



Anna
Schnädelbach

Kriegerwitwen

Lebensbewältigung
zwischen Arbeit
und Familie in
Westdeutschland
nach 1945

campus

Reihe «Geschichte und Geschlechter»
Herausgegeben von Claudia Opitz-Belakhal, Angelika Schaser und
Beate Wagner-Hasel
Band 59

Rund eine Million Kriegerwitwen lebten nach dem Zweiten Weltkrieg in den westlichen Besatzungszonen und der frühen Bundesrepublik. Trotzdem ist die Situation dieser Frauen bisher kaum erforscht. Anna Schnädelbach untersucht erstmals, auf welche Weise Lage und Verhalten von Kriegerwitwen in der westdeutschen Gesellschaft diskutiert wurden und welche persönlichen Strategien Kriegerwitwen zur Bewältigung ihrer Situation entwickelten. Sie weist nach, dass für viele der Witwen die Möglichkeiten, über Erwerbsarbeit ihren Lebensunterhalt zu sichern, äußerst begrenzt waren.

Anna Schnädelbach, Dr. phil., ist wissenschaftliche Volontärin am Historischen Museum Frankfurt am Main.

Anna Schnädelbach

Kriegerwitwen

Lebensbewältigung zwischen Arbeit und Familie
in Westdeutschland nach 1945

36,90 € inkl. MwSt.

lieferbar

[In den Warenkorb](#) 

[Auf die Merkliste](#)

Lieferzeit 2-4 Tage

Versandkostenfrei in DE, AT

[› Mehr](#)

[Mengenrabatt](#)

Produktdetails

kartonierte

Erscheinungstermin: 11.05.2009

ISBN 9783593389028

366 Seiten

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Gedruckt mit Hilfe der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften
in Ingelheim am Rhein und des Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft
Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse – Dimensionen von Erfahrung», Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main/Universität Kassel

Universität Kassel, Dissertation 2007

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbi-
bliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-38902-8

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2009 Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Umschlagmotiv: Eine Frau näht die Kleider des verschollenen Vaters für den Sohn um, 1946.

© ullstein bild

Satz: Campus Verlag, Frankfurt/Main

Druck und Bindung: PRISMA Verlagsdruckerei GmbH

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Printed in Germany

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

Inhalt

I.	Einleitung – Kriegerwitwen zwischen öffentlicher Fürsorge und privater Lebensbewältigung	7
1.	Fragestellung und Ziel der Untersuchung	7
2.	Untersuchungszeitraum und -material.....	24
3.	Theoretische und methodische Überlegungen.....	36
II.	Kriegerwitwen zwischen 1945 und 1960 – Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen.....	63
1.	Kriegerwitwen – Eine neue soziale Gruppe konstituiert sich	63
2.	Kriegsopferfürsorge und -Versorgung nach 1945 – Zwänge und Spielräume für Hinterbliebene.....	88
III.	Schauplatz Behörde – Fürsorgepraxis in Marburg.....	105
1.	Witwen als Versorgende und Versorgte	107
2.	Rahmenbedingungen der Fürsorge in Marburg nach 1945.....	113
3.	Der Weg zur Fürsorge und das Erleben der Fürsorge- und Versorgungspraxis.....	120
4.	Hauptfelder der Auseinandersetzung: Wohnen, Kinder und Familie	133
5.	Fazit.....	160

IV. «Onkel billiger als Vati» – «Onkelehe» als Lebensgemeinschaft ausserhalb der «Normalfamilie»	168
1. Zeitraum, rechtliche Rahmenbedingungen und beteiligte Öffentlichkeiten	173
2. Die zentralen Funktionen von Ehe und Familie für die gesellschaftliche «Ordnung» und ihre Gefährdung durch die «Onkelehen»	180
3. Sozialneid auf und Diffamierung von Witwen und ihren Partnern in «Onkelehen»	215
4. Betroffene und ihre Strategien	226
5. Fazit	245
V. Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung	253
1. Kriegerwitwen und die Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit nach 1945	253
2. Diskussion von Witwenerwerbsarbeit	268
3. Kriegerwitwen und ihr Umgang mit der eigenen Erwerbsarbeit	290
4. Fazit	310
VI. «Aus dem Rahmen gefallen?» – Fazit	317
Quellen und Literatur	340
Abkürzungsverzeichnis	362
Anhang	363
Dank	365

I. Einleitung – Kriegerwitwen zwischen öffentlicher Fürsorge und privater Lebensbewältigung

1. Fragestellung und Ziel der Untersuchung

Rund eine Million Kriegerwitwen lebten nach dem Zweiten Weltkrieg in den westlichen Besatzungszonen und der frühen Bundesrepublik.¹ Ihre Existenz war geprägt von sozialen Problemen bei Einkommen, Rente und Erwerbstätigkeit. Ausserdem mussten sie Kriegserlebnisse und -Verluste psychisch verarbeiten. Maria L., eine von ihnen, war bei Ausbruch des Krieges 33 Jahre alt und hatte drei Töchter. Ihr Mann fiel im März 1944 an der Ostfront. In einer Zuschrift an die Frauenzeitschrift *Courage*, die 1980 für ein Sonderheft zum Thema «Alltag im Zweiten Weltkrieg» den Aufruf gestartet hatte, Erlebnisberichte zu Krieg und Nachkriegszeit einzureichen, äusserte sie:

«Die Rolle der ‚Kriegerwitwe‘, die von uns Frauen verlangt wurde, enthielt Anforderungen, die eigentlich gar nicht zu bewältigen und vor allem durch nichts gerechtfertigt waren. Eine Kriegerwitwe hatte nur noch für ihre Kinder da zu sein.

¹Der Begriff «Kriegerwitwe» wird bewusst verwendet, da er in der zeitgenössischen Diskussion der fünfziger Jahre oft präsenter ist als die Ausdrücke «Kriegswitwe» oder «Soldatenfrau». Zudem verweist die Verbindung des archaischen Ausdrucks «Krieger» mit dem Wort «Witwe» («die ihres Mannes beraubte»), mit dem die untersuchten Frauen öffentlich «markiert» werden, auf die bis heute wirksamen Bedeutungen, die in den späten vierziger und bis in die sechziger Jahre mit diesem Begriff verbunden sind und deren Wurzeln wesentlich früher als 1945 liegen. Somit steht der Begriff «Kriegerwitwe» für die Wirkmächtigkeit der Diskurse um seinen Gegenstand bzw. die historischen Subjekte. Nicht zuletzt wird das Wort von vielen Witwen selbst verwendet, um den eigenen Status und die eigene Lebenssituation zu umschreiben. Der Begriff «Witwe» wird hier im Sinne Bernhard Jussens verwandt: «Witwenschaft ist nicht einfach ein biologisches Schicksal, sondern eine soziale Zuschreibung», Jussen, *Name der Witwe*, S. 9. Vgl. zudem zur Bedeutung des im Zusammenhang mit den Kriegerwitwen zentralen Begriffs «Kriegsopfer», der während des Nationalsozialismus an Bedeutung gewann, bzw. zur Trennung zwischen «Beschädigten» und «Hinterbliebenen» seit der Zeit der Weimarer Republik Heidtmann, «Kriegsopfer», S. 332 f, und Hausen, «Sorge», S. 719-739.

Ging bei der Entwicklung der Kinder etwas daneben, war das einzig und allein ihr Versagen. Sie hatte mit der sehr bescheidenen Rente auszukommen und war oft genug zur Berufstätigkeit gezwungen. Doch gerade diese wurde ihr besonders übelgenommen: Eine berufstätige Frau nahm ihre Mutterpflichten nicht ernst, kümmerte sich nicht genug um die Kinder, hatte keine rechte Verantwortung. [...] Eine Kriegerwitwe hatte vor allem auf jede männliche Hilfe zu verzichten. Bewusst wurde mir dies, als ein Bekannter, der auf dem Sozialamt arbeitete, mir seine Hilfe anbot und sie zugleich zurückzog mit der Bemerkung, er könne sich nicht sonderlich um mich kümmern, denn sobald er mich öfter aufsuchen würde, würde gerade „Ins Gerede kommen“ – das passierte schnell, wenn man allein dandand.»^{2,3}

Maria L. schildert in ihrem Bericht ihr Schicksal während des Krieges und bilanziert ihre Situation nach 1945 im Rückblick wenig positiv. Auch wenn sie ausführlich zu ihrem individuellen Empfinden Stellung bezieht, vermag sie zugleich ihre «Rolle» als Kriegerwitwe zu reflektieren und den gesellschaftlichen Druck zu beschreiben, dem Kriegerwitwen als Gruppe ausgesetzt waren. Ihr Bericht entstand allerdings erst 1980, also 35 Jahre nach Kriegsende, als Studentenbewegung und Frauenbewegung die Wahrnehmung der Nachkriegsjahre längst massgeblich beeinflusst hatten. Die Schreiberin wird hiervon nicht unberührt gewesen sein, da sie ihren Bericht an ein Organ der Neuen Frauenbewegung richtete: die Frauenzeitschrift *Courage* }

Wie aber haben Kriegerwitwen ihre Situation unmittelbar nach 1945 erlebt, und mit welchen Strategien haben sie ihren Alltag als alleinstehende Frauen im ersten Jahrzehnt nach Kriegsende gemeistert? Um die Klärung dieser Fragen geht es in der vorliegenden Untersuchung. Beim Blick auf die Kriegerwitwen wird dabei ein mehrfacher Perspektivenwechsel vollzogen. Die Witwen werden erstmals aus geschlechtergeschichtlicher Sicht und als historische Akteurinnen und Akteure in den späten vierziger und den fünfziger Jahren der Bundesrepublik Deutschland untersucht.⁴ Im Mittelpunkt stehen ihre Strategien zur Lebensbewältigung und ihre Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Kriegsopferversorgung, ihre

2 Maria, L. «Nun war ich Witwe», in: «Alltag im Zweiten Weltkrieg», *Courage* Sonderheft 3 (1980) S. 28 f.

3 Die *Courage* erschien von 1976 bis 1984 in Berlin mit einer Anfangsausgabe von 12.000, die sich innerhalb von drei Ausgaben auf 22.000 erhöhte. Das Blatt, das bewusst von Nicht-Journalistinnen des Berliner Frauenzentrums und des Lesbischen Aktionszentrum (LAZ) gemacht wurde, richtete sich an die Frauenbewegung sowie die alternative Szene.

4 Zum Begriff der historischen Akteurinnen und Akteure als Abgrenzung zum autonomen Subjekt vgl. Lüdtke, *Herrschaft*, S. 12 f.

persönlichen und sozialen Beziehungen sowie ihre Erwerbsarbeit. Es wird analysiert, welche sozialen und gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Zwänge ihre Situation bestimmten, aber auch, welche Handlungsspielräume vorhanden waren und wie diese sich in der Interaktion mit den zuständigen Behörden und auf wichtigen gesellschaftlichen Konfliktfeldern zeigten. Der Blick auf die Kriegerwitwen ist dabei von Debatten um eine Neubewertung der fünfziger Jahre bestimmt?

Eine solche Sicht auf die Akteurinnen und Akteure ist zudem eng verknüpft mit einer Analyse zeitgenössischer Debatten um die Witwen. Es wird untersucht, in welcher Weise Lage und Verhalten von Kriegerwitwen in unterschiedlichen Öffentlichkeiten^{5 6} wie Politik, Presse sowie von sich

5 Diese Dekade wird nicht mehr nur auf eine Polarität reduziert, in der sich wirtschaftliches Wachstum einerseits und gesellschaftliche Restauration andererseits gegenüberstehen. Frühere Bewertungen zu sozial- und kulturgeschichtlichen Prozessen dieses Zeitraums werden in Frage gestellt. Vgl. die Serie des *Spiegel* vom November/Dezember 2005, zum Beispiel den Artikel «Blühende Landschaften». Hier wird auf die bisherige Rezeption der fünfziger Jahre verwiesen, die in starkem Masse vom kritischen Blick der 68er-Generation auf ihre «restaurativen» Eltern bestimmt gewesen sei. Vgl. auch die Einleitung der schriftlichen Dokumentation der ARD-Serie «Unsere fünfziger Jahre – Wie wir wurden, was wir sind» von 2005: «Die Jahre zwischen 1950 und 1960 bestanden nicht nur aus Restauration, Prüderie und Langeweile, sondern waren voll von heftigen Konflikten, kultureller Vielfalt, Lebensfreude und dramatischen Entwicklungen, die Deutschland grundlegend veränderten und bis ins dritte Jahrtausend fortwirken.» Grosskopf, *wir wurden*, S. 11. In der geschichtswissenschaftlichen Forschung gibt es jedoch bereits seit Beginn der neunziger Jahre zahlreiche neue sozial- und gesellschaftsgeschichtliche Arbeiten zur frühen Bundesrepublik, die sich in den letzten Jahren mit einem stark mentalitätsgeschichtlichen Ansatz mit der Geschichte der Nachkriegszeit und der frühen Bundesrepublik beschäftigen. Sie thematisieren die Vielfältigkeit der Lebenswelten, untersuchen zumeist aus alltagsbezogener Perspektive veränderte Mentalitätsfigurationen im Privaten, Öffentlichen, aber auch soziale Sanktionen gegen nicht konformes Verhalten. Zu nennen sind hier Arbeiten von Heide Fehrenbach, Elisabeth Heine- man, Maria Höhn, Robert G. Moeller, Uta Poiger und Hannah Schissler. Vgl. als Überblick über Forschungen der neunziger Jahre Schildt, *Ankunft*, S. 171 f., und zu den Forschungen der letzten Jahre Schissler, *Miracle Years*.

6 Die Frauen- und Geschlechterforschung sieht die Trennung der Sphären «öffentlich» und «privat» als konstitutiv für die Ausgestaltung von Geschlechterverhältnissen in der sogenannten «bürgerlichen Gesellschaft» an. Es wurde davon ausgehend in den vergangenen Jahrzehnten sowohl feministische Kritik am Konzept der bürgerlichen Öffentlichkeit (Jürgen Habermas) als auch an der Dichotomie «öffentlich/privat» geübt, In- und Exklusionen von Frauen aus öffentlichen und privaten Räumen sowie Grenzverschiebungen zwischen beiden Sphären aufgezeigt. Vgl. als Überblick zu bisherigen Forschungen Wischermann, «Feministische Theorien», und zur geschlechtergeschichtlichen Rezeption Hausen, «Öffentlichkeit». Die vorliegende Untersuchung ist ein Beitrag zur Arbeit des DFG-Graduiertenkollegs «Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnis. Di-

öffentlich äussernden Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen und diskutiert wurden und welches «Bild» von Witwenleben und -Schicksal dabei gezeichnet wurde.⁷ So weist Maria L. in ihren Äusserungen nachdrücklich auf die Verschränkungen zwischen materiellen Schwierigkeiten und gesellschaftlichen Wahrnehmungen bzw. Sanktionen hin. Es wird gefragt, inwieweit die Witwen das «gefährdeten», was Hanna Schissler als «project of normalization»⁸, die Wiederherstellung «normaler» (Geschlechter-Verhältnisse in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft bezeichnet. Fielen diese Frauen aus dem «Rahmen» einer Gesellschaft, die sich nach dem Ende des Krieges – besonders in der «Ära Adenauer» – auf die Herstellung dessen konzentrierte, was man als «normale» Familienverhältnisse ansah?

Weder sind Kriegerwitwen als über sich sprechende und individuell handelnde Akteurinnen und Akteure in den Zeugnissen der medialen Öffentlichkeit der fünfziger Jahre präsent, noch wird in bisher erfolgten Forschungen unter einem solchen Blickwinkel auf jene eingegangen. Untersuchungen zu Frau und Familie weisen für den Untersuchungszeitraum zwar auf eine Verschränkung und Überschneidung von öffentlicher und privater Sphäre hin, thematisieren dabei jedoch vorrangig das Sprechen *über* Frauen und Männer durch Dritte. So hätten öffentliche Debatten um Kriegerwitwen in den fünfziger Jahren in einer Gesellschaft stattgefunden, die Privatheit für sich beanspruchte – nicht zuletzt, um sich gegenüber der Vereinnahmung privater Räume wie der Familie durch den Nationalsozialismus abzugrenzen. Gleichzeitig seien jedoch Konflikte in als «privat» angesehenen Sphären wie Partnerschaft und Familie öffentlich kontrovers diskutiert worden. Die einzelnen Familienmitglieder seien einer genauen Betrachtung unterworfen worden, von der besonders Frauen betroffen gewe-

mensionen von Erfahrung» (Universität Kassel, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main). Das Kolleg arbeitete von 1999 bis 2008 ausgehend von der feministischen Kritik an der Dichotomie «öffentlich/privat» an einem innovativen Konzept von Öffentlichkeit, das von einer Pluralität von Öffentlichkeiten ausgeht.

⁷ Karin Hausen weist darauf hin, dass etablierte Definitionen ins Wanken geraten, sobald die Auswirkungen beider Konzepte für Frauen und Männer zur Sprache kommen und zieht folgenden Schluss: «Eben deshalb lohnt es, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass es im historischen Prozess zwischen Privatheit und Öffentlichkeit reale Grenzverschiebungen ebenso gegeben hat wie veränderte ideologische und kategoriale Grenzziehungen und dass es wichtig ist, sehr genau zu fragen, ob und wie derartige räumliche, politische und soziale Abgrenzungen und Anordnungen für Frauen und Männer unterschiedlich bedeutsam waren.», Hausen, «Öffentlichkeit», S. 86.

⁸ Schissler, «Normalization».

sen seien, die in sogenannten «unvollständigen» Familien lebten.⁹ Gesellschaftliche Vorstellung und rechtliche Ausgestaltung dessen, was eine «normale» Familie sei, hätten auch wesentlich beeinflusst, wann der bundesdeutsche Staat sich legitimiert gesehen habe, in die private Sphäre der Familie einzugreifen.¹⁰ In den fünfziger Jahren sei dabei viel *über*, aber wenig *mit* Frauen gesprochen worden. Einer zeitgenössischen Beobachtung der Publizistin Regina Bohne zufolge seien die meisten Bücher über Frauenprobleme in dieser Zeit von Männern geschrieben worden.¹¹ Alleinstehende Frauen seien in den familien- und sozialpolitischen Debatten der Bundesrepublik pauschal als soziale Gruppe konstituiert worden. Die Bundesrepublik habe jenen keine ideologische Basis geboten, auf der sie sich hätten definieren und ihre Interessen vertreten können.¹² In die Art und Weise, wie Kriegerwitwen in unterschiedlichen Öffentlichkeiten diskutiert worden seien, habe ihr Status als hinterbliebene Ehefrauen und der Aspekt

9 In den Foren der öffentlichen Kommunikation und Sprache der fünfziger und frühen sechziger Jahre stand nur «eine begrenzte Auswahl politischer Redeweisen zur Verfügung», um die Fähigkeiten und Rechte von Frauen zu beschreiben. Diese Redeweisen seien wesentlich durch den Antikommunismus der Zeit begrenzt gewesen, der viele Lebensbereiche durchdrungen habe, so Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 345. Zudem zeigte sich besonders in den Debatten um das Grundgesetz eine Tendenz, schützenswerte Elemente von Privatsphäre einerseits und Ansprüche der Öffentlichkeit(en) nicht eindeutig voneinander abzugrenzen. Diese Debatten liessen eine generelle Unsicherheit über die Grenzziehungen zwischen Öffentlichem und Privatem erkennen, ebenda, S. 338. Die starke Zuweisung von Frauen an das Modell der «Normalfamilie» sei eine Abgrenzungsreaktion auf den gerade untergegangenen Nationalsozialismus und dessen Bestrebungen gewesen, massiv in die Privatsphäre «Familie» einzugreifen. Obwohl sich die Wiederherstellung dieser «Normalfamilie» als Illusion erwies und vielmehr als normatives Bild denn als soziale Realität existierte, hätten die an der Aufrechterhaltung dieses Ideals beteiligten Männer sich in ihrer Rolle als Familienväter und Ernährer «stark konstruieren» können, ebenda, S. 226, um ihrerseits die zurückgehende Autorität der Väter zu kompensieren, ebenda, S. 345 und 352. Vgl. zum Diskurs um den Autoritätsverlust der Väter van Rahden, «Demokratie», und zur «Remaskulinisierung» der Nachkriegszeit Biess, «Männer». Biess weist hier auf die hohen Erwartungen hin, die an die Heimkehrer gestellt wurden. Diese sollen «unvollständige» wieder zu «vollständigen» Familien machen, ebenda, S. 354.

10 Alleinstehende Frauen und ihre Kinder wurden nicht als Familie angesehen und staatliches Eingreifen damit legitimiert. Buske, *Fräulein Mutter*, S. 351.

11 Bohne, *Geschick.*, S. 193. Bohne, Journalistin und Sozialwissenschaftlerin, stellt in ihrer Publikation zahlreiche Informationen zu alleinstehenden Frauen zusammen, verzichtet aber weitgehend auf Nachweise. Dies und ihre wertenden Aussagen sind kritisch zu rezipieren. Zum Phänomen der «männlichen Diskussion» über Frauenthemen vgl. auch Jarausch/Gever, *Shattered past*, S. 258 f.

12 Heineman, *What difference*, S. 138.

der Vergangenheitsbewältigung dominiert. Die Frage «What was the relationship between their past as wives and their present lives as single women?»¹³ sei in der Öffentlichkeit ausgehandelt worden.¹⁴

Im Zentrum dieser Untersuchung steht die Frage, wie diese Frauen dem begnadeten und welche Strategien sie bei der Bewältigung ihres Schicksals verfolgten. Setzten die Kriegerwitwen in den «Rahmen», aus «dem sie fielen», vielleicht ein eigenes Bild, und verhielten sie sich nicht konform zu ihnen zugeschriebenen Eigenschaften und von ihnen gefordertem Verhalten?

Spezifische Konflikte und etablierte Bilder

Der dominante gesellschaftliche und familienpolitische Diskurs der fünfziger Jahre favorisierte die sogenannte «Normalfamilie» bzw. «Gattenfamilie»¹⁵: erwerbstätiger Vater, Mutter als Hausfrau, gemeinsame Kinder. Dies bestimmte wesentlich die Sicht auf alleinstehende Frauen.¹⁶ Die Formulierung «Aus dem Rahmen gefallen?» greift deshalb eine von Elizabeth Heinean formulierte These auf: «Women's equality was redefined as a

13 Ebenda, S. 172 f.

14 Ebenda, S. 162: «When the public thought about war widows, they did not only think about jobs and children; they also thought about sex and war. Defined by an event in their past, war widows' present lives persistently erupted into West German consciousness. War widows were the subject of scandal, and, as such, they played a unique role in keeping women standing alone in the public consciousness.»

15 Kirsten Plötz verwendet diesen Ausdruck in ihrer Studie zu alleinstehenden Frauen von 2005, um die «normative Bedeutung der Eheschließung als Voraussetzung für Familie zu betonen», Plötz, *Bessere Hälfte*, S. 12. Der Begriff «Gattenfamilie» trifft die hier gemeinte Familienform gut, jedoch wird in der Diskussion der fünfziger Jahre auch der Terminus der «Normalfamilie» oft verwendet. Vgl. zur Verwendung des Begriffs der «Normalfamilie» bzw. der «Kernfamilie» in Politik und Familiensoziologie Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 188 f. und 203 f.

16 Plötz, *Bessere Hälfte*, S. 9 f. Plötz setzt den Begriff «alleinstehend» in Anführungsstriche um darauf hinzuweisen, dass dieser die Bedeutung der Ehe aufzeigt, da alle Frauen, die nicht verheiratet waren, als «alleinstehend» bezeichnet wurden. Hierbei spielte ihres Erachtens zunächst keine Rolle, ob sie Witwen, geschieden oder ledig waren bzw. ob sie allein oder mit Kindern, mit ihrer Herkunfts- bzw. Schwiegerfamilie lebten. Ich verwende im Folgenden den Ausdruck «alleinstehend» ohne Anführungsstriche, da dies bedeuten würde, auch den Ausdruck «Witwe» entsprechend kennzeichnen zu müssen. Auch dieser bezeichnet dem Wortsinn nach eine Frau, die «ihres Mannes beraubt» wurde, und weist in diesem Sinne auf eine ehhezentrierte Sicht. Mit diesem Hinweis auf die Wortbedeutung verzichte ich im Folgenden auf Anführungsstriche.

question about wives; single women were out of the picture.»¹⁷ Durch das «soziale Projekt» der Rekonstruktion der Kernfamilie hätten sich alleinstehende Frauen in eine Aussenseiterrolle gedrängt gefunden.¹⁸ Nicht umsonst wählt Heineman die Metapher des wörtlich «Aus-dem-Bild-Seins» mit Blick auf die Debatte um den Gleichberechtigungsgrundsatz im Grundgesetz. Die gesellschaftliche Orientierung an Ehe und «Normalfamilie» war unmittelbar verknüpft mit einer rechtlichen Festschreibung dieser Lebensformen als zentraler Norm im bundesdeutschen Familienrecht.¹⁹ Dies hatte weitreichende Konsequenzen für die Kriegerwitwen. Sie wurden in der für sie zentralen Frage ihrer Versorgung bzw. Rente niemals unabhängig von ihrem Familienstand betrachtet – im Gegensatz zu den Kriegsbeschädigten, die bei Wiederverheiratung nur geringe Rentenminderungen in Kauf nehmen mussten.²⁰

Überdies waren die Witwen im Lauf der fünfziger Jahre von nicht eindeutig gelösten rechtlichen Problemen und Lücken in der Sozialgesetzgebung betroffen, so besonders von Fragen der Fidoratsabfindung und Wiedergewährung von Witwenrente nach der Auflösung einer zweiten Ehe.²¹ Für die meisten Witwen wäre bei einer Wiederverheiratung die ohnehin geringe Rente weggefallen, und ihre Versorgung nach dem Ende einer zweiten Ehe war aufgrund der in den fünfziger Jahren zunächst nicht geklärten Gesetzeslage in einem solchen Fall ungewiss. Es blieb die Alternative einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, eine «Onkelehe».²² Auf die

17 Heineman, *What difference*, S. 145 f.

18 Ebenda. S. 174.

19 Vgl. hierzu Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 126 ff., und Schwab, «Gleichberechtigung», S. 805 f., sowie Plötz, *Bessere Hälfte*, S. 29 ff. Zum deutschen Familienrecht im Verhältnis zu anderen europäischen familienrechtlichen Regelungen vgl. Willekens, «Familienrecht».

20 So mussten Kriegsbeschädigte nur eine Rentenminderung in Kauf nehmen, wenn das Einkommen der Ehefrau bestimmte Grenzen überschritt. Die Weiterzahlung ihrer Rente im Fall einer neuen Ehe wurde jedoch nie grundsätzlich in Frage gestellt, vgl. Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 155.

21 So wurde die sozialpolitische Entscheidung zur Frage der Heiratsabfindung immer wieder mit dem Hinweis auf die zu erwartende Familienrechtsreform verschoben, vgl. Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 152.

22 Im Fall einer erneuten Eheschliessung erhielt die Kriegerwitwe eine Abfindung von 1.200 D-Mark. Nach dem Tod des zweiten Ehemannes erfolgte aber kein Wiederaufleben der Kriegssopferrente(n), sondern die Zahlung einer Witwenbeihilfe, die maximal zwei Drittel der zuvor bezogenen Kriegssopferrente(n) betragen durfte. Im Fall einer Scheidung, an der die Witwe «schuldig» war, erhielt sie keinerlei weitere Unterstützung. Vgl. «Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges» (Bundesversorgungsgesetz)

Kriegerwitwen als Teil von «unvollständigen Familien» wurde moralischer Druck ausgeübt, da sie bestehende «normale» Familien gefährdeten.²³ Materielle Interessen der bundesdeutschen Regierung in der Familienunterstützung und Kriegsopferversorgung wurden hier in unterschiedlichen Öffentlichkeiten mit Bezug auf Moral und Anstand «gerechtfertigt».

Auch sozial- und arbeitspolitische Massnahmen der Nachkriegszeit und der fünfziger Jahre sind von Bedeutung. Nach einer Phase schwerer wirtschaftlicher Not, in der die Frauen in grossem Masse die Überlebensarbeit geleistet hatten, veränderten sich gesellschaftliches Klima und politische Leitlinien: In der konservativen Familienpolitik der «Ara Adenauer» waren erwerbstätige Frauen auf dem angespannten Arbeitsmarkt der späten vierziger und frühen fünfziger Jahre nicht erwünscht.²⁴ Der Staat baute im Gegenteil auf die notwendige unterstützende Arbeit von Ehefrauen innerhalb der Familie, auch wenn am Ende der fünfziger Jahre der Bedarf an weiblichen Arbeitskräften im Zuge des sogenannten «Wirtschaftswunders» offensichtlich war.²⁵ Diesem Ziel entgegenstehend waren jedoch viele Kriegerwitwen zu Beginn bzw. Mitte der fünfziger Jahre auf Erwerbsarbeit angewiesen und folglich mit der schwierigen Situation am Arbeitsmarkt, Fragen der beruflichen Qualifikation und dem Problem der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit konfrontiert.²⁶

Folgende Aspekte zeichnen die Kriegerwitwen aus und unterscheiden sie von anderen Frauen nach 1945: Die Witwen repräsentierten als Ehefrauen von gefallenen Soldaten oder Kriegsopfern den «Rest» der von Seiten des Staates gesetzlich geschützten und geförderten Lebensform Ehe bzw. einer «Normalfamilie» und waren somit besonders vom öffentlichen

vom 20. Dezember 1950», in: *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen, zweite, neubearbeitete Auflage*, München und Berlin 1953, § 44, S. 182-183. Erst 1974 wurde allen Kriegerwitwen unabhängig von einer «schuldlosen» Scheidung die erneute Zahlung von Hinterbliebenenbezügen nach dem Ende einer zweiten Ehe zuerkannt. Vgl. dazu Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 154.

23 Vgl. zur Funktion wohlfahrtsstaatlicher Massnahmen als Instrument der Sozialdisziplinierung Thane, «Wohlfahrt».

24 Vgl. Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, S. 98 ff.

25 Ebenda, S. 310 f.

26 So betrug die Grundrente nach Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) 40 D-Mark. Das nominale Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers betrug 1950 im Durchschnitt 212 D-Mark. Vgl. § 40 des BVG in: «Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950», in: *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen, Zweite, neubearbeitete Auflage*, München und Berlin 1953, § 44, S. 182-183, S. 173 f., und Wildt, *Am Beginn*, S. 60 f.

Umgang mit der Kriegsvergangenheit, wie verdrängt diese auch stattfand, betroffen. Die Witwen nahmen eine besondere Stellung ein, da sie nicht ohne Weiteres der Gruppe «alleinstehender» Frauen oder – wenn Kinder vorhanden waren – einer «unvollständigen Familie» zuzuordnen waren. Wenn Maria L. von der «Rolle» spricht, die «kaum auszufüllen, widersprüchlich und ungerechtfertigt war», weist dies auf das gravierende Problem gesellschaftlicher Zuschreibungen hin, mit dem Kriegerwitwen konfrontiert waren und das seinen Ursprung in deren durch den Krieg verursachten Lebenssituation hatte. Dies könnte aber – im Unterschied zur Lage anderer alleinstehender Frauen – bedeuten, dass die Witwen entweder als «Opfer» mit Formen von Hervorhebung beziehungsweise Verklärung/Heroisierung in der öffentlichen Auseinandersetzung oder mit Verdrängungsmechanismen der deutschen Nachkriegsgesellschaft konfrontiert waren, in der ihr Schicksal lediglich bürokratisch bewältigt wurde.²⁷

Anders als andere alleinstehende Frauen waren viele Kriegerwitwen zudem unmittelbar von den Massnahmen der Kriegsopferversorgung betroffen – einem in den späten vierziger und fünfziger Jahren höchst umkämpften und für die junge Bundesrepublik kostspieligen Politikfeld. Die Frage, wie die Opfer des Krieges und deren Angehörige entschädigt werden und welchen Platz sie innerhalb der bundesdeutschen Gesellschaft einnehmen sollten, bestimmte die politischen Debatten nach 1949 in hohem Masse. Die Kriegsopferversorgung war zunächst nicht bundeseinheitlich geregelt und blieb nach Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) 1950 und seiner späteren Novellen bis in die sechziger Jahre hinein ein umstrittenes politisches Feld.²⁸

Alle Probleme der Kriegerwitwen auf den Konfliktfeldern Ehe/Familie, Erwerbsarbeit und Versorgung sind von gesellschaftlichen Diskursen, sozialpolitischen Programmen und rechtlichen Vorgaben beeinflusst, die schon vor dem Zweiten Weltkrieg, besonders in der «bürgerlichen Gesellschaft» des 19. Jahrhunderts, Status und Habitus von Witwen bestimmt

27 Karin Hausen stellt für den Umgang mit den Kriegerwitwen des Ersten Weltkriegs fest: «But the discourse of public commemoration could not simultaneously maintain the mythos of male heroism and also acknowledge women's real, if mundane, hardships. Instead, the widows were silenced, their testimony locked away in bureaucratic files.», Hausen, «The German Nation's», S. 140.

28 Vgl. Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 131 ff. Zur Debatte um das Bundesversorgungsgesetz vgl. Rüfner/Goschlcr, «Ausgleich», in Schulz, S. 687-777.

hatten.²⁹ Es existierten bereits Vorstellungen davon, was eine Witwe und was eine Kriegerwitwe ausmachte. Ungeachtet der Zäsur von 1945 ist wesentlich, auf die Kontinuität rechtlicher Prioritäten, kultureller Diskurse und sozialer Praktiken hinzuweisen.³⁰ Zu nennen sind hier Debatten um die Wiederheirat von Witwen, Versuche der Disziplinierung des sozialen Verhaltens von Witwen, Diskussionen um (A-)Sexualität und Treue, um materiellen Besitz und die Versorgung von (Krieger-)Witwen sowie die Situation von deren Kindern.³¹ Das Spannungsfeld reicht von der Idealisierung der Witwen als asketischer und moralisch untadeliger Frauen bis zur Herabwürdigung von Witwen als «treulos» und «männerverschlingend».^{32 33} Diese Vorstellungen sind unmittelbar verknüpft mit der kultur- und gesellschaftsgeschichtlichen Bedeutung der *Ehe*- und der sogenannten *bürgerli-*

-
- 29 Zum Begriff der «bürgerlichen Gesellschaft» und Kritik daran vgl. Schulz, *Lebenswelt*, S. 3 und S. 43. Schulz verweist auf die Widersprüche bzw. Interaktionen zwischen dem Idealbild familiären Zusammenlebens und sozialer Praxis. Er begreift «Bürgerlichkeit» in Abgrenzung zu früheren Forschungen als «Lebenswelt». Der Erfahrungs- und Handlungsraum sozialer Akteure werde nicht als objektive Realität, sondern als wahrgenommene Umwelt beschrieben. In diesem Sinne entstünde «Wirklichkeit» als ein Prozess subjektiver Rekonstruktion von «Lebenswelt».
- 30 Vgl. Aleida Assmann und Ute Frevert: «Die Wendung von der Stunde Null unterstreicht eine historische Zäsur, wie sie tiefer nicht denkbar ist. Diese Formel lenkt den Blick ab von persönlichen und institutionellen Kontinuitäten, sowie der Last der Vergangenheit und suggeriert die tabula-rasa-Situation eines radikalen Neubeginns.», Assmann/Frevert, *Geschichtsvergessenheit*, S. 100.
- 31 Vgl. dazu Sylvia Hahn: «Tatsache ist, dass sich verwitwete Frauen mit dem – der patriarchalischen Gesellschaftsstruktur inhärenten – Widerspruch, moralische Ansprüche hier und materieller Besitz- und Versorgungsstruktur dort, konfrontiert sahen, die schwer miteinander in Einklang zu bringen waren und sind.», Hahn, «Frauen im Alter», S. 168.
- 32 Vgl. zu Witwen und der Wahrnehmung und Bewertung des Witweseins seit der frühen Neuzeit und der Forschungssituation zum Thema «Witwenstand» Ingendahl, *Witwen*; sie gibt einen ausführlichen Überblick über die bisherige Forschung zum Thema Witwenschaft, zudem Hahn, «Frauen im Alter», Machtemes, *Leben zwischen Trauer und Pathos*. Bernhard Jussen konstatiert die Vielfalt der Bilder und Vorstellungen für seine Untersuchung des Bildes der Witwe im Mittelalter: «Doch im Moment des biologischen Schicksals trafen in der hinterbliebenen Frau die verschiedensten Bilder aufeinander: die sexuell Erfahrene und Hungrige, die keiner Gewalt Unterworfenen, das wohlfeile und oft begehrte Heiratsobjekt, das Bild der asketisch lebenden christlichen Witwe.», Jussen, *Name der Witwe*, S. 36.
- 33 Vgl. hierzu Forster/Lanzinger, «Stationen einer Ehe», S. 143: «Das Leben bleibt über die Schlusspunkte einer Ehe – durch Trennung oder Tod – hinaus massgeblich von den ehelichen Verhältnissen bestimmt.» Auf die besondere Qualität der Ehe als gesellschaftliche Institution konventioneller, sakraler und zivilrechtlicher Ordnung einerseits und als soziale Beziehung andererseits weist Caroline Arni, *Entzweigungen* hin, S. 3. Vgl. zum Bedcu-

chen» Familie, die die oben beschriebene Favorisierung von Ehe und «Normalfamilie» in den fünfziger Jahren wesentlich prägten.³⁴ Witwen werden und wurden immer über den Bezug zum Ehemann und zur Familie definiert, da die Beziehung der Ehepartner spätestens seit dem 19. Jahrhundert als das begriffen werden kann, was Caroline Arni als eine «Geschichte der Kontrolle über die Art und Weise, wie sich Frauen und Männer einander zuwenden» bezeichnet.³⁵ Somit waren Witwen mit den Massstäben und der Ausgestaltung dieser Kontrolle konfrontiert.³⁶ Sie war als gesellschaftliches Programm eng mit Elementen familienrechtlicher Traditionen des 18. und 19. Jahrhunderts verknüpft, die ihre Ursprünge in naturrechtlichen Konzepten der Aufklärung zu Wesen und Rolle der Geschlechter hatten.³⁷ Die untergeordnete Stellung von Frauen im Familienrecht stand bereits dort im Widerspruch zum parallel entwickelten Grundsatz der rechtlichen Gleichheit beider Geschlechter.³⁸

Das sozialpolitische Feld der Kriegsoferversorgung war ebenfalls von rechtlichen Übernahmen und bürokratischen Praktiken der Zeit vor 1945 bestimmt. Vorbilder für die bundesdeutsche Kriegsoferversorgung kamen aus der Weimarer Zeit, in der der Staat seinerseits auf bereits bestehende

tungswandel der Ehe seit dem 19. Jahrhundert auch Bührmann, *Kampf*, S. 70 f. Zur rechtlichen Stellung von Witwen seit dem 19. Jahrhundert vgl. Lepsius, «Privatrechtliche Stellung», S. 119 ff.

- 34 Zum gesellschaftlichen Leitbild der bürgerlichen Familie vgl. Buske, *Fräulein Mutter*, S. 14 f., Kral, *Brennpunkt Familie*, S. 10 f., sowie Schulz, *Lebenswelt*, S. 3 f.
- 35 Arni, *Entzweiungen*, S. 3 f. Arni stellt die These auf, dass der Zustand und die Rolle der Ehe immer dann intensiv diskutiert werden, wenn gesellschaftliche Ordnungen zur Diskussion bzw. zur Disposition stehen. Dies trifft meines Erachtens für die ersten Jahrzehnte nach 1945 als Zeit gesellschaftlicher Umbrüche ebenfalls zu. Die kultur- und gesellschaftliche Bedeutung der Ehe reicht jedoch wesentlich weiter zurück, vgl. zur Bedeutung der Ehe in der Frühen Neuzeit Ingendahl, *Witwen*, S. 25 f., Wunder, «Normen und Institutionen». Zur Situation von Witwen in der Frühen Neuzeit vgl. Ingendahl, *Witwen* und Wunder, *Sonn*, S. 180 ff.
- 36 Vgl. dazu die Feststellung Gesa Ingendahls zum Diskurs über Witwen allgemein: «Witwen waren männerlose Frauen, die aus ihrer vergangenen Position als Ehefrauen ein spezifisches Mass an eigenständiger, erwachsener Lebensführung besaßen. Dieser Zustand war als solcher gesellschaftlich gegeben. Er wäre jedoch unkommentiert gänzlich aus der geltenden hierarchischen Geschlechterordnung herausgefallen, weshalb jahrhundertelange Anstrengungen beobachtet werden können, auf der ästhetisch-moralischen Ebene ihre ‚reinterpretation‘ zu bewerkstelligen.», Ingendahl, *Witwen*, S. 36. Sie betont dabei jedoch, dass diese begrifflich erzeugten Bilder kaum als textvermittelte Bilder sozialer Wirklichkeiten gelten könnten.
- 37 Vgl. hierzu Dölemeyer, «Frau und Familie», und Vogel, «Gleichheit und Herrschaft».
- 38 Schwab, «Gleichberechtigung», S. 791 f.

Strukturen der Versorgung von Kriegsopfern und Hinterbliebenen Preussens und des Kaiserreichs rekurrierte. Auch wenn das Phänomen «Kriegerwitwe» schon lange vorher existierte, erhielt es in der Weimarer Republik aufgrund der hohen Anzahl von Kriegsopfern des Ersten Weltkriegs eine zusätzliche Qualität.³⁹ Die durch das Reichsversorgungsgesetz (RVG) von 1920 erfolgte Definition der Kriegerwitwen als hinterbliebene Ehefrauen bestimmte auch das bundesdeutsche Versorgungsrecht. Dies führte zu einem grundlegenden Konflikt zwischen Kriegerwitwen als per definitionem vom Mann versorgten Ehefrauen, die jedoch ihrerseits nach dem Verlust ihrer Ehemänner zu ihre Familie versorgenden Frauen wurden, und den sie versorgenden staatlichen Stellen.⁴⁰

Zum Problem der Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen trug die Tradition der deutschen Sozialpolitik bei, nur Ausgleich für Arbeit im Sinne von Erwerbsarbeit zu leisten, ohne Reproduktionsarbeit anzuerkennen.⁴¹ Die Ausrichtung auf Ehe und Familie und die damit verbundene Definition dessen, was die Rolle der Frau sei, beeinflusste auch diesen Bereich. In den deutschen Nachkriegsgesellschaften von Weimar und Bonn lassen sich Parallelen im politischen Umgang mit Frauenerwerbsarbeit und eine damit verbundene «Vergeschlechtlichung» sozialpolitischer Massnahmen konstatieren. Die von den Anforderungen des Krieges bedrohte Geschlechterhierarchie sollte wiederhergestellt und die kriegsbedingt erweiterten Handlungsspielräume von Frauen zugunsten des Modells «Ernährer-Hausfrau-Familie» sollten eingeschränkt werden.⁴²

Das «lange 19. Jahrhundert» – bei aller gebotenen Kritik an diesem Begriff – dauerte für die hier untersuchten Frauen in seiner spezifischen Wirkungsweise auf das Konstrukt des weiblichen «Geschlechtscharakters» (Karin Hausen), für die rechtliche Stellung von (Ehe-)Frauen und Müttern und damit auf die Konstruktion von Kriegerwitwendasein länger als bis 1917.⁴³ Dies betrifft die Orientierung am Ideal der bürgerlichen Familie,

39 Stolleis, *Sozialrecht*, S. 110 f.

40 Die schon dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) von 1920 inhärente Geschlechterhierarchie in der Versorgung wurde ins Bundesversorgungsgesetz (BVG) übernommen und in den Debatten um das BVG und seine Novellen nie grundsätzlich in Frage gestellt. Zu den Debatten um das BVG, die sich fast ausschliesslich um die Höhe der Renten drehten, vgl. Rüfner/Goschler, «Ausgleich» in Schulze, S. 693 ff.

41 Vgl. Gerhard, «Sozialstaat», S. 14, und als historischen Überblick Gerhard, «Geschlecht».

42 Hagemann, «Heimatfront», S. 15 f.

43 Zum Begriff vgl. Bauer, *Das «lange» 19. Jahrhundert*. Zur Konstruktion des «Geschlechtscharakters» vgl. Hausen, «Polarisierung». Hausens Konzept hat viel berechtigte Kritik er-

das, bei allen Widersprüchen in der sozialen Praxis, sorgsam gepflegt wurde und sich in seiner Qualität als kulturelles Wertsystem, zumindest für die fünfziger Jahre, als stabil erwies.⁴⁴ Zwar wurde dieses Ideal der Gattenfamilie mit einem alleinigen männlichen «Ernährer» erst mit dem Wohlstand der späten fünfziger Jahre in der sozialen Praxis lebbar. Dennoch steht die Macht des Leitbildes «Normalfamilie» seit dem 19. Jahrhundert für die Debatten des Untersuchungszeitraums ausser Frage.⁴⁵ Damit stellt sich über die Thematik der Kriegerwitwen hinaus die grundsätzliche Frage danach, welche Gemeinsamkeiten die bundesdeutsche Gesellschaft der fünfziger Jahre mit der «bürgerlichen Gesellschaft» des 19. Jahrhunderts aufweist.⁴⁶

Ungeachtet der gezeigten Kontinuitäten auf den Feldern Ehe/Familie, Versorgung und Erwerbsarbeit kann in Bezug auf die bundesdeutschen Kriegerwitwen nicht von einer «Restauration» von Geschlechterverhältnissen gesprochen werden, wie im Zuge der sogenannten «Restaurationsthese» in der bundesrepublikanischen Forschung geschehen. Dieser Begriff impliziert die Vorstellung, dass vor 1945 bestehende gesellschaftliche Ver-

fahren, so weist Ann-Charlott Trepp darauf hin, dass das Modell zu wenig auf seine realhistorische Relevanz überprüft worden sei und es den Blick auf gelebte Geschlechterbeziehungen verstelle, vgl. Trepp, *Sanfte Männlichkeit*, S. 16. Man kann Hausens Konzept aber als einen Rahmen diskursiver Zuschreibungen verstehen, der nicht ausschliesslich die sozialen Praktiken bestimmte oder im Sinne Hausens polarisierte, aber in Bezug auf die Witwen durchaus diskursive Orientierungspunkte bietet, von denen aus die Frauen beurteilt werden.

44 Vgl. Schulz, *Lebenswelt*, S. 8. Robert Moeller verweist in diesem Zusammenhang auf den starken Antikommunismus in der jungen Bundesrepublik, der die Orientierung am bürgerlichen Familienideal befördert hat, Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 129 f.

45 Vgl. zum Zusammenhang zwischen Leitbild und sozialer Praxis Buske, *Fräulein Mutter*, S. 17, und Kundrus, *Kriegerfrauen*, S. 14 f.

46 Hier wird in der neueren Forschung darauf hingewiesen, dass für die Bundesrepublik nicht von einer mehr oder weniger konsistenten Gesellschaftsschicht «Bürgertum» ausgegangen werden kann. Trotz unstrittiger Kontinuitäten in Einkommens- und Vermögenslagen einerseits sowie Bildungszugang andererseits sei hier weniger ein «Bürgertum» prägend gewesen. Vielmehr habe ein durch die bürgerlichen Gruppen in Interaktion mit anderen Teilen der Gesellschaft entwickeltes Kulturmuster «Bürgerlichkeit» die bundesrepublikanische Gesellschaft wesentlich geprägt, Hettling, *Bürgerlichkeit*, S. 13 ff. Hettling nennt als Elemente dieses «Kulturmusters» die Familie als Sozialisationsinstanz, Arbeits- und Ixistungsethik sowie die Vermittlung scheinbar zweckfreier Bedürfnisse wie Ästhetik und Lebenssdl. Die Wandlungsprozesse der Nachkriegsgesellschaft liessen sich nicht ohne die fortdauernden Fragmente vergangener Bürgerlichkeit erklären, auch wenn sich nach 1945 keine bürgerliche Gesellschaft wie im 19. Jahrhundert formiert habe, ebenda, S. 19.

hältnisse eins zu eins wiederhergestellt wurden.⁴⁶ Auch Heineman spricht von einem Prozess der «Rekonstruktion» der Kernfamilie, durch den sich alleinstehende Frauen in eine Aussenseiterrolle gedrängt gefunden hätten.^{47 48} Im Gegensatz dazu trifft Hanna Schisslers Terminus vom «project of normalization» die Entwicklungen besser.⁴⁹ Er betont die Prozesshaftigkeit und den Herstellungsscharakter dessen, was nach 1945 als «normal» angesehen wurde. Bei dieser gesellschaftlichen Konstruktion einer bundesdeutschen «Normalität» wurde zwar auf bereits vorhandene gesellschaftliche, kulturelle, sozialpolitische und rechtliche Vorbilder zurückgegriffen. Diese wurden jedoch zu einem spezifischen Ganzen zusammengefügt, mit dem sich Kriegerwitwen nach 1945 in vielfacher Weise auseinandersetzen mussten.⁵⁰

Die Kriegerwitwen des Zweiten Weltkriegs waren somit «dreifach» mit diskursiven Prozessen, sozialpolitischen Vorgaben und rechtlichen Festschreibungen konfrontiert: Erstens mit «alten» Vorstellungen des «Witweseins» und des «Witwenstandes», verbunden mit den gezeigten Verflechtung von bundesrepublikanischen Diskursen und politisch/rechtlichen Modellen von Ehe und Familie. Zweitens mit der sozialen und gesellschaftlichen Zuspitzung ihrer Situation durch zwei Weltkriege und drittens mit der von beiden Prämissen geprägten bundesdeutschen Umsetzung der Kriegsopfersversorgung. Diese ist zudem nicht zu trennen von einer nicht oder nur eingeschränkt stattfindenden Vergangenheitsbewältigung.⁵¹

47 Vgl. zur «Restaurationsthese» in der geschichtswissenschaftlichen Forschung im Gegensatz zur These der Modernisierung der Geschlechterverhältnisse Buske, *Fräulein Mutter*, S. 17 ff., Plötz, *Bessere Hälfte*, S. 262 ff. Die Formel von der «Restauration» zum Beispiel der Familie nach 1945 hält sich jedoch nach wie vor. So schreibt die Journalistin Merlind Theile in einem Band zu den fünfziger Jahren der Bundesrepublik von 2006: «Doch mit der Gründung der Bundesrepublik sind die alten Verhältnisse wieder hergestellt. Die Hausfrauenehe ist rehabilitiert, die Scheidungsrate sinkt. Das Schlagwort der neuen Gesellschaftsordnung heisst: Restauration.» Theile, *Aufbruch*, S. 252.

48 Heineman, *What difference*, S. 174.

49 Schissler, «*Normalization*».

50 In diesem Sinne ist Sibylle Buske, die Kritik an der «Restaurationsthese» übt, inhaltlich zuzustimmen, jedoch nicht in ihrer Wortwahl. Sie spricht davon, dass bei der normativen Aufladung der Institution Kernfamilie, die in den fünfziger Jahren überhaupt erst lebbar geworden sei, eine «Tradition» erfunden worden sei, um jene historisch abzustützen. Es wurde hier jedoch nicht «erfunden», sondern unter Zuhilfenahme älterer gesellschaftlich/kultureller, politischer und rechtlicher Elemente kombiniert und konstruiert.

51 Auch andere alleinstehende Frauen waren von vorhandenen Stereotypen betroffen, vgl. zum Beispiel die Untersuchung Bärbel Kuhns, *Familienstand*. Dennoch ist die Situation der Witwen durch das oben entwickelte Zusammenwirken mehrerer Faktoren beson-

Die bundesdeutsche Regierung der fünfziger Jahre «sass» – zugespitzt formuliert – das Problem des Umgangs mit den Witwen aus. Sukzessive Erhöhungen der Hinterbliebenenversorgung, die nicht zuletzt auf den Druck der Kriegsoferversände zurückzuführen waren, und Abfindungsregelungen waren die einzigen staatlichen Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Witwen. Es gab wenig effektive Versuche, Kriegerwitwen auf den Arbeitsmarkt zu bringen oder auf andere Weise ihr Erfahrungspotential als Arbeitnehmerinnen, Frauen und Mütter zum Aufbau des jungen Staates zu nutzen.

Neue Perspektiven auf bisherige Forschungen

Die Auswirkungen des erlittenen Verlustes auf die körperliche und seelische Verfassung der Kriegerwitwen sowie ihre soziale und gesellschaftliche Situation sind durch die Geschichtswissenschaft bisher nur wenig untersucht worden. Ebenso wenig wurde die Bedeutung ihrer Erfahrungen für die Entwicklung der bundesdeutschen Gesellschaft und Erinnerungskultur vertiefend thematisiert.⁵² Nach wie vor ist die Frage unbeantwortet, welche Rolle die Kriegerwitwen als Kriegshinterbliebene im kollektiven Gedächtnis der Bundesrepublik überhaupt spiel(t)en und warum ihr Schicksal als Hinterbliebene in öffentlichen Diskussionen der fünfziger Jahre weniger bzw. auf andere Weise präsent war als beispielsweise das der männlichen

ders. Merith Niehuss weist mit Blick auf die Zeit des Nationalsozialismus darauf hin, dass der NS-Staat den Stand einer alleinstehenden Frau bzw. einer ledigen Mutter mit einer Regelung vermied, die es Frauen ermöglichte, den gefallenen Verlobten «post mortem» zu ehelichen, wenn dieser seinen Willen zur Eheschliessung vor seinem Tod eindeutig kundgetan hatte. Somit wurden hier zusätzliche Kriegerwitwen «produziert», Niehuss, «Eheschliessung», S. 868 f.

52 Vgl. zur Thematik «Kriegerwitwen» aus pädagogischer und psychologischer Sicht: Kahle, *Brennpunkt Familie*, Kemmler, «Kritische Lebensereignisse», und Kemmler/Ermecke/Wältermann, «Kriegerwitwen». Das Schicksal dieser Frauen ist jedoch schon seit den achtziger Jahren aufgrund der psychoanalytischen Forschungen zu Kriegskindheiten zwangsläufig wieder präsent. Vgl. dazu Ewers/Mikota/Reulecke/Zinnecker, *Erinnerungen*, Radebold/Heuft/Fooken, *Kindheiten*, Radebold, *Die dunklen Schatten*, Radebold, *Abwesende Vater*, Leuzinger-Bohlber, «Die langen Schatten». Vgl. zudem die Publikationen der Historikerin und Journalistin Hilke Lorenz, *Kriegskinder*, und der Journalistin und Autorin Sabine Bode, *Die vergessene Generation*. Zur Vergangenheitsbewältigung in der westdeutschen Gesellschaft und der «Unfähigkeit zu trauern» (A. Mitscherlich) vgl. zuletzt Wolfrum, *Die geglückte Demokratie*, S. 169 ff.

Kriegsbeschädigten und Heimkehrer.⁵³ Die Versorgungsprobleme der Kriegerwitwen kommen in der sozial- und geschlechtergeschichtlichen Forschung bisher hauptsächlich in Untersuchungen zur deutschen Sozial-, Familien- und Kriegsopferpolitik vor und auch dort zum Teil nur in Ansätzen oder im Überblick zur Darstellung.⁵⁴ Dabei werden die Kriegerwitwen in ihrer familiären Situation, Erwerbsarbeit, ihrem Selbstbild und ihrer Lebensweise oft gemeinsam mit anderen Kriegsopfern oder ledigen bzw. geschiedenen Frauen untersucht.⁵⁵

Im Mittelpunkt dieser Studie steht demgegenüber das Agieren der Kriegerwitwen als historische Subjekte. Ihre individuellen Strategien sind dabei von den oben konstatierten Vorgaben beeinflusst. Indem das Spannungsfeld zwischen diesen Vorgaben und den Strategien der Kriegerwitwen erstmals thematisiert wird, leistet diese Studie in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur geschlechter- und gesellschaftsgeschichtlichen Erforschung der Bundesrepublik. Zunächst wird mit einer solchen Sicht auf die Witwen die Kriegsopfer- und Hinterbliebenenversorgung neu thematisiert und die Geschichte dieses sozialpolitischen Feldes kritisch überprüft. Dem von Lutz Wiegand formulierten Fazit ist nicht zuzustimmen, dass Anlauf-

53 Vgl. dazu Svenja Goltermann: «In weiten Teilen der bundesdeutschen Öffentlichkeit war die Konfrontation mit den physischen und psychischen Leiden der ehemaligen männlichen Kriegsteilnehmer allgegenwärtig.» Sie weist gleichzeitig auf den Zusammenhang zwischen der öffentlichen Präsenz der Heimkehrer und dem in der Nachkriegszeit geführten «Opferdiskurs» hin. So hätte die Beschäftigung mit den Leiden von Heimkehrern die Funktion gehabt, die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des NS-Regimes zu verdrängen. Zudem spiegele sie aber auch die «an Sprachlosigkeit grenzende Unfähigkeit zur Mitteilung»; Goltermann, «Die Beherrschung der Männlichkeit», S. 7 f.

54 Vgl. zur BRD nach Kriegsende und zur Kriegsopferversorgung: Echternkamp, *Nach dem Krieg*, Hockerts, *Geschichte der Sozialpolitik*, Hudemann, *Sozialpolitik*, Moeller, *Geschützte Mütter*, Niehuss, *Frau und Familie*, Schildt/Sywottek, *Modernisierung im Wiederaufbau*, Schildt, *Moderne Zeiten*, Stolleis, *Sozialrecht*, Wengst, *Die Zeit der Besatzungszonen*.

55 Vgl. Buske, *Fräulein Mutter*, Heineman, *What difference*, Kral, *Brennpunkt Familie*, Meyer-Lenz, *Die Ordnung*, Moeller, *Geschützte Mütter*, Neumann, *Nicht der Rede wert*, Niehuss, *Frau und Familie*, Plötz, *Bessere Hälfte*. Für den Ersten Weltkrieg und Weimar vgl. Hausen, «Sorge», für England und Frankreich Grayzel, *Women's identities*. In der jüngeren Forschung wird die Forderung gestellt, alleinstehende Frauen nicht immer nur in Opposition zu verheirateten Frauen zu betrachten, sondern auf Beziehungen und Konflikte innerhalb der Gruppen alleinstehender Frauen einzugehen. Überdies solle man sich nicht nur auf eine Gruppe alleinstehender Frauen beziehen, Plötz, *Bessere Hälfte*, S. 11. Die Gruppe der Kriegerwitwen wird hier ungeachtet dessen gesondert betrachtet – ohne zu vernachlässigen, welche unterschiedliche Lebensläufe, welche Konflikte innerhalb der Gruppe der Kriegerwitwen und welche Generationsunterschiede dort erkennbar werden.

Schwierigkeiten, Irrtümer und Versäumnisse nicht die Massstäbe seien, die man bei der Beurteilung der «historischen Aufgabe» der Kriegsfolgenbewältigung anlegen dürfe: «Man muss das Ganze sehen – und das war, wie selbst Geschädigtenverbände im In- und Ausland anerkannt haben, nicht eben wenig.»⁵⁶ Wiegands Schlussfolgerung zu den Betroffenen dieses «Projekts» bundesdeutscher Nachkriegspolitik lautet: «Dass freilich alle Hilfen das oft bittere Lebensschicksal der Betroffenen nicht wenden konnten, steht auf einem anderen Blatt.»⁵⁷ In dieser Untersuchung geht es nicht darum, solche «bitteren Lebensschicksale» zu thematisieren. Die von Wiegand vorgenommene Gegenüberstellung vom «Erfolg» des Systems «Kriegsopferversorgung» einerseits und des Schicksals der «Betroffenen» andererseits bildet nicht die Ausgangsbasis für die Fragestellung. Vielmehr werden Kriegerwitwen aus einer grundsätzlich anderen Perspektive heraus überhaupt erst in der *individuellen* Bewältigung ihrer Lebenssituation sichtbar gemacht. Dabei sind die Kriegerwitwen in der Interaktion mit den Behörden und im Umgang mit gesellschaftlichen Zuschreibungen keine «Opfer» oder nur Teil der sozialen Welt: Sie stellen diese als historische Akteurinnen und Akteure selbst mit her. Eine solche Perspektive geht über bisherige Forschungen zum Thema Kriegsopfer und -hinterbliebene hinaus. Sie zeigt, wie geschlechter- bzw. kulturgeschichtliche Ansätze genutzt werden können, um Aushandlungsprozesse zwischen den Akteurinnen und Akteuren innerhalb des sozialen Raums und in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Debatten zu analysieren. Überdies wird damit die Bedeutung der Kriegsopfer/Hinterbliebenen und deren Versorgung für die bundesdeutsche Entwicklung insgesamt differenzierter aufgearbeitet.

Mit einer solchen Perspektive wird ein grundsätzlicher Konflikt historischer Subjekte thematisiert. Auch diejenigen der fünfziger Jahre – seien es Frauen oder Männer – standen mit ihren individuellen Ansprüchen und Bedürfnissen in einem spannungsreichen Verhältnis zu gesellschaftlichen Vorstellungen und staatlichen Festschreibungen davon, welche Rolle(n) die Geschlechter im zentralen gesellschaftlich-politischen Bezugssystem Ehe und «Normalfamilie» der Bundesrepublik spielen sollte(n). Mit einem Fokus auf den Kriegerwitwen und deren Umgang mit diesem Spannungsfeld zeigt sich darüber hinaus ein zentrales Problem der bundesdeutschen Gesellschaft: Trotz formaler rechtlicher Gleichheit der Geschlechter im Grundgesetz propagierten und praktizierten die bundesdeutschen Regie-

⁵⁶ Wiegand, «Kriegsfolgengesetzgebung», S. 71.

⁵⁷ Ebenda, S. 79.

rungen der fünfziger Jahre eine Familienpolitik der «Gleichheit in der Andersartigkeit»⁵⁸ und damit ein gesellschaftlich-politisches Programm inhärenter Geschlechterhierarchie. Dieser Widerspruch wurde im bundesdeutschen Kontext zunächst nicht aufgelöst. Erst in den siebziger Jahren setzten gesellschaftliche und politische Tendenzen ein, die Gleichheit der Geschlechter auf dem Feld des Familienrechts zu verwirklichen.⁵⁹

Abschliessend sei nachdrücklich betont: In dieser Studie geht es keinesfalls darum, die Kriegerwitwen des Zweiten Weltkriegs als deutsche «Opfer» mit den gleichen Massstäben zu untersuchen und in direktem Vergleich zu denjenigen Menschen zu beurteilen, die Opfer des nationalsozialistischen Regimes wurden: die europäischen Juden sowie alle anderen Gruppen, die verfolgt und ermordet worden waren. Auch die zum Teil katastrophale Lage der «displaced persons» und die der Angehörigen von NS-Opfern nach 1945 ist in keiner Weise mit der Situation der Witwen vergleichbar. Die Kriegerwitwen waren, wie auch andere Gruppen der deutschen Bevölkerung, den schwierigen Lebensumständen nach dem Krieg ausgesetzt. Sie hatten einen schweren Verlust und zum Teil traumatische Erfahrungen zu verkraften. Sie waren aber ungeachtet dessen Teil jener deutschen Gesellschaft, die das NS-System getragen hatte. Zudem waren sie Ehefrauen von Männern gewesen, die als deutsche Soldaten – freiwillig oder unfreiwillig – den Vernichtungskrieg des NS-Regimes unterstützt hatten. Dies war den Witwen selbst und ihren Zeitgenossen in den analysierten Debatten nicht in gleicher Weise präsent wie dies in der gegenwärtigen Diskussion und Forschung zu Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg der Fall ist.

2. Untersuchungszeitraum und -material

Der Untersuchungszeitraum wird von 1945 bis 1960 eingegrenzt, da nach der 1957 vorangegangenen Vereinheitlichung der Witwengrundrente und dem Neuordnungsgesetz von 1960 die Witwenabfindung wesentlich er-

58 Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 98 f.

59 Schwab, «*Gleichberechtigung*» S. 811 f. Die Stellung der Frau im Recht und die damit verbundene Debatte um Differenz und Gleichheit ist bereits seit Jahrzehnten ein zentrales Thema der Frauen- und Geschlechterforschung. Vgl. dazu Gerhard/Jansen, *Differenz*, zu Gender in der Rechtswissenschaft allgemein Baer, «Recht».

hört wurde. Dies bedeutete eine finanzielle Verbesserung der Lage von Kriegerwitwen, wenn auch das Niveau der Kriegsopferversorgung weiterhin schlecht war. Die Gesetzesänderung von 1960 bedeutet zwar nicht das Ende der Diskurse um Witwenschaft, setzt aber den Akzent auf die «langen fünfziger Jahre» als familien- und frauenpolitisch eher traditionell orientierte Phase, wie oben erläutert. Einzelne Zeugnisse aus der Mitte der sechziger Jahre werden berücksichtigt. Die Untersuchung konzentriert sich ausserdem auf die westlichen Besatzungszonen und die frühe Bundesrepublik.⁶⁰

Im Mittelpunkt stehen zunächst Fürsorgeakten von Kriegerwitwen in Hessen aus den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren. Diese werden allerdings nicht statistisch ausgewertet. Ausgehend von einem geschlossenen Bestand von Fürsorgeakten, wird vielmehr der Fokus auf die Interaktion zwischen Witwen und Amt im lokalen Kontext der Stadt Marburg nach 1945 gerichtet, um die praktische Umsetzung der Hinterbliebenenfürsorge und -Versorgung und deren Konsequenzen für die Witwen zu analysieren.⁶¹ Daneben werden Äusserungen von Witwen in Form von Briefen und Eingaben von Mitte der fünfziger Jahre aus unterschiedlichen Regionen der Bundesrepublik untersucht. Zudem werden Presseartikel, veröffentlichte Äusserungen von Politikerinnen und Politikern, Frauen- und Kriegsopfervereinigungen, der Kirchen und von Regierungsmitgliedern ausgewertet. Fiktionale Zeugnisse zum Thema werden fallweise berücksichtigt.

60 Die Situation von Witwen in der SBZ bildet zwar einen bisher vernachlässigten Forschungsbereich, kann aber im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden. Die Lage in der SBZ bzw. DDR ist jedoch insofern von Interesse, als dass das Schicksal von Kriegerwitwen in den Öffentlichkeiten beider deutscher Staaten höchst unterschiedlich wahrgenommen und bewertet wurde. So erhielten Kriegerwitwen in der SBZ bzw. in der DDR als Frauen von Soldaten, die als Täter des nationalsozialistischen Regimes angesehen wurden, keine Hinterbliebenenversorgung. Dies wurde zwar gesellschaftlich wahrgenommen, zog aber keine grundsätzlichen Debatten über die Rolle von Witwen und ihre Versorgung nach sich wie in der Bundesrepublik Deutschland. Zu Kriegerwitwen in der SBZ vgl. Heineman, «Gender». Zum Bild der Frau in der SBZ bzw. DDR in der Nachkriegszeit vgl. auch Merkel, *Werkbank*.

61 Hiermit wird gleichzeitig ein Beitrag zur zeit- und geschlechtergeschichtlichen Forschung zu Hessen geleistet. Vgl. zur zeitgeschichtlichen Forschung Mühlhausen, «Soll und Haben», S. 398. Die praktische Umsetzung der Kriegsopferversorgung in Hessen anhand der Untersuchung von Einzelfällen ist noch nicht explizit zum Thema gemacht worden.

Es wurden keine Interviews mit Kriegerwitwen geführt, was vorrangig im Erkenntnisinteresse der Arbeit begründet liegt. Dieses richtet sich ausschliesslich auf eine Untersuchung der Strategien von Kriegerwitwen im Umgang mit unterschiedlichen Öffentlichkeiten nach 1945 und in den fünfziger Jahren und auf eine Analyse zeitgenössischer Debatten. Die Methoden der Oral History erschienen nicht geeignet, da die Dimension der Erinnerung, die lebensgeschichtliche Interviews auszeichnet, die gesamte Untersuchung in eine andere Richtung geprägt hätte. Die eingangs zitierte Äusserung der Kriegerwitwe Maria L. macht deutlich, wie der zeitliche Abstand zum Erlebten und die gesellschaftlichen Entwicklungen seit Ende des Untersuchungszeitraums ihre Wahrnehmung der Situation in den fünfziger Jahren im Rückblick beeinflusste. Zudem wäre es aufgrund des Entstehungszeitraums dieser Arbeit (2003 bis 2007) nur schwer möglich gewesen, ein Sample von Frauen der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1920 zusammenzustellen. Diese waren jedoch, wie in den folgenden Kapiteln gezeigt wird, aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters in besonderer und anderer Weise von den Problemen des Kriegerwitwenstatus betroffen als die Kriegerwitwen jüngerer Jahrgänge.⁶² Darüber hinaus bedürfen die zum Teil traumatischen Erfahrungen dieser Frauen, ihre Trauer und die damit verbundene Trauerkultur vorrangig einer Bearbeitung durch die psychologische und psychoanalytische Forschung, wie sie bereits erfolgt ist bzw. im Zuge der Bearbeitung des Themas «Kriegskindheiten» aktuell geschieht. Durch die Untersuchung von Menschen, die den Zweiten Weltkrieg als Kinder erlebten, rücken auch deren Mütter wieder in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.⁶³

Künstlerische Umsetzungen des Themas «Kriegerwitwe» in Literatur oder bildender Kunst wurden fallweise herangezogen, die Fotografie nicht gezielt berücksichtigt.⁶⁴ Die Figur der «Kriegerwitwe» ist nach 1945 im künstlerischen Bereich wenig präsent – auch ein Zeichen dafür, dass das Schicksal dieser Frauen keine breite Öffentlichkeit erreichte.⁶⁵ Die vor-

62 Kirsten Plötz hat für ihre Studie zu alleinstehenden Frauen von 2005 eine Kriegerwitwe interviewt. Diese Frau wurde 1921 geboren. Alle Interviews der Studie wurden allerdings bereits 1998 bzw. 1999 geführt. Plötz berichtet zudem, wie auch Hildegard Kahle, von den Problemen, die bei der Suche nach Interviewpartnerinnen auftraten, Plötz, *Bessere Hälfte*, S. 22 f.

63 Vgl. zu den psychologischen Arbeiten Anmerkung 52.

64 Vgl. zur Rolle von Bildquellen Maar/Burda, *Iconic Turn*, und Knoch, *Tat als Bild*.

65 Zu literarischen Werken zum Thema vgl. Taylor, *Bild der Witwe*. Massimo Perinelli von der Universität Köln danke ich für den Hinweis darauf, dass Kriegerwitwen im deut-

handenen künstlerischen Umsetzungen wären eine ausführlichere Untersuchung wert, genauso wie die künstlerische Rezeption des Themas «Kriegerwitwe» von Frauen und Männern der Töchter- und Söhngeneration.⁶⁶ Hier stellt sich erneut die Frage, welche Rolle die Witwen im kommunikativen und kulturellen Gedächtnis der Bundesrepublik einnehmen.

Die geringe Präsenz der Kriegerwitwen in der Forschungsöffentlichkeit zeigt sich ebenfalls in Bezug auf private Selbstzeugnisse aus der Zeit nach 1945.⁶⁷ Der Zeitpunkt für eine ausführlichere Analyse von Selbstzeugnissen dieser Frauen ist jedoch verfrüht, da viele Zeugnisse noch Schutzfristen unterliegen und viele private Nachlässe der Forschung noch nicht zugänglich sind. Dies wird sich hoffentlich ändern, wenn der zeitliche Abstand zu den Erlebnissen der Witwen nach 1945 grösser geworden ist. Gleichzeitig birgt dies jedoch auch die Gefahr in sich, dass Selbstzeugnisse dieser Frauen unwiederbringlich verloren gehen.

Medienzeugnisse

Eine zentrale Quellengruppe dieser Untersuchung sind Medienzeugnisse, besonders Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, die leicht zugänglich waren und für die Untersuchung der öffentlichen Debatten um die Witwen analysiert wurden. Sie entstammen den Bereichen Bericht, Meldung und Kommentar bzw. Leserbrief. Des Weiteren wurden Artikel aus Veröffentlichungen staatlicher Stellen wie dem *Bundesarbeitsblatt*, dem *Bundesversorgungsblatt*, aus *Wirtschaft und Statistik* sowie Artikel aus juristischen Fachzeitschriften wie der *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* analysiert. Diese Ver-

schen Trümmerfilm im Gegensatz zum italienischen Nachkriegsfilm so gut wie überhaupt keine Rolle spielen. In den fünfziger Jahren tauchen Witwen und Witwer in bundesdeutschen Filmkomödien dann als lächerlich gemachte sorgende Männer, als alte Jungfern oder als Frauen auf, die offensiv auf der Suche nach einem neuen Partner sind. Somit ist das etablierte Bild der Witwe als einer Frau, die auf einen neuen Mann aus ist, präsent, und dies ist meines Erachtens durchaus als Rezeption von Entwicklungen Mitte der fünfziger Jahre zu sehen, in der solche Frauen als potentielle Gefährdung bereits bestehender Beziehungen betrachtet wurden, vgl. hierzu Kapitel IV. Zum Nachkriegsfilm der Jahre bis 1949 vgl. Perinelli, *Liebe* 47, besonders S. 41 ff. und 89 ff. Im Film *Liebe* 47 ist die Kriegerwitwe Anna Gehrke eine der Hauptfiguren, die zusammen mit dem Heimkehrer Beckmann den Versuch macht, ihr Kriegsschicksal zu bewältigen.

66 So zum Beispiel die Filme bzw. Monographien von Sanders-Brahms, *Deutschland, bleiche Mutter* von 1980, Brückner, *Hungerjahre in einem reichen Land*. Haneke/Schroeder, *Fraulein*.

67 Zum Begriff der Selbstzeugnisse vgl. Krusenstjern, «Was sind Selbstzeugnisse?».

öffentlichungen werden nicht als «objektive» Informationsquellen für Zahlen und Informationen zitiert, sondern der sprachliche Duktus und die implizierten Stereotype im Hinblick auf geschlechterspezifische Zuschreibungen berücksichtigt. Dies gilt auch für untersuchte Verbandsblätter wie die Mitteilungen des Verbands der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK) und die *Informationen für die Frau*, das offizielle Organ des Deutschen Frauenrates. Weitere Quellen sind öffentliche Stellungnahmen von Politikerinnen und Politikern verschiedener Parteien, der freien Wohlfahrtsverbände, der Kirchen sowie kirchennahen Organisationen aus den Jahren 1949 bis 1960.

Geschlecht ist im Mediensystem als Strukturkategorie wirksam und wird als kulturelles Zeichen in jeder Medienproduktion auf spezifische Weise neu hergestellt.⁶⁸ Bei der Sicht auf die Witwen wird darauf geachtet, aus welchem Blickwinkel und unter welchen (auch) geschlechterspezifischen Prämissen in diesen Zeugnissen Meinung geäußert wird. Mit einem Verständnis von Geschlecht als mehrfach relationaler Kategorie (Andrea Griesebner) ist von grossem Interesse, was Männer *und* Frauen zu den Witwen äusserten und von welcher Position des sozialen Raums aus sie dies taten. Zudem waren die Kriegerwitwen selbst an der Konstruktion «Kriegerwitwe» in diesen Diskussionen beteiligt.⁶⁹

Neben den genannten Presse-Erzeugnissen spielen auch Werke zeitgenössischer Familiensoziologinnen und -Soziologen, Ratgeberliteratur und zahlreiche populärwissenschaftliche Werke eine Rolle, die oft aus dem kirchlichen Bereich stammen. Zudem wurden auch Ratgeber zu Ehe und Familie berücksichtigt und als «normative Literatur» befragt.⁷⁰ Lesen als Medienkonsum spielte in den fünfziger Jahren eine wichtige Rolle, genauso wie das Radio. Fernsehen als Massenmedium gewann erst Ende der fünfziger Jahre an Bedeutung.⁷¹ Das Lesen weist in den fünfziger Jahren in Be-

68 Klaus, Kommunikationswissenschaftliche Geschlechterforschung, S. 53 ff.

69 Vgl. zur Nutzung des Konzepts die Anmerkungen in Abschnitt 3 dieser Einleitung.

70 Vgl. zur Rolle normativer Literatur für sozialgeschichtliche Fragestellungen und das Verhältnis zwischen Norm und gelebter Praxis Dürr, «Herrschaft und Ordnung», S. 338 f., Dürrs Feststellung, dass sich die Bedeutung normativen Schrifttums weder in einer einfachen Gleichsetzung von Norm und Realität noch in der Behauptung einliniger Beeinflussungssphären, sondern in einem komplexen Beziehungsgefüge zeigt, ist auch auf die hier untersuchte normative Literatur übertragbar. Das von Dürr bezeichnete Nebeneinander von Norm und Realität stellt meines Erachtens jedoch ein Nebeneinander bzw. eine Verschränkung von Diskursen bzw. diskursiv hergestellten Argumentation und sozialen Praktiken dar.

zug auf die partizipierenden Öffentlichkeiten durchaus Merkmale dessen auf, was die Lektüre bürgerlicher Kreise des 19. Jahrhunderts auszeichnet.⁷² Hier findet eine Selbstvergewisserung durch Lesen statt, verstanden als «Verständigungsprozess der Gesellschaft über sich selbst».⁷³

Briefe und Eingaben

Zentral für die Untersuchung der «Onkelehen» ist ein Bestand des Bundesministeriums für Familienfragen aus den Jahren 1953 bis 1959. Er enthält eine Sammlung von 50 Briefen aus den Beständen des Bundesarchivs Koblenz an den damaligen Familienminister Franz-Josef Wuermeling.⁷⁴ Es äussern sich Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Verbände sowie engagierte Bürgerinnen zu den als «Onkelehe» bezeichneten unehelichen Lebensgemeinschaften von Kriegerwitwen. Enthalten sind aber auch Briefe betroffener Witwen und von deren neuen Lebensgefährten sowie von Frauen, die als ehemalige Kriegerwitwen zum Thema Stellung bezogen. Die Briefe kommen sowohl aus Klein- wie auch aus Grossstädten und kleinen Landgemeinden. Die Antworten des Ministeriums sind in Entwürfen oder Abschriften ebenfalls vorhanden. In den meisten Fällen erhielten die Verfasserinnen einen höflichen Dankesbrief mit dem Hinweis, dass man sich für die eingereichten Hinweise und Anregungen bedanke und die persönliche Situation der Schreiberin bedauere. Das Ministerium – meistens antwortete eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, manchmal der Minister persönlich – wies auf die bestehende Rechtslage hin und betonte, dass man sich in harter Arbeit um eine Lösung des Problems bzw. um eine

72 Vgl. zur Rolle des Lesens für das Bürgertum des 19. Jahrhunderts Andrea Schulz: «Das Lesen hatte im 19. Jahrhundert eine zentrale Funktion als Mittel bürgerlicher Kommunikation und Ausweis von Bildung.» Schulz, *Lebenswelt* S. 19.

73 Klaus, «Das Öffentliche im Privaten», S. 20.

74 Es handelt sich um den Bestand BA B 153/1113 aus den Akten des Bundesministeriums für Familienfragen «Briefe und Eingaben zur Onkelehe». Der Bestand wird im Folgenden als B 153/1113 unter Angabe des Absenders, Empfängers, Datums und der Blattzahl des jeweiligen Dokuments zitiert. Rechtschreibung und Zeichensetzung der Verfasserinnen und Verfasser werden in den wörtlichen Zitaten übernommen, die Namen der Schreibenden anonymisiert, sofern es sich nicht um Personen des öffentlichen Lebens oder Träger höherer öffentlicher Ämter handelt. Der Bestand wird in bisherigen Untersuchungen erwähnt und zum Teil aus ihm zitiert, so in den Abschnitten zu den Kriegerwitwen bei Heineman, *What difference*, S. 162 f., Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 153 f., und Niehuss, *Frau und Familie*, S. 120. Eine ausführliche Analyse der Briefe steht jedoch noch aus.

Verbesserung der rechtlichen Lage bemühe. In seltenen Fällen gab der/die antwortende Ministeriumsmitarbeiter/in Hinweise auf eine konkrete Hilfsmöglichkeit in Form einer offiziellen Stelle, die auf regionaler Ebene für die Problematik zuständig war, wie zum Beispiel das Versorgungs- oder Ausgleichsamt.⁷⁵ Einige der erhaltenen Briefe weisen durchaus konkrete Beschwerden auf, in anderen steht mehr der Wunsch im Vordergrund, auf die persönliche Situation hinzuweisen, ohne konkreten Handlungsbedarf anzumahnen. Die Briefe enthalten Merkmale dessen, was man als «Suppliken» bezeichnet: persönliche, nicht amtlich-behördliche Anliegen, welche an die für das eigene Problem zuständige Behörde geschickt werden. Die Bezeichnung «Brief» ist für diese Schreiben jedoch ebenso verwendbar, da Untersuchungen gezeigt haben, dass viele Briefe einer Bewertung dieser Quellengruppe als ausschliesslich privat zuwiderlaufen.⁷⁶

Fürsorgeakten als Quellen – Fälle von Kriegerwitwen aus Marburg

Akten dokumentieren standardisierte bürokratische Abläufe und sind damit in ihrer Aussagekraft bezüglich individueller Strategien begrenzt.⁷⁷ Dennoch wird in dieser Studie ein Aktenbestand genutzt, um anhand eines lokalen Zuschnitts und einer begrenzten Menge von Fällen individuelle Strategien von Witwen in einer behördlichen Öffentlichkeit analysieren zu können. Die praktische Umsetzung von Fürsorge und Kriegsoferversorgung nach dem Krieg ist auf diese Weise noch nicht thematisiert worden. Die Akten zeigen ebenfalls ein Stück Verwaltungsgeschichte der Bundesrepublik in einem lokalen hessischen Kontext, da sie den problematischen Übergang von alliierter zu bundesdeutscher Gesetzgebung zur Fürsorge und Kriegsoferversorgung verdeutlichen. Allerdings werden mit diesem Material solche Kriegerwitwen nicht erfasst, die keine staatliche Unterstützung beantragten – sei es aufgrund vorhandener ökonomischer Ressourcen (andere Renten, Besitz) oder aufgrund von Schamgefühlen, die jene davon abhielten, staatliche Fürsorge- und Versorgungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Deren Existenz wird damit jedoch nicht niegiert. So wird die Situ-

75 Vgl. zum Beispiel Antwort des Ministers auf das Schreiben der Kriegerwitwe Hanna G. vom 29.3.1955, B 153/1113, Bl. 65.

76 Vgl. zur Charakterisierung von Briefen als «private, persönliche Mitteilung» Schmid, «Briefe», S. 111. Zur Kritik an der Charakterisierung der Quellengruppe Brief als privat vgl. Hämmerle/Saurer, «Frauenbriefe», S. 23.

77 Zur Qualität von Akten als archivalische Quellen vgl. Schmid, «Akten».

ation derjenigen Witwen, denen es gegenüber der Mehrheit der betroffenen Frauen ökonomisch relativ gut ging, in der Debatte um die «Onkelehe» in Kapitel IV thematisiert.

Obwohl die Kriegsopferversorgung innerhalb der Forschung als ein wichtiges Projekt der frühen Bundesrepublik angesehen wird,⁷⁸ schlägt sich diese Bewertung nicht unbedingt in der Aufbewahrung, Dokumentation und Aufbereitung derjenigen Quellen nieder, die die Praxis der Versorgung von 1945 bis 1960 in Hessen am Einzelfall deutlich machen: den Akten der Fürsorge, der Versorgungsämter und der Hauptfürsorgestellen. Der geringe zeitliche Abstand zu den Vorgängen – in den meisten Fällen unterliegen diese einer Frist zum Schutz der persönlichen Daten der Betroffenen – und zur Abgabe der Akten an die Archive (oft 1980er Jahre) führen dazu, dass solches Material entweder noch nicht vollständig verzeichnet oder zum Teil nicht auffindbar ist. Es ergab sich hier eine Spurensuche im doppelten Sinn: einerseits nach den Spuren der Kriegerwitwen in den Archiven und zweitens nach den Spuren der Witwen in den noch vorhandenen Akten selbst.

Das Problem der Archivierung von «Massenakten» – also von Vorgängen, die keine Personen des öffentlichen Lebens betreffen und das gleiche schematisierte bürokratische Verfahren aufweisen – wird jedoch zunehmend reflektiert. Die Archive suchen nach Richtlinien für die ausgesonderten Akten zentraler Behörden der Sozialversicherung, der Fürsorge und der Landessozialgerichtsbarkeit. Aus der Masse der Fälle soll eine repräsentative Auswahl getroffen werden, anhand derer wichtige Aspekte der Thematik «Versorgung» dokumentiert werden können.⁷⁹ Zum jetzigen Zeitpunkt werden Fälle mit den Merkmalen «historisch wertvoll» bzw. «medizinisch wertvoll» aufbewahrt. Diese weisen eine längere, durch besondere Ereignisse wie schwere körperliche/psychische Schädigung oder längere Gerichtsprozesse geprägte Laufzeit auf. Alle anderen Fälle seien Verwaltungsverfahrensakten, die «grosso modo nur von geringem Informationswert sind».⁸⁰ Johann Zilien schlägt jedoch neben der Aussonderung der historisch und medizinisch auffälligen Vorgänge ein ergänzendes Verfahren vor: «Zweitens dürfte sich der Bedarf der sozialwissenschaftlichen Forschung an Untersuchungsmaterial aus der grossen Anzahl der noch in

78 Rüfner/Schwarz/Goschler, «Ausgleich» in Hockerts, S. 744.

79 Johann Zilien hat den Umgang mit einschlägigen Akten für die Archive des Landes Hessen beschrieben: «Bewertung der Unterlagen der Versorgungsverwaltung».

80 Ebenda, S. 87.

den Altregistaturen der Versorgungsämter lagernden Normalfälle durch die Ziehung eines kleinen Samples zur Dokumentation des ‚Typischen‘ decken lassen.»⁸¹ Es stellt sich hierbei allerdings die Frage, was nach welchen Kriterien als das «Typische» gelten soll. Für die Akten der Kriegerwitwen ist die Ziehung eines solchen «typischen» Samples bis jetzt nicht erfolgt. Auch in den als «historisch» oder «medizinisch» wertvoll eingestuften Fällen der Versorgungsämter Marburg, Kassel und Giessen sind keine Fälle von Kriegerwitwen zu finden.

In Kapitel III «Schauplatz Behörde» wird ein Bestand von Fürsorgeakten von Kriegerwitwen des Marburger Sozial- und Jugendamtes untersucht, der im Stadtarchiv Marburg aufbewahrt wird und einen Einblick in die soziale Situation der Witwen und den Umgang des Amtes mit den Betroffenen bietet.⁸² Die Akten werden zudem im Kapitel V «Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung» im Hinblick auf Aushandlungsprozesse zwischen Witwen und Ämtern analysiert. Es handelt sich um insgesamt 34 Fälle von Witwen, die nach 1945 bis 1960 und zum Teil länger von der städtischen Fürsorge unterstützt wurden. Witwen, die vor 1945 und erst nach 1960 unterstützt wurden, sind nicht berücksichtigt. Alle erhaltenen Fälle weisen Merkmale auf, die eine Untersuchung und Darstellung zentraler Versorgungsprobleme für Kriegerwitwen ermöglichen: Wohnungssituation, Versorgung und Betreuung der Kinder und Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit. Das erste Dokument fast jeder Akte ist der erste Antrag auf Hilfe beim Amt, welcher Angaben zur Adresse, zum Beruf, den finanziellen Verhältnissen, dem Tod des Ehemannes und zur Anzahl der Kinder beinhaltet. Vorhandenes Vermögen oder Grundbesitz musste ebenso angegeben werden wie die Ursache für den Antrag – im Fall der Witwen meist «Mittellosigkeit als Folge des Krieges». Weitere Hauptbestandteile der meisten Akten sind Unterstützungsanträge und Bewilligungen, zum

81 Ebenda, S. 89.

82 Die Akten sind als Teil des Bestandes «Sozialamt, Jugendamt, Bestand E» vollständig verzeichnet. Bis Anfang 1988 lagen die Akten ungeordnet und seit Jahrzehnten unbenutzt in der Altregistratur des Sozialamts auf dem Dachboden des Hauses Markt 9 in Marburg, obwohl sich das Sozialamt zu dieser Zeit schon mehrere Jahre in der Friedrichstrasse 36 befand. Ein grosser Teil der Akten wurde dann an das Stadtarchiv Marburg übergeben. Die Akten werden im Folgenden – da sie noch der Schutzfrist unterliegen – mit Namen in anonymisierter Form und der zugehörigen Nummer innerhalb des Bestandes zitiert, zum Beispiel «E 3232». Namen von Personen des öffentlichen Lebens oder höheren Trägern öffentlicher Ämter wurden nicht anonymisiert, Rechtschreibung und Zeichensetzung beim Zitieren aus den Akten übernommen.

Teil am Ende der Akte eine Aufstellung über die bewilligten Unterstützungen. Es finden sich zudem gesammelte amtliche Schriftwechsel mit anderen wichtigen Behörden wie den Versorgungsämtern und der jeweils zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA), dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) und Behörden der Ortsteile, in denen die Frauen wohnten, zum Beispiel den Bürgermeisterämtern.

Die Akten dieser Kriegerwitwen, die in der Zeit nach Kriegsende bis zu Beginn der sechziger Jahre oder zum Teil noch länger Leistungen der Wohlfahrt in Anspruch nahmen, eröffnen den Blick auf eine Gruppe von Frauen, die sich in Herkunft, Familienstand, Beruf und Kriegsschicksal zwar sehr unterschieden, aber alle bei der Beantragung von Unterstützung den gleichen gesetzlichen beziehungsweise bürokratischen Vorgaben und Kriterien zur Bewilligung von Leistungen ausgesetzt waren.⁸³ Zwei der erhaltenen Fälle dokumentieren zwar keine vollständigen Vorgänge der Versorgung mit allen relevanten Formularen über mehrere Jahre. Sie beziehen sich lediglich auf die Beantragung und die Bewilligung von Berufsförderungsmaßnahmen für zwei Kriegerwitwen. Anhand dieser beiden Vorgänge ist es jedoch möglich, die wichtige Frage der Erwerbstätigkeit von Kriegerwitwen und deren staatliche Förderung zu thematisieren.

In allen anderen Akten finden sich wichtige Hinweise auf die weitergehende familiäre Situation der Frauen, da in allen Unterstützungsanträgen neben der eigenen Familie auch Angaben zur Herkunfts- und Schwiegerfamilie und deren beruflicher bzw. materieller Situation gemacht werden mussten. Viele Frauen erhielten eine laufende Unterstützung zum Lebensunterhalt, mussten jedoch dann immer wieder Anträge auf einmalige Unterstützung stellen, um Hausrat, Kleidung, Hausbrand (Heizmaterial), Arztkosten und Ähnliches zu beschaffen. Angaben zur Miete, den Wohnverhältnissen, der Krankenversicherung und vorhandenen Vermögenswerten bilden einen wesentlichen Teil der Antragstellung. Die Rolle der Kinder und deren Versorgung zeigt sich beim Blick auf diese Frauen besonders eindrücklich: Fragen der Bewilligung bzw. Auszahlung von Waisenrenten werden ebenso thematisiert wie Probleme der Betreuung und

⁸³ So wird in einem Gesetzesentwurf von 1946 in Bezug auf die öffentliche Fürsorge in Paragraph 7 darauf hingewiesen: «Die Fürsorge ist nach einheitlichen Grundsätzen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Klasse von Personen zu einer sozialen Schicht und ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben oder politische Einstellung oder ähnl. zu gewähren», aus: Stadtdirektor Hermann Solleder, München: Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Fürsorge. München, 24. Juni 1946. Barch, *ZI/1340*, Entwurf (Auszüge), abgedruckt in: Hockerts, *Geschichte der Sozialpolitik*, S. 165.

Erziehung jüngerer bzw. der Schul- und Ausbildung älterer Kinder. Materielle Bedürfnisse wie neue Kleidung für die Kommunion oder die Konfirmation stehen ebenso im Mittelpunkt wie Kosten für Erholungskuren, zu denen betroffene Halbwaisen geschickt wurden.

Die persönlichen Äusserungen der Frauen, die sich in Akten ebenfalls finden, verweisen auf die individuelle Lebensbewältigung, die sich dem amtlichen Blick nur zum Teil eröffnete. Dies zeigen besonders eindrücklich Beschwerde- und Bittschreiben, in denen Witwen auf ihre Lebensumstände eingehen. Hier stösst man auf zahlreiche Zeugnisse, die Einblicke in die Praxis der Versorgung durch das Amt dokumentieren und aufzeigen, wie die betroffenen Frauen mit den Auflagen, denen sie unterworfen waren, umgingen. Regelmässig mussten Nachweise für die Bedürftigkeit der Versorgung und eine eventuell vorhandenen Arbeitsunfähigkeit erbracht werden.⁸⁴ Diese werden oft von den Betroffenen kommentiert. Es existieren Berichte von Fürsorgerinnen, Warengutscheine, Quittungen, Rechnungen und Bestätigungen für die von den Kindern der Witwen in Anspruch genommenen Erholungskuren. Aber auch die Witwen selbst waren oft in schlechter gesundheitlicher Verfassung, wie anhand einiger Abrechnungen von Behandlungskosten aufgezeigt werden kann. Entsprechend dieser Problemfelder enthält fast jede Akte auch Vorgänge, die die Kommunikation des Amtes und der Witwen mit anderen wichtigen Behörden und Institutionen dokumentieren. Dies betrifft besonders die Versorgungsämter, die Landesversicherungsanstalten und lokale Institutionen wie Krankenhäuser, Gesundheitsämter und Ähnliches. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass der Übergang von den verschiedenen Regelungen der Besatzungszonen zu einer einheitlichen Gesetzgebung der Bundesrepublik mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 1950 auf der lokalen Ebene für die betroffenen Frauen nicht immer glatt verlief.

Die Laufzeiten der Akten sind unterschiedlich, die meisten Dokumente als Abschriften mit internen Vermerken des Amtes erhalten.⁸⁵ Die Akten weisen Lücken auf, nicht immer sind alle Vorgänge zwischen den Akteu-

84 Vgl. hierzu die Weisungen der amerikanischen Militärregierung, die in ähnlicher Form in allen Teilen der Besatzungszone umgesetzt wurden: Das Hauptquartier der Amerikanischen Militärregierung an alle Abteilungen der Militärregierung, Land Württemberg-Baden. Weisung Nr. 1.1 betr. öffentliche Wohlfahrtspflege. Stuttgart, 5. September 1945. Barch, Z1/1339, Abschrift, abgedruckt in ebenda, Nr. 17, S. 72.

85 Vgl. zu den unterschiedlichen Laufzeiten der Akten die Tabelle zum Marburger Bestand im Anhang.

rinnen und Akteure vollständig vorhanden. Manche Akten enden abrupt, Fragen nach dem weiteren Schicksal der Frauen bleiben offen.

Briefe, Eingaben und Fürsorgeakten als Ego-Dokumente

Die genannten Eingaben und Akten werden als Ego-Dokumente gelesen und verstanden.⁸⁶ Die Briefe bzw. Suppliken an den Familienminister weisen zwar die Merkmale auf, die die Einordnung als Selbstzeugnisse rechtfertigt, in Bezug auf die Akten ist dies jedoch nicht der Fall.⁸⁷ Hier tritt

86 Winfried Schulze schlägt eine Definition dieses Begriffs vor, die die Gruppe derjenigen Quellen, welche meist als «Selbstzeugnisse» definiert werden, um folgende Quellen erweitert: «Gemeinsames Kriterium aller Texte, die als Ego-Dokumente bezeichnet werden können, sollte es sein, dass Aussagen oder Aussagepartikel vorliegen, die – wenn auch in rudimentärer und verdeckter Form – über die freiwillige(n) oder erzwungene(n) Selbstwahrnehmung(n) eines Menschen in seiner Familie, seiner Gemeinde, seinem Land oder seiner sozialen Schicht Auskunft geben oder sein Verhältnis zu diesen Systemen und deren Veränderungen reflektieren. Sie sollten individuell-menschliches Verhalten rechtfertigen, Ängste offenbaren, Wissensbestände darlegen, Wertvorstellungen beleuchten, Lebenserfahrungen und -erwartungen widerspiegeln.» Schulze, *Ego-Dokumente*, S. 28.

Zur Kritik daran, dass Schulze von freiwilliger *oder* erzwungener Selbstwahrnehmung spricht, vgl. Sarasin, «Arbeit, Sprache – Alltag», S. 77. Das «oder» ebne zu grosszügig die Problematik ein, wie ein Individuum im Raster von Diskursen erscheine, in die es sich einschreibe bzw. durch die hindurch es spreche. Ich teile diese Kritik, nutze Schutzes Definition unter Berücksichtigung dieses Einwandes dennoch, da der Verweis auf den fragmentarischen Charakter und die aufgerufenen Wissensbestände meines Erachtens die wesentlichen Merkmale der hier analysierten Dokumente darstellen.

87 Vgl. Benigna von Krusenstjerner Auseinandersetzung mit Schulze und der Frage der Definition von Selbstzeugnissen, Krusenstjerner, «Was sind Selbstzeugnisse?». Selbstthematisierung sei das wichtigste Merkmal für Selbstzeugnisse, die Art der Selbstthematisierung dabei jedoch entscheidend. So führe das implizierte Selbst in den Quellen als Merkmal zu weit, das explizite Selbst, das in seinem Text handelnd oder leidend in Erscheinung trete oder auf sich explizit Bezug nehme, sei ausschlaggebend. Das Mass des handelnden oder leidenden Auftretens könne verschieden sein. Wenn nur noch ein implizites Selbst ausgemacht werden könne, sei es nötig, von Zeitzeugnissen statt von Selbstzeugnissen zu sprechen. Die Definition Schutzes lasse die Definition der Selbstzeugnisse, die sich dadurch auszeichneten, dass sie selbst verfasst und «von sich aus» geschrieben seien, hinter sich. Dennoch bleibe eine eigene Begrifflichkeit sinnvoll, da wiederum nicht alle Selbstzeugnisse der Gattung der autobiographischen Texte zuzurechnen seien. Werden die hier untersuchten Akten im Sinne Schutzes zwar als Ego-Dokumente eingeordnet, nähern sich die Briefe an den Bundesminister in Bezug auf die Selbstthematisierung eher der Definition von Krusenstjerner als Selbstzeugnisse an. Zur Diskussion um Ego-Dokumente und Selbstzeugnisse sowie zur Rezeption der Defini-

vielmehr das auf, was Winfried Schulze als Umstände beschreibt, unter denen solche Äusserungen entstehen. Solche Umstände können: «Befragungen oder Willensäusserungen im Rahmen administrativer, jurisdiktionaler oder wirtschaftlicher Vorgänge [...] sein.»⁸⁸ Im Fall der Witwen sind die untersuchten Fürsorgeakten unter solchen Umständen entstanden. In den Akten stehen Selbstäusserungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Bitten nebeneinander und verweisen auf ein Selbst, das sich unter den Umständen der Notwendigkeit einer staatlichen Hilfe und damit im Rahmen administrativer bzw. bürokratischer Vorgänge äussert und deutlich Bezug zu sich herstellt.

Das Lesen eines Ego-Dokuments muss im Dialog mit anderen Quellen erfolgen.⁸⁹ Keine der hier analysierten Quellen steht «für sich selbst», erst miteinander betrachtet weisen sie auf das «Bild» der Witwe bzw. die Konstruktion des Witwescins und auf die Akteurinnen und Akteure, die an dessen Herstellung beteiligt sind. Jene Quellen können als Verweis eines (weiblichen) Ego gelesen werden, das sich im Spannungsfeld zwischen kulturellen und gesellschaftlichen Vorstellungen von Geschlecht – im Fall der Kriegerwitwen darüber hinaus zum Witwescin – und alltäglichen Praktiken bewegt. Damit wird neben der Analyse individueller Praktiken der Akteurinnen und Akteure eine Bestimmung der Diskurse und eine Dekonstruktion der Aussagen möglich, die Kriegerwitwen als Witwen, Frauen, Mütter und anderes «hersteilen».⁹⁰

3. Theoretische und methodische Überlegungen

Um Kriegerwitwen als Akteurinnen und Akteure und damit «die sinnstiftende, wertende und deutende Tätigkeit der historischen Subjekte als konstitutives Element jeder sozialen Welt»⁹¹ in den Mittelpunkt zu stellen, werden unterschiedliche Subjektpositionen der Witwen untersucht. Damit werden diese Frauen begriffen als «Individuen, die innerhalb eines histori-

tion Schulzes vgl. Rutz, «Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion?», 12.01.2007, <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2002/02/rutz/index.htm>

88 Schulze, *Ego-Dokumente*, S. 21.

89 Ulbrich, «Zeuginnen und Bittstellerinnen», S. 216. In der Frage der «Dialogisierung» bezieht sich Ulbrich explizit auf Hans Medick.

90 Ebenda, S. 223 f.

91 Daniel, «Quo vadis», S. 60.

schen Kontextes hervorgebracht und konstituiert werden».⁹² Subjekte bilden in dieser Vorstellung zwar nicht den Ursprung sozialer Verhältnisse, da jede ihrer Erfahrungen von den diskursiven Bedingungen ihrer Möglichkeit abhängt.⁹³ Es können aber Wahrnehmung und soziale Praxis der historischen Subjekte als eine Sphäre anerkannt werden, in der soziale und politische Macht erst wirksam wird. Dies trifft auch auf den Einfluss von Institutionen und Kodifizierungen wie zum Beispiel den Sozialstaat zu.⁹⁴

Kriegerwitwen waren in ihrer individuellen Situation in brisante Politik- und Diskursfelder eingebunden: Sozial- und Hinterbliebenenpolitik, Familienorientierung und gesellschaftliche Vorstellungen zu Wesen und Aufgabe von Frauen. Die Witwen waren zudem in eigene Erfahrungen und Erlebnisse verstrickt und entwickelten oft keine Alternativen oder sogar Gegen Strategien zu ihrem eigenen Handeln. Es gilt mit Blick hierauf, den Kriegerwitwen als Akteurinnen und Akteure in einem Prozess des Sichtbarmachens gerecht zu werden, um sie als Untersuchungsgegenstand in die Forschung einzubringen. Andererseits werden die Äusserungen der Akteurinnen und Akteure kritisch hinterfragt und dekonstruiert, um aufzuzeigen, dass die Witwen nicht nur durch gesellschaftliche Diskurse und Machtverhältnisse konstituiert wurden, sondern diese auch mit herstellten. Folgende Analyseinstrumente bzw. -konzepte unterstützen dieses Vorhaben: «Sozialer Raum», «Geschlecht», «Öffentlichkeit(en) und Privatheit», Ansätze der historischen Diskursanalyse und zur «Erfahrung».

Um Handlungsstrategien von Witwen sowie die Art und Weise, wie mit ihnen und über sie gesprochen wird, zu untersuchen, sind zunächst Konzepte nutzbar, mit denen die *Interaktionen* zwischen Witwen, Behörden und anderen Öffentlichkeiten analysierbar werden. Diese Interaktionen werden als Teil eines dynamischen Beziehungsgeflechts zwischen unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure begriffen. Debatten finden statt und Konflikte werden ausgehandelt, ohne das Handeln und Sprechen der Beteiligten auf ein Verhältnis zwischen «passiven» Witwen und «aktiver» Gesellschaft bzw. «aktivem» Staat zu reduzieren.

92 Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, S. 31, sie bezieht sich hier auf Ernesto Laclaus und Chantal Mouffes Bezeichnung von «Subjektpositionen innerhalb einer diskursiven Struktur», die diese in Anlehnung an Michel Foucault entwickeln, Laclau/Mouffe, *Hegemonie und radikale Demokratie*, S. 168.

93 Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, S. 31.

94 Daniel, «Quo vadis», S. 60.

Anknüpfungspunkte für ein solches Vorgehen bieten Konzepte Pierre Bourdieus zu Macht- und Herrschaft sowie zur Dekonstruktion der davon geprägten gesellschaftlichen Verhältnisse und Kämpfe.⁹⁵ Verbunden mit diesem Anspruch ist eine grundlegende Kritik an marxistischen Vorstellungen von Klassen als «tatsächlich mobilisierten Gruppen»⁹⁶ und an der Reduzierung auf Kapital als ausschliesslich ökonomischer Ressource zugunsten seiner Vorstellung eines sozialen Raumes: «Was wirklich existiert, das ist ein Raum von Beziehungen.»⁹⁷ Dieser ist in allen Bereichen von Relationen zwischen Akteuren und Gruppen statt von Dualismen und Substanzen wie Individuum/Gesellschaft, Handeln/Struktur bestimmt.⁹⁸ Des Weiteren bildet die von Bourdieu hergestellte Verbindung zwischen Sprache und Machtverhältnissen einen direkten Anknüpfungspunkt zu Ansätzen der historischen Diskursanalyse. So sind Sprechakte immer von bestehenden Herrschaftsbeziehungen bestimmt. Es manifestieren sich also Machtverhältnisse zwischen Sprechern und Gruppen durch Sprache und die Zugriffsmöglichkeiten auf sprachliche Ressourcen – ein in der Analyse der Diskurse um Kriegerwitwen wesentliches Element.⁹⁹

Bourdies Denkwerkzeuge¹⁰⁰ sind in ihrer Anwendung grundsätzlich aufeinander bezogen. Bei der Analyse von Diskursen um die Witwen sowie ihrer Positionierungen und Strategien bildet der Zusammenhang zwischen

95 Vgl. zu Macht und Herrschaft im Werk Bourdieus Wayand, «Schweigen der Doxa», S. 221.

96 Bourdieu, Sozialer Raum und «Klassen», S. 7.

97 Ebenda, S. 13.

98 Mit der Kritik Bourdieus konnte die Eindimensionalität marxistischer Kategorien und damit entwickelter Gesellschafts- und Geschlechterbilder in der Geschichtswissenschaft offengelegt werden. Vgl. dazu Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, S. 28 f. Entwickelte und angewandte Theorie steht für Bourdieu zudem nie ausserhalb der Machtbeziehungen der Gesellschaft, Wayand, «Schweigen der Doxa», S. 222. Zur Rezeption Bourdieus in der sozialwissenschaftlichen Geschlechterforschung und den damit verbundenen Problemen vgl. Engler, «Habitus und sozialer Raum», S. 222.

99 Vgl. dazu Wayand, «Schweigen der Doxa», S. 233. Bourdieu konzentrierte sich in seinem Werk auf die Analyse von zeitgenössischen Gesellschaften. Die von ihm entwickelten Werkzeuge bieten sich damit für den hier vorliegenden zeitgeschichtlichen Hintergrund an, sind aber aufgrund ihrer Qualität als offene Konzepte auch für andere historische Zeiträume nutzbar gemacht worden. Die Anwendung Bourdieus auf historische Akteurinnen und Akteure der Frühen Neuzeit weist auf die grosse Rezeption Bourdieus durch die Geschichtswissenschaft generell. Vgl. dazu Ohnacker/Schultheis, *Pierre Bourdieu*.

100 Zum Begriff des «Denkwerkzeugs» vgl. Engler, «Habitus und sozialer Raum». Zur Nutzung der Konzepte Pierre Bourdieus in der Frauen- und Geschlechterforschung, in: Becker/Kortendiek, *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, S. 222.

sozialem Raum, Kapitalsorten und die Frage nach dem Habitus eine Grundvoraussetzung. Die Kriegerwitwen werden explizit auf denjenigen Feldern des sozialen Raums betrachtet, auf denen sie in besonderer Weise agieren: Familie und soziales Umfeld, Erwerbsarbeit, Behörde.¹⁰¹ Man kann die Kriegerwitwen durchaus als Gruppe bezeichnen, als «Ensembles von Akteuren mit ähnlichen Stellungen und die [...] aller Voraussicht nach ähnliche Dispositionen und Interessen aufweisen».¹⁰² Damit wird die Gruppe der Witwen jedoch nicht als eine sozial homogene Gruppe verstanden, wie sie aus der Sicht der bundesdeutschen Sozialpolitik eindeutig abgegrenzt und vermeintlich nach einheitlichen Grundsätzen individuell zufriedenstellend versorgt wurde.¹⁰³ Eine «Gruppe» ist bei Bourdieu ebenfalls nicht gleichzusetzen mit einer realen Klasse im Sinne einer «kampfbereiten Gruppe»; es handelt sich vielmehr um eine «wahrscheinliche Klasse», verstanden als eine vom Forschenden ermittelte Klassifikation einer Gruppe von Akteurinnen und Akteuren, die dazu dient, deren Position im sozialen Raum zu untersuchen.¹⁰⁴ Dieser stellt einen mehrdimensionalen Raum von Beziehungen dar, in dem Akteurinnen, Akteure oder Gruppen anhand ihrer relativen Stellung zueinander definiert sind.¹⁰⁵ Die Akteurinnen und Akteure und bewegen sich auf den Feldern des sozialen Raumes, die ihre Dynamik aufgrund der Beziehungen der Akteurinnen und Akteure zueinander erhalten. Kämpfe um Macht und Einfluss finden hier sowohl auf der Ebene der individuellen Konkurrenzkämpfe als auch auf der Ebene der sozialen Kämpfe zwischen «Klassen» und Gruppen statt und manifestieren sich in der sozialen Praxis.¹⁰⁶

101 Vgl. zur Kritik an Bourdieu, der die Familie nicht als soziales Feld ansieht, das sich mit Aspekten von Wettbewerb und Konkurrenz analysieren lässt, Engler, «Habitus und sozialer Raum», S. 228. Innerhalb dieser Untersuchung stellt das familiäre Umfeld der Witwen jedoch durchaus einen Platz für Kämpfe um soziales Kapital dar.

102 Bourdieu, Sozialer Raum und «Klassen», S. 12 f.

103 Vgl. zum Verständnis der Kriegerwitwen als «einheitlich konstituierte Gruppe» (Birthe Kundrus) ausführlicher Kapitel II.

104 Bourdieu, Sozialer Raum und «Klassen», S. 12 f.

105 Ebenda, S. 9: «Dementsprechend lässt sich die soziale Welt in Form eines – mehrdimensionalen – Raums darstellen, dem bestimmte Unterscheidungs- bzw. Verteilungsprinzipien zugrunde liegen; und zwar die Gesamtheit der Eigenschaften (bzw. Merkmale), die innerhalb eines fraglichen sozialen Universums wirksam sind, das heisst darin ihrem Träger Stärke bzw. Macht verleihen. Die Akteure oder Gruppen von Akteuren sind anhand ihrer *relativen Stellung* innerhalb dieses Raumes definiert.» [Hervorhebungen i. Orig.].

106 Ebenda, S. 17.

Die als Konstruktionsprinzipien fungierenden Eigenschaften oder Merkmale des sozialen Raums bilden die von Bourdieu definierten Kapitalsorten, die die soziale Position der Akteurin bzw. des Akteurs bestimmen.¹⁰⁷ Die Kriegerwitwen stehen als Akteurinnen und Akteure auf unterschiedlichen Feldern des sozialen Raums und verfolgen in ihren Praktiken Strategien, um sich im jeweiligen Feld zu positionieren. Bezogen auf die Leistungen der Fürsorge und Kriegsopferversorgung haben die Witwen zunächst wenig ökonomisches Kapital. Sind jedoch mehrere Renten vorhanden, wird die Witwe von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner unterstützt bzw. ist anderes ökonomisches Kapital vorhanden, lassen sich durchaus Unterschiede zwischen den Frauen ausmachen. Das Mass des sozialen Kapitals, ihrer sozialen Beziehungen und Netzwerke, stellt sich im Einzelfall sehr unterschiedlich dar, so es denn aus dem vorliegenden Material zu ermitteln ist. Art und Menge des kulturellen Kapitals richten sich bei den Kriegerwitwen danach, welchen Bildungsgrad, ob und welchen Beruf sie haben bzw. ob sie diesen ausüben. Die Rolle des symbolischen Kapitals für die Witwen gilt es mit Blick auf die sie betreffenden Diskurse zu betrachten. Kriegsoffer und Hinterbliebene verfügen in der Gesellschaft der fünfziger Jahre auf den ersten Blick über wenig symbolisches Kapital. Ein Verhalten der Witwen, das konform war zu gesellschaftlichen Forderungen wie stiller und duldsamer Hinnahme des persönlichen Verlustes und aufopferungsvoller Fürsorge für die eigenen Kinder, hätte eventuell eine Vergrößerung des symbolischen Kapitals bedeuten können.

Des Weiteren stellt sich auch die Frage nach dem Mechanismus, der die Praxisformen der Witwen auf den Feldern des sozialen Raums strukturiert, dem Habitus als einem Ensemble einverleibter, unbewusster Denk-, Wahrnehmungs-, Sprach- und Emotionsschemata, das die Äusserungen und hervorgebrachten Praktiken der Akteurinnen und Akteure bestimmt.¹⁰⁸ Durch deren Handeln mit der Orientierung an diesen Schemata wird der soziale Raum erst Wirklichkeit, es existiert keine Trennung zwischen Subjekt und Objekt, Struktur und Individuum. Die Akteurinnen und Akteure selbst sind Bestandteil der sozialen Welt und bringen diese gleichzeitig her-

107 Ebenda, S. 10: «Die soziale Stellung eines Akteurs ist folglich zu definieren anhand seiner Stellung innerhalb der einzelnen Felder, das heisst innerhalb der Verteilungsstruktur der in ihnen wirksamen Machtmittel: primär ökonomisches Kapital (in seinen diversen Arten), dann kulturelles und soziales Kapital, schliesslich noch symbolisches Kapital als wahrgenommene und als legitim anerkannte Form der drei vorgenannten Kapitalien.»

108 Bourdieu, Soziologie der symbolischen Formen, S. 40.

vor, die Individuen sind nicht Gegenteil der Gesellschaft, sondern eine von deren Existenzformen.^{109 110} Durch diese Werkzeuge wird eine Multiperspektivität in Bezug auf Diskurse, soziale Praktiken und geschlechterspezifische Zuschreibungen hergestellt, denen die Witwen ausgesetzt waren, die sie aber gleichzeitig auch *mit herstellten*.

Schliesslich geht es auch im Fall der Witwen um Macht- und Herrschaftsverhältnisse. So ist bei der Analyse der Blick darauf zu lenken, ob und wie auf diese Gruppe von Frauen «symbolische Macht», verstanden als Anspruch auf Durchsetzung von Wirklichkeit, ausgeübt wird und welcher Zusammenhang zwischen dieser und der «materiellen Macht», bei Bourdieu die Verfügungsmacht über die Kapitalsorten, besteht.¹¹⁰ Soll innerhalb des «project of normalization» (Hanna Schissler) also ein Anspruch auf «Wirklichkeit» durchgesetzt werden, der den Witwen genaue Verhaltensmassstäbe in ihrer sozialen Praxis zuweist? Hier spielte in der konkreten Praxis zwischen Witwen und der Bürokratie als der Repräsentantin staatlicher Herrschaft die «wenig beachtete herrschaftliche Dimension alltäglicher Praxis» eine Rolle.¹¹¹ Ist Herrschaft ein «Kräftefeld», in dem Akteure nicht nur herrschen und gehorchen, sondern ihre Aktivitäten und Intentionen «in Austausch und Auseinandersetzung mit anderen, die ihrerseits im Feld manövrieren»,¹¹² einbringen, so weisen Akteurinnen und Akteure mehrdeutige Verhaltensweisen auf, die sich nicht auf ein Widerstehen einerseits oder ein Anpassen allein beschränken lassen. Vielmehr gerät die Mehrdeutigkeit des Beherrschenseins in den Blick und welche Möglichkeiten die Witwen entwickeln, um finanzielle und bürokratische Widrigkeiten hinzunehmen, gleichzeitig aber auch eigenen Orientierungen zu folgen. Es wird deutlich, wo es Eigensinn bzw. «eigensinniges» Verhalten der Kriegswitwen gibt, verstanden als Verhaltensweisen und Emotionen, die sich

109 Vgl. hierzu Engler, «Habitus und sozialer Raum», S. 224. Habitus bzw. habituelle Denk- und Verhaltensweisen werden gesellschaftlich erworben und sind veränderbar durch Bedingungen, die die Akteurinnen und Akteure und Akteure umgeben. Vgl. hierzu Wayand, «Schweigen der Doxa», S. 227. Vgl. zum Witwenhabitus im 19. Jahrhundert Machtemes, *Leben zwischen Trauer und Pathos*.

110 Wayand, «Schweigen der Doxa», S. 230 und 234.

111 Lüdtke, «Alltagsgeschichte», S. 286.

112 Lüdtke, *Herrschaft*, S. 12 f.

als Hinnehmen, aber auch als gleichzeitiges Auf-Distanz-Gehen zeigen, ohne dabei entweder Gehorsam oder offenen Widerstand zu bedeuten.¹¹³

Kriegerwitwen wurden in sozialpolitischer Praxis und öffentlicher Debatte nach 1945 ausschliesslich als zur Genusgruppe «Frau» gehörig definiert und diskutiert. Der Begriff Kriegerwitwe umfasst jedoch noch mehr. Ein Verständnis der Witwen als hinterbliebene EMrauen, das der Begriff ebenfalls impliziert, weist auf die Bedeutung des Witwendaseins als Zivilstand und die Auswirkungen dessen im hier untersuchten historischen Kontext hin: Die geraubten Ehemänner waren Krieger, sprich Soldaten, gewesen.¹¹⁴ Witwenschaft als Zivilstand betraf zudem auch Männer, so gab es Kriegerwitwer, auch wenn diese zahlenmässig eine geringe Rolle spielten.¹¹⁵ Folgende Dimensionen der Bedeutung von Geschlecht als Kategorie stehen bezüglich der Witwen im Mittelpunkt: Kriegerwitwen wurden als Frauen konstruiert und diskutiert, jedoch nicht ohne dass Männer des untersuchten Zeitraumes ebenfalls von geschlechtsspezifischen Zuschreibungen betroffen waren. Um sich der Komplexität dessen anzunähern, was es bedeutete, nach 1945 «Kriegerwitwe» zu sein, wird erstens das Verhältnis zwischen Geschlechtszugehörigkeit bzw. der Konstruktion der Witwen als Frauen einerseits und dem Zivilstand Witwe bzw. hinterbliebene Ehefrau andererseits bestimmt, zweitens nach Wechselwirkungen beider zueinander und drittens nach dem Einfluss anderer Differenzkategorien gefragt, die die Situation der Akteurinnen und Akteure auf den Untersuchungsfeldern zusätzlich mitbestimmen: Alter, eigene Ausbildung, Religion, Kriegsschicksal und der Status des gefallenen Ehemannes.¹¹⁶

113 Ebenda, S. 50. Vgl. auch Lüdtkke, «Eigensinn», S. 146: «Eigensinn erweist sich als ein Drittes, als ein Verhalten, dass sich nicht der Logik des Entweder-Oder von Herrschaft und Widerstand fügt.»

114 Der Stand «Witwe» ist auf einen Ehemann bezogen vgl. so im Deutschen Wörterbuch bei Jacob und Wilhelm Grimm: «WITWE, f., Frau des verstorbenen Ehemannes», in: Artikel «Witwe». *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm*. Band 30. Vierzehnter Band II. Abteilung Wilb-Ysop. Bearbeitet von Ludwig Sütterlin und den Arbeitsstellen des Deutschen Wörterbuches zu Berlin und Göttingen. Leipzig 1960, S. 841 ff.

115 Vgl. dazu Kapitel II.

116 In diesem Sinne bildet meine Vorgehensweise das Gegenteil dessen, was Gesa Ingendahl für die Forschung zu Witwenschaft in der Frühen Neuzeit konstatiert. Im Mittelpunkt stehe hier eine «differenzierte Entschlüsselung eines Gesellschaftsphänomens als einer sozialen Statusbeschreibung». Ein geschlechtergeschichtliches Forschungsinteresse sei nur implizit und nicht explizit vorhanden, anstatt die Kategorie Geschlecht explizit zum Ansatz der Analyse zu machen, bleibe sie in der Beschreibung der Aktivitäten der Witwen eher verschwommen. Ingendahl, *Witwen*, S. 13 f. Im Kontext meiner Arbeit wird

Ausgehend vom historischen Projekt, Geschlecht zu konkretisieren,¹¹⁷ wird jenes als ein Produkt sozialer und kultureller Prozesse verstanden, das in einem historischen Kontext immer wieder erneut «hergestellt» wird. Damit können die Bedingungen geschlechtlicher Unterschiede, ihrer Herstellung und Einbindung in soziale Praktiken historisiert und dekonstruiert werden. Geschlecht bzw. Gender wird hier sowohl verstanden als konstitutives Element sozialer Beziehungen, die auf wahrgenommenen Unterschieden zwischen den Geschlechtern beruhen, als auch als grundlegendes Zeichen bestehender Machtverhältnisse.¹¹⁸

Bei der Untersuchung dessen, wie geschlechtsspezifische Zuschreibungen an Witwen «hergestellt» und von (selbst betroffenen) Frauen und Männern «mit hergestellt» werden, erfolgen Rückgriffe auf das Konzept des «doing gender» und seine geschichtswissenschaftliche Rezeption.¹¹⁹

dagegen vorausgesetzt, dass die Witwen von unterschiedlichen Öffentlichkeiten in Bezug auf ihr Geschlecht konstruiert und zum Teil auf bestimmte angeblich geschlechtsspezifische Eigenschaften reduziert werden. Demgegenüber sollen gerade die konkreten Aktivitäten der Kriegerwitwen untersucht und gefragt werden, wo der Faktor Geschlecht *wirklich* ausschlaggebend für Beurteilungen und Handlungen der Akteurinnen und Akteure ist.

117 Ziel dieses Projekts sei es, «unsere Geschichtswahrnehmung so einzurichten, dass Menschen weiblichen Geschlechts und Menschen männlichen Geschlechts mit ihren geschlechtstypischen unterschiedlichen sozialen Platzierungen wie mit ihren Handlungsräumen sichtbar werden». Hausen/Wunder, *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, S. 12. Vgl. dazu Trepp, *Sanfte Männlichkeit*, S. 11, zum Begriff der «Geschlechterbeziehungen: «denn er befähigt Frauen in ihrer Bezogenheit zu sehen, nämlich in Bezug auf andere Frauen und Männer und nicht in Begriffen von Unterschied und Segregation».

118 Vgl. Scott, «Gender».

119 Grundlegend ist hier West/Zimmermans Aufsatz von 1987 aus *Gender & Society*, Heft 2/1, S. 125-151. Hier wird die erneute Veröffentlichung zitiert: West/Zimmerman, «Doing gender». Geschlecht wird hier nicht als Eigenschaft oder Merkmal des betreffenden Subjekts betrachtet, sondern es werden diejenigen sozialen Prozesse in den Blick genommen, die Geschlecht als folgenreiche soziale Unterscheidung hervorbringen. Auch (historische) Akteurinnen und Akteure bestätigen, verschieben oder deuten normative Bedeutungen von Geschlecht. West und Zimmermans Akzent liegt auf der interaktiven und institutionellen Ebene, auf der Geschlecht hergestellt wird. Sie heben das Problem der Trennung von «sex» und «gender» durch drei Dimensionen von Geschlecht auf: «sex» als Geburtsklassifikation, «sex-category» als soziale Zuordnung zu einem Geschlecht im Alltag aufgrund einer sozial geforderten Darstellung oder erkennbaren Zugehörigkeit und «gender» als intersubjektive Rechtfertigung in Interaktionsprozessen; ebenda, S. 18 f. Das biologische Geschlecht in seiner kulturellen Deutung wird wieder in die soziale Konstruktion von Geschlecht mit einbezogen. Es wird nicht mehr als etwas begriffen, was ein Individuum hat, sondern als etwas, das in Interaktion mit anderen hergestellt wird. Vgl. auch Gildemeister, «Doing gender».

Geschlechtsspezifische Zuschreibungen an die Witwen finden auf mehreren Ebenen statt: Die Frage der Geburtsklassifikation wird fast überhaupt nicht thematisiert, während sich auf dem Feld der sozialen Zuordnung und dem der Rechtfertigung in Interaktionsprozessen Konflikte um die Frage abspielen, welches Verhalten von den Frauen erwartet wird und welches sie tatsächlich an den Tag legen bzw. wie sie dieses rechtfertigen.¹²⁰ Die Dimension der Geschlechtszugehörigkeit steht weniger im Vordergrund. Die Zugehörigkeit der Witwen zur Genusgruppe «Frau» wird nicht offen in Frage gestellt bzw. werden keine Konstruktionen biologischen Geschlechts im Hinblick auf sexuelle Orientierungen thematisiert. Alternativen zu zwigeschlechtlichen Lebensformen werden in der Frage der Lebensweise von Witwen nicht erwähnt – folglich auch nicht negativ konnotiert – geschweige denn diskutiert. Sie werden im diskursanalytischen Sinne «verschwiegen».¹²¹

Wird die Herstellung von Geschlecht im «doing gender» als Ergebnis einer performativen Handlung begriffen, so ist zu klären, warum sich Individuen an bestimmten normativen Vorgaben orientieren, um in ihrer Aktivität der ihnen zugeordneten Geburtsklassifikation zu entsprechen. Eine Verknüpfung des «doing gender» mit poststrukturalistischen Ansätzen ermöglicht es, bei der Analyse von Geschlechterverhältnissen sowohl die Bedeutung sozialer Praktiken als auch diejenige von Macht- und Herrschaftsverhältnissen einzubeziehen.¹²² Es wird einerseits möglich, Geschlecht als hergestellt zu betrachten und zu untersuchen, wie es in unterschiedlichen Zeiträumen und im mehrdimensionalen sozialen Raum gelesen und mit Bedeutung versehen wird. Andererseits können herrschende und das Geschlecht bestimmende Diskurse und Repräsentationen bestimmt werden. Diese stellen geschlechtliche, aber auch andere Markierungen her, die als interagierend und nicht additiv oder multiplikativ begriffen

120 Das Konzept des «doing gender» ist bereits für den Bereich der Frühen Neuzeit in Arbeiten genutzt worden, die sich auch mit dem «alltäglichen Herstellen» von Geschlecht beschäftigen, vgl. Mommertz, *Handeln, Bedeuten, Geschlecht*, und Ulbrich, *Shulamith und Margarete*. Vgl. zudem Heuschen, *Des Vaters Zeitung an die Söhne*.

121 Dies verweist auf Arbeiten von Judith Buder zur Konstruktion des biologischen Geschlechts. Vgl. zur Rezeption von Butlers «Gender Trouble» und zur kritischen Auseinandersetzung mit ihren Ansätzen den Beitrag von Rosenhaft: «Zwei Geschlechter – Eine Geschichte?». Vgl. zum (nicht stattfindenden) öffentlichen Umgang mit gleichgeschlechtlichen Lebensformen von Frauen innerhalb des Untersuchungszeitraums Plötz, *Bessere Hälfte*, S. 258 f.

122 Eine solche Verknüpfung nimmt Andrea Griesebener vor, Griesebener, *Konkurrierende Wahrheiten*, S. 27 f.

werden. Welche Markierung – sei es Alter, Religion oder sozialer Status – für die historischen Akteurinnen und Akteure dominiert, muss vom jeweiligen Kontext aus erforscht werden.¹²³ Bestimmte Praktiken und Handlungsverläufe können nicht allein durch die Differenzierung «Frauen» und «Männer» erklärt werden. So wird zum Beispiel in den Ego-Dokumenten der Witwen durchaus deutlich, dass bei vielen Frauen sozialer Status (auch des verlorenen Ehemannes), Religion und Alter im Mittelpunkt ihrer Äußerungen stehen. In den Akten und den betrachteten Aussagen der unterschiedlichen Öffentlichkeiten werden finanzielle Fragen der Kriegesopferversorgung ebenso verhandelt wie die begrenzte Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit. Diese Diskurse betreffen sowohl die Witwen als auch andere Gruppen von Kriegesopfern. Die *Interaktion* dieser Markierungen und ihre Rolle für die (auch geschlechtlichen) Zuschreibungen an die Kriegerwitwen werden analysierbar, ohne von binären Geschlechterkonzeptionen auszugehen.¹²⁴

Kriegerwitwen werden in ihren Kontexten durch Praktiken von Frauen und Männern in vierfacher Relation markiert:¹²⁵

– In Relation zu Praktiken von Individuen mit gleicher geschlechtlicher Markierung, die im sozialen Raum eine ähnliche Position einnehmen: Dies bedeutet, Kriegerwitwen untereinander zu untersuchen. Inwieweit ähnelt sich ihre soziale und ihre finanzielle Situation, und mit welchen Strategien begegnen sie dieser? Welche Unterschiede bedeuten andere Markierungen für die Eigenwahrnehmung der Frauen selbst?

– In Relation zu Praktiken von Individuen mit gleicher geschlechtlicher Markierung, die im sozialen Raum eine divergierende Position einnehmen: Dies bedeutet, Kriegerwitwen in Relation mit anderen Frauen zu betrachten, deren Position im sozialen Raum durch einen anderen Familienstand bestimmt ist: Ehefrauen und Alleinstehende, aber auch

123 Ebenda, S. 32, und Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte*, S. 321.

124 Vgl. dazu auch: Griesebner/Lutter, «Mehrfach relational», S. 3. So betont Griesebner im Fazit von «Konkurrierende Wahrheiten», dass die in ihrem Untersuchungszeitraum geltenden Landgerichtsordnungen ebenso soziale Ungleichheit von Menschen voraussetzen wie auch produzierten. Diese sei jedoch nicht auf divergente geschlechtliche Markierungen begrenzt. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, S. 293.

125 Ebenda, S. 304 f. Griesebner greift in ihrem Konzept des «mehrfach relationalen» Geschlechts die Vorstellung von Geschlecht als «relationaler Kategorie» auf, die bereits Joan Scott entwickelt. Vgl. dazu Scott, «Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte», S. 21.

Witwen, die wieder geheiratet haben und sich aufgrund dieser persönlichen Situation zur Kriegerwitwenproblematik äussern.

– In Relation zu Praktiken von Individuen mit anderer geschlechtlicher Markierung, die im sozialen Raum eine ähnliche Position einnehmen: Hier gilt es, Kriegerwitwen mit männlichen Hinterbliebenen, aber auch Kriegsbeschädigten zu vergleichen, da diese unter ähnlichen sozialen und finanziellen und Umständen leben. Es stellt sich zudem die Frage nach dem Verhältnis von Kriegerwitwen und den (wenigen) Kriegerwitwern.

– In Relation zu Individuen mit anderer geschlechtlicher Markierung, die im sozialen Raum eine divergente Position einnehmen: Dies bedeutet, Witwen in Relation zu Ehemännern und Vätern zu sehen bzw. die Männer zu betrachten, deren Einfluss auf die Wahrnehmung der Witwen sich auf ihre gesellschaftliche Position stützt, zum Beispiel als Politiker oder Journalisten.

Der Witwenstand war (auch) nach 1945 an über die Geschlechtszugehörigkeit hinausgehende soziale Differenzkategorien geknüpft, die Frauen anhand daran gekoppelter Verhaltensnormen disziplinierte, kontrollierte und damit bestehende gesellschaftliche (Geschlechter)verhältnisse aufrechterhielt und festigte. Kriegerwitwen könnten genötigt worden sein, Witwenschaft als «soziales Schicksal» anzunehmen, oder aber aus dem Rahmen der ihnen zugeschriebenen Eigenschaften und der von ihnen geforderten Verhaltensnormen ausgebrochen sein.¹²⁶ Der Witwenstand bildet(e) somit ein dynamisches Gebilde aus (nicht nur) Geschlechterpolitik und Geschlechterbeziehung, sondern ist/war zugleich auch politisches Problem und biographische Erfahrung. Witwen werden folglich nicht nur als Frauen, sondern darüber hinaus als *Witwen* sichtbar. Sie sind nicht nur einem «doing gender», sondern auch einem «doing Witwe» unterworfen und selbst daran beteiligt. Dieses «doing Witwe» ist die Herstellung vermeintlich witwenspezifischer Eigenschaften sowie erwartetem Verhalten durch Interaktion auf den sozialen Feldern der Auseinandersetzung.¹²⁷

¹²⁶ Vgl. Hahn, «Frauen im Alter», S. 162 und S. 167.

¹²⁷ Noch weitere Relationen auf den Feldern des sozialen Raums wären untersuchenswert gewesen, hätten aber den Rahmen der vorliegenden Studie gesprengt. So sollten Kriegerwitwen in Relation zu Frauen untersucht werden, deren Männer Opfer des Nationalsozialismus waren. Die Frage, wie diese Opfer entschädigt werden sollten, ist Teil der kollektiven Verdrängung der NS-Vergangenheit in der jungen Bundesrepublik und wurde im untersuchten Zeitraum auch nicht mit unmittelbarem Bezug auf die Kriegsop-

Diskussionen um die Kriegerwitwen fanden zunächst in einer medialen bzw. publizierenden Öffentlichkeit statt. Beteiligte waren hier Regierungsvertreterinnen und -Vertreter sowie staatliche Institutionen – meist in Form von Ministeriumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern – Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen wie Kirche, Verbänden und Wissenschaft sowie Journalistinnen und Journalisten und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Diese Öffentlichkeit war geprägt von der Medienlandschaft der fünfziger Jahre, in der das gedruckte Wort der Presse und der Rundfunk eine grosse Rolle spielten.¹²⁸ In Bezug auf die Rezipientinnen und Rezipienten sei der Ort der zeitgenössischen Mediendiskurse entgegen späterer Zeit noch in hohem Masse noch die «gute Stube» gewesen.¹²⁹

Kriegerwitwen äusserten sich bis auf wenige Ausnahmen nicht in dieser Öffentlichkeit, vielmehr dominierten hier Forderungen und Stellungnahmen wichtiger Kriegsopferverbandsvertreterinnen und -Vertreter, die für sich in Anspruch nahmen, im Interesse aller Hinterbliebenen zu sprechen. Versteht man Öffentlichkeit vorrangig als kollektives politisches Äussern oder Handeln von Gruppen – wie zum Beispiel den Verbänden, oder Stellungnahmen einzelner ihrer Vertreterinnen und Vertreter – dann scheinen Kriegerwitwen mit der Herstellung dieser Öffentlichkeit nichts zu tun gehabt zu haben. Demgegenüber verdeutlichen die untersuchten Akten und Eingaben der Witwen jedoch Versuche dieser Frauen, in ihrem sozialen Umfeld oder bei den zuständigen Behörden Einfluss auf ihre Situation zu nehmen bzw. individuell ihre Interessen zu vertreten. Dabei gingen sie eindeutig über als privat angesehene Räume wie die Familie oder das unmittelbare soziale Umfeld hinaus.

Ausgehend von diesem Befund wird hier ein Konzept von Öffentlichkeit und Privatheit genutzt, das die Existenz der Dichotomie in der Wahrnehmung des Untersuchungszeitraums berücksichtigt und historisiert, dar-

fer diskutiert Die Relation von Kriegerwitwen zu Witwen von Tätern wäre ebenfalls weitergehend zu thematisieren. Im Material, das für diese Arbeit ausgewertet wurde, fanden sich lediglich einige Fälle von Witwen, deren Männer nach dem Krieg unter die 131er Gesetzgebung fielen, vgl. dazu auch die Anmerkungen in Kapitel II.

128 Zu Medien und Öffentlichkeit in den fünfziger Jahre, beteiligten Organen und Journalisten vgl. Hodenberg, *Konsens und Krise*, S. 87 ff. und 245 ff.

129 Schneider/Spangenberg, *Medienkultur*, Schildt, *Moderne Zeiten*. Lesen und Radiohören kann hier meines Erachtens als Teil eines aus dem Bürgertum des 19. Jahrhunderts nachwirkenden Kulturmusters gesehen werden, das die Medienrezeption der fünfziger Jahre bestimmte, vgl. hierzu Hettling, «Bürgerlichkeit». Zum Lesen als Ausdruck bürgerlicher Selbstrepräsentation im 19. Jahrhundert vgl. Schulz, *Lebenswelt* S. 19.

über hinaus jedoch Ansätze dazu bietet, das Agieren *einzelner* Kriegerwitwen im Hinblick auf die Herstellung von Öffentlichkeiten zu untersuchen. Gleichzeitig könnte ein solches Konzept die Analyse vorhandener Öffentlichkeiten um eine Perspektive auf *Öffentlichkeit herstellende Aktenrinnen und Akteure* erweitern. Elisabeth Klaus bietet in ihrem kommunikationswissenschaftlichen Konzept eine Definition beider Kategorien an, die sie nicht als starres Gegensatzpaar, sondern als «relative Begriffe mit fließenden Grenzen» begreift. Es eignet sich zudem dazu, die Öffentlichkeiten der fünfziger Jahre zu analysieren.¹³⁰ Öffentlichkeit und Privatheit werden hier nicht einander gegenübergestellt betrachtet oder Öffentlichkeiten nur an bestimmte Räume und Akteurinnen und Akteure als Foren der Herstellung gebunden.¹³¹ Die Herstellung von Öffentlichkeit als dynamischer Prozess beginnt bereits in der Alltagskommunikation, in der «einfachen Öffentlichkeit» eines unmittelbaren privaten Gesprächs zwischen Personen, das in seinem Subtext schon gesellschaftliche Werte und Normen mitbestimmt. Eine solche Definition von Öffentlichkeit schließt auch interpersonelle, mündliche Ausdrucksformen und alltägliche mündliche Kommunikationsforen mit ein.¹³² Genauso wie eine publizistische Aussage erst öffentlich wird, indem sie im Alltagsleben wahrgenommen wird und Diskussionen

130 Als Forschungen zu Öffentlichkeiten der fünfziger Jahre vgl. u.a. die Beiträge zu Medien und Kommunikation in den fünfziger Jahren in Schildt/Sywottek, *Modernisierung im Wiederaufbau*, und Schildt, *Moderne Zeiten*. Eine neuere diskursanalytische Sicht auf Medien und Öffentlichkeiten der bietet der schon zitierte Band von Schneider/Spangenberg, *Medienkultur*. Als neueste Publikation zur westdeutschen Medienöffentlichkeit vgl. Hodenberg, *Konsens und Krise*.

131 Klaus, «Das Öffentliche im Privaten», S. 20. Klaus weist daraufhin, dass dieser Aufsatz eine Ausarbeitung ihres Grundgedankens ist, Öffentlichkeit als «gesellschaftlichen Selbstverständigungsprozess» zu begreifen, den sie in früheren Arbeiten schon thematisiert habe, vgl. ebenda, S. 15. Klaus' Ansatz ist zudem für den hier untersuchten zeitgeschichtlichen Kontext gut nutzbar, da sie sich auf das 19. und 20. Jahrhundert bezieht. Klaus beschäftigt sich, nachdem sie den historisch und ideologisch gewachsenen Dualismus «Öffentlichkeit» und «Privatheit» kritisch betrachtet hat, mit der Frage, welche Rolle das Öffentliche im Privaten für Frauen spielt: Warum ist es vielen Frauen gelungen, öffentlich akur zu sein und sich in unterschiedlichen Öffentlichkeiten zu artikulieren, obwohl sie aus vielen Bereichen der «bürgerlichen Öffentlichkeiten» ausgeschlossen waren? Klaus 2001, S. 18 f. Klaus verweist hier auf die Arbeiten Ulla Wischermanns zur Frauenbewegung des Vormärz bis zur Revolution 1848 (1998) und Regina Schuhes zu Frauen im dörflichen Umfeld (1992), die für unterschiedliche Zeiträume nachgewiesen haben, dass die These vom /Xusschluss der Frauen aus öffentlichen Räumen nicht uneingeschränkt bestätigt werden kann und dass Frauen durchaus im öffentlichen Diskurs in Erscheinung getreten sind.

132 Klaus, «Das Öffentliche im Privaten», S. 19 f.

anstösst, bestätige jede private Unterhaltung – unabhängig von ihrem persönlichen Inhalt – gesellschaftliche Normen bzw. stelle diese in Frage.¹³³ Hierdurch ist auch die Definition von Öffentlichkeit bestimmt.¹³⁴ Öffentlichkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie den Blick auch auf jene «alltäglichen und informellen Gesprächsforen» lenken, in denen «über akzeptierte und akzeptable Verhaltensmuster diskutiert wird, durch die traditionelle Haltungen gefestigt oder gelockert, Handlungsweisen bestärkt oder gelockert werden».¹³⁵ Die sowohl im unmittelbaren als auch im mittelbaren Austausch entstehenden unterschiedlichen Öffentlichkeiten definiert Klaus als Teilöffentlichkeiten.¹³⁶ Eine solche Definition ermöglicht es, Öffentlichkeiten zu analysieren, an denen Kriegerwitwen partizipierten, ohne sie an den starken Implikationen des Begriffs der Gegenöffentlichkeiten von Nancy Fraser messen zu müssen.¹³⁷ Der Begriff der «Teilöffentlichkeiten» ermöglicht jedoch, diejenigen Öffentlichkeiten, in denen Witwen sich bewegten, zu untersuchen und deren Erfahrungen in der Alltags-

133 Ebenda, S. 20.

134 Klaus definiert unter Einbeziehung all dieser Aspekte Öffentlichkeit als «Verständigungsprozess der Gesellschaft über sich selbst». Durch «Thematisierung, Verallgemeinerung und Verwertung von Erfahrung werden im Prozess Öffentlichkeit gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktionen verhandelt, gefestigt, ent- oder verworfen, die Regeln und Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, also konsensuale soziale Wert aufgestellt, bestätigt oder modifiziert sowie kulturelle Ziele überprüft und kulturelle Identitäten geschaffen». Ebenda, S. 20.

135 Ebenda, S. 21.

136 «Teilöffentlichkeiten konstituieren sich auf der Basis gemeinsamer sozialer Erfahrungen, sich überschneidender Handlungsräume oder geteilter Interessen, das heisst, sie sind unter anderem Schicht-, generationen-, geschlechts- und kulturspezifisch. Teilöffentlichkeiten zeichnen sich durch ihre jeweiligen spezifischen Diskussionsweisen und Kommunikationsformen aus», ebenda.

137 Fraser versteht «subalterne Gegenöffentlichkeiten» als Erweiterungen von Öffentlichkeiten), die als Reaktion auf Ausschlussmechanismen entstehen und kontroverse Gegendiskurse «erfinden» und verbreiten. Fraser, «Öffentlichkeit neu denken», S. 163. Frasers Definition der «subalternen Gegenöffentlichkeiten» beinhaltet aber noch immer die Prämisse, kritisiert Ulla Wischermann, dass es eine dominante Öffentlichkeit gäbe, die den Gegenöffentlichkeiten den «Status den Anderen» zuwisc, in: Wischermann, *Frauenbewegungen und Öffentlichkeiten*, S. 48. Dies ist in Bezug auf die Öffentlichkeiten, die die Witwen schaffen, nicht festzustellen. Für Fraser sind subalterne Öffentlichkeiten zudem Räume, die sich neben ihrem Charakter als Rückzugsgebiete dadurch auszeichnen, dass sie «Übungsfelder einer Umgestaltung» sind, «die auf breitere Öffentlichkeiten zielt», Fraser, «Öffentlichkeit neu denken», S. 164. Gerade diese Eigenschaft ist jedoch nicht gegeben bzw. stellt einen zu hohen Anspruch an das, was die Witwen durch Kommunikation mit Medien, Ämtern und Amtsträgern an Öffentlichkeiten herstellen oder herstellen konnten.

kommunikation – soweit aufgrund der Quellenlage fassbar – ernst zu nehmen, ohne sie mit dem Anspruch zu versehen, einen gesellschaftlichen Gegendiskurs verbreitet zu haben.¹³⁸

Bei der Betrachtung von «(Teil-)Öffentlichkeiten» werden verschiedene Ebenen unterschieden: «Einfache», «mitdere» und «komplexe» Öffentlichkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass zwischen diesen ein ständiger Austausch stattfindet und die Grenzen zueinander fließend sind.¹³⁹ Die einfachen Öffentlichkeiten sind spontane Alltagskommunikationen und direkte interpersonale Ausdrucksformen. Im Fall der Witwen spielen jene, die Elizabeth Heineman als «neighbour's attitude» bezeichnet, eine wichtige Rolle:¹⁴⁰ Erfahrungen im sozialen Umfeld der Familie, der Freunde sowie der Nachbarn und Kolleginnen und Kollegen. Zeugnisse dieser Alltagskommunikation liegen aber aufgrund der zeitlichen Distanz zur Thematik und den historischen Akteurinnen und Akteuren oft nur für Bereiche der mittleren Öffentlichkeiten vor. Diese zeichnen sich durch Organisationsstrukturen, feste Regeln der Kommunikation und eine nicht immer umkehrbare Beziehung zwischen Kommunikatorinnen und Publikum aus, so in Versammlungen oder Äusserungen von Verbänden.¹⁴¹ Frauenverbände auf lokaler Ebene und ihre Äusserungen bei der Diskussion um die Witwen spielen durchaus eine Rolle.¹⁴² Die Behörden, mit denen die Witwen in der Frage ihrer Versorgung verhandeln, stellen eine Mischung aus einfachen und mittleren Öffentlichkeiten dar. So ist das Verhältnis Adressat/Empfänger bei behördlichen Vorgängen zwischen Antragsteller und Antragsbewilligendem nicht immer umkehrbar, da die Witwen aber auf der lokalen Ebene mit den für sie zuständigen Amtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern interagieren, kommt dabei durchaus Kommunikation auf der Ebene der einfachen Öffentlichkeit zustande.

138 Ebenda, S. 163. Die Witwen waren zudem nicht in dem Masse als soziale Gruppe organisiert, wie es Fraser voraussetzt.

139 Klaus, «Das Öffentliche im Privaten», S. 23.

140 Heineman, *What difference*, S. 137.

141 Ebenda.

142 Es bleibt aber zu überprüfen, ob, wie Robert Moeller behauptet, die Stärkung individueller Rechte nie wirklich Hauptprogramm der bürgerlichen Frauenbewegung gewesen ist und diese Bewegung nach dem Krieg keine Visionen dazu anbieten konnte: Da Individualismus als übertriebene Erwartungen an den Materialismus gedeutet wurde, befürchtete man, so Moeller, dass sich Frauen entgegen den Interessen der Allgemeinheit von Heim und Herd abwenden würden, Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 350.

Die mittleren Öffentlichkeiten, die im Fall der Witwen die Verbände und Frauenorganisationen betreffen, können ihrerseits in engem Austausch zu den komplexen Öffentlichkeiten stehen, deren Prototyp die Massenmedien sind. Bei den Debatten um die Witwen stehen Presse bzw. Rundfunk, die grossen Parteien und Verbände im Mittelpunkt der Untersuchung. Das Publikum ist hier eine abstrakte Grösse. Nur im Rückgriff auf einfache und mittlere Öffentlichkeiten lässt sich ermessen, welche Wirkung die komplexen Öffentlichkeiten wirklich auf jenes haben. Auf der anderen Seite benötigen einfache und mittlere Öffentlichkeiten wiederum komplexe Öffentlichkeiten, um ihre Interessen auf breiter Ebene vertreten zu können. Im Fall der Witwen spielt sich die Diskussion um deren Lage und Lebensweise auch in komplexen Öffentlichkeiten ab, an denen die Witwen jedoch selbst wenig partizipieren. Sie sind hier darauf angewiesen, dass Parteien, Verbände und Personen des öffentlichen Lebens für sie eintreten und ihre Interessen in diesen Öffentlichkeiten zur Sprache bringen. Gleichermassen sind die Witwen jedoch auch den Zuschreibungen ausgesetzt, die dort in Umlauf gebracht werden. Diese Ebenen der Öffentlichkeiten eröffnen aber trotz fehlender Foren für Witwen in den komplexen Öffentlichkeiten den Blick auf einfache und mittlere Öffentlichkeiten. Diese können somit überhaupt erst einmal wahrgenommen werden.

Das Verhältnis von Kriegerwitwen und Öffentlichkeiten ist noch von weiteren Aspekten bestimmt. So weist die Diskussion um die «Onkelehe» Merkmale dessen auf, was man als einen «Skandal» bezeichnen könnte, als «Ärgernis»¹⁴³, das von Seiten eines rasionierenden und damit seiner Unzufriedenheit Luft machenden Publikums ausführlich kommentiert wird.¹⁴⁴ Die «Onkelehe» stellte einen Skandal dar, hier wurde ein Bereich bzw. Tatbestand, der bisher vor den Augen der Öffentlichkeit verborgen war, zu einem gesellschaftlichen Gespräch und damit öffentlich gemacht. Dabei ist sowohl ein abstraktes Publikum der Massenmedien vorhanden als auch ein «Publikum» («publicum vulgus») als wörtlich verstanden «Umstehende», das sich über die Zustände in der eigenen Familie oder Nachbarschaft

143 Der Begriff «Ärgernis» als anderes Wort für Skandal (von *skandalorr.* griech. Fallstrick) oder einen Aufsehen erregenden Vorgang wird von Diskussionsbeteiligten offen verwendet. Vgl. Stein, Walter: «Polizeiverordnung gegen die ‚Onkelehen‘?», in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 6 (1956), S. 192-194, S. 192. Hier wird der Begriff sogar in den von Stein zitierten Gesetzesentwürfen gegen die «Onkelehen» verwendet.

144 Zum Begriff des «rasionierenden Publikums» vgl. Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 15 f. und 83 f.

empört und diese Empörung in einer mittleren Öffentlichkeit wie zum Beispiel in einem Brief an einen Minister äussert.

Ein weiterer zentraler Aspekt für die Untersuchung des Verhältnisses von Kriegerwitwen in ihren Subjektpositionen und den sie umgebenden Öffentlichkeiten kommt hinzu: Er betrifft die Wahrnehmung von Öffentlichkeiten *durch* die historischen Akteurinnen und Akteure selbst. Welche Öffentlichkeiten erleben die Witwen als besonders nah an ihrer Lebenssituation und somit als besonders belastend? Es wäre möglich, dass die Witwen die einfache Öffentlichkeit ihrem eigenen Empfinden nach als die schwierigste, eindrücklichste und damit in einem ganz anderen Sinne des Wortes ‚komplexeste‘ Öffentlichkeit erlebten, nämlich als Kommunikation in der Familie, in Heinemans ‚neighbourhood‘ und mit den Behörden. Ein anschlussfähiges Öffentlichkeitskonzept muss also eine Perspektive auf die Akteurinnen und Akteure als Öffentlichkeits*schaffende*, aber auch Öffentlichkeits*erlebende* bieten.

Hatten Kriegerwitwen auch «Privatheit»? Für die Frauen- und Geschlechterforschung bedeutete Privatheit zunächst zwangsläufig die Exklusion von Frauen aus öffentlichen Räumen.¹⁴⁵ Die Kriegerwitwen lebten aufgrund ihrer Abhängigkeit von Fürsorge und Kriegsopferversorgung in allen wesentlichen Bereichen ihres Lebens jedoch öffentlich.¹⁴⁶ Ihre Intimbeziehungen wurden sowohl in einfachen als auch in mittleren und komplexen Öffentlichkeiten thematisiert und diskutiert. Jene waren somit nicht mehr «privat» im Sinne einer begrenzten, geschützten und vertraulichen Erfahrung. Eine im Diskurs um Witwenschaft früherer Zeiträume immer wieder präsenste Forderung an die Witwen, sich zur Aufrechterhaltung ihrer Ehre

145 Zu diesem Verständnis und neueren Entwicklungen vgl. Wischermann, «Feministische Theorien». Elisabeth Klaus weist auf das Dilemma hin, auch Privatheit neu definieren bzw. als Konzept relativieren zu müssen, wenn die alte Dichotomie «öffentlich/privat» in ihren Ausschlussmechanismen entlarvt wird. Sie negiert jedoch nicht die historische Wirkungsmacht der Trennung «öffentlich/privat» und macht vielmehr deutlich, dass die mit dem Gegensatzpaar verbundenen Werte- und Machtgefälle auch dann wirksam bleiben, wenn man Öffentlichkeit in ihrem Sinne als gesellschaftlichen Selbstverständigungsprozess begreift: Es erfolge aber keine Gegenüberstellung von öffentlich/privat, sondern vielmehr eine Hierarchisierung unterschiedlicher Teilöffentlichkeiten, Klaus, «Das Öffentliche im Privaten», S. 24 f.

146 Ebenda, S. 26. Bei Klaus werden die von ihr beschriebenen Begrenzungen der «individuellen Lebensäusserungen» dann aufgehoben, wenn Aspekte des privaten Lebensbereichs in den unterschiedlichen Öffentlichkeiten thematisiert und kommuniziert werden. Die gesellschaftliche Bedeutung eines «privaten» Themas wird somit vergrössert, weil es für weitere öffentliche Kommunikationen zugänglich ist.

in die Privatheit zurückzuziehen wäre somit aufgehoben, da hier keine Privatheit zugebilligt worden sein könnte. Dies zeigt sich besonders im Zugriff der Behörden auf den familiären Raum der Witwen. Es ist zu fragen, ob es hier nur (behördliche) Öffentlichkeiten auf der einen und Intimität auf der anderen Seite oder ob es Möglichkeiten gab, als Akteurin der öffentlichen Bewertung von Privatheit zu entgehen.

Witwen versuchten, sich gegen die beschriebenen öffentlichen Eingriffe zur Wehr zu setzen. Möglicherweise war die (Wieder-)Herstellung von Privatheit – verstanden als eine schützende Sphäre – für die Witwen notwendig, um schützenswertes Gut vor den Eingriffen dieser Öffentlichkeiten zu bewahren. Eine solche Privatheit könnte den Witwen ermöglicht haben, noch in anderen Subjektpositionen als aus der der Kriegerwitwe heraus zu agieren und damit Identitäten ausserhalb der öffentlichen Witwenrolle einzunehmen. Ein solches Verständnis von Privatheit sieht diese als prozesshaft an und weist Elemente derjenigen Dimensionen des Privaten auf, die Beate Rössler als «deziional», «informationell» und «lokal» bezeichnet.¹⁴⁷ So beharrten Witwen auf Schutz vor Fremdbestimmung bei Entscheidungen und Handlungen in der Auseinandersetzung mit den Ämtern. Die lokale Privatheit als Schutz vor dem Zutritt anderer in Räume oder Bereiche betraf sowohl den ganz praktischen Zugang der Ämter in die Wohnungen oder Zimmer der Witwen als auch die Beobachtung des sozialen Umfeldes, wenn es um die Lebensgemeinschaften der Witwen ging. Die informationelle Privatheit der Witwen war dann betroffen, wenn die Frauen einen unerwünschten Zugang zu Informationen über sich hinnehmen mussten, die sie gern für sich behalten hätten.¹⁴⁸ Die umfassende Auskunftspflicht gegenüber den Behörden im Fall einer notwendigen staatlichen Versorgung bedeutete für die Witwen den Verlust der Kontrolle über bestimmte persönliche Daten, ohne die sie jedoch nicht hätten staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die alleinige Kontrolle über den Zugang zu diesen Daten bzw. über deren Rezeption durch Dritte ging ihnen verloren.

Wurde den Witwen nicht das zugestanden, was Jean Cohen als das Recht auf «Beziehungsprivatheit» bezeichnet? Diese schützt die persönliche kommunikative Interaktion zwischen Intimpartnern vor ungerechtfertigter Kontrolle und Eingriffen von Seiten des Staates oder dritter Perso-

¹⁴⁷ Rössler, *Der Wert des Privaten*, S. 25.

¹⁴⁸ Ebenda, S. 25.

nen.¹⁴⁹ Was unter die zu schützenden Privatrechte fällt, wird im öffentlichen Diskurs entschieden. Es stellt sich die Frage, ob der Diskurs um die Witwen und deren nichteheliche Lebensgemeinschaften diese Beziehungen als privat und schützenswert betrachtete. Cohen entwickelt mit Blick auf die Auseinandersetzungen um das Recht auf Abtreibung diesen Gedanken weiter, indem sie die Frage der Identität von Frauen und das Problem der Aufbüdung von Identitäten thematisiert. Mit dem Recht, den eigenen Körper zu kontrollieren, forderten Frauen, so Cohen, das Recht, sich selbst zu definieren. Dieses Recht werde zum Beispiel mit der Verweigerung des Rechts auf Abtreibung untergraben. Einer Frau, die ein Kind erwarte und es nicht wolle, werde mit der Auflage, dieses auszutragen eine Identität als Mutter aufgezwungen.¹⁵⁰ Auch wenn Cohens Beispiel nur bedingt auf die westdeutschen rechtlichen Regelungen übertragbar ist: Wurde den Witwen mit den Zuschreibungen an ihr Verhalten eine «öffentliche» Identität als «Witwe» aufgezwungen, mit der eindeutige Erwartungen an ihr Verhalten bzw. eindeutige Sanktionen nicht erwünschten Verhaltens verbunden waren? Und: Wurde den Witwen eine neue Identität als «Ehefrau» aufgezwungen, wenn eine neue Eheschliessung als einzige Alternative zum Witwenstand angesehen wurde? Es scheint, dass die Witwen aus finanziellen Motiven, die gesellschaftlich legitimiert wurden, von einer erzwungenen Identität in eine andere wechseln sollten.

Die Macht von Diskursen in den untersuchten Diskussions- und Handlungsprozessen wird in der vorliegenden Untersuchung anerkannt, gleichzeitig werden die Akteurinnen und Akteure und ihre eigenen Erfahrungen nicht aus dem Blick verloren.¹⁵¹ Die Qualität dessen, was den Schnittpunkt zwischen Diskurs und materieller Erfahrung ausmacht, steht im Mittelpunkt des Interesses.¹⁵² Eine Verknüpfung beider Konzepte bietet die

149 Cohen, «Das Öffentliche und das Private», S. 317. Cohen bezieht sich in ihren Ausführungen auf das US-Rechtssystem, das nicht in gleicher Weise explizit Persönlichkeitsrechte schützt wie das deutsche Recht in Grundgesetz (GG) und Allgemeinem Persönlichkeitsrecht (APR). Dennoch kann die von ihr entwickelte Definition der «Beziehungsprivatheit» für die hier verfolgte Fragestellung genutzt werden. Ulla Wischermann fordert explizit dazu auf, Cohens Konzept für andere Kontexte zu modifizieren, Wischermann, «Feministische Theorien», S. 30.

150 Cohen, «Das Öffentliche und das Private», S. 324.

151 Rosenhaft, «Zwei Geschlechter -Eine Geschichte?», S. 259.

152 Vgl. hierzu Kathleen Cannings methodische Überlegungen zum Verhältnis von Diskurs und Erfahrung in ihrer Studie *Languages of labour and gender*, S. 10 ff. Canning weist hier auf ein Problem hin, das auch die Untersuchung der Kriegerwitwen betrifft: Die man-

produktive Möglichkeit, sich den historischen Akteurinnen und Akteure kritisch anzunähern.¹⁵³

Diskurse als Denk- und Redeweisen, die das Denken der Subjekte und die Ordnung der Dinge bestimmen, gehen dem Subjekt und seiner Subjektwerdung voraus, unterliegen aber, wie auch das Subjekt selbst, einem historischen Wandel.¹⁵⁴ Ziel der Untersuchung von Diskursen ist es, Geschichte nicht als Prozess wachsender Perfektion und Fortschritts zu sehen, sondern als Ausdruck dessen zu verstehen, wie Dinge, die als allgemeingültig gelten, anders erscheinen, wenn man sie begreift als «Wirkung einer regelgeleiteten diskursiven Praxis und einer Macht, die je nach historischer Form der Rationalität und des Wissen variieren».¹⁵⁵ Der Sprache kommt bei dieser Perspektive eine Schlüsselrolle zu, da sie Ausdruck der Macht von Diskursen ist und dem historisch Forschenden keine Möglichkeit bietet, durch die Sprache der Quellen hindurch zu einer «Realität der Geschichte» Vordringen zu können.¹⁵⁶ Historische Diskursanalyse untersucht, wie in einem reziproken Verhältnis von Text und Kontext, Sprache und Gesellschaft eine begrenzte Menge von Aussagen zu einer Thematik gemacht wurden, obwohl rein grammatikalisch eine sehr viel grössere

gelnden Zeugnisse von Erfahrungen der Akteurinnen und Akteure, die man gewissermassen von der anderen Seite und damit zum Teil «über den Diskurs» suchen müsse. Zur Diskussion um Diskurs und Erfahrung vgl. die grundlegenden Texte Joan W. Scotts, «Gender», dies., «Experience», dies., «The evidence of experience». Zur Rezeption Scotts in Europa und Deutschland vgl. Opitz, «Gender – eine unverzichtbare Kategorie». Zur Weiterentwicklung der Thesen Scotts vgl. Bos/Vincenz, *Erfahrung*.

- 153 Bei Scott bleibt unklar, wie die von ihr geforderte Vermittlung zwischen diskursiver Ebene und Erfahrungsebene praktisch ablaufen sollte und im Forschungsprozess zu analysieren ist. Scott lässt dies im Fazit ihrer Abhandlung zu Erfahrung unbeantwortet, betont aber des Weiteren die Notwendigkeit, Erfahrung zu historisieren, was als methodisches Problem noch immer einer Lösung bedarf, vgl. dazu Canning, «Problematische Dichotomien», S. 166. Zur Forderung einer auch theoretischen Ausformulierung einer «dritten Position» zur scheinbaren Dualität Diskurs – Erfahrung vgl. Strasser, «Jenseits von Essentialismus und Dekonstruktion». Sie geht hier auf eine vorangegangene Debatte zwischen Ute Daniel und Scott zur Definition von Erfahrung ein. Vgl. dazu Daniel, «Erfahrung – (k)ein Thema der Geschichtstheorie?», S. 123. Vgl. zur Diskussion um Diskurs und Erfahrung aus geschlechtergeschichtlicher Sicht besonders Canning zur «problematischen Dichotomie Diskurs und Erfahrung». Sie weist darauf hin, dass die Kategorie Erfahrung mit dem Aufkommen poststrukturalistischer Ansätze in der Geschichtswissenschaft ungerechtfertigt in den Hintergrund gedrängt worden sei, Canning, «Problematische Dichotomien», S. 163.

154 Bublitz, «Geheime Rasereien und Fieberstürme», S. 35.

155 Ebenda, S. 33.

156 Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, S. 11.

Menge möglich gewesen wäre. In diesem Sinne ist die historische Diskursanalyse eine «Geschichte des Sagbaren».¹⁵⁷ Sprache stellt dabei zwar Realität her und ist daher Gegenstand historischer Untersuchung. Gleichzeitig wird jene aber durch die soziale Realität selbst erst strukturiert.¹⁵⁸ Historische Diskursanalyse untersucht mit dieser Prämisse «mithin Wahrnehmungen von Wirklichkeit, den Wandel sozialer Realitätsauffassungen, oder [...] die Sachverhalte, die zu einer bestimmten Zeit in ihrer sprachlichen und gesellschaftlichen Vermittlung – und eine andere Art der Aneignung ist nicht denkbar – als gegeben anerkannt werden».¹⁵⁹ Voraussetzung für eine solche Untersuchung ist die Bildung eines Korpus von Texten, die sich wiederholende bzw. ähnliche Aussagen aufweisen.¹⁶⁰ Die Platzierung bestimmter Aussagen bzw. ihr Auslassen lässt Schlüsse auf das Wissen zu, das favorisiert oder verschwiegen wurde.

Beide Aspekte – Sprache als Medium des Diskurses und Macht- bzw. Ausschlussfunktion von Redeweisen – bilden wichtige Anknüpfungspunkte. So sind Informationen über Lebenslage und Lebensweise der Kriegerwitwen in starkem Masse als Zeugnisse von «Gesprächen» auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Feldern überliefert. Es existieren wenig bis gar keine empirischen Untersuchungen darüber, wie die betroffenen Frauen gelebt haben, sieht man von den Daten ab, die die Höhe der Leistungen der Kriegsopferversorgung und die Anzahl der Leistungsempfänger dokumentieren. Dieser Umstand wurde von den Zeitgenossen durchaus reflektiert. So verweist SPD-Vorstandsmitglied Marta Schanzenbach auf einem Kongress der SPD für Kriegshinterbliebene 1964 im Rückblick eindrücklich darauf hin: «Es ist sehr zu bedauern, dass über die Fragen und Probleme der alleinstehenden Frau und damit auch der Kriegerwitwe keine umfassenden genauen Angaben gemacht werden können.»¹⁶¹ Somit stellt sich bei der Untersuchung von Dokumenten zur Diskussion um Kriegerwitwen das Problem einer zweifach indirekten

157 Ebenda, S. 12 f.

158 Ebenda, S. 61.

159 Ebenda, S. 101 f..

160 Ebenda, S. 106 ff. Landwehr bezieht sich hier sowohl auf Foucault als auch auf Bourdieu, der auf die grundlegende Bedeutung von Sprechakten als Ausdruck von Herrschaftsbeziehungen hinweist.

161 Schanzenbach, Marta: «Die gesellschaftliche Stellung der Kriegerwitwe», in: Vorstand der SPD (Hg.): *Gerechtigkeit Für Hinterbliebene: eine Dokumentation vom Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn*. Bonn 1964, S. 11-24, S. 11.

Vermittlung von Witwenleben: Wären empirische Studien vorhanden, wären sie im diskursanalytischen Sinne auch kein «Abbild» von Realität, sondern schon Konstruktion von Wirklichkeit. Viele vorhandene Zeugnisse der Debatte um die Witwen sind aber bereits in Gesprächen – sei es in der Presse, als Verlautbarungen Einzelner oder als Briefe – entstandene Aussagen und somit ein «Diskurs im Diskurs». Es sprechen hier Teile einer Gesellschaft über Menschen, über die sie sehr wenig wissen, aber viel zu wissen glauben. Die Analyse der Texte weist auf verschwiegene Themen und Ausschlüsse der Frauen aus Vorstellungen darüber, wie Staat und Gesellschaft aussehen wollten und durften, da hier eine Beschränkung von Aussagen durch die Macht des Diskurses am Werk ist. Die Sprache der Debatten, die von Begriffen aus anderen Diskursen um Frauen und Mütter bestimmt wird, ist geprägt von Begriffen, die Witwen aus dem favorisierten Modell «Normalfamilie» ausschliessen. Dies zeigt sich besonders in Begriffen wie «Frauenüberschuss» (nicht «Männermangel»), «unvollständige Familie» bzw. «Halbfamilie», «Onkelehe» und natürlich dem Ausdruck «Kriegerwitwe» selbst. Dieser beinhaltet den archaischen Ausdruck «Krieger» und «Witwe», wörtlich «die ihres Mannes Beraubte». Im Fall der Witwen greifen zudem unterschiedliche Diskurse ineinander. So wird die Situation der Witwen, wie schon erwähnt, in engen Zusammenhang mit den Themen «alleinstehende Frau», «Frau und Erwerbsarbeit» und «Kinderbetreuung» diskutiert. Der Einfluss früherer Debatten um Situation und Lebensweise von Frauen und Witwen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus auf den Nachkriegsdiskurs ist hierbei deutlich sichtbar.¹⁶² Die Witwen ihrerseits sind in die sie betreffenden Gespräche bzw. Diskurse verstrickt, werden von ihnen geprägt, sie «schreiben» sich ein, indem sie Aussagen aufnehmen, reproduzieren und relativieren. So übernehmen zum Beispiel fast alle Witwen den Begriff «Onkelehe» und bezeichnen sich fast ausnahmslos selbst als «Kriegerwitwe».

Der Begriff der Erfahrung ist noch immer einer der «weichen» Faktoren der Zukunft, «vermutlich der konkurrenzlos ‚weichste‘, fließendste, sich der analytischen Konturierung am hartnäckigsten verschliessende».¹⁶³ Dennoch

162 Vgl. zu den Kontinuitätslinien im Umgang mit Frauen und Witwen in öffentlicher Wahrnehmung Hagemann, «Heimatfront», S. 15. Zu den im Nationalsozialismus stattfindenden Sanktionierungen von Soldatenfrauen, die eine neue Beziehung eingingen: Kundrus, *Kriegerfrauen*.

163 Daniel, «Erfahren und verfahren», S. 11. Zur amorphen Qualität des Erfahrungsbegriffs in Geschichtswissenschaft und Soziologie vgl. Nowosadtko, «Erfahrung als Methode».

ist jener deutlich von anderen wichtigen Begriffen wie Erinnern, Wahrnehmung und Tradition abzugrenzen.¹⁶⁴ Auch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Erfahrung und Erlebnis. Erfahrungen gehen «nicht in den Akten des Erlebens auf» und werden ständig in unterschiedlicher Form vermittelt.¹⁶⁵

Für die Untersuchung der Witwen bietet eine Definition Klaus Latzels eine Ausgangsbasis.¹⁶⁶ Da Erfahrungsgeschichte, so Latzel, als Geschichte von Sinngebungen ihrerseits Strukturen schaffe, sei das Ziel von Erfahrungsgeschichte, die Veränderungsprozesse dieser Strukturen zu untersuchen. Dies sei jedoch nicht möglich, ohne die historischen Akteurinnen und Akteure zu betrachten, da durch diese Erfahrungen überhaupt erst greifbar würden.¹⁶⁷ Es stellt sich dann die Frage, wovon die von Latzel benannten «sozialen Wissensbestände» – also auch Erfahrungen und deren Interpretation – geprägt sind und in welchem Verhältnis sie zu den historischen Akteurinnen und Akteuren stehen.¹⁶⁸

Bei der Untersuchung der Alltagserfahrungen von Witwen und ihrer Strategien in unterschiedlichen Öffentlichkeiten ist ein Erfahrungsbegriff nutzbar, der Erfahrung als Prozess *und* Praxis in den Kontexten diskursiver Muster begreift.¹⁶⁹ Grundvoraussetzung ist hierbei, dass Erfahrung sich durch einen starken Prozesscharakter auszeichnet und immer in Wissensbestände eingebettet ist, die den individuellen Wahrnehmungen und Deutungen vorauslaufen.¹⁷⁰ Erfahrung, die sowohl in sich wandelnden soziokulturellen Deutungskontexten steht, als auch in der sozialen Praxis geschl-

164 Ebenda, S. 49.

165 Daniel, «Die Erfahrungen der Geschlechtergeschichte», S. 60.

166 «Erfahrungsgeschichte ist die Geschichte der Verwendung, das heisst der Produktion, Reproduktion und Veränderung sozialer Wissensbestände auf Handlungsfeldern durch die historischen Akteure», Latzel, «Vom Kriegerlebnis zur Kriegserfahrung», S. 16.

167 Ebenda, S. 17.

168 Vgl. zu dieser Frage die Kontroverse zwischen Philipp Sarasin und Alf Lütke in *Werkstatt Geschichte* 15 von 1996 und 17 von 1997. So wirft Sarasin den Vertretern der Alltagsgeschichte vor – explizit Alf Lütke, dessen Konzept von Aneignung und Eigensinn er kritisch hinterfragt mit einem Subjektverständnis zu arbeiten, das angesichts der Erkenntnisse des «linguistic turn» in Bezug auf die Rolle von Sprache und der Bedeutung von Subjektpositionen in Diskursen nicht haltbar sei; Sarasin, «Arbeit – Sprache – Alltag». Im Gegenzug betont Alf Lütke, dass das Potential von Alltagsgeschichte genau darin bestehe, diskursive *und* nichtdiskursive Momente von Selbst- und Fremdeutungen der historischen Akteurinnen und Akteure aufzeigen zu können, Lütke, «Alltagsgeschichte: Aneignung und Akteure», S. 86.

169 Daniel, «Erfahrungen der Geschlechtergeschichte», S. 62.

170 Buschmann/Reimann, «Die Konstruktion historischer Erfahrung», S. 262.

schaftlicher Akteurinnen und Akteure fassbar wird, wird wie folgt beschrieben: «Historische Erfahrung greift in ihrer Struktur und Sinnstiftungsfunktion auf die diskursiv zugänglichen Bestände kulturellen Wissens zurück, wie sie beispielsweise in Form von Sprache, Bildern und anderen kulturellen Praktiken vorliegen. Insofern sind ‚sinnvolle‘ Erfahrungen nur vor dem Hintergrund kultureller Erfahrungen möglich.»¹⁷¹

Bei der Untersuchung historischer Akteurinnen und Akteure können somit deren persönliche Strategien und Praktiken in unterschiedlichen Handlungsräumen anerkannt werden, ohne gleichzeitig die Macht diskursiver Räume während deren Entstehung zu vernachlässigen.¹⁷² Spielräume und Reichweiten von Erfahrung und Diskurs können dann gleichermaßen kritisch hinterfragt werden.¹⁷³ Zudem kann mit dieser Definition analysiert werden, welches «kulturelle Wissen» der Erfahrung der Kriegerwitwen zugrunde liegt, ob sie auf gesellschaftlich existierende Stereotypen von Witwenexistenz zurückgreifen und gesellschaftliche Klischees verstärken. Oder wenden sich die Witwen bewusst dagegen? Überdies wird die Seite der amtlichen Stellen, die für die Witwen zuständig waren, miteinbezogen, da die hier vorausgesetzten Bilder von Frauen- und Witwenleben als Erfahrungswerte in die gesetzliche Festschreibung sozialpolitischen Umgangs mit den Hinterbliebenen und deren individuelle Behandlung mit einfließen. Jene Vorstellungen bilden einen wichtigen Bestandteil der hier untersuchten Konfliktfelder. Diese Felder sind durch ein Beziehungsgeflecht von Diskursen, deren Aneignung bzw. Umdeutung sowie von indi-

171 Ebenda.

172 Vgl. hierzu auch Karen Nolte: «Erfahrung bedeutet eine aktive Aneignung von Diskursen bei der Verarbeitung von Erlebnissen», Nolte, *Gelebte Hysterie*, S. 18.

173 Buschmann/Reimann verweisen für die Untersuchung solcher Erfahrungen auf die wichtige Rolle der medialen Vermittlungspraktiken, deren Analyse wiederum eine direkte Verbindung zu diskursanalytischen Ansätzen aufweist: Die von Buschmann/Reimann bezeichneten «zeitgenössischen semantischen Apparate» – die zur Verfügung stehenden Mengen von Aussagen – müssten daraufhin untersucht werden, wie sie mittels «symbolischer Zeichensystemc» auf Wahrnehmungen und Deutungen des Einzelnen einwirkten. Im Fall der Witwen beträfe dies besonders die Sprache der Debatten und ihrer eigenen Äusserungen. Ebenso stünden, so Buschmann/Reimann, Medien der Kommunikation im Mittelpunkt der Untersuchung, da Erfahrungen sowohl in Form medialer Veröffentlichungen, aber auch als Zeugnisse des kulturellen Gedächtnisses vorlägen, Buschmann/Reimann, «Die Konstruktion historischer Erfahrung», S. 265. So wirken der Krieg und die dortigen Erlebnisse als Bestandteile des kulturellen Gedächtnisses für die Witwen weiter, auch wenn diese Erlebnisse im öffentlichen Diskurs oft verdrängt bzw. nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Kriegsopferversorgung thematisiert werden.

viduellen Argumentations- und Handlungsstrategien der historischen Akteurinnen und Akteure bestimmt. Eine solche Multiperspektivität entspricht der Komplexität des Themas und den Erfahrungen bzw. Strategien der historischen Akteurinnen und Akteure.

Die Bearbeitung geschlechtergeschichtlicher Fragestellungen erfordert, die überlieferten Text- und Bildquellen als «Teilstücke der über Sprache, Bilder und Zeichen vermittelten kommunikativen Konstruktion von Geschlechter-Wirklichkeiten» zu entschlüsseln und zu dekonstruieren.¹⁷⁴ Bestimmte Quellen(-Gruppen) bieten jedoch nur ganz bestimmte Zugänge und damit einen besonderen Blickwinkel auf historische Akteurinnen und Akteure. Alle untersuchten Quellen sind als einer zweifachen Konstruktion unterworfen zu bewerten: Erstens bilden sie keine Zeugnisse für Realität, sondern Konstruktionen der Wirklichkeit und der sozialen Praxen der untersuchten Akteurinnen und Akteure ab. Zweitens liegen sie der Leserin dieser Studie aus der Perspektive der Forschenden vor, die mit eigenen Vorannahmen an das Material herangeht, es in ihrer Darstellung in seiner Bedeutung hierarchisiert, beurteilt und damit eine bestimmte Erzählung dessen «konstruiert», was es bedeutete, Kriegerwitwe zu sein. Es wird innerhalb des recherchierten Materials selektiert, somit werden nicht alle Aspekte des Lebens der Witwen mit Quellen analysiert bzw. für die hier bearbeitete Fragestellung als relevant angesehen. Teile des bearbeiteten Untersuchungsmaterials haben zudem selbst fragmentarischen Charakter. Nicht alle Kommunikationsschritte und Vorgänge sind als Dokumente erhalten.¹⁷⁵ Zu bestimmten Aspekten des Themas existiert kein statistisches Material. Zudem erwies sich die Suche nach Selbstzeugnissen der Witwen als schwierig. Die nach wie vor grosse zeitliche Nähe zum Erlebten von Seiten der Betroffenen und die Tatsache, dass aufgrund dessen die Erlebnisse dieser Frauen (noch) nicht archiviert worden sind, könnten Ursachen dafür sein, dass das Schicksal von Kriegerwitwen noch keine breitere (Forschungs-)C Öffentlichkeit gefunden hat.

174 Hausen, «Die Nicht-Einheit der Geschichte», S. 31.

175 Dies steht jedoch im Einklang mit dem, was Erfahrungsgeschichte auszeichne, so Kathleen Canning: «Meine Schlussfolgerung lautet deshalb, dass historische Darstellungen von Erfahrungsprozesse, besonders in der Geschlechtergeschichte, häufig unvollständig bleiben müssen, da sie aufgrund fragmentarischer Archivalien, gesprochener Überlieferung und Fehlstellen in den Quellen geschrieben werden. Der disparate Charakter der Quellen ist somit Teil der Geschichte geschlechtsspezifischer Erfahrungen [...]», Canning, «Problematische Dichotomien», S. 170.

Neben der Frage ihrer Auswahl und Kombination werden bestimmte Quellen in dieser Arbeit auf zweifache Weise «anders» gelesen: So werden sie erstens zum Teil entgegen ihrer Merkmale und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Quellengattung, wie zum Beispiel Akten, «gegen den Strich» analysiert, da sie nicht nur im Hinblick auf das behördlichen *Procedere* und aus statistischem Interesse heraus untersucht werden, sondern sich der Blick vorrangig auf Strategien und Argumentation der Akteurinnen und Akteure richtet. Alle Quellen werden zweitens im Hinblick darauf befragt, welche Rolle sie für das Verhältnis öffentlich/privat im Untersuchungszeitraum spielen und welche Öffentlichkeiten durch sie hergestellt wurden.

Bürokratische Vorgänge bestimmen den Blick auf die Witwen. Diese «obrigkeitlichen Filter» (Andrea Griesebner) werden ein Stück weit dekonstruiert und die Rolle der historischen Akteurinnen und Akteure dahinter sichtbar gemacht.¹⁷⁶ Die mittleren Öffentlichkeiten haben hierbei eine wichtige Funktion: Sie können Erfahrungen von Witwen in einfachen Öffentlichkeiten vermitteln. Zeugnisse einfacher Öffentlichkeiten liegen in dieser Untersuchung oft nur indirekt auf der Ebene der mittleren Öffentlichkeiten vor, so in Briefen von Witwen an den Bundesfamilienminister als Amtsperson. Auf der gleichen Ebene ist die Kommunikation der Witwen mit den zVmtern, die für Fürsorge und Kriegsopferversorgung zuständig sind, einzuordnen. Flier stellt sich zusätzlich die Frage nach dem Wissen der Witwen über sozialpolitische Entscheidungen und deren verwaltungstechnische Umsetzung. So wird aus den Akten und den Briefen vieler Witwen deutlich, dass sie Fristen für Antragstellungen unter anderem für Kapitalabfindungen nicht nutzen konnten, da ihnen der Stichtag nicht bekannt war. Die Zeugnisse der mittleren Öffentlichkeit machen deutlich, dass Witwen in diesem Bereich zum Teil nicht an öffentlichen Informationen partizipierten, obwohl sich die Kriegsopferverbände bemühten, ihren Mitgliedern solche Informationen zukommen zu lassen.

Die Frage nach Öffentlichkeiten stellt sich nicht zuletzt in Bezug auf die Rolle der Forschenden selbst. In der Auswahl und Interpretation der Quellen und somit *meiner* «Konstruktion» von Kriegerwitwendasein stelle ich Öffentlichkeiten her und mache die Belange der Witwen innerhalb einer wissenschaftlichen Untersuchung durch einen Rückblick *öffentlich*. Ich verschaffe letztlich durch die Zusammenstellung von Themen, Äusserungen und Gedanken bestimmten Aspekten mehr Gewicht und somit auto-

¹⁷⁶ Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, S. 13.

matisch mehr Öffentlichkeit als bisher. Dies betrifft sowohl die nicht öffentlich geführte Kommunikation zwischen Amt und Witwe als auch die Genese wichtiger sozialpolitischer Entscheidungen in Ausschüssen und Regierungsstellen, die erst jetzt in den Archiven gesichtet und damit veröffentlicht werden können. In diesem Prozess bin ich jedoch unmittelbar von dem abhängig, was man als «Öffentlichkeit der Überlieferung» und deren «Konjunkturen» bezeichnen kann. Welche Quellen als überlieferungswert und damit als historisch wertvoll angesehen werden, unterliegt immer wieder anderen Grundsätzen. Im Fall der Kriegerwitwen ist zum Beispiel die Tatsache aufschlussreich, dass die Verzeichnung und Dokumentation solcher Akten in den Archiven zum Teil noch aussteht und es von wissenschaftlicher Seite bisher noch wenig Beschäftigung mit Versorgungsamt- und Fürsorgeakten solcher Frauen gibt.*⁷⁷ Erst mit den Interessen und Ansprüchen der alltags- und geschlechtergeschichtlichen Forschung werden solche Quellen überhaupt erst für die Forschung relevant. So bedeutet die Beschäftigung mit den Akten der Witwen, das aufzuheben, was Karin Hausen für den Umgang mit den Witwen des Ersten Weltkriegs konstatiert. Zugunsten des männlichen Kriegsheldenmythos seien die Opfer der Ehefrauen aus dem öffentlichen Diskurs verschwunden: «Instead, the widows were silenced, their testimony locked away in bureaucratic files.»^{177 178} Diese Vorgänge hervorzuholen bedeutet, diesen Teil des Witwenschicksals und damit die Kriegerwitwen des Zweiten Weltkriegs als Akteurinnen und Akteure in der Forschung öffentlich zu machen.

¹⁷⁷ Vgl. dazu auch die Quellenkritik in Abschnitt I 1.

¹⁷⁸ Hausen, «The German Nation's», S. 140.

II. Kriegerwitwen zwischen 1945 und 1960 – Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen

1. Kriegerwitwen – Eine neue soziale Gruppe konstituiert sich

Zahlreiche Faktoren bestimmten die Lebensumstände der Kriegerwitwen: die Sozialpolitik und deren praktische Umsetzung, die gesellschaftliche Wahrnehmung und die individuelle Lebensgestaltung dieser Frauen im Spannungsfeld zwischen staatlicher Unterstützung, familiärer Belastung und gesellschaftlicher Bewertung. Der soziale Status des toten Ehemannes, die eigene Berufsausbildung, der Ort, an dem die Witwe lebte, ihre Kinderzahl und die familiären und die gesellschaftlichen Erfahrungen der Vorkriegszeit beeinflussten die Eigen- und die Fremdwahrnehmung der Frauen sowie den Umgang mit ihrer persönlichen Nachkriegssituation. Viele Kriegerwitwen hatten – wie weite Teile der Bevölkerung – nach 1945 ein hartes Kriegsschicksal wie Flucht oder Evakuierung zu tragen, genauso wie Mangel Erfahrungen bei Ernährung und Wohnverhältnissen und instabile politische Verhältnisse. Die finanzielle Situation der Witwen konnte höchst unterschiedlich sein. Neben den Klassifizierungen, die die staatliche Kriegsoferversorgung unter den Witwen vornahm (Alter, Arbeitsfähigkeit), spielte auch eine Rolle, ob die Witwen andere Einkommen hatten bzw. über andere Renten verfügten. So erhielten zum Beispiel Witwen von Beamten oder Angestellten Pensionen bzw. Renten aus der Sozialversicherung ihrer Männer. Es gab durchaus Witwen, die aufgrund mehrerer Renten auf einem gewissen Niveau sorgenfrei leben konnten, was nicht selten zu abfälligen Äußerungen von Zeitgenossen und Zeitgenossinnen führte. Ein solcher «Sozialneid» ist zum Beispiel in der Diskussion um die sogenannten «Onkelehen» sichtbar, wie in Kapitel IV näher ausgeführt wird. Nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 1950 hatten die Witwen zudem die Möglichkeit einer Kapitalabfindung für ihre Rente oder einer Abfindung bei erneuter Heirat. War der Mann der Witwe selbständig ge-

wesen, führten viele Witwen die Betriebe ihrer Männer weiter, seien es landwirtschaftliche oder Handwerksbetriebe.¹

Bei der Frage, wie viele Frauen in Westdeutschland nach Ende des Zweiten Weltkriegs von dem Schicksal betroffen waren, «Kriegerwitwe» zu sein, ergibt sich folglich ein Nebeneinander komplexer Lebenslagen einerseits und statistischer Erfassung andererseits. Wie Birthe Kundrus in ihrer Untersuchung zu den Kriegerfrauen bemerkt, sollte mit generellen Aussagen vorsichtig umgegangen werden, da die von ihr untersuchte Frauengruppe gross und heterogen war. Die Pluralität der Eigenschaften dieser Frauen werde aber, so Kundrus, von der gemeinsamen Eigenschaft überlagert, Soldatenfrau zu sein. Die Ehefrauen von Einberufenen seien von den mit ihnen befassten Behörden und Institutionen als «einheitliche Gruppe konstituiert» worden.² Dies trifft genauso auf die Kriegerwitwen zu, die in der öffentlichen Debatte und in der sozialpolitischen Ausrichtung vereinheitlicht wurden, auch wenn Familienminister Wuermeling Mitte der fünfziger Jahre mit Blick auf die Kriegsoffer im Allgemeinen und die Kriegerwitwen im Besonderen betonte, wie wichtig eine individuelle Prüfung der Einzelfälle sei. Man solle dann mit entsprechenden Mitteln, die «nicht klein sein dürfen», Abhilfe schaffen – ein hoher Anspruch, dessen Verwirklichung mit Blick auf eben solche Einzelfälle durchaus angezweifelt werden darf.³ Erst Mitte der sechziger Jahre konstituierte der Psychologe Walter Steiner auf einem Hinterbliebenenkongress die Witwen mit Blick auf ihr seelisches Leiden als Gruppe – ohne den Massstab der «Normalfamilie» aufzuheben:

«Aber die Geschädigten, besonders die Kriegerwitwen [...] heben sich insofern von anderen sozialen Gruppen ab, als der Verlust des Familienvorstandes und Ernährers diesen Restfamilien das besondere Gepräge vielfältiger Daseinschwerung gegeben hat. Die Gemeinsamkeiten sind hier so stark, dass wir, ungeachtet der Verschiedenheit der Charaktere und der Besonderheit jedes Einzelschicksals, vom

1 Angaben hierzu finden sich in einem Artikel von Kurt Horstmann, «Die Frau in Haushalt und Beruf», in: *Wirtschaft und Statistik* 7 (1954), S. 326-330.

2 Kundrus, *Kriegerfrauen*, S. 24 f.

3 «Onkel-Ehen», Gespräch im SWF vom 3.2.1954. 19.00 Uhr. Es nahmen neben dem Bundesminister für Familie noch Ministerialdirektor Eckart vom Bundesministerium für Arbeit und Wolfgang Semmler vom VdK als Vertreter der Kriegsofferverbände teil. Abschrift des Gesprächs im Nachlass Marie-Elisabeth Lüders, BA NL 1151/236, Onkelehen – Material und Korrespondenz, 10 S., S. 8.

‚Schicksal‘ oder der ‚seelischen Situation der Kriegerwitwen allgemein sprechen können.›⁴

Es werden im Folgenden wichtige Informationen zur untersuchten Frauengruppe, die von Seiten der Zeitgenossinnen und Zeitgenossen und der aktuellen Forschung geliefert wurden bzw. werden, zusammengestellt, die die einzigen öffentlichen Informationen bilden, mit denen die Frauen überhaupt erst «sichtbar» werden. Gleichzeitig werden jedoch die nur scheinbar neutralen Daten und Informationen, die auch die öffentlichen Debatten um die Kriegerwitwen in den fünfziger Jahren beeinflussten, dahingehend «entlarvt», dass sie die Witwen nur in Bezug auf bestimmte Aspekte erfassen und somit dar- und «hersteilen». Mit dem hier vorliegenden Abschnitt wird somit die Unzulänglichkeit der «öffentlichen» Erfassung und die fehlende Berücksichtigung der individuellen Erfahrung der Witwen für die Forschung «veröffentlicht». In einem zweiten Schritt werden dann Massnahmen und Probleme der Fürsorge und Kriegsopferversorgung auf Bundes- und Landesebene (Hessen) aufgezeigt, die die Kriegerwitwen besonders betrafen.

Anzahl der Kriegerwitwen in Westdeutschland, Hessen und Marburg nach 1945

Es ist aus mehreren Gründen schwierig, die Gesamtzahl der Witwen im Untersuchungszeitraum erfassen. Zunächst weist die Bevölkerungsstatistik generell Lücken auf bzw. mangelt es – zumindest für die späten vierziger Jahre – an qualitativ hochwertigem Datenmaterial, was auch den politischen Verhältnissen der Besatzungszeit und den demographischen Präferenzen der jungen Bundesrepublik geschuldet ist.⁵ Zudem ist die Art der

⁴ Steiner, Walter, «Die seelische Situation der Kriegerwitwen», in: Vorstand der SPD (Hg.), Gerechtigkeit für Hinterbliebene: eine Dokumentation vom Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn, Bonn 1964, S. 27-65, S. 27.

⁵ Vgl. zur Entwicklung und zu den Grundproblemen der demographischen Analyse, die in besonderer Weise mit der Gewichtung und Interpretation der Kategorie bzw. des Begriffs «Familie» zusammenhängt Niehuss, *Frau und Familie*, S. 16 ff. So wurden zunächst nicht Familien, sondern Haushalte gezählt, sogenannte «unvollständige Familien» wurden zum Teil gar nicht als Familie wahrgenommen oder bezeichnet. Zudem ergaben sich Probleme aufgrund nicht vorhandenen Datenmaterials. Unmittelbar nach dem Krieg und bis zur Mitte der fünfziger Jahre wurden trotz alliierter und bundesdeutscher Bemühungen eher Volkszählungsaufgaben ohne komplexere Fragestellungen durchge-

Erhebung und Darstellung von Daten zu den Witwen zu hinterfragen, da sie die Pluralität der Frauengruppe für die hier untersuchte Fragestellung nicht ausreichend berücksichtigt. Die Bevölkerungsstatistik der vierziger und fünfziger Jahre erfasste mit ihren «Frames» nicht die individuelle Situation der Betroffenen, die von vielen Faktoren abhängig war und sich nicht auf das Merkmal «Hinterbliebene» reduzieren lässt. Viele Kriegerwitwen tauchen in der zeitgenössischen Statistik bis 1950 überhaupt nicht auf, und erst mit Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und damit der Grundrente für alle Kriegerwitwen werden sie «sichtbar». So habe man sich, wie Matthias Willing und Marcel Boldorf in einem Artikel zur öffentlichen Fürsorge nach 1945 beschreiben, zum Beispiel in den Jahren 1947/48 von Seiten der Fürsorgestellten gewundert, dass die Zahl der Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger, besonders die der Frauen ohne «Ernährer», relativ niedrig ausfiel. Man fragte sich, wie die Frauen, die sich nicht bei der Fürsorge meldeten, ohne deren Unterstützung überhaupt auskommen könnten.⁶ Demnach wurden Frauen, die keine öffentliche Unterstützung beantragten, zu dieser Zeit nicht erfasst. Des Weiteren wurde die Gruppe der Kriegerwitwen in der Bevölkerungsstatistik nicht deutlich von anderen Witwen getrennt bzw. nicht nur unter die Gruppe der Witwen, sondern – trotz einer gesonderten Erfassung der Kriegsoffer in der Versorgungsstatistik – oft unter eine Frauengruppe subsumiert, die als «verwitwet oder geschieden» bezeichnet wurde. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf die Ausrichtung der Statistik auf die Kern bzw. die sogenannte «Normalfamilie».⁷

Den Ehepartner durch den Krieg verloren zu haben, stellt sich in der Sicht der zeitgenössischen Statistik zudem als ein fast reines Frauenproblem dar. Angaben zu Kriegerwitwern bzw. zu männlichen Hinterbliebenen finden sich nur vereinzelt, sieht man von den Kriegereltern ab. Aufgrund

führt. Dies änderte sich mit dem ersten Mikrozensus von 1957, der erstmals die Kategorie «Familie» enthielt. Wurden hier die Witwen und ihre Kinder immerhin als «Familienreste» bezeichnet und erfasst, wurde ledigen Müttern kein Familienstatus zuerkannt.

6 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 614.

7 Vgl. nochmals den Artikel von Kurt Horstmann, «Die Frau in Haushalt und Beruf», in: *Wirtschaft und Statistik* 7 (1954), S. 326-330. Hier wird zwischen ledigen, verheirateten und «verwitweten und geschiedenen» Frauen differenziert, wobei in einer Tabelle, in der diese Frauen als Vorstände von Mehrpersonenhaushalten nach ihrer Erwerbstätigkeit und der Anzahl ihrer Kinder unter fünfzehn Jahren ausdifferenziert werden, einfach diejenigen Frauen eingerechnet werden, deren Männer in Kriegsgefangenschaft oder vermisst sind, ebenda, S. 328.

des zahlenmässigen Frauenüberhangs standen die Chancen der Männer auf eine Wiederheirat besser als die der Frauen – ein möglicher Grund dafür, dass es wenige Angaben zur Anzahl von Witwern gibt.⁸ In der Diskussion um die sogenannten «Onkelehen» finden sich jedoch Zeugnisse von Männern, die aufgrund ihrer schwierigen Situation als Beschädigte oder Sozialrentner nicht in der Lage waren, eine Kriegerwitwe zu heiraten, weil sie keine Familie hätten ernähren können und die Witwe ihre Kriegsofferrente verloren hätte. Heirat war also nicht für jeden Mann eine Option. Dieser Umstand verweist darauf, dass die Norm der «Normalfamilie» durchaus auch auf Männer sozialen Druck ausübte, die dem Ideal als männlicher «Ernährer» nicht entsprachen.

Dass Kriegerwitwen statistisch nicht gesondert berücksichtigt wurden, hatte Mitte der sechziger Jahre – zu einem sehr späten Zeitpunkt – Dr. Dorothea Frandsen vom Bundesministerium des Innern durchaus deutlich benannt. In einem Bericht zum Stand der Frauenenquete der Bundesregierung, die sie im Rahmen einer Hinterbliebenenragung des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK) vorstellte, betonte sie im Hinblick auf die Bevölkerungsstatistik:

«Die Kriegerwitwen sind als Gruppe und in ihrem Gesamtschicksal – was die Bevölkerungsstatistik angeht – nicht besonders erfasst, In dieser Statistik wird nur die verwitwete Bevölkerung insgesamt ausgewiesen, ohne dass auf die Ursache der Witweineigenschaft eingegangen wird. Andererseits ist auch aus der Versorgungsstatistik das Sonderschicksal der Kriegerwitwen nicht oder in Kürze nicht mehr zu entnehmen, z.B. dann, wenn die letzten Kriegerwaisen aus der Versorgung herausgewachsen sind; danach erscheint die Witwe nur noch als Einzelempfängerin von Grund- oder Ausgleichsrente, als ob sie nie Kinder gehabt hätte.»⁹

Frandsen fürchtete also, dass wichtige Aspekte der Lebenslagen dieser Frauen mit der Zeit aus der Statistik verschwinden würden. Sie regte deshalb innerhalb ihres Artikels an, über eine gesonderte Erhebung dieses Personenkreises nachzudenken und verwies auf Marta Schanzenbach von der SPD, die sich im Ausschuss für die Frauenenquete und im Kriegsofferausschuss des Deutschen Bundestages für die Belange der Kriegsoffer

8 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 38 f.

9 Frandsen, Dorothea, «Stand der Frauenenquete», in: *VdK-Mitteilungen* 9 (1965), S. 421-427, S. 426 f. Frandsens Beitrag ist den Abdruck eines Vortrags, den sie auf dem 1. Hinterbliebenenkongress des VdK Deutschland im Mai 1965 gehalten hatte.

einsetze. Innerhalb des Untersuchungszeitraums ist jedoch eine Erhebung, die Frandsens Vorschlag aufnimmt, nicht erfolgt.

Unter Berücksichtigung all dessen ergibt sich für die Anzahl der Kriegerwitwen folgendes Bild: Die Gesamtzahl der Kriegerwitwen nach dem Zweiten Weltkrieg ist nie offiziell bestimmt worden. Erst mit Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Jahr 1950 wurde eine Zahl von 890.000 rentenberechtigten Witwen (ohne das Land Berlin) ermittelt. Zusätzlich wurde die Gruppe der erwerbstätigen Kriegerwitwen, die keine Kinder hatten und zunächst nicht anspruchsberechtigt waren, auf 100.000 geschätzt. Ihre Grundrente ruhte bis zum Erreichen des 40. Lebensjahres.¹⁰ Somit wurde fünf Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine Gruppe von rund einer Million Witwen ermittelt, die in Westdeutschland lebten, eine Zahl, die in hohem Masse die Zahl der Witwen des Ersten Weltkriegs überstieg.¹¹ Eine Aufstellung der Versorgungsberechtigten ermittelte für das Jahr 1951 eine Zahl von 980.257 Witwen im bundesdeutschen Gebiet. Ihnen standen 1.372.602 Waisen und 1.543.062 Kriegsbeschädigte gegenüber.¹² 1954 betrug die Zahl der rentenberechtigten Kriegerwitwen in Westdeutschland 1,2 Millionen.¹³ Im Dezember 1956 waren von den insgesamt 4.029.900 Millionen Versorgungsberechtigten 1.168.947 Kriegerwinven bzw. Kriegswitwer.¹⁴ Für das Jahr 1965 findet sich in den Statistiken eine Anzahl von 1,15 Millionen.¹⁵ Ihre Zahl dürfte sich auch deshalb erhöht haben, weil sich im Lauf der Zeit das Schicksal vermisster Männer klärte oder die Frauen ihre Ehemänner für tot erklären liessen. Die Gesamtzahl aller verwitweten Frauen insgesamt betrug 1946 2,7 Millionen,

10 Zur Zusammensetzung der Rentenbezüge vgl. «Die Versorgung der Kriegsoffer in der Bundesrepublik Deutschland (Das Bundesversorgungsgesetz)». Herausgegeben von der Bundesregierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit, Bonn 1952, S. 22.

11 Auch die Gesamtzahl von 1,2, Millionen Kriegerwitwen nach 1945 sei, so Merith Niehuss, lediglich eine grobe Schätzung. Vgl. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 116 f. Zur Gesamtzahl der Kriegerwitwen vgl. auch Neumann, *Nicki der Rede wert*, S. 148 ff., Heineman, *What difference*, S. 163 ff.

12 «Die Versorgung der Kriegsoffer in der Bundesrepublik Deutschland (Das Bundesversorgungsgesetz)». Herausgegeben von der Bundesregierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit, Bonn 1952, S. 12.

13 Heineman, *What difference*, S. 163 f.

14 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hg.), *Die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kriegsofferversorgung vom 1.4.1950-31.3.1956*, Bonn 1957, S. 7 f. Die genaue Anzahl der Witwen gegenüber den Witwern wird nicht angegeben.

15 Frandsen, Dorothea, «Stand der Frauenenquete», in: *VdK-Mitteilungen* 9 (1965), S. 426.

stieg zwischen 1946 und 1950 aber auf 3,3 Millionen an.¹⁶ Im Jahr 1955 bestand die zahlenmässig grösste Gruppe der Kriegerwitwen aus Frauen der Jahrgänge 1901 bis 1915, sie machten 56,4 Prozent aller versorgungsberechtigten Kriegerwitwen aus.¹⁷ Die Kriegerwitwen gehörten somit zur Gruppe der Frauen im heiratsfähigen Alter, die aufgrund des zahlenmässigen Frauenüberhangs nach dem Krieg – rein statistisch gesehen und von den Zeitgenossen entsprechend interpretiert – schlechte Chancen auf eine Eheschliessung hatten. 1950 betrug der Anteil verwitweter Frauen an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik zwölf Prozent, der verwitweter Männer nur 3,4 Prozent.¹⁸ Regina Bohne verweist in ihrer Publikation zu alleinstehenden Frauen, zu denen sie die Kriegerwitwen zählte, darauf, dass ein Drittel der Kriegerwitwen bzw. alleinstehenden Frauen in Grossstädten lebte, zwei Drittel in Städten unter 100.000 Einwohnern. Es gelte als sicher, dass 40 bis 50 Prozent der alleinstehenden Frauen in Kleinstädten und auf dem Land lebten.¹⁹ Zum Vergleich mit den fünfziger Jahren eine Zahl aus den späten neunziger Jahren: Nach einer Aufstellung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu den anerkannten Versorgungsberechtigten der Kriegsopferversorgung gab es im Jahr 1999 noch 203.000 Beschädigte und 513.000 Witwen und Witwer sowie 5.000 Halbweisen.²⁰

16 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 38. Vgl. hier auch die Angaben zu den «fehlenden» Männern der heiratsfähigen Jahrgänge zwischen 20 und 45 Jahren 1946.

17 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hg.), *Die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung vom 1.4.1950-31.3.1956*, Bonn 1957, S. 9 f.

18 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 40.

19 Bohne, *Geschick*, S. 16 f. Bohne, Publizistin und Sozialwissenschaftlerin, nimmt Wertungen innerhalb ihrer Publikation, die als populärwissenschaftlich bezeichnet werden kann, vor, die kritisch zu rezipieren sind, da sie nur ungenügende Belege bietet. Für den hier untersuchten Zeitraum stellt sie innerhalb des Buches aber aufschlussreiche Informationen und Kommentare zusammen. So verweist sie beim Blick auf die Verteilung der Frauen auf Stadt und Land berechtigterweise darauf, dass eine Grossstadt einer alleinstehenden Frau wesentlich mehr Anonymität biete, während sie in einer kleinen Gemeinde mehr sozialer Kontrolle ausgesetzt sei.

20 Statistisches Bundesamt (Hg.), *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1999*, Wiesbaden 1999, S. 461. Die Witwen und Witwer werden hier nicht untereinander aufgeschlüsselt, es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich in der grossen Mehrzahl um Witwen handelt.

Für die Zeit nach Kriegsende kann die Zahl der Witwen in Hessen²¹ mit den Zahlen der vorhandenen Bevölkerungs- und der Versorgungsstatistik bestimmt werden, auch wenn bestimmte Aspekte wie genaue Kinderzahl oder die Ausbildung der Witwen nicht explizit abgefragt wurden.²² Die Bevölkerungszahl Hessens wurde nach 1945 stark vom Zustrom der Flüchtlinge und der Vertriebenen beeinflusst. Einer Untersuchung der Militärregierung von 1946 zufolge waren von allen Vertriebenen, die 1946 nach Hessen kamen, 51 Prozent Frauen, 26 Prozent Kinder unter 14 Jahren und nur 23 Prozent Männer.²³ 1946 hatte Hessen rund viereinhalb Millionen Einwohner, gegenüber 1939 war dies ein Anstieg von rund 15 Prozent. Von diesen rund viereinhalb Millionen waren 2,2 Millionen Frauen.²⁴ Die Intention der amtlichen Statistik wird in einem Artikel zu den Einwirkungen des Krieges auf die hessische Bevölkerung aus *Staat und Wirtschaft in Hessen*, dem Organ des Hessischen Statistischen Landesamtes, für das Jahr 1946 deutlich formuliert:

«Sie [die Angaben zur Altersstruktur der Bevölkerung, A.SJ lassen Schlüsse darüber zu, wieviele Arbeitskräfte für den Wiederaufbau bestenfalls in Frage kommen, ob die Wirtschaft mit aussichtsreichem Nachwuchs, die Schulen und Universitäten mit Vergrößerung oder Einschränkungen rechnen können; wie sich die Aussichten auf die Eheschliessungen gestalten werden, die ihrerseits von Einfluss sind auf den Bedarf an Wohnräumen, Hausgerät, Artikel für Kinderpflege und -ausstattung u.a.m.»²⁵

Neben der vorrangigen Frage, welche Ressourcen für den Wiederaufbau verfügbar sind, werden die Chancen zur Eheschliessung deutlich benannt, und es wird zudem an mehreren Stellen auf das Problem des sogenannten

21 Am 19. September 1945 waren die beiden vorher getrennten Gebiete der ehemaligen preussischen Provinz Hessen-Nassau mit den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden einerseits sowie das Land Hessen (Grossherzogtum Hessen, später Volksstaat Hessen) mit der Hauptstadt Darmstadt andererseits von den Alliierten zum Land «Gross-Hessen» vereinigt worden. Nach Annahme der hessischen Verfassung durch Volksentscheid am 1. Dezember 1946 hiess das Gebiet dann «Land Hessen». Vgl. dazu Hessischer Landtag/Hessisches Hauptstaatsarchiv, *Aufbruch zur Demokratie*, S. 22. Im Folgenden ist von diesem Gebiet die Rede.

22 Vgl. zur Situation von Frauen in Hessen nach dem Krieg Both, «Zur sozialen und politischen Situation».

23 Gimbel, *Eine deutsche Stadt*, S. 49 f.

24 Ebenda, S. 160 ff.

25 «Die Einwirkungen des Krieges auf Altersgliederung und Familienstand der hessischen Bevölkerung. Endgültige Ergebnisse der Volkszählung vom 29. Oktober 1946», in: *Staat und Wirtschaft in Hessen* 1 (1948), S. 8-19, S. 8.

«Frauenüberschusses» eingegangen.²⁶ Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass alle Angaben zum Familienstand beider Geschlechter nur eingeschränkt aussagefähig seien, solange «die grosse Bilanz des Krieges» noch nicht gezogen sei.²⁷ Die Anzahl der gefallenen Männer in Flessen betrug nach den Erkenntnissen der Volkszählung von 1946 rund 195.000, erste Zählungen ergaben zudem rund 121.000 Kriegsversehrte und ca. 93.000 Männer in Kriegsgefangenschaft.²⁸ Die Gesamtzahl der anerkannt versorgungsberechtigten Personen betrug in Hessen zu Beginn der fünfziger Jahre 380.556 Personen,²⁹ die ausser der Angabe «darunter Kriegsbeschädigte» nicht genauer aufgeschlüsselt wurde. Im Jahr 1960 waren es 292.617 Personen.³⁰ In die vorliegenden Zählungen von Kriegervitwen wurden auch sogenannte «wahrscheinliche Witwen» mit einbezogen, deren Altersgliederung jedoch nur als Schätzung ermittelt werden konnte. Von diesen rund 35.000 Frauen vermissten 10.110 in der Altersgruppe zwischen 32 und 37 Jahren ihre Männer, in der Altersgruppe zwischen 37 und 42 Jahren waren es 10.115 gegenüber 4.800 Witwen im Alter zwischen 42 und 47 Jahren.³¹ Unter Berücksichtigung der «wahrscheinli-

26 Ebenda, S. 11 und S. 14 sowie S. 18: «Im Nachkriegsdeutschland hat er [der Frauenüberschuss, A.S.] aber infolge des Verlustes an Männern eine Umfang angenommen, dass man ihn in der Tat als das Zentralproblem des Bevölkerungsaufbaus ansehen kann.» In der in diesem Artikel abgedruckten Tabelle «Die Bevölkerung in Hessen am 29. Oktober 1946 nach Altersjahren, Geschlecht und Familienstand» wurden neben ledigen, verheirateten und geschiedenen Personen auch die verwitweten Männer und Frauen einander gegenübergestellt. In der Altersgruppe der 30- bis 31-Jährigen standen hier bei insgesamt 35.102 Personen 136 verwitweten Männern 2.032 verwitwete Frauen gegenüber, in der Altersgruppe der 40- bis 41-Jährigen kamen bei insgesamt 66.001 Personen auf 413 verwitwete Männer 3.371 verwitwete Frauen, in der Altersgruppe der 50- bis 51-Jährigen bei 53.152 Personen auf 653 Witwer 3.407 Witwen, ebenda, S. 8 f.

27 Ebenda, S. 16.

28 Ebenda, S. 10 f. Die Gesamtbevölkerung Hessens betrug Anfang 1947 4.100.323, wobei hier der Zustrom von Flüchtlingen, der im Jahr 1946 rund 600.000 Personen betragen hatte, mit eingerechnet wurde, in: «Die hessische Wirtschaft im Jahre 1947» in: *Staat und Wirtschaft in Hessen 1* (1948), S. 5-6, S. 5.

29 Hessisches Statistisches Landesamt (Hg.), *Statistisches Taschenbuch für das Land Hessen*, Wiesbaden 1954, S. 120.

30 Hessisches Statistisches Landesamt (Hg.), *Statistisches Taschenbuch für das Land Hessen*, Wiesbaden 1961, S. 124.

31 «Die Einwirkungen des Krieges auf Altersgliederung und Familienstand der hessischen Bevölkerung. Endgültige Ergebnisse der Volkszählung vom 29. Oktober 1946», in: *Staat und Wirtschaft in Hessen 1* (1948), S. 8-19, S. 16. Ca. 50.000 Frauen vermissten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch ihre Ehemänner, waren folglich solch potentielle Wit-

chen Witwen» ging man von rund 300.000 verwitweten Frauen in Hessen aus, das waren rund 133.000 mehr als vor dem Krieg. Dagegen, so die Verfasser des Artikels zur Volkszählung, falle die Zunahme der Witwer um rund 14.000 Männer kaum ins Gewicht. Besonders betroffen war die Altersgruppe zwischen 20 und 40 Jahren, wo es gegenüber 6.111 Witwen im Jahr 1939 jetzt schon 69.935 Witwen gebe, in der Altersgruppe zwischen 40 und 50 Jahren stünden 16.704 Witwen im Jahr 1939 jetzt 38.121 verwitwete Frauen gegenüber.³² Die Zunahme der verwitweten Frauen im Alter zwischen 20 und 40 wurde als «besonders bedenklich» dargestellt, da diese im Jahr 1939 nur 3,7 Prozent aller Verwitweten, 1946 aber 23,6 Prozent aller Verwitweten ausmachten. So sei zum Zeitpunkt der Erhebung jede zehnte Frau zwischen 20 und 40 Jahren verwitwet, vor dem Krieg seien es nur ein bis zwei Frauen gewesen. Die Zahl der Kriegerwitwen unter diesen Witwen insgesamt wurde nur als Schätzung angegeben: Von den rund 108.000 Witwen unter 50 Jahren seien ein Drittel Kriegerwitwen, ihre Zahl betrug nach Schätzungen also 70.000, von denen die meisten, so die Verfasser, noch für ein Kind oder mehrere zu sorgen hatten.³³

Mit der Einführung der bundesdeutschen Kriegsopferversorgung wurden genauere Zahlen verfügbar. So ermittelte das zuständige Landesministerium für den Januar des Jahres 1951 eine Anzahl von 94.752 Kriegerwitwen in Hessen, die Renten nach BVG erhielten. Die Gesamtzahl der versorgungsberechtigten Witwen im Bundesgebiet wurde zu diesem Zeitpunkt mit insgesamt 996.879 angegeben.³⁴ Für den März 1956 findet sich eine Anzahl von 104.365 Kriegerwitwen in Hessen bei insgesamt 362.430 Kriegsopfern, also fast ein Drittel.³⁵ Die zahlenmässig stärkste Gruppe der

wen. Es wurde aber davon ausgegangen, dass ein Drittel dieser Männer noch am Leben sei, was die Zahl dieser Frauen auf 35.000 verringerte.

32 Ebenda, S. 17 f.

33 Ebenda, S. 18 f.

34 «Anerkannte Versorgungsberechtigte im Bundesgebiet. Stichtag: 31. Januar 1951», in: «Die Versorgung der Kriegsopfer in der Bundesrepublik Deutschland (Das Bundesversorgungsgesetz)». Herausgegeben von der Bundesregierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit. Bonn 1952, S. 41 f. Die Zahl der Kriegerwinnen in Bayern betrug zu diesem Zeitpunkt 186.496, die in Nordrhein-Westfalen 255.041.

35 «Statistik der Kriegsopfer», in: Leimbach, Herbert, «Die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen». Hg. von der Pressestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel 1957, S. 47. Die Kriegerwitwen bildeten die grösste Gruppe der Kriegsopfer, ihnen folgten 90.052 Kriegerhalbwaisen, 71.392 Minderbeschädigte und 64.140 Schwerbeschädigte. Zu den Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes und seiner Hauptfürsorgestellen im Untersuchungszeitraum vgl. Landeswohl-

hessischen Kriegerwitwen im Jahr 1955 sei, so Regina Bohne, die der Frauen im Alter zwischen 35 und 45 gewesen. Sie habe bei einer Zahl von rund 38.000 Kriegerwitwen im mittleren Alter für die 35- bis 40-Jährigen 11.170, für die 40- bis 45-Jährigen 11.170 gegenüber nur 111 Witwen im Alter zwischen 25 und 30 betragen.⁵⁶ Für Ende der fünfziger Jahre ermittelte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für Hessen eine Zahl von 45,8 Prozent Kriegerwitwen und -witwern, die sowohl die Grundrente als auch eine gekürzte Ausgleichsrente bezogen.⁵⁷ Im April des Jahres 1963 betrug die Zahl der Kriegerwitwen in Hessen 103.583 bei insgesamt 133.574 Hinterbliebenen und 125.373 Beschädigten.⁵⁸

Für die Stadt Marburg⁵⁹ sind Zahlen zu den Personen und Parteien⁴¹, die als Kriegsoffer bzw. -hinterbliebene Leistungen erhielten, aus den Tätigkeits- und Verwaltungsberichten der Stadt ersichtlich, wobei hier die Hinterbliebenen nicht differenziert nach Witwen, Waisen und Kriegereltern erfasst wurden. Die Einwohnerzahl der Stadt Marburg von 27.800 Personen im Jahr 1939 hatte sich im Jahr 1946 auf 46.130 Einwohner erhöht.⁴¹ Im Tätigkeitsbericht der Stadt für den August 1946 wird eine Gruppe von 121 Kriegshinterbliebenen genannt, im Dezember 1946 waren es 173 Personen.⁴² Für die Zeit 1949/50 wird im Tätigkeitsbericht der

fahrtsverband Hessen (Hg.), *10 Jahre Sozialarbeit in Hessen 1953-1963*. Ein Arbeitsbericht. Schriften des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, Fulda 1963, und Landeswohlfahrtsverband Hessen, *50 Jahre Landeswohlfahrtsverband Hessen*.

36 Bohne, *Geschick*, S. 11. Leider gibt Bohne wie so oft ihre Quelle nicht an. Sie verweist darauf, dass es zu dieser Zeit insgesamt 1,5 Millionen Kriegerwitwen in der ganzen BRD gegeben habe.

37 In dieser Statistik wurden auch die Witwer erfasst. «Die rentenberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (ohne Saarland und Berlin (West)) am 31. März 1958», in: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), *Bundesversorgungsblatt im Bundesarbeitsblatt* 12 (1958), S. 160.

38 «258.947 Kriegsoffer in Hessen», in: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.), *10 Jahre Sozialarbeit in Hessen 1953-1963*. Ein Arbeitsbericht. Schriften des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Fulda 1963, S. 86.

39 Es ist im Folgenden vom Stadtkreis Marburg die Rede, der 1929 unter Herausnahme aus dem damaligen Landkreis Marburg gebildet wurde. Seit 1974 ist Marburg Teil des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

40 Hier sind nicht Parteien im politischen, sondern im rechtlichen Sinn als Mietparteien gemeint.

41 Fichtner, «Stadtplanung und Stadtsanierung», S. 101.

42 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. August 1946 bis 31. Dezember 1947*, Marburg an der Lahn 1946, S. 27 f. Hier wurde noch nicht, wie in den folgenden Berichten zwischen Parteien, die Unterstützung erhielten und Personen unterschieden.

Stadt auf einen Anstieg der zu unterstützenden Kriegsoffer und -Hinterbliebenen von 230 Personen im Februar 1949 auf 333 Personen im Februar 1950 hingewiesen. Das zXnsteigen der Unterstützungsempfänger habe seine Ursache «in der Verteuerung der Lebenshaltungskosten und in der Tatsache, dass in zunehmenden Masse Vermisste für tot erklärt» würden.⁴³ Eine Differenzierung der Hinterbliebenen nach Parteien und Personen sowie danach, ob die Betroffenen laufende oder einmalige Unterstützung erhielten, findet sich im Verwaltungsbericht der Stadt für das Jahr 1953/54. Hier wird die Zahl der Kriegshinterbliebenen mit 56 Parteien und 118 Personen angegeben, die regelmässige Hilfen erhielten.⁴⁴ Im Jahr 1955 betrug die Zahl der unterstützten Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen 42 Parteien bzw. 96 Personen. Ihnen standen 276 Sozialrentner gegenüber.⁴⁵ Die Gesamtzahl der Bezieher von Kriegsfolgenhilfe wurde 1956 mit 492 Parteien und 760 Personen angegeben.⁴⁶ Für den Zeitraum zwischen 1956 und 1957 wurde zudem angegeben, dass insgesamt 52 Kriegerwitwen «zur Erholung verschickt wurden», also Kuren wahrnahmen, die die Arbeiterwohlfahrt oder das Müttergenesungswerk anboten.⁴⁷ 1 9 58 wurden noch 35 Parteien und 68 Personen unterstützt,⁴⁸ im Jahr 1959 waren es 43 Parteien und 88 Personen.⁴⁹

43 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. April 1949 bis 31. März 1950*, Marburg 1950, S. 35.

44 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg, Lahn für die Zeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1954*, Marburg 1954, S. 68 f. 11 Parteien bzw. 16 Personen erhielten laut dieser Aufstellung zusätzlich zur laufenden Unterstützung im Berichtszeitraum eine einmalige Unterstützung, 17 Parteien und 23 Personen erhielten einmalige Unterstützung, jedoch keine laufende Unterstützung. 49 Kriegswaisen erhielten Mittel der Berufsfürsorge.

45 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg, Lahn für die Zeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1955*, Marburg 1955, S. 71 f.

46 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg, Lahn für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1956*, Marburg 1956, S. 73 f.

47 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg, Lahn für die Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1957*, Marburg 1957, S. 85.

48 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg, Lahn für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. März 1958*, Marburg 1958, S. 75.

49 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg, Lahn für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1959*, Marburg 1959, S. 69.

Generationen und Erfahrungsraum

Wie die Daten zur Anzahl der Kriegerwitwen bilden auch Angaben zum Alter der Witwen ihre komplexe Lebenslage nur unzureichend ab. Hier begegnet wiederum das von Kundrus aufgezeigte Problem der «einheitlich konstituierten Gruppe». Das Lebensalter spielte aber für die Versorgung und Erwerbsarbeit der Witwen durchaus eine Rolle. So wurden Kriegerwitwen, die ein höheres Lebensalter erreicht hatten, meist fünfzig Jahre oder älter, schon während der Zeit der Besatzung finanziell unterstützt, in der die Frage der Kriegsopferversorgung nicht einheitlich geregelt und von vielen Auflagen geprägt war. Des Weiteren fanden Frauen, die ein bestimmtes Lebensalter erreicht hatte, schwerer Arbeit, wie in Kapitel V zur Erwerbsarbeit näher gezeigt wird. Das Lebensalter spielte ausserdem auch noch bei anderen Aspekten des Lebens der Kriegerwitwen eine Rolle, so für ihr Zusammenleben mit den eigenen Kindern bzw. ihrer Familie und für ihre Partnerschaften. Durch einen Blick auf das Lebensalter kann überdies die untersuchte Gruppe der Marburger Witwen kontextualisiert werden, da Witwen dieser Gruppe unterschiedlichen Alterskohorten angehörten.

Ausgangspunkt für den Versuch, Kriegerwitwen über ihr Alter zu erfassen und davon ausgehend Schlüsse auf deren Situation zu ziehen, bilden die Untersuchungen von Merith Niehuss zu den Alterskohorten erwerbstätiger Frauen nach 1945 in ihrer Strukturgeschichte der Familie in Westdeutschland. Hier werden Unterschiede in Bezug auf Alter und berufliche Qualifikation von Frauen bestimmter Geburtsjahrgänge konstatiert, die bei der Untersuchung der Kriegerwitwen nicht ausser Acht gelassen werden sollten und in Bezug auf andere Auswirkungen des Lebensalters durchaus anschlussfähig sind.⁵⁰ Mit Blick auf die qualitativen Veränderungen der Frauenerwerbsarbeit in den fünfziger Jahren und den hohen Anstieg der marktmässigen Erwerbsarbeit *verheirateter* Frauen zu dieser Zeit wird deutlich, dass der Umbruch im Erwerbsverhalten von Frauen wesentlich auf deren Zugehörigkeit zu Alterskohorten zurückgeführt werden kann. So

50 Zur Unterscheidung der Witwen nach Alter und den Auswirkungen auf die Versorgung vgl. auch Heineman, *What difference*, S. 163 ff. Sie verweist hier auf die Unterteilung der Witwen in «Type I» und «Type II»: «Type I widows constituted something of a category of «lightly widowed women» Withholding benefits from young, fit orphanless widows, lawmakers questioned whether these women had truly been wives.» Da diese Witwen, so die Verantwortlichen, in der Zukunft wie Frauen leben würden, die nie verheiratet gewesen waren, sollten sie sich selbst versorgen.

habe die Kohorte der zwischen 1901 und 1910 geborenen Frauen, die also im Jahr 1950 vierzig bis fünfzig Jahre alt gewesen sei, zur Gruppe der aus Altersgründen schwer vermittelbaren Frauen in der Zeit der hohen Arbeitslosigkeit um 1950 gehört.⁵¹ Die meisten von Ihnen hätten über eine eher schlechte Berufsausbildung verfügt, die für die meisten vom Ersten Weltkrieg und den Inflationsjahren geprägt gewesen sein dürfte. Viele dieser Frauen seien zudem Flüchtlinge aus den landwirtschaftlich geprägten ehemaligen deutschen Ostgebieten gewesen und hätten Probleme gehabt, ausserhalb der Landwirtschaft beruflich Fuss zu fassen. Demgegenüber hätten diejenigen Frauen, die zwischen 1911 und 1920 geboren seien, meist über eine bessere Berufsausbildung verfügt und seien deshalb nach 1950 besser vermittelbar gewesen. Aufgrund der Arbeitsmarktpolitik der Nationalsozialisten und der Kriegswirtschaft seien die Frauen dieser Kohorte zum Teil ununterbrochen erwerbstätig gewesen und eher vom traditionellen Muster abgewichen, nach der Heirat jegliche Erwerbsarbeit aufzugeben.⁵² Die Unterscheidung zwischen den Kohorten 1900 bis 1910 und 1911 bis 1920 trifft zwar auf die Marburger Witwen nicht uneingeschränkt zu, hilft aber, deren Situation besser einzuordnen. Wie die verschiedenen Altersgruppen in der Marburger Gruppe vertreten waren, wird weiter unten erläutert.

Gehörten die Kriegerwitwen neben ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Altersgruppen darüber hinaus einer Generation an bzw. spielt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation eine Rolle für die Handlungsstrategien der Witwen und ihre Wahrnehmung?⁵³ Leistet das Konzept der Generation bzw. Generationalität somit einen Beitrag zum Thema?⁵⁴ Auch wenn es zu weit führt, die Witwen als Angehörige einer Generation zu verstehen, kann ein Konzept von Generation, das, im Anschluss an Koselleck, im weitesten Sinne als «Erfahrungsraum» verstanden wird, für eine

51 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 222 f. Sie bezieht sich hier auf Angelika Willms Herget. Vgl. folgende Studien: Willms-Herget, *Frauenarbeit*, und Müller/Willms-Herget/Handl, *Strukturwandel der Frauenarbeit*.

52 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 223.

53 Zum Unterschied zwischen Kohorte und Generation vgl. Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte*, S. 331.

54 Vgl. zum Generationenkonzept bzw. zur «Generationengeschichte» und der nach wie vor lebhaften Debatte zum Potential beider Ansätze ebenda, S. 330-344, und Reulecke, «Einführung: Lebensgeschichten des 20. Jahrhunderts im ‚Generationencontainer‘?».

«Verortung» der Witwen nutzbar gemacht werden.⁵⁵ Allerdings muss das Konzept der Generation als «Erfahrungsraum» die Möglichkeit bieten, es auf die untersuchte Gruppe von Frauen zuzuspitzen.⁵⁶

Die Gruppe der Marburger Witwen wird nur deshalb sicht- und erfassbar, weil jede der Witwen nach 1945 aufgrund von Mittellosigkeit Leistungen der Fürsorge in Anspruch nahm und zwar unabhängig von Beruf, Alter und Kinderzahl. Alle erhielten Fürsorgeleistungen und nach 1950 eine Grundrente nach dem BVG. Damit sind die Gemeinsamkeiten zwischen den Frauen zunächst erschöpft. In Bezug auf ihr Alter erweist sich jedoch die oben erläuterte Unterscheidung von Alterskohorten als aufschlussreich. Die betroffenen Frauen wurden zwischen 1874 und 1919 geboren und gehören somit drei Alterskohorten an, darunter zwei der von Niehuss/Willms-Herget bestimmten von 1900/1910 und 1911/1920.⁵⁷ Zudem finden sich elf Frauen, die vor 1900 geboren wurden. Fünf Frauen dieser älteren Geburtsjahrgänge hatten ihren Ehemann schon im Ersten Weltkrieg verloren und sahen sich ab 1945 vor das Problem gestellt, dass die Besatzungsmächte alle Rentenzahlungen an Hinterbliebene zunächst eingestellt hatten. Die Ehemänner von vier Frauen waren noch vermisst, was ihre Aussicht auf finanzielle Unterstützung durch die Kriegsopferversorgung erschwerte. Erst wenn sie ihren Mann hätten für tot erklären lassen, hätten sie Anspruch auf Rentenzahlungen erlangt. Der zweite Ehemann einer betroffenen Frau war noch vermisst und sie hatte schon ihren

55 Zum Verständnis von Generation als «Erfahrungsraum» vgl. die Einleitung folgenden Bandes: Jureit/Wildt, *Generationen*, S. 9 f. Ute Daniel betont neben dem Hinweis auf das Konzept des Erfahrungsraums zudem die Möglichkeiten einer kulturgeschichtlichen Nutzung des Generationenkonzepts: Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte*, S. 341 f. Sie verweist zudem auf die Bedeutung des Generationenkonzepts für Arbeiten zum kulturellen Gedächtnis und zur kollektiven Erinnerung, ebenda, S. 344. Merith Niehuss betont im Fazit ihrer strukturgeschichtlichen Untersuchung der Lage der Familie nach 1945 die Bedeutung der Generationenzugehörigkeit von Frauen in Bezug auf Erwerbsarbeit ebenso wie für das generative Verhalten von Familien. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 383 f.

56 Ein Versuch, eine ausgewählte Gruppe von Frauen im Hinblick auf die Generationendiskussion zu fassen, ist Ursula A. J. Bechers Aufsatz «Zwischen Autonomie und Anpassung». Sie stellt mit Blick auf ihr Untersuchungssample, Abiturientinnen der Ursulinschule in Haselünne (Emsland), die Frage, ob die Frauen der Jahrgänge 1900 bis 1910 eine «Jahrhundertgeneration» bilden. Der Versuch führt bei Ursula A. J. Becher zu folgenden Ergebnissen: Das Konzept der Generation bleibt zwar insgesamt ambivalent, erweist sich jedoch in der Koppelung mit einer Betrachtung der Lebenspraxis der betrachteten Altersjahrgänge als nutzbar für die Untersuchung.

57 Vgl. die Tabelle der Witwen des Marburger Bestandes im Anhang.

ersten Ehemann im Ersten Weltkrieg verloren. Zwei Frauen heirateten ein zweites Mal während der Laufzeit der Akten. Es sind eine Frau mit einem Flüchtlingsschicksal und drei evakuierte Frauen unter den Witwen, eine davon bezeichnet sich in ihrem Antrag auf Unterstützung als «total bombenbeschädigt».⁵⁸ Dreizehn Frauen gaben als Beruf nur «Hausfrau» an. Weitere dreizehn gaben an, «ohne Beruf» bzw. «ohne Tätigkeit» zu sein, bzw. ist ihr Beruf aus den Akten nicht zu ermitteln. Unter den übrigen Frauen befanden sich eine Kindergärtnerin, eine Sekretärin, eine Putzma-cherin und eine Küchenhilfe. Vier Frauen waren in der Ausbildung bzw. studierten mit dem Ziel Lehramt. Drei Frauen waren Akademikerinnen: Eine war promovierte Kunsthistorikerin und hatte vor ihrer Evakuierung von ihrem Mann eine Galerie in Berlin geerbt, eine andere war zu Beginn des Krieges cand. phil. gewesen, bevor sie mit ihrem Kind aus Österreich nach Hessen fliehen musste. Die dritte hat den Titel eines «Dr. phil.», aus ihrer Akte ist jedoch ihre nicht fachliche Disziplin ersichtlich. Alle Frauen bis auf zwei hatten Kinder, manche bis zu fünf, bei drei Frauen fehlt jedoch innerhalb der Akten jedoch die Angabe, ob sie überhaupt Kinder hatten.

Die Marburger Witwen gehören also mehreren Generationen von Frauen an, wobei Frauen unter vierzig, die keine Kinder hatten und erwerbstätig waren, in dieser Gruppe nicht vertreten sind. Sie scheinen im untersuchten Zeitraum nicht auf Unterstützung angewiesen gewesen zu sein. In der Minderheit befinden sich auch Witwen des Ersten Weltkrieges. Die grösste Gruppe bildet die mittlere Generation der Jahrgänge zwischen 1900 und 1920, die von besonderen Problemen betroffen war: Erstens die Versorgung der eigenen Kinder, der Herkunfts- und/oder Schwiegerfamilie, zweitens die Ausbildung der Kinder bzw. drittens die eigene Erwerbstätigkeit, obwohl dieses Problem erst im Lauf der fünfziger Jahre stärker in den Vordergrund trat als in der unmittelbaren Zeit nach 1945, wo es stärker ums «Überleben» geht. Die untersuchten Witwen erlitten jede für sich für ein individuelles Witwenschicksal, gehörten jedoch als Angehörige unterschiedlicher Generationen aber auch in einen ähnlichen «Erfahrungsraum» bzw. bildeten das, was Klaus Latzel eine «Erlebnisgemeinschaft» bezeichnet, in der eine nach bestimmten sozialen Kriterien definierte Gruppe Erlebnisse teilt.⁵⁹ Kriegerwitwen als Angehörige einer Generation könnten im selben «Erfahrungsraum» folgende Erfahrungen geteilt haben:

⁵⁸ Unterstützungsantrag Frau V.s an das Marburger Sozialamt vom 12.10.1946, E 2353.

⁵⁹ Latzel, «Vom Kriegserlebnis zur Kriegserfahrung», S. 18 f.

Den Verlust des Mannes, die Fremdbestimmtheit durch die Dominanz der Behörden, die eigene Überforderung aufgrund der familiären Verantwortung, den Umgang mit gesellschaftlichen Zuschreibungen, aber auch Versuche von Selbstbestimmung zum Beispiel in und mit einer neuen Partnerschaft. Zu den gemeinsamen Erfahrungen gehört auch der Umgang mit dem eigenen Körper bzw. die Frage der körperlichen Verfassung und Gesundheit der Witwen.

Körperliche und psychische Verfassung der Witwen

Der Verlust des Ehemanns, die (Nach)kriegssituation und die Überlebensarbeit bedeuteten für viele Witwen eine hohe körperliche und psychische Belastung, die mit Blick auf die Fälle des Marburger Aktenbestandes oft nicht detailliert erschlossen, im Einzelfall aber sichtbar gemacht werden kann. Einige Witwen waren zusätzlich zu ihrer oft traumatischen Verluste Erfahrungen von einem Phänomen betroffen, das auch bei anderen alleinstehenden Frauen auftrat: Überarbeitung aufgrund der doppelten Belastung, sowohl erwerbstätig sein, als auch die Familie versorgen zu müssen.⁶⁰ Mehrere Witwen des Marburger Bestandes waren am Ende des Krieges gesundheitlich so belastet, dass sie nicht erwerbstätig sein *konnten*. Das Problem, dass Kriegerwitwen mit ihrer Lebenssituation oft überfordert waren und aufgrund dessen gesundheitliche Reaktionen zeigten, wurde durchaus reflektiert, wenn auch erst zu Beginn der fünfziger Jahre. Vermehrte Zeugnisse für eine stärkere und mehr bilanzierende Reflexion dieses Themas finden sich erst Mitte der sechziger Jahre. Die Diskussion über den Gesundheitszustand der Witwen und damit um ihre körperliche und seelische Überforderung lässt sich in ihrer Reichweite jedoch in keiner Weise vergleichen mit der Wahrnehmung von und den Debatten um die gesundheitliche Situation anderer Kriegsgesopfer und -beschädigter wie zum Beispiel den Heimkehrern.⁶¹ Zudem wurde die traumatische Erfahrung des Verlustes des Ehemanns und des eigenen Kriegsschicksals wie auch ähnliche Erfahrungen anderer Kriegsgesopfer wenig bis gar nicht thematisiert bzw.

60 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 284 ff. Zum Problem der überarbeiteten erwerbstätigen Witwen vgl. auch die Untersuchung der Fälle in Kapitel V zur Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen. Als zeitgenössische Abhandlung zum Thema vgl. auch Franke, Lothar: *Das tapfere Leben. Lebensfragen alleinstehender Frauen und Mütter*. Köln 1957, S. 123 ff.

61 Vgl. zur öffentlichen Debatte um die Heimkehrer und deren seelisch-körperliche Probleme Goltermann, «Verletzte Körper», und dies., «Die Beherrschung der Männlichkeit».

Möglichkeiten der Bearbeitung oder Überwindung dieser Erfahrungen geschaffen. Sehr präsent ist jedoch der Hinweis auf die «schwachen Nerven» der betroffenen Frauen – ein deutlicher (Rück-)Bezug auf Diskurse zu Neurasthenie und Geschlecht.⁶²

In ihrem Artikel «Kein Almosen: Arbeitsmöglichkeit! Die Not der Kriegerwitwen – Ein unlösbares Problem?» von 1948 thematisiert die Journalistin Lisbet Pfeiffer die körperliche und seelische Überforderung von Frauen, die aufgrund ihres Kriegsschicksals ihre Familien allein versorgen müssten. Viele seien auch schon während des Krieges die alleinigen Ernährerinnen ihrer Familien gewesen und jetzt – unter Umständen ging ihr Arbeitsplatz verloren – mit ihren Kräften völlig am Ende. Es ist von Erschöpfung und damit einhergehenden organischen Schäden und Herz-Kreislauf-Beschwerden die Rede. Auch die in vielen Fällen ungeklärte finanzielle Situation greife die Nerven der Witwen an.⁶³ Das Phänomen der «schwachen Nerven» thematisiert auch eine Witwe im Rahmen des Buches von Regina Bohne Mitte der fünfziger Jahre. Es sei bei ihr so, dass jede leicht belastende Alltagssituation zu einer Nervenüberlastung führen könne: «Es sind die Nerven, die nicht mehr so recht wollen.»⁶⁴ Überforderung, körperliche Erschöpfung und seelische Probleme thematisiert auch die Autorin eines Artikels im *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* aus dem Jahr 1956 zum Thema erwerbstätige Kriegerwitwen und ihre Kinder. Es wurden 61 Kriegerwitwen befragt, von denen lediglich sieben ohne «wesentlichen Niveauverlust» von Rente oder Pension leben konnten. Alle anderen waren auf ausserhäusliche Erwerbsarbeit angewiesen. Ihr gesundheitlicher Zustand wurde als durchweg schlecht beschrieben, dies betraf besonders die Frauen zwischen fünfunddreissig und fünfundfünfzig Jahren. Obwohl sich die allgemeinen Lebensbedingungen seit Beginn der fünfziger Jahre verbessert hätten, häuften sich die schweren körperlichen und seelischen Zusammenbrüche von Frauen unter sechzig Jahren.⁶⁵ Der körperlichen Erschöpfung der Frauen sei kaum beizukommen, da viele keinen Urlaub nehmen könnten, um zum Beispiel

62 Vgl. zu Neurasthenie und Geschlecht im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert Nolte, *Gelebte Hysterie*, S. 149 ff., und Schmersahl, *Medizin und Geschlecht*.

63 Pfeiffer, Lisbet, «Kein Almosen: Arbeitsmöglichkeit! Die Not der Kriegerwitwen – Ein unlösbares Problem?», in: *Welt der Frau* 5/6 (1948), S. 26 f.

64 Bohne, *Geschick*, S. 107.

65 Schneider, Ingrid, «Zur Lage erwerbstätiger Kriegerwitwen mit Kindern», in: Muthesius, Hans (Hg.), *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 1 (1956), S. 330-332.

eine Kur des Müttergenesungswerks wahrzunehmen. Da niemand während der Abwesenheit der Mütter für deren Kinder sorgen würde, könne von einer wirklichen Erholung und Entspannung dieser Frauen oft jahrelang keine Rede sein. Die Sorge, nicht arbeitsfähig zu sein, führe dazu, dass die Frauen gesundheitliche Beschwerden oft ignorieren würden. Sich selbst auszuruhen werde auf später verschoben: «Wenn erst die Kinder auf eigenen Füßen stehen, dann habe ich Zeit für mich.»⁶⁶ Schwerer noch als die körperlichen Blessuren wögen jedoch die seelischen Lasten der Frauen, so besonders der Druck, alle wichtigen familiären Angelegenheiten allein entscheiden und zudem den Status als «Halbfamilie» gegenüber der Umwelt rechtfertigen zu müssen. Die Situation dieser Frauen werde zudem nicht besser, da die Steigerung des Lebensstandards die sozialen Unterschiede zwischen «Voll-» und «Halbfamilien» immer stärker hervortreten lassen werde. Hier wird bei allem Verständnis für die Lage der Witwen am Ende des Artikels einmal mehr die Ursache für die schwierige Lebenslage, die nicht zuletzt der Mutter die Gesundheit kostet, konstatiert. Das Fehlen des Bezugspunkts «Ehemann» zieht die entsprechenden Konsequenzen nach sich:

«Der Verzicht auf ein eigenes Leben als Frau, auf die naturbedingte Zugehörigkeit zu dem Mann, auf Freuden und Schönheiten des Lebens, die keineswegs aus dem Rahmen des Üblichen fallen, und vor allem auf die Zeit für sich selbst, für ihre eigene Pflege, Erholung und Entspannung wird nicht mehr als augenblickliche Schwierigkeit hingenommen mit der Hoffnung auf Änderung, sondern mit Verbitterung getragen. Das wiederum wirkt sich nicht nur auf den Menschen selbst, sondern ebenso auf die Kinder und auf den Kreis der beruflichen Mitarbeiter aus und schafft allmählich eine Atmosphäre, in der nichts gedeihen kann. Welche Bedeutung und Auswirkung auf die nächste Generation gerade die häusliche Atmosphäre besitzt, das ist so oft hervorgehoben worden, dass sich ein Eingehen auf diese Frage hier erübrigt.»⁶⁷

Auf dem Kriegshinterbliebenenkongress der SPD im Jahr 1964 wurde in mehreren Beiträgen auf die gesundheitlichen Folgen des Witwenschicksals für die betroffenen Frauen eingegangen und geschildert, dass sich der erlittene Verlust und die oft schwierige Bewältigung des täglichen Lebens nachteilig auf die Psyche und den Körper auswirkten. Rückblickend gab der Mediziner Hans Hermann Genenger einen Überblick über die Leiden der Witwen, die er in seiner 20-jährigen Tätigkeit als Allgemeinmediziner

66 Ebenda, S. 331.

67 Ebenda, S. 332.

beobachten konnte. ‚Roter Faden‘ seines Beitrags sind die besonderen körperlichen Voraussetzungen der Witwen als *Frauen*:

«Die Frau erlebt ihren Körper näher und enger als der Mann, sie ist leibgebundener und zugleich gefühlsbetonter. Der sexuelle Zyklus der geschlechtsreifen Frau erweist sich auch als ein stimmungs- und gefühlsmäßiger Rhythmus, der über vegetative Zentren im Gehirn das gesamte Organgeschehen und alle biologischen Vorgänge im Körper anregt, bzw. zu gewissen Zeiten verzögert.»⁶⁸

Beim Verlust des Mannes zeige sich deutlich das Zusammenspiel von seelischen und zyklischen Vorgängen. So sei es während des Schockzustandes, in dem sich viele Frauen befunden hätten, zum psychogenen Ausbleiben der Periode gekommen, wie es auch bei Frauen zu beobachten gewesen sei, die auf der Flucht oder in Internierungslagern gewesen seien. Des Weiteren hätten sich andere vegetative bzw. organische Fehlsteuerungen gezeigt. So käme es zu Störungen bei Herz, Kreislauf, Magen, Darm, Lunge, Leber und der Gallenblase.^{69 70} Während sich die Witwen ohne Kinder, die eine neue Ehe eingegangen seien bzw. eine Beruf ausgeübt hätten, gesundheitlich in einem besseren Zustand befänden, sei es bei den familiär gebundenen Witwen Mitte der vierziger Jahre bei 39 Prozent aller behandelten Witwen zu chronischen Gesundheitsstörungen gekommen: Überfunktion der Schilddrüse mit Auswirkungen auf die Herzfunktion, Schädigungen des Nervensystems und des Herzens. 20 Prozent der behandelten Kriegerwitwen zeigten spastische Störungen an Gallenblase, Magen-Darm oder Atmung.⁷⁰ 18 Prozent der untersuchten Witwen zeigten Blutdruckanomalien und Kreislaufdysregulationen, dagegen sei aber der Anteil der Witwen mit bösartigen Unterleibserkrankungen niedriger als bei anderen Frauen. Insgesamt seien bei 80 Prozent der Hinterbliebenen, die erfasst wurden, chronische oder bleibende Gesundheitsstörungen festzustellen, die auf den Kriegstod des Ehemanns unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen seien. Leider gäbe es zu dieser Thematik noch keine grösseren statistischen Untersuchungen, es sei zudem anzunehmen, dass viele Witwen aus falscher Scham keinen Arzt aufgesucht hätten.⁷¹

Weitere gesundheitliche Probleme betrafen das Mitte der sechziger Jahre bereits fortgeschrittene Lebensalter der Witwen. Diese wurden von

68 Genenger, Hans Hermann, «Gesundheitliche Auswirkungen des Hinterbliebenenschicksals», in: *VdK-MitHei Zungen* 8 (1965), S. 345-351, S. 346.

69 Ebenda.

70 Ebenda, S. 347.

71 Ebenda, S. 348.

Genenger, aber auch von anderen Referenten aufgegriffen. So thematisierte die SPD-Politikerin Marta Schanzenbach, MdB und Vorsitzende des Ausschusses für Kriegsofferfragen beim Parteivorstand der SPD, das zunehmende Alter als zusätzliche Belastung für viele Frauen, die nach dem Weggang ihrer erwachsenen Kinder mit Einsamkeit zu kämpfen hätten und zu wenig Einrichtungen nutzen könnten, um dieser zu entgehen.^{72 73 74 75} Es müssten Möglichkeiten geschaffen werden, diese Frauen wieder zu integrieren, da sie es oft neben der Erziehung ihrer Kinder und einer gesundheitlichen oder beruflichen Belastung nicht geschafft hätten, sich einen Freundeskreis aufzubauen und ein stabiles soziales Umfeld zu sichern.¹ Die Wechseljahre mit ihren gesundheitlichen Auswirkungen, so der Mediziner Genenger, stellten nach seiner Beobachtung für die Witwen jedoch weniger ein Problem dar als für andere Frauen. Die Ursache liege hier in den vorangegangenen gesundheitlichen Blessuren:

«Echte Wechseljahrspsychosen habe ich bei den Kriegerwitwen noch nicht kennengelernt. [...] Hier ist sicher das jahrelange Training, wenn ich das so bezeichnen darf, nämlich die langjährige Reizüberflutung von Seele und Leib durch das Witwenschicksal Ursache dafür, dass es nicht zu grösseren psychischen Emotionen und organischen Ausschlägen während der Wechseljahre kommt. Daneben fehlt diesen Frauen eine wichtige Voraussetzung für das tiefere Erleben der Wechseljahre, nämlich die Angst vor dem Alter, besonders mit ihren Problemen für die Ehe und die Umwelt.»⁷⁴

Es sei wichtig, den Witwen mit zunehmendem Alter, nachdem sie der ehrenvollen Verpflichtung nachgekommen seien, ihre Kinder aufzuziehen, eine «menschliche und soziale Wiedereingliederung in unsere Wohlfahrtsgesellschaft» zu ermöglichen.⁷⁻⁵ In die Beschreibungen des gesundheitlichen Zustandes der Witwen fließen neben Vorstellungen davon, dass Witwen

72 Schanzenbach, Marta, «Die gesellschaftliche Stellung der Kriegerwitwen», in: Vorstand der SPD (Hg.), *Gerechtigkeit für Hinterbliebene: eine Dokumentation vom Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn*, Bonn 1964, S. 11-24, S. 20 f. Schanzenbach weist hier auf die Notwendigkeit von kleinen Gruppen hin, in denen die Frauen persönliche Ansprache finden könnten und betont – der Text stammt aus Mitte der sechziger Jahre (!) –, dass sich hier für die Frauengruppen der Kriegsofferverbände ein neues Tätigkeitsfeld eröffnen würde.

73 Ebenda, S. 23.

74 Genenger, Hans Hermann, «Gesundheitliche Auswirkungen des Hinterbliebenenschicksals», in: *VdK-Mitteilungen* 8 (1965), S. 345-351, S. 349.

75 Ebenda, S. 350.

keine vollwertigen Frauen mehr seien – da bei ihnen aufgrund des Verlustes des Ehemanns die Reproduktionsfunktion in den Hintergrund träte –, «alte» Vorstellungen von Witwentum ein. So weist der Psychologe Steiner 1964 auf die charakterliche Festigkeit der Frauen hin, die jedoch gewissermassen auf Kosten der Fraulichkeit ginge:

«Die zwanzig Jahre harten Ringens um den Werdegang ihrer Kinder haben den Charakter dieser Frauen aufs stärkste geprägt. Sie mussten selbständig zahllose Entscheidungen fällen, die sonst dem Manne zufallen, sie mussten allein die Verantwortung tragen für die Erziehung der Kinder, sie mussten die Kinder beschützen und verteidigen, und sie mussten lernen, sich gegen äussere Widerstände durchzusetzen. Das verleiht den Kriegerwitwen manchmal fast männlich wirkende Züge und lässt sie herber erscheinen als Frauen sonst sind. Oft kam dabei die weibliche Note zu kurz.»⁷⁶

Trotz der seelischen Überforderung und der psychischen Folgen des Alleinseins, denen mit einer Integration in die Gemeinschaft beizukommen sei, müsse die ethisch hochstehende Haltung der Witwen betont werden:

«Aus der Trauer erwuchs ihnen die Verpflichtung für die Kinder, die Aufopferung und der selbstverständliche Verzicht auf viele persönliche Wünsche. Die charakterliche Haltung dieser Witwen, die die niedrigste Verbrechensquote unter allen sozialen Gruppen aufweisen, ist schlechthin vorbildlich.»⁷⁷

Die Frage der charakterlichen Festigkeit der Kriegerwitwen und ihr damit verbundenes Verhalten in der Gesellschaft wurden auch schon vor 1945 in Bezug auf Witwen und andere alleinstehende Frauen diskutiert. So wurde in der öffentlichen Wahrnehmung am Ende des 19. Jahrhunderts Unehelichkeit von Kindern bzw. ledige Mutterschaft oft mit Armut, Kriminalität und Verwahrlosung in Verbindung gebracht.⁷⁸ Aber nicht nur ledige Frauen und Mütter wurden hier bewertet, auch das Verhalten der Witwen in der Gesellschaft und ihr psychischer Zustand standen zur Disposition. In einem Artikel von 1900 zur sozialen Lage der Witwe in Deutschland stellt der Sozialwissenschaftler Friedrich Prinzing aus Ulm mit Blick auf Daten zur Bevölkerungsstatistik fest:

76 Steiner, Walter, «Die seelische Situation der Kriegerwitwen», in: Vorstand der SPD (Hg.), Gerechtigkeit für Hinterbliebene: eine Dokumentation vom Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn, Bonn 1964, S. 27-65, S. 30.

77 Ebenda, S. 31.

78 Buske, *Fräulein Mutter*, S. 10 f.

«Das Gefühl der Verlassenheit, der Schmerz über den Verlust des Gatten, die Sorge, wie es ihr und ihren Kindern in Zukunft gehen wird, all das stürmt auf das Gemüt der Witwe ein, und es ist daher leicht erklärlich, wenn die Natur mit minderwertigem Nervensystem ausgestattete Frauen, die in erträglichen Verhältnissen sich ganz wacker halten, infolge dieser gemüchlichen Bedrängnisse häufig geisteskrank werden. Auch die statistischen Erhebungen bestätigen dies. Denn trotzdem im Allgemeinen nach dem 50. Lebensjahre psychische Erkrankungen seltener werden, werden sie doch bei Witwen viel häufiger als bei verheirateten Frauen beobachtet.»⁷⁹

Die Selbstmordneigung von Witwen aller Lebensalter sei viel grösser als die der verheirateten Frauen.⁸⁰ Auch Kriminalität spiele bei den Witwen durchaus eine Rolle. So habe Prinzing schon früher auf die grosse Kriminalität der Witwen hingewiesen, vor allem auf eine besonders hohe Beteiligung von Witwen an Vermögensdelikten. Viele Frauen kämen aufgrund der Untervermietung von Zimmern zum Beispiel an Prostituierte in Konflikt mit dem Gesetz und würden wegen Kuppelei verurteilt. Die jüngeren Witwen seien hier, aufgrund ihrer finanziell oft schwierigeren Lage, stärker betroffen als ältere Witwen.⁸¹ Prinzing kommt bezüglich der Verbindung von seelischer Lage der Witwen und ihrem potentiell kriminellen Verhalten zu folgendem Fazit:

«Wir haben gefunden, dass mehr als die Hälfte der Witwen in dürftigen und mehr als der sechste Teil in armseligen Verhältnissen lebt. Diese schlimme wirtschaftliche Lage der Witwe, deren ungünstige Einwirkung die gleichzeitig vorhandene psychische Depression vergrössert wird, äussert sich in erhöhter Sterblichkeit, grosser Selbstmordziffer, häufiger psychischer Erkrankung und in der grossen Zahl von Vermögensdelikten. Die meisten Folgen der unglücklichen Lage der Witwe entziehen sich aber der statistischen Berechnung, so vor allem die Vernachlässigung der Erziehung der Kinder, die traurigen Wohnverhältnisse, die Abnahme der Arbeitskraft infolge andauernder schlechter Ernährung, der Mangel an Nahrungsmitteln und Brennmaterial in den Wintermonaten.[...] Die einfachste Lösung der Witwenfrage wäre es, wenn jeder Witwe die Wiederverheiratung möglich wäre.

Der Text Prinzing's weist Aussagen auf, die auch im hier untersuchten Zeitraum nach 1945 weiterwirken. So verweist er auf die «Lücken» der Bevölkerungsstatistik in Bezug auf die Witwen, die sich nach 1945 fortsetzten und somit – wie bereits weiter oben aufgezeigt – eine statistische

79 Prinzing, Friedrich, «Die sociale I-age der Witwe in Deutschland. Zweiter Teil», in: *Zeitschrift für Sozialwissenschaft vom 12. November 1900*, S. 199-205, S. 201.

80 Ebenda, S. 202.

81 Ebenda, S. 203.

«Tradition» bildeten. Ihre Lebensumstände wurden in vielerlei Hinsicht nicht detailliert erfasst. Die seelische Verfassung verwitweter Frauen wurde weiterhin verhandelt und eine Wiederheirat, wie auch in der Zeit nach 1945 deutlich, für Witwen zur Lösung ihrer seelischen und finanziellen Probleme favorisiert, die Frage, woher die potentiellen Ehemänner kommen sollten, jedoch nicht thematisiert. In der Diskussion nach 1945 lässt sich jedoch feststellen, dass die Kriegerwitwen zwar mit diesen weiterwirkenden Topoi konfrontiert, letztlich aber exkulpiert wurden, wie zum Beispiel bei Steiner gesehen, der betont, dass sich die Kriegerwitwen trotz ihrer problembeladenen Lebenssituation durch vorbildliche Charakterstärke auszeichneten.

Wie sollten die seelischen und gesundheitlichen Probleme der Witwen gemildert werden? Die hauptsächliche Massnahme zur Bewältigung ihrer gesundheitlichen und seelischen Probleme stellt für die Kriegerwitwen die Erholungsfürsorge als Teil der Kriegsopferversorgung bzw. der Fürsorge dar. So wird in einem Artikel des VdK aus dem Jahr 1951 bereits auf entsprechende Massnahmen hingewiesen:

«Erholungsfürsorge ist ein dringendes Erfordernis, um gesundheitsgefährdete Mütter davor zu bewahren, weitere Einbussen an Arbeitskraft und Gesundheit zu erleiden, um sie ihren Kindern, denen gegenüber sie ihre Erziehungsaufgaben wahrnehmen müssen, erhalten zu können und um ihnen die Ausübung ihres Doppelberufes als Mutter und Ernährerin der Familie zu ermöglichen.»⁸²

Die Erholungsfürsorge betraf in besonderer Weise erwerbstätige Kriegerwitwen, konnte aber auch Frauen gewährt werden, die, so in einem Bericht zur Arbeit der hessischen Hauptfürsorgestellen von 1957, einen eigenen Hausstand und Kinder zu versorgen hatten.^{82 83} Während es in den ersten Jahren ausschliesslich grössere Erholungsheime für Beschädigte und Witwen gegeben habe, seien im Lauf der Jahre immer mehr kleine Erholungsheime, Pensionen und sonstige Erholungsstätten in landschaftlich reizvollen Gegenden ausgewählt und Erholungsbedürftige dahin entsandt worden.⁸⁴ Die Dauer der Kuren betrage in der Regel vierzehn Tage. Die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Fahrt übernahmen die Hauptfürsor-

82 Hammer, Marianne, «Wie helfen wir unseren Hinterbliebenen?», in: *VdK-Mitteilungen* 1 (1951), S. 9-12, S. 11.

83 Leimbach, Herbert, «Die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen», Hg. von der Pressestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel 1957, S. 19 f.

84 Ebenda.

gestellen. Zudem stelle man Beschädigten und Witwen mit verhältnismässig geringem Einkommen einen Geldbetrag zur Bestreitung kleinerer Kurnebenkosten zur Verfügung.⁸⁵ Diese Option wurde für viele Witwen jedoch erst mit der Einrichtung der bundesdeutschen Kriegsopferversorgung möglich, so sie nicht vorher Erholungsmöglichkeiten oder Kuren für ihre Kinder in Anspruch nehmen konnten, die von Seiten der Fürsorge gewährt wurden. Einige Witwen des Marburger Bestandes konnten im Lauf der fünfziger Jahre zum Teil solche Leistungen bekommen. Allerdings wird hier das Problem deutlich, dass Ingrid Schneider vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, wie oben erwähnt, deutlich benannte: Vielen Müttern sei es nicht möglich, eine Kur anzutreten, weil keine Ressourcen vorhanden seien, um den Ausfall der Mutter während der Zeit ihrer Abwesenheit zu kompensieren.⁸⁶

Die Frage des körperlichen und seelischen Zustands der Kriegerwitwen verweist deutlich auf Zuschreibungen an die Witwen als Frauen und auf Probleme, die sich aufgrund ihres Zivilstandes und ihrer Rolle als (oft) alleinige Versorgerin ihrer Familien ergaben. Kriegerwitwen, die Mütter und unter Umständen noch erwerbstätig waren, konnten ihren eigenen körperlichen Zustand nicht in den Mittelpunkt stellen – galt es doch, alle Ressourcen für die Familie zu aktivieren. Gesundheitliche Beschädigungen und das Problem der Versorgung im fortgeschrittenen Lebensalter scheinen ebenfalls auf. Als grösstes Problem erwies sich, dass die psychologischen Folgen des Verlustes und der belastenden Lebenssituation aufgrund ungeklärter Zuständigkeiten bzw. nicht vorhandener Hilfsangebote für viele Frauen nicht lösbar waren. Dies gilt auch für andere Kriegsoffer, im Fall der Witwen fällt jedoch die Verknüpfung «alter» Bilder von Witwenstand mit der Situation nach dem Zweiten Weltkrieg besonders auf. Die gesundheitlichen und seelischen Probleme der Witwen wurden erst Mitte der sechziger Jahre weitergehend reflektiert, aber dann stark pathologisiert. Die von Steiner und Genenger genannten Reaktionen der Frauen werden zwar beschrieben, aber auf organische ‚Eigenschaften‘ der Witwen als Frauen zurückgeführt und nicht explizit als psychosomatische Folgen des Krieges benannt.

85 Ebenda, S. 20.

86 Schneider, Ingrid, «Zur Lage erwerbstätiger Kriegerwitwen mit Kindern», in: Muthesius, Hans (Hg.), *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 1 (1956), S. 330 f.

2. Kriegsopferversorgung und -Versorgung nach 1945 – Zwänge und Spielräume für Hinterbliebene

Ungeachtet des grundsätzlichen Konflikts zwischen amtlicher Statistik einerseits und den persönlichen Lebenslagen der Akteurinnen und Akteure andererseits, war die vorhandene Statistik – so verkürzend und von Vorannahmen geprägt sie auch war – die Grundlage dafür, dass die nach 1945 zunächst unter höchst schwierigen Umständen arbeitenden Ämter und Behörden gegenüber den Hinterbliebenen überhaupt handlungsfähig waren. Die praktische Umsetzung der Fürsorge und Versorgung der Zeit nach 1945 trug jedoch nicht nur nicht nur Potentiale zur Festschreibung, Unterstreichung und Neuformung geschlechterspezifischer Hierarchien und Asymmetrien in sich.⁸⁷ Sollte sich die gesetzliche Festschreibung der Kriegsopferversorgung 1950 in Bezug auf die Kriegerwitwen durchaus als vom «patriarchalen Staat» und in der Sozialpolitik von paternalistischen Tendenzen geprägt erweisen, muss gleichzeitig jedoch überprüft werden, wo sich dieser in der praktischen Umsetzung eher als «partnerschaftlicher» Staat erwies und wie dies von den Akteurinnen und Akteure erfahren und genutzt wurde.⁸⁸ Wo war die Fürsorge bzw. Kriegsopferversorgung – ungeachtet der normativen Vorgaben der Sozialpolitik – in der praktischen Umsetzung wirklich «gendered» bzw. wo war die Kategorie Geschlecht im mehrfach relationalen Verhältnis zu anderen Kategorien wirklich ausschlaggebend?⁸⁹

Neben den Kriegerwitwen gab es noch viele andere Frauen, deren Lebenslage durch die Massnahmen der Kriegsopferversorgung nicht immer verbessert werden konnte und deren Situation untersuchenswert wäre.

87 Bolognese-Leuchtenmüller/Zimmermann, «Editorial», S. 3. Es müsse, so die beiden Autorinnen, im historischen Kontext genau untersucht werden, ob und wie die «soziale Staatsbürgerschaft» von Frauen sowohl Elemente der Differenz als auch der Gleichheit beinhalte.

88 Vgl. zum «patriarchalen» und zum «partnerschaftlichen» Staat sowie zur Rolle historischer Akteurinnen und Akteure Thane, «Wohlfahrt», S. 7 f.

89 Ebenda, S. 9 f. Thane weist am Beispiel der Diskussion um die Alterspension in Großbritannien von 1906 darauf hin, dass gerade die Interessen der Frauen bei den Forderungen der organisierten Arbeiterklasse eine wichtige Rolle spielten – anders als bei der Einführung des Sozialversicherungssystems unter Bismarck in Deutschland: «Illustrieren möchte ich jedoch damit den Punkt, dass es zwar erstens wichtig ist, das Geschlecht bei der Analyse von Sozialpolitik zu berücksichtigen, aber dass zweitens eine Geschlechterperspektive sehr oft nicht zur Gänze die Form und Ergebnisse dieser Politik inklusive ihrer jeweiligen Auswirkungen auf das eine und das andere Geschlecht erklären kann.»

Dies betraf die Frauen vermisster Soldaten und solche Frauen, die noch während der NS-Zeit eine sogenannte «Stahlhelm-Ehe» geschlossen hatte, sich also mit ihrem Verlobten nach dessen Tod im Feld verheiratet hatten. Der NS-Staat hatte eine Regelung eingeführt, um den hinterbliebenen Frauen den Status einer Witwe zu ermöglichen. Die Ehefrau eines vermissten Soldaten erhielt nur Leistungen der Kriegsopferversorgung, wenn sie ihren Mann für tot erklären liess. Frauen, deren Verlobte den Willen zur Eheschliessung nachweislich erklärt hatten, konnten, auch wenn die Möglichkeit der «Post-mortem»-Eheschliessung nicht mehr bestand, dennoch Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund von Härtefallregelungen erhalten.⁹⁰ Es wären weitere und ausführlichere Forschungen über das Schicksal solcher Frauen nötig, die mit den Kriegerwitwen die Erfahrung teilen, dass ihre belastende Lebenslage durch sozialstaatliche Massnahmen nur unzureichend verbessert werden konnte. Neben den Frauen Vermisster und Ehefrauen von Soldaten, die zum Zeitpunkt der Eheschliessung bereits tot waren, gilt dies auch für die Frage der Entschädigung von (Krieger-)Witwen, deren Männer Opfer des NS-Regimes geworden waren.⁹¹ Ebenso bedarf es der Klärung, welches Schicksal Witwen

90 Zu den «waiting wives» vgl. Heineman, «Gender». Zur Zahl zurückgekehrter totgeglaubter Soldaten vgl. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 107 f. Vgl. zudem die Angaben zur Zahl der Todeserklärungen für die Mitte der fünfziger Jahre in: «Die standesamtlich beurkundeten Kriegssterbefälle und gerichtlichen Todeserklärungen in den Jahren 1939 bis 1954», in: *Wirtschaft und Statistik* 5 (1956), S. 302-304, und einen Artikel des Rechtsanwalts Helmut W. Diemer: «Todeserklärung Vermisster», in: *Welt der Frau* 1 (1948), S. 8. In den Akten des Bundesarchivs finden sich Fälle von Betroffenen, deren Partnerinnen in Unkenntnis deren Überlebens wieder geheiratet hatten. Vgl. BA B 149/1880 Auslegung des BVG – Witwen- und Waisenbeihilfe (§ 43 BVG) 1952-1955. Zur Suche nach Vermissten vgl. die Studie von Mittermaier, *Vermisst wird*. Zum Problem der «Stahlhelm-Ehen», im Volksmund auch «Leichentrauungen» genannt, vgl. Niehuss, «Eheschliessung», S. 868 f. Vgl. zudem den Artikel «Die ‚Stahlhelm-Ehen‘. Rechtswirksamkeit nachträglich geschlossener Ehen», in: *Vdk-Mitteilungen* 3 (1951), S. 118 ff.. Vgl. zudem Fälle von betroffenen Frauen in den Akten des Bundesarchivs: B 149/1880: Auslegung des BVG – Witwen- und Waisenbeihilfe (§43 BVG) 1952-1955. In diesen Akten ist ein Brief des Bundesministers der Finanzen an den Bundesminister für Arbeit vom 5. März 1955 erhalten, in dem eine Erweiterung des BVG um eine sogenannte «Bräuteversorgung» abgelehnt wird. BA B 149/1881, S. 240.

91 In einem vom Deutschen Frauenring herausgegebenen Band seines Darmstädter Ortsverbandes, Arbeitskreis «Lebensgeschichten von Frauen», findet sich ein Zeitzeuginneninterview mit der Kriegerwitwe Aimée Jüngst, Jahrgang 1903. Sie war Deutsche jüdischen Glaubens, und ihr Mann, ein Geologe, hatte aufgrund dessen während der NS-Zeit Nachteile in seiner akademischen Karriere. Er wurde eingezogen und kam auf einer militärischen Gutachterfahrt ums Leben, die er, laut den Aussagen seiner Frau, nicht

hatten, die selbst politisch belastet oder die Ehefrau eines politisch belasteten Kriegsoffiziers gewesen waren.⁹² Solche Fälle zeigen über die Kriegerwitwen und Beschädigten das Ausmass der Probleme auf, die dem bundesdeutschen Staat und der bundesdeutschen Gesellschaft entstanden, als es um eine sozialpolitische Lösung des Kriegsoffiziersproblems und darüber hinaus um die Bewältigung der Kriegsvorgänge insgesamt ging.

Kontinuitäten zurzeit vor 1945, Probleme der praktischen Umsetzung und Auswirkungen auf die Kriegerwitwen

Zwei grosse sozialpolitische Systeme beeinflussten wesentlich die Lage der Kriegerwitwen: Die Fürsorge und die Kriegsoffiziersversorgung.⁹³ Diese waren in der frühen Nachkriegszeit und in der frühen Bundesrepublik sowohl von alten Vorgaben aus Kaiserzeit und Weimarer Republik als auch von den Entwicklungen der Besatzungspolitik und den späteren bundesdeutschen Massnahmen geprägt.⁹⁴ Die Kriegsoffiziersversorgung war eine Leistung, die unabhängig von Beitragszahlungen und Bedürftigkeit denjenigen zuerkannt wurde, die als Beschädigte oder Hinterbliebene für Staat und Gesellschaft «herausragende Sonderopfer» erbracht hatten. Sie hatte in der Weimarer Republik diese neue Qualität erhalten, da das Reichsversorgungsgesetz (RVG) von 1920 – wesentliche Teile hiervon wurden ins spätere Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 1950 übernommen – soziale Entschädigung erstmals losgelöst von Rang und Stellung und laufend nach

hätte machen müssen. Nach dem Krieg, so berichtet Frau Jüngst im Interview, habe sie gegen das Land Hessen auf Wiedergutmachung geklagt, was einen Präzedenzfall darstelle, und habe Recht bekommen. In: Deutscher Frauenring, *Das kriegt man halt das ganze Leben nicht mehr los ...*, S. 55 f. Zur Wiedergutmachung generell vgl. Doehring/Fehn/Hockerts, *Jahrhundertschuld*, Goschler, *Wiedergutmachung*, Hockerts/Kuller, *Nach der Verfolgung*

92 Zur Entnazifizierung von Frauen in der US-Zone vgl. Meyer, «Entnazifizierung von Frauen».

93 Zu den Begriffen «Fürsorge» und «Vorsorge» in der Tradition des deutschen Sozialstaates vgl. Hockerts, «Vorsorge und Fürsorge». Zu den historischen Vorläufern der Kriegsoffiziersversorgung in der Weimarer Republik und der Bundesrepublik Deutschland vgl. Stolleis, *Sozialrecht*, S. 110 ff. Stolleis erläutert die Entwicklung der Soldatenversorgung und der Versorgung der Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen, die mit der Einrichtung stehender Heere seit dem Absolutismus zunehmend eine staadische Aufgabe wurde.

94 Zur Entwicklung der bundesdeutschen Kriegsoffiziersversorgung nach 1949 vgl. Rüfner/Goschler, «Ausgleich» in Schulz.

einheitlichen Grundsätzen gewährte.⁹⁵ Die Kriegerwitwen erhielten 1950 eine Grundrente in Höhe von 20 D-Mark, sie erhöhte sich auf 40 D-Mark, wenn für mindestens ein Kind zu sorgen war, die Betreffende über 40 Jahre alt oder erwerbsunfähig war.⁹⁶ Ein zu 100 Prozent Beschädigter erhielt 1950 eine Grundrente von 75 D-Mark.⁹⁷ Demgegenüber umfasste die Fürsorge für Hinterbliebene Hilfen, die bewilligt wurden, wenn andere Sicherungssysteme aussetzten oder zu geringe Leistungen auswarfen.⁹⁸ Sie wurden nach Prüfung des individuellen Falles als Geld- oder Sachleistungen und entweder laufend oder einmalig bewilligt.^{99 100} Neben dem Individualitätsprinzip galt als zweite wesentliche Richtlinie das Subsidiaritätsprinzip.¹⁰⁰ Der Fürsorge – im Unterschied zur Versorgung meist ausschliesslich Ländersache – kam nach 1945 eine besondere Rolle zu: Sie musste zunächst die Lücke füllen, die entstand, als die Alliierten die gesetzliche Kriegsopferversorgung des NS-Regimes aufhoben. Bis 1950 gab es in den westlichen Besatzungszonen sowie in der frühen Bundesrepublik keine einheitliche Kriegsopferversorgung. Die Einführung des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes (KB-Gesetz) in den Westzonen 1947 war die ein-

95 Wiegand, «Kriegsfolgengesetzgebung», S. 77. Zu den gesetzlichen Vorläufern des Reichsversorgungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes vgl. Stolleis, *Sozialrecht*, S. 110 ff.

96 Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 149.

97 Ebenda, S. 138.

98 Zur grundsätzlichen Qualität der Fürsorge vgl. Stolleis, *Sozialrecht*, S. 127 ff.

99 Zur Charakterisierung der Fürsorgeleistungen: Stadtdirektor Hermann Solleder, München, «Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Fürsorge. München, 24. Juni 1946», BA ZI/1340, Entwurf (Auszüge). Abgedruckt in: Hockerts, Hans-Günther et al. (Hg.): *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*. Band 2.2, 1945-1949. Die Besatzungszonen. Dokumente. Baden-Baden 2001, Nr. 74, S. 165. Besonders wichtige Abschnitte: «§ 7: Die Fürsorge ist unabhängig von Klasse, Gruppe, Rasse oder Glauben zu gewähren, § 8 Die Hilfe kann als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden, § 9 Es existieren Unterstützungsrichtsätze im Monat für Nahrung, Feuerung, Beleuchtung, Instandhaltung.» Zum System der Fürsorge generell, zu Richtsätzen, Höhe, Individualität und Subsidiaritätsprinzip, Rückerstattungspflicht vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): *Forum für Sozialreformen. 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge*. Frankfurt am Main 2005, S. 310 ff.

100 Subsidiaritätsprinzip meint grundsätzlich den Vorrang der Selbsthilfe und die Verpflichtung des Staates, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Vgl. dazu Neumann/Schaper, *Die Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland*, S. 53 ff. Vgl. zum Prinzip der Selbsthilfe vor staatlicher Hilfe auch Kuller, *Familienpolitik, im föderativen Sozialstaat*, S. 13 f. und als historischen Überblick zur Subsidiarität: Sachsse, «Subsidiarität».

zige gemeinsame Grundlage für die Versorgung der Kriegspopfer und Hinterbliebenen.¹⁰¹

Die Kriterien für eine Bewilligung von KB-Leistungen waren streng und im Fall der Witwen an ein Lebensalter von sechzig Jahren, an eine Erwerbsunfähigkeit von zwei Dritteln oder an das Vorhandensein von mindestens einem waisengeldberechtigtem Kind unter drei Jahren oder zwei waisengeldberechtigten Kindern unter acht Jahren geknüpft.¹⁰² Umso wichtiger war die Fürsorge für diejenigen Frauen, die unmittelbar nach 1945, also vor dem KB-Gesetz, mittellos waren und ausserdem diese Kriterien nicht erfüllten. Zudem war für viele Frauen nach der Einführung des KB-Gesetzes die gezahlte Leistung nicht ausreichend zur Versorgung ihrer Familie, wie sich bei der Untersuchung der Marburger Fälle zeigt.

Das im Zweiten Weltkrieg vereinfachte Fürsorgerecht sowie alle nationalsozialistischen Sonderrechte wurden durch die Alliierten zunächst aufgehoben und für die Fürsorge der gesetzliche Status quo der Weimarer Republik wiederhergestellt.¹⁰³ Die Fürsorge insgesamt hatte dort eine neue Qualität erhalten. Sie war nicht mehr die «Armenfürsorge», die nur Randgruppen der Gesellschaft erfasste, sondern bildete ein Instrument im Krisenmanagement des Weimarer Staates, der sich als Folge des Ersten Weltkriegs damit konfrontiert sah, dass grosse Teile der Bevölkerung bis in das Bürgertum hinein von sozialem Elend betroffen waren. Der Ausbau der Fürsorgemassnahmen nach 1918 war dann die Grundlage für das, was man als «Wohlfahrtsstaat» bezeichnete.¹⁰⁴ Die Wiederherstellung der Weimarer Verhältnisse nach 1945 bedeutete aber eine Überforderung des Systems, da sich in der Politik der Alliierten ein grundlegender Widerspruch auftat: Einerseits wurde der Fürsorge im Gegensatz zu den Bereichen Versicherung und Versorgung in der Planung der Alliierten eine eher «randständige Rolle» zugewiesen.¹⁰⁵ Auf der anderen Seite war die Fürsorge aufgrund der

101 Zu den Verhandlungen über eine einheitliche Versorgung in allen Zonen und deren Scheitern vgl. Rüfner/Schwarz/Goschler, «Ausgleich», in Hockerts, S. 749 ff.

102 So Paragraph 7 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz). In: *Gesetz- und Verordnungsblatt Für das Land Hessen* (GVBL) (1947), S. 19. Die Leistungen wurden auf Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt. Vgl. zur Entwicklung der Kriegspopferversorgung in der Nachkriegszeit allgemein Rüfner/Schwarz/Goschler, «Ausgleich», in Hockerts, und Hudemann, *Sozialpolitik*.

103 Stolleis, *Sozialrecht*, S. 214 f.

104 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 589 f. Willing weist darauf hin, dass die Fürsorge der Nachkriegszeit des Zweiten Weltkriegs noch immer ein Forschungsdesiderat ist, vgl. ebenda, S. 597.

105 Ebenda, S. 617.

harten Kriegsofopperpolitik und anderer Belastungen – unter anderem durch den hohen Zustrom von Flüchtlingen – als «letzter Ausfallsbürge» für viele Betroffene erste Anlaufstelle und damit heillos überfordert.¹⁰⁶ Die alliierte Planung wurde als nicht ausgereift erkannt. So wies zum Beispiel die CSU-Politikerin Maria Probst auf die durch die alliierte Politik «verursachte unorganische Verkopplung des Kriegsofopperproblems mit der gemeindlichen Fürsorge» hin.¹⁰⁷ Zudem verfügten die Fürsorgempfängerinnen und -empfänger in der unmittelbaren Nachkriegszeit über keine eigene Interessenvertretung.¹⁰⁸

In der praktischen Umsetzung der Fürsorge bzw. der in den Besatzungszonen sehr unterschiedlichen Massnahmen und unausgereiften Versorgung mussten die Alliierten auf vorhandenes Personal zurückgreifen, das schon im NS-Fürsorgesystem tätig gewesen war – eine weitere Kontinuität zurzeit des Zweiten Weltkriegs und davor.¹⁰⁹ Dies bedeutete, dass zum Beispiel Fürsorgerinnen, die schon während des Zweiten Weltkriegs die Frauen der Mannschaftssoldaten in ihrem häuslichen Umfeld besucht und kontrolliert hatten, diese Tätigkeit nach dem Krieg weiterhin ausübten.¹¹⁰ In den Marburger Fällen hatten die Kriegerwitwen allerdings fast ausschliesslich mit männlichen Ansprechpartnern in den höheren Positionen der Ämter und Behörden zu tun. Es wurden also die fürsorgebedürftigen Frauen der Nachkriegsgesellschaft, trotz ihrer zahlenmässigen Überzahl, in ihrer Situation oft von Männern «verwaltet». Auf der anderen Seite muss gleiche Geschlechtszugehörigkeit von Witwen und Amtsmitarbeiterinnen nicht automatisch zu mehr Entgegenkommen weiblicher Amtsmit-

¹⁰⁶ Ebenda, S. 620.

¹⁰⁷ Probst, Maria, «Die Stellung der Christlich-Sozialen-Union zur Kriegsofopperversorgung», Artikel für Festschrift des *Bayernkuriers*, Ohne Datum, ohne Jahr, in: BA, Nachlass Maria Probst, N 1219/16, allgemeine Korrespondenz 1955 f.

¹⁰⁸ Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 614.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 619. Zur Entwicklung der Kriegsofopperversorgung in den einzelnen Besatzungszonen bis 1950 vgl. Hudemann, *Sozialpolitik*.

¹¹⁰ Vgl. zur Rolle der Fürsorgerinnen im NS und ihrem Umgang mit den Soldatenfrauen Kundrus, *Kriegerfrauen*, S. 298 ff. Karin Hausen weist zudem daraufhin, dass in der Weimarer Republik trotz der Benachteiligung der Witwen in der fünften Novelle des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) Geld in das System der Bedürftigkeitskontrollen durch die Fürsorgerinnen geflossen sei. Man habe in den Fürsorgestellen das Interesse gehabt, das Betätigungsfeld der Fürsorgerinnen auszuweiten und damit auch ihre Berufschancen zu vergrössern. Zudem sei offenbar «die Möglichkeit einer staatlichen Kontrolle über die Witwen-Familien, in denen die Führung durch die starke Hand des Mannes fehlte», für erstrebenswert erachtet worden; Hausen, «Sorge», S. 734.

arbciter oder zu einer Benachteiligung von Seiten der männlichen Verantwortlichen geführt haben.

Die Beschädigten bzw. Hinterbliebenen sollten nach 1945 jedoch nicht auf Dauer auf die Fürsorge angewiesen sein. Diese Forderung stellte der Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen in den späten vierziger Jahren, als sich die Interessenvertretung der Kriegsgopfer und -hinterbliebenen langsam neu formierte. Es müsse im Fürsorgerecht ein Unterschied zwischen denjenigen gemacht werden, die nur vorübergehend in einer Notlage seien, aus der sie sich früher oder später wieder selbst befreien, und denjenigen, die dies aufgrund seelischer oder körperlicher Gebrechen oft zeit ihres Lebens nicht könnten. Die Reichsgrundsätze zur Fürsorge seien Grundsatz für die praktische Umsetzung von Fürsorgemassnahmen in allen Fällen geworden, und damit würde eine entsprechende Unterscheidung der Betroffenen nicht vorgenommen.¹¹¹ Zudem sei ein Recht auf Fürsorgemassnahmen nicht gesetzlich festgeschrieben. Dies könne nur die Bundesregierung ändern.¹¹² Es sollte jedoch noch bis zum Jahr 1954 dauern, bis das Bundesverwaltungsgericht beschloss, dass aufgrund des Grundgesetzes die Bedürftigen ein «subjektiv-öffentliches Recht auf die gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Fürsorge» hätten. Das Bundessozialhilfegesetz trat erst 1961 in Kraft.¹¹³ Mit Blick auf eine kommende gesetzliche Regelung der Kriegsgopfermytf/g//»£ wurde überdies davon ausgegangen, dass die Kriegsgopfer und die Hinterbliebenen nur vorübergehend Hilfsempfänger der Fürsorge sein würden. Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg war die Fürsorge jedoch die erste Anlaufstelle für die Hinterbliebenen und jene Frauen, deren Männer vermisst waren und die keinerlei andere Unterstützung erhielten, da nicht nur (Kriegsgopfer-)Versorgungssätze der NS-Zeit weggefallen waren, sondern auch andere Renten, zum Beispiel aus der Sozialversicherung, zunächst nicht weitergezahlt wurden. Im Fall der Marburger Witwen zeigt sich, dass viele von ihnen auch nach Einführung des

111 Zu den «Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge» (RGr) vgl. Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge» S. 591.

112 Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen (Hg.), *Sozialpolitisches Sofortprogramm für das Fürsorgerecht*, ohne Datum, S. 1-4, in: Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Akten der SPD-Bundestagsfraktion, Arbeitskreis Sozialpolitik, 1. Wahlperiode, Mappe 46, 4 Seiten, ohne Datum, S. 2.

113 Vgl. dazu Stolleis, *Soz/alrecht*, S. 218 f. Zur Entwicklung der bundesdeutschen Fürsorge nach 1949 generell vgl. Willing, «Fürsorge».

BVG von Leistungen der Fürsorge abhängig blieben, und damit, dass das Gesetz nicht automatisch eine ausreichende Versorgung aller Kriegsopfer und -hinterbliebenen sicherstellte.

Die Fürsorge machte die Leistungsbewilligung grundsätzlich abhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung der Betroffenen und zum Teil von der Arbeitsbereitschaft der Hilfspfänger, was bei den betroffenen Witwen, die in den meisten Fällen kleine Kinder und Angehörige zu beaufsichtigen bzw. versorgen hatten, zu Problemen führte. Allerdings galt auch die Vorgabe, die Familien, und so auch die Witwen *und* ihre Kinder, als Einheit bei der Zubilligung von Hilfen zu behandeln und diese entsprechend abzustimmen.¹¹⁴ Die Frage der Bedürftigkeit der Frauen und ihrer Kinder war aber letztlich von der bearbeitenden Stelle im konkreten Einzelfall zu entscheiden und lag somit in deren Ermessen. Trotz der gesetzlichen Bestimmungen über Höhe und Ausmass der Hilfen gab es hier aber, so wird in den Akten deutlich, durchaus Spielräume – mit sowohl erfreulichen als auch unerfreulichen Konsequenzen für die Witwen. Das Prinzip der Bedürftigkeit galt ebenfalls für die Kriegsopferversorgung, wenn auch in anderer Weise. War die Grundrente laut BVG prinzipiell einkommensunabhängig, so wurde die Bewilligung der wichtigen Ausgleichsrenten an den Nachweis bestimmter Umstände wie Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Alter der Kinder u.a. gebunden. Sowohl in der Fürsorge als auch in der Kriegsopferversorgung bedeutete dies für die Betroffenen, ihre jeweilige finanzielle und familiäre Situation gegenüber der entsprechenden Behörde immer wieder offenlegen zu müssen. Das galt für viele Bereiche, die zunächst als «privat» und damit der öffentlichen Kontrolle entzogen galten, wie die Wohnverhältnisse, der tägliche Bedarf an Lebensmitteln und Kleidung sowie die Versorgung und Erziehung der Kinder, deren Ausbildung und Verdienst. Diese Qualität änderte sich auch in der bundesdeutschen Kriegsopferversorgung gegenüber der Weimarer Republik wenig,

114 Hierzu ein Dokument der Alliierten: «Das Hauptquartier der Amerikanischen Militärregierung an alle Abteilungen der Militärregierung, Land Württemberg-Baden. Weisung Nr. 1.1 betr. öffentliche Wohlfahrtspflege, Stuttgart, 5. September 1945», BA Z1/1339, Abschrift. Abgedruckt in: Hockerts, *Geschichte der Sozialpolitik*, Nr. 17, S. 72: «Abschnitt 9. Fürsorge darf nur gewährt werden, wenn sich der Betroffene regelmässig beim Arbeitsamt meldet, Nachweis über fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten erbringt oder Zeugnis der Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Abschnitt 10. Die Behörden sollen die Familie als Einheit betreuen.» Vgl. zu den Maximen der Fürsorge allgemein Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 599.

weil das BVG wesentliche Teile des RVG übernommen hatte.¹¹⁵ Der Einfluss auf die familiäre und private Sphäre war offensichtlich, auch wenn der Familiensoziologe Gerhard Wurzbacher Anfang der fünfziger Jahre die Massnahmen der Versorgung als begrenzt beschrieb, da gegen diese der «so stark entwickelte Anspruch auf Selbständigkeit und Erhaltung der Intimsphäre der Familie» stehe.¹¹⁶ Dieser Anspruch wurde von Witwen zwar vertreten – allerdings mit unterschiedlich grossem Erfolg.

Somit waren Fürsorge und Kriegsoferversorgung einerseits ein wichtiges Hilfsinstrument, gleichzeitig jedoch geprägt von der ständigen Überprüfung der Bedürftigen, was Konfliktpotential in sich barg. Überdies gab es erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung. Neben der uneinheitlichen gesetzlichen Lage im Übergang vom alliierten zum bundesdeutschen Recht zeigten sich vor allem Konflikte, wenn es um Zuständigkeiten der lokalen und kommunalen Behörden und deren Kooperation ging oder wenn zusätzlich noch Bundesministerien beteiligt waren, wie zum Beispiel in Fragen der Abfindung. In den Akten der Marburger Witwen wird überdies deutlich, dass der Übergang von der Reichsmark zur D-Mark während der Währungsreform 1948 nur dann funktionierte, wenn die Unterstützung und die Renten in der neuen Währung zügig ausgezahlt wurden. Viele Renten wurden nach 1945 zudem noch nicht oder noch nicht wieder gezahlt, weil Anträge nicht bearbeitet wurden. Besonders nach der Einführung des BVG im Jahr 1950 stand die Bürokratie vor der Aufgabe, die Fülle der Unterstützungsanträge zu bewältigen, was nicht immer reibungslos funktionierte.¹¹⁷ Das Problem der unerledigten Rentenansprüche betraf die Witwen unmittelbar.

Ebenfalls schwierig war die Frage der Stichtage, an denen Versorgungsregelungen in Kraft traten oder bis zu denen Anträge auf Versorgungslösungen gestellt werden mussten. Dies betraf besonders die Abfindung im Fall einer Wiederheirat der Witwe. Diese erhielt laut BVG von 1950 bei erneuter Eheschliessung eine einmalige Abfindung von 1.200 D-Mark. Alle

115 Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 131.

116 Wurzbacher, Gerhard, *Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens. Methoden, Ergebnisse und sozialpädagogische Forderungen einer soziologischen Analyse von 164 Familienmonographien*, Dortmund 1951, S. 158 f.

117 Vgl. dazu die Aufstellung von unerledigten Rentenansprüchen nach Bundesländern. Stichtag war der 31. Januar 1952. Für das Land Hessen werden dort 11.847 Rentenansprüche von Witwen aufgelistet, in: *Die Versorgung der Kriegsofener in der Bundesrepublik Deutschland (Das Bundesversorgungsgesetz)*. Herausgegeben von der Bundesregierung, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit, Bonn 1952, S. 45.

anderen Ansprüche erloschen, nur beim Tod des zweiten Ehemanns erhielten die Witwen Beihilfen, nicht jedoch im Fall einer Scheidung, an der die Witwe «schuldig» war, da es noch kein Zerrüttungsprinzip in der Gesetzgebung gab.¹¹⁸ Die Frage der Abfindung wurde besonders brisant, wenn es um die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die sogenannten «Onkelchen», ging, die Witwen führten, um ihren Rentenanspruch nicht zu verlieren. Die Abfindungsregelung des BVG liess zudem die Eheschliessungen von Kriegerwitwen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden waren, mit dem Argument aussen vor, dass die Versorgung vor 1950 Ländersache gewesen sei. Die nach 1945 ungeklärte Versorgungslage benachteiligte die Witwen folglich rückwirkend. Zudem mussten Anträge auf Abfindung innerhalb eines Monats nach der Eheschliessung gestellt werden. Diese knappe Frist wurde oft versäumt und die Gewährung einer Abfindung über einen Härteausgleich, den das BVG in Paragraph 89 vorsah, blieb die Ausnahme.¹¹⁹ Die Frage der Stichtagsfestlegungen wurde von Seiten der Kriegsofferverbände kritisiert. Diese bemühten sich, ihre Mitglieder schnell über neue Regelungen und Fristen zu informieren.¹²⁰ Waren die Witwen jedoch nicht ausreichend informiert, gingen sie oft leer aus.

Diese Phänomene verweisen neben ihrer Brisanz für die Betroffenen auf ein grundsätzliches Problem: Die Kriegsofferverversorgung war eines der grossen bundesdeutschen sozialpolitischen Projekte der Nachkriegszeit und

118 «Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950», in: *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen*, zweite, neubearbeitete Auflage, München und Berlin 1953, S. 149 f.

119 Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 150. In den Akten des Bundesarbeits- und des Bundesfamilienministeriums finden sich viele Fälle von Witwen, in denen die Frage der Abfindung strittig war, so in BA, B 149/4010 Witwen- und Witwerrentenabfindungen Bd. I, zudem in BA B 149/1881 Auslegung des Bundesversorgungsgesetzes – Versorgungsrechtliche Massnahmen gegen eheähnliche Gemeinschaften der Witwen (Onkelehen) und in B 153/1113 Briefe und Eingaben zur Onkelehe.

120 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrenter und Hinterbliebenen (Hg.), *Sozialpolitik in der Sackgasse. Aktuelle Beiträge zur Sozialpolitik*. Erstattet auf dem 2. Bundestag des Reichsbundes vom 14.-16. September 1951 in Hamburg, S. 46 f. Vgl. zudem eine Anzeige in *Vdk-Mitteilungen 1* (1951), S. 47: «Achtung! Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, sichert Eurer Ansprüche!», in der auf die Frist zur Anmeldung neuer Ansprüche auf Leistungen des BVG am 21. Juni 1951 hingewiesen wird, sowie eine Eingabe Max Wuttkes, Hauptgeschäftsführer des VdK, an das Bundesarbeitsministerium vom 25.10.1951 in BA, B 149/1881, S. 25 f. Er fordert, dass es grundsätzlich keine formalrechtlichen Hinderungsgründe gegen die Gewährung einer Abfindung geben solle.

mit viel Prestige verbunden.¹²¹ Auf der anderen Seite wurde die Kriegsopfer- und die Hinterbliebenenversorgung nach 1945 von den engen finanziellen Spielräumen des jungen Staates geprägt. War die Versorgung der Kriegsopfer aufgrund deren hoher Anzahl und der Höhe der aufzuwendenden staatlichen Finanzmittel schon in der Weimarer Zeit ein problematisches Thema, das die Kriegsopfer generell kritischer gesellschaftlicher Beobachtung aussetzte, so setzte sich diese Tendenz nach 1945 und spätestens mit Einführung des BVG fort. Die Versorgung stellte auch hier einen hohen Kostenfaktor dar.¹²² Die Witwen waren als hinterbliebene Ehefrauen dahingehend besonders betroffen, dass in der Bewilligung von Leistungen die grundsätzliche Maxime galt, Ersatz für den verlorenen «Ernährer» zu leisten, eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Witwen bei ihrer eigenen Versorgung immer im Hinblick auf den toten Ehemann und dessen Status betrachtet und behandelt wurden.¹²³ Die Tradition der deutschen Sozialpolitik in ihrer Ausrichtung auf einen «Ernährerersatz», auf «vollständige» Familie, einen männlichen Ernährer und die verheiratete Frau war hier prägend.¹²⁴ Um die Kosten der Kriegsopferversorgung zu senken, sollten die Witwen nach Einführung des BVG 1950 schnellstmöglich wieder heiraten.

Zusammenfassend sind folgende Spannungsfelder für die Kriegerwitwen erkennbar. Erstens: Grundsätzlich bedeuteten die Massnahmen für die Witwen eine dringend notwendige Hilfe. Diese war jedoch an eine gleichzeitige Kontrolle der Bedürftigkeit und eine damit einhergehende Überprüfung der Lebensumstände gebunden, um Missbrauch zu verhindern. Es

121 Wiegand, «Kriegsfolgengesetzgebung», S. 71.

122 Wiegand verweist darauf, dass für die Versorgung zwischen 1950 und 1989 insgesamt 312 Mrd. D-Mark aufgewendet wurden. Die Zahl der Versorgungsberechtigten erreichte 1952 mit 4,4 Mio. Menschen ihren Höhepunkt und war seitdem rückläufig; ebenda, S. 81.

123 Vgl. hierzu eine Äusserung der Regierungsrätin Dorothea Frandsen in ihrer «Übersicht über den Stand der Versorgung und Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Der gegenwärtige Stand der Hinterbliebenenversorgung». Bei der Bewilligung von Leistungen sein folgende Grundsätze zu beachten: «Zwischen der Bedürftigkeit, d.h. der augenblicklichen Notlage der Witwe und ihrer Angehörigen im Vergleich zu dem früheren sozialen Stand der Familie, als der Ernährer noch lebte, und diesem Verlust des Ernährers muss ein Kausalzusammenhang bestehen.» In: BA, B 149/4032, Ohne Datum, S. 4, die Zahlen des Berichts beziehen sich auf das Jahr 1954.

124 Zu dieser Tradition des deutschen Sozialstaates im Hinblick auf Frauen vgl. als historische Arbeiten Matzner-Vogel, *Zwischen Produktion und Reproduktion*, Kolbe, *Elternschaft im Wohlfahrtsstaat*. Vgl. zudem Gerhard, «Sozialstaat».

stellte sich aber im Fall der Witwen, wie auch bei anderen Hilfsempfängern die Frage, wie weit diese Überprüfung reichte und ob sie geschützte und damit «private» Räume verletzte. Zweitens: In der Fürsorge galt neben dem Individualitätsprinzip das Prinzip der Eigenhilfe vor Fremdhilfe (Subsidiarität). Dieses überforderte die Witwen aufgrund der Tatsache, dass die Eigenhilfe unmittelbar nach Kriegsende und damit in einer Ausnahme-situation einsetzte, in der sowohl die Witwen und ihre Familien als auch die Behörden finanziell und strukturell überlastet waren. Drittens: Die Kriegsopferversorgung ihrerseits bedeutete für die Witwen – zumindest auf dem Papier –, dass sie ausschliesslich als hinterbliebene und zu versorgende Ehefrauen definiert wurden, die potentielle neue Ehefrauen werden sollten. Dies führte zu Problemen, da eine erneute Eheschliessung für viele Witwen aus verschiedenen Gründen keine Option war. Zudem war die Flöhe der Versorgung nicht ausreichend, um alle grundlegenden Bedürfnisse zu decken. Viele Witwen waren deshalb auf eine Erwerbsarbeit angewiesen. Eine solche war in den Augen der Öffentlichkeit jedoch nicht mit der Rolle der hinterbliebenen Ehefrau und der verwitweten *Mutter* vereinbar. Diese grundlegenden Konflikte werden in Kapitel IV «Onkelehe» und V «Erwerbsarbeit» näher untersucht. Viertens: Bei all diesen Konflikten ist immer zwischen dem zu unterscheiden, was sich auf dem Papier als sozialpolitische Intention einerseits manifestierte, und dem, was sich andererseits im persönlichen Umgang zwischen den Witwen und den Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern abspielte. Dies zeigt sich besonders deutlich, wenn jene in der behördlichen Öffentlichkeit agierten. Birthe Kundrus beurteilt den Konflikt zwischen den von ihr untersuchten Soldatenfrauen des Zweiten Weltkriegs und den Behörden wie folgt: «Dieser unmittelbare Kontakt der Soldatenfrauen mit einer behördlichen Öffentlichkeit stellte auch einmal mehr das bürgerliche Konzept der Separation der weiblichen familiären Privatheit und der männlichen öffentlichen Sphäre in Frage.»¹²⁵ Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich in Bezug auf die Kriegerwitwen überhaupt eine solche Trennung zwischen behördlicher Öffentlichkeit und familiärer Privatheit aufrechterhalten lässt.

Versteht man Geschlecht als «mehrfach relationale Kategorie» (Andrea Griesebner), stellt sich überdies die Frage, wie das «subjektiv-öffentliche Recht auf die gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Fürsorge» und die Massnahmen der Hinterbliebenenversorgung für die Witwen gleichermassen

125 Kundrus, *Kriegerfrauen*, S. 18 f.

zu einem Konfliktfeld wurden, da jene sowohl als Frauen als auch als Hilfspfängerinnen davon betroffen waren. Aber nicht nur die Betroffenen, sondern auch die staatlichen Stellen waren äusseren Zwängen ausgesetzt, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben umsetzten. Es ist somit nicht angebracht, die Interaktion zwischen Behörden und Hilfspfängerinnen als eine Polarität zwischen bürokratischer und schikanöser Kontrolle von oben auf der einen und passiver Hinnahme von unten auf der anderen Seite zu begreifen. Es kann – ungeachtet der geschilderten Tendenzen der Gesetzgebung – beim Blick auf die Fälle nicht ausschliesslich eine Perspektive eingenommen werden, die die Fürsorge bzw. den neu entstehenden Sozialstaat auf der Ebene der Akteurinnen und Akteure als Teil eines Systems begreift, das staatliche und damit automatisch männliche Interessen verfolgte.¹²⁶

Aspekte der Fürsorge und Versorgung von Kriegerwitwen in Hessen und Marburg in den ersten Jahren nach Kriegsende

Die genannten Tendenzen und Entwicklungen im Wiederaufbau behördlicher Strukturen nach 1945 bestimmten die praktische Umsetzung der Fürsorge und Kriegsopferversorgung in Hessen und Marburg. Die zXlliierten hatten auch dort die Kriegsopferversorgung des NS-Regimes ausser Kraft gesetzt. Die Amerikaner befahlen schon im Lauf des Jahres 1945 die Auflösung der Versorgungsämter in ihrer Zone, es gab jedoch regionale Ausnahmen wie zum Beispiel in Stuttgart.¹²⁷ Mit der *Weisung Nr. 1* zur öffentlichen Fürsorge vom 5. September 1945 wurde die Aufstellung von Richtsätzen als genehmigungspflichtig festgelegt.¹²⁸ Doch ohne die bestehenden deutschen Verwaltungen waren die anstehenden Probleme für die Besatzer nicht zu bewältigen. So wurde hier auf den untersten Ebenen der Verwaltung ungeachtet der Entnazifizierung vielfach auf bereits vorhandenes Personal zurückgegriffen.¹²⁹ Da übergeordnete Behörden fehlten, waren

126 Vgl. zur Kritik an einer solchen Sicht des Sozialstaats Bolognese-Leuchtenmüller/Zimmermann, «Editorial», S. 3.

127 Rüfner/Schwarz/Goschler, «Ausgleich», in Hockerts, S. 749 f.

128 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 599.

129 Mühlhausen, «Die Anfänge des politischen Lebens in Hessen», S. 81. Vgl. zudem Kropat, «Entnazifizierung». Zur Entnazifizierung des Behördenpersonals in Marburg und zur Beurteilung bisheriger Forschungen dazu siehe Hussong, «Die Personalpolitik der

die Gemeinden alleinige Träger der Fürsorge und diejenigen Stellen, die nach dem Zusammenbruch 1945 als erste wieder administrative Aufgaben in Zusammenarbeit mit den alliierten Stellen übernehmen mussten.¹³¹

Matthias Willing und Marcel Boldorf teilen die Zeit nach 1945 im Hinblick auf die Fürsorge in drei Phasen auf: eine «kommunale Phase» vom Einmarsch der Alliierten bis zum Winter 1946, eine zweite Phase der Länderebenen bis zur Währungsreform und eine dritte Phase bis zur Gründung der Bundesrepublik 1949. Die «kommunale Phase» sei von improvisierter Arbeit in den Gemeinden im Zusammenwirken mit den alliierten Militärbehörden geprägt gewesen.^{130 131} So erfolgte im Rahmen der «kommunalen Phase» in Marburg unmittelbar nach Kriegsende auch die Einrichtung eines «Staatspolitischen Ausschusses» – eines provisorischen, nicht gewählten Stadtrates – durch das Engagement Marburger Politiker. Dieser machte Vorschläge und kümmerte sich um die Versorgung der Witwen, Rentner und Pensionäre, auch wenn er wenig Unterstützung von den Amerikanern erhielt.¹³² Bis zum Mai 1945 hatten die Amerikaner in den grösseren Verwaltungsbezirken der beiden Regierungsbezirke Kurhessen und Nassau jedoch bereits neue Spitzen der Verwaltung installiert.¹³³

Auf Länderebene wurde Gross-Hessen im Februar 1946 fürsorgepolitisch aktiv. Eine Regelung war dringend notwendig: In Hessen wartete eine grosse Anzahl Fürsorgeempfänger – Mitte 1947 wurde ihre Anzahl mit 350.000 angegeben – auf eine einheitlich geregelte Hilfe.¹³⁴ In Abstimmung mit freien Wohlfahrtsträgern wie dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge entstand der Erlass *Richtsätze für das Fürsorgewesen* vom 5. Februar 1946, an dem sich dann auch andere Länder orientierten. Der Erlass legte Richtsatzmindest- und -höchstgrenzen für den Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhe und andere «kleine Bedürfnisse» fest. Zur Miete wurden Beihilfen gezahlt. Auch wenn die Sätze, wie sich im Fall der Marburger Witwen zeigt, angesichts der Schwarzmarktpreise oft nicht ausreichten, be-

Stadtverwaltung». Er geht auch auf die Entnazifizierung des Wohlfahrts- und Jugendamtes ein, ebenda, S. 344.

130 Huth, «Der Landkreis Marburg-Biedenkopf», S. 75. Das Grundgesetz legte 1949 in Artikel 28, Absatz 2 Aufgaben der sozialen Sicherung als Pflichtaufgabe unter den Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise fest, ebenda, S. 179.

131 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 597.

132 Gimbel, «Marburg nach dem Zusammenbruch», S. 658 f.

133 Hedwig, «Hessen in der Stunde Null», S. 82.

134 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 614.

deutete der Erlass dennoch eine Festschreibung des Grundsatzes, individuelle Hilfe zu leisten sowie Eigen- vor Fremdhilfe zu stellen (Subsidiaritätsprinzip) und zeigte damit die Richtung auf, die mit weiteren Massnahmen zur gesetzlichen Fixierung von Fürsorgerleistungen verfolgt wurde.¹³⁵

In Marburg waren die Amerikaner am 28. März 1945 einmarschiert, nachdem sie in den Tagen davor Limburg und Herborn, Wetzlar und Giessen besetzt hatten.¹³⁶ Sämtliche Behörden der Stadt wurden am 31. März vorläufig geschlossen. Die Besatzer brachten Verwaltungsspezialisten mit, die die wichtigen Organe der Marburger Verwaltung wieder installierten um die dringendsten Probleme lösen zu können.¹³⁷ Zuständig für die Witwen war das Wohlfahrts- und Jugendamt der Stadt.¹³⁸ Von den vorhandenen Beamten und Angestellten wurden auf Anordnung der Militärregierung siebzehn Personen entlassen, von den Entlassenen wurden laut des Tätigkeitsberichtes des Amtes für das Jahr 1945 acht wieder eingestellt. Die übrigen mussten durch neue Kräfte ersetzt werden.¹³⁹ Eine der wichtigsten Aufgaben des Amtes war die Wohlfahrtspflege, die sich in folgende Bereiche aufteilte: die Kriegs folgen fürsorge, die städtische Fürsorge, in der Kleinrentner, Sozialrentner, Waisenhäuser und Kinderheime unterstützt wurden, Unterstützung von Durchreisenden, politisch, rassisch und religiös Verfolgten und Unterstützung von Ausländern und Staatenlosen sowie – nach 1945 eins der vordringlichsten Probleme – die Unterstützung der Flüchtlinge. Massnahmen für das Gesundheitswesen wie die Gesundheitspflege und die Schulspeisung gehörten ebenso zu den behördlichen Aufgaben. Zudem unterstand dem Amt das Soziale Hilfswerk der Stadt Marburg.¹⁴⁰ Das Amt selbst bestand aus dem Dezernat für öffentliche Wohlfahrtspflege, einschliesslich dem sozialen Hilfswerk und dem öffentlichen Gesundheitswesen. Es wurde 1948/49 von Bürgermeister Georg Gass-

135 Ebenda, S. 607.

136 Hussong, «Die Personalpolitik der Stadtverwaltung», S. 335.

137 Kraschweski, «Ausgewählte Quellen zur Situation in Marburg», S. 681 f.

138 Im Tätigkeitsbericht der Stadt von 1945 wird das Amt zunächst noch als «Wohlfahrts- und Jugendamt» bezeichnet, in den darauf folgenden Berichten dann als «Sozialamt». Im Folgenden wird diese Bezeichnung übernommen. Die Akten des Sozialamts werden, wie bereits im Abschnitt 1.2 zu den Quellen erläutert, als Bestand E, Akten des Sozial- und Jugendamtes aufbewahrt.

139 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.J, *Tätigkeitsberichte der Stadt Marburg an der Lahn, Rechnungsjahr 1945*, Marburg an der Lahn 1946, S. 23.

140 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. April 1949 bis 31. März 1950, Marburg 1950*, S. 30 f. Zu den Aufgaben des Amtes, der Verteilung der Mittel und der Anzahl der Bedürftigen vgl. ebenda, S. 20 ff.

mann geleitet. Dezernentin für öffentliche Jugendhilfe einschliesslich Jugendpflege war Stadträtin Anne-Marie Heiler, die 1949 als eine der ersten Frauen Abgeordnete des deutschen Bundestages für die CDU wurde.¹⁴¹ Sie war im August 1946 von der Stadtverordnetenversammlung zur ehrenamtlichen Stadträtin in den Magistrat gewählt worden.¹⁴² Dienststellenleiter des Sozialamtes war Stadtoberinspektor Rudolf Kaiser, der in den Akten der Marburger Witwen immer wieder als Ansprechpartner genannt wird. Kaiser, Jahrgang 1893, war von 1913 bis 1917 und von 1923 bis 1958 in der Marburger Sozialverwaltung beschäftigt und ab 1927 bereits Leiter des Wohlfahrts- und Jugendamts. 1947 wurde er nach vorübergehender Entlassung und erfolgter Entnazifizierung erneut Leiter des Marburger Sozialamts.

Mit dem Amt arbeitete zudem ein 1948 neu gebildeter ehrenamtlicher Sozialfürsorgeausschuss zusammen. Ihm gehörten der Oberbürgermeister, zwei Magistratsmitglieder, vier Stadtverordnete, zwei Vertreter aus dem Kreis der zu Betreuenden, insbesondere ein Flüchtling, sowie ein Bezirksvorsteher und eine Bezirkspflegerin an.¹⁴³ Neben diesem Ausschuss wird noch auf die Arbeit der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher und Bezirkspflegerinnen sowie auf die Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wie der Arbeiterwohlfahrt, dem Roten Kreuz und den kirchlichen Organisationen hingewiesen. Dies war also das bürokratische Gefüge, auf das die Marburger Kriegerwitwen trafen, wenn sie sich unmittelbar nach Kriegsende hilfesuchend an das Amt wandten.

Die strenge Linie der Besatzer die Fürsorge betreffend wird im Tätigkeitsbericht des Amtes aus dem Jahr 1945 deutlich und traf auf dieses Netz der zuständigen Mitarbeiter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die frühere Sonderfürsorge des Reiches fortfalle und zudem alle nach den Vorschriften der Besatzer gewährten Unterstützungen zunächst aus städtischen Mitteln bestritten werden müssten – eine hohe finanzielle Belastung für die Behörde. Nach den strengen Grundsätzen der Amerikaner seien alle hilfsbedürftigen Menschen, die weder alt noch arbeitsunfähig seien, sofort an das Arbeitsamt zu verweisen. Ausserdem sei «Verwandtenhilfe in

141 Zum Personal der Stadtverwaltung vgl. Gimbel, «Marburg nach dem Zusammenbruch».

142 Holz, «Anne Marie Heiler», S. 29. Holz beschäftigt sich auch in ihrer Dissertation zu CDU-Politikerinnen nach 1945 ausführlich mit Heiler, dies., */zwischen Tradition und Emanzipation*.

143 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. April 1949 bis 31. März. Marburg 1950*, S. 31.

erschöpfender Weise einzusetzen».¹⁴⁴ Diese Grundsätze würden die Marburger Witwen in der Auseinandersetzung mit dem Amt durchaus zu spüren bekommen.

Aus den Akten lässt sich ersehen, dass die Spielräume der verwaltenden Behörde eng waren. Es stellt sich demgegenüber aber auch die Frage, ob die Witwen von der besonderen Qualität der Fürsorge, da sie sich nun zunächst auf lokaler Ebene abspielte, nicht auch profitierten, da engerer persönlicher Kontakt zu den Verantwortlichen bestand und im jeweiligen Einzelfall nach individueller Bedürftigkeit entschieden werden konnte. Das Amt selbst gab zudem in den Jahren nach 1945 deutlich seinem Wunsch und Anspruch Ausdruck, in der Fürsorge der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen mit den örtlichen Organisationen der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen zusammenzuarbeiten, die sich erfreulicherweise zu einem Verband zusammengeschlossen hätten.¹⁴⁵ Im folgenden Kapitel wird auf die Arbeit weiterer Anlaufstellen für Kriegsoffer ausserhalb des Amtes eingegangen; darüber hinaus werden wichtige Rahmenbedingungen aufgezeigt, die die Lage der Fürsorgeempfängerinnen in Marburg beeinflussten. Bei der dann folgenden Untersuchung der Fälle von Kriegerwitwen wird mit Blick auf die beschriebenen Umstände auch danach gefragt, ob die Frauen in den Jahren unmittelbar nach 1945 von dem oben formulierten Anspruch des Amtes und der «kommunalen Phase» der städtischen Fürsorge profitierten oder nicht.

144 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsberichte der Stadt Marburg an der Lahn. Rechnungsjahr 1945*. Marburg an der Lahn 1946, S. 21.

145 Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. April 1948 bis 31. März 1949*, Marburg an der Lahn 1949, S. 29. Auf die Hilfsangebote der (Wohlfahrts-)Verbände und anderer Organisationen wird in Kapitel III eingegangen.

III. Schauplatz Behörde – Fürsorgepraxis in Marburg

«Ich muss Ihnen leider sagen, dass die Frauen der Gefallenen meist ganz allein dastehen und dass Ihnen niemand ausser der Fürsorgestelle menschliche Hilfe gewährt.»¹ Zu dieser Schlussfolgerung kommt die SPD-Politikerin Marta Schanzenbach, Mitglied des Ausschusses für Kriegsofopfer fragen im Deutschen Bundestag, in einem Vortrag auf der Bundesfrauenkonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) im Jahr 1955. Sie äusserte dies zehn Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und zu einem Zeitpunkt, als das Bundesversorgungsgesetz (BVG) bereits fünf Jahre in Kraft war. Ihr Fazit bedeutete eine wenig ermutigende Bilanz dessen, wie die bundesdeutsche Gesellschaft mit ihren Kriegerwitwen verfuhr. Einzig die Behörden, so Schanzenbach, seien Ansprechpartner und Hilfesteller für die Witwen und ihre Familien. Diese Aussage ist im Hinblick auf die Situation der Kriegerwitwen nach 1945 in zweifacher Weise höchst kritisch zu beurteilen.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob in Bezug auf die zuständigen Behörden überhaupt von «menschlicher Hilfe» gesprochen werden kann und ob dieser Anspruch nicht zu hoch gesteckt ist für diejenigen staatlichen Stellen, die nach 1945 die vielfältigen Probleme der Beschädigten und Hinterbliebenen zu bewältigen hatten. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Fürsorgestellen wirklich die einzigen öffentlichen Träger waren, die den Witwen und anderen Hinterbliebenen halfen. Welche Rolle spielten die Kirchen, die freien Wohlfahrts- und die Kriegsofopferverbände? Und, nicht zuletzt: Wie verhielten sich die Witwen selbst in einer Situation, in der sie, so Schanzenbach, in erster Linie Frauen waren, die aufgrund ihres schweren Schicksals auf «menschliche» und finanzielle Hilfe von Seiten der zuständigen Behörden angewiesen waren? Welche eigenen Potentiale an

¹ Schanzenbach, Marta, «Frauen, Mütter, Familien in der heutigen Gesellschaft», in: *Frauen helfen – Frauen bauen auf – Referate der 2. Bundesfrauenkonferenz des DGB vom 12. bis 14. Mai 1955 in Dortmund*, S. 77 -113, S. 107.

«menschlicher» Hilfe und somit an sozialem Kapital wurden von ihnen zur Bewältigung ihrer Situation in ihrem Umfeld aktiviert? Existierten nicht doch Spielräume für die Witwen im System der Fürsorge, obwohl die Rollen scheinbar so klar verteilt waren: Amt auf der einen und Fürsorgeempfängerin auf der anderen Seite?

Die wichtigsten Inhalte der Kommunikation zwischen Amt und Witwen waren – neben dem generellen Problem der Bewilligung von Leistungen – vor allem die Wohnverhältnisse der Witwen, der behördliche Zugriff auf ihre Kinder und deren staatliche Versorgung als Kriegswaisen sowie die anderer Angehöriger aus den Herkunfts- oder Schwiegerfamilien.² Diese neuralgischen Punkte der Auseinandersetzung zwischen Witwen und Behörde werden daraufhin untersucht, wo Grenzen der Akteurinnen und Akteure, aber auch mögliche Spielräume deutlich werden. Gleichzeitig weisen die aufgetretenen Konflikte auf die Unzulänglichkeiten der Versorgung selbst und auf die Grenzen, die den Amtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern durch die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gesetzt waren. Mit Blick auf zentrale Konflikte zwischen Amt und Witwen wird gleichzeitig deutlich, wie die Kriegerwitwen eigene Probleme und Schwierigkeiten gegenüber den Behörden – aber auch darüber hinaus – artikulierten, öffentlich machten und welche Auswirkungen ihr Status als Hilfsempfängerinnen für ihre Privatheit hatte, wenn der Staat kontrollierend eingriff und zur Bewältigung der Kriegsfolgen die Mobilisierung privater Ressourcen einforderte.³

Die untersuchten Fürsorgeakten bieten dabei einen ganz bestimmten Zugang zu dieser Thematik. Es wird bewusst ein Akzent auf den Umgang der Witwen mit der behördlichen Öffentlichkeit «Fürsorge» gesetzt. Andere Strategien dieser Frauen bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation können zum Teil aufgezeigt, aber nicht in allen Fällen bis ins letzte Detail

2 In den meisten der hier untersuchten Fälle waren die Kinder der Witwen minderjährig und erhielten als Kriegswaisen staatliche Unterstützung. Es wird jedoch der Begriff Kinder bzw. Halbweise verwendet, weil er auch diejenigen Kinder der Witwen in den Akten erfasst, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres keine staatliche Unterstützung mehr erhielten. Die Versorgung der Kriegswaisen kann im Folgenden nicht erschöpfend behandelt werden kann. Der Akzent liegt auf denjenigen Konflikten, die sich für Mutter und Kinder aus der besonderen Situation der Mutter als Kriegerwitwe ergaben.

3 Vgl. hierzu die Anmerkung Lutz Niethammers im Vorwort zur Untersuchung Vera Neumanns zur Privatisierung der Kriegsfolgen in der frühen Bundesrepublik: «Er [der Staat, A.S.] gibt sich als eine knauserige Behörde und ein strenger Lehrmeister, der keine öffentliche Stütze herausrückt, solange noch private Potentiale mobilisierbar erscheinen.», Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 9 f.

nachvollzogen werden. So ist nicht auszuschliessen, dass die Witwen aus Not oder anderen Motiven wissentlich falsche Angaben machten bzw. Dinge verschwiegen, die ihrer (finanziellen) Situation zum Nachteil gereicht hätten. Dies im Blick behaltend wird im Folgenden aber nicht über mögliche Motive der Akteurinnen und Akteure spekuliert bzw. werden diese bewertet. Die Kommunikation zwischen Witwe und Amt, die Konflikte der Witwen und ihre Aktivitäten werden vielmehr als Dialog gelesen und widersprüchliche Eindrücke, die die Akteurinnen und Akteure hinterlassen, zunächst bewusst stehen gelassen. Erst im letzten Schritt sollen diese Eindrücke im Hinblick auf die Frage analysiert werden, ob sich das Verhältnis «Witwe – Amt» nicht vielschichtiger gestaltet hat, als es ein erster Blick in die Akten vermuten lässt.

1. Witwen als Versorgende und Versorgte

Die Situation der Kriegerwitwen zeichnete sich durch Folgendes aus: Viele von ihnen waren nach dem Verlust des Ehemannes erstmals auf die Fürsorge bzw. auf die Hinterbliebenenversorgung angewiesen und sahen sich plötzlich einer Situation gegenüber, in der sie zwar nicht zum ersten Mal als Haushaltsvorstand die Versorgungsprobleme ihrer Familien allein verantwortlich bewältigen, jedoch oft erstmals ihre Interessen gegenüber einer behördlichen Öffentlichkeit vertreten und zum Teil einklagen mussten. Die Witwen traten somit aus der «Rolle» der Witwe als trauernder und passiver (Ehe-)Frau heraus, um stattdessen selbst für sich und ihre Familien in der behördlichen und städtischen Öffentlichkeit aktiv zu werden. Nur deshalb werden diese Frauen überhaupt sicht- und damit im vorgelegten Untersuchungsmaterial fassbar.⁴

⁴ So werden die Witwen in den Akten der Fürsorge formal auch mit ihren eigenen Namen geführt, sie waren also selbst «Fälle», während die Akten der Versorgungsämter immer unter dem Namen des Ehemannes geführt wurden. Der Zivilstand «Witwe» wurde zudem, so in Marburger Adressbüchern der fünfziger Jahre sichtbar, im Adresseintrag hinter dem Namen meist als «Ww» geführt wie ein anderer Familienstand (zum Beispiel «Frau» oder «Fräulein»), dann folgten Titel oder eine Berufsbezeichnung. Bei den Einträgen von Männern findet sich jedoch nie die Bezeichnung «Witwer». Für die Männer scheint der Zivilstand «Witwer» kein symbolisches Kapital besessen bzw. keine soziale Schutzfunktion bedeutet zu haben, vgl. Adressbuch für den Stadtkreis Marburg an der Lahn, Marburg 1951.

Die Familien der Witwen bestanden oft nicht nur aus der Witwe selbst und ihren Kindern, sondern auch aus Angehörigen ihrer Herkunftsfamilie, die entweder mit im Haushalt oder in näherer Umgebung lebten und unterstützt werden mussten. Die Witwen agierten somit nicht nur als trauernde hinterbliebene Ehefrauen, sondern auch als Mütter, (Schwieger-)Töchter oder Schwestern. Dies forderte von ihnen ein neues Mass an Verantwortung und eine Rolle als Versorgende, die im Gegensatz zu der Rolle stand, die ihnen aufgrund des sozialpolitischen Zuschnitts der Fürsorge und der Hinterbliebenenversorgung zugewiesen wurde: die durch staatliche Leistungen *Versorgte*, einer Rolle, die sich – wie zu zeigen sein wird – durch wenig symbolisches und ökonomisches Kapital auszeichnete.⁵

Auf die Unterstützung der Fürsorge und Kriegsopferversorgung angewiesen zu sein, war vielen Ehefrauen bzw. Witwen schon während des Krieges als Erfahrung präsent, so sie als Soldatenfrauen staatliche Unterstützung erhalten hatten.⁶ Zudem betraf der Einfluss der Fürsorge auf finanzielle Situation und Lebensführung nicht nur die Kriegerwitwen, sondern auch andere Hilfsempfängerinnen und -empfängern wie Beschädigte oder Eltern von Kriegsopfern. Aufgrund ihrer alleinigen familiären Verantwortung wurden die Witwen durch die behördliche Überprüfung ihres Familienlebens jedoch vor neue Aufgaben und Probleme gestellt. Sie waren in ihrer Rolle als Ehefrauen, Mütter und (Schwieger-)Töchter oft stärker gefordert als vorher, da neben der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen die Zeit unmittelbar nach Kriegsende besondere Belastungen für die Bevölkerung in allen wichtigen Lebensbereichen mit sich brachte. Aufgrund der Verhältnisse in der «Zusammenbruchgesellschaft» war eigenes Engagement zur Bewältigung des (Über-)Lebens notwendig. Hier entstand ein problematisches Spannungsfeld: Es galt für die Witwen, sowohl mit dem ihnen zugeteilten (finanziellen) Budget auszukommen, als auch notwendiges ökonomisches und soziales Kapital zu aktivieren, um das (Über-)Leben ihrer Familien zu sichern. Dies kann in den Akten zwar nicht immer festgestellt, aber fast immer vorausgesetzt werden, da keine der Witwen mit den ihr zugestandenen Leistungen hätte alle Bedürfnisse decken

5 Das für die hier bearbeitete Fragestellung gut nutzbare Gegensatzpaar «Versorgende» und «zu Versorgende» entwickelt Sylvia Hahn, «Frauen im Alter», S. 177.

6 Vgl. hierzu die schon genannte Untersuchung von Birthe Kundrus zu den *Kriegerfrauen*, besonders S. 298 ff., wo sie sich mit dem Verhältnis zwischen Soldatenfrauen und Fürsorgefrauen auseinandersetzt.

können. Ihr Engagement und ihr Agieren in unterschiedlichen Subjektpositionen stand jedoch der sozialpolitischen Ausrichtung der Kriegsopferversorgung nach 1950 entgegen. Diese reduzierte die Witwen als Hilfspfänger auf eine klare Rolle: die der hilfsbedürftigen Ehefrau und Mutter, der der Verlust des «Ernährers» angemessen ausgeglichen werden sollte. Der angestrebte «Ernährerausgleich» erwies sich in der praktischen Umsetzung als unrealistisch. Viele Frauen blieben zudem, so in den vorliegenden Fällen sichtbar, auch nach Einrichtung der bundesdeutschen Kriegsopferversorgung aufgrund ihrer materiell schwierigen Situation weiterhin von Leistungen der Fürsorge abhängig.

Die Witwen waren als Mütter und als Frauen, die zusätzlich andere Familienangehörige versorgten, neben den Konflikten mit der behördlichen Öffentlichkeit, zusätzlich gesellschaftlichem und sozialpolitisch begründetem Druck ausgesetzt, wenn es um die Betreuung und die Versorgung ihrer *Kinder*, der Kriegswaisen, ging.⁷ Einerseits wurde ihnen die volle materielle und moralische Zuständigkeit für ihre Kinder bzw. für andere Familienangehörige zugewiesen, da sie in den meisten Fällen als Haushaltsvorstand fungierten und dementsprechend bei der Fürsorge auftraten. Andererseits bedeutete dies jedoch nicht, ihnen auch die alleinige elterliche Entscheidung zuzugestehen, wenn es um die Zuteilung staatlicher Hilfen und um Entscheidungen bezüglich der Bildung und Ausbildung der Kinder ging. Die Fialbaisen waren nach 1945 vielmehr unmittelbar der Beobachtung und Überprüfung der Fürsorge ausgesetzt. Hilfeleistungen für die Kinder wurden in den Unterstützungsfeststellungen extra aufgeführt: Neben den Richtsätzen für die Kinder mussten zusätzliche Sach- oder Geldleistungen für diese gleichzeitig extra beantragt werden, wie sich in den untersuchten Akten zeigt. Die Witwen waren zudem auch der Überprüfung durch die zuständigen Jugendämter unterworfen. Obwohl die verwitweten Mütter rein rechtlich die volle elterliche Gewalt über ihre Kinder innehatten, schritt diese Behörde in Fällen ein, wo das Wohl der Kinder gefährdet schien. Es konnte dann unter Umständen ein Amtsvormund eingesetzt werden. In Fragen der Jugendfürsorge und -Wohlfahrt galten nach 1945 hier zunächst die rechtlichen Vorgaben der Weimarer Republik weiter.⁸

⁷Dies zeigte sich ebenfalls in der Diskussion der Witwenwerbsarbeit Mitte der fünfziger Jahre, vgl. Kapitel V.

⁸Grundlegend war hier das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt von 1922, mit dem das kommunale Jugendamt als eine mit professionellen Kräften besetzte neue Behörde ge-

Die Zuständigkeit der Mütter blieb aber auch noch Gegenstand der Diskussion, als die Waisenversorgung mit der Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Jahr 1950 gesetzlich von der Hinterbliebenenversorgung der Witwen abgekoppelt wurde und die materielle Sicherung der Kinder damit gewährleistet war. Es wurde nun verstärkt auf deren wichtige Funktion für die seelische Verfassung der Witwen hingewiesen. Kinder sollten also nicht nur materiell angemessen versorgt werden, sondern auch der Mutter helfen, ihren Verlust zu ertragen. Dafür sollten die Witwen aber alle verfügbaren Ressourcen in die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder investieren. Viele Akten der Marburger Witwen reichen bis in die frühen bzw. bis in die Mitte der fünfziger Jahre, deswegen waren diese Frauen von diesen Vorstellungen und sozialpolitischen Präferenzen betroffen. Aber auch schon in relativ frühen Untersuchungen bzw. Äußerungen zur Familie aus der Zeit nach 1945 wird betont, welche besondere Verantwortung die Mutter innehat, gleichzeitig aber auf die Funktion der Kinder als Hilfe zur Bewältigung eigenen Lebens verwiesen. So bezeichnet der Familiensoziologe Gerhard Wurzbacher in seiner Untersuchung von 164 Familien, die er Ende der vierziger Jahre vorgenommen hatte, die Kinder als «einzigem Halt» für die Mutter, konstatiert gleichzeitig aber eine generelle Destabilisierung der «unvollständigen Familie». In einer Beschreibung einer solchen «unvollständigen Familie» verweist er unabsichtlich auf den für Witwen zentralen Widerspruch zwischen der Destabilisierung der Familie durch den Tod des Mannes einerseits und der geforderten Übernahme ehelicher Verantwortung andererseits – dem schon genannten Konflikt zwischen Fürsorgen und Ver sorgt

«Den stärksten Wandel in der Struktur der Familie hat der Krieg mit dem Tod des Ehemanns gebracht. Er verkörperte ökonomisch, geistig und seelisch das Zentrum des Familienverbandes. Nach seinem Ausscheiden vagabundiert die Ehefrau in der Umwelt. Es fehlt nicht nur das Objekt der Fürsorge, der Lebenspartner und Ernährer, er bestimmte und kontrollierte [...] die Zeitverwendung der übrigen Familienmitglieder und die Organisation der Haushaltsmittel. Jetzt ist die ganze Tätigkeit mehr dem Zufall und der Planlosigkeit überlassen. Es ist ja niemand da,

.....

schaffen wurde, Stolleis, *Sotgalncht*, S. 141 f. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt der Bundesrepublik Deutschland wurde erst 1961 verabschiedet, 1995 das neu gefasste Kinder- und Jugendhilfegesetz, Lampert, *Lehrbuch der Sozialpolitik*, S. 352 f.

für den alles geschieht und der sich darüber freut, manchmal aber auch kritisiert und schimpft!»⁹

Das «Objekt der Fürsorge» solle jetzt nicht mehr der Ehemann, sondern müssten die gemeinsamen Kinder sein. Hier sei von Seiten der Frauen zu leisten, die familiäre Ordnung wiederherzustellen und das «Vagabundieren» zu beenden. Die Organisation der «Haushaltsmittel» als Zuständigkeit des Ehemannes und Vaters gehe auf die Mutter über. Bei Familien mit Müttern und mehreren Kindern falle, so Wurzbacher weiter, folglich die ganze Last auf die Mutter, «die in den beiden kinderreichen Familien dieser Gruppe mit einer derartigen Liebe und Fähigkeit zu selbstverständlichen Opfern getragen wird, wie diese wohl nur eine Mutter aufbringt».¹⁰ Auch die Verwandtschaft könne den Vater nicht ersetzen, wodurch nochmals die Rolle der Mutter höher gewichtet wird. In der populären, christlich geprägten Publikation *Die Frau. Wesen und Aufgabe* von 1951 wird ebenfalls die besondere Rolle der Kinder für die Mutter betont: «So bedeuten die Kinder – liebepflegend und liebepflegend Verkörperung ihres Gatten – eine grosse Hilfe, indem sie die Witwe zwingen, sich zurechtzufinden, vom eigenen Schmerz wegzusehen und zuzupacken.»¹¹ Dass diese «zupa-

⁹ Wurzbacher, Gerhard, *Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens. Methoden, Ergebnisse und sozialpädagogische Forderungen einer soziologischen Analyse von 164 Familienmonographien*,

¹⁰ Ebenda, S. 157.

¹¹ Scherer, Alice, *Die Frau. Wesen und Aufgabe*, Freiburg 1951, S. 44 f. Zu einer totalen Idealisierung des Themas «Kind als Trost» vgl. auch die katholisch geprägte Publikation Hans Wirtz', *Die Witwe. Leben in Leid und Neugestaltung*, Speyer 1951, S. 69 ff., in der sich eine junge Ärztin, deren Mann gefallen ist, nach einem kurzen Abenteuer mit einem «unredlichen» Mann wieder voll auf ihre Schwangerschaft und die Erwartung auf ihr Kind, das sie von ihrem toten Ehemann erwartet, besinnt: «Kind ... Ihr Herz schlägt schneller bei dem Gedanken an ihr Kindlein – sein Kindlein. Und alle Not des Leibes und der Seele versinkt glücklich darin. Sie sieht sein süßes Lächeln und fühlt seine Ärmchen um ihren Hals: Kindlein, Kindlein ... Sie hat die Worte halblaut vor sich hin gesagt und dabei den Himmel voller Geigen gehört. Und es ist ihr nun, als ob das Leben gar nicht so zerstört und gar nicht so sinnlos wäre. Ob ihr das bisher nur so vorgekommen ist, weil sie sich darin verrannt hatte, dass ihre berufliche Arbeit die Hauptsache sei? Hatte sie nicht auch nur deshalb eine neue Ehe gesucht? Und darüber auch fast das Kind und die Freude an ihm vergessen? [...] Es kommt ihr das jetzt alles so falsch und eitel vor. Und sie empfindet die Enttäuschungen als verdient. Vielleicht waren sie sogar sehr notwendig. Auch die bedrückenden Erfahrungen mit diesem Arzt von heute Abend [...] man muss sich dem Leben für alle seine Schickungen und Aufgaben offenhalten, sie als Aufruf und Auftrag von oben annehmen und tapfer zu bewältigen suchen. Je weniger – eitle – Wünsche man hat, desto leichter wird es. Wenn es aber schwer wird, zu schwer scheint: das Kindlein, das Rindlein ... sein Lächeln, die Ärmchen, die es nach

ckende» Mutter selbst ein «Objekt der Fürsorge» und folglich mit bestimmten Grenzen eben jenes «Zupackens» konfrontiert war, wird hier nicht thematisiert.

Zum Ende der fünfziger Jahre legte das Bundesinnenministerium für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom eine Bestandsaufnahme der Lage von Witwen und ihrer Herkunftsbzw. Schwiegerfamilien und ihren Kindern vor. Darin wurden die Familien der Witwen nach wie vor als gute Ressource zur Bewältigung ihrer Situation nach dem Krieg dargestellt. Zwar gerate die Witwe rein rechtlich nicht in erneute Abhängigkeit von ihrer Herkunftsbzw. Schwiegerfamilie, auch gebe es keine «entsprechenden gesellschaftlichen Gewohnheiten», aber: «Im allgemeinen wird die Witwe von Natur aus in das Haus ihrer Eltern zurückkehren, wenn sie nicht finanziell auf eigenen Füßen steht. Die Blutsverwandtschaft sei jedenfalls stärker als die Schwägerschaft.»¹² Die «Natur» der Witwe gebiete es also, dorthin zurückzukehren, wo sie versorgt werde. Zwar werde Überforderung in der Situation durchaus zugestanden:

«Die gesellschaftliche Lage der Witwe ist häufig gemindert. Man erwartet von ihr, dass sie sich zurückhält, solange sie nicht wieder geheiratet hat. Dadurch, dass der Witwe bei Vorhandensein von minderjährigen Kindern die ganze Verantwortung für Unterhalt, Haushalt und Erziehung aufgebürdet ist und die weitere Verwandtschaft wegen eigener Sorgen nicht ausreichend ihre Unterstützung gewähren kann, hat die Witwe bei der Härte des heutigen Wirtschaftslebens und der Frühreife der Kinder im Allgemeinen einen schweren Stand.»¹³

Aufgrund dessen habe die Hilfe der Herkunftsbzw. Schwiegerfamilie zunächst Priorität:

«Beim Tod des Mannes ist in der Regel noch die Familie im weiteren Sinne bereit, helfend einzugreifen und der Witwe und ihren Kindern den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen. Die Aufgabe der Verwandten liegt darin, dass man der Witwe Hilfe gewährt, ohne ihre persönliche Entwicklung zu verhindern.»¹⁴

Zwar wird des Weiteren auch betont, dass die Aufnahme in den elterlichen oder schwiegerelterlichen Haushalt finanziell und organisatorisch praktika-

der Mutter ausstreckt ... Sie fängt am nächsten Morgen das Leben von neuem an: klug und froh und tapfer.»

12 «Bericht für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9.–21.19. 1957», in: BA B 106/9625, S. 15 f.

13 Ebenda, S. 7 f.

14 Ebenda, S. 18 f.

bei, aber aus «menschlichen Gründen» nicht immer anzuraten sei.¹⁵ Dennoch steht hier deutlich das Verständnis der Witwe als versorgende Frau im Vordergrund. Dies entsprach den sozialpolitischen Präferenzen Mitte der fünfziger Jahre: Stärkung der «Normalfamilie» und keine wirtschaftliche Autonomie der Witwen durch Erwerbstätigkeit. Diesem Idealbild entgegen standen die zum Ende der vierziger Jahre und zum Beginn der fünfziger Jahre hin noch immer offene Versorgungssituation und die schwierigen Lebensumstände aufgrund der Kriegsfolgen, die sich in den hier untersuchten Fällen von Kriegerwitwen deutlich zeigen. Viele Frauen waren nicht nur Kriegerwitwen, sondern zudem Evakuierte oder Flüchtlinge. Dass die Institutionen der westdeutschen Besatzungszeit bzw. der junge bundesdeutsche Staat auf die Familie als Ort baute, an dem die Kriegsfolgen materiell und – so weit wie möglich – auch emotional bewältigt werden sollten, erwies sich für die Witwen als problematisch, da folgende Belastungen bei der Bewältigung ihres (Nach-)Kriegsschicksals zusammentrafen: Sie mussten selbst versorgt werden, hatten gleichzeitig ihre Kinder zu versorgen und zudem in vielen Fällen noch weitere Angehörige zu unterstützen bzw. waren auf diese angewiesen. Diese Konstellation des Sorgens, Versorgens bzw. Versorgenmüssens aufgrund des Subsidiaritätsprinzips erwies sich, wie die weitere Untersuchung aufzeigen wird, als höchst konfliktreich.

2. Rahmenbedingungen der Fürsorge in Marburg nach 1945

Ort der praktischen Umsetzung von Fürsorge und Kriegsopferversorgung und damit Schauplatz von Auseinandersetzung, Verständigung zwischen staatlichen Stellen und Kriegerwitwen waren die Sozial- bzw. Versorgungsämter und die Hauptfürsorgestellen. Verantwortlich für die Marburger Witwen war das Sozialamt der Stadt, die in der Nachkriegszeit in der amerikanischen Besatzungszone lag. Die Witwen des Marburger Bestandes waren nach 1945 zunächst fast ausnahmslos auf die Fürsorge angewiesen, erhielten aber nach 1950 wie alle Kriegerwitwen Rente(n) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Aber auch nach der Einführung des BVG

¹⁵ Ebenda.

1950 blieb, so ist anhand der Marburger Akten ersichtlich, die Fürsorge für viele Witwen weiterhin eine wichtige Anlaufstelle, da diese, um ihren Bedarf decken zu können, trotz der Zahlungen, die sie nach 1950 erhielten, weiterhin auf einmalige oder laufende Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Sachmittel angewiesen waren. Dies war angesichts des niedrigen Niveaus der Versorgung in den frühen fünfziger Jahren keine Seltenheit. Von nur temporär und nicht auf Dauer angelegten Hilfen durch die Fürsorge konnte hier in einigen Fällen nicht die Rede sein, wie sich an der Laufzeit der entsprechenden Akten zeigt.¹⁶

Wohnverhältnisse

Marburg hatte nur unter vergleichsweise geringen Kriegsschäden zu leiden, es waren ca. 30 Prozent der Bausubstanz beschädigt oder zerstört, besonders der Bahnhof und das Klinik-Viertel innerhalb der Innenstadt. Die historische Altstadt und viele andere Wohngegenden waren jedoch nicht betroffen. Im strukturschwachen Nordhessen hatte Marburg aber mit anderen gravierenden Kriegsfolgen zu kämpfen: Die Einwohnerzahl von 27.800 im Jahr 1939 hatte sich im Jahr 1946 auf 46.130 Einwohner erhöht.¹⁷ Es befanden sich zahlreiche Flüchtlinge und noch mehr Evakuierte in der Stadt, so im Jahr 1950 bei einer Einwohnerzahl von über 40.000 fast 6.000 Flüchtlinge, dies entspricht rund 15 Prozent. Unter den Kriegerwitwen in den Akten des Sozialamtes waren mehrere evakuierte Frauen bzw. Flüchtlinge. Die Wohnungssituation war problematisch, da die Militärverwaltung und deren Familien Wohnraum neben den Flüchtlingen und Evakuierten beanspruchten und Vorrang bei der Wohnungsvergabe genossen. Ein grosses Problem war die auch nach der Währungsreform 1948 weiterhin hohe Arbeitslosigkeit von 10 Prozent. Marburg und das Marburger

¹⁶ So in den Fällen der Witwen WE, E 4377, deren Akte eine Laufzeit bis in die siebziger Jahre aufweist, die Witwe SCH, E 4380, deren Akte bis 1978 reicht und im Fall der Witwe GR, E 3568, deren Akte bis 1971 geführt wurde. Die Fürsorge musste zudem sogar in einem Fall wieder einspringen, in dem die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge 1965 auslief. So hatte die Witwe WI, Jahrgang 1896 und Mutter eines Sohnes, Jahrgang 1922, Hinterbliebenenrente für ihren zweiten Ehemann, der seit 1945 vermisst war, erhalten. Das Versorgungsamt stellte im April 1965 die Einstellung der Rente nach BVG fest, ab Ende Mai erhielt Frau WI Sozialhilfe, Pflege- und Ernährungszulagen. Vgl. Bescheid der Fürsorgestelle vom 23.5.1965 in E 3510. Zu den genauen Laufzeiten der Akten vgl. die Tabelle zum Marburger Bestand im Anhang.

¹⁷ Fichtner, «Stadtplanung und Stadtsanierung», S. 101.

Land hatten damit die dritthöchste Arbeitslosenquote aller hessischen Kreise.¹⁸ Hiervon waren die Flüchtlinge und Unterstützungsempfängerinnen und -empfänger besonders betroffen, genauso wie von der mangelnden Höhe der staatlichen Unterstützung, die bis weit in die fünfziger Jahre nicht den Lebensverhältnissen angepasst war. Die Marburger Interessengemeinschaft der Erwerbslosen und Sozialrenter klagte noch 1952 – zwei Jahre nach Einführung des BVG – auf einer Protestversammlung darüber, dass nicht nur der Mangel an Erwerbsarbeit für die Notlage der Menschen verantwortlich sei, sondern in besonderem Masse die «beschämend niedrigen und in keiner Weise den heutigen Lebenshaltungskosten entsprechenden Unterstützungssätze»¹⁹. Diese Äusserung ist ein Hinweis darauf, dass das Problem, wie die Opfer des Krieges und die sozial Schwachen angemessen zu entschädigen bzw. zu versorgen und in die sich stabilisierenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu integrieren seien, im lokalen Kontext höchst präsent war. Es wurde zwar Hilfe geleistet, diese aber von den Empfängern durchaus als unzureichend wahrgenommen und kritisiert.

Versorgung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern

Neben den Wohnverhältnissen wird die Situation der Witwen wie auch grosser Teile der Bevölkerung von der schlechten Versorgung mit Lebensmitteln und notwendigen Gebrauchsgütern bestimmt gewesen sein. Hier war Eigeninitiative gefragt, wollten die Witwen ihre Familie durchbringen. Erschwert wurde ihre Situation durch folgende Faktoren: das generell niedrige Niveau der Fürsorgeleistungen, die mit der Fürsorge verbundene Praxis des Antrags für jede zusätzliche Sachleistung und – nicht zuletzt – die besonderen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Gütern durch die Kriegsfolgen nach 1945. Die Frage, wie die Bevölkerung ihren täglichen Bedarf bestritt, war zwar kein witwenspezifisches Problem, wohl aber eins vieler *Frauen*²⁰ Hausfrauen gehörten zu der

18 Engbring-Romang, «Flüchtlinge, Vertriebene und ‚Neubürger‘«, hier S. 248. Zur Situation der Flüchtlinge in Hessen vgl. Mueller-Henning/Parisius, *Vom Neubürger yun Mitbürger*. Für das Jahr 1950 findet sich eine Zahl von 38.659 Flüchtlingen und 13.662 Evakuierten für den gesamten Landkreis Marburg in Huth, «Der Landkreis Marburg-Biedenkopf», S. 174.

19 Zitiert nach: Dettmering, «Vom drückenden Mangel zum wachsenden Konsum», S. 14.

20 Vgl. zur Bewältigung des Hungers aus Frauensicht in Hessen Eidam, *Die Arbeit gegen den Hunger*.

30 Prozent grossen Gruppe der sogenannten «Normalverbraucher», die keine Zulagen zu den Grundrationen an Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs erhielten, deren Ausgabe über Lebensmittelmarken und Bezugsscheine geregelt war. Die amerikanischen Besatzer hatten die Richtsatzmindest- und -höchstgrenzen für vier verschiedene Leistungsniveaus festgelegt, die den Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, die Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen und «kleinere Bedürfnisse», die auch Mietbeihilfen enthielten, genau bestimmten.²¹ Zusätzliche Leistungen erhielt man nur, wenn man einer ausserhäuslichen Erwerbsarbeit nachging, Schwerarbeiter erhielten von allen Zuteilungen grundsätzlich mehr. Dies erschwerte die Situation für viele Frauen, die Kinder zu versorgen hatten. Das von den Alliierten angestrebte Soll von 1.550 Kalorien pro Tag pro Kopf für die Normalverbraucher konnte in der amerikanischen Zone nicht eingehalten werden. In den Jahren 1946 und 1947 sank die Anzahl der täglichen Kalorien auf 1.100 bzw. auf 1.015 Kalorien ab.²² In Marburg betrug die Anzahl der Kalorien pro Tag und Person schon 1945 1.250 Kalorien gegenüber den festgelegten 1.550.²³ Viele Kinder hätten nicht überlebt, wenn es nicht zusätzliche Zuteilungen und die öffentlichen Schulspeisungen gegeben hätte.²⁴

Die Richtsatzfestlegung lag in den einzelnen Ländern in den Fländen der Bezirksfürsorgeverbände. Diese orientierten sich in der Regel an den Kosten für Lebensmittel, die auf den Lebensmittelkarten verzeichnet waren – angesichts der Diskrepanz zwischen diesen Preisen und denen auf dem Schwarzmarkt, der aufgrund des Mangels als illegale Marktökonomie

21 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 607.

22 Zur Entwicklung der Kalorienfestsetzungen und den Gründen für ihr Absinken vgl. Trittel, *Hunger und Politik*, S. 216. Der Wert von 1550 Kalorien wurde als Existenzminimum angesehen, mit ihm war aber de facto nicht einmal der für den Grundumsatz des Menschen notwendige Kalorienanspruch von 1 kcal, je 1 kg Körpergewicht pro Stunde garantiert. Die festgelegte Menge an Kalorien konnte zudem bis zum Frühjahr 1948 zu keinem Zeitpunkt an die Mehrheit der Bevölkerung der Bizone ausgegeben werden.

23 Rosenwald/Theis, *Enttäuschung und Zuversicht*, S. 86 f. Vgl. auch Dettmering, «Das Jahr 1946: Kommunales, Lokales, Privates», S. 12, und Hafenecker, «Streiflichter für Marburg».

24 Echternkamp, *Nach dem Krieg*, S. 30. Vgl. dazu auch Gries; *Die Kationen-Gesellschaft*. Er vergleicht in seiner Studie u.a. Formen der Zusatzversorgung wie die Schulspeisung und den Schwarzmarkt in den drei grossen Städten. Zur Schulspeisung in Hessen vgl. zudem Wolf, *Trümmer, Tränen, Zuversicht*, S. 125 f., in Marburg: Dettmering, «Vom drückenden Mangel zum wachsenden Konsum», S. 16 f.

fungierte, für die Frauen eine problematische Festlegung.²⁵ Die Versorgungssituation nach 1945 unterschied sich hier von der Phase nach der Währungsreform 1948. Die Zeit bis 1948 entwickelte eine eigene Dynamik in der Versorgungsfrage und bestimmte, verursacht durch den Mangel an allem, wesentlich die sozialen und politischen Entwicklungen.²⁶ Neben unregelter Wirtschaft, Demontage und Schwarzmarkt traf der lange und kalte Winter 1946/47 die Bevölkerung. Die Temperaturen lagen in den Monaten Januar und Februar lange unter dem Gefrierpunkt. Dies erschwerte für Schiff und Bahn den Transport von Kohle und Lebensmitteln in die Städte aufgrund vereister Verkehrswege.²⁷ Für die Bevölkerung war die Situation in der amerikanischen Zone, in der Marburg lag, jedoch etwas besser als in der britischen und der französischen, da grosse Teile der amerikanischen Zone agrarisch geprägt waren.²⁸ Die Stadt Marburg war agrarisch, wenn auch nicht von grosser und wirtschaftlich dominanter Landwirtschaft geprägt.²⁹ Im Umland gab es für die Bevölkerung die Möglichkeit, sich auf «Hamsterfahrten» in die Dörfer mit Lebensmitteln zu versorgen.³⁰ Die Auswirkungen des harten Winters 1946/47 zeigen sich in den Akten einiger Witwen, In diesem Winter finden sich dort vermehrt Anträge auf «Hausbrand» (Heizmaterial), dessen Mangel das vordringlichste Problem gewesen zu sein scheint.³¹ Die Lebensmittelrationen und Schwarz-

25 Ebenda. Vgl. zu den Richtsätzen für Hausfrauen Gimbel, «Marburg nach dem Zusammenbruch», S. 667. Für die «nichtberufstätigen Familienangehörigen» lagen die Lebensmittelrationen weit niedriger als für Arbeiter und Schwerarbeiter, vgl. dazu Frevert, *Frauen-Geschichte*, S. 246 ff. In der SBZ wurden die Frauen auch gegenüber Ärzten, Lehrern und Verwaltungsangestellten benachteiligt, vgl. Echternkamp, *Nach dem Krieg*, S. 23 f. In Berlin wurde die Bevölkerung in Gruppen aufgeteilt, denen jeweils Lebensmittelkarten mit entsprechenden Rationshöhen zugebilligt wurden: I Schwerarbeiter, 11 Handarbeiter, 111 Angestellte, IV Kinder unter 14 Jahren, die Hausfrauen fanden sich in der Gruppe V unter «sonstige Bevölkerung» wieder, in der sich u.a. auch die Arbeitslosen befanden, in: Grebing/Pozorski/Schulze, Rainer, *Die Nachkriegsentwicklung in Westdeutschland*, S. 39 ff.

26 Vgl. hierzu Trittel, *Hunger und Politik*, S. 213 ff.

27 Vgl. Wildt, *Am Beginn*, S. 30 f.

28 Trittel, *Hunger und Politik*, S. 219 f.

29 Vgl. zur Beschreibung der wirtschaftlichen Verhältnisse Marburgs Gimbel, *Eine deutsche Stadt unter amerikanischer Besatzung*, S. 44 ff.

30 Vgl. Gimbel, «Marburg nach dem Zusammenbruch», S. 667. Vgl. zur Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Gütern auch Dettmering, «Vom drückenden Mangel zum wachsenden Konsum», S. 11 f.

31 Konkrete Anträge auf Beihilfe zum Hausbrand finden sich in den Akten der Witwe MR, E 2225, der Witwe U, E 2332, der Witwe SF, E 2517, der Witwe LH, E 2332 und der

marktpreise waren mit Blick auf die vorhandenen Löhne und Unterstützungssätze folglich eine grosse Herausforderung für die Bevölkerung, da die Fürsorgeleistungen nicht ausreichten, um den täglichen Bedarf zu decken.³²

Auch das Budget der Hilfsempfängerinnen und -empfänger wurde durch folgende Situation bestimmt: Die Preise für Gebrauchsgegenstände, die auf Bezugsscheine oder frei zu kaufen waren, stiegen in der Zeit nach 1945 an. Dinge, die nicht mehr mit dem zur Verfügung stehenden Geld oder mit Bezugsscheinen beschafft werden konnten, mussten auf dem Schwarzmarkt durch Tauschgeschäfte erworben werden.³³ So kostete nach Angaben der Militärregierung im September 1947 ein Pfund Butter auf dem Schwarzmarkt der US-Zone 75 bis 250 Reichsmark, 90 bis 120 Reichsmark mussten für 20 Zigaretten, die auch als Währung gehandelt wurden, und 600 bis 1.000 Reichsmark für ein Paar Schuhe bezahlt werden.³⁴ Betrachtet man sowohl die «Normalpreise» als auch die extremen Schwarzmarktpreise, wird deutlich, dass mit dem hessischen Fürsorgegerichtssatz von 27 bis 33 Mark für den Haushaltsvorstand kein Existenzminimum garantiert werden konnte, auch wenn sich Hessen im August 1946 zu einer Richtsatzserhöhung von 30 Prozent entschloss. Der Richtsatz für den Haushaltsvorstand betrug dann 35,10 bis 42,90 Reichsmark.³⁵ Zwar erhielten die Marburger Witwen, so sie denn nicht über andere Einnahmequellen

Witwe WK, E 2442. Die Witwe WI und ihr Sohn erhielten Ernährungszulagen, E 3510. Zu den gesetzlichen Vorschriften zur Bewilligung von Hausbrand noch Mitte der fünfziger Jahre vgl. «Hausbrandhilfen für Hilfsbedürftige im Winter 1956/57», in: Landesverein für Innere Mission (Hg.), *Mitteilungsblatt* 7 1956. Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Generalakten (GA) 1407, Landesverein für Innere Mission. Mitteilungen 1956-1957.

32 Vgl. dazu eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben eines Ehepaares mit drei Kindern in Alter von 5, 15 und 16 Jahren mit einem Gesamteinkommen von 294 RM. Von diesem Einkommen konnte nur die Hälfte der im Monat anfallenden Kosten von insgesamt 590 RM bestritten werden, da allein 375 RM Kosten durch Käufe auf dem Schwarzmarkt notwendig geworden waren. Vgl. Aufstellung in Grebing/Pozorski/Schulze, *Die Nachkriegsentwicklung in Westdeutschland*, S. 39 ff.

33 Vgl. hierzu als zeitgenössische Untersuchung dieses Dilemmas eine Preisaufstellung von Normal- und Schwarzmarktpreisen in Thumwald, Hilde, *Gegenwartsprobleme Berliner Familien*, Berlin 1948, S. 63 ff. Thumwalds Angaben sind natürlich der extrem schlechten Versorgungslage in der Grossstadt Berlin geschuldet, geben aber trotzdem einen Einblick in die grosse Diskrepanz zwischen Einnahmen einer Familie und den notwendigen Ausgaben.

34 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 616 f.

35 Ebenda, S. 607 f.

verfügten und diese offenlegten, de facto höhere Leistungen, da sie Mietbeihilfen und Unterstützung für ihre Kinder bezogen. Die Richtsatzfestlegungen bedeuteten jedoch eine wesentliche Richtlinie bei der Bemessung von Leistungen und damit Nachteile für die Fürsorgeempfänger. War die Auffanggrenze – in Gross-Hessen auf 85 Prozent des ortsüblichen Nettolohns eines ungelerten Arbeiters festgelegt – überschritten, hatte dies zur Folge, dass keine weitere Unterstützung gezahlt wurde, auch wenn offensichtlich war, dass die Betroffenen mit diesen Leistungen nicht auskamen.³⁶

Sollte die Währungsreform auch das Ende dieser Verhältnisse mit sich bringen, so schuf sie jedoch andere Probleme, denen wiederum die Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger ausgesetzt waren. Betroffene ohne «Sachwertbesitz» waren benachteiligt, da gespartes Geld stark entwertet wurde. In den Marburger Akten finden sich Fälle von Witwen, die zwar gewisse Beträge an «Altgeld» gespart hatten, was ihnen jedoch nichts nützte, da sie es zum Zeitpunkt des Antrages nicht zur Verfügung hatten und/oder es nach der Reform verloren war.³⁷ Neben den allgemeinen Preissteigerungen, die den Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger aufgrund ihres niedrigen Versorgungsniveaus generell zu schaffen machten, hatte die Fürsorge nach 1948 zusätzlich Probleme, die Mittel für die Fürsorgekosten aufzubringen.³⁸ Für Fürsorgeempfängerinnen wie die Witwen brachte die Währungsreform zunächst keine Verbesserung des Leistungs- und Lebensniveaus. So wurde 1952 in der Sitzung des städtischen Beirates für die Bezirksfürsorgestelle der Antrag eingebracht, auch die Kriegerwitwen bei der städtischen Weihnachtsgabe zu bedenken.³⁹ Es zeigen sich in

36 Auf dieses Problem wird im Tätigkeitsbericht der Universitätsstadt Marburg für 1948/49 deutlich hingewiesen. Ebenso wie für die Schwerbeschädigten konstatierte man in dem Bericht mit Blick auf die Kosten der Fürsorge: «Auch hier reichten die geringen KB-Renten nach Verlust des letzten Bargeldes durch die Geldumstellung zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes nicht aus.» Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. April 1948 bis zum 31. März 1949*, Marburg 1949, S. 33.

37 Vgl. die Akte der Witwe WL, E 3232, die 500 RM besass, über diese jedoch aufgrund ihrer Evakuierung aus Berlin nicht mehr verfügen konnte, und den Fall der Witwe MI, E 3097, die 1.400 RM «Altgeld» besass, die ihr aber zum Zeitpunkt ihres Antrages im August 1948 angesichts der nahenden Reform nichts mehr nützten.

38 Vgl. dazu die Feststellung Willing/Boldorfs: «Als Fazit der Währungsumstellung im Hinblick auf die Fürsorgefrage lässt sich festhalten, dass alle Akteure im Fürsorgebereich von den öffentlichen Verwaltungen über die Organisation der freien Wohlfahrtspflege bis hin zu den Fürsorgeempfängern hart getroffen wurden.» Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 613 f.

39 Stadtarchiv Marburg, Bestand E Sozial- und Jugendamt, 1429: Winterbeihilfen und Weihnachtsunterstützung für Kriegerwitwen und -waisen aus Stiftungen und Reichsfür-

den Marburger Fällen Beispiele von Frauen, in denen die Fürsorge auch nach 1950 massiv mit Sachleistungen zum Bedarf an Lebensmitteln, Hausbrand und Kleidung helfen musste.*'

Es stellt sich mit Blick auf diese Probleme und Beschränkungen für die Kriegsopfer und Hinterbliebenen aber durchaus die Frage, welche Spielräume gerade eine Kleinstadt wie Marburg den Witwen unter diesen Umständen bot, um ihre Lebenssituation zu verbessern und sich Möglichkeiten ausserhalb der behördlichen Fürsorge und Versorgung zu erschliessen. Die Flüchtlinge auf dem Land seien nach 1945 zunächst meist auf «Gedeih und Verderb auf öffentliche Fürsorge angewiesen» gewesen, während sich in den Städten andere Möglichkeiten geboten hätten: Schwarzmarktgeschäfte, Dienstleistungen für Besatzungsmächte und Prostitution.*⁴¹ Ob die Marburger Witwen gezwungen waren, solche Optionen in Betracht zu ziehen, kann nur vermutet bzw. im Einzelfall aufgezeigt werden. Angesichts dieser schwierigen und zum Teil lebensbedrohlichen Verhältnisse müssen die Witwen wie viele andere Frauen Strategien entwickelt haben, um sich und ihre Familien durchzubringen.

3. Der Weg zur Fürsorge und das Erleben der Fürsorge- und Versorgungspraxis

Antragstellung und Überprüfung der Bedürftigkeit

Den Witwen bot ihr familiäres oder verwandtschaftliches Netzwerk keine ausreichende Unterstützung. Ihr Gang führte sie deswegen auf das Marburger Sozialamt, um dort einen ersten Antrag auf Hilfeleistungen zu stellen. In den Formularen, auf denen sie ihre Personalien und den Grund ihres Hilfeersuchens ausführlich angeben mussten, gaben die meisten

sorgemittein 1928-1952: «Auszug aus der Niederschrift über die erste Sitzung des Beirates für die Bezirksfürsorgestelle am Donnerstag, den 27.11. 1952, 16 Uhr, im grossen Sitzungssaal des Rathauses. Zu Punkt Sonstiges: Die Vertreterin der Kriegshinterbliebenen, Frau S., regte an, auch einmal die Kriegerwitwen stadtseitig zu Weihnachten zu bedenken, sei es in Form eines Kohlescheins oder einer sonstigen Weihnachtsbeihilfe. Der Unterzeichnete bat Frau S., eine entsprechende namentliche Liste einzureichen, da auch in diesen Fällen das Fürsorgeamt über jeden Einzelfall entscheiden könne.»

40 Vgl. die Akte der Witwe D, E 3477.

41 Vgl. Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 616 f.

Witwen als Grund ihres Hilfeersuchens «Mittellosigkeit aufgrund des Krieges» an. Dieser Schritt muss für viele Frauen schwer gewesen sein. So zitiert die Journalistin Lisbet Pfeiffer in ihrem Artikel «Kein Almosen: Arbeitsmöglichkeit! Die Not der Kriegerwitwen – Ein unlösbares Problem?» vom Sommer 1948 eine Witwe, arbeitslos und Mutter von drei Kindern im Alter von acht, neun und elf Jahren mit den Worten: ‚Ehe ich zur Fürsorge gehe, gehe ich mit den Kindern ins Wasser.‘ – Wer könnte es nicht verstehen, dass sie diesen Gang fürchten? Viele sind darunter, die es sich nie haben träumen lassen, dass sie auf diese Weise ihr Leben fristen müssen.»⁴² Die finanziell ausweglose Situation musste detailliert begründet werden, um dem Prinzip der Subsidiarität gerecht zu werden. Zuerst sollten die bedürftigen Witwen unterstützt werden, gleichzeitig wurde aber geprüft, ob eine Unterstützung nicht in erster Linie von Angehörigen übernommen werden konnte. Alle vorhandenen und nicht vorhandenen Gelder der Witwen sowie die ihrer nächsten Verwandten wie Eltern, Schwiegereltern, Kinder und Geschwister mussten genau angegeben werden, zum Teil auch Verwandte mit ihrer Unterschrift für den Wahrheitsgehalt der Angaben bürgen. Ein solches Beispiel findet sich in der Akte der Witwe WL, Jahrgang 1909, mit Dokortitel, in der Akte als Hausfrau geführt und Mutter von fünf Kindern, für die ihre Schwester einen Antrag auf Unterstützung stellte und diesen unterschreiben musste, nachdem sie «darauf hingewiesen wurde, dass wissentlich falsche Angaben [...] insbesondere bei Vorhandensein von Vermögen oder Einkommen einen Betrug im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches darstellen.»⁴³ Mit der Antragstellung waren die Witwen dem Kreislauf des Bedürftigkeitsprinzips unterworfen. Waren laufende Unterstützungen zum Lebensunterhalt bewilligt, musste jede Veränderung der Besitzverhältnisse angezeigt und immer wieder ein neuer Antrag auf zusätzliche einmalige Geld- oder Sachzuwendungen gestellt werden. Dies bedeutete einen ständigen Kontakt mit der Behörde, immer neue Anträge auf Leistungen und das ständige Überprüfen des Lebens der Hilfsempfängerinnen und -empfänger. Zudem sollte einer «Verschwendung» von Leistungen vorgebeugt werden und keinesfalls doppelte Leistung gezahlt werden, was den Charakter der Fürsorgeleistungen als temporär angelegte

42 Pfeiffer, Lisbet, «Kein Almosen: Arbeitsmöglichkeit! Die Not der Kriegerwitwen – Ein unlösbares Problem?», in: *Welt der Frau* 5/6 (1948), S. 26 f.

43 Vgl. Antrag vom 20. Juli 1945 in E 3232. Frau WL wird im *Adressbuch der Stadt Marburg* von 1953/54 als «Dr. phil.» geführt, es finden sich keine Angaben zum Studienfach, in dem sie den Titel erworben hatte.

Hilfe deutlich macht. Sobald Zahlungen der Angestellten- bzw. Rentenversicherung oder der Kriegsopferversorgung erfolgten, wurde genau auf Rückerstattung gezahlter Leistungen geachtet. So wird in der Akte der Witwe MT, Jahrgang 1915 und Hausfrau mit zwei Söhnen, die zunächst Unterstützung und dann ab 1947 Leistungen nach dem Körperbeschädigtenleistungsgesetz (KB-Gesetz) erhielt, in einem Vermerk gemahnt: «Es ist zu überwachen, dass die eventuell nachträglich gezahlten Witwen- und Waisenrenten von der KB-Stelle [dem Amt, das die KB-Leistung auszahlte, A.S.] zurückerstattet wird.»⁴⁴

Auch im Fall der Witwe HP, geboren 1913, wurde in der Akte vermerkt, dass diejenigen Fürsorgebeträge, die zu dem Zeitpunkt geleistet wurden, als bereits Rentenanspruch bestand, die Rente jedoch noch nicht ausgezahlt wurde, bei Einsetzen der Rentenzahlungen zurückerstattet werden mussten.⁴⁵ Es gab jedoch auch Fälle, in denen individuell zugunsten der Betroffenen entschieden wurde. Die Witwe ME, geboren 1880, hatte bis zum Einzug der Amerikaner eine Invalidenrente in Höhe von 19 Reichsmark erhalten, deren Zahlung zum Zeitpunkt der Besetzung eingestellt wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt, der in der Akte nicht ersichtlich ist, wurde diese Rente weitergezahlt, was Frau ME dem Amt aber zunächst nicht mitteilte. In einem diesbezüglichen Vermerk vom Dezember 1947 wurde sie auf die entstandene Überzahlung aufmerksam gemacht. Frau ME habe erklärt, nicht gewusst zu haben, dass sie das Geld angeben müssen. Sie sei mit der ihr gewährten Unterstützung – 1945 hatte diese 41 Reichsmark (31 Reichsmark für sie als Haushaltsvorstand und zehn Reichsmark Mietbeihilfe) betragen – nicht ausgekommen, da sie neben ihrer Miete für ein Zimmer mit Küchennutzung noch 15 Reichsmark zum Unterstellen von Möbeln habe zahlen müssen. Sie habe darum gebeten, von einer Rückzahlung des Betrages, der sich auf 556 Reichsmark belief, vorerst Abstand zu nehmen.⁴⁶ Dies wurde Frau ME zunächst auch zugestanden, sie erhielt zudem nach Rücksprache mit dem Amt zudem eine Erhöhung ihrer Unterstützung um acht Reichsmark, um die für sie ausweglose finanzielle Situation zu meistern.

44 Vgl. Vermerk vom 1. Juli 1947 in E 2520.

45 Schreiben des Versorgungsamtes Marburg an das Sozialamt vom 2.11.1951 in E 2434.

46 Vermerk des Amtes vom 22.12.1947 in E 3136.

Das Erleben des behördlichen Verfahrens

Das Konglomerat aus Hilfe, die an behördliche Überprüfung bzw. Fremdbestimmung gebunden und mit einer Offenlegung der eigenen Lebensumstände verknüpft war, wurde von Witwen durchaus wahrgenommen und als belastend thematisiert. So beschreibt die Kriegerwitwe B., 46 Jahre alt, die mit ihrer 17-jährigen Tochter bei ihrer 85-jährigen Mutter in einem westdeutschen Kurort lebte, ihre Situation noch Ende der fünfziger Jahre wie folgt:

«Wir leben allein von unseren Renten. Wir genießen uns nicht, gut getragene Garderobe von Verwandten dankend anzunehmen. Wirklich demütigend ist etwas ganz anderes: die ewige Fragerei von Seiten irgendeiner Behörde, eines Amtes! Was alles wird einer allein lebenden Frau, einer Kriegerwitwe, zugemutet, welche Hindernisse werden ihr in den Weg gelegt, um ruhig und unauffällig zu leben. Alle Augenblicke kommt irgendein Mensch mit einem Fragebogen, sei's über Hausangelegenheiten, über Steuern- oder Schulfragen. Diese ständigen Befragungen nach dem ‚Früher‘, dem ‚Woher‘ und ‚Warum‘ zerren sehr an meinen Nerven. Dann kann es passieren, dass einfach die Tränen kommen, aus Mutlosigkeit und aus Hilflosigkeit gegenüber den Anforderungen, die an einen gestellt werden. Am besten ist es dann, ich gehe in den Garten und suche mir Arbeit in der Erde. Es sind eben die Nerven, die nicht mehr so recht wollen.»⁴⁷

Frau B. scheut sich also keineswegs, in ihrer Situation Hilfe anzunehmen. Sie empfindet jedoch die ständige behördliche Präsenz als Eingriff in ihren privaten Bereich der «Ruhe». Zudem beschreibt sie die ständige Dokumentierung ihrer Lebenssituation als besonders belastend, da diese immer wieder auf das «Früher» und somit auf den schmerzlichen Verlust des Mannes, der alten Bindungen und des gewohnten Lebensstandards weist. In der Beschreibung ihres Zustandes verwendet sie dabei das etablierte Bild der «schwachen» Nerven.⁴⁸

Das Eindringen in die persönliche Sphäre durch einen Fragenden bzw. sich selbst eine staatliche Stelle wenden zu müssen, ist eine Konstante der Fürsorgepraxis aus der Zeit der *Weimarer Republik*, und wurde von den Witwen schon damals thematisiert. Während Frau B. Ende der fünfziger Jahre allein von Renten lebt, zitiert schon Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgesetz, in ihrer Publikation zum Schicksal von Kriegerwitwen von 1931 einen Fall, in dem die Witwe selbständig erwerbstätig ist. Sie führt nach dem Kriegstod ihres Mannes dessen landwirt-

47 Bohne, *Geschick*, S. 106 f. (Hervorhebungen im Original)

48 Vgl. dazu die Anmerkungen in Kapitel II.

schaftlichen Betrieb weiter. Da sie arbeitet, aber dennoch eine Zusatzrente erhält, wird ihre Bedürftigkeit für diese Unterstützung immer wieder überprüft:

«Dazu muss sie noch alle 6 Monate zu dem Gemeindevorsteher kommen und viele peinliche Fragen, die gestellt werden, beantworten; dies wiederholt sich nun jahrelang, seit die Zusatzrente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes gezahlt wird. Durch die Ausfragung soll festgestellt werden, ob die Hinterbliebene noch bedürftig ist; hier in der Gemeinde werden die Fragen von einem etwa 18jährigen jungen Mann gestellt; die Frau könnte gut ihrem Alter nach die Mutter des jungen Mannes sein. Man kann sich denken, wie niederdrückend ein derartiges Verfahren auf die Frau wirkt, die seit Jahren durch ihrer Hände Kraft, durch Fleiß und unermüdliche Ausdauer, sich und ihren Kindern den Ijtnbesitz erhalten hat.»⁴⁹

Die Belastung der Witwe durch ihre immer wiederkehrende Verpflichtung, sich immer wieder gegenüber einer staatlichen Stelle und zudem gegenüber einem *Mann*, der zudem deutlich jünger ist als sie, rechtfertigen zu müssen, wird hier besonders deutlich.

Den Amtsgang der Betroffenen und das Warten auf eine Klärung ihrer Ansprüche auch nach dem Zweiten Weltkrieg thematisiert der Reichsbund in seinem *Jahrbuch* von 1954. Auf einer Fotografie wird man eine Schlange wartender Menschen – in der Mehrzahl Frauen – auf dem Flur eines Amtes gezeigt. An einer geöffneten Tür, hinter der sich die Menschenschlange fortsetzt, prangt das Schild «Rentenstelle». Der Anfang der zugehörigen Bildunterschrift lautet: «An vielen tausend Stellen in Deutschland stehen so die Rentenbezieher an. Darunter mehr als 4 Millionen Kriegsofopfer»⁵⁰ – Witwen bzw. hinterbliebene Frauen werden trotz ihrer zahlenmäßigen Präsenz auf dem Photo nicht explizit erwähnt. Die behördliche Überprüfung bzw. ein fast ständiger Kontakt zwischen vielen Witwen und dem Amt wird in den Akten des Marburger Bestandes deutlich, betrachtet man die Häufigkeit der Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und Vermerke einige Witwen betreffend in Tages- und Wochenabständen.⁵¹

49 Hurwitz-Stranz, Helene, *Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal. Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen*. Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib. Zusammengestellt und herausgegeben von Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgesetz. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1931, S. 95.

50 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrenter und Hinterbliebenen (Hg.), *Jahrbuch des Reichsbundes 1954*, S. 48 f.

51 Vgl. zum Beispiel die Akten der Witwe WL, E 3232, die allein von September 1945 bis Oktober 1945 13-mal Kontakt mit dem Sozialamt aufgrund ihrer Notlage hatte oder die Akte der Witwe MI, E 3097 und die Akte der Witwe LK, E 2353.

In einem Fall aus den Marburger Akten betrifft die Abhängigkeit von der Behörde sogar unmittelbar das Andenken an den gefallenen Ehemann, als es für die Witwe U., Jahrgang 1924, deren Mann 1944 gefallen war, darum ging, dessen Grab in Frankreich zu besuchen. Auch dies war ein Vorgang, der aufgrund der Kosten behördlich verwaltet werden musste. Sie stellte im Juni 1953 einen Antrag an das Marburger Sozialamt:

«Mein Ehemann K. U. ist am 4. September 1944 in Frankreich gefallen und wurde in L. beerdigt. Durch den Bund Deutscher Kriegsgräberfürsorge habe ich im Juli d. Js. die Möglichkeit, auf verbilligte Weise das Grab meines Mannes zu besuchen. Es entstehen mir aber trotzdem noch Unkosten in Höhe von ca. 100 DM. Da ich nur eine monatliche KB-Rente von 90 DM beziehe, bin ich nicht in der Lage, diese Kosten alleine aufzubringen. Ich bitte daher das Sozialamt um Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Fahrt. Es ist schon lange mein einziger Wunsch, so lange ich noch gesundheitlich dazu in der Lage bin, das Grab meines Mannes zu besuchen. Da sich mir jetzt diese günstige Möglichkeit bietet, wäre ich dem Sozialamt sehr dankbar, wenn meinem Antrag entsprochen werden könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung! Fr. H. U. Ww»⁵²

Die Kosten für die Reise überstiegen deutlich das bescheidene Budget der Witwe U.⁵³ Sie litt zudem an einer Herzmuskelschwäche, die sie aufgrund einer Nierenentzündung erlitten hatte und wegen der sie nicht arbeitsfähig war.⁵⁴ Ihr Antrag wurde am 8. Juli 1953 mit dem Hinweis abgelehnt, dass es nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge sei, eine solche einmalige Unterstützung zu bewilligen.⁵⁵ Ein solcher Posten fiel nicht in die genau festgelegten Pflichtleistungen. Frau U. legte gegen diesen Bescheid jedoch am 22. Juli Widerspruch ein. Es bestehe für sie nach acht Jahren das erste Mal die Möglichkeit, das Grab ihres Mannes zu besuchen. Sie bot an, den Betrag von 100 D-Mark, den man ihr als Darlehen zubilligen solle, in monatlichen Raten von 5 D-Mark zurückzuzahlen – in Anbetracht von

52 Brief Frau U.s an das Amt vom 16.6.1953 in E 2332.

53 Neben den Reisen, die der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge veranstaltete, hatte die Deutsche Bundesbahn bereits 1951 eine Regelung eingeführt, nach der Eltern, Ehegatten und Kinder einmal im Kalenderjahr zu ermäßigten Fahrpreisen die Gräber ihrer gefallenen Angehörigen besuchen konnten. Vgl. dazu *VdK-Mitteilungen* 10 (1954), S. 478 f.

54 Schreiben einer Ärztin für Nerven- und Gemütskrankungen an das Amt bereits vom 25.9.1946, in der diese Erkrankung konstatiert wird, es finden sich in den Folgejahren Anträge und Bewilligungen für Heilbehandlungen wie Salthuminbäder u.ä.

55 Schreiben des Amtes an Frau U. vom 8.7.1953 in E 2332.

Frau U.s Gesamtbudget keine geringe Summe.⁵⁶ Das Amt wies Mitte August den Einspruch zurück und wies Frau LJ. erst zu diesem Zeitpunkt darauf hin, sich in der Frage des Darlehens an das zuständige Versorgungsamt zu wenden.⁵⁷ Dies scheint Frau LJ. beherzigt zu haben, in der Akte findet sich ein Schreiben des Versorgungsamtes Marburg, laut dem Frau U. eine einmalige Beihilfe von 75 D-Mark bewilligt wurde. Frau LJ. kam in den restlichen Jahren der Laufzeit ihrer Akte, die bis 1954 reicht, nicht mit den Mitteln ihrer Rente aus und beantragte mehrmals Hilfen der Fürsorge für den täglichen Bedarf wie Hausbrand oder Kleidung. Eine Reise zum Grab ihres Mannes war lediglich eine zusätzliche finanzielle Belastung der behördlichen Stellen, die für die seelische Situation der betroffenen Witwe nicht zuständig war oder sein konnte.

Hilfe von anderer Stelle?

Die Witwen agierten jedoch nicht immer ausschliesslich allein in und mit den Ämtern. Die Auseinandersetzungen zwischen Amt und Witwen konnte sich auch bis auf die kommunalpolitische Ebene erweitern. So schaltete sich zum Beispiel in den Fall der Witwe B. der Bürgermeister des Ortes im Landkreis Marburg ein, in dem Frau B. lebte.⁵⁸ Obwohl aus den Akten nicht immer detailliert erschlossen werden kann, ob und wie sich die Witwen um andere Hilfen bemühten, kann jedoch darauf verwiesen werden, dass nach dem Krieg in Marburg von anderer Stelle Hilfe geleistet wurde, auch wenn die tätigen Organisationen nicht ausschliesslich Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene unterstützten. So könnte der Marburger Frauenausschuss, genannt die «Neun Musen», eine Anlaufstelle für die Witwen gewesen sein. Dem Ausschuss gehörten neun Frauen unterschiedlicher Herkunft an, die sich unmittelbar nach dem Zusammenbruch zusammengeschlossen hatten und versuchten, Einfluss auf die Frauenpolitik der Alliierten auszuüben. Daneben leisteten sie praktische Hilfe, richteten eine Nähstube und eine regelmässige Suppenküche ein und kümmerten sich auch um die Beschaffung und Verteilung von Wohnungen.⁵⁹ Ebenfalls

⁵⁶ Brief Frau U.s an das Amt vom 22.7.1953 in E 2332.

⁵⁷ Antwort des Amtes an Frau U. in E 2332.

⁵⁸ Vgl. die Akte der Witwe B, E 3473.

⁵⁹ Zur Arbeit des Marburger Frauenausschusses siehe Holz, «Anne Marie Heiler». Vgl. zudem: Krust/Haustein-Abendroth, «Die Marburger Musen packen aus», und Langer, «Wir hatten den Vorteil». Zum Thema Frauenpolitik in Hessen vgl. Wischermann/

sehr aktiv bis in die fünfziger Jahre war die Christliche Nothilfe Marburg, die schon im April 1945 auf gemeinsame Initiative Geistlicher beider Konfessionen, Professoren und Marburger Bürger hin gegründet worden war und zunächst die Aufgaben der Inneren Mission und der Caritas übernahm, bis diese sich wieder konstituiert hatten. Die Nothilfe kümmerte sich, wie auch die Arbeiterwohlfahrt und die Städtische Winterfürsorge, um Flüchtlinge, entlassene Kriegsgefangene, Durchreisende ohne feste Obdach und betagte Ostflüchtlinge.*⁶⁰ Schon im November 1945 hatte die Städtische Winterfürsorge mit der öffentlichen Speisung von zunächst 120 Personen täglich begonnen, deren Zahl sich jedoch stetig erhöhte.⁶¹ Das Essen wurde zwar vorrangig an Flüchtlinge, wohnungslose Personen, Körperbehinderte und auch alleinstehende Mütter mit mehreren Kindern ausgegeben. In den späteren Jahren scheinen jedoch auch andere Hilfsbedürftige das Essensangebot der Hilfsdienste in Anspruch genommen zu haben. So finden sich in der Akte der Kriegerwitwe OB Abrechnungen der Volksküche der Christlichen Nothilfe am Savignyplatz an das Marburger Sozialamt vom April 1953 bis zum Oktober 1954. Die Witwe hatte dort regelmässig ein warmes Mittagessen erhalten.⁶²

Neben den Kirchengemeinden der Stadt Marburg war das Hilfswerk der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck seit 1946 aktiv.⁶³ Für

Schüller/Gerhard, *Staatsbürgerinnen*. Langer/Ley/Sander, *Alibi-Frauen?*, Pitzschke, *Frauenleben und Frauenpolitik*.

60 Holz, «Anne-Marie Heiler», S. 27. Zur Arbeit der Christlichen Nothilfe siehe auch: Schimmelpfeng, Hans (Hg.), *Ein Jahr Christliche Nothilfe in Marburg a. d. Lahn* (6.4.1945 bis 5.4.1946), Kassel 1946. Das Hilfswerk wurde noch bis in die späten fünfziger Jahre von Seiten der Stadt unterstützt. Stadtarchiv Marburg, Bestand E Sozialamt- und Jugendamt, 954: Unterstützungsanträge von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege 1956-1961, 2. Teil. Enthält Nachweise, dass der Magistrat der Stadt einen Zuschuss an die Christliche Nothilfe und die Arbeiterwohlfahrt zahlte. Vgl. ein Schreiben an die Christliche Nothilfe von Bürgermeister Georg Gassmann vom 1.7.1957 mit der Zubilligung von 1.000 D-Mark, ein Schreiben an die Arbeiterwohlfahrt vom 2.7.1957 von Stadtrat Ballmaier mit der Zubilligung von 1.000 D-Mark und ein Schreiben an den Bund Vertriebener Deutscher von Stadtinspektor Geisel vom 25.9.1957 mit der Zubilligung von 1.000 D-Mark.

61 Dettmering, «Vom drückenden Mangel zum wachsenden Konsum», S. 17 f.

62 Akte der Witwe OB, E 2353. Die Kosten für das tägliche Mittagessen für Frau OB betragen für den Zeitraum von Anfang Januar 1953 bis Ende Februar 1953 pro Tag 0,25 D-Mark (22 Portionen).

63 Zur Arbeit der evangelischen Kirchengemeinden in Marburg nach 1945 vgl. Gottschaldt, «Kontinuität und Neuordnung», S. 69-94. Zur Arbeit des Hilfswerks in Hessen im ersten Jahr nach Kriegsende: Hauptbüro des Evangelischen Hilfswerks Kassel (Hg.),

die Jahre 1946 bis 1949 liegt ein Bericht vor, den das Hilfswerk herausgab und der sich mit den Erfahrungen der 23 Fürsorgerinnen und des einen Fürsorgers beschäftigte, die in 17 von insgesamt 23 Kirchenkreisen der Inneren Mission und des Hilfswerk fürsorgerische Arbeit verrichtet hatten. Sie arbeiteten mit den Pfarreien vor Ort zusammen und machten Hausbesuche, besonders auch auf den Dörfern. Zielgruppen der Arbeit waren Flüchtlinge, Kinder und Jugendliche, alte Menschen und Heimkehrer. Aber auch Probleme von Kriegerwitwen werden in dieser Publikation beschrieben, so mit den heranwachsenden Kindern, für deren Erziehung die Kraft nicht mehr reiche:

«Viele Schwierigkeiten haben einige Witwen bei der Erziehung ihrer Kinder, besonders wenn es sich um Jugendliche handelt. In den letzten Jahren war der äussere Lebenskampf so schwer, dass sie einfach nicht mehr die seelische Kraft haben, um mit den Erziehungsschwierigkeiten fertig zu werden, und sie sind für jeden kleinen Rat recht dankbar. Für uns ist es leider sehr schwer, Familien zu finden, die bereit sind, solch einer Witwe zur Seite zu stehen.»⁶⁴

Dies weist auf fehlende nachbarschaftliche Hilfe für die Witwen, die sich somit den angesprochenen Problemen oft allein gegenübersehen. An anderer Stelle wird die Not der Witwen von einer Fürsorgerin nochmals explizit betont:

«Grosse Not, innere wie äussere, herrscht bei den Kriegerwitwen und den Frauen der Vermissten. Wo ich die Frauen in ihrer Wohnung (weil die Familie anwesend ist) nicht allein sprechen kann, bestelle ich sie zu mir, und es kommen auch die von meinen Dörfern. Hier kann ich dann mancher Not abhelfen, [...] Aber was wichtiger ist: hier erfahre ich auch die seelischen Nöte, die oft eine Mutter so zermürben und mit denen die Leute nicht fertig werden.»⁶⁵

«Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im ersten Arbeitsjahr vom 1. Oktober 1945 bis 30. September 1946, Kassel 1947», in: Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Generalakten (GA) 1410, Landesverein für Innere Mission. Mitteilungen 1947-1950, 1. Band. Hier wird als Kreisbeauftragter des Hilfswerks für Marburg Pfarrer Dr. Hans Schimmelpfeng genannt, der auch zur Tätigkeit der Christlichen Nothilfe Marburg publizierte.

64 Hilfswerk der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Hg.), «Der Dienst der Fürsorgerinnen des Evangelischen Hilfswerks in den Jahren 1946 bis 1949. Ein Bericht, Kassel 1949», in: Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Generalakten (GA) 1410, Landesverein für Innere Mission, Mitteilungen 1947-1950, 1. Band, S. 7

65 Ebenda, S. 8 f.

Für alleinstehende Frauen bestünden in den Gemeinden oft eine Frauenhilfe, Nähkurse bzw. gemeinsame Nähstuben, die Gelegenheit zum Austausch mit Gleichgesinnten böten, es sei jedoch schwierig, die Frauen dort zusammenzubringen. Viele brächten oft nicht den Mut auf, von sich aus dorthin zu gehen – ein Hinweis darauf, wie schwer es vielen Frauen gefallen sein könnte, sich aus eigener Initiative mit anderen zu vernetzen.⁶⁶

Die Arbeiterwohlfahrt war in Marburg nach 1945 ebenfalls tätig. Sie gehörte 1945 zu den Begründern der Städtischen Winterfürsorge und konnte in den Jahren nach 1945 Beratungsstellen, Wärmehallen und Kindergärten einrichten. Es gab Haussammlungen für Kleidungs- und Wäschestücke, Möbel und Hausrat. In den Akten finden sich Hinweise, dass das Amt Witwen für die sogenannte «Kleidcrspcnde» vorschlug. Zudem wurden schon im ersten Nachkriegsjahr auf Bezirksebene Kindererholungsheime, drei Altersheime und eine Heimkehrerschule eröffnet.⁶⁷ Von den Erholungsangeboten für Kinder profitierten auch Kinder der Marburger Witwen.⁶⁸ Im Fall von Erziehungsproblemen hätten sich die Witwen auch an die im September 1950 eröffnete Erziehungs- und Beratungsstelle der Stadt in der Universitätsnervenklinik am Ortenberg wenden können. Dort berieten Psychologen, Pädagogen und eine ehemalige Fürsorgerin bei Verhaltensauffälligkeiten und allgemeinen Erziehungsproblemen kostenlos.⁶⁹

Aktiv für die Witwen waren auch die Kriegsofferverbände und die darin organisierten Frauen.⁷⁰ Die Verbände sahen es als eine ihrer Hauptaufgaben an, den Kriegsoffern und Hinterbliebenen in der Bewältigung ihrer praktischen Belange behilflich zu sein und Präsenz zu zeigen sowie

66 Ebenda, S. 9.

67 60 Jahre Arbeiterwohlfahrt Marburg-Stadt, S. 8 ff.

68 Vgl. zur Jugendarbeit in Marburg in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren Rosenwald/Theis, *Enttäuschung und Zuversicht*, S. 86 ff., und Hafenecker, «Erziehen und helfen».

69 Notiz zur Eröffnung der Erziehungs- und Beratungsstelle Marburg in der Universitätsnervenklinik in: Landesverein für Innere Mission (Hg.), *Mitteilungsblatt* Nr. 6/50 vom 28. September 1950, S. 9, in: Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (LKA), Generalakten (GA), Sign. 1411, Bd. 2: 1950-1952.

70 Zur Arbeit der Frauen im VdK, die, laut der Chronik des VdK Hessen, zu Beginn der fünfziger Jahre mit einem Frauenanteil von 44 Prozent aller Verbandsangehörigen die «wohl grösste Frauenorganisation in der Bundesrepublik» bildete und auf Ort-, Kreis- und Bezirksebene tätig war: Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Hessen e. V. (VdK), *Chronik VdK Hessen*, S. 107 f.

Kontakte zu anderen Betroffenen herzustellen.⁷¹ In den Akten der Marburger Witwen finden sich auch Schreiben der Marburger Dependance des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK) an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) und die Bezirksfürsorgestelle. Für die Witwen dürften solche Möglichkeiten jedoch in der Zeit unmittelbar nach 1945 bis in die frühe BRD eingeschränkter möglich gewesen sein als in der Weimarer Zeit, da die Kriegsofervverbände der NS-Zeit zunächst durch die Alliierten verboten und Neugründungen zunächst grundsätzlich untersagt wurden. In der Zeit bis 1948/49 wurden nur solche Verbände zugelassen, die sowohl Kriegs- als auch Zivilbeschädigte aufnahmen.⁷² In der amerikanischen Zone gab es jedoch schon 1945, mit einer Unterbrechung im Jahr 1946, Bestrebungen von Kriegsoffern, sich wieder zu organisieren. In den Jahren 1948 bis 1950 schlossen sich die meisten Kriegsofervverbände der amerikanischen und der französischen Zone im VdK zusammen.⁷³

In den Akten der Marburger Witwen finden sich für die frühen und für die Mitte der fünfziger Jahre Beispiele für ein Engagement der Verbände. Deren Mitarbeiter intervenieren unter Vorlage einer Vollmacht der Witwen beim Amt schriftlich oder persönlich, wenn es um Zubilligung von Geld- oder Sachmitteln ging.⁷⁴ So im Fall der Witwe WE, für die der stellvertretende Kreisvorsitzende des VdK im Februar 1955 ein Schreiben an die Bezirksfürsorgestelle mit der Bitte richtete, Frau WE ein Darlehen zu gewähren. Sie habe dringend grössere Anschaffungen an Kleidung und Wäsche zu tätigen gehabt, die allerdings ihre finanziellen Möglichkeiten bei weitem überstiegen. Frau WE erhielt zu dieser Zeit 108 D-Mark Witwen- bzw. Invalidenrente, für zwei ihrer drei Kinder je 23 D-Mark KB-Waisen- und für beide 64 D-Mark Invalidenwaisenrente. Für ihre Tochter wurde zudem eine Ausbildungsbchilfe von 30 D-Mark gezahlt. Dem Schreiben liegen eine Vollmacht Frau WEs an den VdK und die Rechnungen der von

71 Vgl. zum praktischen Engagement des VdK den Artikel von Marianne Hammer, «Wie helfen wir unseren Hinterbliebenen?» in: *Vdk-Mitteilungen* 1 (1951), S. 9 f. Vgl. auch Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Hessen (Hg.), *Chronik. VdK Hessen*, S. 107 f.

72 Vgl. hierzu Hudemann, *Sozialpolitik*, S. 413 f.

73 Ebenda, S. 418 f. Zur Arbeit des VdK Hessen: Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V./Landesverband Hessen e. V. (Hg.), *Die grosse Gemeinschaft 1946 bis 1966*. Neuwied a. Rhein o. J.

74 Vgl. hier die Akten der Witwe WE, E 4377, der Witwe MI, E 3097 und der Witwe SCH, E 4380.

ihr getätigten Anschaffungen hei, die insgesamt fast 600 D-Mark betrogen – eine in Anbetracht von Frau WEs Rentenhöhe sehr hohe Summe. Ein Darlehen würde, so der VdK, Frau \VE ermöglichen, einen grossen Teil ihrer Schulden sofort zu begleichen. Sie könne das Darlehen mit monatlich 30 D-Mark zurückzahlen. Frau WE erhielt jedoch nur ein Darlehen in Höhe von 150 D-Mark zugestanden.⁷⁵ Ein ähnlicher Vorgang findet sich in der Akte der Witwe SCH. Die Bezirksgeschäftsstelle des VdK Marburg richtete mit Vorlage einer Vollmacht von Frau SCH im September '55 ein Schreiben an den Landeswohlfahrtsverband mit der Bitte, Frau SCH ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Es solle zur Deckung einer Restforderung aus einem dringenden Möbelkauf in Höhe von 766 D-Mark verwendet werden. Frau SCH solle zunächst ein Vorschuss in Höhe von 300 gewährt werden, sie könne diesen von ihrer KB-Witwen- und Invalidenrente, die sie «in gesetzlicher Höhe erhalte», mit einem Betrag von 20 bis 25 D-Mark zurückzahlen.^{76 77} Es wurde wenig später von Seiten des Verbandes ein Darlehen von 360 D-Mark gewährt. In der Akte findet sich eine Schuldurkunde und Abtretungserklärung von Frau SCH mit dem Zusatz: «Bei evt. Wiederverheiratung wird der Restbetrag des Darlehens in einer Summe zurückgezahlt.» «Somit schien hier die Option einer erneuten Eheschliessung auch ökonomisch als erstrebenswerte Option angesehen zu werden. Das zweifelsohne vorhandene Engagement des VdK in den beiden aufgezeigten Fällen kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, in welcher fataler finanzieller Situation sich die beiden Witwen befanden.

Solche Aktivitäten von Seiten der Kriegsopfverbände blieben innerhalb des Marburger Bestandes in den späten vierziger Jahren jedoch zunächst die Ausnahme. Die Frauen selbst waren diejenigen, die sich unmittelbar mit dem zuständigen Amt auseinandersetzten, ohne sich von anderen repräsentieren zu lassen.

Offene Verweigerung?

Ein offenes und aggressives Sich-Entziehen der Witwen vor der Ambivalenz der Fürsorge, die Hilfe bei gleichzeitiger Kontrolle bedeutete, wird in den meisten Akten selten deutlich. Es gibt jedoch Ausnahmen. So findet

75 Brief des VdK vom 12.2.1955 und Bescheinigung der Bezirksfürsorgestelle vom 20.2. 1955 in E 4377.

76 Schreiben des Marburger VdK an den LWV vom 12.9.1955 in E 4380.

77 Schuldurkunde und Abtretungserklärung von Frau SCH vom 15.9.1955 in E 4380.

sich in einem Brief des Sozialamts an das zuständige Versorgungsamt aus dem Jahr 1952 der Hinweis, dass einem Antrag der Witwe SF, geboren 1913, auf eine einmalige Beihilfe nicht zuzustimmen sei, da sie – nach Informationen, die dem Amt vorlägen – zusätzliche Einnahmen durch Zusammenarbeit mit einem Steuerberater habe. Zudem habe sie in einer Unterhaltung mit einer Mitarbeiterin des Amtes geäußert, dass «der Staat nicht alles zu wissen braucht, was man einnimmt».⁷⁸ Dass die Mittel, die der Staat ihr zubillige, unzureichend seien, bekräftigte Frau SF zudem, diesmal «offiziell», in einem Brief an das Amt ein Jahr später, in dem sie sich darüber beschwert, dass ihrem Antrag auf eine einmalige Zubilligung von Hausbrand nicht stattgegeben wurde: «Es ist ««erklärlich, dass eine Frau mit zwei Kindern im Alter von 12 Jahren nicht mit einem Einkommen von 191 D-Mark zur Bestreitung des gesamten Lebensunterhalts auskommen kann. Hierzu muss man von Fall zu Fall entscheiden.» [Hervorhebungen im Original, A.S.] Sie bat dann darum, ihren Antrag nochmals zu prüfen.⁷⁹ Auf der Rückseite des Briefes findet sich ein amtlicher Vermerk, dass die Hausbrandhilfe für Frau SF überprüft werden solle. Mit den von ihr angegebenen Renten scheint Frau SF auch auf Dauer nicht ausgekommen zu sein. In ihrer Akte, die bis 1958 läuft, finden sich weitere Anträge auf einmalige Beihilfen, die als Geld- oder Sachmittel zugebilligt wurden. Ob Frau SF weiterhin anderen Aktivitäten nachgegangen ist, um ihre finanzielle Situation zu verbessern, bleibt unklar, ihre explizit geäußerte Ablehnung des behördlichen Einflusses auf ihre finanziellen Verhältnisse bleibt im hier analysierten Material eine bemerkenswerte Ausnahme. Sie hatte zudem, wie die Akte zeigt, keine wirkliche Alternative zu den Hilfeleistungen der Fürsorge.

Deutliche Kritik an der Fürsorgepraxis und an der Art und Weise, wie Anträge bearbeitet wurden, äusserte 1948 die Witwe MT, Jahrgang 1915 und Mutter von zwei Söhnen, die 1938 und 1941 geboren waren. Sie hatte Unterstützung erhalten, bevor sie erst 1947 einen Anspruch auf KB-Rente erhielt. Diese wurde jedoch im Mai 1948 noch nicht gezahlt, dennoch wurde sie von Seiten des Amtes aufgefordert, die Unterstützung des Jahres 1947 in Höhe von 722,40 Reichsmark im Rahmen ihrer Möglichkeiten zurückzuzahlen. Frau MT wies diesen Anspruch des Amtes scharf zurück

⁷⁸ Vgl. Brief des Sozialamts vom 8.11.1952 in E 2517. Es wurde innerhalb des Briefes aber darauf hingewiesen, dass die Äusserungen der Witwe SF vertraulich zu behandeln seien, da sie sich gegenüber einer Amtsmitarbeiterin geäußert habe.

⁷⁹ Brief Frau SFs an das Amt vom 13.11.1953 in E 2517.

und begründete dies mit ihrem neuen Familienstand. Sie hatte erneut geheiratet, betont aber, dass es ihr lieber gewesen sei, zum Zeitraum, in dem sie Unterstützung erhielt, eine Witwenrente erhalten zu haben, als der Fürsorge zur Last zu fallen:

«Ich bin seit 1947 hier verheiratet und dadurch nicht in die Lage versetzt, [...] den Betrag zurückzuzahlen. Zwar habe ich Mühe und Arbeit zu genüge hinzubekommen, aber keine Einnahmen. [...] Von meinen damaligen Anträgen auf Witwen- und Waisengeld habe ich bisher keinerlei Nachricht und auch keinen Pfennig erhalten. Für Ihre bisherige Mühewaltung haben Sie recht schönen Dank! Mit deutschem Gruss!»⁸⁰»

Frau MT benutzt in ihrem Schreiben eine Grussformel, die vor 1933 als deutsch-national galt und seit der NS-Zeit unmittelbar mit dem Hitlergruss verbunden wurde – in einem Brief an eine Behörde in der Zeit der alliierten Besetzung höchst fragwürdig. Im obigen Zitat hat die Formel einen provokativen Anklang, was von Seiten der Verfasserin durchaus intendiert gewesen sein mag. Die meisten Witwen akzeptierten jedoch, zumindest formal und aus den Akten ersichtlich, die Vorgaben der Fürsorgepraxis und versuchten auf dem Amtsweg, ihre Situation durch entsprechende Anträge und Eingaben erträglicher zu gestalten.

4. Hauptfelder der Auseinandersetzung: Wohnen, Kinder und Familie

Wohnen – Ansprüche und Realitäten

Die Wohnsituation der Witwen und ihrer Familien spielte im Umgang mit den zuständigen Stellen eine wesentliche Rolle.^{80 81} War Marburg nur ver-

⁸⁰ Brief Frau MTs vom 9.6.1948 in E 2520.

⁸¹ Der Wohnungsfrage bzw. -not kam unmittelbar nach Kriegsende, aber noch bis in die fünfziger Jahre, so Merith Niehuss, für Familien grosse Bedeutung zu und «misst ihr mehr Gewicht zu als etwa der in den unmittelbaren Nachkriegsjahren von den Menschen als mindestens ebenso dringlich empfundenen Ernährungsfrage». Zwar hätten sich die drängendsten Ernährungsprobleme in den Monaten nach der Währungsreform gelöst, die Wohnungsfrage habe aber bis in die sechziger Jahre bestanden. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 42 ff. Sie weist hier zudem auf den in der Forschung konstatierten Mangel an Untersuchungen zu den Wohnverhältnissen in den Mittel- und Kleinstädten gegen-

gleichsweise wenig zerstört, so stand dem das bereits erwähnte hohe Anwachsen der Einwohnerzahl durch die Flüchtlinge und die Vertriebenen bzw. Evakuierte nach Kriegsende gegenüber.⁸² So gaben auch drei der Marburger Witwen als Grund für ihren Aufenthalt in Marburg an, «ausgebombt» bzw. «total bombenbeschädigt» und dann in die Stadt evakuiert worden zu sein.⁸³ In die Stadt herrschte Zuzugsverbot, die Vermietungspraxis nahm im Sommer 1945 fast kriminelle Züge an und unterlief die Bemühungen der zuständigen städtischen Stelle, wie das Wohnungsamt im August 1945 an den damaligen Oberbürgermeister Eugen Siebecke schrieb.⁸⁴ Die Probleme durch den Wohnungsbedarf der Militärverwaltung, die Flüchtlinge und durch das für Marburg eingerichtete Durchgangslager hatten zur Folge, dass im Schnitt in einer Wohnung 2,5 Personen und in einem Raum 0,6 Personen mehr leben mussten als vorher.⁸⁵ Der Dekan der medizinischen Fakultät der Universität Marburg wies im Dezember 1945 auf die gefährlichen Konsequenzen der Wohnungsnot hin. Durch die Einkasernierung von 3.000 Mann Militär und aufgrund des Bedarfs von Privatwohnungen von Militärfamilien habe sich die Situation für die Zivilbevölkerung massiv verschlechtert. Es gebe Probleme mit der Hygiene, es drohten aufgrund dessen Seuchen bzw. Grippe-Epidemien im

über den Grosstädten hin. Vgl. zur Wohnungsfrage nach 1945 und in den fünfziger Jahren auch Schildt, *Moderne Zeiten*, S. 90 f.

82 Marburg gehörte damit zu den 26 Prozent Städten mit 10.000 bis 100.000 Einwohnern, die beschädigt waren, gegenüber 17 Prozent, die total zerstört waren. Im Vergleich dazu waren 48 Prozent aller Städte mit über 100.000 Einwohnern in der US-Zone beschädigt und 33 Prozent total zerstört. Vgl. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 45.

83 Vgl. die Akte der Witwe WL, E 3232, der Witwe MI, E 3097 und der Witwe OB, E 2353.

84 So heisst es in den Schreiben: «Die Art des Mietens und Vermietens von Wohnraum nimmt aus der Not geborene Formen an, die einem wilden Schwarzmarkt gleichen, und zwar sind die Beteiligten in der Oberzahl Deutsche, jedoch auch Ausländer und Mitglieder der Besatzungstruppen. Es gibt Vermieter, die einen schwunghaften Wucher mit der nächtlich wechselnden Schlafstellenvermietung betreiben. Es gibt Hauseigentümer, die ihre Wohnung gegen Zahlung einer schwindelnd hohen Miete den Meistbietenden zuweisen, und gegen Zahlung eines zusätzlichen Handgeldes, ohne Inanspruchnahme des Wohnungsamtes, auf allen möglichen Schleichwegen vermieten.» Bericht des Wohnungsamtes an den Oberbürgermeister Siebecke vom 20.8.1945. In: Kraschewski, «Ausgewählte Quellen zur Situation in Marburg», Dokument 16, S. 706 ff.

85 Gimbel, «Marburg nach dem Zusammenbruch», S. 666 f. Nach Schätzungen der alliierten Stellen, so Axel Schildt, verfügten die Bewohner der Westzonen im ersten Nachkriegsjahr über durchschnittlich 6 bis 9 Quadratmeter pro Kopf. Schildt, *Moderne Zeiten*, S. 90.

Winter, Typhus und Ruhr. Zudem komme es durch die räumliche Enge zu einem Anstieg von Depressionen und psychischer Belastung. Es solle gegenüber den Besatzern die Bitte geäußert werden, von den Beschlagnahmungen der Privatwohnungen abzusehen und keine weiteren militärischen Einheiten nach Marburg zu verlegen.⁸⁶ In den Jahren unmittelbar nach Kriegsende kann also nicht von Entwicklungen in Hessen die Rede sein, die bilanzierend in einem Artikel des SPD-Pressedienstes von 1968 als besonders vorbildlich in Bezug auf die Versorgung der Kriegsopfer und Bereitstellung von Wohnraum beurteilt wurden.⁸⁷

Die Wohnsituation der hier untersuchten Kriegerwitwen war sehr unterschiedlich, in einigen Fällen durchaus dramatisch beengt, in anderen auf den ersten Blick zunächst weniger belastend. Zwei Drittel der Witwen lebten mit ihren Kindern und/oder mit anderen Angehörigen – in den meisten Fällen Eltern oder Schwiegereltern – in einer Wohngemeinschaft zusammen, vier Witwen hatten zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Hilfeleistungen aus Geldmangel ein Zimmer untervermietet.⁸⁸ Nur zwei Witwen lebten ganz allein. Es handelte sich hierbei um eine Frau, die ihren Mann schon im Ersten Weltkrieg verloren hatte und die nicht mit ihren erwachsenen Kindern zusammenlebte, und um eine kinderlose Frau, der nur noch ihre Mutter geblieben war, mit der sie aber nicht in einer Wohnung lebte.⁸⁹ Zwei Witwen verfügten über Häuser, in denen sie entweder selbst lebten

86 Schreiben des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg an den Staatspolitischen Ausschuss, 10.12.1945, Abgedruckt in Kraschewski, «Ausgewählte Quellen zur Situation in Marburg nach dem Zusammenbruch», Dokument 18, S. 710 f.

87 Vgl. einen Artikel des *Sozialdemokratischen Pressedienstes Bonn* vom 2. Mai 1968, S. 4/5 «Vorbildliche Kriegsopferversorgung in Hessen. Überdurchschnittliche Leistungen vor allem für den Kriegsopferwohnungsbau». Gelobt wird innerhalb des Artikels, dass Hessen mit seinen Ausgaben für die Versorgung mit 8,78 D-Mark pro Einwohner höher als der Bundesdurchschnitt liege (dort 7,89 D-Mark 1966) und sich Hessen darüber hinaus um die Eingliederung Beschädigter, die Möglichkeit des Aufrechterhaltens von Hausständen für Witwen und um eine bessere Schul- und Berufsausbildung für Waisen kümmere. Auch die Wohnungsbaupolitik wird hervorgehoben und auf das Wohnungsbauprogramm für Schwerbeschädigte durch den LWV und das Landesarbeitsamt sowie auf Erholungskuren für Witwen und Waisen hingewiesen. Zu den Aktivitäten des Bundes zu Beginn der sechziger Jahre, Beschädigten und Hinterbliebenen den Kauf oder Bau einer Wohnung bzw. eines Hauses zu erleichtern, vgl. den Artikel «Beschaffung von Wohnungen für Schwerbeschädigte und Kriegerwitwen», in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* S. 167 vom 6.9.1956, S. 1612.

88 Vgl. die Angaben der Witwen MI E 3097, der Witwe LH, E 2332, der Witwe SE, E 3564 und der Witwe WK, E 2442 in ihren Antragsformularen.

89 So die Witwen ME, E 3136 und die Witwe WG, E 2447.

und/oder aus denen sie Mieteinnahmen hatten.⁹⁰ Während ein Drittel der Witwen mit mehreren Kindern in einer Wohnung von mindestens zwei Zimmern oder zum Teil auch mehr wohnten, mussten sich andere mit einem Zimmer zufriedengeben, in dem nicht selten noch zwei Kinder bzw. ein Kind und ein Elternteil lebten, wobei keineswegs in jedem Fall ersichtlich ist, ob der Haushalt auch mehrere Zimmer aufwies, die von den Angehörigen dann selbst finanziert wurden. Dies betraf besonders diejenigen Frauen, die als Evakuierte nach Marburg gekommen waren.⁹¹ Eine Frau hatte aufgrund der Berufsförderungsmaßnahme, die sie in Anspruch nahm, zusätzliche Mietkosten, da sie neben der Marburger Wohnung noch ein Zimmer an ihrem Studienort zu finanzieren hatte.⁹² Die teuerste Wohnung der Marburger Witwen kostete 90 D-Mark, die billigste 15 D-Mark Miete.⁹³ Das Amt zahlte zwar auch Mietbeihilfen; in Relation zur Gesamtunterstützung waren die Mietpreise für viele Frauen jedoch eine hohe Belastung des Haushaltsbudgets. So musste sich die Witwe WL, Jahrgang 1909, im September 1945 mit einer Mietbeihilfe von 15 Reichsmark bei 45 Reichsmark Gesamtunterstützung zufriedengeben.⁹⁴ Die Dreizimmerwohnung, in der sie mit dreien ihrer fünf Kinder lebte, kostete jedoch zu diesem Zeitpunkt 90 Reichsmark Miete im Monat. Frau WL hatte zudem zusätzliche Kosten, da sie zwei ihrer drei Kinder in einem Kinderheim betreuen liess. Sie stand mit dem Problem einer hohen Miete bei gleichzeitigen niedrigen Unterstützungssätzen jedoch nicht allein da: auch im Fall der Witwe SO, geboren 1891, fällt auf, dass diese 1946 bei einer Fürsorgeleistung von 76,50 Reichsmark eine Miete von 30 Reichsmark zahlen und damit fast die Hälfte ihrer Unterstützung für ihre Wohnung ausgeben musste.⁹⁵ Ebenso ist bei der Witwe ME, geboren 1880, ein Missverhältnis zwischen Miethöhe und gezahlter Unterstützung zu sehen: Sie musste 1945 für ein Zimmer mit Küche 20 Reichsmark Miete zahlen, benötigte aber noch 15 Reichsmark, um ihre Möbel unterzustellen. Der Grund für diese Notwendigkeit wird aus der Akte nicht deutlich. Sie war weder Bombenopfer noch

90 So die Witwen SN, E 3179 und die Witwe GR, E. 3568.

91 Vgl. zum Beispiel die Witwe G, E 2225 und die Witwe HP, E 2434.

92 So die Witwe E und die Witwe SN, beide in E 3179.

93 Zur durchschnittlichen Höhe der Mieten zu diesem Zeitraum sind genauere Angaben schwierig, für das Jahr 1949, also nach der Währungsreform, wird als städtische Durchschnittsmiete für eine Zweizimmerwohnung eine Miete von 46 D-Mark angegeben. Vgl. dazu Niehuss, *Frau und Familie*, S. 58 f.

94 Unterstützungsfeststellung des Amtes vom 1.9.1945 in E 3232.

95 Vgl. die Unterstützungsfeststellungen der Witwe SO in E 3800.

evakuiert, eine Ausquartierung oder eine Verkleinerung ihres bisherigen Wohnraums durch die amerikanischen Besatzer wäre ein möglicher Grund. Mit ihrer monatlichen Unterstützung von 41 Reichsmark waren diese Kosten nicht zu decken.⁹⁶ Aufgrund dessen behielt Frau ME eine Invalidenrente, die, nach einer Unterbrechung unmittelbar nach Kriegsende, wieder an sie ausgezahlt wurde für sich, wurde dann aber, wie bereits erwähnt, zu einer Rückzahlung der «Überzahlung» verpflichtet.⁹⁷

Die in den Formularen und Vermerken angegebenen Grössen und Mietpreise der Wohnungen sagen wenig über die tatsächlichen Wohnverhältnisse aus. Es lässt sich zum Teil jedoch erschliessen, wie beengt diese waren. So gab die Witwe B, geboren 1916, an, dass sie mit ihren drei Kindern unter 16 Jahren und ihrer Schwiegermutter in einem Haus lebe, seitdem sie aus dem Sudetenland ausgewiesen worden sei. Die Miete betrug ihren Angaben zufolge 1946 20 Reichsmark – andere Witwen bewohnten für diesen Preis maximal ein Zimmer.⁹⁸ Es gab jedoch auch Formen des (familiären) Zusammenlebens in einer Wohnung oder in einem Haus, die die betroffenen Frauen vor zu hohen Mietbelastungen bewahrte und aufgrund der beengten Wohnverhältnisse oft zu beobachten war. Dies praktizierte zum Beispiel die Witwe MR, Jahrgang 1880, deren Mann schon im Ersten Weltkrieg gefallen war. Sie lebte nach eigenen Angaben in einem Haushalt mit ihrer Schwiegertochter und drei Enkelkindern, zahlte allerdings nur 15 Reichsmark Miete.⁹⁹ Somit scheint der Haushalt dieser Familie aus einer Wohnung oder einem Haus bestanden zu haben, in dem einzelne Zimmer vermietet wurden, was sich aus der Akte jedoch nicht eindeutig erschliessen lässt. Eine weitere Möglichkeit, sich den finanziellen Belastungen durch die Mietkosten zu stellen, war die Untervermietung, die jedoch aufgrund des Wohnungsmangels auch eine von Seiten der Besatzer geforderte Massnahme gewesen sein kann. So hatte die Witwe LH, Jahrgang 1915, nach eigenen Angaben ein Zimmer ihres Hauses für 20 D-Mark «abvermietet». Sie benötigte zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung im April 1949 diese Mieteinnahmen dringend, da sie neben 57 D-Mark Waisenrente für ihre beiden Töchter im Alter von 10 und 8 Jahren kein weiteres Ein-

96 Vgl. Vermerk über ein Gespräch des Amtsleiters mit Frau ME vom 22.12.1947 in E3136.

97 Vgl. oben Anmerkung 40.

98 Vgl. Frau B.s Antrag auf Unterstützung vom 28.8.1946 in E 3473.

99 Vgl. den Antrag auf Unterstützung der Witwe MR vom Februar 1946 in E 2225.

kommen hatte.¹⁰⁰ Auch die Witwe WK vermietete ein Zimmer unter, tat dies jedoch, um keine ausserhäusliche Erwerbsarbeit aufnehmen zu müssen. So findet sich in ihrer Akte eine Karte des Arbeitsamtes mit der Auflage, im Mai 1946 bei einem Sachbearbeiter des Arbeitsamts vorzusprechen. Auf der Rückseite der Karte antwortet die Witwe WK doch wie folgt: «Habe mir andere Verdienstmöglichkeiten geschaffen. Indem ich ein Zimmer vermietet habe. Verzichte somit auf Wohlfahrt und Arbeit. Die habe ich genug zuhause.»^{100 101} Zusätzliche Belastungen aufgrund des Wohnbedarfs ergaben sich für die Witwen SN, geboren 1916, die aufgrund ihrer beruflichen Weiterbildung ein Zimmer in einer anderen Stadt finanzieren musste, da sich dort ihre Ausbildungsstelle befand. Sie zahlte 1956 bei 55 D-Mark Grund- und 77 D-Mark Ausgleichsrente 71,80 D-Mark Miete, lebte mit bettlägeriger Mutter und Sohn zusammen und musste zusätzlich 30 D-Mark für ein Zimmer im Ausbildungsort zahlen. Allein mit den Rentenzuwendungen hätte sie diese Belastung nicht tragen können, sie hatte aber Mieteinnahmen aus einem Berliner Haus in Höhe von 43,50 D-Mark, die ihr den Spielraum ermöglichten, den sie zum Abschluss ihrer Ausbildung brauchte.¹⁰²

Stammen diese Fälle von problematischer Wohnsituation aus der Zeit unmittelbar nach dem Krieg und reichen bis zum Beginn der fünfziger Jahre, so weist der Bestand einen Fall auf, in dem sich mit der Einführung des BVG 1950 und dem Beginn sozialer Wohnungsbauprogramme sowie der Möglichkeit, durch Kapitalabfindung ein Haus zu erwerben, die sozialen Probleme der Wohnungsfrage auch längerfristig nicht lösten. So beantragte die Witwe D, geboren 1917, noch 1960 eine finanzielle Beihilfe der Fürsorge, um ihre Wohnung renovieren zu können. Sie wohnte im Haus ihrer Mutter und zahlte an diese 1947 eine Miete von 45 Reichsmark. Ob sie zu diesem Zeitpunkt Rente nach KB-Gesetz bezog, wird aus der Akte nicht klar.¹⁰³ Diese enthält aber mehrere bewilligte Anträge auf einmalige Unterstützung sowohl als Geld- als auch als Sachleistungen aus den Jahren

100 Vgl. Antrag der Witwe LI 1 vom 25.4.1949 in E 2332. Auch die Witwe SE vermietete ein Zimmer für 24 RM unter, die sie bei einer Miete von 43 RM für ihre Dreizimmerwohnung, in der sie mit ihrem 11-jährigen Sohn lebte, gut gebrauchen konnte, als sie sich im Juni 1949 an das Amt wegen einer Unterstützung wandte. Diese wurde ihr in einer Höhe von 63,40 RM gewährt. Vgl. Antrag vom 20.6.1949 und Bewilligung vom 21.6.1949 in E 3564.

101 Karte des Arbeitsamtes mit rückseitiger Antwort der Witwe WK in E 2442.

102 Vgl. die Akte der Witwe SN, E 3179.

103 Vgl. Akte der Witwe D, E 3477.

1947 bis ins Jahr 1960. In diesem Jahr stellte Frau D dann den Antrag auf Bewilligung eines Darlehens für Möbel und Hausrat in Höhe von 250 D-Mark. Dieser Betrag stellte, so wird aus der Akte deutlich, genau die Höhe der von ihr zu diesem Zeitpunkt bezogenen Rente(n) dar. Sie war, so scheint es, nicht in der Lage, aus eigener Kraft mit der ihr zustehenden Rente eine Verbesserung ihrer Wohnsituation herbeizuführen.

Ein Eigenheim als Alternative zu den bestehenden Wohnverhältnissen blieb für die Marburger Witwen die Ausnahme. Die Witwe GR, Jahrgang 1907 und Mutter von zwei Kinder, geboren 1936 und 1940, konnte 1957 mit einer Kapitalabfindung aus der Invalidenversicherung ihres verschollenen Ehemanns in Höhe von ca. 5.000 D-Mark ein Haus im Marburger Raum erwerben.^{1M} Der Erwerb des Hauses bedeutete aber für Frau GR, die seit Oktober 1951 eine Rente nach BVG in Höhe von zunächst ca. 80 D-Mark erhielt, nicht, dass sie sich von Fürsorgeleistungen hätte vollständig unabhängig machen können. So enthält ihre Akte bis in die Mitte der sechziger Jahre immer wieder Anträge auf einmalige finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt oder auf Sachmittel wie Kleidung oder Heizmaterial. Die beiden beschriebenen Fälle machen klar, dass die Kriegsopferversorgung nicht in der Lage war, wichtige Lücken zu füllen, die der Verlust des Ehemannes und dessen ökonomischer Ressourcen hinterlassen hatte.

Besonders konfliktreich stellt sich ein Fall in den Marburger Akten dar, in dem die Wahrnehmung bzw. die eigenen Ansprüche an die Wohnsituation der betroffenen Witwe damit kollidierten, wie ihre Situation von Seiten der Behörde beurteilt wurde. Damit waren der Witwe Grenzen gesetzt, sich durch erwünschten Wohnraum Perspektiven über die Fürsorge hinaus zu schaffen. Die schon erwähnte Witwe Dr. WL, in ihrem Antrag als Hausfrau bezeichnet, Jahrgang 1909 und Mutter von fünf Kinder, davon drei unter 16 Jahren, lebte 1945 seit ihrer Evakuierung aus Berlin in einer Dreizimmerwohnung für 90 Reichsmark Miete, erhielt aber zunächst nur 15 Reichsmark Mietbeihilfe und 45 Reichsmark Gesamtunterstützung. Da Frau WL mit dieser Unterstützung ihre Kosten nicht decken konnte – zwei ihrer Kinder wurden in einem Kinderheim betreut und die Kosten nur zum Teil vom Amt übernommen –, suchte sie sich eine andere Einkommensquelle: Sie begann ab Herbst 1945 für die alliierten Besatzer als Dolmetscherin zu arbeiten. Für die damaligen Verhältnisse erscheint die Tatsa-

104 Akte der Witwe GR, E 3568.

che, dass Frau WL in einer Dreizimmerwohnung lebte, zunächst üppig, relativiert sich aber in dem Moment, wo sich innerhalb ihrer Akte ein Einblick in den tatsächlichen Zustand der Wohnung ergibt. Aufgrund eines Konflikts mit Frau WL über beantragte Kosten für die Betreuung ihrer Kinder verfügte Amtsleiter Kaiser im November 1945, dass die «Volkspflegerin» S. Frau WL einen Besuch abstatten sollte, um sich von deren Lebens- und Wohnumständen einen Eindruck zu verschaffen.¹⁰⁵ Im Fall von Frau WL war der Anlass des Konflikt um ihre Wohnung zunächst die Frage, wie sie ihre Tätigkeit für die Militärregierung und die Betreuung ihrer Kinder miteinander vereinbaren konnte.¹⁰⁶ Eine Fürsorgerin suchte Frau WL im gleichen Monat auf, um sich ein Bild von der Situation der Kinder zu machen und protokollierte den Zustand der Wohnung wie folgt:

«Die Wohnung besteht aus: Küche, 2 Schlafzimmern, 1 Wohnzimmer und einem Raum der als Abstellraum benutzt wird. Die Wohnung ist sehr kalt und teilweise sind die Räume feucht. Es ist unter diesen Umständen verständlich, dass Frau WL die beiden kleinen Kinder von 1 V» Jahr und 4 Mon. wenigstens den Winter über im Kinderheim belassen möchte. Der einzig warme Aufenthaltsraum ist die Küche, die für 5 Kinder zu klein ist. Das Wohnzimmer ist wohl heizbar, aber durch wenig Brandmaterial lässt sich dieses nicht ermöglichen.»¹⁰⁷

Obwohl das Amt die schwierigen Wohnumstände Frau WLs feststellte und sich die Grösse der Wohnung aufgrund des schlechten Zustands als irrelevant erwies, ist zunächst kein unmittelbares Einschreiten des Amtes erkennbar. Vielmehr wurde Frau WL selbst wieder aktiv, um die für sie und ihre Familie nicht tragbaren Wohnverhältnisse zu verbessern. Dies dauerte allerdings bis zum Frühjahr 1947. Die Gründe hierfür sind unklar, der harte Winter 1946/47 könnte eine Rolle gespielt haben. Es ist aber auch möglich, dass die Akte hier eine Lücke aufweist. Frau WL richtete ein ausführliches Schreiben an eine nicht mit Namen angesprochene «Frau Professor», die Mitglied des Marburger Frauenausschusses war, und schilderte ihr die eigenen Wohnumstände ausführlich und mit der Bitte um Hilfe bzw. darum, einen Wohnungsaustausch vornehmen zu dürfen. Dabei listet sie ihre Bedenken gegen die eigene Wohnung detailliert auf:

105 Vgl. Vermerk R. Kaisers mit Verfügung eines Besuches bei Frau WL durch Frau S. vom 22.11.1945, er verwendet den Begriff «Volkspflegerin» in diesem Dokument, Akte der Witwe WL, E 3232.

106 Zu Frau WLs Vereinbarkeitsproblem vgl. im folgenden Kapitel V.3 zur Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen.

107 Bericht S.s vom 27.11.1945 in E 3232.

«1) Die Wohnung ist im höchsten Masse ungesund. Zwei der vier Zimmer sind wegen Nässe im Winter nicht zu bewohnen, meine 3. wurde im vergangenen Winter so schwer krank, dass sie operiert werden musste und beinahe gestorben wäre.

2) Die Wohnung ist für eine 8-köpfige Familie ungeeignet, da sie weder über eine Küche verfügt, die gross genug wäre um als Gemeinschaftsraum zu dienen, noch über ein grosses Zimmer, in dem sich alle Kinder zugleich aufhalten können.

3) Die Wohnung ist für eine berufstätige kinderreiche Mutter zu entlegen. Ich komme am Tage nie nach Hause, verlasse die Wohnung am frühen Morgen und kehre oft Nachts wieder heim. Ich müsste in der Mittagspause wenigstens zu Hause reinschauen und nach dem Rechten sehen können.

Zu diesen Hauptpunkten könnte ich ergänzend noch vieles mehr sagen, aber ich glaube, dass diese Argumente schon für sich sprechen. Um dem Wohnungsamt gegenüber meinen Anspruch auf eine Tauschwohnung begründen zu können, wäre ich sehr dankbar, wenn ich ein Gutachten vom ‚Frauenausschuss‘ mit vorlegen könnte. Sollte es Ihnen daher, sehr verehrte Frau Professor, selbstverständlich erst bei günstiger Witterung möglich sein, einmal zu uns heraufzukommen, wo wäre ich Ihnen ganz ausserordentlich dankbar. Verzeihen Sie mir bitte, dass ich Sie in dieser Angelegenheit in Anspruch nehmen muss, aber im Interesse der Kinder muss ich alles versuchen um einen Wechsel herbeizuführen.»¹⁰⁸

Das Argument Frau WLs, dass die Wohnung zu weit ausserhalb gelegen sei, kann hier nicht überprüft werden, da die Hausnummer nicht auf dem Antragsbogen vermerkt ist und es sich bei der betreffenden Strasse um eine längere Durchgangsstrasse handele, die das Marburger Stadtzentrum mit einem ca. 5 bis 8 Kilometer entfernten Dorf verband, das erst 1974 eingemeindet wurde. Auf eine Reaktion des Frauenausschusses auf Frau WLs eindringlich formulierte Bitte gibt es keine Hinweise, wohl aber auf die des Amtes. So findet sich auf der Rückseite des Briefes ein ausführlicher Vermerk S.s:

«Die Wohnung der Frau WL besteht aus 3 Räumen und Küche. Die Lage der Wohnung ist unbedingt als gesund anzusehen, zumal jetzt im Sommer. Es ist

¹⁰⁸ Durchschrift des Briefes von Frau WL, er wurde von Frau S. am 2.6.1947 zu den Akten genommen. Die betreffende «Frau Professor» scheint Mitglied des Marburger Frauenausschusses gewesen zu sein. Es könnte sich bei der «Frau Professor» sowohl um Dr. Luise Berthold, in der Weimarer Republik DVP-Mitglied, als auch um Doris Kraus, die Frau eines Romanistik-Professors gehandelt haben, die Frau WL aufgrund dessen mit «Frau Professor» anspricht. Auch Anne Marie Heiler, die Frau des Marburger Theologieprofessors Friedrich Heiler kommt in Frage. Die neun Frauen kümmerten sich auch um die Beschaffung und Verteilung von Wohnungen, was Frau WL bekannt gewesen sein muss.

unzutreffend, dass die Wohnung feucht ist, jedoch wird dieses in vielen Fällen so sein. Die Fam. gibt als Beispiel immer wieder den vergangenen Winter an, dass die Fenster zugefrozen gewesen seien, dass man aus dem Grunde nicht genügend habe lüften können, dass die Speisen im kalten, ungeheizten Raum gefrozen gewesen seien und s.w. Die Räume sind alle geräumig und luftig und hell. Es kann allerdings nicht bestritten werden, dass drei Räume im Winter feucht sind, die Wände zeigen noch die Spuren. Es muss auch zugegeben werden, dass feuchte Räume für die Kinder nicht gesund sind. Trotzdem aber, muss die Wohnung unter den heutigen Verhältnissen als unbedingt bewohnbar angesehen werden. M.E. würde manche Familie mit Kindern mit Frau WL freudig tauschen. Es ist jedenfalls unter keinen Umständen möglich, diese Wohnung als nicht bewohnbar anzusehen. Ich hatte den Eindruck bei meinem Besuch, dass es der Mutter der Frau WL, die bei dem Besuch nur angetroffen wurde, und Frau WL hauptsächlich darum geht, dass ihnen der Weg zu weit ist. Auch die Küche ist keineswegs so klein, dass die Familie hierin nicht genügend Platz hätte. Es müssen eben die heutigen Verhältnisse berücksichtigt werden, was Frau WL sowohl wie ihre Mutter nicht machen. Sie scheinen aus guten Verhältnissen zu stammen und hatten vermutlich früher, ihren Verhältnissen entsprechend, eine Wohnung gehabt. Sie können sich jetzt nicht damit abfinden, dass dieses heute nicht möglich ist, dass man alles so haben kann wie man möchte. Es erscheint mir nicht nötig, in diesem Fall für Abhilfe zu sorgen. Im Übrigen würde diese Wohnung, wegen ihrer Geräumigkeit doch wieder nur für eine Familie mit Kindern in Frage kommen. Es wäre ja dann für eine andere Familie ebenso schädlich wie für die Familie WL. Marburg/Lahn, den 2.6.1947.»¹⁰⁹

Mit dem ausführlichen Vermerk der Fürsorgerin endet die Akte der Witwe WL. Dabei ist aufschlussreich, dass sich die Fürsorgerin mit dem letzten Satz ihres Berichts quasi selbst widerspricht: Die Wohnung wird von ihr zwar für Frau WL und ihre Kinder als zumutbar bewertet, würde man aber eine andere Familie in jene einquartieren, wäre sie jedoch «ebenso schädlich».

Es ist nicht zu ermitteln, ob Frau WL, die sich fast zwei Jahre lang mit dem Amt über eine Verbesserung ihrer Wohn- und Berufssituation auseinandergesetzt hatte, am Ende Erfolg hatte. Ihre Eingaben an Amt und

109 Beurteilung S.s auf der Rückseite des Briefes von Frau WL in E 3232. Unter ihrer Unterschrift befindet sich noch der Hinweis, dass der Vorgang nach «Rücksprache mit Frau Stadträtin Heiler» zu den Akten genommen werden soll. Es könnte sich bei der Empfängerin des Briefes also wirklich um die erwähnte Politikerin und Frau des Theologieprofessors Friedrich Heiler, Dr. Anne Marie Heiler, Jahrgang 1889, Theologin und Germanistin, handeln, auch wenn dies nicht eindeutig geklärt werden kann. Annemarie Heiler war seit 1946 Stadtverordnete und Leiterin des Marburger städtischen Jugendamtes und sass ab 1949 als eine der ersten weiblichen Abgeordneten der CDU bis 1953 im Deutschen Bundestag.

Frauenausschuss und die Vermerke der Fürsorgerin weisen jedoch auf die grossen Diskrepanzen zwischen den Ansprüchen und (Vorkriegs-)Erfahrungen von Frau WL einerseits und den Einschätzungen und Möglichkeiten des Amtes andererseits und damit auf das Konfliktpotential zwischen Witwen und behördlicher Öffentlichkeit hin. Frau WL fügte sich nicht in ihre Situation, sondern versuchte aktiv, auf ihre Lebensumstände Einfluss zu nehmen und stellte deswegen mit ihrem Schreiben an den Marburger Frauenausschuss für sich Öffentlichkeit her, die über die behördliche Öffentlichkeit hinausging. Trotz ihres Versuches, sich mit Arbeit für die Besatzungsmacht und der Eingabe an den Frauenausschuss andere Ansprechpartner und verlässliche Kontakte zu schaffen, blieb sie aber letztlich dennoch auf die Fürsorge angewiesen und war – zumindest bis ins Jahr 1947 – nicht in der Lage, sich ihr vollständig zu entziehen. Das Amt seinerseits verwies auf die angeblich zu hohe Erwartungshaltung von Frau WL und ihrer Familie und bewertete deren Ansprüche als unangemessen. Diese Sicht war den Umständen der Zeit geschuldet, liess aber die konkreten Probleme der Witwe WL ungelöst. Frau WLS Fall, der erneut im Abschnitt zur Witwenerwerbsarbeit (Kapitel V.3) betrachtet werden wird, weist jedoch auf die enge Verknüpfung zentraler Probleme der Witwen, in diesem besonderen Fall auf diejenige zwischen den schwierigen Wohnverhältnissen und der Betreuung und Versorgung der eigenen Kinder.

Kinder und Familie: Forderungen und Zwänge

Wie ein roter Faden ziehen sich vermehrte Amtskontakte und zum Teil konflikthafte Auseinandersetzungen um Kinder und andere Familienangehörige durch die untersuchten Akten des Marburger Sozialamts. Dies liegt auch in der Altersstruktur der Witwen begründet, die Mehrheit von ihnen war in den Jahren zwischen 1910 und 1920 geboren, und alle Witwen dieser Altersgruppe hatten unmündige Kinder, viele davon unter fünf Jahren. Es gab jedoch auch Witwen, die mit jugendlichen oder erwachsenen Kindern zusammenlebten, in diesen Fällen handelte es sich um die Witwen, deren Männer schon im Ersten Weltkrieg gefallen waren.¹¹⁰ Acht Witwen wohnten zusätzlich mit anderen Familienangehörigen wie Geschwistern

110 Vgl. die Akte der Witwe SO, E 3800, der Witwe SN, E 3179, der Witwe OB, E 2353 und der Witwe WI, E 3510.

oder (Schwieger-)Eltern in einem Haushalt.¹¹¹ Nur im Fall der Witwe WL ist von einer ausserhäuslichen Betreuung der Kinder die Rede, da Frau WL die Kosten für die Betreuung ihrer beiden jüngsten Kinder – das jüngste war 1945 ein halbes Jahr alt – in einem Kinderheim von der Fürsorge erstattet haben wollte.¹¹² In allen anderen Fällen übernahmen, soweit aus den Akten ersichtlich, Familienangehörige einen Teil der Beaufsichtigung der Kinder.

Entgegen der Idealisierung der Mutter-Kind-Beziehung bzw. der rückblickend optimistischen Sicht der fünfziger Jahre auf die Ressourcen der Familien zur Bewältigung der Kriegsfolgen sprechen die Akten der Marburger Witwen eine andere Sprache: Die Witwen des Marburger Bestandes waren oft die Alleinversorgenden ihrer Familien. Es tauchten in dem Moment Probleme auf, in dem die Mittel der Fürsorge und Versorgung nicht ausreichten bzw. umstritten war, ob die Fürsorge zuständig oder willens war, zusätzliche Kosten zu übernehmen. Die Witwen baten für ihre Kinder um Hilfeleistungen, waren – soweit aus den Akten ersichtlich – oft mit deren Bedürfnissen überfordert und mussten sich zudem der Überprüfung des Amtes erwehren, das die Situation der Kinder kontrollierte. Zudem entstanden in den familiären Beziehungen der Witwen (neue) Abhängigkeiten durch das Prinzip der Fürsorge, Eigenhilfe vor Fremdhilfe zu stellen, da hier unter Umständen andere Familienmitglieder von der Witwe versorgt werden mussten, die ihrerseits zu deren eigener Versorgung nicht beitragen konnten. Die schwierigen Lebensumstände nach 1945 taten ein Übriges, um die Beziehung zwischen Witwen und Amt in Bezug auf die Kinder problematisch zu gestalten. Waren die Frauen schon aufgrund ihres Witwenstatus sozialpolitisch immer auf den verlorenen Ehemann bezogen, wurde diese als grundsätzlich angesehene Abhängigkeit der Frauen von

111 Vgl. die Akte der Witwe B, E 3473, der Witwe D, E 3477, der Witwe E, E 3179, der Witwe MI, E 3097, der Witwe G, E 2225, der Witwe MR, E 2225, der Witwe LK, E 2353 und der Witwe WE, E 2353.

112 Antrag von Frau WL an das Amt vom 5.12.1945 in E 3232. Die Kosten betragen im Monat 72 RM. Die Betreuung in einem Kinderheim bildete jedoch auch in späterer Zeit eher die Ausnahme, wie in einem Artikel zur Lage erwerbstätiger Kriegerwitwen mit Kind von 1956 festgestellt wird. Hier wird davon berichtet, dass befragte Kriegerwitwen eine Heimbetreuung wegen der fehlenden «Nestwärme» für das Kind sowieso ablehnen würden, die Kosten zwischen 150 und 300 D-Mark monatlich aber sowieso das Budget weit überstiegen, da die monatliche Waisenrente nur selten eine Höhe von 60 D-Mark übersteige. Schneider, Ingrid: «Zur Lage erwerbstätiger Kriegerwitwen mit Kindern», in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 1 (1956), S. 330-331, S. 330 f.

einem Dritten durch die besondere Qualität der Fürsorge noch zusätzlich verstärkt und erstreckte sich bis auf die Halbweisen. Zudem warfen Probleme, die sich im Zusammenhang mit den Kindern ergaben, oft ein Licht auf weitere familiäre Versorgungsschwierigkeiten und finanzielle Engpässe. So war zum Beispiel der bereits 18-jährige Sohn der Witwe SO körperbehindert und nicht in der Lage, seine Mutter, Jahrgang 1890, deren Mann bereits 1916 gefallen war, finanziell zu unterstützen, vielmehr hatte sich seine Mutter schon Ende der dreissiger Jahre für ihn um eine eingeschränkte berufliche Tätigkeit bemüht.¹¹³ 1944 erkrankte Frau SO und ihr Sohn war – vermutlich wegen gesundheitlicher Probleme – nicht mehr in der Lage, Arbeiten auszuführen. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage beider – Frau SO erhielt seit 1946 76 Reichsmark Unterstützung, davon für den Sohn 27 Reichsmark – scheint sich die Familie an die örtliche Stelle des VdK gewandt zu haben. So empfahl der Bezirksvorsitzende des VdK in einem Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt Marburg, dem Sohn trotz seines Alters über 18 Jahren weiterhin eine Waisenbeihilfe zu gewähren. Der VdK habe eine Eingabe beim Arbeitsministerium gemacht, um die Weitergewährung einer Waisenrente zu erreichen.¹¹⁴ Ob dies bewilligt wurde, geht aus der Akte leider nicht hervor.

Hauptprobleme in Bezug auf die Kinder waren für die Witwen neben dem finanziellen Niveau der Richt- und Rentensätze in der Hauptsache die *Versorgung* der Kinder mit notwendigen Gütern und die Sorge um die *Gesundheit* und die *Ausbildung* der Kinder. Probleme entstanden zudem, wenn die Kriegerwitwen als Mutter, nachdem sie ihre Kinder mit aller Anstrengung durchgebracht hatte, dann von der Unterstützung eben jener abhängig (gemacht) wurden. Der schlechte gesundheitliche Zustand einiger Halbweisen zeigt sich an den Anträgen auf Heilbehandlungen und/oder Erholungskuren. So stellten sieben Witwen während der Aktenlaufzeit

113 Vgl. ein von Frau SO initiiertes Schreiben des Amtes an die Universität Marburg, in dem gebeten wird, einen Aushang in der Universitätsbibliothek zu veranlassen, damit der in Stenographie und Maschinenschreiben ausgebildete Sohn Frau SOs eventuell einen Auftrag für schriftliche Arbeiten erhalten könne. Schreiben des Amtes an den Kurator der Universität Marburg vom 16.8.1939 in E 3800.

114 Schreiben des VdK an das Amt vom 16.7.1948 in E 38(X). Innerhalb des BVG wurde dieser Sonderfall gesetzlich fixiert. So heisst es im Kommentar zu Paragraph 45 (Waisenrente): »Ist eine Waise bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ausserstande, sich selbst zu unterhalten, so kann Rente gewährt werden, solange dieser Zustand dauert.«, in: *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen*. Mit einem Kommentar von Dr. Horst Schieckel. Zweite Auflage, München/Berlin 1953, S. 183 ff.

einen Antrag zur Kostenübernahme durch das Amt.¹¹⁵ Andere Witwen beantragten Kostenübernahmen für Heilbehandlungen an ihren Kindern, so kleinere Operationen oder Heilmittel. In diesen Fällen handelte es sich oft um Behandlungen der Zähne.¹¹⁶ Hierbei spielte auch eine Rolle, ob die Betroffenen bereits eine Rente nach KB oder BVG erhielten, da hier Heilbehandlungen für Hinterbliebene und Waisen gesetzlich vorgesehen waren. Zwar waren Krankenhilfe und «Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit» im Katalog der Fürsorgegrundsätze verankert, die Bedürftigkeitsprüfung gab jedoch den Ausschlag dafür, ob eine Leistung bewilligt wurde.¹¹⁷ Nicht alle Witwen hatten eine Krankenversicherung. Dies war auch davon abhängig, ob der Mann vor und während des Krieges versichert gewesen war bzw. ob die Witwe das Recht hatte, die Krankenversicherung des Ehemannes fortzuführen. Dies wurde in den Besatzungszonen unterschiedlich gehandhabt. Es gab jedoch die Möglichkeit unter Beachtung bestimmter Fristen eine Anschlussversicherung an die Versicherung des Ehemannes abzuschließen.¹¹⁸

115 Vgl. die Akten der Witwe MI, E 3097, der Witwe LH, E 2332, der Witwe LK, E 2353, der Witwe SF, E 2517, der Witwe HP, E 2434, der Witwe WK, E 2442 und der Witwe WL, E 3232.

116 Vgl. die Anträge und Bewilligungen für kiefernorthopädische Behandlungen und Operationen der zwölfjährigen Tochter der Witwe B in E 3473.

117 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, *Forum für Sozialformen*, S. 324 f.

118 Zur Frage der Krankenversicherung für Hinterbliebene vgl. den Artikel von Dr. Paul Prange, Verwaltung für Arbeit, «Die Krankenversicherung der Kriegsgeschädigten und Kriegshinterbliebenen», in: Verwaltung für Arbeit (Hg.), *Arbeitsblatt*. Frankfurt/Main, Jahrgang 1949, Januar-Dezember 1949, Heft 1. Stuttgart 1949, S. 27-31, Abschnitt B: Die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, S. 29 ff. Das alte Recht (bis 1945) richtete sich nach der «Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene» vom 20.4.1939 (RGBl. I, S. 791). Hinterbliebene, die eine Rente oder Beihilfe nach RVG bezogen, wurden bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. wenn diese nicht vorhanden war bei der Landeskrankenkasse ihres Wohnorts für den Fall einer Krankheit versichert (RGBl, § 1). Auch diejenigen, die vorher ausgeschieden waren oder ihren Austritt erklärt hatten, waren berechtigt, ihre Mitgliedschaft fortzusetzen, auch wenn keine Versorgungsbezüge mehr gezahlt wurden. Wer jedoch aufgrund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert war, war zur Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene weder verpflichtet noch berechtigt. In der Amerikanischen Zone erfolgte anders als in der Britischen eine Umstellung der Versorgung auf Grundsätze der Unfallversicherung und nicht mehr nach der Rentenversicherung. Ein Anspruch auf Rente nach KB reichte nicht, um eine Mitgliedschaft in der Rentner-Krankenversicherung zu erhalten. Hier konnten nur diejenigen Mitglied werden, die eine Rente aus der Rentenversicherung bezogen oder deren Rente aus der Rentenversicherung ruhte, weil die Rente nach dem KB-Gesetz höher war. Eine freiwillige Fortsetzung

Für die Witwe WL, die in den Jahren unmittelbar nach 1945 allein auf Mittel der Fürsorge bei der Versorgung ihrer Kinder angewiesen war, wurde die Situation dadurch erschwert, dass der Landkreis zu dieser Zeit bemüht gewesen zu sein scheint, die Kosten der Fürsorge zu senken. So schrieb der Landrat des Landkreises im Oktober 1945 an das Amt, ob es dem Ehepaar WL – zu diesem Zeitpunkt scheint dem Landrat nicht bekannt zu sein, dass Herr WL im Januar 1945 gefallen war – nicht möglich sei, die Kosten der Kinderbetreuung für die Tochter von täglich 1,20 Reichsmark zu tragen, da diese Kosten im Moment der öffentlichen Fürsorge zur Last fielen.¹¹⁹ Das Sozialamt betonte in seinem Antwortschreiben jedoch die Notwendigkeit der Kostenübernahme, da Frau WL nach dem Tod ihres Mannes nicht in der Lage sei, die Kosten zu tragen.¹²⁰ Frau WL hatte jedoch bei ihrem Antrag auf Kostenübernahme für eine Kur ihrer beiden jüngsten Kinder an der Nordsee weniger Entgegenkommen zu erwarten. Ihrem Antrag wurde nicht stattgegeben mit dem Argument, dass ein «Notstand bei Gesamteinkommen nicht anerkannt» werden könne.¹²¹ Frau WL verdiente zu diesem Zeitpunkt – unter Verzicht auf eigene Unterstützung – 120 Reichsmark als Dolmetscherin bei den Besatzern und erhielt 36 Reichsmark pro Kind als monatliche Unterstützung. Zudem wurde eine Überprüfung der Lebensumstände von Frau WL in Form eines Fürsorgerinnenbesuches angeordnet, der in der Folge zum oben beschriebenen Konflikt um Frau WLs Wohnung führen sollte.

Aufgrund der Bedürftigkeitsprüfung musste jedes zusätzliche Kleidungsstück bzw. alle zusätzlich notwendigen Bedarfsgegenstände für die Witwen und ihre Kinder eigens beantragt werden. Hier finden sich besonders häufig Anträge, wenn es sich um wichtige Anlässe wie die Konfirma-

der früheren Kriegshinterbliebenenversicherung hatten zum Zeitpunkt des Artikels nur Bayern und Württemberg-Baden, nicht jedoch Hessen. Es bestand auch die Möglichkeit, die Versicherung des Ehemanns freiwillig fortzusetzen, aber nur, wenn der/die Hinterbliebene nicht selbst versichert war. Diese Versicherung des Ehemannes musste bis zu seinem Tod bestanden haben. Der Einberufene hatte bei Entlassung aus der Wehrmacht oder Gefangenschaft das Recht, seine Versicherung freiwillig fortzusetzen, nicht aber seine Ehefrau. Die Ehefrauen der Einberufenen hatten jedoch die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen das endende Versicherungsverhältnis ihres Mannes freiwillig fortzusetzen. Später wurde innerhalb des BVG die Frage der Krankenversicherung und der Heilbehandlungen für Hinterbliebene dann bundesweit einheitlich geregelt.

119 Schreiben des Landratsamtes vom 3.10.1945 an das Sozialamt in E 3232.

120 Antwortschreiben des Amtes vom 31.11.1945 in E 3232.

121 Vermerk des Amtsleiters Kaiser vom 22.11.1945 in E 3232.

tion oder den Beginn einer Ausbildung handelt.¹²² Ohne Antrag und entsprechenden Kostenvoranschlag wurde keine Unterstützung gewährt. So erhielt die Witwe B keine Rückerstattung, da sie – so in einer Aktennotiz festgehalten – bereits mit einem bezahlten Paar Schuhe auf dem Amt erschien. Die knappe Finanzlage der Stadt ermögliche, so das Amt, nur eingeschränkt einmalige Leistungen.¹²³ In einem Fall warf die Frage der Kleidung für den Sohn zudem ein deutliches Licht auf die weitergehenden Probleme der Mutter. Die Anträge der Witwe MI für ihren Sohn wurden abgelehnt, weil die Kosten die festgelegten Richtsätze überschritten, ohne dass die näheren Umstände des Antrags ausreichend berücksichtigt werden konnten bzw. wurden. Die Witwe MI, Jahrgang 1904 und Mutter von drei Kindern, geboren 1937, 1939 und 1942, hatte Ende 1953 bzw. Anfang 1954 einen Antrag auf einmalige Unterstützung anlässlich der Konfirmation ihres Sohnes gestellt, weil sie auf anderem Wege keine Möglichkeit sah, ihrem Sohn die entsprechende Kleidung für diesen Anlass zu kaufen. Zwar bezog Frau MI zum Zeitpunkt des Antrages Rente nach BVG und zusätzlich eine Angestelltenrente in Höhe von 120 D-Mark, dennoch befand sich Frau MI in einer finanziell prekären Lage. Schon Anfang Juni 1953 hatte sie einen Antrag auf einmalige Unterstützung gestellt, da sie, ihren eigenen Angaben zufolge, nach einem fünfwöchigen Klinikaufenthalt – Art und Grund dieses Aufenthalts sind in der Akte nicht näher ersichtlich – grösste Probleme habe, ohne zusätzliche Hilfe im Haushalt zurechtzukommen. So habe sie neben ihren Mietaufwendungen von 60 D-Mark eine befreundete Kriegerwitwe als Haushaltshilfe zu bezahlen, die deswegen ein Vierteljahr bei ihr gewohnt habe. Durch den Krankenhausaufenthalt seien zudem zusätzliche Kosten unter anderem für Wäsche entstanden.¹²⁴ Frau MI scheint sich um Hilfe von anderer Stelle bemüht zu haben, wenn auch mit wenig Erfolg. So hatte sie, trotz eines Ende Juni erfolgten Antrages, den der Reichsbund an das Sozial- und Versorgungsamt mit der Bitte um laufende Unterstützung für sie gestellt hatte, nur eine einmalige Beihilfe des Versorgungsamtes in Höhe von 75 D-Mark erhalten. In der

122 Vgl. Antrag der Witwe GR auf Berufskleidung für ihren Sohn von 1953, der als 14-Jähriger eine Lehre in einer Bauklempnerei begann in E 3568. Er benötigte ein Paar Arbeitshandschuhe im Wert von 31 D-Mark und Oberbekleidung im Wert von 81 D-Mark. Frau GR erhielt zu dieser Zeit 131 D-Mark Rente nach BVG. Sie stellte 1955 zudem einen Antrag auf einmalige Beihilfe aufgrund der Konfirmation ihres Sohnes im gleichen Jahr. Vgl. zudem die Anträge der Witwe WK, E 2442 und der Witwe MI E. 3097.

123 Vermerk des Amtes vom 1.4.1949 in E 3473.

124 Vgl. Bericht des Amtes zu Frau MIs Situation vom 8.6.1953 in E 3097.

Begründung heisst es, dass aufgrund des doppelten Rentenbezugs der Richtsatz der öffentlichen Fürsorge überschritten und es deshalb nicht möglich sei, Frau MI eine laufende Unterstützung zu gewähren. Es sei «bedauerlich», das sie in eine Notlage geraten sei.¹²⁵ Ihr erneuter Antrag von Beginn 1954 wurde am 15.2.1954 mit dem Argument abgelehnt, dass das Einkommen bzw. die Renten von Frau MI mit 123 D-Mark den «doppelten Fürsorgesatz» weit übersteige.¹²⁶ Daraufhin schrieb der Leiter der Rechtsschutzstelle des Reichsbundes, an den sich Frau MI anscheinend wiederum gewandt hatte, erneut an das Amt und bat um eine einmalige Beihilfe.¹²⁷ Anfang März wurde Frau MI als Reaktion auf dieses Schreiben mit dem Argument, dass der Richtsatz für Bekleidung in ihrem Fall lediglich um vier D-Mark überschritten und sie aufgrund des vermehrten Kleidungsbedarfs ihrer Kinder diesbezüglich als «Härtefall» betrachtet werde, zugestanden, bei der städtischen Kleiderspende berücksichtigt zu werden. Sie erhielt zudem eine einmalige Unterstützung von 35 D-Mark.¹²⁸ Erst Ende März und nur aufgrund einer nochmaligen Eingabe des Reichsbundes an das Amt wurden Frau MI Bezugsscheine für ein paar Herrenschuhe im Wert von 35 D-Mark und Herrenstrümpfe im Wert von fünf D-Mark ausgestellt.¹²⁹

Ein weiteres Thema, dass zu einem hohen Mass an Auseinandersetzungen zwischen Witwen und Amt führte, war die *Ausbildung* der Kinder. Hier finden sich Fälle, in denen die Witwen als Mütter aktiv wurden, da ihren Kindern zum Teil die Möglichkeit einer Ausbildung nicht zugebilligt oder die Eignung dafür abgesprochen wurde. Laut Paragraph 27 BVG zur Erziehungsbeihilfe war vorgesehen, Kindern von Beschädigten und Waisen Beihilfen zur Ausbildung zuzubilligen.¹³⁰ Wie in den «Verwaltungsvor-

125 Schreiben des Versorgungsamtes an das Sozialamt vom 9.6.1953 in E 3097.

126 Schreiben des Amtes an Frau MI vom 15.2.1954 in E 3097.

127 Schreiben des Reichsbundes vom 18.2.1954 in E 3097.

128 Antwort des Amtes an den Reichsbund vom 3.3.1954 in E 3097.

129 Warenbezugsscheine vom März 1954 in E 3097.

130 Vgl. Paragraph 27 BVG Erziehungsbeihilfe, Arbeitsplatzbeschaffung: «(1) Durch die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an Beschädigte und Hinterbliebene ist sicherzustellen, dass den unterhaltsberechtigten Kindern eines Beschädigten und den versorgungsberechtigten Waisen eine den Fähigkeiten entsprechende Schul- und Berufsausbildung ermöglicht wird.» In einer Fussnote wird daraufhingewiesen, dass dieser Paragraph neu eingefügt, nicht Teil des RVG war und somit zunächst «programmatische Bedeutung» habe. Vgl. Paragraph 27 des BVG, in: *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen*. Mit einem Kommentar von Dr. Horst Schieckel. Zweite Auflage, München/Berlin 1953, S. 137 f.

Schriften zur Durchführung des Gesetzes über die Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)» ausgeführt wird, hing diese Unterstützung jedoch wesentlich von den behördlich zu beurteilenden Fähigkeiten des Kindes ab:

«Durch Bewilligung von Erziehungsbeihilfen ist für Waisen und Kinder von Beschädigten eine angemessene körperliche, geistige und sittliche Erziehung zu gewährleisten und eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherzustellen, wie sie ohne den Verlust oder die Schädigung des Ernährers möglich gewesen wäre. [...] Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen ist davon abhängig zu machen, dass der Jugendliche für den vorgesehenen Beruf und die Schul- oder Berufsausbildung geeignet ist. Zur Beurteilung der Eignung sind bei Schülern Zeugnisse über den abgeschlossenen Ausbildungsabschnitt anzufordern; entstehen Zweifel an der Eignung, ist ein zusätzliches Gutachten einzuholen. [...] Kann mangels Eignung eine übliche Schul- oder Berufsausbildung nicht durchgeführt werden, so ist zu prüfen, ob andere Massnahmen der Erziehungs- und Erwerbsbefähigung oder sonstige Förderung geboten sind. Hierbei sind erforderlichenfalls weitere Stellen (z.B. Jugendamt, Gesundheitsamt, Erziehungsberatungsstellen, Arbeitsamt) zu hören.»¹³¹

Die Gewährung von Hilfen in Form von «einmaligen oder laufenden Kosten für die Ausbildung selbst und für den Lebensunterhalt» erfolgte durch die Hauptfürsorgestellen.¹³² War im BVG die Unterstützung einer [Berufsausbildung noch als Anspruch der Betroffenen formuliert und seine Umsetzung ein programmatisches Ziel, drehte die wesentliche Vorschrift – die die praktische Umsetzung des Gesetzes auf der lokalen Ebene bestimmte – diesen Anspruch in eine Forderung der behördlichen Stelle um: Die betroffene Kriegswaise war in der Bringschuld und musste ihre Eignung für den angestrebten Beruf nachweisen. Ausserdem konnten andere Stellen herangezogen werden, um Persönlichkeit und Eignung des Kindes zu beurteilen. Dies bedeutete letztlich eine Ausweitung der Kontrolle über

131 Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), in: *Vdk-Mitteilungen* 12 (1957), S. 552 ff. Im Gesetzestext findet sich nach den Bestimmungen, die festlegen, wer zur Frage der Eignung gehört werden soll, noch folgender Hinweis: «Praktischen Berufen des Handwerks, der Industrie und der Landwirtschaft ist der Vorzug zu geben.», in: Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen (Hg.), *Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1956*. Hamburg, zweite Auflage Oktober 1956, S. 51 f. Von einer völlig freien Berufswahl für viele Waisen konnte folglich nicht die Rede sein.

132 Ebenda, S. 554 f.

die Lebensumstände innerhalb des Witwenhaushalts, sobald sogar das Jugend- oder Gesundheitsamt befragt werden sollten.

Die Präge der Eignung führte im Fall der Witwe B, Hausfrau und Jahrgang 1916, zu einem Konflikt zwischen ihr und dem Amt. Die Witwe B, deren Mann 1943 gefallen war, hatte drei Kinder, die zum Zeitpunkt ihres ersten Antrages auf Hilfeleistung alle unter 16 Jahre alt waren. Sie lebte mit ihrer Schwiegermutter in einem Haushalt. 1954 scheint sie einen Antrag auf Beihilfe für die Ausbildung einer Tochter gestellt zu haben, der jedoch nicht erhalten ist. Zu diesem Zeitpunkt erhielt Frau B 195 D-Mark Witwenrente, die Kinder zu dritt 240 D-Mark Waisenrente nach BVG.¹³³ Im Juli des gleichen Jahres schrieb ihr das Amt jedoch, dass ihrem Antrag auf Beihilfe nicht entsprochen werden könne:

«Nach Abschluss unserer Ermittlungen haben wir festgestellt, dass die Eignung Ihrer Tochter für den kaufmännischen Beruf ausserordentlich fraglich ist. Da jedoch nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes die Eignung für die begonnene oder erstrebte Ausbildung Voraussetzung für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe ist, konnte dem Antrag nicht entsprochen werden.»¹³⁴

Frau B war nicht bereit, dies hinzunehmen. Sie erhob Anfang August Einspruch gegen die Ablehnung: Sie habe mit dem Ausbildungsleiter und dem Schulleiter ihrer Tochter gesprochen. Diese seien höchst erstaunt über die Beurteilung gewesen und hätten angegeben, dass von ihnen keine Auskunft über die Eignung der Tochter für eine kaufmännische Ausbildung eingeholt worden sei. Aufgrund des Engagements der Mutter scheint die Tochter eine zweite Chance bekommen zu haben. Bereits eine Woche später richtet der Direktor des Arbeitsamtes Marburg ein Schreiben an das Amt, in dem er berichtet, dass sich die Tochter Frau B.s einem Eignungstest unterzogen habe. Dabei sei eine durchschnittliche Eignung für den Beruf einer Büroangestellten festgestellt worden. Der Antrag auf Ausbildungshilfe werde befürwortet und bewilligt.¹³⁵

Ein besonders eindrückliches Beispiel dafür, wie die Beurteilung des eigenen Kindes empfunden wurde, ist ein Brief der Witwe WK ihren Sohn betreffend. Die Witwe WK, Jahrgang 1910, Hausfrau und Mutter von zwei

133 Vgl. Kassenanweisung der Finanzdirektion München, bei der Frau B ihre Krankenkasse hatte, vom 4.2.1954 in E 3473.

134 Schreiben des Amtes an Frau B vom 23.7.1954 in E 3473.

135 Schreiben des Direktors des Arbeitsamtes Marburg an das Amt vom 18.8.1954 in E 3473.

Söhnen, geboren 1935 und 1941, hatte – wie im Abschnitt zu den Wohnverhältnissen bereits zitiert – schon 1946 versucht, durch die Untervermietung eines Zimmers von der Fürsorge unabhängiger zu werden. Dennoch kam sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aus und erhielt laut Unterstützungsfeststellung vom Mai 1947 eine Unterstützung in Höhe 62 Reichsmark und nach 1950 70 D-Mark Witwenrente.¹³⁶ Zwischenzeitlich scheint Frau WK in einer Marburger Weinstube als Kellnerin gearbeitet zu haben.

Im Juni 1947 richtete Frau WK einen empörten Brief an das Marburger Amt. Ihr Sohn war vom Arbeitsamt dazu aufgefordert worden, bei Bauarbeiten zu helfen:

«An das Wohlfahrtsamt Marburg Ich Frau WK. war vorigen Monat bei Ihnen um eine Unterstützung. Sie haben mir auch monatlich mit meinen drei Kindern das heisst zwei der grosse 18 Jahre der andere 12 der kleine 6 Jahre 61,50 M bewilligt. Mein grosser Sohn war bei K. Glasbläsern. Selbiger dürfte aber wegen seiner Gesundheit nicht mehr dort arbeiten. Auch körperlich schwer wäre seiner Lunge schädlich. Nun hatte ich mich um eine Stellung als Kraftfahrer um Ihn beworben. Ich hänge noch 120 M an Ihn damit er eine passende Arbeit hatte damit er mich ein wenig unterstützen sollte. Mein Sohn war bei D. angefangen. Was tut man auf dem Arbeitsamt man lässt Ihn kommen und fortert Ihn auf diese Stellung zu verlassen! Und Sand zu schippen! Also dort zu arbeiten wo diese Herrn vom Arbeitsamt Ihn hinhaben wollen. Sie haben den ärztlichen befund meines Sohnes gesehen und ich als Witwe und Mutter bestimme heute selbst über meine Söhne. Oder sind wir immer noch im dritten Reich! Mein Mann hat man mir in den Tod gejagt nach Russland hinein aber niemals habe ich mir über eins meiner Kinder verfügen. Ist das Demokratie oder klingt es nicht nach Nationalsozialismus? Stände heute noch einmal meine Mann vor mir mit den Worten Mama du wirst erleben ich komme nicht wieder. Dann würde ich vorher zu den Herrn Kommandierenden gegangen sein und Sie lieber auf den Haufen geschossen haben als mein ganzes Glück zu opfern. Also mein Sohn arbeitet mir da wo ich will, oder nichts und ich verlange von Ihnen so viel, dass wir leben können. E. WK.»¹³⁷

Frau WKs Brief belegt deutlich das problematische Verhältnis zwischen den Ämtern und den Witwen (und Waisen) als Fürsorgempfängerinnen. Sie pocht mehr als energisch darauf, über die berufliche Eignung und Tätigkeit ihres Sohnes selbst zu bestimmen, für den sie unter eigenem grossem Engagement eine neue Beschäftigung gefunden hat, da dies ihm ihres

¹³⁶ Vgl. Unterstützungsfeststellung vom 3.5.1947 in E 2442.

¹³⁷ Brief Frau WKs an das Amt vom 7.6.1947 in E 2442. Die Namen der genannten Betriebe wurden anonymisiert.

Erachtens eine längerfristige Perspektive garantiert. Nicht zuletzt bedeutete dies, so wird aus dem Brief deutlich, eine Gewähr für Frau WK, dass ihr Sohn im Gegenzug sie hätte unterstützen können. Sie beharrt sehr deutlich auf ihren Anspruch, als Mutter über das Leben und die Beschäftigung ihrer Söhne ausschliesslich selbst zu bestimmen, ohne sich amtliche Massnahmen gefallen lassen zu müssen, die sie als irrational und schikanös beurteilt – nicht nur in Anbetracht des schlechten gesundheitlichen Zustands ihres Sohnes. Sie erweitert dann in ihrem sehr emotional geprägten Protest die Perspektive grundsätzlich, indem sie das Recht, über die beruflichen Belange ihres Sohnes zu entscheiden, als Grundrecht betrachtet, dessen Aberkennung sie als Rückfall in das gerade überwundene NS-System empfindet. Ihre Äusserungen münden in der Thematisierung ihres eigenen Verlustes: Der NS-Staat habe über seine Männer verfügt und ihr den Ehemann genommen, ein erneutes Verfügen über sich und ihre Kinder von Seiten des Staates werde sie nicht akzeptieren. Das Ende des Briefes, in dem Frau WK genug Hilfen für sich und ihre Kinder ohne gleichzeitige Verpflichtungen fordert, zeigt jedoch ihr grundsätzliches Dilemma: Sie fordert einerseits Unabhängigkeit in ihren familiären Entscheidungen, andererseits aber genug staatliche Hilfen, um angemessen zu leben und diese familiäre Freiheit verwirklichen zu können. Sie ist auf Hilfe angewiesen und damit zum Zeitpunkt des Briefes nicht in der Lage, die von ihr empfundenen behördlichen Eingriffe in ihre Familie mit Rückgriff auf eigene ökonomische Ressourcen zurückzuweisen, obwohl sie im Hinblick auf ihren Sohn soziales Kapital investiert hat. Frau WKs Brief zeigt in aller Deutlichkeit die problematische Verfassung des Verhältnisses Amt – Familie, Behörde – Witwe und Waise, das von Hilfe bei gleichzeitiger Kontrolle bestimmt ist und Eingriffe erlaubt, die Frau WK als massive Einschränkung ihrer Entscheidungsfähigkeit begreifen muss.

Ob Frau WKs Protest Erfolg gezeigt hat, ist der Akte nicht zu entnehmen, aber zu vermuten: Ihr Sohn begann, bei der im Brief genannten Firma als Kraftfahrer zu arbeiten: Frau WK musste Anfang Januar 1948 eine Verdienstbescheinigung vorlegen, aus der hervorging, dass ihr Sohn aufgrund seiner Tätigkeit bei der Firma G. ein monatliches Einkommen von 120 Reichsmark hatte. Aufgrund dessen wurde Frau WKs monatliche Unterstützung neu berechnet.^{158 *}

138 Verdienstbescheinigung vorn 6.1.1948 in E 2442.

Frau WKs Fall ist auch noch in einem anderen wesentlichen Konflikt interessant, der entstand, wenn die Witwe selbst bzw. Kinder oder Verwandte herangezogen werden, um sich nach dem Subsidiaritätsprinzip untereinander zu unterstützen. Hier zeigen sich in den Marburger Akten Auseinandersetzungen, die deutlich dem Bild von Familie als wichtigstem und verlässlichstem Ort der Aufnahme und Versorgung von Witwen entgegenstehen, die die Bundesregierung zum Ende der fünfziger Jahre, wie oben zitiert, entwirft.¹³⁹ Das Prinzip, Kinder und andere Verwandte zur Unterstützung heranzuziehen, brachte vielmehr eine schwerwiegende Dynamik in einige Familien der hier untersuchten Fälle. So stellte *finanzielle Abhängigkeit von den Eltern* ein Problem dar. Der 77-jährige Vater der Witwe BN schien vor dem Krieg wohlhabend gewesen zu sein, hatte aber, so den Angaben der Tochter zufolge, sein gesamtes Vermögen durch die Währungsreform verloren.¹⁴⁰ Frau BNs Antrag auf laufende Unterstützung wurde 1952 gestellt, ihr Vater schien sich zu diesem Zeitpunkt nicht von den Folgen seines Vermögensverlustes erholt zu haben und war aufgrund seines Rentnerstatus nicht in der Lage, die Tochter zu unterstützen. Es ist jedoch allein aufgrund der Akte nicht möglich, die weitere finanzielle Situation der Herkunftsfamilie von Frau BN zu verfolgen.

Die Witwe MT, Jahrgang 1915, Hausfrau und Mutter zweier Söhne, geboren 1938 und 1941, stellte im Dezember 1946 einen Antrag auf Hilfeleistungen. Ihr Mann war 1942 in Russland gefallen. Sie hatte bis März 1945 Wehrmachtshinterbliebenenfürsorge in Höhe von 260 Reichsmark erhalten, war aber seit Frühjahr 1945 aufgrund der Streichung aller Hinterbliebenenleistungen durch die Alliierten mittellos. Der einzige Ausweg war für sie, sich bei ihrem Vater zu verschulden. Dem Antrag liegt ein von ihr im November 1946 verfasster Brief zur Erklärung ihrer Lage bei:

«Da ich seit der Kapitulation keinerlei Einnahmen gehabt habe und meine wie die meiner Kinder ihre Ersparnisse verbraucht habe, bitte ich um Gewährung einer Unterstützung um den täglichen Familienunterhalt für meine beiden Kinder bestreiten zu können. [...] Um in der letzten Zeit meine Kinder noch versorgen zu können mit den täglich notwendigen Lebensmitteln musste ich bei dem Gend.-Wachtmeister H. P. in K., L-Strasse. 7, 1500,00 RM im Laufe 1946 leihen.» [...] Da ich wirklich sehr sehr dringend auf eine Unterstützung mit beiden kl. Kindern angewiesen bin, bis sich die Witwen- und Waisenunterstützung der Kriegshinter-

139 Vgl. den zitierten Bericht für den Kongress der Familienverbände in Rom 1957 in BA B 106/9625.

140 Brief Frau BNs vom November 1952 (ohne genaue Datierung) in E 3180.

bliebenen geklärt hat, bitte ich ergebenst meiner Bitte wohlwollend *alsbald* zu entsprechen.»¹⁴¹

Frau MT erhielt vom Dezember 1946 an für sich und die Kinder 103 Reichsmark Unterstützung.¹⁴² Ihr Vater sollte jedoch ebenfalls zur Unterstützung der Tochter herangezogen werden. Der Akte liegt ein Erhebungsformular für Frau MTs Vater bei, auf dem er seine Vermögenswerte angeben sollte. Es wurde nicht ausgefüllt, jedoch findet sich ein Vermerk, dass der «auf Vorladung Erschienene nicht in der Lage» sei, seine Tochter noch weiter zu unterstützen.¹⁴³ Wie aus der Akte hervorging, musste der Vater von Frau MT, der Landwirt war, im Alter von 72 Jahren mittlerweile selbst vom Bruder der Witwe unterhalten werden. Frau MT erhielt ab 1948 rückwirkend eine Rente nach KB-Gesetz und wurde dann dazu aufgefordert, die Unterstützung des Jahres 1947 zurückzuzahlen, was ihr aufgrund ihre alten Schuldenbelastung und der neuen schwierigen Lebensumstände nicht möglich war. Mit ihrer Weigerung, das Geld zurückzuzahlen, endet die Akte.¹⁴⁴

Auch im Fall der bereits erwähnten Frau WK geriet das Engagement, das sie für die berufliche Tätigkeit ihres Sohnes entwickelt hatte, ihrer eigenen finanziellen Situation zum Nachteil. Wie bereits geschildert, wurde aufgrund des Verdienstes des Sohnes ihre Unterstützung neu berechnet. Da ihr Sohn dazu verpflichtet war, seine Mutter zu unterstützen, erhielt Frau WK 1947 statt 61,40 Reichsmark, worin 38 Reichsmark für zwei der Kinder enthalten waren, nur noch 25 Reichsmark für sich als Haushaltsvorstand.¹⁴⁵ Das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn verschlechterte sich jedoch massiv⁷ und aufgrund der Lebensplanung des Sohnes war die Unterstützung für seine Mutter Ende des Jahres 1948 gefährdet. Frau WK erschien Anfang Dezember auf dem Amt und erklärte, dass ihr Sohn ihr keinen Unterhalt mehr zahle. Er habe sich mit ihr überworfen und verkehre mit einem Mädchen, «an das er wohl sein ganzes Geld hängen» werde. Sie selbst habe ihre Beschäftigung bei L. aufgegeben, da sie zu wenig Geld verdient habe und man ihrer Forderung nach mehr dort nicht

141 Brief Frau MTs an das Amt vom 20.11.1946 in E 2520.

142 Unterstützungsfeststellung vom 10.12.1946 in E 2520.

143 Erhebungsformular und Vermerk betreffend des Vaters von Frau MT vom 10.12.1946 in E 2520.

144 Brief Frau MTs an das Amt vom 9.6.1948 in E 2520.

145 Unterstützungsfeststellung vom 6.1.1948 in E 2442.

nachgekommen sei.¹⁴⁶ Die Beschwerde Frau WKs zeigte zunächst keine Wirkung, dennoch scheint der Sohn zu einer Stellungnahme verpflichtet worden zu sein. Er erklärte im Frühjahr 1949 schriftlich gegenüber dem Amt, dass er nicht mehr in der Lage sei, seiner Mutter eine monatliche Unterstützung von 36,50 Reichsmark zu zahlen. Er wolle heiraten und benötige dafür all sein Geld. Er bäte darum, die Unterstützung für seine Mutter aus der Staatskasse zu zahlen.¹⁴⁷ Die schriftliche Erklärung war nicht ausreichend, der Sohn erschien am 27. Mai persönlich auf dem Amt. Er erklärte dort, dass er spätestens im August 1949 heiraten wolle, da seine Braut bereits im vierten Monat schwanger sei. Er bat darum, den Unterhaltsbeitrag für seine Mutter zumindest zu kürzen, damit er einen Hausstand aufbauen könne.¹⁴⁸ In einer Aktennotiz vom Juni 1949 wurde verfügt, dass die Unterstützung Frau WKs neu berechnet werden solle. Ihr Sohn könne nur noch zehn Prozent seines Lohnes als Unterstützung an seine Mutter zahlen, vorher sei die Hälfte des «überschiessenden Betrages» seines Lohnes berechnet worden.¹⁴⁹ Es wurde ihm schriftlich mitgeteilt, dass der Unterhaltsbeitrag für seine Mutter auf nunmehr 7,30 Reichsmark gekürzt worden sei.¹⁵⁰

Frau WKs finanzielle Situation verbesserte sich in den folgenden Jahren nur schrittweise. Nach einer Erhöhung ihrer Unterstützung im Juli 1949 auf 55,70 Reichsmark erhielt sie im Februar 1950 von der LVA eine Witwenrente zugesprochen, deren Höhe aus der Akte nicht ersichtlich ist. Ihre monatliche Fürsorgeunterstützung wurde auf 42 Reichsmark gekürzt.¹⁵¹ Ab August 1951 erhielt Frau WK dann rückwirkend eine Rente nach BVG in Höhe von 96 D-Mark.¹⁵² Trotz dieser Hinterbliebenenrente blieb Frau WK bis 1952 ein Fall für die Fürsorge, wie weitere Unterstützungsfeststellungen und Sachmittelanträge der Jahre 1951 und 1952 zeigen.

Im Fall der schon erwähnte Witwe SO war ihr Sohn, der aufgrund seiner Körperbehinderung länger als bis zum achtzehnten Lebensjahr Waisenunterstützung erhalten hatte, nicht in der Lage, seine Mutter finanziell zu unterstützen. Seine Mutter hatte sich für eine Beschäftigung für ihn

146 Aktennotiz vom 2.12.1948 in E 2442.

147 Erklärung des Sohnes von Frau WK vom 21.5.1949 in E 2442.

148 Aktennotiz über die Erklärung des Sohnes von Frau WK vom 27.5.1949 in E 2442.

149 Aktennotiz vom 2.6.1949 in E 2442.

150 Ebenda.

151 Schreiben des Amtsleiters R. Kaiser an Frau WK vom 24.2.1950 in E 2442.

152 Schreiben des Marburger Versorgungsamtes an das Marburger Sozialamt vom 18.6.1951 in E 2442.

eingesetzt und es ihm scheinbar ermöglicht, sich 1950 mit einem Friseur-salon selbständig zu machen, der im Adressbuch der Stadt Marburg aus dem Jahr 1951 unter ihrem Namen geführt wird.¹⁵³ Woher die Mittel dafür stammten, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Frau SO bat jedoch, laut eines Vermerkes von Mitte Mai 1950, weiterhin um volle Unterstützung für sich, da ihr Sohn sich zwar selbständig gemacht habe, die Unterstützung des Amtes für ihn aufgrund dessen wegfallen und er nicht in der Lage sei, sie zu unterstützen.¹⁵⁴ Dies lag darin begründet, so Frau SO in einem Schreiben an das Amt vom 22. Mai 1950, dass ihr Sohn erneut gesundheitliche Probleme habe. Wegen eines Knochenbruchs mit anschließendem Krankenhausaufenthalt sei er nicht in der Lage, sie zu unterstützen.¹⁵⁵ Das Amt seinerseits erklärte Frau SO im Juni 1950, dass es nicht möglich sei, ihr mehr als den Unterstützungssatz für einen Haushaltsangehörigen zu zahlen, der 34 D-Mark betrug.¹⁵⁶ Somit war der Sohn trotz seiner finanziellen Belastung nicht von der Pflicht entbunden, seine Mutter zu unterstützen, und ihre Unterstützung wurde unter dieser Prämisse festgelegt. Frau SO scheint sich damit nicht zufriedengegeben zu haben. Nachdem sie mehrmals schriftlich auf Geld gedungen hatte, wurde ihr von Seiten des Amtes im Juli 1950 eine einmalige Unterstützung von 20 D-Mark gewährt, was in Anbetracht von Frau SOs Situation in keiner Weise zufriedenstellend gewesen sein kann, zumal aus ihrer Akte hervorgeht, dass sie seit 1944 in schlechtem gesundheitlichem Zustand und nicht arbeitsfähig war.¹⁵⁷ Das Amt kürzte Ende Oktober 1950 zudem die Unterstützung, weil Frau SO seit Ende 1949 eine Invalidenrente von 50 D-Mark erhielt. Aufgrund dessen sei man nicht mehr bereit, ihr eine weitere Fürsorgeunterstützung zukommen zu lassen.¹⁵⁸ Frau SO war allerdings am 2.10.1950 verstorben.

Auch Fälle, in denen die Witwe selbst *von Kindern b%w. Schwiebertöchtern oder -söhnen* unterstützt werden musste bzw. dazu verpflichtet wurde, diese zu unterstützen, finden sich innerhalb des Bestandes.¹⁵⁹ Im Fall der Witwe

153 Vgl. *Adressbuch für den Stadtkreis Marburg an der Lahn*, Marburg, Koch 1951

154 Aktenvermerk vom 15.5.1950 in E 3800.

155 Schreiben Frau SOs an das Amt vom 22.5.1950 in E 3800.

156 Mitteilung des Amtes an Frau SO vom 12.6.1950 in E 3800.

157 Brief an Frau SO vom 1.7.1950 in E 3800.

158 Vermerk des Amtes vom 19.10.1950 in E 3800.

159 Vgl. die Akten der Witwe ME, E 3136, Jahrgang 1880, deren Mann schon 1914 gefallen war. Sie erhielt nach 1945 keine Hinterbliebenenrente mehr, ihr wurden dann aber Hilfen der Fürsorge in Höhe von 50 RM und eine Invalidenrente in Höhe von 20 RM (1947) zugebilligt. Bevor sie jedoch ab 1951 eine Rente nach BVG erhielt, wurde 1948

B erschwerte ein Konflikt zwischen Mutter und Schwiegertochter ihre finanzielle Lage. Frau B, Jahrgang 1916, aus dem Sudetenland ausgewiesen und Mutter dreier Kinder, lebte mit ihrer Schwiegermutter in einem Haushalt. Sie war Hausfrau, erwerbsunfähig und hatte kein Einkommen, ihr Mann war 1943 gefallen. Bis zum Kriegsende hatte sie ein Ruhegehalt erhalten, da ihr Mann in Kattowitz als Zollbetriebsassistent beschäftigt gewesen war. Sie wohnte seit April 1946 in einem Ort des Marburger Landkreises unweit der Stadt und erhielt seit September 1946 eine Unterstützung in Höhe 131,64 Reichsmark, davon 26 Reichsmark für die Unterstützung der im Haushalt lebenden Schwiegermutter.*¹⁶⁰ Ab Oktober 1947 erhielt Frau B eine Rente nach KB-Gesetz. Ihr Mann galt zunächst als verschollen, in einem Schreiben des für Frau B zuständigen Kreiswohlfahrtsamtes Marburg wird jedoch darauf verwiesen, dass «eindeutige Unterlagen von Seiten Frau B.s» Vorgelegen hätten, die belegten, dass ihr Mann im April 1943 gefallen sei.¹⁶¹ Frau B.s Schwiegermutter, Jahrgang 1876, stellte im Juni 1948 einen eigenen Antrag auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge. Eine Bewilligung erfolgte jedoch nicht. Das Kreiswohlfahrtsamt richtete vielmehr im gleichen Monat ein erneutes Schreiben an den Bürgermeister des Ortes, in dem Frau B wohnte und der sich in den Fall eingeschaltet hatte. Frau B habe ein Einkommen von insgesamt 248 Mark. Bisher habe sie für sich und die Kinder 120 Reichsmark Unterstützung erhalten. Man wolle nochmals, so das Amt am 18.6.1948, die Witwe B bitten, ihre Schwiegermutter finanziell zu unterstützen. Einen Tag später wurde von Seiten des Amtes zusätzlich mitgeteilt, dass man in diesem Fall keine besondere Härte erkenne, wenn Frau B den Lebensunterhalt für ihre Schwiegermutter mitbestreite.¹⁶² Frau B nahm dies nicht hin. Sie erklärte am 20.6.1948 schriftlich gegenüber dem Amt, dass sie nicht bereit sei, den Lebensunterhalt für ihre Schwiegermutter, die krank

die laufende Unterstützung der Fürsorge eingestellt, da ihre Tochter, die laut Akte «beim Amerikaner» arbeitete, mit 8 D-Mark als unterhaltspflichtig gegenüber ihrer Mutter eingestuft wurde. Es durften nur noch einmalige Leistungen der Fürsorge bewilligt werden. Wie Frau ME finanziell zurechtkam, bevor sie ab 1951 ihre BVG-Rente erhielt, wird aus der Akte nicht deutlich.

160 Unterstützungsfeststellung vom 9.9.1946 in E 3473.

161 Schreiben des Landratsamtes des Landkreises Marburg an den Bürgermeister der Gemeinde X, in der Frau B im Landkreis Marburg lebte, bezüglich Bewilligung einer KB-Rente vom 23.10.1947 und Notiz des Amtes bezüglich Frau B.s Unterlagen gleichen Datums in E 3473.

162 Schreiben des Kreiswohlfahrtsamtes an den Bürgermeister der Gemeinde X vom 18.6.1948 und vom 11.6.1948 in E 3473.

sei, zu übernehmen.¹⁶³ Sie verwies in diesem Brief auch auf ihr Schicksal als «Flüchtling». Ihr Einspruch nützte nichts, aus den Unterlagen geht hervor, dass Frau B ihre Schwiegermutter finanziell unterstützen musste. Da ihre Schwiegermutter über Ersparnisse verfügte, deren Höhe den Akten jedoch nicht zu entnehmen ist, wurde Frau B zudem ab Ende Juli 1948 nicht mehr der volle Richtsatz von 26 Reichsmark für Haushaltsangehörige, sondern nur noch 15 Reichsmark gezahlt.¹⁶⁴ Frau B lehnte es, so eine Notiz auf der Rückseite des betreffenden Vermerkes, nochmals unter Hinweis auf ihr Flüchtlingsschicksal ab, ihre Schwiegermutter zu unterstützen. Im Februar wurde zudem ein Antrag auf Elternrente für Frau B.s Schwiegermutter von Seiten der LVA Hessen, die für die KB-Renten zuständig war, abgelehnt.¹⁶⁵ Frau B.s Verhältnisse änderten sich zudem gravierend, da sie 1950 das 65. Lebensjahr vollendete und aufgrund dessen und ihrer Erwerbsunfähigkeit zunächst eine Unterhaltshilfe von 70 D-Mark erhielt. Ab August 1950 wurde ihr dann eine Angestelltenversicherung von Seiten ihres Mannes sowie eine KB-Rente in Höhe von 50,80 D-Mark zugestanden.¹⁶⁶ Frau B weigerte sich jedoch weiterhin, ihre Schwiegermutter finanziell zu unterstützen.¹⁶⁷ Es geht aus der Akte nicht hervor, ob Frau B diese Belastung weiterhin zu tragen hatte. Das letzte Dokument, das die finanziellen Verhältnisse Frau B.s betrifft, weist nach, dass Frau B ab September 1953 195 D-Mark Witwenrente und ihre Kinder Waisengeld erhielten.¹⁶⁸ Die Fortsetzung des Konflikts um die Unterstützung der Schwiegermutter kann aus der Akte nicht erschlossen und in seinem Konfliktpotential für die folgenden Jahre nur erahnt werden.

Der zentrale Konflikt der Witwen, einerseits Versorgende, andererseits auch Versorgte zu sein, brach in den Konflikten um die Kinder bzw. um Familienangehörige auf, wie die untersuchten Fälle deutlich zeigen. Belastungen durch das Subsidiaritätsprinzip schufen neue Abhängigkeiten für die Witwen und deren Angehörige und verstärkten alte Verantwortlichkeiten, da den betroffenen Frauen die alleinige Verantwortung für ihre Familie zugewiesen wurde. Diese Verantwortung stand gleichzeitig jedoch unter

163 Schreiben Frau B.s an das Kreiswohlfahrtsamt vom 20.6.1948 in E 3473.

164 Vermerk des Amtes vom 26.7.1948 in E 3473.

165 Bescheid der LVA Hessen vom 16.2.1949 in E 3473.

166 Bescheid des Kreiswohlfahrtsamtes an den Bürgermeister der Gemeinde X über die Zubilligung einer Angestelltenrente an Frau B vom 8.2.1950 und Mitteilung über die Bewilligung einer KB-Rente an Frau B vom 6.8.1950.

167 Vermerk des Amtes vom 26.6.1950 in E 3473.

168 Kassenanweisung der Finanzdirektion München vom 1.9.1953.

der Beobachtung und dem gesetzlich streng abgesteckten Rahmen der Behörden. Es entstanden zudem problematische Abhängigkeiten der Familienmitglieder untereinander, wenn die Kriegerwitwe als Mutter, die vorher selbst Versorgende gewesen war, zur Versorgten wurde. Vorher geleistete Unterstützung für Kinder und Verwandte zahlte sich in einigen Fällen für die Marburger Witwen – so besonders deutlich im Fall der Witwe Wk – nicht in dem Sinne aus, dass sie selbst im Gegenzug auf deren Unterstützung hoffen durfte.

5. Fazit

Man kann das Verhältnis Kriegerwitwen-Amt nicht auf eine polarisierte und eindimensionale Beziehung zwischen «aktiver» und dominanter Verwaltung und «passiver» Hilfsempfängerin reduzieren. Die eingangs zitierte Feststellung Marta Schanzenbachs verkürzt in grober Weise die Verhältnisse bzw. schätzt diese falsch ein. Die Kriegerwitwen, deren Schicksal hier näher untersucht wurde, waren in ihrer Rolle als Fürsorgeempfängerinnen sowohl unmittelbar nach 1945 als auch bis in die fünfziger Jahre hinein durchaus mehrfach benachteiligt: Sie hatten die schwierigen Lebensverhältnisse der Zeit unmittelbar nach Kriegsende zu bewältigen, für sich und ihre Familien – die nicht nur eigene Kinder, sondern auch andere Angehörige umfasste – zu sorgen und waren zudem dem Einfluss der Fürsorge aufgrund des Bedürftigkeitsprinzips unterworfen. Das Gesamtniveau der Versorgung war überdies zu niedrig, um alle grundlegenden Bedürfnisse decken zu können. Das Bedürftigkeitsprinzip erlaubte der Fürsorge Zugriff auf zwei wesentliche Räume der Witwen: den Wohnraum und den familiären Raum. Zwar kann im Fall der untersuchten Marburger Fälle nicht von einer «schikanösen Fürsorgepraxis» gesprochen werden,¹⁶⁹ dennoch wird deutlich, wo Defizite und Probleme im Verhältnis zwischen Amt und Hilfsempfängerinnen lagen.

Dieses Spannungsfeld aus schwierigen Lebensumständen einerseits und problematischer behördlicher Zuständigkeit andererseits konnte anhand einzelner Fälle aufgezeigt, aufgrund des fragmentarischen Charakters des Materials aber nicht in allen Aspekten ausgeleuchtet werden. Durch die

169 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 620.

besondere Qualität der Fürsorgeakten als Quellen bleiben hier Leerstellen. Auch das Schicksal der meisten Betroffenen kann nach Ende der Laufzeit der Akten nicht dokumentiert werden. Es ist jedoch deutlich geworden, dass viele Probleme auch nach Einführung des BVG nicht gelöst wurden. Viele Witwen blieben auf die Fürsorge angewiesen, wie die Lücken des Systems und die für viele Betroffene fehlenden Perspektiven zeigen. Das System von Fürsorge und Versorgung wies über die materielle Versorgung hinaus eine wesentliche Leerstelle auf: den gesamten Bereich der psychischen Betreuung der Witwen und ihrer Familien. Dies wird zum Beispiel beim Blick auf den Antrag der Witwe deutlich, die mit Hilfe der Fürsorge das Grab ihres Mannes besuchen will, und setzt sich darin fort, dass sich die Kriegs- und Verlustserfahrungen der betroffenen Witwen und ihrer Angehörigen oft in körperlichen Symptomen niederschlugen. Für die Lösung solcher Probleme gab es Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre noch keine geeigneten Anlaufstellen für die Betroffenen. Die Beschäftigung mit den psychologischen Folgen des Krieges setzte erst wesentlich später in den sechziger und siebziger Jahren ein.¹⁷⁰

Betrachtet man das Verhältnis Frau – Familie – Amt, zeigt sich eine weitere grundlegende Problematik: Mit dem Beginn der fünfziger Jahre wurde der «normale» Familienverband öffentlich favorisiert, dieser war in seinen Grundfesten aufgrund der Kriegserfahrungen jedoch nach wie vor instabil. Die Fürsorge ihrerseits musste sich jedoch auf jede Familie – wie «unvollständig» sie auch sein mochte – verlassen, da das System unmittelbar nach dem Krieg nicht in der Lage war, den Bedarf an Hilfe für die Beschädigten und Hinterbliebenen finanziell und personell zu decken. Man griff dann auf die in den Familien geleistete Reproduktionsarbeit zurück, die in den meisten Fällen Sache der Frauen, somit auch vieler Witwen war. Gleichzeitig wurde Selbständigkeit und Eigeninitiative in diesem Bereich, auf den sich das Fürsorgesystem stützte, aber nicht belohnt – im Gegenteil: Wenn Frauen hier soziales oder ökonomisches Kapital aktivierten, war ihnen oft kein Erfolg beschieden. Die betrifft allerdings nur die Vorgänge, die aus den Akten explizit deutlich werden. Der Hinweis einer Witwe, dass das

170 Es stellt sich mit Blick auf die Konflikte zwischen Kriegerwitwen und ihren (erwachsenen) Kindern die Frage der Folgen, die diese spannungsvollen Beziehungen, die oft von Abhängigkeit geprägt waren, für das Seelenleben der Kinder hatten. Erst in den letzten Jahren hat eine intensive Beschäftigung mit der Frage der Kriegs- und Nachkriegskindheiten eingesetzt. Vgl. dazu u.a. die Arbeit Radebolds, *Abwesende Väter*, und Lorenz, *Kriegskinder*.

Amt «nicht alles wissen müsse», verweist auf die im Material nicht sichtbaren Aktivitäten der Frauen in dieser Zeit.¹⁷¹

Witwen waren aber trotz dieses Befundes nicht ausschliesslich dem unterworfen, was Matthias Willing und Marcel Boldorf für die Situation der Fürsorgeempfänger nach 1945 als allgemeine Tendenz konstatieren: «Nach wie vor befanden sie sich in einem Objektstatus, der sie ohne eigene Interessenvertretung dem Ermessen der kommunalen Wohlfahrtsbehörden überantwortete, sodass die Ambivalenz zwischen Leistungsbewilligung und Disziplinierung fortbestand.»¹⁷² Beim Blick auf die Witwen als Akteurinnen und Akteure auf diesem Feld werden vielmehr Eigeninitiative, Protest und Eigensinn, aber auch die Grenzen deutlich, denen *beide* Parteien ausgesetzt waren. Die Fürsorge war in ihren Möglichkeiten begrenzt, aber im konkreten Fall durchaus bereit, im Sinne der Witwen individuell in deren Sinne zu entscheiden. Die von Willing angesprochene Ambivalenz zeigt sich zwar offen, wird aber relativiert, wenn die Fürsorge gerade aufgrund der Einzelfallprüfung Zugeständnisse machte wie im Fall der Witwe ME, der Unterstützung zugesagt wurde, um ihre Schulden bei der Versorgung zurückzahlen zu können.¹⁷³ Die Schulden waren zwar durch das System verursacht, aber das Amt bemühte sich darum, auf lokaler Ebene eine individuelle Lösung für Frau ME zu finden.

Die wesentlichen Probleme in der Lebensbewältigung der Witwen hingen unmittelbar miteinander zusammen: War eine Witwe in einem Aspekt in der Lage, sich von Fürsorgeleistungen unabhängig(er) zu machen, machte sie ein anderes Problem oft erneut von Hilfeleistungen abhängig. Dies ist zum Beispiel im Fall der Witwe WK zu sehen, die versucht, sich mit der Untervermietung eines Zimmers und einer Tätigkeit in der Gastronomie von der Fürsorge unabhängiger zu machen. Der Konflikt um die Erwerbstätigkeit ihres Sohnes und der später ausbrechende Streit darüber, ob und wie dieser sie unterstützen müsse, führte sie jedoch zur Fürsorge zurück.¹⁷⁴ Des Weiteren kam es wegen des Umstands zu Auseinandersetzungen zwischen Witwen und Ämtern, dass jene in ihre Hilfsbedürftigkeit, die sie vor der Fürsorge alle «gleich machte», ihre Ansprüche, Erfahrungen und ihren sozialen Status der Vorkriegszeit bzw. der Zeit während des Kriegs mit einbrachten. So vertrat die Witwe WL als promovierte Akade-

171 Vgl. die Akte der Witwe SF, E 2517.

172 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 260.

173 Vgl. die Akte der Witwe ME, E 3136.

174 Vgl. die Akte der Witwe WK, E 2442.

mikerin und Mutter von fünf Kindern selbstbewusst ihren Anspruch auf Versorgung und ihres Erachtens nach angemessenen Wohnraum.¹⁷⁵ Die eben angesprochene Witwe WK bestand als Mutter und hinterbliebene Ehefrau auf einer alleinigen Verantwortung für ihren Sohn. Diese Fälle verweisen aber gerade durch ihr Konfliktpotential auf eine wichtige Erkenntnis: Innerhalb der Akten werden *unterschiedliche Subjektpositionen* der Witwen deutlich. Sie agierten nicht ausschliesslich in ihrer Rolle als hinterbliebene Ehefrauen, sondern in besonderem Masse in ihrer Rolle als Mutter, als Akademikerin, als Tochter/Schwiegertochter und, nicht zuletzt, als Haushaltsvorstand, der für die Versorgung der Familie mit notwendigen Gebrauchsgütern zuständig ist. Die Rolle als Mutter erwies sich für die Witwen jedoch in zweifacher Hinsicht als problematisch: einerseits, wenn sie selbst die Kinder versorgen mussten, und andererseits, wenn sie selbst zu *versorgenden* Personen wurden, die von Kindern oder Schwiegerkindern unterstützt werden mussten. Dieses Untersuchungsergebnis erweitert das Verständnis dieser Frauen, da sich ihr Verhalten nicht auf ihre Position als hinterbliebene Ehefrauen reduzieren lässt. Zwar führte die Tatsache, dass ein Ernährer fehlte, zur Hilfsbedürftigkeit der Witwen im Alter. Die familiäre Dynamik zwischen der Witwe als Mutter und ihren Kindern, die hier entstand, verweist aber über die Witwenproblematik hinaus auf die grundsätzlich schwierige Lage älterer Menschen in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren, bevor durch die Rentenreform 1957 und das Neuordnungsgesetz 1960 bessere finanzielle Grundlagen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung geschaffen wurden.

Die geschlechtliche Markierung «Frau» war nicht bei allen Problemen ausschlaggebend. Die Frauen agierten als Fürsorgempfängerinnen mit den Ämtern, dabei ist aber weniger ihre Situation als Witwen, sondern als *alleinstehende* Frauen (im Sinne eines Lebens ohne Ehemann) ausschlaggebend – eine Situation, der die Frauen Vermisster auch ausgesetzt waren. Soziale Markierungen wie Bildung und soziales Kapital sowie die Mobilisierung ökonomischen Kapitals waren hier wesentlich. Die Tatsache, Fürsorgeempfängerin zu sein und damit einer Gruppe anzugehören, zu der man sich vorher nie zugehörig gefühlt hätte, geriet auch bei den Witwen in Konflikt mit ihren Vorkriegserfahrungen und ihrem gesellschaftlichen Selbstverständnis. So war Frau WL Akademikerin und handelt aufgrund ihres Bildungsgrades und damit verbundener eigener Erwartungen und

175 Vgl. die Akte der Witwe WL, E 3232.

rhetorischer Fähigkeiten selbstbewusst in der Kommunikation mit Amt, Fürsorgerin und Frauenausschuss. Ihr soziales Kapital nutzte ihr jedoch, wie gesehen, wenig, und dessen Wert war somit gesunken. Die Witwe WK schuf sich ökonomisches Kapital und argumentierte mit ihrem Anspruch als verantwortliches Elternteil, auch wenn sie ihren Appell deutlich mit ihrer Situation als Kriegerwitwe verknüpfte. Eine Beschwerde wie die ihre hätte im Grundsatz jedoch auch ein Beschädigter als männliches Elternteil einreichen können.

In der Kommunikation mit dem Sozialamt spielte die Frage, ob Frauen oder Männer als verwaltende Kräfte tätig waren, keine wesentliche Rolle. So bedeutete es, wie im Fall der Witwe WL gesehen, keinen Vorteil, wenn Frauen als Fürsorgerinnen tätig waren oder als Ansprechpartnerinnen im Amt fungierten. Die Präsenz der Fürsorgerinnen stellte sich als Kontinuität aus der Weimarer und der NS-Zeit dar. Diese Frauen arbeiteten der höheren Verwaltungsebene zu, die fast ausschliesslich von Männern besetzt war - in den Auswirkungen auf die Witwen stand aber die soziale Markierung der Beteiligten als Hilfsempfängerinnen den ausführenden Kräften des Fürsorgesystems gegenüber. Dies wog stärker als die Relation «Witwe – Frau» und «Fürsorge – Frau».

Witwen teilten als Hilfsempfängerinnen zudem Erfahrungen mit anderen Gruppen, die von der Fürsorge betreut wurden, und eher weniger mit anderen *Frauen*, die nicht auf staatliche Leistungen angewiesen waren. Die Fürsorge war hier aufgrund ihrer Zuständigkeit für viele unterschiedliche Hilfsempfängerinnen und -empfänger und aufgrund des individuellen Bedürftigkeitsprinzips bei allen beschriebenen Defiziten und deren Auswirkungen für die Witwen weniger «gendered» als die Kriegsopferversorgung. Erst jene definierte die Witwen ausschliesslich als hinterbliebene Ehefrauen und die ihnen zustehende Leistung als «Ersatz» für den verlorenen Ehemann. Zwar betraf das BVG auch Beschädigte, Eltern von Gefallenen und Waisen, doch keine dieser Gruppen wurde mit dem Bezug zum toten Ehemann in gleicher Weise zu *Versorgten* gemacht. Wie viele Witwen, die später Leistungen nach BVG bezogen, mussten die Marburger Witwen sich nicht ausschliesslich als Witwen, sondern als Haushaltsvorstände, Mütter, Töchter und Partnerinnen in den Mittelpunkt ihrer Lebensbewältigung verstehen und verhalten. Sich auf die Rolle der hinterbliebenen Ehefrau zurückzuziehen, wie es die Hinterbliebenengesetzgebung implizit forderte, stand im krassen Widerspruch zu den tatsächlichen Lebensumständen und -anforderungen der Kriegerwitwen.

Dem von Willing konstatierten «Objektstatus» der Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger «ohne eigene Interessenvertretung» in der Zeit unmittelbar nach 1945 ist zum Teil zuzustimmen.¹⁷⁶ Dennoch greift dieser Befund zu kurz, wenn er nur eine Interessenvertretung meint, die als Gruppe bzw. Verband, wie der von ihm angeführte «Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge», organisiert ist und öffentlich tätig wird. Es fanden auch keine Proteste radikalisierter Fürsorgeempfänger gegen die Wohlfahrtsbehörden statt, wie sie aus der Zeit der Weimarer Republik bekannt sind.¹⁷⁷ Dieser Vorstellung von öffentlicher Interessenvertretung stehen jedoch die Versuche einzelner Marburger Witwen gegenüber, in der behördlichen Öffentlichkeit, aber auch darüber hinaus ihre Interessen zu vertreten. Die Witwen waren unmittelbar nach 1945, aber zum Teil auch später, in den meisten Fällen als «Einzelkämpferinnen» tätig, auch wenn sich Wohlfahrts- und in späteren Jahren auch die Kriegsgopferverbände stark um Hilfe bemühten. Aus den Quellen wird jedoch nicht deutlich, inwieweit sich die Witwen als Betroffene überhaupt vernetzt haben. Dennoch stellten sie für sich Öffentlichkeit in ihren Belangen her. Während die Witwen BN und WK deutliche Proteste an das Amt selbst richteten, um ihre schlechte finanzielle Situation bzw. um den von ihr empfundenen Zugriff auf Frau WKs Sohn zu artikulieren, ging die Witwe WL noch einen Schritt weiter: Mit ihrem Brief an Anne Marie Heiler vom Marburger Frauenausschuss wandte sie sich an Akteurin auf einer Ebene der mittleren Öffentlichkeit, von der sie sich Unterstützung erhoffte. Dabei aktivierte sie als Akademikerin symbolisches und soziales Kapital, auch wenn ihr dies im Endeffekt wenig nutzte. Wie sich im Fall der Witwe WK zeigt, deren wütender Brief einen eindringlichen Eindruck ihrer Situation vermittelt, war vorhandenes symbolisches und soziales Kapital für die Artikulation eines öffentlichen Protestes nicht ausschlaggebend. Frau WK setzte sich auch mit den ihr eigenen orthographischen und sprachlichen Mitteln zur Wehr.¹⁷⁸»

Bedeuteten die Massnahmen der Fürsorge einen Eingriff in die Privatheit der Witwen? Birthe Kundrus kommt am Ende ihrer Untersuchung zu den Soldatenfrauen des Zweiten Weltkriegs zu folgendem Ergebnis: «Frauen wurden [durch die Fürsogerinnenbesuche, A. S.] in der Privat-

176 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 620 f.

177 Vgl. Willings Hinweis auf Untersuchungen zu diesem Thema in der Anmerkung 19 in Willing/Boldorf ebenda, S. 592.

178 Vgl. den Brief Frau WKs in E 2442.

Sphäre des Haushalts erfasst.»¹⁷⁹ War dieser Haushalt aber wirklich noch «privat» bzw. hatten die Witwen als *Frauen* eine Privatheit, die ihnen Schutz gewährte? Einer Überprüfung der «privaten» Sphäre des Haushalts waren auch andere Fürsorgempfängerinnen und -empfänger ausgesetzt, weshalb eine Trennung von «weiblich/privat» und «männlich/öffentlich» in Bezug auf die Fürsorge nicht angebracht ist. In Bezug auf die Witwen steht vielmehr ein anderer Zusammenhang im Vordergrund: Die Witwen waren nach 1945 einer Überprüfung des Bereichs ausgesetzt, zu dem die Fürsorge vor dem Tod des Ehemannes nicht ohne Weiteres in dieser Weise Zugang gehabt hatte: der familiären Sphäre. Es wurde ihnen durch das Subsidiaritätsprinzip zudem auferlegt, zusammen mit ihren Angehörigen den Familienverband zu erhalten und durch gegenseitige Unterstützung den Staat zu entlasten. Die Witwen ihrerseits versuchten, angesichts der Überprüfung durch die Fürsorge für sich und ihre Kinder durchaus gegenüber der behördlichen Öffentlichkeit ihre Privatheit zu verteidigen. Diese lässt sich in zweifacher Hinsicht als ein *Schutzraum* für die Witwe und ihre Familienangehörigen verstehen: einerseits als lokale Privatheit, die die Witwen und ihre Familien vor dem Zutritt anderer – in diesem Fall der Fürsorge – in ihre familiären Räume schützte und andererseits als dezisionale Privatheit, die die Witwen und ihre Familien vor unerwünschten Zutritt im Sinne einer Fremdbestimmung bei Entscheidungen und Handlungen schützte. Einige Witwen versuchten, diese Privatheiten offensiv zu schützen, hatten aber wenig Chancen, da sie für dieses Vorhaben eine (materielle) Basis benötigt hätten, die ihnen einen entsprechenden Spielraum ermöglicht hätte. Die materielle Abhängigkeit von der staatlichen Stelle schränkte die Aufrechterhaltung der beschriebenen Dimensionen des Privaten ein.

Die Witwen entwickelten, soweit aus dem Material ersichtlich, wenig Alternativen zu ihrer Situation als Hilfsempfängerinnen. Ressourcen dafür waren jedoch aufgrund der schwierigen Lebenssituation und den Kräften, die sie für die Versorgung ihrer Familien benötigten, oft nicht aufzubringen. Es stellt sich zudem die Frage, wie solche Gegenentwürfe zur Abhängigkeit von der Fürsorge und Versorgung hätten aussehen können. Eine Erwerbsarbeit auszuüben stellte die Witwen vor weitere Probleme, wie Kapitel V zur Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen zeigt. Überhaupt scheint es nach 1945 zum System der Fürsorge wenig Alternativen gegeben zu haben, da sich dieses System aufgrund seiner lokalen und kommunalen

179 Kundrus, *Kriegerfrauen*, S. 302.

Struktur sowie aufgrund der Prioritäten der Alliierten als schnell zu re-installierende Instanz erwies. Der Rückgriff auf wesentliche Grundsätze des Weimarer Fürsorgewesens trug jedoch nicht dazu bei, andere Möglichkeiten der sozialen Sicherung von Fürsorgeempfängerinnen zu entwickeln.

Die von Seiten des Staates in den fünfziger Jahren familienpolitisch favorisierten Lösung des «Problems» Kriegerwitwe wurde nur von zwei Marburger Witwen praktiziert und nur von einer Frau offensiv ins Feld geführt. So richtete Frau G, Jahrgang 1909, nachdem sie seit April 1947 laufende Unterstützung erhalten hatte, einen Brief an das Amt: «Ich bitte hiervon Vormerkung zu nehmen, dass ich mich am 1.12.47 verhehelicht habe und demzufolge eine Unterstützung Ihrerseits wegfällt. Hochachtungsvoll, M. G., geborene S.»¹⁸⁰

180 Brief Frau G.s an das Amt vom 15.12.1947 in E 2225.

IV. «Onkel billiger als Vati»¹ – «Onkelehe» als Lebensgemeinschaft ausserhalb der «Normalfamilie»

In der Bundesrepublik Deutschland gab es Mitte der fünfziger Jahre ca. 100.000 bis 150.000 «Onkelehen». Zeitgenössische Quellen sprechen zum Teil von 50.000 bis zu 300.000 dieser unehelichen Lebensgemeinschaften. Laut Definition des Oberregierungsrats Hans Ohle werde:

«[...] von einer eheähnlichen Gemeinschaft (auch Onkelehe oder Rentenkonkubinat genannt) als Problem des Sozialrechts oder des Beamtenrechts dann gesprochen, wenn zwei miteinander nicht verheiratete Personen wie in einer Ehe Zusammenleben, die an sich zulässige oder jedenfalls rechtlich erreichbare Eheschliessung aus wirtschaftlichen Gründen jedoch unterlassen, weil nach den gesetzlichen Vorschriften öffentlich-rechtliche Renten-, Pensions- oder Unterstützungsleistungen, die meistens der Frau zustehen, mit der Eheschliessung wegfallen oder im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung von dem jeweiligen Einkommen des anderen Ehegatten abhängig sind.»²

Viele Kriegerwitwen gingen diese «eheähnliche Gemeinschaft» mit einem Mann ein. Da die Hinterbliebenenrente den «Ausfall» des «Ernährers» lindern sollte, hätten die betroffenen Witwen diese staatliche Unterstützung bei einer erneuten Heirat verloren. Die staatlichen Stellen gingen davon aus, dass ein neuer Ehemann die finanzielle Verantwortung für die Kriegerwitwe und oft auch für ihre Kinder übernehmen würde.³ Dies war allerdings in der Praxis oft nicht der Fall, zum Beispiel wenn sich eine Kriegerwitwe und ein Rentner bzw. ein Beschädigter zusammaten. Es gab aber auch andere Gründe für die Witwen, sich gegen eine neue Ehe zu

1 Tangemann, Ruth, «Onkel billiger als Vati», in: *Das Frauen-Journal* (1956), S. 13.

2 Ohle, Hans, «Zum Problem der eheähnlichen Gemeinschaft», in: Bundesministerium für Arbeit (Hg.), *Bundesariwtsblatt* 1957, S. 690- 695, S. 690.

3 Der «Ernährerersatz» spielt in der Definition der Witwenversorgung eine wesentliche Rolle. Vgl. «Übersicht über den Stand der Versorgung und Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Der gegenwärtige Stand der Hinterbliebenenversorgung. Referentin Frau Regierungsrat Dr. Frandsen», BA 149/4032, S. 3, ohne Datum, die Zahlen des Berichts beziehen sich auf das Jahr 1954.

entscheiden. Viele wollten nach dem Verlust des Ehemanns und mit Blick auf die allgemein unsichere materielle Lage keine neue feste Bindung eingehen, die sie finanziell von einem Partner abhängig gemacht hätte. Ein zentrales Problem für die Brauen war zudem die Frage, wie sie versorgt sein würden, wenn die neue Ehe durch Tod des Partners oder durch Scheidung endete, da in diesem Fall ihre Rentenbezüge aus der Kriegsopferversorgung nicht wieder auflebten.⁴ Der Begriff «Onkelehe» entstand aus der Vorstellung heraus, dass die Kinder einer Kriegerwitwe, die mit einem Mann unverheiratet zusammenlebte, diesen Mann als «Onkel» bezeichneten.⁵ Es findet sich wie in Ohles Artikel aber zudem häufig der Begriff «Rentenkonkubinät» bzw. seltener der Ausdruck «Josefsehe». Auch der allgemeinere Terminus «wilde Ehe» wird oft gebraucht, obwohl damit auch andere Formen des nichtehelichen Zusammenlebens – zum Beispiel von ledigen oder geschiedenen Frauen und Männern – gemeint sein konnten.⁶ Hier wird der Begriff «Onkelehe» verwendet, da er in den untersuchten Quellen am häufigsten zu finden ist. Dieser Begriff trägt einen Widerspruch in sich – wie kann man mit einem Onkel eine Ehe führen? Er steht zudem für die geringe Akzeptanz und die Widersprüchlichkeit beim Umgang mit dieser Lebensform, die Mitte der fünfziger Jahre Gegenstand einer öffentlichen Diskussion wurde, der im Folgenden nachgegangen werden soll.⁷

Dem Institut für Demoskopie Allensbach war das Problem im *Jahrbuch der öffentlichen Meinung* von 1955 eine Frage wert, was auf die Brisanz des

4 Zum Begriff «neue Ehe» vgl. einen Artikel aus den *VdK-Mitteilungen* 6 (1957), S. 333. Als «neue» Ehe werde nur die erste nach dem Tod des im Krieg getöteten Partners geschlossene verstanden. Würde auch diese aufgelöst, sei eine «Fortsetzung der Versorgungskette nach dem gefallenem ersten Ehemann» nicht mehr möglich.

5 Zum Begriff vgl. Heineman, *What difference*, S. 168. Ich setze im Folgenden den Begriff in Anführungsstriche, um zu betonen, dass es sich hier um einen pejorativen Begriff handelt.

6 Vgl. z.B. Brief Fritz R.s an den BMFa vom 24.4.1955, B 153/1113, S. 75, und einen Brief des Vereins katholischer Lehrerinnen im Bistum Hildesheim (Arbeitsgemeinschaft deutscher katholischer Frauen in Hannover) an den BMFa vom 23.5.1955, B 153/1113, Bl. 96/97.

7 In einem einzigen Fall fand sich eine positiv besetzte Auslegung des Begriffs «Onkelehe». So versteht die Verfasserin eines Artikels für die Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt *Neues Beginnen* von 1955, Emma Schulze, den Begriff folgendermaßen: «Durch die Verwendung des Begriffs ‚Onkelehe‘ bestätigt der Volksmund, dass es sich um etwas anderes handelt als um lockere oder gar wechselnde Beziehungen.» Schulze, Emma, «Überlegungen zum Problem der »Onkelehen«, in: *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* 6 (1955), S. 85.

Themas hinweist: «Wenn eine Kriegerwitwe mit einem Mann wie in einer Ehe zusammenlebt – ihn aber nicht heiratet, damit sie ihre Rente nicht verliert – würden Sie das von ihrem Standpunkt aus ablehnen oder finden Sie es verständlich?» Die Formulierung der Frage verweist unmittelbar auf den Charakter der «Onkelehen» und damit auf den Hauptgrund dafür, warum diese Mitte der fünfziger Jahre so umstritten war: Die Frage verband den Aspekt dieser «unmoralischen» Lebensgemeinschaft ohne Trauschein unmittelbar mit der Versorgung derjenigen Frauen, die in einer «Onkelehe» lebten.

Insgesamt lehnten 46 Prozent der von Allensbach Befragten die «Onkelehe» ab, davon 42 Prozent Männer und 50 Prozent Frauen; 43 Prozent aller Befragten fanden es verständlich, in einer solchen Verbindung zu leben, davon 47 Prozent Männer und 40 Prozent Frauen.⁸ Die Gruppe der befragten Personen war also durchaus geteilter Meinung. Leider hat das Institut keine Befragung unter betroffenen Witwen durchgeführt, um deren Gründe für das Leben in einer «Onkelehe» zu erfahren. Auch Ludwig von Friedeburgs ebenfalls für das Institut für Demoskopie Allensbach 1953 veröffentlichte Studie *Die Umfrage in der Intimsphäre* zeigt zum Thema nichteheliche Beziehungen ein widersprüchliches Bild, wie Regina Bohne in ihrer Publikation *Das Geschick der %n,ei Millionen* aufzeigt. So hielten von 1.000 über 20 Jahre alten Männern und Frauen 89 Prozent die Ehe für grundsätzlich notwendig, sieben Prozent waren unentschieden und vier Prozent beurteilten sie als «überlebt». Auf die Frage, was sie von sexuellen Beziehungen zwischen unverheirateten Menschen hielten, antworteten aber 71 Prozent, dass sie solche Beziehungen durchaus billigten, 58 Prozent hielten sie für zulässig und 13 Prozent sogar für notwendig. Die Befragten machten also einen grossen Unterschied zwischen dem, was sie theoretisch für richtig erachteten und dem, was den Verhältnissen – besonders dem sogenannten «Frauenüberschuss» – geschuldet werden müsse.⁹

Ungeachtet dieser Ambivalenz zwischen Moralvorstellungen einerseits und pragmatischer Sicht der Dinge andererseits wurde die «Onkelehe» offen beklagt, wurden Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems disku-

8 Noelle, Elisabeth/Neumann, Erich Peter (Hg.), *Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955*. Allensbach am Bodensee, 2. Auflage 1956, S. 207.

9 Vgl. Bohne, *Das Geschick*, S. 140 f. Böhnes Buch zeichnet sich bei aller gebotenen Kritik an ihren Wertungen dadurch aus, dass sie betroffene Frauen zu Wort kommen lässt. Sie bezieht sich auf das Land Hessen, in dem rund 38.000 Kriegerwitwen im mittleren Alter zwischen 30 und 45 Jahren lebten und zitiert betroffene Frauen dieses Alters.

tiert und die beteiligten Witwen und ihre Partner in ihrem Verhalten beurteilt. Eine ausführliche Untersuchung der Debatte erfolgt hier aus zwei Gründen: An der Debatte waren Kriegerwitwen selbst beteiligt, und ihr Beitrag als Akteurinnen und Akteure ist folglich von grossem Interesse. Zudem ging die Diskussion dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaft über die Auseinandersetzung um die Witwen und ihre Partner hinaus. Sie war eine Debatte um zwei grundlegende gesellschaftliche und politische Grundelemente der jungen Bundesrepublik: zweigeschlechtliche Ehe und «Normalfamilie». Deren moralische, ökonomische und reproduktive Funktionen – die «vollständige» Familie war der favorisierte Ort der Kindererziehung – wurden mit direktem Bezug zum Verhalten von Kriegerwitwen und deren Lebenspartnern verhandelt, jedoch nicht zur Disposition gestellt. Vielmehr bildete die Orientierung an Ehe und Familie den einzigen Massstab, mit dem das Verhalten von Witwen und ihrer Partner beurteilt und innerhalb dessen nach Möglichkeiten zur Lösung des «Onkelche»-Problems gesucht wurde.¹⁰

- 10 In der bisherigen Forschung wird die Debatte um die Onkelehe erwähnt und auf ihre Brisanz hingewiesen. Da die Situation der Kriegerwitwen aber meist als ein Thema unter anderen behandelt wird, schildern die Verfasserinnen und Verfasser die Debatte um die «Onkelehe» und ihren Verlauf entsprechend kurz. Zudem werden unterschiedliche Akzente in Darstellung und Beurteilung der «Onkelehe» gesetzt. Elizabeth Heineman orientiert sich am Ehestand als wesentlichem Kriterium und der Rolle der öffentlichen Wahrnehmung im Sinne der beteiligten «neighbour's attitude». In den Augen der Öffentlichkeit sollten die Witwen das «Glück» oder die «Gnade» des eigenen Überlebens, bzw. das Andenken des gefallenen Ehemannes nicht zu sittlichen Ausschweifungen missbrauchen, vgl. Heineman, *What difference*, S. 137 und S. 168 f. Vera Neumann betont, dass die «Onkelehe» eine Folge der angespannten materiellen Situation vieler Kriegerwitwen war und verweist besonders auf das im Vergleich zu den Kriegsbeschädigten schlechtere Versorgungsniveau der Witwen. Sie stellt auch die enge Verbindung zwischen konservativer Familienpolitik und sozialpolitisch-finanziellen Interessen der Regierung Adenauer dar, Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 150 ff. Merith Niehuss weist hin auf die starke öffentliche Resonanz der «Onkelehe», die Parallelen zu ähnlichen Phänomenen nach dem Ersten Weltkrieg und eine versuchte «Vermittlerrolle» der Kirchen, die sich bei Bundeskanzler Adenauer und Familienminister Wuermeling für eine Lösung des Problems durch Weiterzahlung von Bezügen stark machten, Niehuss, *Frau und Familie*, S. 120 f. In ihrer Untersuchung zur Unehelichkeit in Deutschland geht Sibylle Buske ausführlich auf die Diskurse zu «unvollständiger Familie» und «Konkubinat» ein, vgl. Buske, *Fräulein Mutter*, S. 227 f. Silke Kral betrachtet die «Onkelehe» nur kurz, weist jedoch in ihrer Studie zum öffentlichen Umgang mit Sexualität, Abtreibung und Vergewaltigung explizit daraufhin, dass die Debatte um die «Onkelehe» sich vornehmlich auf die Rolle der Frauen konzentrierte und deren Verhalten als der erwünschten Norm ent-

Die Darstellung der Debatte gliedert sich nach den wichtigsten thematischen Strängen und nicht nach den beteiligten gesellschaftlichen Gruppen. Zentrales Ordnungsprinzip sind die Aussagen, die getroffen werden. Für die These eines zentralen Diskurses, der Ehe und Familie stützte, spricht nämlich, dass sich in den öffentlichen Stellungnahmen der Diskutantinnen und Diskutanten Aussagen wiederholen und mit Begriffen beschrieben werden, die unabhängig davon auftauchen, welcher gesellschaftlichen Interessengruppe jene angehören oder aus welchen Motiven heraus sie sich äussern. Die sagbaren Aussagen der Beteiligten zeigen zudem, dass in der Debatte Bezüge zu vorangegangenen Diskussionen um die Funktion der Ehe sowie um nichteheliche Lebensformen hergestellt wurden und sich Diskurse um Beziehungen und Wiederheirat von Witwen fortsetzten, die bereits 50 bis 100 Jahre früher präsent waren.» Zu betonen ist zudem, dass an vielen Stellen und von unterschiedlichen Diskutantinnen und Diskutanten – durchaus auch von Kriegerwitwen selbst – Ausdrücke verwendet wurden, die völkischen bzw. zum Teil eugenischen Charakter haben.

sprechend beurteilte, wenn die betroffenen Frauen von sich aus auf eine Beziehung ohne Trauschein verzichteten, Kral, *Brennpunkt Familie*, S. 8 f.

- 11 Ursula Machtemes weist in ihrer Untersuchung zu bildungsbürgerlichen Witwen auf die zwiespältigen Meinungen zur Frage der Wiederheirat hin. Einerseits bedeutete Wiederheirat eine Möglichkeit, Witwen und ihr soziales Verhalten kontrollieren zu können. Andererseits wurde Wiederheirat als «Verrat» am toten Ehemann betrachtet und durchaus die Erwartung eines «allmählichen Mitsterbens» formuliert. Einig war man sich in der Verurteilung «unkeuschen» Verhaltens während der Trauerzeit und nichtehelichen Beziehungen von Witwen. Witwern dagegen wurde eine schnelle Wiederheirat empfohlen; Machtemes, *Leben zwischen Trauer und Pathos*, S. 50 ff. Zur Frage der Wiederheirat von Witwen in Antike und Mittelalter vgl. auch Jussen, *Der Name der Witwe*, S. 162 ff. Auch der Topos der «treulosen Witwe» ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Eine nichteheliche Beziehung einer Witwe während der Trauerzeit wurde nicht geduldet, vgl. ebenda, S. 256 ff. Vgl. zum Umgang mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Kriegerwitwen nach dem Ersten Weltkrieg Niehuss, *Frau und Familie*, S. 121. Beiträge der fünfziger Jahre stellen explizit eine Parallele zurzeit nach dem Ersten Weltkrieg her, so Schulze, Emma, «Überlegungen zum Problem der «Onkelehen», in; *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* 6 (1955), S. 85: «Nach dem vorhergegangenen Kriege war es ähnlich. Mitte der zwanziger Jahre wurde es zu einem Ärgernis, dass Witwen von gefallenen oder vermissten Soldaten ohne bürgerliche oder kirchliche Trauung mit einem Manne so zusammenlebten, als wären sie mit ihm verheiratet.» Vgl. dazu auch einen Beitrag in den *Vdk-Mitteilungen* 7 (1951), S. 318-319 mit dem Titel «Das Schicksal unserer Kriegerwitwen verlangt Ehrfurcht», in dem der/die Autor/Autorin auf Zustände nach dem Ersten Weltkrieg verweist und die These aufstellt, dass es sich damals wie heute um einen Ausdruck der Not handele, wenn solche Beziehungen gelebt würden. Bei einer Stabilisierung der Verhältnisse würden jene wieder verschwinden.

Entsprechende Diskurse der Jahrhundertwende und der zwanziger Jahre waren in den Redeweisen folglich weiterhin präsent, aufgrund der nationalsozialistischen Vergangenheit jedoch zusätzlich problematisch aufgeladen.¹² Es mangelte hier, so scheint es, an neuen «sagbaren» Aussagen.

Zudem wird Folgendes deutlich: Auch wenn das vorrangige Thema der Debatte nicht Sexualität sondern Ehe und «Normalfamilie» war, wurden in hohem Masse sexualisierte Argumente und Begriffe gebraucht, die jede Form der nichtehelichen Sexualität pejorativ bewerteten, da eheliche Sexualität die einzig legitime war. So wurde in vielen Fällen – wie bereits im Eingangszitat deutlich sichtbar – vom «Rentenkonkubinat» und offen von derjenigen Verbindung von intimer Beziehung und Geld gesprochen, die man zwischen Witwen und ihren Partnern zu erkennen glaubte: Prostitution. Folglich wurden Kriegerwitwen in der Debatte zum Teil als Frauen beurteilt, die «leicht zu haben» waren – in diesem Fall jedoch nicht für das Geld des Mannes, sondern wegen ihrer eigenen Rente.

1. Zeitraum, rechtliche Rahmenbedingungen und beteiligte Öffentlichkeiten

Zeitraum und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zeugnisse für eine öffentliche Wahrnehmung und Diskussion der «Onkelehe» erstrecken sich von 1951 bis ins Jahr 1959. Den Höhepunkt stellt der Zeitraum von 1954 bis 1955 dar. Die Debatte verläuft parallel zu wichtigen familien- und sozialpolitischen Entwicklungen sowie zum damals geltenden rechtlichen Stand der Hinterbliebenenversorgung.¹³ Vor 1950 hatte es uneinheitliche Regelungen der Versorgung gegeben, da diese in den Besatzungszonen unterschiedlich gehandhabt worden war. 1950 war

12 Dieses Phänomen zeigt sich zum Teil auch in der Debatte um die Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen wie in Kapitel V gezeigt wird.

13 Auch die Anzahl der Wiederverheiratungen ist ein wichtiger Aspekt: Die Zahl der Wiederverheiratungen im Bundesgebiet war in den Jahren 1947 bis 1951 höher als im letzten Vorkriegsjahr. Besonders viele neue Eheschliessungen waren auf die zweiten Ehen jüngerer Kriegerwitwen zurückzuführen. Ihr Anteil an den neuen Ehen betrug 1947 mit rund 14 Prozent sechsmal so viel wie 1933. Seit 1951 war die Anzahl der Eheschliessungen insgesamt dann aber rückläufig. Vgl. hierzu «Erst-Ehen und Wiederverheiratungen im Bundesgebiet», in: *Wirtschaft und Statistik* 4 (1954), S. 185-188, hier S. 186.

das Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Kraft getreten, das mit seinem Modell von Grund- und Ausgleichsrente den Kreis der Versorgungsberechtigten genau bestimmte. Alle Witwen erhielten unabhängig von ihrem Einkommen oder anderen Renten eine Grundrente und ggf. Ausgleichsrente, deren Höhe mit den folgenden Novellen des Bundesversorgungsgesetzes sukzessive erhöht wurde.¹⁴ Diejenige Regelung aber, die die «Onkelchen»-Problematik wesentlich auslöste und bestimmte, betraf weniger den Bezug der Rente(n) selbst, als deren Wegfall nach einer erneuten Ehe und die Zahlung einer Abfindung an die betroffenen Frauen. Das damit verbundene weitere Problem war, welche Folgen eine mögliche Auflösung der zweiten Ehe für den finanziellen Status der Witwe hatte. Massgebend war der Paragraph 44 des BVG in der Fassung vom 20.12.1950:

«Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe von 1.200 Deutschen Mark. Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruchs gebunden. Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (Paragraph 48) entsprechend.»¹⁵

Die Witwenbeihilfe, so der entsprechende Paragraph 48, betraf vorrangig Witwen und Waisen, deren Mann oder Vater als Beschädigter die Rente eines Erwerbsunfähigen oder eine Pflegezulage bezogen hatte. Für solche wieder heiratenden Witwen bestimmte das Gesetz zwar, dass diese im Falle einer neuen Heirat eine volle Witwenbeihilfe erhalten sollten. Diese durfte aber zwei Drittel der zuvor bezogenen Grund- bzw. Ausgleichsrenten nicht übersteigen – eine finanzielle Perspektive, die im Hinblick auf die

14 Vgl. zur Entwicklung des Bundesversorgungsgesetzes Neumann, *Frau und Familie*, S. 152 f. und Rüfner/Goschler, «Ausgleich» in Schulz, S. 687-777.

15 «Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950», in: *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen*, zweite, neu bearbeitete Auflage, München und Berlin 1953, § 44, S. 182-183, S. 182. Als «neue» nach Paragraph 44 BVG wurde nur die erste, nach dem Kriegstod des ersten Mannes eingegangene Ehe bezeichnet. Wurde auch diese aufgelöst, so bestand in der dann folgenden dritten Ehe kein Versorgungsanspruch aus der Ehe mit dem gefallenen ersten Ehemann mehr. Ausnahme war, wenn die zweite Ehe für nichtig erklärt wurde. Die darauf folgende dritte Ehe wurde dann als «neue Ehe» behandelt. Vgl. dazu *F'dK-Mitteilungen* 6 (1957), S. 333, und den Beitrag zu Ansprüchen auf Versorgung der Kriegerwitwe bei Tod des zweiten Ehemanns, in: *VdK-Mitteilungen* 10 (1954), S. 477-478. Auch schon in der Weimarer Zeit gab es eine Abfindung für Witwen bei einer erneuten Heirat, vgl. dazu Hausen, «Sorge», S. 732.

sowieso niedrigen Renten des BVG nicht eben rosig war.¹⁶ Auch die Höhe der Abfindungssumme erschien – so wird aus den Äusserungen Betroffener deutlich sichtbar – diesen nicht hoch genug angesichts des unwiederbringlichen Verlusts der Rente.

Das Gesetz stellte die betroffenen Witwen also vor grundlegende Probleme: Würde der neue Mann ihre Versorgung und die der Kinder tragen können, wenn sie selbst nicht erwerbstätig sein konnte? Würde die Witwe nach dem Tod des zweiten Mannes von der Witwenbeihilfe leben können? Und: Das Gesetz bestimmte zudem nur den Fall einer weiteren Unterstützung der Witwe nach dem *Tod* des zweiten Ehemanns. Im Falle einer Scheidung, an der die betroffene Witwe «schuldig» war, würde sie keine Beihilfe mehr erhalten, geschweige denn ihre alte Rente. Das änderte sich erst mit dem Neuordnungsgesetz von 1960: Der Anspruch auf Witwenrente lebte wieder auf, wenn die zweite Ehe ohne «alleiniges oder überwiegendes Verschulden» der Witwe gelöst wurde, das heisst durch Tod oder schuldlose Scheidung. Erst 1974 wurde dieser Zusatz für nichtig erklärt und allen Kriegerwitwen nach Auflösung ihrer zweiten Ehe das Wiederaufleben ihrer Witwenrente zuerkannt.¹⁷ Die Rentenregelungen von 1960 wurden von den Zeitgenossen immerhin als so wirksam eingeschätzt, dass Regina Bohne 1960 zu dem Schluss kommt, dass die in den ersten Jahren nach dem Krieg und den frühen fünfziger Jahren verbreitete «Onkelehe» heute weithin «im Sterben läge». Dies hält sie dennoch nicht davon ab, auf diese Aussage folgend eine lange Passage aus Heinrichs Bölls Roman *Haus ohne Hüter* wörtlich zu zitieren, in der aus Sicht eines Sohnes die «Onkelche» der Mutter als Verrat am gefallenem Vater dargestellt wird.¹⁸ Die Verantwortung gegenüber den Kindern wird hier als ein wesentliches Argument gegen eine solche Lebensgemeinschaft angeführt.

Wesentliche Punkte der «Onkelehe»-Diskussion betrafen also den gesetzlichen Status quo Mitte der fünfziger Jahre, an dem sich im Zeitraum der Debatte nicht änderte, auch wenn zahlreiche Änderungsvorschläge angedacht und diskutiert wurden. Die zweite und die vierte Novelle des BVG von 1953 und 1954 brachten keine Verbesserung im Hinblick auf die Frage der Wiederheirat einer Witwe. Hier kam auch zum Tragen, dass sich

16 «Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges. (Bundesversorgungsgesetz). Vom 20. Dezember 1950», in: *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen*, zweite, neu bearbeitete Auflage, München und Berlin 1953, Paragraph 48, S. 188.

17 Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 154.

18 Bohne, *Das Geschick*, S. 166.

die bundesdeutsche Familienpolitik noch im Anfangsstadium befand und Mitte der fünfziger Jahre auf eine grosse Familienrechtsreform hingearbeitet wurde. Mit diesem Argument wurde abgelehnt, in den folgenden Novellen des Bundesversorgungsgesetzes die Frage der Wiedergewährung von Rente neu zu verhandeln.¹⁹ Diese Fragen klärten sich erst mit dem Neuordnungsgesetz von 1960, obwohl schon in der sechsten Novelle des BVG von 1957 die Grundrenten auf eine Höhe von 70 D-Mark vereinheitlicht wurden. Erst 1960 wurde die Witwenabfindung auf das 50-fache der mit 100 D-Mark berechneten monatlichen Grundrente erhöht. Während der Diskussion um die «Onkelehe» Mitte der fünfziger Jahre gerieten die betroffenen Witwen jedoch in die beschriebene rechtliche Lage bzw. «Lücke», die ihre schwierige materielle Situation und die öffentlichen Wahrnehmung ihrer persönlichen Lebensumstände wesentlich mitbestimmte und noch verstärkte.

Alle genannten Zahlen zur «Onkelehe» beruhen auf Schätzungen. Es hat keine systematischen Erhebungen zu ihrer Anzahl gegeben – nicht verwunderlich, da das Leben in einer «Onkelehe» eine rechtliche Grauzone darstellte.²⁰ Wenige Hinweise existieren für die Verteilung auf Stadt und Land und für die einzelnen Bundesländer. Innerhalb der untersuchten Quellen finden sich aber Äusserungen, dass dieses Phänomen auch auf dem Land anzutreffen war.²¹ So äussert sich der Regierungsassessor Walter Stein aus Dieburg/Hessen in seiner Abhandlung «Polizeiverordnung gegen die ‚Onkelehen‘?» zu:

«[...] dieser Materie, die sich allgemein auch schon auf dem Lande als Mangel unserer staatlichen Ordnung und Gemeinschaft entwickelt und herausgebildet hat. Mag in den Städten die Erscheinung der ‚Onkelehen‘ mehr in der Anonymität des Lebens verborgen oder unbeachtet bleiben, auf dem Lande werden, da jeder jeden

19 Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 152.

20 Vgl. hierzu Ohle, Hans, «Zum Problem der eheähnlichen Gemeinschaft», in: Bundesministerium für Arbeit (Hg.), *Bundesarbeitsblatt* 1957, S. 690-695, ausserdem Heineman, *What difference*, S. 168, die diese Zahlen in Beziehung zu den 50 Millionen Einwohnerinnen der Bundesrepublik setzt, sowie Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 150, Niehuss, *Frau und Familie*, S. 120.

21 Vgl. Brief eines katholischen Pfarrers aus Fahrenbach an den Bundesminister für Finanzen vom 17.12.1955; er weist darauf hin, dass es auch auf dem Inand Onkelehen gäbe und nimmt Bezug auf zwei Fälle, in denen er etwas zu unternehmen gedenke: BA 153/1113, Bl. 123.

kennt, die Klagen immer wieder vor den Bürgermeistern und der unteren Verwaltungsbehörde geführt.»²²

Dies weist nicht nur auf die Existenz von «Onkelehen» auf dem Land, sondern auch auf die offene Ablehnung dieser Lebensform hin, die bis zu einer Beschwerde von Bürgerinnen und Bürgern bei den ortsansässigen Behörden führen kann. In anderen Artikeln wird auf die stetig steigende Zahl dieser Lebensgemeinschaften auf dem Land Bezug genommen.²³ Es ist offensichtlich, dass Partner in einer «Onkelehe» in einem kleineren und weniger anonymen Umfeld als dem einer Grossstadt stärker der Beobachtung von Bekannten und Nachbarn ausgesetzt waren.^{24 25}

Beteiligte Öffentlichkeiten

1957, als die Debatte um die «Onkelehe» schon etwas an Brisanz verloren hatte, ging Lothar Franke in seinem Buch *Das tapfere Leben*²³ nochmals auf

22 Stein, Walter, «Polizeiverordnung gegen die ‚Onkelehen?‘», in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 6 (1956), S. 192-194, S. 192.

23 So in: «Der Staat macht die lustigen Witwen», in: *Der Mittag*, 3./4.1.1953, und «Immer mehr ‚Onkelehen‘», in: *Die Welt* vom 20.2.1953. Regina Bohne macht in ihrer Publikation von 1960 darauf aufmerksam, dass nur ein Drittel aller Kriegerwitwen bzw. alleinstehenden Frauen in Grossstädten, zwei Drittel aber in Städten unter 100.000 Einwohnern und auf dem Lande lebten, vgl. Bohne, *Geschick.*, S. 16.

24 Vgl. auch den Artikel «Ehemoral – Rentenmoral» von Heddy Neumeister in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 6.12.1955, abgedruckt in; *Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht* (FamRZ) 1 (1956), S. 11: «Geht man diesen Klagen und Vorwürfen auf den Grund, so zeigt es sich, dass sie überwiegend auf dem Dorfe entstehen oder auch in kleinbürgerlichen, vorstädtischen Verhältnissen, wo jeder die materiellen Bedingungen aller anderen genau kennt. Es versteht sich, dass unter solchen für alle meistens mehr oder minder beengten Verhältnissen Neid und Ärger auftauchen, wenn ein ‚Onkelehepaar‘ mit seinen doppelten Renten unter Umständen besser lebt, ohne zu arbeiten, als der arbeitende und solide verheiratete Teil der Bevölkerung, aus dessen Steuern diese Renten bezahlt werden.»

25 Franke, Lothar, *Das tapfere Geben. Lebensfragen alleinstehender Frauen und Mütter*, Köln 1957, S. 31 ff. Das Buch erschien in einer Reihe, die von dem SPD-Politiker Helmut Bazille herausgegeben wurde, der sich seit 1949 als MdB der SPD und als Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Kriegsopferfragen von 1961-1965 sehr für die Belange der Beschädigten und Hinterbliebenen einsetzte. Auf der Rückseite der *Mitteilungen des GdK* vom November 1957 findet sich eine Werbeanzeige für Frankes Buch, das mit dem Hinweis wirbt: «Das passende Weihnachtsgeschenk für unsere Kriegerwitwen!», zudem wird noch auf die Qualität des Buches als «modernes Hausbuch» hingewiesen, in dem «mit der Offenheit des modernen Menschen» und mit der «Ritterlichkeit eines verständ-

diese von ihm als «Lawine öffentlicher Diskussion» bezeichnete Debatte ein. Franke, Chefredakteur der *Fackel*, des Verbandsblattes des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK), zog folgendes Fazit:

«Verächtlich aber war es, dass hier in Bausch und Bogen mit der Lärmtrommel moderner Publizität die Ehre und das Ansehen hunderttausender unschuldiger Frauen in den Schmutz gezogen wurde, die durch den Kriegstod ihren Mannes ihr Lebensglück zerstört sahen und sich dennoch unbeirrt und tapfer, zum grössten Teil aus eigener Kraft und Arbeit, mühsam ein neues Leben aufzubauen suchen. Von dieser stillen Tapferkeit alleinstehender Frauen und Mütter wäre ein hohes Lied zu singen gewesen, das noch heute viele Zeitungsspalten füllen könnte [...] als Beispiel von Entsagungskraft und Lebensmut».²⁶

Nach Ansicht des Autors habe das «schlechte Gewissen» all derer, die an der Not der Hinterbliebenen vorbeisahen, ein «Alibi» gebraucht. Plötzlich habe man in der «Onkelche» die Berechtigung für die eigene Feindseligkeit erkannt und entsprechend heftig reagiert. Die Debatte um die betroffenen Frauen habe aber nur wenig Bezug zur sozialen Realität gehabt: «So wusste man in all den Jahren vom wirklichen Leben der Kriegerwitwen nur wenig zu berichten.» Erst durch die hohe Anzahl von Witwen der beiden Weltkriege sei das Problem, das schon vorher bestanden habe, offensichtlicher und zu einem «öffentlichen» Problem gemacht worden.²⁷ Sein Urteil über den Verlauf der Debatte fällt eindeutig aus: «Fest steht aber, dass Menschen, denen der gesicherte Raum eines normalen Familienlebens erhalten blieb, meistens nur sehr wenig Recht haben, über andere den Stab zu brechen, denen solches Glück nicht widerfuhr.»²⁸

Abgesehen davon, dass Franke eine moralische Verurteilung der Witwen ablehnte, verwies er zusätzlich auf wichtige Aspekte im Umgang mit den «Onkelehen»: eine «Publizität», in der das Phänomen diskutiert wurde und einen prinzipiell problematischen Umgang mit der jüngsten Vergangenheit, den er in der Diskussion zu erkennen glaubte. Zudem wies Franke darauf hin, dass die wirklichen Lebensumstände der Witwen nie Gegenstand der Debatte gewesen seien. Seine Argumentation enthält aber aus heutiger Sicht kritisch zu beurteilende Punkte der zeitgenössischen Analyse

nisvollen Ratgebers», die Probleme der Witwen angesprochen würden, in: *VdK-Mitteilungen* 7 (1957), Rückseite des Heftes.

²⁶ Ebenda, S. 31 f.

²⁷ Ebenda, S. 32.

²⁸ Ebenda, S. 34.

des «Problems»: Einerseits verurteilt Franke den Umgang mit den Witwen, andererseits verweist er auf ihre «stille Tapferkeit» und «Entsagungskraft» und somit auf witwenspezifische Attribute, die diesen Frauen im Zuge der Diskussion um ihre Lage zugeschrieben wurden. Zudem verweist er auf das Glück bzw. die Notwendigkeit eines «normalen» Familienverbandes. Somit ist auch hier der Vorstellung von «Normalfamilie», an der die Witwen nicht mehr partizipieren können bzw. wollen, Genüge getan. Es wird deutlich, dass Franke zwar die Art und Weise der Diskussion um die «Onkelehe» missbilligte, diese selbst aber ablehnte und als bedauerliche und wenig bedeutsame Einzelfälle beurteilte.²⁹ Eine Verteidigung und Rechtfertigung dieser Lebensgemeinschaft war von ihm nicht zu erwarten. Frankes Empathie für die Betroffenen einerseits, aber seine Nichtakzeptanz der «Onkelehe» andererseits weist auf eine Haltung hin, die sich bei vielen Diskussionsbeteiligten findet. Frankes Buch ist zudem ein gutes Beispiel dafür, dass es wenig bis gar keine Publikationen zur Thematik gab, die auf der Ebene der komplexen Öffentlichkeiten betroffene Frauen *selbst* fragten, was denn ihre Motivation zur Aufnahme einer «Onkelehe» sei.

Die Diskussion um die «Onkelehe» fand, wie Frankes Beitrag zeigt, in hohem Masse auf der Ebene der komplexen Öffentlichkeiten statt: Zeitungen und Zeitschriften als Elemente der Massenmedien schufen hier das Forum; das Engagement von Vereinen und Verbänden, Parteien, nicht zuletzt von Mitgliedern der Regierung zeigt sich ebenfalls in Form von Publikationen auf dieser Ebene. Es äusserten sich die Kriegsgopferverbände explizit und engagiert im Interesse ihrer Mitglieder ebenso zum Thema wie Frauenverbände und «wissenschaftliche Experten» sowie einzelne engagierte Bürgerinnen und Bürger ohne unmittelbaren persönlichen Bezug zum Thema. Die Debatte zeichnete sich über diese Ebene hinaus jedoch durch Folgendes besonders aus: Persönlich betroffene Frauen und Männer brachten ihre Erfahrungen mit der «Onkelehe» in die Diskussion ein, Witwen und ihre Partner, die in «Onkelehen» lebten, als auch verlassene Ehefrauen sowie Witwen, die wieder geheiratet haben, schrieben Mitte der fünfziger Jahre Briefe an den Bundesfamilienminister. Hier ist eine Verschränkung von einfacher, mittlerer und komplexer Öffentlichkeitsebene zu beobachten bzw. erfüllt hier die mittlere Öffentlichkeit eine vermittelnde Funktion. Die Briefe weisen folgendes Phänomen auf: Es werden hier Erfahrungen und Erlebnisse, die sich auf der Ebene der Alltagskom-

²⁹ Ebenda, S. 35 f.

munikation und somit der einfachen Öffentlichkeit abspielen und durch persönliche Begegnungen gekennzeichnet sind, mit einem Schreiben an einen Amtsträger in einen neuen öffentlichen Zusammenhang gestellt.³⁰ Diese Aussagen von Menschen, die sich aus ihrer persönlichen Betroffenheit heraus äussern – seien es Beteiligte oder selbsternannte «Opfer» von «Onkelehen» –, werden gesondert zusammengestellt betrachtet. Dabei wird jedoch untersucht, wie Betroffene die bereits zirkulierenden Aussagen für und wider die «Onkelehe» rezipierten und für ihre eigene Argumentation nutzten. Unter Berücksichtigung von Geschlecht als «mehrfach relationaler Kategorie» (Andrea Griesebner) wird dabei berücksichtigt, wie sich die Diskutantinnen und Diskutanten von unterschiedlichen Positionen des sozialen Raums aus äusserten, inwieweit sie vorhandene Bilder und Vorurteile von Witwen und «Onkelehen» unterstützen, verstärkten oder relativierten. Welche Strategien entwickelten demgegenüber betroffene Kriegerwitwen und was konnten sie der öffentlichen Diskussion entgegensetzen oder nicht?

2. Die zentralen Funktionen von Ehe und Familie für die gesellschaftliche «Ordnung» und ihre Gefährdung durch die «Onkelehen»

Ehe und Familie als Garanten für gesamtgesellschaftliche «Ordnung»

Die Verfasserin eines Artikels zum Thema in der *Zeitschrift der Arbeitsvobl-fahrt* glaubt 1955 einen Zeitraum von zwei Jahren eingrenzen zu können, in dem die «Onkelehen» ein Thema in «Fachkreisen und in der Öffentlichkeit» gewesen seien. Sie glaubt auch, den Grund dafür erkannt zu haben. Da nach dem Krieg und bis in die Phase der Gründung der Bundesrepublik die Überlebens- und Aufbauarbeit im Vordergrund gestanden habe, sei man froh gewesen, dass sich Frauen und Männer zusammengetan hätten, um gemeinsam die Schäden des Krieges zu beseitigen und sich bei der Bewältigung des täglichen Bedarfs zu helfen. Da sich die Lebensverhältnisse jetzt aber stabilisiert hätten, würde plötzlich gegen solche Beziehun-

30 Zur genaueren Beschreibung des hier untersuchten Briefbestandes an das Bundesfamilienministerium vgl. Abschnitt 1.3.

gen argumentiert.³¹ In dem Moment aber, als es nach Einführung des BVG 1950 erstmals um finanzielle Leistungen der bundesrepublikanischen Kriegsopferversorgung an die Witwen ging, wurden diese Zahlungen unmittelbar mit den Familien- und sozialpolitischen Präferenzen der Regierung Adenauer verknüpft diskutiert. Diese favorisierte für Witwen eine erneute Heirat oder ein Dasein mit alleiniger Konzentration auf die Kinder ohne das Recht, eine nichteheliche Beziehung mit staatlichen Mitteln gewissermassen auf Kosten der Gesellschaft zu «finanzieren». Dies laufe, so eines der Hauptargumente der Diskussion, der allgemeinen «Ordnung» zuwider, sei sie «staatlich», «sittlich» oder in Bezug auf die Rolle der Familie als «natürlich» konnotiert. Dementsprechend wurden den Witwen Verhaltensmassregeln in Bezug auf ihre Lebensführung auferlegt, um damit den Interessen der Allgemeinheit zu entsprechen. Somit stellte die «Onkelehe» als Ausnahme von der Regel ein Problem dar, das gelöst werden musste, und gefährdete als eine «Erregung öffentlichen Ärgernisses» bzw. eines «Skandals» nach Meinung vieler Zeitgenossen massiv eben jene «öffentliche Ordnung» beziehungsweise «öffentliche Sittlichkeit». Diese Ordnungsvorstellung bildete einen wichtigen Teil der diskursiv hergestellten und rechtlich kodifizierten Basis der Gesellschaft als dem «Geflecht gesellschaftlich akzeptierter, jedoch nicht kodifizierter sittlicher Normen».³² Die Diskutantinnen und Diskutanten verknüpften des Weiteren, wie bereits konstatiert, innerhalb der Diskussion um die «Onkelehe» diese Vorstellung der «öffentlichen Ordnung» unmittelbar mit *der* Lebensform, die als gesellschaftlicher Stützpfiler die Ordnung garantieren sollte: die Ehe. Dieser Zusammenhang wird von den Diskussionsbeteiligten immer wieder hergestellt, und zwar unabhängig davon, ob sie die «Onkelehe» verurteilten oder lediglich beschrieben, so zum Beispiel in einem Artikel der *Frankfurter Neuen Presse* vom Januar 1951:

«Der Staat betrachtet das Vorhandensein dieser wilden Ehen als unerwünscht. Die Bürger nehmen aus sittlichen Gründen dagegen Stellung und der Gesetzgeber wird in den kommenden Monaten um eine Neuregelung der Renten- und Pensionsansprüche in solchen Fällen kaum herkommen. [...] Einzelne Behörden sollen bereits, wie den Sozialverbänden bekannt wurde, zur Selbsthilfe gegriffen und

31 Schulze, Emma, «Überlegungen zum Problem der ‚Onkelehen‘«, in; *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* 6 (1955), S. 85.

32 Vgl. Saul, «Wilde Ehen und Konkubinatsbekämpfung im Kaiserreich», S. 23.

einigen Witwen geschrieben haben, ihre Renten werde ihnen entzogen, weil sie nachweislich in einem eheähnlichen Verhältnis lebten.»³³

Die Verknüpfung von Sittlichkeit als Voraussetzung für «gute Ordnung» und Ehe ist aber kein Konstrukt des Untersuchungszeitraums, sondern verweist auf die lange Tradition der Ehe als einzig legitime Ordnung der Geschlechter und der Gesellschaft, wie sie von Seiten der Kirchen proklamiert und von bürgerlichen Gruppen getragen wurde.³⁴ Zudem stellt in den Augen der Diskutantinnen und Diskutanten die Ehe die einzig legitime Voraussetzung für die «Normalfamilie» mit der entsprechenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung dar: Der Mann versorgt als Ernährer die Familie, während die Frau der Reproduktionsarbeit nachgeht und die gemeinsamen Kinder betreut. Somit bildet die beschriebene Argumentationslinie die Grundlage der meisten Beiträge, die von der «Ehe» zur «Normalfamilie» als kleinsten Zellen der Gesellschaft, die wiederum den gesellschaftlichen Stützpfeiler der gesellschaftlichen und staatlichen «Ordnung» bilden, reicht. Die Beteiligten der Debatte bewegen sich damit nicht auf neuem, sondern auf bereits bewährtem Argumentationsterrain, wenn es darum geht, die Mitglieder nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu be- und zu verurteilen. Eine neue Ehe soll der Rahmen sein, in dem Witwen eine neue Beziehung zugestanden wird und in der auch ihre Kinder in diesem angemessenen Rahmen aufwachsen. Damit wäre die gesellschaftliche Ordnung wiederhergestellt und – nicht zuletzt – den finanziellen Interessen des Staates entsprochen, der seine Sozialpolitik auf diesem Modell aufbaut und einer finanziellen Versorgung der Witwen damit enthoben wäre.

Die Sprache der Debatte spiegelt diese gesellschaftlichen und kulturellen Kontinuitäten schon bei einem ersten Blick auf die Beiträge wider. Die Bezeichnung der «Onkelehe» als «Ärgernis», sprich als Skandal, zieht sich ebenso durch die Argumentation wie andere Anspielungen auf Bilder von Witwen, die sich nicht «ordnungskonform» verhalten. Auffallend ist dabei die selbstverständlich erscheinende Titulierung des Phänomens als «wilde

33 «Witwenrente bei neuer Heirat?», in: *Frankfurter Neue Presse vom 3.1.1952* (Vermerk: Auflage 117.000), BA B 149/1881, ohne Seitenzahl.

34 Wunder, «Normen und Institutionen», S. 70 f. Wunder verweist hier auch auf die unterschiedlichen Auffassungen von Ehe in der katholischen und der evangelischen Kirche. Zur Rolle der Ehe im 19. Jahrhundert vgl. Arni, *Entzweiungen*, und den schon zitierten Beitrag von Saul, «Wilde Ehen und Konkubinatsbekämpfung im Kaiserreich». Nicht ohne Grund erhebt Elizabeth Heineman den Ehestand zum zentralen Kriterium ihrer Untersuchung in *What difference*.

Ehe», «eheähnliche» Gemeinschaft», «Rentenkonkubinät», «Josefsehe» oder eben «Onkelehe», wobei bei der Verwendung des Begriffs nicht in jedem Fall eine Einschränkung oder Hervorhebung durch Anführungszeichen erfolgt.³⁵ Neben den zentralen Orientierungen an «Ordnung» und Ehe finden sich auch Assoziationen zu Frauen bzw. Witwen, die eben nicht diesen Vorstellungen entsprechen und sich auch so verhalten. So betitelt zum Beispiel *Der Mittag* vom 3./4.1.1953 seinen Artikel mit «Der Staat macht die lustigen Witwen. Etwa 100.000 ‚Onkelchen‘ zählt man in der Bundesrepublik» und verweist im Text darauf, dass viele Witwen keine neue Ehe eingehen würden um der zugegebenermassen niedrigen staatlichen Zuwendungen nicht «verlustig» zu gehen.^{36 37} Der Titel impliziert den Bezug zu der gleichnamigen Operette von Franz Lehár, entstanden 1905: Die reiche Witwe Hanna Glawari weigert sich zunächst, wieder zu heiraten. Dies wird jedoch von den sie umgebenden Männern forciert, da man ihr Vermögen gern unter der Verwaltung eines Ehemannes sähe. Die Angst, dass diese Frau ihre Freiheit auch finanziell auskosten könne und damit die gesellschaftliche Ordnung gefährde, wird hier mit dem Stereotyp der lustigen, also enthemmten Witwe bedient.³¹ Nach vielen Verwicklungen heiratet Hanna wieder – natürlich nur aus Liebe. Ihre Weigerung, sich wieder zu verheiraten schafft ihr zunächst die Freiheit, «lustig» zu sein, selbstbestimmt aufzutreten, zu flirten und, vor allem, keine Verpflichtungen eingehen zu müssen. Dies hat sie – zumindest in den Augen der Zeitgenossen – mit den Kriegerwitwen gemein, wird jedoch sozial sanktioniert. So mahnt in Heinrich Bölls Roman *Haas ohne Hüter* von 1954 die Schwiegermutter

35 «Josefsehe» war vermutlich in dem Sinn gemeint, dass jener ebenso wenig der leibliche Vater Jesu Christi war wie der «Onkel» der leibliche Vater der Kinder, mit deren Mutter er zusammenlebte. Vgl. zu den unterschiedlichen Begriffen «Witwe – Angst vor dem Rentenverlust beim Heiraten. Sozialversicherung zu neuen Vorschlägen», in: *Wiesbadener Kurier*, 3.12.1952 und Engelsmann, Robert, «Der Onkel ist das Salz», in: *Der Spiegel* 50 (1953), S. 12-14. Auch das Familienministerium verwendet in seiner Aktenkennzeichnung den Begriff «Onkelehe», vgl. Deckblätter der Akten des BA Bestand 153/1113 «Briefe und Eingaben zur Onkelehe». Vgl. hier nochmals den Brief Fritz R.s aus G. an das Bundesfamilienministerium vom 24.4.1955. Er empfiehlt einer Weiterzahlung von Rente an die Witwe, fügt aber hinzu: «Unter diesen Umständen hörten Josefsehen schnellstens auf, seelisch, moralisch und christlich würden Kriegerwitwen gesunden und das Land sparte viel Geld. Ein Aufruf dieser Art an die Öffentlichkeit würde meinen Vorschlag tausendfach bestätigen.» In: B/\ B 153/1113, Bl. 75.

36 «Der Staat macht die lustigen Witwen», in: *Der Mittag* vom 3./4.1.1953, in: BA B 149/1881, Bl. 15.

37 Vgl. zum Stereotyp der «lustigen» Witwe Machtemes, *lieben zwischen Trauer und Pathos*, S. 57 f.

ihre Schwiegertochter, eine junge Kriegerwitwe und Mutter eines kleinen Sohnes, deren Lebenswandel vom Umgang mit vielen verschiedenen «Onkeln» bestimmt ist, mit den Worten: «Dein Lebenswandel – alles hat seine Grenzen», als Reaktion darauf, dass Nachbarn und Bekannte die junge Witwe nicht mehr grüssen.³⁸

Die Elemente «Ordnung», «Ehe» und «Familie» werden in vielen Äusserungen explizit miteinander verknüpft und tauchen unabhängig davon auf, ob die Beteiligten verurteilen oder durchaus Verständnis für die betroffenen Frauen und Männer bzw. ihr Unverständnis über die bestehenden Regelungen äussern.³⁹ Es wurde jedoch immer nur eine Lösung des Problems favorisiert: Die Witwen sollten eine neue Ehe eingehen bzw. sollte ihnen eine erneute Eheschliessung ermöglicht werden. Von allen Beteiligten der Debatte wurden dazu im Wesentlichen folgende Vorschläge eingebracht: Weiterzahlung der Rente nach einer erneuten Eheschliessung bzw. eine eingeschränkte Weiterzahlung an die Frauen, die mit dem Einkommen des zweiten Ehemannes verrechnet werden sollte. Ein weiterer Vorschlag war die Erhöhung der Waisenrenten, um dem neuen Ehemann nicht die Teilversorgung der Kinder seiner Frau zuzumuten. Neben der Forderung, die Abfindung bei einer Wiederheirat zu erhöhen, wurde auch angeregt, dass die Bezüge nach dem Ende der zweiten Ehe in jedem Fall wieder aufleben sollten. Wie die Verteidigung von Witwen und diese Vorschläge zur Lösung des Problems unmittelbar mit genauen Vorstellungen von Moral und Ordnung verknüpft sind, zeigt der Brief Theodor K.s aus Bad Tölz an das Bundesfamilienministerium vom 28.4.1955. K. spricht sich für eine Weiterzahlung von Bezügen an Witwen und ein vollständiges Wiederaufleben von Renten aus. Es sei ungerecht, wenn dem neuen Mann die Versorgung der Frau aufgebürdet werde. Er betont aber gleichzeitig: «Das

38 Böll, Heinrich, *Haus ohne Hüter*, Köln/Berlin 1954, S. 62. In Bölls Roman wird u.a. die Beziehung einer Mutter (Kriegerwitwe) und ihres Sohnes aus dessen Perspektive und im Hinblick auf den labilen seelischen Zustand der Witwe sowie ihre Beziehungen zu unterschiedlichen «Onkeln» erzählt.

39 Vgl. zum Beispiel den Brief von Annemarie B. an das Bundesfamilienministerium vom 27.4.1955. Viele Witwen würden ihres Erachtens nach wieder heiraten, wenn sie die Gewissheit hätten, nicht vor dem Nichts zu stehen. Sie verweist des Weiteren auf die Absurdität der bestehenden Regelungen und der praktischen Umsetzung von Seiten der Behörden: «Am Schluss möchte ich noch erwähnen dass weder Staat noch Kirche ein Recht haben, diese Onkelhehen zur Debatte zu stellen, so lange auch nur ein Beamter der Auffassung ist, dass es schön dumm sei, wenn eine Kriegerwitwe mit 4 Töchtern eine 2. Ehe eingeht anstatt der Renten wegen nur mit dem Mann in einer Wohngemeinschaft zu leben.» In: BA B 153/1113, Bl. 81.

Gesetz ist demnach nicht nur rechtswidrig und sinnlos, sondern unmoralisch, weil Unmoral zeugend.»⁴⁰

In allen Fällen wurde jedoch die «Onkelche» immer als Gefährdung bestehender bzw. erwünschter Verhältnisse angesehen, besonders aber von prominenten Vertreterinnen der Bundesregierung. So äussert sich Familienminister Wuermeling in einem Rundfunkinterview vom Februar 1954 gemeinsam mit Ministerialdirektor Eckart vom Bundesministerium für Arbeit und Wolfgang Semmler, einem Vertreter der Kriegsopferverbände, zum Thema. Wird innerhalb des Gesprächs zunächst der Vorschlag diskutiert, den Witwen nach einer Heirat einen Teil ihrer Rente weiter auszahlungen, da Semmler auf die Ängste der Betroffenen vor einer unzureichenden Versorgung hinweist, lenkt Wuermeling auf eigenen Wunsch, wie er betont, die Debatte vom materiellen auf den moralischen Aspekt. So sei eine Ehe ja hauptsächlich eine «Angelegenheit von höchstem ethischen und sittlichen Wert und grösster staatspolitischer Bedeutung für die Gesellschaft und die Gesamtheit überhaupt».⁴¹ Eckart erweitert im Gesprächsverlauf diesen Anspruch noch weiter und verbindet ihn mit einem konkreten Aufruf an die Hörerinnen und Hörer, in dem sich die direkte Verbindung zwischen familienpolitischem Anspruch und der Überwindung instabiler gesellschaftlicher Verhältnisse im Interesse des bundesdeutschen Staates zeigt: «Es ist notwendig, für die Gesundung unserer Mitmenschen wieder zu sorgen und für die Wiederherstellung eines guten Staates. Vergessen Sie nicht – meine Hörerinnen und Hörer – Staaten sind daran zugrunde gegangen, dass man die sittlichen Grundlagen des Familienlebens nicht zu erhalten gegewusst hat.»

40 Brief Theodor K.s an das Bundesfamilienministerium vom 28.4.1955, in: BA B 153/1113, Bl. 66 f. Vgl. dazu auch den Brief Rudolf A.s vom 1.2.1953 in BA B 153/1113, Bl. 24-27. Er schlägt vor, die Abfindungssumme zu erhöhen, um den Witwen die Möglichkeit zu geben, in ein Haus oder eine Wohnung zu investieren, dies würde den «Wohnungsbau» ankurbeln. Dies sei im Interesse des Staates. Auch die Witwenrente solle eingeschränkt weitergezahlt werden. Allerdings äussert auch er im gleichen Sinne: «Schliesslich dürften die unter solchen Vorzeichen geschlossenen Ehen dauerhafter sein, als wenn man den Witwen nur mit einem Wiederaufleben der Rente nach der Scheidung winkt. Gebt den Kindern wieder richtige Väter und züchtet nicht die Onkel weiter, bis sie als Onkel zugleich Grossväter geworden sind, denn diese Züchtung kostet unheimliches Geld! Steuert dieses Geld in den allgemeinen Wohnungsbau hinein, und es bringt damit einen vielfacheren Segen als bisher.»

41 «Onkel-Ehen». Gespräch im SWF vom 3.2.1954, 19.00 Uhr. Abschrift des Gesprächs in BA, Nachlass Marie-Elisabeth I.üders NL 1151/236: Onkelehen – Material und Korrespondenz, 10 S., Bl. 5 f.

Wuermeling seinerseits betont unter Zustimmung zu Eckart, dass die «sittliche Verantwortung der Menschen» im Vordergrund aller Überlegungen zur Lösung des Problems stehen müsse.⁴² Beide politischen Vertreter verleihen der Thematik mit Verweisen auf deren staatspolitische Bedeutung und Sittlichkeit eine Dimension, die die Betroffenen unter starken moralischen Druck setzt und eine «Legalisierung» des «eheähnlichen Verhältnisses» fordert. Damit ist die Marschrichtung der Regierung vorgegeben und wird hier von Verantwortlichen *der* beiden Ministerien vertreten, die zuständig für Familienpolitik und Kriegsopferversorgung sind. Aber auch Beiträge von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wissenschaft, die sich kritisch damit auseinandersetzen, wie mit der «Onkelche» von Regierungsseite umgegangen wird, weisen Elemente der aufgezeigten Argumentation auf bzw. es wird in ihrer Wortwahl deutlich, welche Prämissen ihre Äusserungen beeinflussen. So bedienen sich die FDP-Politikerin und Juristin Marie-Elisabeth Lüders und der Jurist Kühn vom Bundesfamilienministerium gleichermaßen der entsprechenden Begriffe, wenn sie die Probleme der «wilden» bzw. der «Onkelchen» ansprechen. Lüders, MdB der FDP und Ehrenpräsidentin des Deutschen Frauenrings, beschäftigte sich in ihrer Eigenschaft als Juristin in einem Artikel der Frauenzeitschrift *Welt der Frau* mit den rechtlichen Folgen einer «Onkelche» und betont dabei die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, die die Grundlage des Staates bildet:

«Diese Vorschriften sind eine klare Bestätigung der Tatsache, dass die in der abendländischen Welt seit Jahrtausenden bestehende Institution der Einehe – und z/w diese – unter dem besonderen Schutz der Verfassung steht, und dass die derart geschützte Institution als Grundlage unseres Familienrechts nur durch eine Verfassungsänderung abgeschafft oder grundlegend verändert werden kann. Etwa der Art, dass die Einführung einer völligen Formlosigkeit für die Eingehung oder Auflösung einer ehelichen Verbindung an die Stelle der jetzigen Rechtsform treten sollte. Um eine solche ‚Formlosigkeit‘ neben der gesetzlichen Ehe handelt es sich bei den sogenannten Lebensgemeinschaften, Kameradschafts-, Onkel-, oder Naturehen»⁴³

Lüders fordert ein Wiederaufleben der Rentenbezüge nach dem Tod des zweiten Ehemanns und eine begrenzte Weiterzahlung von Bezügen, da diese ja auch gezahlt werden müssten, wenn keine legale Ehe eingegangen

42 Ebenda, Bl. 9.

43 Lüders, Marie-Elisabeth, «Gesetzliche oder ‚freie‘ Ehe?», in: *Welt der Frau* 6 (1952), S. 24-25, S. 24.

würde. Auch J. Kühn, dessen Beitrag zur «Onkelehe» in einer Fachzeitschrift für Familienrecht abgedruckt wurde, stellt Ehe und Familie, bei allen Überlegungen, die er zur Weitergewährung von Rentenbezügen für betroffene Frauen anstellt, in den Mittelpunkt seiner Argumentation:

«Durch die Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem Ableben des Ehemannes sollen die hinterbliebene Ehefrau und die Kinder vor wirtschaftlicher Not bewahrt bleiben. Wenn eine neue Ehe geschlossen wird, entfällt jedoch dieser Grund für die Gewährung der Versorgungsbezüge; denn es entspricht der natürlichen Ordnung unserer Gesellschaft, dass mit der Eheschliessung regelmässig der Mann die wirtschaftliche Sicherung der Frau bzw. der Witwe (die er heiratet) übernimmt. Diesem Ordnungsprinzip würde widersprechen, die Versorgungsbezüge der Witwe nach deren Wiederverheiratung weiter zu gewähren und damit die Unterhaltspflicht des Ehemannes unberücksichtigt zu lassen.»^{44 45}

Schlägt Kühn des Weiteren zwar durchaus eine Erhöhung der Abfindung für Witwen bei Wiederheirat und ein begrenztes Wiederaufleben von Bezügen nach dem Ende einer zweiten Ehe vor, so verweist er, ähnlich wie Eckart, letztlich auf die Verantwortung jedes Einzelnen mit dem Hinweis darauf, das «Richtige» zu tun:

«Das [die Massnahmen zur Weitergewährung von Bezügen, A.S.] darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit das Problem noch längst nicht gelöst ist. Denn mit materiellen Hilfsmassnahmen allein wird Entscheidendes erreicht werden können, wenn nicht eines bei den Menschen wider im Vordergrund steht, nämlich die sittliche Verantwortung für das, was sie tun.»⁴⁷

Sittliches Verhalten, das ist auch der Massstab, an dem «unvollständige Familien» bzw. Witwen sich messen lassen müssen, wie in einem Bericht des Bundesinnenministeriums für einen Kongress europäischer Familienverbände von 1957 ausgeführt wird. Sittliches Verhalten, also eine Vermeidung von «Onkelehen» bildet das Ziel, dem Staat und Regierung mit entsprechenden Massnahmen zu begegnen haben, wie zum Beispiel eine Weitergewährung von Renten. Ob diese wirksam sind, ist jedoch die Frage:

«Alle Lösungsvorschläge werden in ihrer Wirksamkeit, wie so oft, gehemmt, weil sie für die öffentlichen Körperschaften überhaupt nicht oder nur in unvollkommenen Masse tragbar sind. Auch lässt sich bei mehreren der genannten Vorschläge

44 Kühn; J., «Über die Problematik der «Onkel-Ehen», in; *Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht.* (FamRZ) 9 (1956), A. 262-264, S. 262.

45 Ebenda, S. 264. Kühn setzt hier einen Querverweis auf den Artikel Walter Steins zur Frage eines polizeilichen Verbots der «Onkelehen», auf den im Abschnitt «Anklagen» dieses Kapitels noch näher eingegangen wird.

nicht klar Voraussagen, ob der Einsatz von Geldmitteln den betroffenen Bevölkerungsteil auch wirklich zu dem erwünschten sittlichen Handeln veranlassen wird.»⁴⁶

Das Argument des «sittlichen Verhaltens» wird partei-, aber auch regierungsressortübergreifend gebraucht. So äussert sich zum Beispiel Bundesfinanzminister Fritz Schäffer in seiner Antwort auf einen Brief Kardinal Frings', den dieser im Februar 1955 an Bundeskanzler Adenauer mit dem Wunsch gerichtet hatte, das Problem «Onkelehe» im Sinne der Kirche und der Gesellschaft zu lösen. Die deutschen Bischöfe schlugen in ihren Schreiben vor, die Abfindung zu erhöhen und in einem beschränkten Mass Bezüge weiterzuzahlen. Der finanzielle Aufwand sei gering gegenüber der Beseitigung der «groben Missstände auf sittlichem Gebiet». ⁴⁷ Minister Schäffer lehnt allerdings die von Frings vorgeschlagenen Massnahmen strikt ab. Dabei argumentiert er, dass es entsprechend der «natürlichen Ordnung der Gesellschaft»⁴⁸ sei, wenn der Ehemann die Versorgung einer Witwe, die er geheiratet habe, und deren Kinder übernehme. Es sei zudem eine Illusion, wenn Witwen glaubten, dass durch den Wegfall ihrer Rente ihre Existenz auf dem Spiel stehe: «Die Witwen wollen wohl Selbständigkeit gegenüber dem Ehemann behalten!»⁴⁹ Somit wird klar, dass finanzielle Autonomie von Frauen kein Ziel Schäffers bei der Umsetzung sozial- und finanzpolitischer Massnahmen ist. Vielmehr lenkt auch Schäffer die Sicht des Problems auf moralische Aspekte und weist im Gegenzug zu Frings' Forderungen an den Staat die Kirche selbst auf ihre Mitverantwortung zur Wiederherstellung «normaler» Verhältnisse hin. Es sei Aufgabe der Kirche, den «sittlichen Bestand» der Gesellschaft zu verteidigen. Man komme dem Problem «Onkelehe» nicht durch materielle Regelungen bei.⁵⁰ Schäffers Äusserungen spiegeln die politischen Entwicklungen der Zeit, da Mitte der

46 Bericht für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9.-21.9.1957, in: BA B 106/9625, 20 Seiten, S. 4.

47 Abschrift des Briefes von Kardinal und Erzbischof Dr. Frings an Bundeskanzler Adenauer betreffs Onkel-Ehen bzw. Rentenkonkubinate vom 25.2.1955, die durch Prälat W. Böhler dem Bundesminister für Arbeit A. Storch am 2.6.1955 zugesandt wurde, in: BA B 149/4010, Bl. 96-102. Der Brief wurde auch abgedruckt in der Februar-Ausgabe der *Zeitschrift Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht*. (FamRZ) 2 (1955), S. 33.

48 Abschrift der Antwort des Bundesministers der Finanzen an Prälat W. Böhler betreffend den Brief Kardinal Frings' an Bundeskanzler Adenauer vom 7.7.1955, in: BA B 149/4010, Bl. 106-108, S. 106.

49 Ebenda, Bl. 107.

50 Ebenda, Bl. 108.

fünfziger Jahre in den Novellen des BVG keine materielle Regelung enthalten war, die die Frage der Abfindung bei Wiederheirat bzw. das Wiedererleben von Bezügen beinhaltete. Die Regierung ihrerseits verwies, wie bereits geschildert, auf die anstehende Familienrechtsreform zur Lösung dieser Frage, die zum Zeitpunkt der Debatte jedoch nicht in Angriff genommen wurde.

Entsprechend ihren Vorstellungen von Ehe als Grundlage christlichen Familienlebens hatten aber die Vertreter der Kirchen ein Interesse daran, dass diese als staatliche Institution gestärkt würde, und forderten vom Staat und den Institutionen, die für die Versorgung und Fürsorge betroffener Witwen zuständig waren, entsprechende Massnahmen. «Onkelehen» sollten vermieden und Witwen sollte eine zweite Eheschliessung erleichtert werden, auch wenn die geistige Zugehörigkeit zum ersten Ehemann unauflösbar war. So fordert Pastor Münchmeyer, Angehöriger der Inneren Mission Bethel, in einem Brief an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, dass zu verhindern sei, dass noch mehr «Onkelehen» entstünden:

«Das gebietet in erster Linie die Rücksicht auf die staatliche Ordnung. Denn das Grundgesetz stellt die Einehe und die legale Familie unter den Schutz des Staates. Es muss die schwersten Bedenken hervorrufen, dass sich trotz des der Einehe verfassungsmässig zugesicherten staatlichen Schutzes in solchem Umfang eheähnliche Gemeinschaften entwickeln, die sich zwar in ihrer rechtlichen Auswirkung, aber nicht mehr in der Beurteilung der Bevölkerung von der Ehe unterscheiden. Die Vorstellungen von Wesen und Würde der Ehe werden mehr und mehr verwirrt.»⁵¹

Im Folgenden bekräftigt der Verfasser seine Auffassung nochmals und drückt zudem seine Überzeugung aus, dass das Eingehen einer zweiten Ehe nicht durch ein Weiterzahlen von Rentenbezügen erleichtert werden sollte. Dies bedeute die «Auffassung der Ehe als einer grundsätzlich unlöslichen, auf Gedeih und Verderb geschlossenen Gemeinschaft» aufzugeben.⁵² Auch die Vertreter der evangelischen Kirche sahen Handlungsbedarf. So äusserten die Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hannover) in einem Brief an den Bundesministers für Arbeit Storch ihre Besorgnis über die Zunahme der «wildten Ehen»:

51 Brief Pastor Münchmeyers an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vom 1.7.1952, in: Archiv des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland, ADW, HDSt 794.

52 Ebenda.

«Nach übereinstimmenden Auskünften unserer Landeskirchen und diakonischen Werke nimmt der statistisch nicht erfassbare Tatbestand solcher wilden Ehen ein erschreckendes Mass an. Die Befürchtung einer weiteren Auflösung der Institution der Ehe, die Sorge um die Not der zahllosen in unserem Volk vorhandenen jungen Witwen, insbesondere aber der in unserer Kirche lebendige Wunsch, den Kinder dieser Witwen sowohl aus ihren ersten Ehen als aus den wilden Ehen zu einem gesunden Familienleben zu verhelfen, hat uns auf Grund dieses Synodalbeschlusses [dem Minister das Problem zur Kenntnis zu bringen, A. S.] veranlasst, den gegebenen Tatbestand zu überprüfen.»⁵³

Der Terminus des «gesunden Familienlebens» bedeutet hier implizit eine Pathologisierung «unvollständiger» Familien. Nach Artikel 6 des Grundgesetzes, so die Mitglieder des Rates, genössen Ehe und Familie den besonderen Schutz des Staates. Aufgrund dessen müssten die gesetzlichen Massnahmen dort ihre Grenzen haben, wo Ehe und Familie beeinträchtigt würden. Man bitte die Bundesregierung zur «Aufrechterhaltung der Institution der Ehe und zur Gewährung des für die Zukunft unseres Volkes grundlegend bedeutsamen, gesunden Familienlebens» darum, Möglichkeiten zu prüfen, die den Partnern in eine «Gnkelehe» erleichtern würde, eine Ehe einzugehen.⁵⁴ Auch die EKD favorisiert die Erhöhung der Abfindung bei Wiederheirat, eine Erhöhung der Waisenversorgung und ein Wiederaufleben der Bezüge im Fall des Todes des zweiten Ehemannes. Für Vertreter der Kirchen bleibt die «Onkelehe», bei allem Verständnis für die betroffenen Frauen, ein Problem, das behoben werden muss und die Gesellschaft gefährdet, wie ein Brief des Evangelischen Dekanats Rothenburg ob der Tauber vom Januar 1959 zeigt: «Dieser Missstand wirkt sich mehr und mehr zu einem Krebschaden für die Betroffenen und für ihre ganze Umgebung und vor allem auch für die nächste Generation aus, die durch ein solch schlechtes Vorbild eine ganz falsche Vorstellung von der Keimzelle des Volkes, der Familie, bekommt.»⁵⁵

Die medizinischen Metaphern des Schreibens verweisen deutlich auf Denktraditionen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in denen der

53 Vorgang; Schreiben des Rates der EKD an den BMEa vom 20.2.1953, in: BA B 149/4010: Witwen- und Witwerrentenabfindungen, Bd. 1, Bl. 36/RS und 37.

54 Ebenda. Es wurde vereinzelt kritisiert, dass die Kirchen das Problem nur moralisierend betrachteten, auch wenn diese durchaus konkrete Vorschläge zur Lösung machten. Vgl. dazu Schulze, Emma: Überlegungen zum Problem der «Onkelehen», in: *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* 6 (1955), S. 85.

55 Brief des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Rothenburg ob der Tauber an das Bundesfamilienministerium vom 28.1.1959, in: BA B 153/1113, Bl. 250.

menschliche Körper und seine Zellen unmittelbar auf den staatlichen Organismus hin bezogen wurden.⁵⁶ Es ist bemerkenswert, dass ausgerechnet Vertreter eines evangelischen Dekanats auf diese Weise argumentieren.

Nur wenige Vertreterinnen der Frauenverbände oder prominente Politikerinnen äusserten sich zum Thema. Zum Zeitpunkt der Debatte scheinen andere Themen im Vordergrund des frauenpolitischen Engagements gestanden zu haben, so die politische Aufklärung von Frauen allgemein und die Regelung des Scheidungsrechts. Wenn die Rede auf die weiblichen Hinterbliebenen kommt, werden meist Fragen der Erwerbsarbeit oder der unzureichenden Versorgung thematisiert. Eine Lanze für die «Onkelehe» wird nicht gebrochen. In den wenigen auffindbaren Äusserungen argumentieren die Frauen ebenfalls im Sinne der Ehe und der «Normalfamilie» als Grundlage für allgemeine Moral und staatliche Ordnung. So stellt Agnes von Zahn-Harnack, eine prominente Vertreterin der «alten Garde» der Frauenbewegung nach 1945, die Ehe als zentrale Verbindung zwischen Frau und Mann dar – obwohl sie zur Kenntnis nimmt, welche neuen Formen von Beziehungen die allgemeine Instabilität der Gesellschaft mit sich bringt^{57 58}:

«Ist es unter solchen Umständen, die sich wie gesagt, noch steigern und verschärfen werden, wirklich angebracht, die Ehe als Ausgangspunkt für die Erörterung der sexuellen Frage zu wählen? Ich glaube doch! Wir müssen mit verdoppelter Anstrengung darüber wachen, *dass die richtigen Wertmassstäbe des Sittlichen uns erhalten bleiben*, auch in den Zeiten, in denen wir sie an vielen Stellen nicht anlegen können. So unbeirrt muss die Magnetnadel unseres sittlichen Empfindens hinweisen auf die Ehe, die *lebenslängliche, grundsätzlich unauflösliche Einehe*.»**

Sie verweist hier deutlich auf den engen Zusammenhang zwischen Ehe und Sexualität. Die Einehe, so Zahn-Harnack weiter, entspreche dem sich

56 Vgl. hierzu Goschler, «Wahrheit' zwischen Sezierraum und Parlament».

57 Zahn-Harnack war in der Weimarer Republik die letzte Vorsitzende des Bundes Deutscher Frauenvereine gewesen, der durch Selbstauflösung der Gleichschaltung durch die Nazis zuvorgekommen war. Sie war Wissenschaftlerin, Publizistin zur Frauenbewegung und hatte sich offen gegen den Nationalsozialismus gestellt. Nach 1945 gründete sie den Berliner Frauenbund und war eine der ersten Frauen, die die Alliierten nach dem Krieg ausersahen, die deutschen Frauen im Ausland zu vertreten. Vgl. dazu Gerhard, «Fern von jedem Suffragettentum», S. 179.

58 Zahn-Harnack, Agnes von, «Um die Ehe (1946)», in: *Agnes von Zahn-Harnack, Schriften und Reden 1914 bis 1950*. Herausgegeben im Auftrag des Deutschen Akademikerinnenbundes durch Dr. Marga Anders und Dr. Ilse Reicke mit einem Lebensbild Agnes von Zahn-Harnacks von Dr. Ilse Reicke, Tübingen 1964, S. 49-57, S. 50, Hervorhebungen wie im Original.

ergänzenden Wesen von Frauen als dem «schwächeren und gefährdeteren Teil der Menschheit» und dem Mann als demjenigen, der durch die Ehe «Ordnung» hat: «Er hat Ordnung durch die Ehe, nicht nur in Essen, Trinken, Wohnung und Kleidung, sondern auch in seinem Triebleben. [...] Die Ehe ist für den Mann ein Lebensschutz.»⁵⁹ Die Ehe bildet für sie aber darüber hinaus das Fundament des Staates und hat damit eine Leitfunktion, auch wenn Zahn-Harnack zugesteht, dass es Menschen gibt, die sich ohne eine Ehe in freien Verbindungen oder auch ohne Partner «vollenden» können. Dennoch sei die Ehe das Mass aller Dinge:

«Entscheidend ist, dass die Frage aufgegriffen wird [nach dem, was die Ehe als Lebensraum für die Partner ermöglicht, A.S.], aufgegriffen im Sinn der lebenslänglichen, unauflöselichen Einehe, dass wir von ihr künden, für sie Zeugnis ablegen, *und sie als Massstab nehmen Für* alle Regelungen der Beziehungen zwischen Männern und Frauen: für das Eherecht, das Familienrecht, die Stellung des unehelichen Kindes, für die Frage des Paragraphen 218, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Steuergesetzgebung, den Arbeitsschutz. – Die Reihe lässt sich noch sehr verlängern.»⁶⁰

Die Idee bzw. das Ideal der Ehe, so Zahn-Uarnack, sei in der kommenden Zeit sicher nur schwer zu verwirklichen, dürfe aber nicht «verraten» werden und müsse auch unter schweren Einbussen persönlichen Glücks in bessere Zeiten «herübergerettet» werden. Dies sei man dem Vaterland und der Menschheit schuldig.⁶¹

Auch die Landesfrauengruppe der FDP Hamburg äussert sich in einem Schreiben vom Mai 1954 an die FDP-Politikerin Marie-Elisabeth Lüders zum Thema. Auch sie betonen die Gefährdung der gesellschaftlichen Grundlagen durch andere Formen des Zusammenlebens wie die «Onkel-ehe»:

«Die unmoralischen Ausstrahlungen wirken noch über diesen engeren Kreis [die Partner und Kinder in einer «Onkelche», A.S.] hinaus und sind geeignet, die Auffassungen über Ehe und Familie und die allgemeine Moral weiter zu verflachen. Einwirkungen auf das Gewissen der Partner solcher Verhältnisse sind erfahrungsgemäss erfolglos, mögen sie kommen von welcher Seite auch immer (Staat,

59 Ebenda., S. 52 f.

60 Ebenda, S. 56 f.

61 Ebenda, S. 59. Zahn-Harnack argumentiert in diesem Text stark in der Tradition der Debatten um die Rolle der Familie in der Weimarer Republik, wo Ehe und Familie als kleinste Zelle des Staates zusätzlich mit der überindividuellen Einheit des «Volkes» verbunden wurden. Vgl. hierzu Heinemann, *Familie zwischen Tradition und Emanzipation*, S. 297.

Kirche, Öffentlichkeit). Die Rentenkubinate werden nur verschwinden, wenn der Staat seine Gesetze ändert und bereit ist, den Witwen auch im Fall der Wiederheiratung ihr Witweneinkommen zu belassen.»⁶²

Ausgehend von der Vorstellung, dass eine erneute Ehe die Lösung des Problems sei, wurde das Verhalten von Witwen, das diesen Vorstellungen zuwiderlief, mit klaren Bezügen zu bereits vorhandenen Vorstellungen von Wesen und Aufgaben von Witwen be- und verurteilt. Diskurse um Wiederheirat waren nicht neu und beeinflussten den Umgang mit dem zunächst sehr zeittypisch erscheinenden «Onkelche-Problem». Diese waren jedoch durchaus widersprüchlich. So war die erneute Ehe einer Witwe sowohl moralisch als «Verrat» am ersten Ehemann umstritten, aber auch von vielen Seiten erwünscht, sei es zur Sicherung des Besitzes der Witwe durch einen neuen Mann oder für die Erziehung der Kinder. Der Verrat am gefallenem Ehemann war jedoch aus Sicht der Diskutantinnen und Diskutanten der fünfziger Jahre durchaus verzeihlich, wenn er denn eine erneute Eheschließung nach sich zog.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen ihrerseits griffen in ihrer Idealisierung der Ehe und damit der «Normalfamilie» als Grundlage christlichen Zusammenlebens auf bereits vorhanden Konstrukte von Frauscin, Mutter-, aber auch Witwenschaft zurück.⁶³ So weist die Journalistin Alice Scherer auf das ideal «christlicher Witwenschaft» hin, in dem die Witwe im Glauben ihre wahre Bestimmung findet und damit dem «Idealtypus» von Witwe näher kommt.⁶⁴ Zu diesem Idealtypus gehörte auch die Verteidigung der «Ehre» der Witwe, die nicht mehr durch den Ehemann erfolgte. Sie selbst konnte dem nur gerecht werden, in dem sie ein Leben in privater Zurückgezogenheit führte, was auch einen Verzicht auf Sexualität bedeutete – es sei denn, es erfolgte eine erneute Eheschließung.⁶⁵ Max Wuttke, Hauptgeschäftsführer des VdK sieht sich infolgedessen bemüssigt, die

62 Freie Demokratische Partei Deutschlands im Hamburg-Block. Die Landesfrauengruppe: Entschliessung zum Problem der «Rentenkubinate». Schreiben an Marie-Elisabeth Lüders vom Mai 1954, in: BA, Nachlass Marie-Elisabeth Lüders, NL 1151/236.

63 Vgl. zum Familienideal der katholischen Kirche nach 1945 Rölli-zVkemper, *Familie im Wiederaufbau*, S. 59 ff.

64 Scherer, Alice, *Die Frau. Wesen und Aufgabe*, Freiburg 1951, S. 45 f. Zum «Idealtypus der Witwe» vgl. Hahn, «Frauen im Alter», S. 163 f. Zur Trennung von «weltlicher» und «geistlicher» Witwe vgl. Jussen, *Der Flame der Witwe*, S. 170 f. Er stellt zudem fest, dass die wieder-verheiratete Witwe das «Stiefkind» der Theologen gewesen sei, dem eine weitere Beschäftigung nicht zuteil geworden sei.

65 Vgl. dazu Hahn, «Frauen im Alter», S. 164 f.

Witwen in ihrer «Ehre» zu verteidigen, allerdings nicht ohne die Bedeutung der «Onkelchen» gleichzeitig zu relativieren. So fordert er in einem Artikel in den *VdK-Mitteilungen* mit dem Titel «Das Schicksal unserer Kriegerwitwen verlangt Ehrfurcht» vom November 1951:

«Bedauerlicherweise trifft es zu, dass von mancher Seite aus versucht wird, den Kriegerwitwen etwas ‚anzuhängen‘. [...] Für den VdK ist es eine selbstverständliche Pflicht darüber zu wachen, dass die Ehre der schwergeprüften Kriegerwitwen nicht angetastet wird. (...) Wir müssen vorweg einmal mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam machen, dass die in Rede stehenden Lebensgemeinschaften bei weitem nicht die Bedeutung haben, die ihnen geflissentlich in der öffentlichen Diskussion zukommt. [...] Es handelt sich dabei vielmehr um eine typische Erscheinung von Notzeiten, die von selbst verschwindet, wenn die Menschen wieder zuversichtlich daran glauben können, dass ihnen eine bessere Zukunft bevorsteht [...]. Sind solche gesunden Voraussetzungen erkennbar, erübrigen sich versorgungsrechtliche und fürsorgerische Massnahmen im Regelfälle von selbst und wenn sie fehlen, bleiben jene in jedem Falle ohne Erfolg.»^{66 67}

Es gebe wenige Kriegerwitwen, die eine solche Beziehung lebten und es sei in jedem Fall die Ausnahme, wenn eine Frau durch eine «Onkelchen» ein öffentliches «Ärgernis» errege. Somit lässt Wuttke, bei aller Verteidigung der Witwe, die Hinterbliebenen als seine Klientel im Stich, da er selbst die «Onkelchen» in ihrer Bedeutung relativiert und als Übergangsphänomen klassifiziert. Unmittelbar verbunden mit dem Topos der Ehre ist auch, dass die Witwe natürlich beim Eingehen einer neuen Ehe auf alte Ansprüche aus der Hinterbliebenenversorgung zu verzichten hat, wie der Caritas-Verband laut dem *Spiegel* betont: «Erheblich schärfer indessen urteilt der Caritas-Verband: Von einer ‚ehrbewussten‘ Frau müsse verlangt werden, dass sie Bezüge aus einer vergangenen Ehe ablehnt, wenn sie eine neue Verbindung eingeht.»⁶⁸

66 Wuttke, Max, «Da Schicksal unserer Kriegerwitwen verlangt Ehrfurcht», in: *VdK-Mitteilungen* 7 (1951), S. 318/319.

67 Engelsmann, Robert, «Der Onkel ist das Salz», in: *Der Spiegel* 50 (1953), S. 12-14, S. 14. In der evangelischen Kirche findet sich in der Frage der Witwenversorgung allgemein auch der Passus des «unwürdigen Verhaltens» als Grund, die Witwenunterstützung einzustellen. So wird in einem Paragraphen des «Kirchengesetzes über die Wiederverheiratung von witwengeldberechtigten Witwen» für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vom März 1954 auf die Folgen bestimmten Verhaltens von Witwen evangelischer Geistlicher hingewiesen: «Das Recht auf Bezug des Witwengeldes oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 1 wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.» Auszug aus dem Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche Kirche in Lübeck.

Eine Witwe mit Ehre hatte also zurückgezogen und ohne Beziehung zu leben – oder zu heiraten. Die Wiederheirat einer Witwe wurde auch deswegen befürwortet, weil eine alleinstehende Witwe, da sie finanziell unabhängig war, durchaus hätte einen Anreiz für Ehemänner bieten können, ihre Ehefrauen zu verlassen. Somit stellten sie eine ständige Gefährdung bereits bestehende Ehen dar – und damit gleichzeitig einen weiteren Faktor zur Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung. Diese Befürchtung wurde offen geäußert und verweist auf das Bild der Witwe als «männerverschlingender» und sexuell freizügiger Frau.⁶⁸ Es wurde auch auf die Rente der Witwe als finanziellem Anreiz hingewiesen, wobei dies nur für die Witwen gegolten haben dürfte, die neben ihrer Kriegshinterbliebenenrente noch andere Renten bezogen. Eine Grundrente allein hätte sicher nicht den Ausschlag gegeben, um mit einer Kriegerwitwe eine Beziehung einzugehen.⁶⁹ Regina Bohne geht in ihrem Buch über alleinstehende Frauen in einem Abschnitt, der sich mit verwitweten Frauen beschäftigt, auf das Problem ein:

«Etwas mehr als 90 v. H. aller Männer in der Bundesrepublik, die heute zwischen vierzig und fünfzig Jahre zählen, sind verheiratet. Um wie viele Millionen Männer es sich handelt, zeigt die gegenwärtige Statistik nicht, und die von 1950 reicht für unsere Betrachtung nicht aus. Die absolute Zahl zu kennen ist auch nicht wichtig. Wichtig ist indessen die Tatsache: Die Ehen dieser Männer sind zumindest theoretisch durch die unverheirateten Frauen im mittleren Alter einer ständigen latenten Gefährdung ausgesetzt.»⁷⁰

Auch Familienminister Wucrmeling betont die Gefährdung bestehender Ehen in dem bereits zitierten Rundfunkgespräch von 1954 und verknüpft sie unmittelbar mit dem finanziellen Aspekt der Sache:

«Zunächst noch ein Gesichtspunkt, den ich nicht vergessen möchte, für diejenigen, die etwa der Meinung sind, man sollte einfach allgemein die Rente weiterzahlen. Wenn wir eine grössere Anzahl von Kriegerwitwen z.B. vor allem jüngere Kriegerwitwen hätten, dann läge in solchem Zustand die Gefährdung anderer Ehen. Insofern, als, wie es ja leider mitunter der Fall ist, ein älterer Ehemann, wenn ihm

Ausgegeben am 30. Dezember 1954. Nr. 1, in: Archiv des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland ADW, Allg. Sl. 1210. Betrifft dieser Passus zwar nicht explizit Kriegerwitwen, so weist er doch darauf hin, welche Folgen «unwürdiges» Verhalten hatte und dass die «Würde» der Witwe gefährdet sei.

68 Hahn, «Frauen im Alter», 2000, S. 169 f.

69 Fälle von Ehefrauen, die wegen einer Witwe von ihrem Mann verlassen wurden, finden sich im Abschnitt 3 dieses Kapitels.

70 Bohne, *Geschick*, S. 13 f.

eine jüngere Frau begegnet, sich sagt: ‚Ich will mit meiner alten Frau Schluss machen und mehr lieber die jüngerem Und wenn die nun auch noch den Anziehungspunkt der Rente dazu hat, dann würden wir die Gefährdung vorhandener Ehe noch steigern.›⁷¹

Somit weist Wuermeling den Witwen auch noch die Verantwortung für *bereits bestehende Ehen* zu und kann damit begründen, warum er die Weiterzahlung einer Rente ablehnt. Damit argumentiert er im Sinne des favorisierten Modells für Witwen: Sie sollen eine zweite Ehe eingehen, in der der Ehemann die Familie ernährt.

Vorbildhaft verhalten sich in diesem Zusammenhang jedoch diejenigen Witwen, die auf eine solche nichteheliche Verbindung verzichten, und zwar aus «sittlichen» Motiven heraus. Sie werden den Witwen, die in einer «Onkelehe» leben, als positives Gegenbeispiel gegenübergestellt:

«Wenn man, wie es oft geschieht, die in einer Onkel-Ehe lebenden verwitweten Frauen in Schutz nimmt oder bedauert, darf man allerdings nicht vergessen, dass Tausende von Witwen in einer ähnlichen Situation eine andere Haltung als diese Frauen zeigten und aus einer sauberen Gesinnung heraus auf eine möglich gewesene Onkel-Ehe verzichteten, auch wenn dieser Verzicht schmerzte und schwere seelische Kämpfe kostete. Solche Entschlüsse sind also durchaus möglich und gehen nicht unbedingt über menschliches Vermögen hinaus.»⁷²

Die «saubere» Gesinnung ist natürlich im Sinne des Staates und ist zudem eng verknüpft mit der Vorstellung, dass der Witwenstand generell von Verzicht, Entsagung und sozialer Zurückgezogenheit geprägt ist – Qualitäten, die Frauen, die in einer «Onkel-Ehe» leben, natürlich nicht aufweisen.⁷³ Auch der Brief der empörten Bürgerin Ella H. aus Heide/Holstein an den Bundesminister für Finanzen bestätigt diese Vorurteile und dringt auf die Verbesserung der Situation von Witwen, die sich gewollt gegen eine «Onkel»- und für eine neue Ehe entschieden haben. Sie setzt sich dafür ein, allen Kriegerwitwen, die sich unmittelbar nach der Währungsreform 1948 wiederverheiratet haben, grundsätzlich eine Abfindung zu gewähren. Dies war gesetzlich erst nach Einführung des BVG 1950 möglich:

«Die sittliche Haltung dieser Frauen ist auf jeden Fall als Vorbild herauszustellen. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass in nächster Zeit eine Gesetzesvorlage dem

71 «Onkel-Ehen». Gespräch im SWF am 3.2.1954, 19:00. Abschrift in BA, Nachlass Marie-Elisabeth Luders NL 1151/236.

72 Oheim, Gertrud/Möring, Guido/Zimmermann, Theo, *Die gute Ehe. Ein Ratgeber für Mann und Frau*, Gütersloh, 4. Auflage 1959, S. 125.

73 Vgl. Hahn, «Frauen im Alter», S. 158 und 164.

Bundestag über eine grosszügige Rentenabfindung für alle Kriegerwitwen zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Auch in dieser Gesetzesvorlage müsste klar zum Ausdruck kommen, dass der Gesetzgeber an der sittlichen Haltung der deutschen Familie sehr stark interessiert ist.»⁴

Ein starkes Interesse an der Herstellung einer sittlichen Haltung zeigt auch Max Wuttke vom VdK, indem er in seinen Beiträgen die Erleichterung einer neuen Eheschliessung für die Witwen fordert. Er verurteilt hier nochmals, wie in seinem Beitrag von 1951, die Heftigkeit der Debatte um die «Onkelehen» und verweist auf die Anerkennung, die den Hinterbliebenen gebührt. Er erweitert aber seine Argumentation deutlich dahingehend, dass eine erneute Eheschliessung für die Kriegerwitwen erleichtert werden muss:

«Es muss daher energisch verlangt werden, dass das Lebensschicksal der Kriegerwitwen beider Weltkriege die Ehrfurcht findet, die es erfordert. Unter keinen Umständen darf die Ehre der schwergetroffenen Menschen in ihrer Gesamtheit in den Schmutz gezogen werden. [...] Nun geht es aber um die Frage, wie die Eheschliessung der Kriegerwitwen praktisch erleichtert werden kann. Diese Frage wird eigentlich jetzt etwas spät gestellt. Die Mehrzahl der in Betracht kommenden Witwen wird längst wieder verheiratet sein. Deshalb sind die praktischen Möglichkeiten zur Förderung der Eheschliessung nur gering.»^{74 75}

Es sei ja weiterhin Thema in der Politik, ob die Höhe der Heiratsabfindung für Witwen nicht erhöht werden könne. Wuttke argumentiert hier, obwohl er die Kriegerwitwen als Klientel seines Verbandes in ihren ehrbaren Motiven offen in Schutz nimmt, dennoch im Sinne einer erneuten Eheschliessung als angestrebter Lösung des Problems. Der VdK favorisiere, so Wuttke, eine Erhöhung der Waisenrente als Anreiz für eine zweite Eheschliessung von Witwen, da dies im Beamtenrecht entsprechend geregelt sei: bei Wiederheirat der Mutter erhalte die Halbwaise eine Vollwaisenrente.⁷⁶

74 Schreiben Ella H.s aus Heide/Holstein an den Bundesminister für Finanzen vom 22.11.1953 (wurde dem Bundesminister für Arbeit als Abschrift am 9.12.1953 vorgelegt), in: BA B 149/1881. Schreiben von Witwen, die vor der Abfindungsregelung geheiratet haben, finden sich im Abschnitt 3 dieses Kapitels.

75 Wuttke, Max, «Soziale Probleme von heute» in: *Vdk-Mitteilungen* 4 (1954), S. 146-153, S. 151.

76 Wuttke verweist auf eine Eingabe des VdK an den Bundesminister für Arbeit vom 8.1.1954, über die auch in den *VdR-Mitteilungen* berichtet wurde: «Erleichterung der Eheschliessung von Kriegerwitwen» in: *Vdk-Mitteilungen* 1 (1954), S. 38 f.

Ein Argument gegen eine Weiterzahlung von Bezügen an Witwen, wenn diese eine neuen Ehe eingingen, war in diesem Zusammenhang die damit einhergehende finanzielle Benachteiligung von anderen Ehefrauen. Die Rente sei ein Ersatz für den verlorenen Ehemann, der im Fall einer neuen Ehe nicht mehr notwendig sei. So schreibt der Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger in einer Erwiderung auf entsprechende Vorschläge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge:

«Die Weitergewährung der Witwenrente an die wiederverheiratete Witwe würde die wiederverheiratete Witwe auch besser stellen als die in erster Ehe verheiratete Ehefrau. Mitarbeitende Ehefrauen, die jahraus, jahrein ihre Beiträge zahlen müssen und die wiederverheirateten Witwen würden ohne eigene Arbeit und ohne eigene Beitragsleistung laufend Leistungen aus der Rentenversicherung ihres ersten Ehemanns erhalten. Dieser Zustand könnte die Quelle für neue Ehescheidungen sein, durch die sich Ehemänner von ihrer ersten Ehefrau trennen, um die Ehe mit einer witwenrenteberechtigten Witwe einzugehen.»⁷⁷

Gegen das Grundgesetz?

Es finden sich nur wenige Stimmen, die auf der anderen Seite thematisieren, dass der Konflikt zwischen der Versorgung der Witwen einerseits und dem Wunsch nach deren Wiederheirat andererseits einen Konflikt zwischen grundlegenden Bestimmungen des Grundgesetzes darstellt. Dieser Konflikt ende, so die Diskutantinnen und Diskutanten, jedoch mit Nachteil für die betroffenen Frauen, da diese, im Gegensatz zu den Männern, bei einer erneuten Ehe auf ihre Hinterbliebenenansprüche verzichten müssen. So stellt Emma Schulze in ihrem Artikel zur «Onkelehe» offen fest: «Die Legitimation der Onkelehen ohne Rechtsverlust für die Frau gehört auch zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes.»⁷⁸ Diese Forderung nach Verwirklichung des Artikels 3 Absatz 2 GG, der von den «Müttern des Grundgesetzes», allen voran Elisabeth Selbert, hart erkämpft wurde, steht jedoch im Widerspruch zur «guten Ordnung», die sich auch in Artikel 6 des GG manifestiert, wo Ehe und (Normal-)Familie unter dem besonderen Schutz des Staates gestellt werden. In Schulzes Sinne argu-

77 Abschrift eines Briefes des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vom 25.8.1952, in: BA B 149/4010, Bl. 12-14. S. 13 f.

78 Vgl. Schulze, Emma, «Überlegungen zum Problem der ‚Onkelehen‘», in: *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* (s (1955), S. 85.

mentiert auch Oberkirchenrat Ranke, ein Vertreter der evangelischen Kirche, in einem Artikel von 1957, der unmittelbar nach der Familienrechtsreform im gleichen Jahr erschien. Er kritisiert offen den Umgang mit den Prinzipien der sozialen Sicherung und verweist in seinem Artikel darauf, dass aufgrund des angeblich «naturrechtlichen Grundsatzes», dass der Ehemann die Frau ernähre, die Solidaritätspflicht der Öffentlichkeit bzw. des Staates subsidiär zur Unterhaltspflicht des (neuen) Ehemanns sei, und stellt damit einen direkten Zusammenhang zwischen der «Onkelehe» und der zu dieser Zeit diskutierten Frage der Autorität des Mannes in der Ehe her:

«Denn der naturrechtliche Grundsatz, in der Ehe habe der Mann der Frau Unterhalt zu gewähren, erweist sich bald als ein Satz alten bürgerlichen Rechts, der heute dem Gleichberechtigungsgrundsatz widerspricht. Er ist jetzt durch die in dieser Woche verabschiedete Familienrechtsreform aufgehoben. Nach dem neuen Recht müssen beide Ehegatten, auch mit ihrem Vermögen, die Familie angemessen unterhalten. Da dies auch für die Frau gilt, ist zu fragen, warum eigentlich in ihrem Vermögen Renten oder Pensionen prinzipiell anders zu behandeln seien als etwa Lebensversicherungen oder private Leibrentenbeträge. Warum sollen die Ehefrauen nicht auch Rechte in die neue Ehe einbringen dürfen? Kann sich die Öffentlichkeit wirklich gerade in dem Moment an den Witwen desinteressieren, in dem diese, statt im Konkubinat zu leben, wieder heiraten?»⁷⁹

Die von Ranke angesprochenen neuen gesetzlichen Lösungen von 1957 schrieben jedoch noch immer Ehe und Familie nach Prinzipien fest, in denen die Gleichberechtigung der Ehepartner dem Schutz von Ehe und Familie untergeordnet wurde: Zwar hatte der Ehemann nicht mehr das letzte Wort in Fragen der Kindererziehung. Dies war durch das berühmte «Stichentscheid-Urteil» des Bundesverfassungsgerichts 1959 geregelt worden.⁸⁰ Es wurde jedoch noch immer in Fragen der Versorgung der Familie von einer «objektiven» Unterscheidung der Geschlechter ausgegangen, die eine rechtliche Bestimmung der Rolle der Ehepartner erlaubte. Die Frau sollte ihre Verpflichtung durch Arbeit zum Unterhalt der Familie «in der Regel durch die Führung des Haushalts» erfüllen, der Mann seinen Beitrag durch Erwerbsarbeit leisten.

79 Ranke, Hansjürg, «Führt der Witwe Sache! Hat die neue Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik das gesetzgeberische Problem der Onkelehe gelöst?», in: *Radius* 2 (1957), S. 43-45, S. 44.

80 Vgl. dazu von Rahden, «Demokratie», und Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 288 ff.

Damit verweisen diese beiden Beiträge zwar deutlich auf die in der Einleitung dieser Studie benannte grundsätzliche Problematik: formale rechtliche Gleichheit der Geschlechter im Grundgesetz bei gleichzeitiger inhärenter Geschlechterhierarchie im Familienrecht. Sie bilden innerhalb der Debatte um die «Onkelehe» jedoch die Ausnahme. An eine Verwirklichung der Forderung Rankes, die Rente der Witwe als Recht und Anspruch in eine neue Ehe einzubeziehen, war somit zu diesem Zeitpunkt nicht zu denken.

Männer in «Onkelehen»

Beteiligte einer «Onkelehe» waren jedoch nicht nur Witwen, sondern auch die Männer, mit denen sie zusammenlebten. Auch diesen wird in der Diskussion Verantwortung für den Verfall der «Ordnung» zugewiesen, da sie in einer «Onkelehe» nicht ihren «eigentlichen» «Verpflichtungen» nachkommen, durch eine Eheschliessung die Versorgung der Familie als «Ernährer» zu übernehmen. Die Probleme von Witwern, die in einer «Onkelehe» leben, weil sie ihre neue Frau nicht würden versorgen können, kommen nicht zur Sprache. Bei den «Onkelehen» werde jedoch, so kritisiert Emma Schulze, mit zweierlei Mass gemessen, was die Bezüge der Witwen und der der Beschädigten betreffe:

«Wenn im Fall von Onkelehen von Schuld gesprochen werden soll, dann nur von einer Schuld der Gesellschaft. Sie misst mit zweierlei Mass. Direkte Verpflichtungen Kriegsteilnehmern gegenüber – wie zum Beispiel Renten für Kriegsbeschädigte – werden selbstverständlich weitergezahlt, auch wenn der Betroffene ein Einkommen erreicht hat, das keinerlei Ergänzung durch öffentliche Mittel erfordert. Auch in Bezug auf Pensionen ist der Staat nicht kleinlich.»⁸¹

Der in den fünfziger Jahren populäre Eheratgeber *Die gute Ehe* geht mit den an einer «Onkelehe» beteiligten Männern durchaus kritisch um:

«Sehr oft könnte der männliche Partner eine Familie gut ernähren. Er sträubt sich aber gegen eine Heirat, weil er sich nicht binden, sich in seinen Gewohnheiten nicht einschränken will und gewisse Vorteile der Ehe ja auch ohne Trauschein geniesst. So gibt es viele Fälle, in denen die Partnerin einer Onkel-Ehe gern heiraten würde, auch um den Preis, dass sie ihre Rente verliert, um in geordnete Verhältnisse

81 Schulze, Emma, «Überlegungen zum Problem der ‚Onkelehen‘», in; *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* 6 (1955), S. 85.

zu kommen und ihren Kindern das unwürdige Schauspiel einer wilden Ehe zu ersparen, der Partner aber nicht heiraten will.»⁸²

Werden die Männer hier zwar durchaus zur Verantwortung für ihre Partnerin gedrängt, erfolgt dies von Seiten der Verfasser wiederum auf Basis der Vorstellung, dass der Mann der «Ernährer» zu sein hat. Die Männer sind also durchaus auch von den geschlechtsspezifischen Zuschreibungen betroffen, die die Vorstellungen von Ehe und Familie bestimmt. Dennoch bleiben explizit ausformulierte Vorwürfe an diese eher die Ausnahme. Wie sich Männer, die in einer «Onkelehe» leben, selbst äussern, wird in Abschnitt 4 dieses Kapitels thematisiert.

Kinder und «Onkelehe»

Unmittelbar verbunden mit der Ehe als Grundlage der Gesellschaft ist in der Debatte, wie bereits betont, die «Normalfamilie» als einziger Ort der legitimen Aufzucht von Kindern bzw. ein Garant für ihre gesunde Entwicklung. So betont Hedwig Kränzler, die Verfasserin eines Berichts über das UNO-Seminar *Das Kind in der unvollständigen Familie*, die dort getroffene Feststellung; «Die Vollfamilie (Vater, Mutter, Geschwister) erfüllt am besten die Bedürfnisse eines Kindes.» Als unvollständige Familien wurden während der Tagung solche Familien verstanden, in denen «eine Funktion gestört oder nur mangelhaft erfüllt wird»⁸³ – das uneheliche Zusammenlebens der Mutter mit einem «Onkel» dürfte hier für eine «gestörte» Vaterfunktion stehen. Trotzdem ist die «Onkelehe» für den Protagonisten in Heinrich Bölls Buch, den kleinen Sohn einer Kriegerwitwe, ganz «selbstverständlich»: «Der kleine Junge, den sie auf den Vornamen seines Vaters Heinrich hatte taufen lassen, wuchs in dem Bewusstsein auf, dass Onkel zu Müttern gehören.»⁸⁴ Die «Onkelehe wurde in der zeitgenössischen Debatte, trotz oder gerade wegen der Tatsache, dass Kinder damit aufwachsen in mehrfacher Hinsicht als eine Gefährdung für ihre Entwicklung angesehen: psychologisch, gesellschaftlich und rechtlich. Zudem wurden diejenigen Witwen favorisiert, die sich voll und ganz auf die Erziehung

82 Oheim, Gertrud/Möring, Guido/Zimmermann, Theo, *Die gute Ehe. Ein Ratgeber für Mann und Frau*. Gütersloh, 4. Auflage 1959, S. 124.

83 Kränzler, Hedwig, «Das Kind in der unvollständigen Familie. Bericht über das UNO-Seminar in Deutschland», in: *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* 10 (1955), S. 149-150.

84 Böll, Heinrich, *Haus ohne Hüter*, Köln/Berlin 1954, S. 18.

ihrer Kinder konzentrieren und auf eine nichteheliche Beziehung verzichten.⁸⁵ «So bedeuten die Kinder – liebevoller und liebeschenkender Körpererung ihres Gatten – eine grosse Hilfe, indem sie die Witwe zwingen, sich zurechtzufinden, vom eigenen Schmerz wegzusehen und zuzupacken.»⁸⁶

Zudem sei eine Frau, so der Familiensoziologe Wurzbacher, die sich zu sehr auf eine nichteheliche Beziehung konzentriere, psychisch instabil: «Einige klammern sich an einen Freund, da dies das Leben erst lebenswert macht», obwohl eine Heirat meist ausgeschlossen sei. Das Kind böte hier den «einzigsten Halt».⁸⁷ Konflikte zwischen dem Partner und ihr aufgrund der besonderen Beziehung zu den Kindern seien oft die Folge.⁸⁸ Weitergehende Befürchtungen in Bezug auf die Kinder äussert Kardinal Frings in seiner Eigenschaft als Vertreter der deutschen katholischen Bischöfe in seinem Brief an Bundeskanzler Adenauer:

85 Vgl. hier zum Beispiel die zitierten Witwen in Böhne, *Geschick*, S. 174: «Meine Blickrichtung hat sich ganz verändert – auf die Zukunft der Kinder», und S. 201: «Meine Kinder sind mein Ein und Alles». Ähnliche Äusserungen finden sich auch schon bei den Witwen in Hurwitz-Stranz, Helene (Hg.), *Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal. Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen*. Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib. Zusammengestellt und herausgegeben von Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgericht, Berlin 1931. Hier besteht ein Widerspruch zu den Erkenntnissen von Ursula Machtemes zu bildungsbürgerlichen Witwen. Da hier die Versorgung der Kinder materiell gesichert war und durch Dritte erfolgte, standen Kinder als Lebensinhalt der trauernden Witwe nicht zur Debatte: «Kinder als Trost? ... nein! Sie seien nur egoistisch und fordern, wie eine Kondolierende schrieb.» Machtemes, *Leben zwischen Trauer und Pathos*, S. 97 f.

86 Scherer, Alice, *Die Frau. Wesen und Aufgabe*. Freiburg 1951, S. 44.

87 Wurzbacher, Gerhard, *Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens. Methoden, Ergebnisse und sozialpädagogische Forderungen einer soziologischen Analyse von 164 Familienmonographien*, Dortmund 1951, S. 156 f.

88 Vgl. zum Phänomen in Weimar Hurwitz-Stranz: «Des Kindes Leben war freundlicher, wenn die Mutter arbeitete, als wenn sie in Konkubinat lebte, sich vom oft wechselnden Schlafburschen miternähren liess, oder ihn mit den dazu nicht ausreichenden Renten miternährte. – Sehr traurig sind manche Erfahrungen bei zweiter Eheschliessung. Die Kriegerwitwe, die jahrelang wirtschaftlich selbständig war und in erster Linie für ihre Kinder gelebt hat, fügt sich schwer in eine zweite Ehe; wir sehen oft den Stiefvater, der eifersüchtig ist auf die Stiefkinder: ‚Die Kinder sind Dir die Hauptpersonen, ich bin doch nur der Schlafbursche.‘ Zank und Streit sind oft Gast in diesen Familien, die Fürsorgerin muss helfen in trüben Ehekonflikten», in: Hurwitz-Stranz, Helene: *Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal. Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen*. Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib. Zusammengestellt und herausgegeben von Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgericht, Berlin 1931, S. 114.

«Die Statistiken beweisen, dass Kinder aus derartigen Verhältnissen besonders gefährdet sind. Mehr als ein Drittel aller straffällig gewordenen Minderjährigen und fast zwei Drittel aller in Fürsorgeerziehung befindlichen Jugendlichen stammen aus unvollständigen Familien, zum grossen Teil aus derartigen ‚Onkel-Ehen‘. Die Pflicht, Lösungen und /Xuswege zu suchen kann nicht mehr gelegnet werden.»⁸⁹

Es sei alles zu tun, um eine Eheschliessung der Partner einer «Onkelehe» zu forcieren im Sinne der Kinder: «[...] tausenden von Kindern bliebe es erspart, mit ansehen zu müssen, wie ihre Mutter mit einem fremden Mann, den sie als ‚Onkel‘ anreden, zusammenlebt; tausende von Kindern würden als eheliche Kinder aufwachsen, statt als uneheliche.»⁹⁰

Eine rechtliche Lücke als Hauptproblem der Kinder, die in einer «Onkelehe» lebten oder aus dieser hervorgingen, sieht Marie-Elisabeth Lüders in ihrem bereits zitierten Artikel zur «gesetzlichen» oder «freien» Ehe von 1952. Frau und Kinder in einer «Onkelehe» bildeten den sozial und wirtschaftlich «schwächeren» Teil, da sie immer der Gefahr des Verlassenwerdens durch den Partner der Mutter ausgesetzt seien und dieser keinerlei rechtliche Verpflichtung eingehe. Dies führe auch zur Gefährdung der Kinder:

«Aber auch die Kinder sind betroffen. Sie sind als Kinder einer illegalen Verbindung unehelich oder sie haben als Kinder aus einer früheren Ehe auch jetzt keinen richtigen, ihnen gegenüber vollverpflichteten Vater. Sie leben in einer sozusagen viergleisigen Familie: Mutter, Kinder aus der ersten Ehe, Kinder aus der Naturehe und ein ‚Quasi-Vater‘, der durch nichts als durch seinen guten Willen an alle gebunden ist. Das alles wird für die heranwachsenden Kinder noch durch die Tatsache unterstrichen, dass in der Familie drei verschiedene Namen geführt werden. Die verwirrende Wirkung auf das Verhältnis der Kinder zur Mutter und für sie sehr bald fragwürdig werdende Autorität des ‚Onkelvaters‘ steht ausser Frage. Allein aus der Duplizität echter und unechter elterlicher Autoritätsansprüche an die Kinder folgen mit deren zunehmendem Alter immer mehr störende Einflüsse auf ihre seelische Entwicklung und auf den Zusammenhalt solcher Lebensgemeinschaften überhaupt.»

89 Abschrift des Briefes von Kardinal und Erzbischof Dr. Frings an Bundeskanzler Adenauer betreffs Onkel-Ehen bzw. Rentenkubinate vom 25.2.1955, die durch Prälat W. Böhler dem Bundesminister für Arbeit A. Storch am 2.6.1955 zugesandt wurde, in: BA B 149/4010, Bl. 96-102.

90 Ebenda. Frings Befürchtungen spiegeln die Verhältnisse direkt nach Kriegsende wider. Vgl. zum Zusammenhang zwischen Jugendkriminalität und «unvollständigen Familien» Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 157 ff., Echternkamp, *Nach dem Krieg*, S. 191 f., und Kebedies, *Ausser Kontrolle*.

Lüders geht hier nicht darauf ein, dass viele Witwen aufgrund ihrer finanziellen Selbständigkeit durch die Kriegsopferversorgung eine solche feste Verpflichtung ihres Partners durch eine Ehe eben gerade nicht wollten. Zudem wiesen viele betroffene Witwen in den Briefen an Familienminister Wuermeling darauf hin, dass ein männlicher Partner in jedem Fall die Erziehung der Kinder erleichtere, da sie von der Aufgabe entlastet würden, diese allein zu erziehen. Der Verlust ihrer Rente durch eine erneute Eheschliessung wollten sie trotzdem nicht in Kauf nehmen.⁹¹

Der Argumentation Frings' und Lüders' gegenüber erscheint ein *Spiegel*-Artikel mit dem Titel «Der Onkel ist das Salz» geradezu revolutionär, In diesem Beitrag wird auf eine Erhebung des Vorsitzenden des Bundes der Kinderreichen, Dr. Robert Engelsmann, eingegangen, der im Zuge einer Befragung der Mitglieder des Bundes in Lübeck aufgrund der hohen Anzahl von nach 1945 geborenen Kindern aus «Onkelehen» zu folgendem Schluss kommt: «Der Onkel ist das Salz in der Familie.» Er hält des Weiteren fest: «Die Ehen sind träge geworden», weil die Zahl der ehelich geborenen Kinder nach 1945 niedriger als die in «Onkelehen» geborenen war. Auch ohne diese Aussage weist das Zitat «Der Onkel ist das Salz» auf die umgangssprachliche Redensart «Das Salz in der Suppe» und bewertet somit in Zusammenhang mit dem Artikel die Sexualität und Familienplanung mit einem «Onkel» als «fruchtbarer» als in einer Ehe.⁹² Dies war eine Erkenntnis, die dem Wunsch nach stabilen Ehen zur Bildung stabiler Familien eindeutig zuwiderlief, auch wenn die Regierung durchaus die Kinderzahlen erhöhen wollte.⁹³ Aber auch Engelsmann schlägt vor, eine Legalisierung dieses fruchtbaren Verhältnisses «Onkelehe» von staatlicher Seite dahingehend zu erleichtern, dass man die Rente der Witwe kapitalisiert und als Guthaben auf einem Konto drei Jahre sperrt. Nach der dreijährigen Bewährungsfrist für die neue Ehe werde das Geld dann ausgezahlt.⁹⁴

91 Vgl. dazu Abschnitt «Betroffene und ihre Strategien», besonders BA B 153/1113, Bl. 63-64.

92 Engelsmann, Robert, «Der Onkel ist das Salz», in: *Der Spiegel* 50 (1953), S. 12-14.

93 Robert Moeller weist dabei auch auf den Aspekt hin, dass die bundesdeutsche Regierung den Wunsch hatte, das Bevölkerungswachstum zu forcieren. So wollte man der «Gefahr», die vom bevölkerungsreichen Ostblock ausging, entgentreten und die «Normalfamilie» bzw. die Ehe dabei als «Munition des Kalten Krieges» einsetzen. Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 169.

94 Engelsmann, Robert, «Der Onkel ist das Salz», in: *Der Spiegel* 50 (1953), S. 12-14, S. 14.

Bezüge zur NS-Vergangenheit

Abgesehen davon, dass in der Debatte Begriffe verwendet werden, die (nicht nur) aufgrund der nationalsozialistischen Vergangenheit bedenklich aufgeladen sind, werden Witwen und die Frage ihrer Wiederheirat nur an wenigen Stellen *explicit* in Zusammenhang mit Krieg und Nationalsozialismus gebracht. Einen deutlichen Bezug zur nationalsozialistischen Vergangenheit, alleinstehenden Frauen allgemein und nichtehelichen Beziehungen stellt Agnes von Zahn-Flarnack in ihrem schon zitierten Essay «Um die Ehe» her. So beklagt sie die hohe Zahl der Frauen, die nun nach 1945 als «Überschuss» um die Möglichkeit einer Eheschliessung und Familiengründung gebracht seien. Diese Frauen seien ein problematisches Erbe der Verhältnisse:

«Diese Schicht der nicht zur Ehe gekommenen Frauen war aber auch politisch von grösserer Bedeutung und zwar im positiven wie im negativen Sinne. Sie waren die Ernährerinnen der Generation von alten Leuten, die Ernährerinnen, Erzieherinnen und Kostenträgerinnen für unzählige junge Menschen – das ist nicht zuviel gesagt! – und sie waren, unbewusst, ein Element poliüscher Unruhe. Ihr seelisches und körperliches Unbehagen trieb sie in das politische Experiment, und das Experiment hiess: Hitler. Hitler wusste sehr wohl, auf welchem Instrument er spielte, wenn er in den riesigen Sportpalastversammlungen jedem deutschen Mädchen schlankweg einen Mann versprach. Es könnte eine ganz skrupellose Jagd nach dem Mann einsetzen, an der sich die wertvollen Frauen nicht beteiligen und darum auch in Scharen nicht zum Ziel kommen werden. Wir lasen schon den Satz: ‚Es kommt in Deutschland auf jede vierte Frau ein Mann, aber ich schwöre Dir, ich bin die vierte!«*⁵

Auch wenn Zahn-Harnack hier auf die Leistungen der Frauen während des Krieges und danach hinweist, fällt ihr Urteil über alleinstehende Frauen eindeutig aus und auch sie rekurriert auf den Topos der ehrbaren bzw. bei ihr «wertvollen» Frau, die sich an einer Jagd auf den Mann nicht beteiligt. Die direkte Linie, die sie von den alleinstehenden Frauen zu Hider zieht, stellt eine besonders erschreckende Strategie dar, alleinstehende Frauen und Witwen, die per se eine Gefährdung bereits bestehender Ehen darstellen, zu diffamieren. *

95 Zahn-Harnack, Agnes von, «Um die Ehe (1946)», in: *Agnes von Zahn-Harnack. Schriften und Reden 1914 bis 1950*. Herausgegeben im Auftrag des Deutschen Akademikerinnenbundes durch Dr. Marga Anders und Dr. Ilse Reicke mit einem Lebensbild Agnes von Zahn-Harnacks von Dr. Ilse Reicke, Tübingen 1964, S. 49-57, S. 49 f.

Den Zusammenhang zwischen Witwen und NS-Vergangenheit rezipiert Heinrich Böll in seinem Roman *Haus ohne Hüter* und stellt eine direkte Analogie zwischen «Onkeln» und «Nazis» her:

«Seine ersten Lebensjahre [des kleinen Sohnes der Kriegerwitwe, A.S.J standen unter dem Zeichen eines Onkels, der Erich hiess und eine braune Uniform trug: er gehörte sowohl der geheimnisvollen Kategorie der Onkel an als auch einer zweiten, nicht weniger geheimnisvollen Kategorie: der der Nazis – Mit beiden Kategorien stimmte etwas nicht. Das bekam er als Vierjähriger mehr oder weniger zu spüren, vermochte sich aber nicht darüber klar zu werden.»⁹⁶

Beide Kategorien – «Onkel» und Nazis – stellen sich dem Protagonisten gleichermassen als undurchsichtig dar. Böll rezipiert die Wahrnehmung der «Onkelehen» innerhalb seines Buches durchaus kritisch, jedoch nicht, ohne gleichzeitig die Kriegerwitwe, die sich nach dem Verlust ihres Mannes nacheinander auf viele verschiedene «Onkel» einlässt, als launisch, überfordert und latent psychisch labil zu konstruieren. Dies wirkt sich nachteilig auf das Verhältnis von Mutter und Kind aus – dieser zentrale Zusammenhang, der in der Diskussion um die «Onkelehe» immer wieder auftaucht, findet künsterischen Niederschlag.

Einen ganz anderen Zusammenhang zwischen dem Schicksal alleinstehender Frauen bzw. Witwen stellt Emma Schulze in ihrem Artikel zur «Onkelehe» her und bricht dabei eine Lanze *Für* die Witwen. Sie sieht in der Existenz der Hinterbliebenen ein deutliches Warnsignal im Zusammenhang mit der Diskussion um die Wiederbewaffnung der BRD seit Beginn der fünfziger Jahre und sieht dabei auch die Notwendigkeit, die Frage der Hinterbliebenenversorgung eindeutig zu klären:⁹⁷

«Wir stehen vor der Wiederbewaffnung. Die Mehrheit des Bundestages hat sich für die Remilitarisierung im Rahmen einer der beiden grossen Mächte, also nicht für das reine Verteidigungsprinzip entscheiden. Schon werden von offizieller Seite die Mütter aufgerufen, ihre Söhne wieder für den Dienst mit der Waffe zu begeistern. [...] Wer daran glaubt, dass Kriege Probleme lösen können, muss die Probleme, die Kriege mit sich bringen, in Kauf nehmen. [...] Zum mindesten muss den neuen Soldaten aber die Gewissheit gegeben werden, dass – wenn sie umkommen – ihren Kindern und Frauen erspart bleibt, worunter sie Angehörige von Kriegsteilnehmern leiden sahen oder selber gelitten haben. Die Kirchen sollten daher in dem Streit um das Problem der Onkelehen und seine Lösung realistisch und aufrichtig

96 Böll, Heinrich, *Haus ohne Hüter*, Köln/Berlin 1954, S. 18 f.

97 Vgl. zur Debatte um die Wiederbewaffnung: Klessmann, *Die doppelte Staatsgründung*, S. 226 ff.

mit uns dafür eintreten, dass umgehend durch ein Ergänzungsgesetz die Frauen ehemaliger Kriegsteilnehmer ihre Kriegerwitwenrente erhalten, auch wenn sie eine neue Ehe eingehen. Für die künftige Wehrmacht muss diese Frage von vornherein eindeutig geklärt werden.⁹⁸

Schulzes Argumentation verlässt trotz des Versuch, den Statuts von Witwen aufzuwerten, jedoch nicht die die Diskussion prägenden Parameter, da sie ebenfalls eine erneute Eheschliessung der Witwen als gegeben voraussetzt.

Ehe ohne Standesamt?

Die Ehe als allein gültige Ordnung zwischen Mann und Frau, wie sie von den Diskutantinnen und Diskutanten als Massstab angesehen wurde, war einerseits ein Garant für «sittliche» und «moralische» Ordnung, stellte aber andererseits aber auch den Garant für die Versorgung der Ehefrau dar, was der bundesdeutsche Staat zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung als Grundlage seiner Familienpolitik betrachtete. Ein Konflikt um die «Onkelehe» tat sich in dem Moment auf, als diese beiden Pole miteinander konkurrierten und staatliche Interessen bzw. die Auffassung gesellschaftlicher Gruppen divergierten. Dies zeigt sich in der Diskussion darum, ob Partner, die in einer «Onkelehe» lebten, kirchlich getraut werden durften, ohne die Ehe standesamtlich zu vollziehen. Die Kriegerwitwen wären damit zwar vor der Kirche und der Öffentlichkeit ihrer Gemeinde verheiratet, würden aber nicht ihren Versorgungsanspruch verlieren. Das «Ärgernis Onkelehc» wäre in den Augen der Öffentlichkeit zwar beseitigt, der Staat aber nicht seiner finanziellen Verantwortlichkeit für die Witwen enthoben. Dies konnte nicht im Interesse der Regierung sein. Aber auch in der Bevölkerung überwog, so meint zumindest das Aliensbacher Institut für Meinungsforschung erkannt zu haben, die Ablehnung von Ehepaaren, die «nur» kirchlich getraut waren.⁹⁹ Hier tat sich jedoch ein Konflikt zwischen der

98 Schulze, Emma, «Überlegungen zum Problem der ‚Onkelehen‘«, in: *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* 6 (1955), S. 85.

99 Noelle-Neumann, Elisabeth/Neumann, Erich Peter (Hg.), *Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955*. Allensbach am Bodensee 1956, S. 207: «Vor kurzem sind ein Mann und eine Frau, die heiraten wollten, in die Kirche gegangen und haben sich dort trauen lassen. Zum Standesamt sind sie aber nicht gegangen. Was ist nun ihre Ansicht: – wenn Sie ein solches Paar kennenlernten – würden Sie die beiden als Ehepaar ansehen oder nicht als Ehepaar?» Ergebnisse: Nicht als Ehepaar: 60 Prozent aller Befragten (60 Prozent Män-

katholischen Kirche und ihrer geistlichen Praxis und den staatlichen rechtlichen Grundlagen auf, die von Österreich ausging und die bundesdeutsche Debatte beeinflusste.¹⁰⁰ Das Argument, dass das Ehesakrament wichtiger sei als die Rentenklauseln wurde von den Vertretern der katholischen Kirche ebenfalls mit dem Argument der staatlichen Ordnung verknüpft: Durch die hohe Zahl der «Onkelchen» leide das Ansehen des Staates, so die Vertreter der katholischen Kirche. Die Kirche favorisierte die kirchliche Ehe als Lösung des Problems, da mit der kirchlichen Trauung der «sittliche Notstand» der Betroffenen abzumildern sei, und war bereit, dafür Zugeständnisse bei der Weiterzahlung von Bezügen zu machen. Zudem müsse, so die Kirchenvertreter, die Bedeutung der kirchlichen Ehe verstärkt werden, nicht zuletzt, um die Reste des nationalsozialistischen Eherechts zu tilgen, dass Priester bestraft habe, wenn diese die kirchliche vor der standesamtlichen Trauung vorgenommen hätten. Dieses Verbot für Pfarrer galt allerdings in der Bundesrepublik im Rahmen des sogenannten Personenstandgesetzes Paragraph 67 weiter, der denjenigen mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedrohte, der eine kirchliche Trauung vor einer standesamtlichen vollzog.

Der Konflikt zwischen kirchlicher Praxis einerseits und staatlichen Interessen andererseits eskalierte im sogenannten «Fall Tann» vor Gericht und fand das Interesse der Medien. Der Pfarrer der Gemeinde Tann hatte im März 1954 einen 62-jährigen Landwirt und seine langjährige Haushälterin und Lebenspartnerin mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats in Passau kirchlich getraut. Es habe ein «sittlicher Notstand» des Paares vorgelegen und es sei nicht zu verantworten gewesen, dass die Witwe hätte auf ihre Rente von 100 D-Mark verzichten müssen, da dies dem Paar, da der Ehemann nur eine geringe Rente erhalte, die Existenzgrundlage genom-

ner, 60 Prozent Frauen). Als Ehepaar: 33 Prozent aller Befragten (34 Prozent Männer, 33 Prozent Frauen). Weiss nicht: 7 Prozent aller Befragten.

100 So hatte die Österreichische Bischofskonferenz 1953 in einem Rundschreiben an die wichtigen Vertreter des öffentlichen Lebens in Österreich eine Initiative im Sinne der betroffenen Menschen gefordert und angekündigt, dass die Priester nach einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls das Sakrament der Ehe nicht verweigern dürften bzw. sollten. 1954 wurde dann in einem Antrag einiger Volkspartei-Abgeordneter im Nationalrat gefordert, das Problem im Sinne der Kirche zu lösen. Der Antrag konnte nicht durchgesetzt werden. Vgl. den Artikel «Ehesakrament wichtiger als Rentenklauseln», in: *Auszug aus den Pressenotizen der Katholischen Nachrichtenagentur* Nr. 217 vom 25. September 1953/B, S. 3, in: BA B 106/9625, und Artikel «Strafpredigt gegen Oesterreichs «Onkel-Ehen», in: *Süddeutsche Zeitung* vom 8.7.1954.

men hätte.¹⁰¹ Das Gericht erkannte dies jedoch nicht an und verurteilte den Priester zu 100 D-Mark Geldstrafe bzw. ersatzweise zehn Tage Haft. Paragraph 67 des Personenstandgesetzes als Grundlage des Urteils stehe nicht im Gegensatz zu Artikel 4 des Grundgesetzes (Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung). Eine «Onkelehe» sei kein «sittlicher Notstand» im Sinne des Konkordats und die soziale Frage spiele im vorliegenden Fall eine «untergeordnete Rolle». Zudem schreibe das Konkordat vor, dass die standesamtliche Trauung nachzuholen sei. Das Konkordat beziehe sich nicht explizit auf «Onkelchen» und die beiden Beteiligten hätten den Zustand des «Konkubinats» aus freien Stücken gelebt.¹⁰² Somit hatte sich die staatliche Gesetzgebung und mit ihr die Präferenz der bundesdeutschen Regierung durchgesetzt, in der Ehe und Versorgung der Ehefrau durch den Mann unmittelbar miteinander verknüpft waren. Der Staat favorisierte, obwohl er sich die Ehe durchaus etwas kosten liess, die finanzielle Versorgung einer Ehefrau vor der einer Witwe.

Vorschlag für ein rechtliches Verbot der «Onkelchen»

Eine wesentliche Zuspitzung des «Problems Onkelehe» und seine Hebung auf eine öffentlich-rechtliche Ebene erfolgte mit der Frage, ob «Onkelchen» durch rechtliche Regelungen sanktioniert bzw. ganz vermieden werden können. Die Argumentation weist zunächst Kontinuitäten zurzeit nach dem Ersten Weltkrieg und den von Birthe Kundrus beschriebenen rechtlichen Sanktionen gegen Kriegerfrauen im Zweiten Weltkrieg auf. Gegen die Frauen von Mannschaftssoldaten, die «Kriegsehebruch» begingen, wurde 1942 eine Kürzung des Familienunterhalts beschlossen.¹⁰³ Den Überlegungen, das Problem von rechtlicher Seite zu lösen, gingen öffentliche Debatten der Problematik und Beschwerden von Seiten der zuständi-

101 Der Priester bezog sich dabei auf Artikel 26 des Reichskonkordats der katholischen Kirche von 1933, laut dem im Fall eines schweren sittlichen Notstands eine kirchliche vor einer standesamtlichen Trauung vorgenommen werden durfte. Vgl. dazu «Onkel-Ehen» Stellungnahme zu einer kirchlichen Trauung vor der standesamtlichen Eheschliessung», in: *Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung* 45/4. März 1955, S. 359.

102 «Fall Tanne Die Richter entschieden für den Staat», in: *Deggendorfer Zeitung* 4, 7. Januar 1956, S. 1. BA, Nachlass Marie-Elisabeth Lüders NL 1151/236. Vgl. dazu auch Artikel «Eheschliessung ohne Standesamt», in: *Moderne Illustrierte* 8 (1955), in: Archiv des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Deutschlands, ADW, Allg. SLg. 1210.

103 Vgl. Kundrus, «Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen», S. 107. Vgl. auch Birthe Kundrus' Monographie zum Thema *Kriegerfrauen*.

gen lokalen oder regionalen Regierungsstellen voraus. Da eine eindeutige Handhabe zur Vermeidung solcher Beziehungen aufgrund der ungeklärten versorgungspolitischen Situation nicht bestand, lässt sich auch in der Debatte um die «Onkelehe» der Versuch beobachten, «privates» Fehlverhalten rechtlich zu sanktionieren, das aus Sicht der Diskutantinnen und Diskutanten dem finanziellen Interesse der Allgemeinheit zuwiderlief. Hier zeigt sich eine interessante Parallele zur Diskussion um ledige Mütter und uneheliche Kinder, auf die Sibylle Buske in ihrer Untersuchung zur Entwicklung des Unehelichenrechts in Deutschland hinweist: Da im bürgerlichen rechtlichen Verständnis ledige Mütter und ihre Kinder nicht als Familie galten, wurde staatliche Intervention als legitim und notwendig angesehen.^{104 105} Ein ähnlicher Mechanismus ist beim Umgang mit den «Onkelehen» am Werk, da solche Verbindungen, aus denen zum Teil auch Kinder hervorgingen, auch nicht als «Familie» angesehen wurden und somit ein rechtliches Eingreifen erstrebenswert und möglich machten. Überdies verschränkte sich diese Auffassung von Familie noch mit dem Problem, wie man mit unehelichen Lebensgemeinschaften generell rechtlich umgehen sollte. Somit standen die an einer «Onkelehe» beteiligten Frauen, Männer und Kinder auch in Fragen des rechtlichen Zugriffs im Zentrum verschränkter Diskurse und Massnahmen. Die Versuche, der Angelegenheit durch Gesetze Herr zu werden, waren aber keineswegs neu und bezogen sich auf bereits vorhandene ältere rechtliche Vorlagen. Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1872 enthielt zwar keine Regelungen mehr gegen sogenannten «Konkubinate, da diese – anders als in der Zeit davor – nicht mehr als «Unzuchtsdelikte» aufgefasst wurden. Verschiedene Bundesstaaten unterliefen jedoch in der folgenden Zeit diese Vorgabe und erzwangen mit der Androhung und Vollstreckung von Geld- oder Haftstrafen die Auflösung nicht ehelicher Lebensgemeinschaften mit der Begründung, dass diese als «Erregung öffentlichen Ärgernisses» die «öffentliche Ordnung» bzw. die «öffentliche Sittlichkeit» störten und nicht zuletzt damit die Ehe als zentralen Pfeiler der gesellschaftlichen Ordnung gefährdeten. Diese Auffassung manifestierte sich in den jeweiligen landespolizeilichen Strafbestimmungen der Bundesstaaten, so auch im Fall Hessens.¹⁰⁻

Überlegungen, eine somit nicht neue rechtliche Regelung nach 1945 für die Bezirke des Landes Hessen zu beschliessen, beschreibt der schon an-

104 Buske, *Fräulein Mutter*, S. 351.

105 Vgl. zu dieser Thematik Saul, «Wilde Ehen und Konkubinatsbekämpfung im Kaiserreich», S. 23.

fangs zitierte Assessor Walter Stein aus Dieburg in einem Artikel aus dem *Deutschen Verwaltungsblatt* von 1956. Er beklagt zunächst die «Offensichtlichkeit» der «Onkelehen» auf dem Land gegenüber einer stärkeren Anonymität in den Städten und verbindet dies mit der Feststellung, dass die Bevölkerung «mit diesem Missstand unzufrieden sei» und die «fehlende staatliche Initiative bemängele».¹⁰⁶ Stein weist deutlich, wie auch in Beiträgen anderer Autoren zum Thema, auf die Interessen bzw. die Meinung der Bevölkerung hin, die in diesem Fall rechtliche Schritte legitimiert. Ausgehend von dem Argument, dass Ehe und Familie qua Grundgesetz unter dem besonderen Schutz des Staates stünden, folgert er dass:

«Die Führung einer anderen Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen verschiedenen Geschlechts im Sinne einer Ehe unserer bisherigen Vorstellung nicht erlaubt ist. Wenn nach Artikel 6 Abs. 5 GG die unehelichen Kinder durch die Gesetzgebung den ehelichen Kindern gleichgestellt werden sollen, dann besagt das nicht, dass daraus auch eine gesetzmässige Gleichstellung der ehelichen mit der unehelichen Verbindung hergeleitet werden kann. Aus Art. 6 Abs. 1 und den einschlägigen Verfassungsbestimmungen der Länder ergibt sich die Pflicht für Bund und Länder, für den Schutz der Ehe und Familie einzutreten und die ‚Onkelehen‘ zu verbieten.»¹⁰⁷

Stein zieht hier eine aufschlussreiche Verbindung zwischen der Debatte um die «Onkelehe» im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie und dem Mitte der fünfziger Jahre präsenten Diskurs über die Gleichstellung unehelicher Kinder im Grundgesetz.¹⁰⁸ Eine mögliche rechtliche Anerkennung unehelicher Kinder rechtfertigt seines Erachtens keinesfalls eine Anerkennung von Verbindungen, aus denen solche Kinder hervorgehen, vielmehr erfordert der im Grundgesetz festgelegte Schutz von Ehe und Familie weitergehende Massnahmen:

«Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von anderen Stellen gegen die ‚Onkelehe‘ nichts unternommen wurde, hat die Verwaltung eines hessischen Landkreises auf Grund der Bestimmungen des hess. Polizeigesetzes vom 10.11.1954 und im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 GG den Entwurf einer Polizeiverordnung zum Schutz der Ehe und Familie dem Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Beschlussfassung vorgelegt.»

106 Stein, Walter, «Polizeiverordnung gegen die ‚Onkelehen‘?», in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 6 (1956), S. 192-194, S. 192.

107 Ebenda, S. 193.

108 Vgl. zu den Debatten um die Gleichstellung unehelicher Kinder Buske, *Fräulein Mutter*, S. 205 f.

Der Entwurf einer Polizeiverordnung gegen die «Onkelehen» erfolgt also Stein folgend nur im Interesse der be- und entstehenden Ehen und Familien, deren verfassungsmässige Rechte durch die «Onkelehen» untergraben werden könnten. Der Entwurf bekräftigte dies in einer Präambel:

«Im Bewusstsein, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 6) und die Verfassung des Landes Hessen (Art. 4) Ehe und Familie als Grundlagen des Gemeinschaftslebens unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellen, hat der Kreis des Landkreises [...] zur Beseitigung der Gefahren, die der Allgemeinheit, dem Staate und dem Volk durch das Konkubinat (freie Ehe) und die sog. Onkelehen drohen, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1 Tatbestand

Es ist verboten, dass Personen verschiedenen Geschlechts auf eine öffentliches Ärgernis erregende Weise in einer Wohnung miteinander in ausserehelicher Verbindung wie Eheleute leben. Dabei ist es unbeachtlich, ob sie die Absicht haben, künftig eine Ehe einzugehen oder nicht. In § 2 folgen die Bussgeldbestimmungen von 5,- DM bis 500,- DM gemäss §53 HPG und die /Xnwendung des Ordnungswidrigkeitsgesetzes.»

Die Verwaltung habe sich bei der Erstellung des Entwurfs von folgenden Überlegungen leiten lassen: Mit einer solchen Verordnung seien die «misslichsten und grössten Fälle und Auswüchse» der «Onkelehen» wirksam zu bekämpfen, die Verordnung diene zur Abschreckung derjenigen, die mit dem Gedanken spielten, selbst aus finanziellen oder anderen Gründen eine «Onkelehe» einzugehen. Zudem würden, wie schon von ihm eingangs betont, die «Grundlagen der staatlichen Ordnung gefestigt». ¹⁰⁹ Eine Kriminalisierung der an einer «Onkelche» beteiligten Personen wird also mit dem im Grundgesetz verbürgten Schutz von Ehe und Familie gerechtfertigt und die Grundlage dafür geschaffen, diesen im kleinsten lokalen Rahmen umzusetzen. Stein muss die erhoffte Überzeugungskraft des Entwurfs allerdings relativieren. So berichtet er, dass der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg den Entwurf nicht angenommen habe. Dies sei jedoch weniger wegen moralischer Skrupel oder wegen fehlender Legitimation zum Beschluss nicht geschehen. Vielmehr habe der Kreistag die Notwendigkeit von Massnahmen einstimmig festgestellt, den Erlass einer solchen Massnahme jedoch lieber einem grösseren Bezirk vorbehalten. Für Stein lässt dies auf den Wunsch der Beteiligten schliessen, durch den Beschluss eines grösseren Bezirkes den Massnahmen eine grössere Legitimität und Reich-

109 Stein, Walter, «Polizeiverordnung gegen die ‚Onkelehen?‘», in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 6 (1956), S. 192-194, S. 193.

weite zu verschaffen. Die Entscheidung des Kreistages lässt sich jedoch auch als Versuch lesen, dem Problem – vielleicht aus moralischen und Bedenken und der Frage der praktischen Durchsetzbarkeit heraus – zunächst aus dem Weg zu gehen. Stein muss zum Ende seiner Ausführungen die Wirkmächtigkeit einer rechtlichen Regelung selbst anzweifeln, rechtfertigt dies aber mit den wesentlich tiefer liegenden Ursachen des Problems, auf die nur eingeschränkt Einfluss genommen werden kann und die den Rahmen seines Berichts sprengen würden. Zudem muss er letztlich auch die sozialpolitischen Lücken zugestehen, die das Problem verursachen:

«Sei es nun, dass die Zunahme der ‚Onkelehe‘ eine besondere Frucht unserer besonders nach dem letzten Kriege verwilderten Zeit, der Ausfluss einer nur auf den materiellen Vorteil, nur der Existenz bejahenden und die Sinnlichkeit bis ins Letzte auskostenden Lebensform und Einstellung oder die Folge eines übersteigerten Angstgefühls und Sicherheitsbedürfnisse, nur keine Rechte zu verlieren und gemeinsame Lebensrisiken einer Ehe nicht tragen zu wollen, ist; das soll hier nicht untersucht werden. Es ist zuzugeben, dass in einigen Fällen bei der Legalisierung der ‚Onkelehe‘ die Familie durch den Entzug der Witwenrente in finanzielle Bedrängnis gerät und die Sozialgesetzgebung hier keine Wege eröffnet, durch Ausgleich zu helfen.»¹¹⁰

Trotzdem rechtfertigt dies alles nicht die Annahme, dass eine neue Ehe unter diesen Umständen einen Notstand bedeute, In den meisten Fällen *wolle* das Paar trotz des Einkommens des Ehemanns nicht auf die Rente der Frau verzichten. Es soll aber durchaus nicht gegen die Fälle eingeschritten werden, in denen zwei ältere Menschen aus Ersparnisgründen ihre Haushalte Zusammenlegen würden, hier sei kein öffentliches Ärgernis erkennbar. Die Frage danach, wie ein öffentliches Ärgernis als solches zu erkennen ist, lässt Stein unbeantwortet.

Mit seinen abschliessenden Äusserungen schwächt Stein nicht nur seine vorher intensiv begründeten Argumente für eine rechtliche, ja sogar polizeiliche Lösung des «Problems Onkelehe». Seine Argumentation enthält vielmehr alle zentralen Motive, die *für* eine solche Lebensgemeinschaft sprechen und weist überdies explizit auf den Krieg als möglichen Verursacher hin. Sie zeigt dadurch eindrücklich die Absurdität des Versuchs, das Problem von staatlicher Seite aus zu lösen und die Unfähigkeit respektive den mangelnden Willen der Verwaltung, den realen Problemen und Motiven der Betroffenen auf den Grund zu gehen, In diesem Sinne ist Steins Artikel als Kapitulation vor dem «Problem Onkelehe» zu lesen. Sein Ver-

¹¹⁰ Ebenda, S. 194.

such, eine polizeiliche Regelung des Problems anzustossen war jedoch keineswegs neu. Dass die polizeiliche Verfolgung einer «Onkelehe» in der sozialen Praxis, in der man sich auf bereits vorhandene rechtliche Regelungen bezog, zu absurden Situationen führen konnte, zeigt deutlich die Beschreibung eines Falles in der Presse, in dem eine evakuierte Witwe, die in einem hessischen Dorf lebt, eine Beziehung mit einem Heimkehrer einght. Beide konnten nicht heiraten, da der Wegfall der Witwenrente von 70 D-Mark für beide finanzielle nicht verkraftbar gewesen wäre: der Mann erhielt Fürsorgeunterstützung. Im Fall einer Ehe hätte die Witwe dazu 24 D-Mark Familienzuschlag erhalten, ein Verzicht auf 46 Mark wäre für beide «Selbstaufgabe» gewesen, so der Artikel. Das Paar wurde jedoch von Nachbarn angezeigt. Diese nahmen Bezug auf den Passus der alten hessischen Polizeiordnung, in der diejenigen mit Geldbussen oder Haft bestraft wurden, die durch «fortgesetzten ausserehelichen Geschlechtsverkehr» Ärgernis erregten. Die Witwen und der Heimkehrer lösten aber, so im Artikel beschrieben, trotz immer wieder eintreffender Bussgeldforderungen ihre Gemeinschaft nicht auf. Der betroffene Mann zahlte vielmehr prophylaktisch einen monatlichen Betrag von 5 D-Mark an die Polizei, um seine immer wieder erneut angezeigte Schuld im Vorhinein zu «tilgen», und: «Im Übrigen bleibt alles beim alten: das unerlaubte Verhältnis', die ‚gefährdete Moral' und der Fürsorgesatz von 24 D-Mark für die Ehefrau.»¹¹¹

Ein Verbot im Sinne Steins entsprach nicht dem Kurs der Regierung Adenauer. Sie entwickelte keine Ansätze zu einer rechtlichen Lösung des Problems, sondern setzte auf die Erhöhung der Abfindung im Neuordnungsgesetz von 1960. Eine Kriminalisierung von Partnern in «Onkelchen» wie von Stein vorgesehen erfolgte von Seiten der verantwortlichen Politiker nicht, sehr wohl aber eine Gegenüberstellung zwischen Beteiligten der Lebensgemeinschaft «Onkelehe» und Ehepaaren. Die Richtung, in die sich die Massnahmen der Regierung in Bezug auf diese Frauen und ihre Partner bewegten, formuliert Familienminister Wuermeling im Entwurf eines Schreibens an den Pfarrer der evangelischen Gemeinde Lüchow vom September 1959, in der der Pfarrer auf die Vorschläge zur Erhöhung der Abfindung und des Weiterbezugs von Leistungen eingeht. So betont der Fa-

111 Artikel *Frankfurter Rundschau* vom 14.7.1951, «Frau Schmidt führt eine Wilde Ehe». Ein soziales Zeitproblem, das die Polizei nicht lösen kann», abgedruckt in: Peter, Antonio/Wolf, Werner (Hg./ *Arbeit, Amis, Aufbau. Alltag in Hessen 1949-1955*. Frankfurt am Main 1989, S. 359 f.

milicminister den Charakter der Hinterbliebenenrenten als «Ersatz» für den «Ernährer» und die Widersprüchlichkeit der Zahlung solcher Leistungen an eine Frau, die sich wieder verheiratete:

«letztlich vertreten doch die Empfängerinnen von Witwenrente (...) den Standpunkt, dass die /Mlgemeinheit verpflichtet sei, die wirtschaftlichen Grundlagen ihrer neuen Ehe zu sichern, weil der neue Ehemann es allein nicht kann. Ich habe mich immer wieder gefragt, wohin wir kommen, wenn wir einen solchen Anspruch bejahen. [...] Geht das ‚Recht auf Ehe‘ so weit, dass die Allgemeinheit die Ehe finanzieren muss, wenn die Eheleute es nicht allein können? Wenn wir dazu ‚ja‘ sagen, kommen nächstens unsere jungen Leute, die heiraten wollen, und stellen ähnliche Forderungen. Ich glaube, wir Christen untereinander dürfen noch aussprechen, dass es einerseits eine Pflicht zur Selbstverantwortung des Menschen für seine wirtschaftliche Existenz gibt und auch die seiner Ehe gibt, und dass es gottgefügte Schicksale gibt, die dem Einzelnen zu tragen aufgegeben sind. Niemand hat Anspruch auf die Erfüllung aller seiner Wünsche, und niemand darf die Allgemeinheit in Anspruch nehmen, wenn er ein Schicksal tragen muss, das viele andere ebenso tragen müssen.»

Die Witwen, die sich im Sinne Wuermelings auf Kosten der «Allgemeinheit» bereicherten, sich weigerten, ihr «gottgefügtes Schicksal» zu tragen – und, so der Minister, dies auf Kosten anderer Betroffener taten –, waren der offenen Feindseligkeit ausgesetzt, die ihnen in der einfachen Öffentlichkeit entgegengebracht wurde und die die folgenden Zeugnisse aufzeigen.

3. Sozialneid auf und Diffamierung von Witwen und ihren Partnern in «Onkelehen»

Viele der an Familienminister Wucrmeling gerichteten Briefe und Eingaben wenden sich strikt gegen die Onkelehe und enthalten emotional geprägte Anklagen und Stellungnahmen, die von unterschiedlichen Erfahrungen geprägt sind. Es schreiben empörte Bürgerinnen, die sich in ihrem sittlichem Empfinden gestört, in ihrer persönlichen finanziellen Situation benachteiligt und in ihren Wohnumständen belästigt fühlen. Auch Frauenvereine und Verbände äussern über ihre Sprecherinnen oder Vorsitzende ihren Unmut über den Missstand «Onkelehe». Es beklagen sich Ehefrauen, deren Männer sie wegen einer Kriegerwitwe verlassen haben, und auch Kriegerwitwen, die wieder geheiratet haben und sich aufgrund der ihrer

Meinung nach bevorteilten Witwen, die in einer «Onkelehe» leben, auf ihrem «ehrliehen» Weg in eine neue Ehe benachteiligt fühlen. Die Äusserungen verlassener Ehefrauen weisen eine besondere Emotionalität auf. Maria T. aus Berlin, die von ihrem Ehemann wegen einer Kriegerwitwe verlassen wurde, schreibt am 12.2.1955 an Bundesfamilienminister Wuermeling:

«Und solche Frauen, die ein leichtfertige Leben mit der Rente (vom Staat aus) betreiben, müssten die Renten solange gestrichen werden, bis sie sich eines besseren besonnen haben. Ehe dieses Gesetz nicht am Platze ist, so lange werden die Onkel-Ehen nicht ausgerottet werden. Wir sprechen niemandem das Leben ab, u. haben für alles Verständnis. Aber die Kr. Wit. sollen sich nicht an Ehemännern vergehen, dafür sind ihre Männer u. Väter der Kinder nicht gefallen u. haben sich frei gekämpft, dass die Frauen mit Bl. Geld [Blutgeld, A.S.] (wie man sagt) noch andere wollüstige Ehemänner damit erhalten.»¹¹²

Maria T.s sprachlich drastische Äusserungen zeigen eindringlich die Argumente, die in den die Witwen anklagenden Briefen von verlassenen Ehefrauen dominieren. Staatliche Leistungen, in diesem Fall die Hinterbliebenrente(n) werden mit einer bestimmten Erwartungshaltung an die Frauen verbunden und diese unmittelbar mit der Kriegsvorgangtheit verknüpft: Das Opfer, das die verstorbenen Ehemänner geleistet haben und das sich in staatlichen Leistungen manifestiert, die nur den Witwen allein zustehen, dürfe nicht missbraucht werden. Witwen stellen für bestehende Ehen eine Gefährdung dar, wenn sie das Geld dazu benutzen, den Ehemann einer anderen Frau zu unterstützen. Sie haben, Maria T. zufolge, zwar ein Recht auf Verständnis für ihre schwierige Lage, aber keinesfalls eines zum Aufbau einer Beziehung mit dem Ehemann einer anderen Frau auf der Grundlage ihrer durch den Staat abgesicherten materiellen Existenz.

Ähnlich argumentiert Hedwig F. aus Salzgitter, die von ihrem Mann wegen einer Kriegerwitwe verlassen wurde, obwohl sie ihres Erachtens eine glückliche Ehe führten und sogar zusammen ein Behelfsheim erworben hatten, Sie schreibt an den Minister am 18.1.1954:

«Ich habe meinem Mann zugeredet, er solle von dieser Frau lassen, es war alles umsonst denn sie ist ihm überall nachgelaufen ja sogar bis auf die Arbeitsstelle zum Bagger ist sie ihn abholen gewesen. [...] Ich frage Sie Herr Doktor, wie lange wird es noch solche Zustände in unserem Lande geben. [...] Solchen Kriegerwitwen müsste meiner Meinung nach die Kriegerrente abgenommen werden, da sie doch

112 B 153/1113, Bl. 50 und Rückseite.

schon von den verheirateten Männern unterstützt werden und ein Schlemmerleben führen.»¹

Frau F. betont, dass für sie als gute Katholikin eine Scheidung nicht in Frage komme, und ist davon überzeugt, dass ihr Mann ohne den finanziellen Anreiz, den die Witwe biete, wieder zu ihr zurückkommen würde. Als konkrete Handlungsaufforderung an den Minister legt sie die Adresse der betreffenden Kriegerwitwe bei (!) und betätigt sich somit als Denunziantin. Am 25.1.1955 schrieb Frau F., sich auf eine unverbindliche Antwort des Ministers beziehend, nochmals mit dem Hinweis, dass sich nichts an der Situation verbessert habe. Sie erhalte wenig finanzielle Unterstützung von ihrem Mann und bittet den Minister: «Ich möchte Sie von ganzem Herzen bitten, diese Onkelehe zu verbieten.»^{113 114} Frau F.s Brief zeigt eindrücklich die Öffentlichmachung einer «privaten» Situation aus Verzweiflung, verbunden mit dem Wunsch nach einer staatlichen Intervention, wie sie viele der Äusserungen aufweisen. Sowohl bei Maria L. als auch bei Hedwig F. findet sich der wichtige Hinweis auf die finanzielle Situation der Witwen, die mit eigener Rente und dem Einkommen des Lebenspartners «in Saus und Braus» leben könnten, während die Ehefrauen leer ausgingen. Maria L. weist zudem daraufhin, dass viele arbeitslose Ehemänner die Verbindung mit einer Witwe anstreben würden. Das Arbeitslosengeld müsse nicht mit der Ehefrau geteilt werden, die folglich das Nachsehen habe. Zum Argument der angeblich üppigen Rente der Witwen gesellt sich somit als weiteres Argument die schwierige Situation der verlassenen Ehefrauen hinzu, die im Zweifelsfall auf Unterhalt klagen müsste.

Abfällig über die «Onkelehe» aus persönlicher Betroffenheit heraus äussern sich Kriegerwitwen, die wieder geheiratet haben bzw. dies Vorhaben. Bereits in einer zweiten Ehe lebende ehemalige Kriegerwitwen fühlen sich aufgrund der Rentengesetzgebung in der Frage der Renten ungerecht behandelt, da sie aufgrund ihrer neuen Ehe keine Kriegsopferversorgung erhalten. Andere wollen wieder heiraten, können dies aufgrund ihrer materiellen Situation nicht und sehen sich zu Unrecht durch die «Onkelehe» in ihren Motiven verkannt. Die Kriegerwitwe Ursula H. schreibt am 17.6.1954 an den Minister. Sie sei nacheinander mit zwei Offizieren verheiratet gewesen, der eine sei 1940, der andere 1943 gefallen. Sie habe drei Kinder, sei Flüchtling aus Königsberg und wolle sich wieder verheiraten.

113 B 153/1113, Bl. 40 und Rückseite.

114 B 153/1113, Bl. 42.

Ihr zukünftiger Mann, ebenfalls Flüchtling, verdiene als Lehrer aber zu wenig, als dass sie auf die Kriegerrente ihres zweiten Mannes verzichten könne. Sie leide unter der Situation:

«Der Staat behält meine Pension [im Fall einer zweiten Ehe, A.S.] und ist dadurch seinen Pflichten mir gegenüber auf sehr leichte Art und Weise enthoben. So werde ich durch die Gesetzgebung als Mutter von drei Kindern zwangsläufig in das unmoralische Heer der ‚Onkelehen‘ hineingepresst, was weder meine noch meines zukünftigen Mannes moralische und ethische Auffassung von einem deutschen gesunden Familienleben [ist].»¹¹⁵

Ursula H. distanziert sich deutlich von den Frauen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, und deren unmoralischem Leben in wilder Ehe im Gegensatz zu einem ihrer Meinung nach «deutschen gesunden» Familienleben – sie verwendet hier offen eine völkische bzw. nationalsozialistische Formulierung. Sie kritisiert ebenfalls den Staat, hier aber in dessen Auffassung, dass mit einer zweiten Ehe die Versorgungspflicht endet. Sie hat durchaus den Anspruch, trotz einer zweiten Ehe für den Verlust ihres ersten Ehemanns weiter versorgt werden zu wollen.

Die Witwe Helene F. äussert sich am 23.11.1955 zur Benachteiligung durch ihre bereits eingegangene neue Ehe. Sie habe, obwohl ihr nach dem Tod ihres ersten Mannes 1950 – er war Berufssoldat und fiel in Stalingrad einem Unfall zum Opfer – eine Rente von 350 D-Mark zugestanden hätte, als «gläubige Katholikin» ihren jetzigen Mann geheiratet. Er verdiene als Behördenangestellter 450 D-Mark. Sie habe eine Tochter, mit dem neuen Mann ein Kind und betreue noch das Kind ihrer Nichte: «Es erfüllt mich mit Bitterkeit, wie das Problem der ‚Onkelchen‘ angefasst wird.»¹¹⁶ Es sei schreiendes Unrecht, wenn diejenigen, die den «geraden Weg» gingen, dadurch finanzielle Einbussen hätten. Ihre Schwägerin lebe schon seit sechs Jahren mit einem Mann, der sehr gut verdiene, in wilder Ehe. Zusammen mit ihm habe diese 700 bis 800 D-Mark mit drei Personen zum Leben, während ihr Mann und die Kinder mit 450 D-Mark auskommen müssten. Sie bittet den Minister, in der künftigen Gesetzgebung die Frauen nicht zu vergessen, die den «geraden Weg» gegangen seien, stellt aber gleichzeitig die Frage, ob es nicht möglich sei, ihr einen Ausgleich zu schaffen. Frau F. ist also trotz ihres starken sittlichen Empfindens einem finanziellen Vor-

115 B 153/1113, Bl. 181.

116 B 153/1113, Bl. 44 und Rückseite.

teil, den sie anprangert, nicht abgeneigt und empfindet diesen für sich als ausgleichende Gerechtigkeit.

Auch die Witwe Johanna S. beschwert sich am 15.5.1957 als «ehrliche Witwe» über diejenigen, die sich durch eine «Onkelehe» bereichern. Sie zitiert eine wütende Leserzuschrift aus der *Berliner Tageszeitung*, in der sich ein Leser über die «Schweinerie» beschwert, dass Kriegerwitwen unehelich mit Männern Zusammenleben und sich materiell bereichern bzw. von Vater Staat bei Wiederheirat auch noch eine Abfindung kassieren. Davon ausgehend und dem Leser zustimmend beschreibt sie ihren eigenen Fall. Sie habe ihren Mann 1942 verloren und 1946 vor der Einführung der bundesdeutschen Kriegsopferversorgung wieder geheiratet. Zu den schon schon vorhandenen zwei Kindern seien noch zwei neue hinzugekommen. Sie sei verbittert ob der Umstände:

«Seit Jahren leben tausende solcher ‚Kriegswitwen‘ mit ihren Liebhabern auf Kosten des Staates, also der Steuerzahler ein ungestörtes Pseudo-Eheleben. Damit aber noch nicht genug, schmeisst ihnen Vater Staat in dankbarer Grosszügigkeit, im Falle ihrer tatsächlichen Wiederverheiratung auch noch eine angemessene ‚Abfindung‘ hinterher, gleichsam als Trostgabe oder auch Anerkennung bisher bewiesener anständiger Gesinnung gegenüber ihrer sogenannten ‚Volksgemeinschaft‘. Was geschieht aber zum Beispiel mit den Kriegswitwen, die nicht in Scheinehen oder Verhältnissen leben, sondern durch ihre moralisch gerechtfertigte Wiederverheiratung dem Staat für alle Zeit die Versorgungspflicht ersparten? Man machte aufatmend einen dicken Strich durch ihre Versorgungsakte und damit war die Angelegenheit erledigt.»¹¹

Frau S. verwendet, wie auch die bereits zitierte Witwe H., einen nationalsozialistisch geprägten Ausdruck: «Volksgemeinschaft», setzt diesen jedoch in Anführungsstriche. Es ist hier nicht eindeutig erkennbar, ob sie sich damit gegenüber dem bundesdeutschen Staat abgrenzen möchte und diesen offen angreifen will. Ebenso wäre möglich, dass sie den Begriff in Anführungsstriche setzt, weil sie die bundesdeutsche Bürokratie und Gesellschaft eben nicht als eine wirkliche «Volksgemeinschaft» versteht, die alle Bürgerinnen gleichermaßen unterstützt. Obwohl ihr Mann als Fachhandwerker recht gut verdiene, so Frau S. weiter, aufgrund der Grösse der Familie und der zu betreuenden Kinder aber der alleinige Ernährer geblieben sei, habe die Familie nicht an dem «natürlichen» Nachholbedarf an Wäsche, Möbeln und Hausrat partizipieren können, wie man es gern gewollt hätte. Zudem habe man aus verständlichen Gründen, die sie dem Minister schon an *

117 B 153/1113, Bl. 230 und Rückseite.

anderer Stelle erläutert habe, den Stichtag für die Hausratsentschädigung versäumt und deswegen grosse Nachteile. Viele solcher «Ehrenwitwen» jedoch hätten durch die Hilfe Bekannter oder Freunde die Unverfrorenheit besessen, sich auf diesem Wege noch weiter zu bereichern. Sie verbindet diese Feststellung mit der Beschwerde darüber, dass viele Menschen nicht in erwünschter Weise am «Wirtschaftswunder» partizipieren könnten. Viele hätten keine Ahnung von den Gesetzen und würden dann nur den Reichtum der Konzerne zur Kenntnis nehmen. Der Minister möge ihr den Gefühlsausbruch verzeihen, er sei aber als Vertreter seiner Institution in der Lage, geeignete Massnahmen für die Witwen zu ergreifen:

«Zu wem könnte man sich besser aussprechen als zu der Instanz, die sich ausschliesslich mit den Belangen der Familie befasst? Zurückkommend auf den Artikel in der Zeitung, habe ich den Wunsch von tausenden, dass man sich endlich auch der Kriegswitwen erinnert, die reell verheiratet sind, aber durch die merkwürdige Versorgungsgesetzgebung in unerhörterweise benachteiligt werden. Wenn wir ein Rechtsstaat sein wollen, muss auch die Vernunft in erster Linie zu ihrem Recht kommen.»¹¹⁸

Frau S. erhielt von Seiten des Ministeriums eine aussergewöhnlich persönliche und auf ihr individuelles Problem abgestimmte Antwort. In einem Schreiben vom 15.5.1957 heisst es, man könne Frau S.s Nöte verstehen und weise sie daraufhin, dass nur solche Witwen Anspruch auf Abfindung hätten, die Rente nach dem BVG von 1950 erhielten. Alle Fälle davor seien nicht abfindungsberechtigt, eine nachträgliche Heiratsabfindung also nicht möglich. Sie solle sich aber wegen der Hausratsentschädigung nochmals an das zuständige Amt wenden und zudem die neu anstehende Änderung zum Lastenausgleichsgesetz abwarten, da diese eventuell noch die Möglichkeit einer Anmeldung von Schäden biete.¹¹⁹ Frau S.s Brief zeigt in aller Deutlichkeit den Sozialniedrigstand, der mit der Lage der Witwen und deren angeblicher bevorteilter finanzieller Lage verbunden wurde. Als «ehrliche» Witwe sieht sie sich wesentlich im Nachteil, was die Frage der Rente und Wiederheirat betrifft. Sie bezieht diese Aspekte jedoch weitergehend auf die Frage danach, wer in Zeiten des «Wirtschaftswunders» Anrecht auf wieviel Wohlstand hat. Ihr Brief zeigt damit eine neue Dimension der Thematik auf: Wird die Lage der Witwen in anderen Äusserungen eher auf die Kriegsvorgänge bezogen und werden deren finanzielle Vorteile

118 B 153/1113, Bl. 230 und Rückseite.

119 B 153/1113, Bl. 233.

sowie die Instabilität der Beziehungen als Folge des Krieges gewertet, so wird nun den Witwen mit der Frage danach, wer im neuen Wohlstand benachteiligt sei, eine neue «Schuld» an ihrer Situation und an der anderer zugewiesen.

Verschiedene Verbände und Frauenvereinigungen äussern sich dem {Minister gegenüber entsetzt über den «moralischen Missstand» der durch die «Onkelehe» hervorgerufen wird. So empört sich der Verein katholischer Lehrerinnen im Bistum Hildesheim über die «Onkelehen» und den Umgang damit in den Medien. Die Vereinsmitglieder schreiben am 23.5.1955 an den Minister bezüglich Äusserungen des Journalisten Dr. Walther von Hollander im Rahmen einer Radiosendung des NWDR am 18.5.1955. Er antwortete auf die Anfrage einer Kriegerwitwe, die in einer Onkelehe lebe und mit ihrem Verlobten zusammenziehen wolle. Die Tochter weigere sich aber, da sie aufgrund des Lebenswandels ihrer Mutter in der Schule nicht schief angesehen werden wolle. Die Frau habe Herrn von Hollander um Rat gebeten und wolle sich gern nach diesem richten:

«Die Antwort Dr. von Hollanders, die in der oben genannten Sendung öffentlich bekannt gegeben wurde, besagte, die Tochter solle sich nicht aufregen, denn nach 1-2 Jahren redete niemand mehr in der Bekanntschaft oder Nachbarschaft mehr über die Frau und ihr Verhältnis mit dem Manne. Solange der Staat die Rente striche, auf die die Frau ein Anrecht hätte, hätte sie auch das Recht, sich ihr Leben so einzurichten, wie sie es für richtig hielt. Wenn die Tochter dann, wie sie gesagt habe, in ein Heim gehen wolle, müsste man sie gehen lassen. Sie würde schon merken, dass sie es nicht so gut dort hätte wie bei ihrer Mutter.

Das bedeutet öffentliche Aufforderung zum *Konkubinat*. Wir haben uns natürlich in erster Linie dagegen beim NWDR sehr energisch verwahrt. [...] Und das immer weitere Einreissen dieser Rentenkonkubinate gibt Anlass zu ernstesten Besorgnissen für die öffentliche Sittlichkeit wie auch für die Gesunderhaltung von Ehe und Familie. [...] Vor allem wird auch die Richtungslosigkeit der Jugend, die derartige Sendungen hört, noch erheblich gefördert. Wir halten es daher für dringend notwendig, dass diese Fragen vordringlich überprüft werden.»¹²⁰

Der Brief der katholischen Lehrerinnen, der sich heftig gegen die von Walther von Hollander geäusserte, nicht gerade populäre Position zum Thema wehrt, weist zwei wichtige im Verlauf der Debatte rekurrierende Argumente auf: Zum einen verstosse die «Onkelehc» gegen die «öffentliche Sittlichkeit», die auch immer wieder als «öffentliche Ordnung» in die Diskussion eingebracht wird. Überdies wird auf die Gefährdung der Kinder

120 B 153/1113, Bl. 96/97.

und der Jugend hingewiesen, die in ihrer moralischen Richtungslosigkeit noch weniger Orientierung erhalte und einer massiven Gefährdung ausgesetzt werde.

Im Sinne der verlassenen Ehefrauen, zum Wohle der Kinder und gegen eine sittliche Verwahrlosung argumentiert die Niedersächsische Frauenvereinigung Hannover am 10.11.1955:

«Bitte, Herr Minister, führen sie die Verfolgung der Konkubinate wieder ein. Wenn Sie wüssten, wieviel Leid durch die Aufhebung dieses Gesetzes über die Familien gekommen ist, würden Sie sofort eingreifen und Abhilfe schaffen. Die Kriegerwitwe treibt es am schlimmsten, die nehmen den Frauen die Männer, vor allem das Geld der Männer, ziehen sie in ihre Wohnungen, meistens haben sie nur 1 einziges Zimmer, und leben wie verheiratet. An eine Heirat denken diese Frauen gar nicht, denn sie wollen ja ihre wohlverdiente Rente', die sie durch den Tod ihres Mannes erworben haben, nie verlieren. Die Hauswirte sind einfach machtlos gegen dieses Treiben, da sie keinen Beistand bei den Behörden finden, vielfach stecken sie aber mit darunter, indem sie von den Liebhabern noch etwas zu bekommen und darum schon ein Auge zudrücken. Diese ‚Onkel-Ehen‘ zu beseitigen, müsste die vornehmste Aufgabe des Staates sein. Ein bevölkerungspolitisches Interesse dürfte diesen ausserehelichen Verhältnissen doch wohl kaum zu Grunde liegen, denn diese Konkubinen wollen alles andere, nur keine Kinder. [...] Es müsste vielmehr von Seiten der Bundesregierung gegen die sittliche Verwahrlosung des Volkes getan werden, gerade die *heimliche* Prostitution steht doch heute an erster Stelle.»¹²¹

Der Brief zeigt in aller Deutlichkeit mehrere zentrale Argumente gegen die «Onkelehe» auf und stellt Verbindungen her, die für die Beurteilung der Witwen schwer wiegen: Die Kriegerwitwen nehmen anderen Frauen die Männer weg und stellen aufgrund ihrer Renten einen finanziellen Anreiz zur Partnerschaft ohne Trauschein dar. Der Bezug zur Kriegsvergangenheit wird wie auch in anderen Äusserungen unmittelbar dadurch hergestellt, dass den Witwen unterstellt wird, auf ihre «wohlverdiente» Rente, die sie nach dem Kriegstod des Ehemanns erhalten, nicht verzichten zu wollen, also auf der Basis des Verlustes ihrer Männer weiter zu existieren. Das moralisch inakzeptable Zusammenleben solcher Paare wird ebenso angeprangert wie das mangelnde bevölkerungspolitische Denken, das in diesem Fall eine Eingreifen des Staates rechtfertigen soll. Dies weist auf parallel laufende Debatten innerhalb der Bundesregierung, der Opposition und gesellschaftlicher Gruppen hin, die mit der Diskussion um «Normalfamilie» die Sorge verbanden, dass sich Deutschland von seinen demographi-

121 B 153/1113, Bl. 134/135, Hervorhebung durch die Verfasserinnen.

sehen Verlusten durch den Krieg nur schwer werde erholen könne. Starke Familien mit vielen Kindern sollten die Massnahme sein, mit der die Bundesrepublik sich gegenüber den bevölkerungsreicheren Nachbarnationen, besonders den Oststaaten, würde behaupten können.¹²² Die Kriegerwitwen werden sogar als Prostituierte bezeichnet, die einen hohen Anteil an der Gefährdung der sittlichen Ordnung und des familiären Zusammenhalts haben. So werden die Witwen mit diesen Äusserungen in fast allen wichtigen Lebensbereichen diskreditiert. In der Frage des Verbots von Konkubinen beziehen sich die Autorinnen auf eine im bundesrepublikanischen Recht nicht mehr existierende Regelung. Schon seit der Einführung des Strafgesetzbuches 1872 stand nichtehelicher Geschlechtsverkehr nicht mehr per se unter Strafe, es sei denn dass dieser, wie an anderer Stelle schon erläutert, eine «Erregung öffentlichen Ärgernisses» darstellte. Dazu gehörte auch, wie die Frauen in ihrem Brief ansprechen, das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung.

Die Gefährdung von Kindern, die problematische Wohnsituation und abermals die Bereicherung der Witwen an staatlichen Mitteln wird auch in weiteren Briefen deutlich. Ein Einsender ohne genaue Angabe seines Namens schreibt am 27.3.1955 an den Minister. Dieser habe sich erfolgreich um eine Erhöhung des Kindergeldes bemüht und solle sich jetzt darum bemühen, die «Onkelehen» verschwinden zu lassen. Seit wann sei es erlaubt, dass Unverheiratete in einer Wohnung bzw. in einem Zimmer schlafen dürften?

«Aus diesen Onkelehen entspringen Kinder und man bezieht dann ab dem 3. Kind das Kindergeld (Sprungeid). Geheiratet wird nicht, da die Frau vom früheren Mann Witwenrente bezieht, welche bei einer neuen Ehe ja wegfällt. Also lebt man einfach wild zusammen. Es lässt sich doch feststellen, wo der betreffende Vater eines unehelichen Kindes wohnt, dabei zeigt sich, dass der Vater nicht selten bei seiner Geliebten im *selben* Zimmer schläft. Solche Zustände dürften wahrscheinlich zum Verderben führen. Wir haben keine allgemeinen Wirrnisse mehr, sodass man diese Sache schnellstens abstellen könnte.»¹²³

Neben der inakzeptablen Form des Zusammenlebens unter einem Dach bzw. in einem Zimmer fordert der Verfasser konkrete Schritte der Behörden. Aus ähnlicher Motivation heraus schreibt ein Pfarrer am 17.10.1955 an den Minister, dass es auch auf dem Land zunehmend Onkelehe gäbe

¹²² Vgl. Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 338 f.

¹²³ B 153/1113, Bl. 254 und Rückseite. Hervorhebung durch den Verfasser.

und fragt, ob es nicht möglich wäre, qua Gesetz dieser «sittlichen Verwahrlosung Einhalt zu gebieten». Er berichtet:

«Da habe ich einen Fall im Auge. Die Witwe ist prot., der ledige Liebhaber katholisch. Bereits ist ein Junge da, der schon zwei Jahre alt sein wird. Der Liebhaber ist oft ganze Tage und Nächte im Haus, später werden sie wohl ganz Zusammenleben, da ein gemeinschaftliches I laus erbaut wird. Die Rente soll nicht ‚verheiratet‘ werden, also lebt man so zusammen. Der erste Mann ist im Krieg gefallen. Ein ehelicher Junge im Alter von 14 Jahren muss das mitansehen, der sicher mehr seelischen Schaden leiden wird, als wie er neulich von seinem Lehrer eine Ohrfeige erhielt. Die saubere Mutter hat sich nämlich beim Kreisschulamt deswegen beschwert, aber nicht recht bekommen. [...] Das Geld, der Materialismus, ist wohl am meisten an diesen Verwahrlosungen schuld. Aber es darf nicht so weitergehen. Es sollte die Rente gestrichen werden, sobald solche zusammenziehen. Oder sollte die Rente wenigstens zum Teil, bezahlt werden, wenn geheiratet wird. Sie werden sicher schon verschiedene Klagerufe dieser Art erhalten haben. Hoffentlich lässt sich etwas in Bälde unternehmen.»¹²⁴

Neben dem /Krgumcnt der konfessionellen Zugehörigkeit verweist der Absender auf die unerquickliche Lage der ehelichen, aber auch der unehelichen Kinder, die in einer solchen Verbindung leben. Die Verantwortung für die Lage der Kinder und berechtigt abgewiesene Beschwerden der Mutter, die es aufgrund ihrer Lebensweise nicht besser verdient habe, werden ebenfalls betont. Als Grundmotivation für die als unmoralisch gegenüber allen Beteiligten empfundene «Onkelehe» nennt der Pfarrer wiederum materielle Anreize. Hierdurch wird ein staatliches Eingreifen als möglich und sinnvoll erachtet, wobei – wie in anderen Äusserungen auch – durchaus eine Weiterzahlung von Leistungen toleriert und befürwortet wird. Somit geht es weniger um den Verlust des Geldes durch die Allgemeinheit generell, sondern vielmehr um die Forderung, dass nur in solche Lebensformen investiert wird, die nicht dem «sittlichen» Empfinden entgegenstehen. In eine ähnliche Richtung weist der Brief einer Frau, die sich über die unmöglichen Umstände beschwert, unter denen sic Zeugin einer «Onkelehe» wird. Maria D. schreibt am 25.5.1954 an den Minister:

«Bitte ist das Gesetz nicht raus für die Leute, die zusammenwohnen wie die Schweine in wilder Ehe? Es ist ja schrecklich, ich wohne nämlich in einer Wohnung mit so etwas zusammen, das Zimmer ist mir vor 4-5 Jahren vom Wohnungsamt zugewiesen, wie ich erst drin war, bemerkte ich zu meinem Schrecken, dass

eine spanische Wand das Zimmer trennte, die erste Zeit gings auch noch, aber später wo ich merkte, dass die Leute nicht verheiratet waren, war es schrecklich.»¹²⁵

Sie habe sich beim Vermieter beschwert, dieser habe sie darauf hingewiesen, dass noch kein entsprechendes Gesetz existiere. «Wo bleibt denn da die christliche Moral geschweige denn die Sittlichkeit?»¹²⁶ Frau D.s Brief vom 25.5.1954 und eine weitere Beschwerde vom Dezember 1954 weisen darauf hin, dass die Verfasserin stark christlich motiviert ist und sehr emotional reagiert. Ihre Argumentation ist in einem Punkt besonders beachtenswert: Das aufgrund der Wohnverhältnisse offensichtliche Verhältnis des Paares und vermutlich seine Sexualität wird von der Verfasserin als moralisch verwerflich empfunden, als sie erfährt, dass beide nicht verheiratet sind. Somit wird den Partnern – in diesem Fall ist nicht ersichtlich, ob die Partnerin eine Kriegerwitwe ist – zwar eine Beziehung zugestanden, aber nur im legitimierten Rahmen einer Ehe. Das Zusammenleben in einer Wohnung wird jedoch wiederum im Sinne einer «Erregung öffentlichen Ärgernisses» aufgefasst.

Die Kritikerinnen der «Onkelehen», die sich aus persönlicher Betroffenheit heraus an den Minister als öffentlicher Person wenden, stellen die Kriegerwitwen als aktive und in ihren Möglichkeiten bewusst wählende weibliche Subjekte dar. Diese *wollen* auf die ihnen vom Staat zugestandene Unterstützung nicht verzichten und gefährden bestehende Ehen und Familien, vielmehr noch schaffen sie materielle Anreize für Männer, eine «Onkelehc» einzugehen. Ein solches Verhalten der Witwen, das dem «Opfer» der gefallenen Ehemänner und dem daraus resultierenden Erhalt staatlicher Leistungen nicht gerecht wird, soll nach Meinung der Einsender sozial sanktioniert und mit finanziellem Entzug bestraft werden. Diese Einstellung zeigt sich auch an der verwendeten Sprache, die das Verhalten der Witwen über abwertende Attribute wie fehlende Hemmungen und Moral sowie ein Leben auf Kosten anderer beurteilt, im Extrem aber bis hin zu eindeutig völkisch bzw. nationalsozialistisch gefärbten Ausdrücken wie «Volksgemeinschaft», «Blutgeld» und «deutsches gesundes» Familienleben reicht. Die Befürworter solcher Lebensgemeinschaften, in dem oben zitierten Fall in den Medien, werden entsprechend kritisiert. Sozialncid auf die Witwen verbindet sich bei den Schreibenden unmittelbar mit der Unzufriedenheit über die *eigene* materielle Situation. Die Gefährdung von (un-

125 B 153/1113, Bl. 33 und Rückseite.

126 B 153/1113, Bl. 33 und Rückseite.

ehelichen) Kindern und Jugendlichen und die Verantwortung der Witwen als Mütter werden ebenso angeprangert wie das Zusammenleben ohne Trauschein in einer Wohnung. Witwen wird es allerdings nicht grundsätzlich abgesprochen, eine neue Beziehung einzugehen und Kinder zu haben. Ohne eine neue Ehe wird jedoch diese Lebensplanung nicht toleriert. Nichtcheliche Sexualität als Stein des Anstosses wird nicht immer offen kritisiert, schwingt in den Äusserungen jedoch, wie eingangs erläutert, eindeutig mit. Im Mittelpunkt des Interesses stehen aber wesentlich stärker die finanziellen Folgen bzw. Vorteile einer unehelichen Lebensgemeinschaft, die sich besonders in Kritik am *Zusammenleben* der Betroffenen zeigt.

Besonders eindrücklich zeigt sich mit Blick auf die Briefe in diesem Abschnitt, wie Witwen, die vom gleichen Schicksal wie die in einer «Onkel-ehe» lebenden Kriegerwitwen betroffen sind, diese durch ihre Anklagen zu Frauen «machen», die sich auf Kosten ihrer Kinder, «ehrlichen» Kriegerwitwen und der Allgemeinheit bereichern. Eine offene Distanzierung von den als unmoralisch empfundenen Schicksalsgenossinnen lässt sich deutlich beobachten. Dass sich viele Witwen aufgrund der nicht eben hohen Versorgung in einer schwierigen materiellen Lage befinden, gerät für die Schreibenden angesichts von Fällen aus dem Blick, in denen sich betroffene Frauen durchaus den Vorteil einer kleinen finanziellen Unabhängigkeit sichern und eine neue Partnerschaft ohne eheliche Verpflichtungen eingehen. Dies ist jedoch in den Augen der zitierten Verfasserinnen gesellschaftlich und moralisch inakzeptabel.

4. Betroffene und ihre Strategien¹²⁷

Die diffamierten Witwen selbst kommen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der komplexen Öffentlichkeit der Debatte wenig zu Wort. Obwohl, laut des Kriegsopferversandes VdK, die Hinterbliebenen die stattliche Zahl von 35 Prozent der Mitglieder des Verbandes ausmachten,¹²⁸

¹²⁷ Ich verwende den Terminus «Betroffene», der jedoch keinen «Opfer»-Status der Witwen, die sich in der Debatte äusserten, implizieren soll. «Betroffen» sind die Frauen aber dennoch in mehrfacher Hinsicht: von der Debatte über sie und den konkreten materiellen und seelischen Problemen, die ihre Situation bestimmen. Zudem sind auch an einer «Onkelehe» beteiligte Männer Angfnffn ausgesetzt und reagieren darauf.

¹²⁸ Hammer, Marianne, «Wie helfen wir unseren Hinterbliebenen?», in: *VdK-Mitteilungen* 1 (1951), S. 9-12, S. 9.

bildeten die *Mitteilungen des VdK* keine Plattform für die Witwen, um ihre Erfahrungen und Forderungen zu thematisieren. Hier scheinen die Zeitgenossen aber auch davon ausgegangen zu sein, dass diese Frauen nicht offen gegen die an sie gerichteten Vorwürfe vorgingen. Generell wurde ihre «Passivität» beklagt und darauf hingewiesen, dass der Staat sich nicht bemühen müsse, dem Problem der «Onkelehen» entgegenzutreten, da er ja sicher sei, «auf keinen organisierten Widerstand» zu stossen.¹²⁹

Es existieren im untersuchten Zeitraum auch nur wenige Äusserungen von einzelnen Witwen zur Frage ihrer «Onkelehe» in der Presse. Neben der Sammlung von Briefen an das Familienministerium finden sich nur in einzelnen zeitgenössischen Publikationen Anmerkungen betroffener Witwen zum Thema. Diese fallen meist nicht so offen und selbstbewusst aus wie im Fall einer Kriegerwitwe, die Regina Bohne zitiert. Hier sind Aussagen einer Frau dokumentiert, die sich zu ihrer «Onkelehe» äussert und ohne Umschweife zugibt, ihre finanzielle Unabhängigkeit nicht aufgeben zu wollen und zudem nicht an einer längerfristigen Bindung interessiert zu sein. Sie ist zum Zeitpunkt der Befragung 36 Jahre alt und hat eine Tochter von 16 Jahren. Ihren Mann hat sie 1944 nach einjähriger Kriegsese mit 21 Jahren verloren. Ihre Tochter und sie leben in einer ländlichen Kleinstadt. Angaben über ihren Beruf werden nicht gemacht. Sie wolle «aus reiner Faulheit» nicht arbeiten, habe einen Freund und charakterisiert ihre Beziehung wie folgt:

«Zurzeit habe ich einen sehr netten Freund, einen Behördenangestellten. Er ist zwar etwas jünger als ich, aber das macht nichts. Meistens wohnt er hier bei uns, aber nicht immer. Ich liebe ihn auch nicht. Es ist nur angenehm, nicht so allein zu sein. Meine Tochter hat für diese Situation volles Verständnis. Sie hat ja auch schon einen Freund, und ich bin darin sehr grosszügig. Früher, vor ein paar Jahren, da hatte ich mal einen Freund, der mich heiraten wollte. Aber er verdiente nicht genug, und ich hätte meine Rente verloren. Da sagte ich mir: Nach *den* schweren Zeiten, die ich hinter mir habe auch noch arbeiten müssen? Wozu der Aufwand? Es wäre uns materiell schlechter gegangen als heute. Also liess ich die Finger davon. Es ging dann bald auseinander. Im Grunde bin ich an Männern nicht sehr interessiert, nur mal so zwischendurch, damit das Leben nicht eintönig ist.»¹³⁰

129 Schulze, Emma, «Überlegungen zum Problem der «Onkelehen», in: *Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt* 6 (1955), S. 85. Vgl. zur politischen Passivität der Witwen in Bezug auf Wahlen Gerig, Hanna, «Sind Witwen schlechtere Staatsbürger?», in: *Frau und Politik. Mitteilungen und Berichte der Christlich Demokratischen Union* 10 (1955), S. 5-9.

130 Bohne, *Geschick*, S. 172/173.

Die befragte Witwe lebt auf Dauer mit ihrem jüngeren Partner, der auch nicht ihre einzige Beziehung ist und sein wird, nicht zusammen und hat aufgrund dessen nicht die Probleme anderer Witwen. Sie geht ausser auf die Reaktion ihrer Tochter auch nicht auf Äusserungen oder Kommentare ihres Umfelds ein und macht kein Hehl aus ihren Motiven, keine längerfristige Bindung bzw. Ehe eingehen zu wollen. Zudem weist sie selbstbewusst darauf hin, dass sie nach allem, was sie durchgemacht habe, ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben mit materiellen und anderen Vorteilen gegenüber einer Ehe habe. Innerhalb Böhnes Buch werden ihre Äusserungen auch nicht negativ kommentiert.

Das Mass an Selbstbewusstsein, dass diese Frau in ihren Äusserungen und ihrem Verhalten an den Tag legt, und die Tatsache, dass sie im Rahmen einer Befragung Auskunft gibt, unterscheidet sie jedoch grundlegend von den Frauen, deren Briefe im Folgenden untersucht werden. Hier äussern sich Kriegerwitwen, die in einer «Onkelehe» leben und aufgrund der öffentlichen Wahrnehmung ihrer finanziellen Situation den Wunsch verspüren, ihre persönliche Problematik zu schildern, sich gegen Unterstellungen zu wehren oder konkret um Hilfe bei staatlichen Stellen bzw. dem Familienministerium zu bitten. Es handelt sich in der Mehrheit um Frauen, die eine Versorgung nach dem BVG erhalten und für die der Verlust ihrer Rente massive finanzielle Probleme mit sich bringen würde, da sie keiner Erwerbsarbeit nachgehen. Für diejenigen Witwen, die jünger als 40 Jahre sind, keine Kinder haben und einer Erwerbsarbeit nachgehen, ruht die Rente nach dem BVG: Die an den Minister schreibenden Frauen sind meist älter und haben in fast allen Fällen Kinder. Einige Briefe beschäftigen sich auch mit dem Thema Heiratsabfindung und hier strittigen Fällen.¹³¹ Doch nicht nur Kriegerwitwen äussern sich und bitten um Hilfe. Auch Männer, die mit einer Kriegerwitwe ohne Trauschein Zusammenleben, schreiben an das Ministerium und erbitten Lösungen für ihre individuelle Situation. Es ist bei der Analyse der Schreiben also möglich, sowohl betroffene Kriegerwitwen als auch Partner von Witwen in den Blick zu nehmen.

Die Briefe zeigen unterschiedliche Motive für das Leben in einer «Onkelehe» und eine Vielzahl von Problemen, die sich aus einer solchen Lebensweise ergeben. Einige Witwen machen ihrem Ärger über die ihnen

¹³¹ Es finden sich unter den Briefen auch Anfragen zur Abfindungsregelung und der Möglichkeit, im Nachhinein doch noch eine solche zu erhalten, so in B 149/4010 Bd. 1, Witwen- und Witwerabfindungen.

unterstellte Unmoral Luft und weisen den Minister explizit auf seine familienpolitische Verantwortung ihnen gegenüber hin. Oft werden die Beschwerden mit einer konkreten Bitte verbunden, die sich besonders in den Fällen zeigt, wo eine Eheschließung an einer fehlenden Arbeitsstelle des männlichen Partners oder einer gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit scheitert. Konfessionelle Skrupel, in einer «Onkelehe» zu leben, werden ebenso angeführt wie Probleme mit der einfachen Öffentlichkeit: Herkunftsfamilie, Kinder und Nachbarschaft. Aber auch auf Reaktionen der Medien wird verwiesen, in einigen Fällen werden sie sogar als Grund des Schreibens an das Ministerium benannt. Uneindeutigkeiten und Unzulänglichkeiten in den Versorgungsregelungen sind ebenfalls wichtige Themen, so die Frage der Versorgung beim Tod des zweiten Ehemannes und die Frage, welche Ansprüche eine Frau hat, die ihren vermissten Ehemann nicht hat für tot erklären lassen. Eine Rente, die im Fall einer erneuten Heirat wegfällt, ist auch hier die Ursache aller Probleme, die im Zusammenhang mit einer «Onkelehe» auftreten.

Allen Briefen ist eine Intention gemeinsam: Die Schreibenden reagieren auf belastende Umstände um sie herum, seien sie materiell oder im Umgang mit dem gesellschaftlichen Umfeld begründet. Die private Situation, die jedoch massiv von Reaktionen der einfachen und der komplexen Öffentlichkeit betroffen ist, wird von den Beteiligten mit einem Brief an den Minister als öffentliche Person und das Ministerium als öffentliche Institution öffentlich gemacht. Der Wunsch, mit den eigenen Motiven und Problemen anerkannt zu werden, ist hier ebenso erkennbar wie konkrete Aufforderungen zu helfen. Die Belastungen, die eine solche Lebensgemeinschaft mit sich bringt, stehen im Vordergrund und sind Motivation zum Schreiben an den Minister. Dies muss bei der Analyse der Schreiben mitbedacht werden. Wo aber wird trotzdem die eigene Lebensform gerechtfertigt oder sogar verteidigt, auch wenn man die eigene Situation aufgrund des Wunsches nach Hilfe nicht uneingeschränkt positiv schildern will?

Wie schon erwähnt, ist ein häufiger Grund dafür, keine zweite Ehe einzugehen, dass der Partner keiner Erwerbsarbeit nachgehen kann. So schreibt die Witwe Maria A. am 10.3.1953 an den Minister. Ihr Mann sei seit 1942 in Russland vermisst, sie habe einen Sohn und ein kleines Siedlungshäuschen, für das sie Zinsen zahlen müsse. Seit 1947 lebe sie mit einem Zimmerer zusammen und betreue seine Kinder mit. Sie könne aber zurzeit nicht auf ihre Rente verzichten, da ihr Lebenspartner keine feste

Stelle habe. Da Frau A.s Mann vermisst ist, sie aber dennoch Rente erhält, muss sie ihn für tot erklärt haben, dies wird aus dem Schreiben aber nicht deutlich. Sobald ihr Lebenspartner eine feste Stelle habe, wolle man heiraten. Sie habe schon oft beim Walzwerk P., bei dem ihr Ehemann früher gearbeitet habe, nachgefragt, ob es nicht möglich sei, ihren neuen Partner dort einzustellen:

«Mir wurde immer gesagt, es müssten so viele Kriegsbeschädigte eingestellt werden, warum ist es nicht möglich Herrn H., der voll arbeitsfähig ist, einzustellen. So hätten wir doch die Möglichkeit zu heiraten und ich könnte auf meine Rente verzichten. Es wird so viel gegen die Onkelehen gesprochen, helfen Sie mir bitte Herr Dr. Wucrmeling als anständige vor Gott gesegnete Eheleute zu leben. Es kann mir keiner verdenken alles aufzugeben [...]. Ich bitte Sie nochmals Herr Dr mir zu helfen, ich glaube ein Schreiben von Ihnen an das Walzwerk P: könnte alles regeln.»¹³²

Frau A. hält aufgrund ihrer religiösen Überzeugung eine neue Ehe für erstrebenswert und wäre bereit, auf ihre Rente zu verzichten. Unter den gegebenen Umständen, an denen sie und ihr Partner wenig ändern können, macht sie aber durchaus Ansprüche geltend und wehrt sich gegen den Druck des öffentlichen Geredes über die Onkelehen. Sie fordert den Minister zum konkreten Handeln auf. Ihr Hinweis auf die im Walzwerk eingestellten Kriegsbeschädigten weist auf eine von Frau A. doppelt empfundene Benachteiligung. Sie und ihr Partner sehen sich sowohl durch die Nichtakzeptanz der «Onkelehe» als auch durch die bevorzugte Einstellung und Integration von Kriegsbeschädigten im Nachteil. Ihrem Empfinden nach wäre es ihrem neuen Mann mit einer Arbeitsstelle jedoch durchaus zuzumuten, sie und die Kinder zu ernähren.

Dies sieht die Witwe Irmengard F. in einem Brief vom 1.11.1954 an das Ministerium anders. Sie verweist auf die Last, die der zweite Ehemann mit der Versorgung einer Witwe und deren Kinder trägt. Sie sei Kriegerwitwe, Volksschullehrerin, wolle wieder heiraten, habe Kinder und weist im Hinblick auf das Problem der Erwerbsarbeit und die finanzielle Verantwortung der neuen Ehemänner hin. Weitere Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten entstünden durch die Steuergesetzgebung und die Probleme mit weiblicher Erwerbsarbeit – auch die der Witwen:

«Welcher Mann kann und will heutzutage das Studium eines oder mehrerer Kinder, die nicht mal seine Kinder sind, voll bestreiten? [...] Muss der Idealismus solcher

¹³² B 153/1113, Bl. 61 und Rückseite.

Männer, die Kriegerwaisen ein Vater sein wollen, so bestraft werden? [...] Muss man das Arbeitseinkommen dieser Kriegerwitwen so beschneiden, dass sie nicht heiraten können wegen der gemeinsamen Steuerveranlagung. Die Witwenrente wird nach dem Bundesversorgungsgesetz ohnehin gestrichen, der steuerfreie Betrag für diese Witwen auch gestrichen, wenn sie heiraten. [...] Wenn man den Frauen die Möglichkeit zu arbeiten und angemessen zu verdienen nimmt, darf man sich nicht wundern, wenn viele sich anders zu helfen wissen. Muss also die Verhehlung gleich doppelt und dreifach bestraft werden? Mit Entzug der Witwenrente, Wegfall der Witwensteuerermässigung und nun auch noch durch eine gemeinsame Veranlagung die Arbeit der Verheirateten dermassen entwertet werden? [...] Man kann nicht durch Gesetze die Verhältnisse ignorieren, die vom einschneidendsten Krieg unserer Geschichte geschaffen wurden, diese bestehenden Verhältnisse aus dem Weg schaffen.»¹³³

Frau F. plädiert vehement gegen die zu grosse moralische und finanzielle Belastung des Ehemanns und weist eindrücklich auf die neu entstehende finanzielle Abhängigkeit der Kriegerwitwe im Fall einer erneuten Eheschliessung hin.¹³⁴ Die Steuergesetzgebung, die auf die vom Ehemann ernährte «Normalfamilie» zugeschnitten ist, biete Witwen und ihren Partnern keine Alternative. Ihre Argumentation spiegelt parallel laufende Debatten der frühen fünfziger Jahre um erwerbstätige Ehefrauen¹³⁵ ebenso wider wie die schon in den «Anklagen» aufscheinende Frage: Wie kann die Regierung die Folgen des Krieges gesetzlich und versorgungspolitisch mildern und gleichzeitig der sozialen Realität gerecht werden? Die bestehende Gesetzgebung befriedigt Frau F. in keiner Weise. Ihr Brief ist eins der wenigen Beispiele dafür, dass eine selbst betroffene Witwe neben der Schilderung ihrer individuellen Situation dezidiert allgemeine Probleme des Umgangs mit den Witwen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften benennt und reflektiert. Ein weiteres bildet der Brief der Witwe D. an die Frauenbeauftragte der Inneren Mission vom Juli 1952. Sie sei Kriegerwitwe, habe Kinder, lebe allerdings nicht in «wilder Ehe», da sie die Ehe durchaus als eine «Lebensgemeinschaft bis zum Tod» ansehe. Sie könne, selbst wenn sie wolle, jedoch sowieso nicht wieder heiraten, da die finanziellen Belastungen für einen Ehemann bei Wegfall der Witwenrente zu hoch wären. Sie argumentiert hier ähnlich wie Frau F.:

133 B 153/1113, Bl. 23 und Rückseite.

134 Es ist Frau F. dabei aber nicht präsent, dass viele Ausbildungskosten auch im Rahmen der Waisenversorgung übernommen wurden.

135 Vgl. Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 89 f.

«Welchem Mann soll ich zumuten, meine Kinder zu ernähren und zu kleiden? Das kann ich auch von einem Mann mit sehr gutem Einkommen nicht verlangen, denn die ehemalige Witwe gerät dadurch in starke Abhängigkeit und ihr werden vielleicht bei der ersten Meinungsverschiedenheit die Kinder vorgeworfen. Auch wenn es ihr der Mann nicht direkt ins Gesicht sagt, weiss sie es trotzdem und wird nie ganz frei sein. So empfinde ich und mit mir andere Witwen auch.»¹³⁶

Frau D. schlägt aufgrund dessen vor, bei einer Heirat der Witwe die Waisenrente um die Hälfte zu erhöhen, um den neuen Mann einen angemessenen Haushaltszuschuss bieten zu können. Sie beharrt deutlich darauf, den Witwen das Leben einer «Onkelehe» zuzugestehen: «Wenn sich also eine Witwe entschliesst in wilder Ehe zu leben, hat niemand das Recht, mit Fingern auf sie zu zeigen, solange die ungerechte Berentung aufrecht erhalten wird.»¹³⁷ Allerdings scheint sie sich, im Gegensatz zu Frau F. durchaus Gedanken darüber zu machen, welchen Folgen es hätte, wenn Dr. Becker ihre Äusserungen in ihrem Arbeitsumfeld veröffentlichen würde: «Ich habe diese Zeilen geschrieben, weil ich vermute, dass Sie vielleicht beruflich sich mit diesen Fragen beschäftigen müssen, ich möchte sie jedoch bitten, davon keinen Gebrauch zu machen, weil ich nicht möchte, dass meine finanziellen Verhältnisse bekannt werden.»¹³⁸

Beide Frauen erhielten eine Antwort auf ihre Briefe. Die Frauenbeauftragte der Inneren Mission sagte Frau D. zu, ihre Verhältnisse nicht zu veröffentlichen, wies sie aber darauf hin, dass ein Erhalten oder Erhöhen von Bezügen nicht dem Grundsatz entspreche, mit den Renten Ausgleich für den Verlust des Mannes zu leisten. Das Ministerium beantwortete Frau F.s Schreiben mit dem Hinweis: «Ihre Vorschläge werden sorgfältig geprüft und die gewonnenen Erkenntnisse bei der zukünftigen Gesetzgebung verwertet.»¹³⁹ Leider sei man aus Personalmangel nicht in der Lage, detaillierter auf ihr Schreiben einzugehen.

Einen nicht vorhandenen Arbeitsplatz nennt auch Albert S. als Grund, warum er mit seiner Braut, einer Kriegerwitwe, keine neue Ehe eingehen kann in seinem Brief vom 18.5.1955 an den Minister. Er sei geschieden

136 Brief der Witwe D. an die Frauenbeauftragte der Inneren Mission Dr. Fl. Becker vom 1.7.1952, in: Archiv des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland, ADW HGSt 794. Es gibt keinen genauen Hinweis auf den Ort, aus dem der Brief stammt, die Schreiberin gibt jedoch an, einen Artikel zum Thema «Onkelehe» in der Zeitung einer Kleinstadt gelesen zu haben.

137 Ebenda.

138 Ebenda.

139B 153/1113, Bl. 25.

und habe einen Sohn, an den er von seinen 120 Mark Arbeitslosenfürsorge 50 Mark Unterstützung zahlen müsse, was er kaum aufbringen könne. Er sei Schlosser von Beruf, vor dem Krieg in der Gewerkschaft gewesen und nach einer Nervenentzündung zu 70 Prozent erwerbsunfähig. Trotz intensiver Suche habe er zurzeit keine Arbeit und würde von seiner Verlobten unterstützt. Aus dem Brief geht nicht hervor, ob diese eine Rente erhält, in jedem Fall hängt die Existenz des Mannes von der Unterstützung der Frau ab: «Sehr geehrter Herr Minister, Sie können sicher glauben, wenn ich meine Braut nicht hätte, wäre ich längst nicht mehr am Leben. Meine Braut und ich würden uns sehr freuen, wenn Sie Herr Minister, mir einen guten Rat oder sich einschalten würden, damit ich einen Arbeitsplatz bekomme und damit die Voraussetzung für die Ehe gegeben ist.»¹⁴⁰

Auch hier verbindet sich die Rechtfertigung des Lebens in einer «Onkelehe» mit dem konkreten Wunsch nach praktischer Hilfe. Mit dem Anreten einer Arbeitsstelle wird die Möglichkeit in Aussicht gestellt, die «Onkelehe» beenden zu können. Ebenso argumentiert der Sozialrentner Günther S., der, zu 70 Prozent erwerbsgemindert und von «Ostschaden» betroffen ist, ohne seine damit verlorene «Ostrente» in einer «Onkelehe» lebt und von seiner «Vermieterin», wie er sie nennt, unterstützt wird. Obwohl er weiss, wie er in seinem Schreiben an den Minister betont, dass sich das Ministerium nicht um Einzelfälle kümmern kann, bittet er dennoch um eine Prüfung seines Falles. Er stellt in seinem Brief vom 3.12.1953 ein Ende der «Onkelehe» durch eine Heirat in Aussicht, wenn entsprechender Ausgleich geschaffen wird:

«Ich verpflichte mich mit dem Augenblick zu heiraten, wo mir meine verlorene Ostrente ersetzt wird, bzw. hier neu bewilligt wird. Durch die Heirat würde der Staat sofort DM 85,- monatlich einsparen, die seit Jahren an meine ‚Vermieterin‘ und damit dann Ehefrau gezahlt werden. Um meine beste Absicht zu beweisen, wollte ich damit auf jeden weiteren Anspruch verzichten! Selbst diese rechnerisch ganz klare und u.a.U. zu Staatsgunsten ausfallende Umbenennung der Zahlung kann das Kreisamt nicht veranlassen, einen Bewilligungsweg zu suchen, geschweige denn zu finden. Dass daneben das staatlicherseits eben durch derartige Nichteinsicht erzwungene Onkelehenvorhandensein nur weiter gefördert wird, das kann oder will man nicht erkennen!»¹⁴¹

Ein wesentlicher Schritt zur Auflösung der «Onkelehen» sei doch wohl, Fälle wie den seinen in aller Ausführlichkeit zu prüfen. Eine Ehe, die die

140 B 153/1113, Bl. 94.

141 B 153/1113, Bl. 86/87.

alleinige finanzielle Verantwortung für ihn bedeutet, schreckt Günther S. nicht ab. Er kann die vom Staat missbilligte «Onkelehe» vielmehr als Argument anführen, um auf seine eigenen Ansprüche hinzuweisen und diese als Alternative zu präsentieren.

Günther S.s Brief bildet hier jedoch eine Ausnahme. Die Mehrheit der schreibenden Männer und auch Frauen beschäftigt die finanzielle Situation ihrer Partner, beharrt deshalb auf der Rente oder sorgt sich im Fall des eigenen Todes wie der Witwer H. Wie viele andere Schreibende lebt auch er in Gemeinschaft mit einer Frau, die von gegenseitiger Pflege oder Versorgung geprägt ist. Bezugnehmend auf eine Notiz des *Rheinischen Merkur*, dass es in Deutschland ca. 300.000 «Onkelehen» gäbe, schildert er am 20.5.1955 seine Situation. Er lebe als Rentner mit einer MS-kranken Tochter zusammen, die auf Pflege angewiesen sei. Die Frau eines Kriegskameraden sei bereit, ihn zu heiraten und die Betreuung der Tochter zu übernehmen. Da jedoch keine Regelung zur Wiedergewährung einer Witwenrente nach dem Tod des zweiten Ehemanns existiere, stelle eine Heirat beide vor Probleme:

«Die Frau eines Kriegskameraden ist bereit mich zu heiraten, würde aber ihre 100 DM Rente dadurch unwiederbringlich verlieren. Da ich 66 und sie 60 Jahre als ist, würde sie mit meinem Tod mittellos dastehen. Als Tatkatholik lehne ich das Zusammenleben mit einer geliebten Frau ohne eheliche Bindung ab und bringe für viele in einer gleichen Lage ganz offiziell den Antrag ein, das oben genannte Gesetz [zur Wiedergewährung von Rente, A.S.j auszuarbeiten und dem Bundestag vorzulegen.»¹⁴²

Herr H. verbindet die zu diesem Zeitpunkt in der Gesetzgebung noch nicht eindeutig geregelte Frage des Wiederauflebens von Witwenrente mit seiner Auffassung eines katholischen ehelichen Zusammenlebens. Ähnlich argumentieren auch andere Schreibende wie der Witwer, für den, genauso wie für seine Partnerin, ein Zusammenleben anders als «nach strenger katholischer Moral und Sittenlehre» nicht denkbar sei. Ausserdem wisse er nicht, wie seine Frau nach seinem Tod versorgt sein würde, da sie nach Wegfall ihrer BVG-Rente keine Anspruch auf sein Ruhegeld habe.¹⁴³ Für eine Weiter- bzw. Wiedergewährung der Witwenrente spricht sich der im Ruhestand lebende verwitwete Beamte Karl S. am 3.10.1955 aus. Er will sich nach dem Tod seiner Frau wieder verheiraten, seine Frau müsste je-

¹⁴² B 153/1113, Bl. 84.

¹⁴³ B 153/1113, Bl. 72/73.

doch dann auf ihre Witwenrente verzichten und ihre Zukunft sei im Falle seines Todes schwierig:

«Solange ich noch persönlich meine Beamtenpension beziehe, ist meine zukünftige Frau versorgt. Was wird aber aus meiner Frau, falls ich zuerst sterben sollte. Auf Witwenpension hat sie keinen Anspruch, weil ich erst nach meiner Pensionierung eine neue Ehe eingegangen bin. [...] Das ist ein Zustand, Herr Minister, welcher naturgemäss die Beibehaltung der Onkelehen gerade unterstützt. An eine Verminderung dieser Ehen ist daher wohl kaum zu denken. Im Gegenteil, sie wachsen weiterhin wie Pilze aus der Erde.»¹⁴⁴

Er weist damit ebenfalls auf die bestehende Lücke der Sozialgesetzgebung hin, die für wieder heiratende Witwen auch in diesem Bereich noch keine eindeutigen Lösungen vorgelegt hat.

Auch der Brief der Witwe Gertrud T. vom 2.10.1956 verweist auf das Problem des Zusammenlebens einer Kriegerwitwe mit einem Rentner. Frau T.s Mann sei von 1919 bis 1945 im Staatsdienst gewesen und 1945 von den Russen «verschleppt» im Lager Sachsenhausen gestorben. Sie erhalte 183 D-Mark Rente und wolle sich wieder verheiraten. Ihr Verlobter sei Flüchtling und Sozialrentner und bei einer Heirat würde sie ihre Pension verlieren. Sie hätten keine anderen Verdienstmöglichkeiten. Sie fragt beim Ministerium an, ob ihre Rente nicht weitergezahlt werden oder sie eine «angemessene» Abfindung erhalten könne. «Immer wieder wird gegen die sogenannte Onkelehe protestiert, aber was soll man denn machen.»¹⁴⁵

Die Frage, ob Frau T. abgefunden werden oder ihre Witwenrente weitergezahlt werden könne, beantwortet das Ministerium im Sinne seiner Politik wie folgt und äussert sich damit dezidiert zur Auffassung darüber, wie Versorgung in der Ehe auszusehen habe:

«Ein Weiterzahlung der Witwenrente nach erneuter Eheschliessung ist nicht beabsichtigt, weil das Wesen der Witwenrente grundsätzlich gemindert würde, wenn es nach Beendigung des Witwenstandes noch eine Weiterzahlung der Witwenrente gäbe. Der Sinn der Witwenrente ist, für die Dauer des Witwenstandes einen wirtschaftlichen /Xusgleich für den Verlust des Mannes als Ernährer zu gewähren. Die Zahlung einer Witwenrente an eine verheiratete Frau wäre etwas grundsätzlich Neues. Sie würde der natürlichen Ordnung unserer Gesellschaft widersprechen, wonach mit der Eheschliessung regelmässig der Mann die wirtschaftliche Sicherung der Frau übernimmt.»¹⁴⁶

144 B 153/1113, Bl. 129 und Rückseite.

145 B 153/1113, Bl. 214.

146 B 153/1113, Bl. 215.

Eine Abfindung für Beamtenwitwen sei aus diesem Grund nicht vorgesehen. Die Antwort des Ministeriums verdeutlicht das grundsätzliche Dilemma der Kommunikation zwischen Bürgerinnen und staatlicher Stelle. Der Minister beharrt auf der «natürliche Ordnung der Gesellschaft» – nicht etwa der «des Staates» –, auf der die Gesetzgebung ruhte, und damit auf der Unterhaltspflicht des Mannes für die Frau im Falle einer Eheschliessung. Aus Frau T.s Brief geht jedoch eindeutig hervor, dass es ihrem Lebenspartner nicht möglich ist, die alleinige Versorgung zu übernehmen und dies beide an einer Eheschliessung hindert.

Die Briefe zur Frage der Weiter- oder Wiedergewährung von Rente werden mit wenigen Ausnahmen vom Ministerium mit dem Hinweis auf die anstehenden Änderungen der Sozial- und Familiengesetzgebung beantwortet, die jedoch noch bis 1956 und 1957 auf sich warten liessen. Wie die Betroffenen ihre Situation für sich lösten, geht aus den vorliegenden Zeugnissen nicht hervor.

Probleme, die sich aus einer «Onkelehe» für die bereits vorhandenen und neu hinzukommenden Kinder ergeben, thematisiert die Witwe Maria F. in ihrem Schreiben vom 5.7.1955. Auch sie reagiert mit ihrem Brief auf einen Zeitungsartikel zum Thema. Sie lebe in einer «Onkelehe», habe zwei Kinder im Alter von 13 und 15 Jahren aus der ersten Ehe und eine sechsjährige Tochter aus der neuen Beziehung. Sie sei erfreut über das Engagement des Ministeriums zur Lösung des Problems, kritisiert aber die Abfindungsregelung besonders bezüglich der Kinder:

«Bisher lagen die Verhältnisse so, dass man die Kriegerwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung ganz gleich, ob arm oder reich, ob mit Kindern aus erster Ehe oder nicht, pauschal mit 1200,- DM abfand. Nun mag diese Lösung bei Witwen, die keine Kinder aus der Ehe mit dem Gefallenen hatten, angehen, wenn ich sie auch sehr geringfügig finde, wo aber bereits Kinder sind, die nach der Wiederverheiratung der Mutter, nur eine geringe Waisenrente und bei denen eben das Geld, das die Mutter als Witwe erhielt, mit zur Erziehung und Lebensunterhalt herangezogen werden musste, so finde ich sie sehr ungerecht und und man darf sich nicht wundern, dass es zu diesen Onkelehen kam. [...] Ganz schlimm wird vor allem die seelische Not, wenn es sich, wie es sich in meinem Fall handelt, aus dem neuen Verhältnis ein Kind hervorgeht und man um die Erziehung der anderen zu ermöglichen und weiterzuführen nicht heiratet, weil man eben auf die Witwenpension angewiesen ist. [...] und das Töchterchen aus der, wollen wir bei dem harten Ausdruck bleiben, ‚Onkelehe‘ ist gerade 6 Jahre alt und somit schulpflichtig, wie gerne würden der Vater und ich das Kind legalisieren und ihm die Möglichkeit geben,

dass es in der Schule nicht von vornherein Anfeindungen und Schwierigkeiten gegenübersteht, wie es sich leider in kleineren Orten nicht vermeiden lässt.»¹⁴

Frau F. schlägt vor, den Witwen zumindest die halbe Rente bei einer Wiederheirat zu überlassen; damit sei vielen geholfen und der Staat würde trotzdem einen Teil sparen. Sie bittet um schnelle Hilfe und eine Lösung des Problems, da dies für sie doppelte Hilfe sei. Sie verbindet eindrücklich die Frage der Abfindung, deren Höhe sie wie viele andere kritisiert, mit dem Problem der Kosten für die bereits vorhandenen Kinder und weist auf die Nachteile hin, die den Kindern entstehen, die aus einer «Onkelehc» hervorgegangen sind. Aus ihrem Brief wird zudem deutlich, dass sie für ihre Tochter Benachteiligungen befürchtet, da die geringe Grösse des Ortes, an dem ihre Familie lebt, keine schützende Anonymität ihrer Verhältnisse ermöglicht.

Ähnliche Probleme greift auch die Witwe Margarethe G. in ihrem Brief vom 20.11.1954 auf. Sie sei Kriegerwitwe, habe zwei Kinder und erhalte eine Pension von rund 470 D-Mark. Sie möchte ihren Jugendfreund, der Handwerker, CDU-Stadtverordneter und Witwer mit zwei Kindern sei, heiraten. Er musste nach dem Krieg seinen Betrieb neu aufbauen und er baue ein Wohnhaus für die Familie:

«Um meinen Teil zum Neubau beizutragen, wäre eine Kapitalabfindung meiner Pension eine gute Lösung. Leider sind derartige Abfindungen nicht möglich. Mein Jugendfreund lehnt eine andere Lösung z.B. als Hausdame während der Bauperiode ab, würde jedoch nach Ablauf dieser Zeit zustimmen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Hoffnung machen könnten, ob eine Kapitalabfindung bei einer Wiederverheiratung in den kommenden Familiengesetzen geplant ist.»^{147 148}

Der Brief der Witwe G. weist nochmals auf die nicht eindeutig geregelten renten- und versorgungsrechtlichen Fragen der Abfindung hin. Ausserdem spielt auch in ihrem Brief die Frage eine Rolle, wie das Umfeld auf die eigenen Lebensumstände reagiert. In diesem Fall scheint jedoch weniger Frau G. als ihr Lebensgefährte davon betroffen zu sein. Frau G. erhielt auf ihre konkrete Anfrage am 26.11.1954 eine Standardantwort des Ministeriums, allerdings in einer längeren Version. So weist man sie darauf hin, dass das Ministerium erst kurze Zeit arbeite und man noch nicht alle familienrechtlichen Probleme in dieser Zeit habe lösen können. Man sei um eine Lösung bemüht. In der Frage der Pensionen würden bei erneuter Heirat

147 B 153/1113, Bl. 104/105.

MSB 153/1113, Bl. 28.

einer Beamtenwitwe die Halbwaisenrenten auf Vollwaisenniveau erhöht. Zudem bestehe bei Auflösung einer zweiten Ehe ein Rechtsanspruch auf Witwengeld.¹⁴⁹

Wie extrem unterschiedlich Witwen auf die Tatsache reagieren, dass sie in einer «Onkelehe» mit abfälligen Reaktionen ihres direkten Umfelds und der Medien konfrontiert sind, zeigt die Gegenüberstellung zweier Briefe aus dem Jahr 1955. Hier lässt sich zeigen, wie verschieden die Strategien betroffener Frauen sind, die einerseits selbstbewusst Forderungen stellen oder andererseits betonen, dass der Druck des Umfelds als unerträglich für die eigene Lebensplanung empfunden wird. Ein Beispiel für Letzteres ist der Brief der Kriegerwitwe Luise K. Frau K. verleiht ihrem Brief vom 18.2.1955 eine besondere Qualität, in dem sie ihn mit dem unterstrichenen Passus beginnt: «Legen Sie bitte dem Minister selbst dieses Schreiben vor.» Ursache für diese Bitte scheint ihre für sie unerträgliche Lebenssituation zu sein. Sie sei 48 Jahre alt, ihr Mann sei 1943 vor Stalingrad gefallen. Sie lebe allein, nachdem ihr Kind auch noch verstorben sei. Durch das «lange Alleinsein» und als Folge einer schweren Unterleibsoperation habe sie Kreislaufprobleme. Sie sei «der Verweiflung» nahe gewesen und brauche eigentlich eine Pflegeperson, die sie sich von ihrer KB-Rente¹⁵⁰ nicht leisten könne. Sie erhalte 100 D-Mark monatlich. Ihr Arzt habe ihr dringend geraten, wieder «jemanden zu nehmen» bzw. wieder zu heiraten. Sie habe einen 52-jährigen Rentner kennengelernt und wolle ihn ohne Standesamt heiraten:

«In der Presse stand nun oft, dass auch die erzbischöfliche Behörde in Österreich plane, sich dafür einzusetzen, dass nur kirchliche Trauungen zwischen bedürftigen Witwen u. Rentnern erfolgen könnten mit Rechtskraft, aber ohne Standesamt. Auch in der Bundesrepublik sollte es noch so bei Rentnerehen kommen, damit die Witwe ihre volle K.B. u. Sozialrente weiter bei Heirat gezahlt bekommen, bzw. wenn sie einen erwerbsfähigen Rentner heiratet. Bekanntlich ist auch bei den Rentnern die Not sehr gross und viele haben nur dann ein Heim, wenn sie bei einer Witwe wohnen können, die Rente reicht doch meist nicht einmal fürs Essen.»¹⁵¹

Frau K. bezieht sich mit ihren Hinweisen auf Österreich und die dort Mitte der fünfziger Jahre eingebrachten Vorschläge der österreichischen Bi-

149 B 153/1113, Bl. 29.

150 Das Körperbeschädigtenleistungsgesetz (KB-Gesetz) war der Vorläufer des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

151 B 153/1113, Bl. 54. Die von Frau K. angesprochene schlechte Lage vieler Rentner änderte sich erst mit der Rentenreform von 1957.

schofskonferenz. So sollte Paaren, die aus Existenzgründen keine neue Ehe eingehen könnten, nicht das Sakrament der Ehe und der gemeinsamen Bestattung vorenthalten werden. Es gab Fälle, in denen katholische Priester solche Paare getraut hatten. Die katholische Kirche Österreichs unterstützte solche Massnahmen, stand damit aber den linken Fraktionen des Parlaments gegenüber. Die Regelung konnte sich nicht durchsetzen.¹⁵² Frau K. fährt in ihrem Schreiben fort:

«Ich nahm nun aus Sympathie u. Herzensliebe als ‚Tatchristin‘ diesen obigen Rentner zu mir als Pfleger lt. ärztlichem Attest und Helfer in Haus, Hof und Garten etc. Er ist mir ein treuer und uneigennütziger Kamerad geworden, aber standesamtl. kann ich nicht heiraten, da sonst die Rente verloren geht und wir beide weiter gesundheitlich vernichtet würden, mein Verlobter bekommt nur ca. 90,- Mk. Rente den Monat u. sonst kann er nichts zuverdienen. Wir beide leben sehr glücklich zusammen, möchten aber gerne unseren Bund kirchlich segnen lassen ohne Standesamt, wegen der Rente, die ich bekomme. Mit meinen Angehörigen lebe ich nun getrennt u. in einer gewissen unfreundlichen Art, da sie es nicht billigen, dass ich einen Rentner als Verlobten genommen habe ins Haus. [...] Ohne die Rente also nochmals könnte ich gar nicht leben wenn ich den Rentner heiraten sollte. Wenn nun derselbst nicht mehr bei mir sein sollte, so müsste ich früh ins Grab, denn wir sind ja ein Herz und eine Seele in Freud u. Leid genau wie Mann u. Frau, haben uns auch Treue der Tat u. einen soliden ehrlichen christlichen Lebenswandel gelobt. Meine Verwandten kommen nicht mehr zu mir, auch nicht die Nachbarn, weil ich eben noch nicht verheiratet bin u. mit meinem Verlobten so Zusammenleben muss wegen meinem Leiden, da ich oft Pflege bedarf. Sehr geehrter Herr Minister, es ist schon viel geschrieben worden über die sogenannten Onkelehen, die doch meist nur aus wirklicher Not bestehen zwischen schon älteren erwerbsunfähigen Menschen – wie es auch bei uns ist. [...] Es würde bestimmt auch zu meiner Genesung beitragen, wenn ich wenigstens auf diese Art heiraten könnte u. wieder von meinen Verwandten u. Nachbarn beachtet würde.»¹⁵³

Sie bittet den Minister um eine Mitteilung, ob neue Gesetze zur Regelung von Fällen wie ihrem eigenen kommen würden. Sie habe in der Zeitung gelesen, dass es 350.000 «Onkelehen» in der Bundesrepublik gäbe, die Not sei also gross, auch für sie: «Auf keinen Fall kann ich mich von meinem

152 Vgl. zum Thema die Artikel «Ehesakrament wichtiger als Rentenklauseln» aus *den Pressenotizen der Katholischen Nachrichtenagentur* Nr. 217 vom 25.9.1953, o. S., in Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesministerium des Innern, B 106/9625, Bl. 3, und «Strafpredigt gegen Österreichs ‚Onkelehen‘. Bischöfe machen Staat für die 10.000 Rentenkonkubinate verantwortlich» aus der *Süddeutschen Zeitung* vom 8.7.1954, o. S., in Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesministerium für Arbeit, B 149/1881, S. 87.

153 B 153/1113, Bl. 54 und Rückseite.

Verlobten und Pfleger trennen u. hatte ich das schon zuvor Ihnen geschildert.»¹⁵⁴ Auch Frau K. erhält, wie die Witwe T., ein ausführliches Antwortschreiben des Ministeriums, in dem auf den laufenden Gesetzgebungsprozess und die bestehenden Regelungen für Abfindungen hingewiesen wird. Eine persönliche Ansprache erhält Frau K. nicht. Aus ihrem Brief ist zu ersehen, dass sie aus einem christlichen Milieu stammt. Dies ist der Grund dafür, warum sie ihre Situation schwer erträgt und wenigstens eine kirchliche Ehe anstrebt. Weit schwerer wiegen für sie jedoch die von ihr eindringlich geschilderten Reaktionen ihrer Umwelt, der Verwandten und Nachbarn, die aufgrund ihrer «wilden Ehe» schneiden. Unter dem Druck des Umfelds und durch ihren schlechten gesundheitlichen Zustand ist sie sehr verzweifelt und sieht keinen Ausweg aus ihrer Situation. Das Gefühl, in ihrer Situation von der Wahrnehmung der Umwelt abhängig zu sein, die sie sozial isoliert, dominiert sie sehr stark.

Anders die Witwe Hanna G.: In ihrem Schreiben vom 17.3.1955 stellt auch sie eindrücklich ihre widrigen Lebensumstände dar, ihr Brief ist jedoch von einem wesentlich bestimmteren und fordernderem Ton dominiert, als es bei Luise K. der Fall ist. Auffällig ist ihr Schreiben zunächst formal, dass sie als Absender «Ww. Hanna G.» schreibt und mit dem Kürzel «Ww» für «Witwe» ihren Brief auch unterschreibt. Es scheint ihr wichtig, ihren Status hierdurch zu betonen. Ihre Eingangsformulierung ist sehr sachlich, fast geschäftsmässig: «Gestatten Sie bitte, dass ich Ihnen als dem verantwortlichen Sachwalter für Familienangelegenheiten meine Lage unterbreite, um von Ihnen einen entsprechenden Rat zu bekommen.»¹⁵⁵

Sie habe nach Ihrer Heirat 1939 mit ihrem Mann in einer Kleinstadt in «sehr guten Verhältnissen» gelebt, und er sei in den ersten Jahren des Krieges «UK gestellt», also unabkömmlich gewesen. Anfang 1944 sei er eingezogen worden und seit Ende 1944 habe sie keine Nachricht von ihm mehr erhalten, allerdings «bis heute habe ich ihn nicht für tot erklären lassen.»¹⁵⁶ Gründe für den Entschluss, ihren Mann nicht für tot erklären zu lassen, gibt Frau G. nicht an. Ihre Aussage könnte darauf schliessen lassen, dass sie ihren Mann bewusst nicht aufgeben wollte. Sie macht keine Angaben dazu, wie sie ihren Lebensunterhalt aufbringt. Ohne Todeserklärung erhält Frau G. jedoch laut Gesetz keine Hinterbliebenenunterstützung. Es muss offen bleiben, ob sie mit diesem Entschluss aus Solidarität mit ihrem Mann ge-

154 B 153/1113, Bl. 54 und Rückseite.

155 B 153/1113, Bl. 63/64, hier 63.

156 B 153/1113, Bl. 63/64, hier 63.

wollt auf Unterstützung verzichtet oder ihn aus Unwissenheit über ihre Ansprüche an die Kriegsopferversorgung nicht hat für tot erklären lassen. Es wäre möglich, dass ihre Eltern sie unterstützen, allerdings macht sie darüber ebenfalls keine Angaben. Ihre drei Kinder waren 1944 vier Jahre (Sohn), zwei Jahre (Tochter) und drei Monate (Tochter) alt. Mehr noch als der Verlust des Ehemannes beschäftigt Frau G. in ihrem Brief jedoch ihre Flucht zu ihren Eltern aus der Kleinstadt, in der sie lebte, da die Bombenangriffe zu stark wurden. Sie habe ihre Wohnung mit dem gesamten Mobiliar zurücklassen müssen, nach Kriegsende sei diese von den Besatzern beschlagnahmt worden. Daran habe sich bis heute nichts geändert. 1953 sei ihr lediglich der Rest ihrer Möbel in schlechtem Zustand zurückgegeben worden. Da ihre Eltern nicht für Ersatz hätten sorgen können, habe sie die letzten Jahre unter den «denkbar primitivsten Verhältnissen» in zwei Räumen gehaust. Aber auch die Erziehung der Kinder und das Finden eines neuen Partners habe sie als Problem erlebt:

«Heute bin ich 38 Jahre alt. Die Kinder sind herangewachsen ohne einen männlichen Einfluss zu bekommen, der gerade jetzt von Nöten ist. Dieses hat sich ganz besonders bei dem Jungen bemerkbar gemacht, der mir bestimmt in einigen Jahren über den Kopf gewachsen wäre. Wiederholt habe ich den Versuch unternommen wieder zu heiraten, aber welcher Mann denkt daran eine Witwe mit drei unmündigen Kindern zu nehmen und wenn sie auch noch so ansprechend ist. Ganz fragwürdig wird dieses Problem erst recht, wenn es sich um Männer handelt, die meinem Alter entsprechend sein dürften. Es würden sich für mich bei einer Wiederverheiratung erheblich wirtschaftliche Schäden einstellen, die garnicht abzusehen sind, besonders dann, wenn der Mann mir stirbt. Ich würde dann viel ärmer dran sein wie je zuvor und das würde ein Selbstmord für alle bedeuten.»¹⁵⁷

Frau G. weist auf Probleme der Kinderbetreuung und -erziehung hin, mit denen sie sich alleingelassen fühlt und darauf, dass ein potentieller neuer Partner durch Kinder abgeschreckt wird, auch wenn er die Witwe als Frau durchaus attraktiv findet. Obwohl sie zunächst darauf hinweist, Versuche zu einer erneuten Heirat unternommen zu haben, betont sie im Gegensatz dazu die wirtschaftlich fatalen und existenziell bedrohlichen Folgen einer neuen Ehe, besonders im Fall des Todes des neuen Mannes (sic!). Es wird nicht klar, ob ihr diese Schäden entstehen, weil im Fall einer neuen Ehe keine Unterstützung durch die Eltern mehr erfolgt oder weil sie auf eine ihr als Witwe zustehende Unterstützung verzichten muss. Sie sei seit einem Jahr mit einem Witwer zusammen, der allerdings einige Jahre älter sei als

sie und sein grosses Vermögen durch alliierte Gesetzgebungen eingebüsst habe. Man habe sich zusammengetan, um gemeinsam eine Existenz aufzubauen. Leider reichten die bestehenden Mittel nicht dazu aus, um eine Heirat und damit eine verpflichtende Bindung damit zu realisieren. Dies sei bedauerlich, denn:

«Der Mann entspricht ganz meinen Wünschen. Er stammt aus einem guten Hause, ist häuslich u.s.w. und hat bereits aus meinen Kindern erhebliches gemacht, so dass ich meiner grossen, wohl der grössten Sorge, der Erziehung meiner Kinder entthoben bin. Allenthalben wird die Erfahrung gemacht, dass Kinder von alleinstehenden Frauen, den allgemeinen Anforderungen nicht gewachsen sind, zumal dann, wenn es sich um mehrere handelt. Ich selbst habe selbst erfahren müssen, dass die Kinder jetzt, nachdem sich auch ein Mann darum bemüht, in der Schule und auch sonst im Ganzen gesehen viel besser geworden sind, als zu dem Zeitpunkt, wo ich allein war, belastet mit zusätzlichen Sorgen aus der Vergangenheit und meiner weiteren Zukunft.»¹⁵⁸

Frau G. hat ihren Partner ausdrücklich nach ihren «Wünschen», Vorstellungen und Erwartungen ausgewählt. Sie hat bestimmte Vorstellungen davon, welche Ansprüche sie an einen Partner stellen kann und welche Qualitäten er haben sollte. Auch wenn noch andere Motive für ihre Partnerwahl möglich sind und vielleicht im Brief nicht genannt werden, wenn auch diese Beziehung den Charakter einer stabilen Notgemeinschaft hat, wie bei vielen anderen Paaren: Frau G. betont ihre gezielte Wahl und wie sehr sie sich durch ihren Partner in Erziehungs- und anderen Fragen entlastet fühlt. Sie beschreibt, wie sehr ihre Kinder als Persönlichkeiten von der neuen Bindung profitieren. Für sie stehen die Vorteile dieser neuen Beziehung klar im Vordergrund. Sie hat keinerlei moralische Skrupel und empfindet es als ungerecht, wie eine solche Beziehung, deren Legalisierung aufgrund materieller Umstände nicht möglich ist, angefeindet wird: «Vieles wird uns, die wir eine sogenannten ‚Onkelehe‘ führen verübelt. Aber können wir dafür, dass uns die Männer genommen wurden und dass die augenblicklichen Verhältnisse eine Wiederverheiratung erschweren. Sollen wir deshalb auf uns alleine gestellt bleiben und keinerlei Anspruch mehr an das Zusammensein und das Leben stellen dürfen?»¹⁵⁹

Frau G. vertritt sehr offen Position, nicht nur für sich und ihre «Onkelehe», sondern auch für andere Witwen, die in einer solchen Partnerschaft leben. Sie stellt den Bezug zur Kriegsvorgangeneit deutlich her: Die Krie-

¹⁵⁸ B 153/1113, Bl. 63/64, S. 64.

¹⁵⁹ B 153/1113, Bl. 63/64, hier 63.

gerwitwen könnten nichts für den Verlust ihrer Ehemänner und hätten zusätzlich noch unter den Nachkriegsverhältnissen zu leiden, die die Aufnahme einer neuen Beziehung erschweren. Der Kriegstod des Ehemannes bedeute für sie deshalb keinesfalls, auf eine neue Partnerschaft zu verzichten, auch wenn die Umstände eine gesellschaftlich favorisierte Eheschliessung erschweren. Frau G. stellt Ansprüche an ihr Leben und eine neue Partnerschaft. Sie berichtet im Gegensatz zu Frau K. nur von den Seiten ihrer Beziehung, die sie als Bereicherung empfindet und nimmt nur insofern auf moralischen Druck der Umwelt Bezug, als dass sie ihn allgemein für unberechtigt hält. Ihre Schlussformulierung weist auf ihre deutliche Anspruchshaltung gegenüber dem Minister hin. Hier steht für sie aber wiederum eindeutig der Verlust ihrer materiellen Güter und ein möglicher Ausgleich im Vordergrund:

«Würden Sie mir bitte mitteilen, welche Sicherungen mir zugebilligt werden bei einer Wiederheirat und bei Ableben des neuen Mannes? [...] Welche Möglichkeiten bieten sich für ihn, die durch alliierte Gesetzgebungen verloren gegangenen grossen Vermögensverluste über einen Härteausgleich wiederzubekommen? [...] Wenn dieses alles realisiert werden könnte, dann sind wir gerne bereit, das Zusammenleben zu legalisieren, zumal es sich hier um Werte handelt, die jedem einzelnen rechtmässig gehört haben. Ihren geehrten Ausführungen sehe ich gern entgegen und empfehle mich Ihnen mit vorzüglicher Hochachtung Ww. Hanna G.»¹⁶⁰

Frau G. macht also die «Legalisierung» ihrer «Onkelehe» offen abhängig vom Ausgleich für ihre materiellen Verluste und die ihres Partners, deren rechtmässigen Besitz sie besonders betont. Das Ministerium schrieb ihr im Namen des Ministers am 29.3.1955 mit dem oft gebrauchten Hinweis auf die erst kurze Arbeitszeit seines Ministeriums und die Notwendigkeit, sich mit anderen Ministerien im laufenden Gesetzgebungsprozess abstimmen zu müssen. Man sei dabei zu prüfen, welche Möglichkeiten des Wiederauflebens der Rente beim Tod des zweiten Ehemannes möglich seien. Er sei jedoch entschlossen, alle Vorschläge zusammenzufassen, um dann notwendige gesetzgeberische Massnahmen vorzuschlagen. Allerdings wird Frau G.s Anliegen insofern Rechnung getragen, als man ihr empfiehlt, sich wegen der ihr entstandenen Schäden an das Ausgleichsamt ihres Wohnortes zu wenden. Frau G. hat also ihre Ansprüche auf materiellen Ausgleich entsprechend eindringlich deutlich gemacht.

Aus der Analyse der Briefe sind unterschiedliche Motive für das Leben in einer «Onkelehe» deutlich geworden, aber auch die Vielfalt der Probleme, die sich aus einer solchen Lebensgemeinschaft ergeben. Während sich die Mehrheit der schreibenden Witwen in den Briefen emotional zu ihrer eigenen Lage und auch grundsätzlich zur Problematik äussert, zeichnen sich die Briefe vieler Männer dadurch aus, dass sie stärker auf ihre Probleme gerichtet hin anfragen, ohne zu meinen, ihre Situation rechtfertigen zu müssen. Rechtfertigung ist jedoch das Element, das die Briefe der Witwen dominiert. Dabei wird sehr deutlich, dass sich viele Frauen an der Ehe als der eigentlich favorisierten Form des Zusammenlebens orientieren und eindeutig davon geprägt sind. Viele Witwen weisen daraufhin, dass sie eine neue Ehe für erstrebenswert halten, diese aber nicht eingehen können, da ihnen schwere materielle und zum Teil ihre Existenz bedrohende Nachteile entstehen. Andere rechtfertigen ihre Situation mit fehlenden gesetzlichen Regelungen und Sicherheiten für den Fall, dass die zweite Ehe nicht von Bestand ist. Die fehlende Arbeitsstelle des Partners wird ebenso als Hinderungsgrund genannt wie die unzureichende Höhe der Abfindung. Die Nachteile einer unehelichen Beziehung für die schon vorhandenen Kinder und diejenigen, die aus einer «Onkelehe» hervorgehen, werden deutlich benannt, bilden aber keine Motivation, die Beziehung zu «legalisieren».

Alle Äusserungen der betroffenen Frauen verweigern sich trotz aller Rechtfertigungen der Zuordnung in Anpassung bzw. in ein Nachgeben des moralischen Drucks einerseits und offenen Widerstand gegen die Verhältnisse andererseits. Vielmehr liegt die «Onkelehe» als Lebensform selbst zwischen beiden Polen und weist den Charakter eines Eigensinns auf, da eine Distanzierung zur Ehe als der von der Öffentlichkeit gewünschten Lebensform stattfindet, ohne dass die Witwen diese Lebensform bewusst als offenen Widerstand leben. Die «Onkelche» ist für die Witwen, die an das Ministerium schreiben, laut ihren Briefen keine selbstbewusst gewählte Lebensform, sondern Folge der Lebensumstände. Dies könnte aber auch dem Charakter der Briefe als Bittschreiben und Beschwerden geschuldet sein. Der Wunsch, mit einem Partner zu leben und dadurch Entlastung und emotionalen Rückhalt zu erfahren, ist aber so stark, dass die Frauen die sie betreffenden sozialen Sanktionierungen in Kauf nehmen, obwohl sie darunter leiden. Nur in wenigen Fällen, wie im Fall der Witwe Hanna G. wird die gewählte Lebensform mit ihren Vorteilen offen verteidigt und werden offensiv Forderungen nach Ausgleich formuliert. Der Einfluss der

Diskurse um das, was Ehe und Familie ausmacht und welche Formen legitim sind, beeinflusst jede der schreibenden Witwen und ihre Partner aber deutlich. Sie bilden das Bezugssystem, von dem aus man seine eigene Situation schildert, beklagt oder rechtfertigt.

5. Fazit

Die Diskussion um die «Onkelehe» spielt eine Schlüsselrolle bei der Wahrnehmung der Kriegerwitwen und überdies dabei, wie Mitte der fünfziger Jahre zentrale Grundlagen des bundesdeutschen Staates verhandelt wurden. Die Debatte bedeutete einen grossen öffentlichen Druck auf die Witwen vor dem Hintergrund, dass die Diskussion dessen, was Ehe und Familie sein sollten, schon weit fortgeschritten war, wie Robert Moeller feststellt:

«Dabei war in den fünfziger Jahren nicht mehr umstritten, welcher Familie der Einsatz galt. Die ‚halbe‘, ‚unvollständige‘ und ‚Mutterfamilie‘, die noch in den vierziger Jahren die Gemüter beschäftigt hatte und zu mancher Besorgnis Anlass gegeben hatte, tauchte nicht mehr auf, als der Bundestag in den fünfziger Jahren die Familie im Familienrecht gesetzlich definierte. Der Konsens endete bei der Frage, wie die richtig zusammengesetzten Familien am besten erhalten werden könnten.»¹⁶¹

Angesichts dessen stellte die «Onkelche» für die Familienpolitik ein «Ärgernis» dar, das überwunden werden musste. Die Kriegsopferversorgung als hoher Kostenfaktor spielte hier ebenso eine Rolle wie die Ausrichtung der Familienpolitik auf die «Normalfamilie» in Steuer- und Versorgungsfragen: erwerbstätiger Ehemann, Ehefrau in Reproduktionsarbeit, Kinder. Die Forderung der FMZ-Autorin Heddy Neumcister von 1955, dass das Problem «Onkelehe» nur mit einer umfassenden Sozialreform zu lösen sei, da isolierte Massnahmen nichts einbrächten,¹⁶² wurde zunächst nicht erfüllt. Erst das Neuordnungsgesetz brachte 1960 in Bezug auf die Witwen eine grundsätzliche Veränderung. Seine Massnahmen machen jedoch deutlich, dass eine erneute Ehe der Witwen das erklärte Ziel der Sozial- und Famili-

161 Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 334.

162 Neumeister, Heddy, «Ehemoral – Rentenmoral», in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 6.12.1955, abgedruckt in: *Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht (FamRZ)* (1956), S. 11.

enpolitik war und nicht etwa, die Witwen auf andere Weise sozial abzusichern zum Beispiel durch Erwerbsarbeit. Die Wiederheirat einer Kriegerwitwe hatte aus zwei Gründen Priorität: Die Arbeit von Ehefrauen bildete die Basis für wirtschaftliches Wachstum, da sie männliche Erwerbsarbeit ermöglichte, und sie sorgte für die erwünschte Entwicklung der Gesellschaft: Bevölkerungswachstum auf der Grundlage der «Normalfamilie». Diese liess sich der Staat durchaus etwas kosten. Für die bundesdeutsche Regierung stand demgegenüber im Vordergrund, die Kosten der Kriegsopfer- und Hinterbliebenenversorgung zu senken und damit den Bundeshaushalt zu entlasten. Diese fiskalischen Motive wurden in der Diskussion um die «Unmoral» der «Onkelehe» mit Rückgriff auf bereits bestehende Vorstellungen und Bilder von Witwen und Ehefrauen moralisch «gerechtfertigt» und diese beiden Frauengruppen zudem in der Argumentation gegeneinander ausgespitzt. 1960 leistete sich der bundesdeutsche Staat dann eine Erhöhung der Abfindung und dämmte damit das Problem der «Onkelehen» ein. Die Intention, eine erneute Ehe der Witwen zu fördern, blieb damit die einzige (finanz-)politische Massnahme im Umgang mit dieser Lebensform. Von Seiten wichtiger Regierungspolitiker wurden, wie im Fall Wuermeling gezeigt, diese finanziellen Interessen mit moralischen Argumenten verknüpft diskutiert.

Vorstellungen davon, wie Ehe und Familie organisiert sein sollten, um ihrer Funktion als Stabilitätsfaktor der bundesdeutschen Gesellschaft gerecht zu werden, kollidierten mit der gelebten Beziehungspraxis der Witwen. Die «Onkelehe» stand nicht nur einem favorisierten Bild menschlichen Zusammenlebens im «project of normalization» (Hanna Schissler) gegenüber, sondern auch dem geringen Mass dessen, was man Frauen an selbstbestimmter Lebensführung zubilligte. Erwartungen an die Witwen, ihr Schicksal mit Demut und Verantwortung gegenüber dem gefallenem Ehemann und den Kindern zu tragen, waren ebenfalls mit einer «Onkelehe» nicht vereinbar. Zwar wurde den Witwen die Möglichkeit einer neuen Bindung – auch einer neuen sexuellen Bindung – zugestanden, aber nur im Rahmen einer Ehe, die den einzigen legitimen Ort für eine sexuelle Beziehung darstellte. Ein zentrales Argument gegen die «Onkelehe» war damit die Gefährdung dessen, was die Diskutantinnen und Diskutanten als «sittliche», «moralische» oder auch «natürliche» Ordnung des Staates und der Gesellschaft betrachteten. Nichteheleiche Beziehungen, aber hauptsächlich nichteheleiche *Zusammenleben* bildeten hier die Hauptgefahren. Die Funktion der Familie als Grundlage des Staates und der qua Grundgesetz fest-

gelegte Schutz von Ehe und Familie wurden nach Meinung vieler Diskutantinnen und Diskutanten untergraben.

Unmittelbar damit verbunden war ein weiteres wichtiges Feld der Argumentation: der Aspekt der Versorgung bzw. Rente, die mit dem Geld der Steuerzahlers, der Bürgerinnen und Bürger und der «Öffentlichkeit» finanziert wurde. Eine «Onkelehe» stellte somit einen Missbrauch dieser Gelder auf Kosten der Allgemeinheit dar. Dieses Argument legitimierte Versuche, die «Onkelehe» rechtlich zu reglementieren. Die Kriegsvorgangenheit und die gefallenen Ehemänner lieferten auch eine Legitimation, die Kriegerwitwen trotz ihrer schlechten Versorgungslage mit ihrer «moralischen» Verantwortung gegenüber ihren getöteten Männern unter Druck zu setzen. Dies schloss auch die Verantwortung für Kinder mit ein, deren Betreuung und Erziehung sie so lange allein zu tragen hatten, bis eine erneute Eheschließung erfolgte. Unterstützung durch einen Partner ohne Trauschein war nicht erwünscht. Sozialneid auf die Witwen, die sich trotz des Verlust ihres Mannes und einer zunächst schwierigen materiellen Lage einzurichten wussten und die Vorteile einer Beziehung ohne die Verpflichtungen einer Ehe nutzten, war ein starkes Motiv für die meisten Beschwerden. Das Vorhandensein anderer Lebensformen wie zum Beispiel einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft wurde nicht thematisiert, wie überhaupt viele Aspekte der persönlichen Situation der Frauen ausgespart oder verschwiegen wurden.

Die in der Diskussion um die «Onkelche» zirkulierenden Diskurse um Ehe, Familie und Versorgung reichen weit in die Vergangenheit zurück. Die Angst vor einer Destabilisierung der Ehe als Stützpfiler der gesellschaftlichen Ordnung hat Vorbilder und kulturgeschichtliche sowie rechtliche Wurzeln, die weit bis ins 19. Jahrhundert zurückzuverfolgen sind. Kriegerwitwen konnten damit von den Gegnerinnen und Gegnern der «Onkelehe» als Frauen konstruiert werden, die sich gewollt auf Kosten anderer bereicherten, ohne ihrer eigentlichen Rolle nachzukommen, die Reproduktionsarbeit der Kindererziehung und die Unterstützung eines erwerbstätigen Ehemanns bedeutete. Eine neue Ehe wurde bewusst zugestanden; wurde sie jedoch nicht eingegangen, ein entsprechend zurückgezogenes Leben mit Konzentration auf die Kinder erwartet.

Die an der öffentlichen Diskussion beteiligten gesellschaftlichen Gruppen und auch viele Einzelne stellten sich zwar durchaus gegen die Diffamierung von Frauen und Männern, die eine «Onkelehe» lebten. Aber auch für sie stand dabei die Lösung des «Problems Onkelehe» und die Wieder-

Herstellung von «Ordnung» im Vordergrund. Wesentlich ist hierbei, dass die Beteiligten auf der Grundlage dieser «öffentlichen Ordnung» und den damit verbundenen Vorstellungen von Ehe und Familie unabhängig davon argumentierten, zu welcher Interessengruppe sie gehörten. Von einer versuchten Vermittlerrolle der Kirchen kann keine Rede sein.¹⁶³ Wie auch die Kriegspopferverbände übernahmen sie in ihren Versuchen, die Witwen gegen Anfeindungen und materielle Nachteile zu schützen, die Semantik und Argumentation derjenigen, die die «Onkelehe» als missliche Ausnahme von der Regel sahen. Eine Lobbybildung im Interesse der Witwen fand somit eindeutig nicht statt. Auch die beteiligten Bürgerinnen und Bürger, die sich zum «Problem Onkelehe» äusserten, argumentierten im Rahmen der sagbaren Aussagen und bildeten das Publikum des öffentlichen «Ärgernisses» Onkelehe. Die Diskutantinnen und Diskutanten verhandelten diese Lebensform, ohne das Ideal der «Normalfamilie» ernsthaft zur Disposition zu stellen. Diese Diskussion ist in diesem Sinne zwar ein «Verständigungsprozess der Gesellschaft über sich selbst» (Elisabeth Klaus),¹⁶⁴ jedoch einer, in dem ausschliesslich eine Versicherung und Festigung der beiden gesellschaftlichen Grundelemente stattfand und die Existenz sowohl von Kriegerwitwen als auch von «Onkelehen» als Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung angesehen wurde. Eine entsprechende Beurteilung der Witwen und ihrer Partner fand auf der Ebene der komplexen Öffentlichkeit statt, stand aber darüber hinaus in einer Wechselwirkung mit der Ebene der Diskussion, auf der offen Sozialneid artikuliert und die Diffamierung von Witwen durch die selbsternannten «Opfer» der «Onkelehe» betrieben wurde.

Ein Aspekt verdient in Bezug auf die Witwen selbst besondere Beachtung: In dem untersuchten Material der «Onkelehen»-Diskussion äusserten sich Witwen und von der Thematik betroffene Frauen sehr dezidiert zur Sache, indem sie direkt Bezug auf ihre individuelle Lebenssituation nahmen. Sie erweiterten also die Argumente der öffentlichen Diskussion, auf die sie hinwiesen, um ihre persönlichen Erfahrungen und machten diese mit ihren Briefen an den Bundesfamilienminister als Amtsträger öffentlich. Zunächst als privat anzuschende Aspekte von «Witwenschaft» und persönlicher (Liebes-)Beziehungen wurden durch die Frauen, die bewusst die Entscheidung eines Schreibens an einen öffentlichen Amtsträger trafen, Teil einer öffentlichen Auseinandersetzung, auch wenn diesen Briefe keine

163 Ich sehe dies somit anders als Niehuss, *Frau und Familie*, S. 121.

164 Klaus, «Das Öffentliche im Privaten», S. 20.

Verbreitung durch die Medien zukam. Es findet in diesen Zeugnissen eine deutliche Grenzverschiebung zwischen den Sphären Öffentlichkeit und Privatheit statt, da die Erfahrungen der Witwen, auch im intimen Bereich der Partnerschaft, hier öffentliches Thema wurden und damit nicht mehr «privat» waren. Es galt für die Akteurinnen und Akteure, den eigenen «privaten» Familienstand «öffentlich» zu rechtfertigen, da man staatliche Unterstützung erhielt. Grenzverschiebungen zwischen dem, was als öffentlich und was als privat empfunden wurde, sind deutlich erkennbar und stellen somit erneut die Frage nach der Definition beider Kategorien.

Stellten die Witwen mit ihren Briefen eine Teilöffentlichkeit her, da sich hier trotz aller Unterschiedlichkeit der schreibenden Frauen eine Öffentlichkeit auf der Basis «gemeinsamer sozialer Erfahrungen und sich überschneidender Handlungsräume» konstituierte?¹⁶⁵ Dies geschah, allerdings mit folgender Einschränkung: Die Witwen und ihre Partner organisierten sich hier nicht kollektiv oder sprachen direkt miteinander. Erst durch die Zusammenstellung der Briefe innerhalb des Ministeriums und nicht zuletzt durch die Veröffentlichung in dieser Arbeit bilden diese Schreiben eine Teilöffentlichkeit. Die bereits bekannte und bewährte Form der Suppliken bzw. Eingaben bildete hierfür die Voraussetzung. Von einer Gegenöffentlichkeit im Sinne eines Gegendiskurses kann jedoch keine Rede sein. Abgesehen davon, dass sich die Witwen nicht als Gruppe organisierten, um ihre Interessen kollektiv zu vertreten, verliessen selbst diejenigen Betroffenen, die ihre «Onkelehe» verteidigten, in ihrer Argumentation niemals die oben genannten Parameter der Debatte, deren Eckpfeiler das oben konstatierte Ehe- und Familienverständnis war.

In Relation zu den männlichen Beschädigten des Krieges waren die Witwen bei einer erneuten Eheschliessung eindeutig benachteiligt. Im Fall der «Onkelehen» teilten sie dieses Problem jedoch mit anderen Witwen in der gleichen Situation als auch mit den Männern, mit denen sie zusammenlebten. Trotz ihrer Geschlechtszugehörigkeit teilten die Witwen im sozialen Raum mehr Gemeinsamkeiten mit den «Onkeln» als mit Ehefrauen von Beschädigten bzw. mit Witwen, die wieder geheiratet hatten. Besonders aufschlussreich sind Äusserungen von Witwen, die selbst Vorwürfe gegen ihre Schicksalsgenossinnen erhoben. Sie stellten Zuschreibungen an die Witwen, die in einer «Onkelehe» lebten, mit her, obwohl sie mit ihnen die gleiche schwerwiegende Erfahrung teilten: den Verlust des

¹⁶⁵ Ebenda, S. 21.

Ehemannes. Aufgrund der von ihnen konstatierten finanziellen Benachteiligung glaubten sie jedoch, berechtigterweise das Verhalten anderer Witwen sanktionieren zu können. Sie sahen ihr symbolisches und ökonomisches Kapital durch die «Onkelehe-Witwen» gefährdet.

Die betroffenen Witwen und ihre Partner waren selbst in die zentralen Diskurse um Frauen und Familie verstrickt, und diese beeinflussten die Wahrnehmung ihrer Situation. Die Orientierung am Ehe- und Familienideal wird bei fast allen Betroffenen sehr deutlich. Religiöse Prägung, Alter und sozialer Status, auch bedingt durch den Beruf des getöteten Mannes, stellen weitere wichtige Bezugspunkte dar. Eine erneute Ehe war für viele betroffene Frauen zwar finanziell nicht von Vorteil, als sozialer Status aufgrund der eigenen Moralvorstellungen aber durchaus erstrebenswert. Erwerbsarbeit bildete eine Basis, von der aus differenzierter argumentiert werden konnte, wie im Fall der Lehrerin F. sichtbar wird. Witwen äusserten sich zwar durchaus selbstbewusst, was ihre Motive für eine «Onkelehe» betrifft, sahen sich aber gezwungen, ihr Handeln trotzdem zu rechtfertigen. Viele Witwen verfolgten in ihren Briefen gleichzeitig jedoch Strategien zur Wahrung ihrer Interessen. So bekundeten sie ihren Willen zu einer Eheschliessung, der die Verhältnisse im Weg stünden, und verwiesen auf ihre moralischen Skrupel, um konkrete Hilfe anzumahnen.

Männer, die in einer «Onkelehe» lebten, wollten oder konnten der ihnen zugeschriebenen Rolle als Ehemann und Ernährer nicht nachkommen. In der Debatte werden ihnen jedoch weniger Vorwürfe als den beteiligten Witwen gemacht bzw. rechtfertigen die «Onkel» sich eindeutig weniger für ihr Verhalten. Männer standen zurzeit der Debatte in der Geschlechterhierarchie nach wie vor höher als Frauen, auch wenn der bundesdeutsche Staat die «Gleichheit in der Andersartigkeit» propagierte.¹⁶⁶ Dies könnte ein Grund für dieses Phänomen gewesen sein. Ein Ausbrechen aus der Ehemann- und Ernährerrolle wurde zwar gesellschaftlich kritisiert, führte aber nicht dazu, «Onkel» in gleicher Weise zu diffamieren wie ihre Partnerinnen.

Die Handlungsmöglichkeiten für die betroffenen Witwen waren gering, und sie hatten in diesen Öffentlichkeiten wenig Chancen, mit ihrem Verhalten akzeptiert zu werden. Sie konnten ihre Lebensgemeinschaft weiterführen, obwohl ihnen daraus soziale Nachteile entstanden, konnten gleichzeitig aber damit ein Stück Unabhängigkeit von einem neuen Partner behalten, auch wenn sie weiterhin vom Staat abhängig blieben. Somit stellte

¹⁶⁶ Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 98 f.

die «Onkelehe» den Versuch dar, dem Alleinsein zu entgehen, ohne sich den Ansprüchen von Staat und Gesellschaft an eine Ehe stellen zu müssen. Viele Witwen nahmen die sozialen Sanktionen gegen die «Onkelehe» auf sich, versuchten, sich einen Raum zwischen Alleinsein und Ehe als Alternativen zu schaffen und diesen gegenüber dem Minister einzufordern – nicht zuletzt deshalb, weil sie keine andere (finanzielle) Perspektive sahen. Dieses Vorgehen kann als Versuch gesehen werden, sich mehr «dezisionale Privathcit» (Beate Rössler) zu schaffen, dies war aber nur um den Preis möglich, einen Teil der eigenen «informationellen Privatheit» abzugeben: die Kontrolle über den Zugang zu ihren persönlichen Daten und Angelegenheiten. Die Briefe an den Minister konnten in der «öffentlichen» Stelle «Ministerium» von unterschiedlicher Seite rezipiert und weitergerichtet werden. Sie waren somit nicht mehr privat. Die Witwen konnten demgegenüber aber insoweit Kontrolle über ihre private Befindlichkeit ausüben, indem sie dem, was sie in den Briefen thematisierten, deutliche Grenzen setzten, wenn es zum Beispiel um ihren individuellen Umgang mit dem erlittenen Verlust des Ehemannes ging.

Beziehungsprivatheit im Sinne Jean Cohens, die die persönliche kommunikative Interaktion zwischen Intimpartnern vor ungerechtfertigter Kontrolle und Eingriffen von Seiten des Staates oder dritter Personen schützt, spielte hier durchaus eine Rolle, bildete jedoch nicht das wesentliche Motiv des Verhaltens der Witwen.¹⁶⁷ Es ging weniger darum, die Beziehung zum Partner zu schützen, als sich ein Stück wirtschaftliche Unabhängigkeit von einem solchen und damit Selbstbestimmung zu sichern, da man keine neue Ehe einging. Dies kann als Gegenreaktion auf Folgendes gelesen werden: Es wurde den Witwen in der Diskussion um die «Onkcl-ehe» eine neue Identität als «Ehefrau» aufgezwungen, da eine neue Eheschliessung als einzige Alternative zum Witwenstand angesehen wurde. Sie sollten somit – aus Sicht der Diskutantinnen und Diskutanten – aus finanziellen Motiven, die gesellschaftlich legitimiert waren, von einer erzwungenen Identität in eine andere wechseln: Von der der Witwe in die der Ehefrau. Andere Formen des Zusammenlebens mit einem Partner wurden gesellschaftlich nicht akzeptiert. Für viele Witwen stellte sich eine erneute Eheschliessung jedoch nicht als die Lösung ihrer Probleme bzw. als der von ihnen favorisierte Lebensentwurf dar. Die bewusste Entscheidung, in einer «Onkelehe» zu leben, bildete ein Verhalten, das dieser Zuweisung

167 Cohen, «Das Öffentliche und das Private neu denken», S. 317.

eindeutiger Identitäten zuwiderlief. Die Versuche der Frauen, durch eine solche Beziehung ihre Situation aktiv und ein Stück weit ausserhalb gesellschaftlicher Vorstellungen selbst zu bestimmen, dürfen bei der Analyse dessen, was Frausein und Familie in den fünfziger Jahren bedeuteten, nicht ausser Acht gelassen werden. Dem nicht nur in der Forschungsöffentlichkeit gezeichneten und überlieferten Bild der Witwen würden entscheidende Aspekte fehlen.

Fehlen würde auch ein weiterer wichtiger Einblick in Befindlichkeiten der bundesdeutschen Gesellschaft und ihrer Öffentlichkeiten, die sich in Abgrenzung zur NS-Vergangenheit und zum Kommunismus ihrer Grundlagen vergewisserte¹⁶⁸ – ohne dabei jedoch völlig auf Begriffe und Redeweisen verzichten zu können, die auf völkische Diskurse vor 1933 und die Zeit des Nationalsozialismus verweisen. Die Debatte um die «Onkelehe» zeigt, dass die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern nicht zur Disposition standen. Die bestehende Geschlechterhierarchie sollte aufrechterhalten und Frauen keine wirtschaftliche Unabhängigkeit von einem Ehemann zugebilligt werden. Dabei spielte keine Rolle, dass die meisten Witwen aufgrund des niedrigen Niveaus der Versorgung de facto keine wirtschaftliche Unabhängigkeit hatten. Allein dass es solchen Frauen möglich war, keine neue Ehe einzugehen, reichte aus, um deren Verhalten als potentielle Bedrohung gesellschaftlicher Ordnung anzuprangern. Dies hielt Witwen jedoch nicht davon ab, die Partnerin eines «Onkels» zu sein.

168 Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 129 f.

V. Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung

1. Kriegerwitwen und die Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit nach 1945

Tendenzen der Frauenerwerbsarbeit nach 1945, öffentliche Bewertung und Problemlagen von Kriegerwitwen

Die Diskussion um Erwerbsarbeit¹ von Kriegerwitwen ist nicht zu trennen von der Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit insgesamt und deren öffentlicher Wahrnehmung. Die Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit vom Kriegsende bis zum Beginn der sechziger Jahre stellt sich als komplex und von unterschiedlichen Tendenzen geprägt dar, die auch aus der Zeit vor 1945 stammen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Frauenerwerbsarbeit nach einer kontinuierlichen Zunahme seit der Jahrhundertwende in den fünfziger Jahren sprunghaft anstieg und gleichzeitig ein «völliger Umbruch in der Struktur weiblicher Erwerbsarbeit» in der Zeit zwischen 1950 und 1960 (Merith Niehuss) zu konstatieren ist.² Dieser Umbruch fand auf drei Ebenen statt. War schon seit der Jahrhundertwende knapp die Hälfte der Frauen im erwerbsfähigen Alter immer erwerbstätig gewesen, änderte sich jetzt verstärkt die *Art der Erwerbsarbeit* von Frauen hin zu mehr ausserhäuslicher marktmässiger Erwerbsarbeit gegenüber den früheren Beschäftigungen von Frauen in Berufen des häuslichen Dienstes, der Landwirtschaft oder als sogenannte «mithelfende Familienangehörige».³ Eine zweite Ebene des Wandels zeigte sich in der *Zunahme des Anteils verheirateter Frauen* in den

1 Im Folgenden wird von ausserhäuslicher Erwerbsarbeit gesprochen. Zur regionalen Bedeutung von «Heimarbeit» im Untersuchungszeitraum vgl. von Oertzen, *Teikgitarbeit*, S. 50 f., und Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, S. 108 f.

2 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 13 f.

3 Der Begriff der «mithelfenden Familienangehörigen» in der Statistik ist problematisch, da er die Arbeit von im Haushalt lebenden Familienangehörigen meines Erachtens unzureichend ausdifferenziert, vgl. dazu Hardach, *Der Generationenvertrag*, S. 139.

Berufen der abhängig Beschäftigten insgesamt. Die dritte Ebene betraf den *Wandel innerhalb der Branchen* nach Berufen, von denen sich einige von bisher männerdominierten zu Frauenberufen entwickelten.⁴

Um die Debatte um die Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen zu kontextualisieren, muss neben diesen Tendenzen für Westdeutschland zudem zwischen der Phase vor der Währungsreform 1948 und Entwicklungen danach unterschieden werden. Vor der Währungsreform war trotz des sogenannten «Frauenüberschusses» die Zahl der arbeitslosen Frauen in den Westzonen zunächst geringer als erwartet, da viele erwerbslose Frauen nicht arbeitslos gemeldet waren und auf anderen Wegen ihren Lebensunterhalt bestritten, etwa durch Ersparnisse oder durch Tauschgeschäfte auf dem Schwarzmarkt. Angesichts der Diskrepanz zwischen den dortigen hohen Preisen und den im Vergleich dazu niedrigen Löhnen entsprach das geflügelte Wort «Ich kann mir's nicht leisten, arbeiten zu gehen, ich muss meine Familie ernähren» oft der Realität.⁵ Da Geld als Einkommensquelle jedoch nie vollständig an Bedeutung verlor, waren viele Frauen und Witwen aufgrund des niedrigen Verdienstes ihrer Ehemänner oder aufgrund des Wegfalls der Leistungen aus der Kriegsopferversorgung auf Erwerbsarbeit angewiesen.⁶ Waren weibliche Arbeitskräfte von Seiten der Alliierten durchaus erwünscht – was besonders den Aufbauarbeiten der unmittelbaren Nachkriegszeit und den dabei fehlenden männlichen Arbeitskräften geschuldet war –, wurden jene von den westdeutschen Arbeitsbehörden aber nur mässig erfolgreich zur Arbeit verpflichtet. Diese verfolgten stattdessen eine «Politik der Verschonung».⁷ Schon in dieser Zeit zogen sich zudem viele Frauen aus der Erwerbsarbeit zurück, sobald sich die Möglichkeit dazu ergab, so bei Rückkehr des Mannes aus der Gefangenschaft

4 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 220 ff.

5 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 64 f.

6 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 64 f. Sie verweist beim Blick auf die Erwerbsquoten von 1946 auf eine Besonderheit der Zählung. Es wurde hier eine 5,8 Millionen grosse Gruppe «selbständiger berufsloser» Frauen gezählt. Diese umfasste sowohl selbstständige Hausfrauen, die als Angehörige Gefallener oder Vermisster von privaten Unterstützungen, eigenem Vermögen oder dem Verkauf von Vermögenswerten lebten bzw. zur Art, wie sie ihren Lebensunterhalt bestritten, keine Angaben gemacht hatten. Von diesen Frauen finanziell abhängig waren drei Millionen Angehörige ohne Beruf, in der Regel Kinder und Eltern. Weitere zwei Millionen Frauen in dieser Rubrik waren Witwengeldempfängerinnen. Von ihnen finanziell abhängig waren wiederum 11,9 Millionen Angehörige ohne Beruf, Niehuss, *Frau und Familie*, S. 67 f.

7 vgl. hierzu Niehuss, *Frau und Familie*, S. 62 f., von Oertzen, *Teilzeitarbeit*, S. 31 f., und Ruhl, *Verordnete Unterordnung* S. 37 f.

und der Wiederaufnahme seiner Berufstätigkeit. Erwerbstätig blieben jene Frauen, die andere unterstützen mussten, bzw. eine kleine Gruppe von Frauen, die einen erlernten oder zu erlernenden Beruf weiter ausüben *wollten**

Nach der Währungsreform stieg mit der Aufwertung von Geld und Waren der Wert der Arbeitsplätze und damit der Bedarf an qualifizierter Arbeit.⁸ ⁹ Zudem drängten mehr Menschen als zuvor auf den Arbeitsmarkt, und die Arbeitslosenzahlen stiegen.¹⁰ Seit der Jahreswende 1948/49 stieg auch die Arbeitslosigkeit unter Frauen immer mehr an, obwohl sie im Vergleich zu der der Männer geringer ausfiel.¹¹ Es meldeten sich vermehrt Frauen arbeitslos, die vor der Reform nicht erwerbstätig gewesen waren, jetzt aber einer Erwerbsarbeit nachgehen wollten bzw. mussten. Sie konnten nicht mehr, wie vor der Reform, zur Versorgung ihrer Angehörigen stärker durch Tätigkeit im Haushalt beitragen als durch Erwerbsarbeit.¹² Viele Männer standen auf dem Arbeitsmarkt zudem in Konkurrenz zu Frauen, die erwerbstätig wurden, weil sie Alleinverdienerinnen waren oder die Löhne ihrer Ehemänner nicht ausreichten. Sie wurden dies nicht nur, um den Lebensunterhalt zu sichern, sondern auch, um notwendige Anschaffungen zu finanzieren. Dies betraf besonders die Familien der Flüchtlinge und Vertriebenen, der Ausgebombten und Evakuierten.¹³ Viele Frauen, die zuvor ohne berufliche Qualifikation eingestellt worden waren, wurden nun aufgrund des Mehrbedarfs an qualifizierten Arbeitskräften zugunsten qualifizierter Männer entlassen, so besonders in den Bereichen der Industrie, die bisher traditionell Männern vorbehalten gewesen waren.¹⁴

8 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 84 f.

9 Ebenda, S. 85 f.

10 Vgl. Arnold, Charlotte, «Der Arbeitsmarkt in den Besatzungszonen», in: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Hg.), *Wirtschaftsprobleme der Besatzungszonen*. Berlin 1948, S. 36-64, S. 60 f. Vgl. auch Niehuss, *Frau und Familie*, S. 94 f. Schon vor 1948 hatten viele Flüchtlinge und auch Heimkehrer verstärkt auf den Arbeitsmarkt gedrängt, da andere Ressourcen wie Ersparnisse u. Ä. aufgebraucht waren, ebenda, S. 83 f.

11 Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, S. 332.

12 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 86 und Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, S. 332 f.

13 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 87 und Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, S. 332.

14 Ebenda und Niehuss, *Frau und Familie*, S. 88. Niehuss konstatiert eine «relative Zurückdrängung» der Frauen vom Arbeitsmarkt in der Zeit der späten vierziger Jahre ebenfalls als Tendenz, weist aber daraufhin, dass diese Zurückdrängung jedoch keine absolute darstellte, ebenda, S. 83.

Erst mit dem zu Beginn der fünfziger Jahre besonders durch den Korea-Krieg und den durch staatliche Investitionshilfen geförderten Aufschwung im Konsumgüterbereich wurden wieder Frauen auf dem Arbeitsmarkt gebraucht – auch wenn dies nicht immer bedeutete, sie auch auf qualifizierten Arbeitsplätzen einzusetzen.¹⁵ Die Wirtschaft war jedoch jetzt, anders als zu Beginn der fünfziger Jahre, aufgrund des sich beschleunigenden Aufschwungs immer mehr auf Frauen als Arbeitskräfte angewiesen – eine Tendenz, die sich zum Ende des Jahrzehnts noch verstärkte.¹⁶ So weist der Wirtschaftsjournalist Kurt Fiebich in einem Aufsatz zur Stellung der Frau in Bevölkerung und Wirtschaft schon 1956 auf die Notwendigkeit der Erwerbsarbeit auch für viele alleinstehende Frauen und Witwen hin. Ihrer Beschäftigungsnot sei mit einer sinnvollen Beschäftigungspolitik durchaus beizukommen. Man solle angesichts der nach wie vor bestehenden Überzahl von Frauen im zahlenmässigen Verhältnis der Geschlechter «einer maximalen Zahl von alleinstehenden und verheirateten Frauen die Gelegenheit geben, in möglichst grossem Umfang zum Sozialprodukt beitragen zu können».¹⁷ Zudem hatte Fiebich innerhalb seiner Abhandlung den Mechanismus beobachtet, dass Frauen im Kriegsfall verstärkt zur Erwerbsarbeit herangezogen würden, aber bei Rückkehr der Männer aus dem Krieg wieder von vielen Arbeitsplätzen verdrängt würden.¹⁸ Demge-

15 Vgl. Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, S. 331 f. Ruhl bezieht sich in seiner Abhandlung aber hauptsächlich auf Industriearbeiterinnen. Zu unterschiedlichen Phasen der Frauenerwerbsarbeit dieser Zeit unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitarbeit vgl. von Oertzen, *Teilzeitarbeit*, S. 31 f.

16 Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, S. 334 f.

17 Fiebich, Kurt, «Die Stellung der Frau in Bevölkerung und Wirtschaft», in: Bergholz, Ruth (Hg./ *Die Wirtschaft braucht die Frau*. Darmstadt 1956, S. 378-416. Fiebichs Artikel erschien in dieser Aufsatzsammlung, in der von Seiten vieler Autoren für eine stärkere Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt plädiert wurde.

18 Ebenda, S. 404. Zur Diskussion zu Frauen als «Arbeitsreserve» in Kriegszeiten vgl. Karin Hausen: «Allenfalls die ‚Anomalien‘ der männlich-weiblichen Arbeitsteilung in Kriegszeiten werden angesprochen, um dann nur so nachdrücklicher die natürliche Normalität der Friedenszeiten zu erhärten.» Hausen, «Die Nichteinheit der Geschichte», S. 49. Das Phänomen, Frauen bei Rückkehr der Männer wieder aus den Arbeitsplätzen zu drängen, wird auch für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg beschrieben, vgl. Rouette, *Sozialpolitik als Geschlechterpolitik*, S. 258 f. Rouette weist für die Erwerbsarbeit von Frauen in Weimar die Tendenz nach, dass die staatliche Arbeitsmarktpolitik darauf abzielte, eine strikte Trennung und Hierarchisierung von Männer- und Frauenarbeitsplätzen und damit einen höherrangigen Anspruch von Männern auf die knappen Erwerbsplätze durchzusetzen. Zudem war die erweiterte öffentliche Wohlfahrtspflege und Fürsorgepolitik darauf ausgerichtet, Frauen verstärkt für die ausschliesslich ihnen zugewiesenen notwen-

genüber plädierte er für ein höheres Mass an Erwerbsarbeit auch alleinstehender Frauen als bisher – eine Position, die im Einklang mit dem beschriebenen wachsenden Bedürfnis der Wirtschaft nach weiblichen Arbeitskräften stand.

Zwar entsprach die zitierte Position Fiebichs, alleinstehende Frauen auf den Arbeitsmarkt zu bringen, den Bedürfnissen der Wirtschaft,¹⁹ war jedoch in den unterschiedlichen Öffentlichkeiten der bundesdeutschen Gesellschaft durchaus umstritten. Es bestanden in den fünfziger Jahren starke Polaritäten zwischen der Wirtschaftsentwicklung und der damit verbundenen Notwendigkeit weiblicher Erwerbsarbeit, der konservativen Familienideologie und -politik und der staatlichen Umsetzung familien- und arbeitspolitischer Vorgaben. Diese bestimmten wesentlich die Auseinandersetzung. Eine historische Analyse der Frauenerwerbsarbeit muss folglich sehr genau zwischen den Intentionen und Konsequenzen «ideologischer Topoi, staatlichen Einflüssen auf den Arbeitsmarkt und gesellschaftlichen Macht- und Interessengruppen» unterscheiden.²⁰ Es gilt – um Kramers Flinweis zu folgen –, bei der Analyse der öffentlichen Debatte um die Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen unterschiedliche Öffentlichkeiten und ihre Ebenen zu bestimmen. Analysen und Bewertungen der Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen fanden hauptsächlich in folgenden Teilöffentlichkeiten statt: auf der Ebene der komplexen Öffentlichkeiten in unterschiedlichen Printmedien, wo sich Politikerinnen und Politiker, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlerinnen, Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden zur Thematik äusserten. Diese Diskutantinnen und Diskutanten waren ebenfalls auf der Ebene der mittleren Öffentlichkeit präsent, wo das Thema im Rahmen von Verbandstreffen, auf Kongressen gesellschaftlicher Gruppen wie zum Beispiel den Gewerkschaften oder bei Parteausschusstreffen erörtert wurde. Eine wesentliche Rolle als mittlere Öffentlichkeit

digen Arbeiten in Familie und Haushalt auszubilden und zu unterstützen. Zur gleichen Erkenntnis in der neueren Forschung vgl. Bührmann, *Kampf*, S. 233.

19 Vgl. dazu auch Niehuss' Hinweis auf eine Studie des Arbeitsministeriums in Zusammenhang mit dem sich in der Diskussion befindlichen Beitrag Deutschlands zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Hier kam man zu dem Ergebnis, dass eine weitere Mobilisierung von Frauen hin zu einer höheren durchschnittlichen Erwerbsquote wünschenswert sei, Niehuss, *Frau und Familie*, S. 219.

20 So die Soziologin Helgard Kramer im Vorwort ihrer Untersuchung zur Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit: Kramer/Eckart, *Grenzen der Frauenlohnarbeit*, S. 25 f. Vgl. zum Thema noch immer Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, sowie zu allgemeinen Tendenzen der öffentlichen Wahrnehmung von Frauenerwerbsarbeit Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 176 ff. bzw. 227 ff., und Schissler, «Normalization», S. 364.

spielte die Ebene der staatlichen Verwaltung. Dezenten, Ministeriumsmitarbeiter und Angestellte der Institutionen, die mit den Problemen der Kriegsopferversorgung befasst waren, äusserten sich auf der Ebene der mittleren und komplexen Öffentlichkeiten als Vertreter des staatlichen Verwaltungsapparats, der die politischen Vorgaben der Sozial- und Familienpolitik der Regierung Adenauer praktisch umsetzte. Es wird zu überprüfen sein, welche «ideologischen Topoi» (Helgard Kramer) zum Thema Frau, Mutter und Erwerbsarbeit von Seiten der Diskutantinnen und Diskutanten aufgegriffen und für ihre Argumentation genutzt wurden. Die Debatte wurde verstärkt seit Mitte der fünfziger Jahre geführt, das Thema war jedoch in Äusserungen bis in die Mitte der sechziger Jahre hinein präsent. Die Diskussion war auf der komplexen und mittleren Ebene so gut wie gar nicht von Äusserungen betroffener Kriegerwitwen selbst mitbestimmt. Ebenso wenig spielten für die Äusserungen der Diskutantinnen und Diskutanten die Ergebnisse empirischer Erhebungen zur Frauenerwerbsarbeit der Zeit eine Rolle – sieht man von wenigen Ausnahmen ab. Dies heisst aber nicht, dass Kriegerwitwen selbst ihre Belange nicht öffentlich machten. Sie waren in der behördlichen Öffentlichkeit sichtbar und agierten damit auf der Ebene der einfachen Öffentlichkeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sie verwaltenden Institutionen.

Erwerbsarbeit von Frauen war immer wesentlich von der familiären Konstellation abhängig, in der diese lebten – anders als die allgemein erwartete und im Lebenslauf kontinuierlich vorhandene Erwerbsarbeit von Männern.²¹ Die Bedeutung der familiären Konstellation zeigt sich jedoch nicht nur in der strukturellen Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit, sondern auch in deren öffentlicher Diskussion. So wurde die Frage der Erwerbsarbeit von Frauen Mitte der fünfziger Jahre in besonderer Weise mit

21 Vgl. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 226 f., und Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 237: «Gehe eine Frau einer bezahlten ausserhäuslichen Erwerbsarbeit nach, dann nur deshalb, weil sie glaubte, auf diese Weise ihrer Familie am besten dienen zu können. Wenngleich dies nie offen diskutiert wurde, schienen dagegen Männer berufstätig zu sein, nur weil sie Männer waren.» Zur Diskussion um erwerbstätige Mütter als Ehefrauen vgl. Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 227 ff., und zu ähnlichen Spannungen bezüglich weiblicher Erwerbsarbeit und «Doppelverdienerkampagnen» vgl. für die Weimarer Republik Hausen, «Sorge», S. 723. Zur Diskussion um die «Doppelverdiener» in der Bundesrepublik vgl. Ruhl, *Verordnete Unterordnung*, S. 117 ff. Susanne Lepsius stellt die These auf, dass das BGB als für Deutschland verbindliches Gesetzbuch Tendenzen enthält, die generell die Erwerbsarbeit von Frauen behindern, vgl. Lepsius, «Privatrechtliche Stellung», S. 123.

der Frage der Erwerbsarbeit von *Müttern* verknüpft.²² Die Arbeitsvermittlung fand unter der Voraussetzung statt, dass für die Frau in der Familie, im Gegensatz zum Mann, «neben der Welt des Berufes eine zweite Welt persönlicher Pflichten» existiere, «denen sie sich nicht entziehen kann und will». Eine Frau bedürfe einer besonderen Behandlung, da sie, anders als der Mann, nicht «in das Berufsleben hineingeboren» sei, sondern quasi naturgegeben einen Vollzeitarbeitsplatz als Hausfrau und Mutter innehabte.²³ Dies entsprach den familienpolitischen Intentionen der Regierung Adenauer. In deren sozialpolitischem Zentrum stand die Frau, der wahre Gleichberechtigung in stabilen, «normalen» Familien mit einem männlichen Ernährer versprochen wurde. Hier war der Ort, so der Historiker Robert Moeller, wo der Beitrag der Frauen zum Wiederaufbau seinen Platz haben sollte.²⁴

Es ist mit Blick auf die beschriebenen Entwicklungen nicht verwunderlich, dass auch die Debatte um die Erwerbstätigkeit von Witwen zu der Zeit geführt wurde, als die Frage der Erwerbstätigkeit von Ehefrauen bzw. von Müttern verstärkt diskutiert wurde. Für die Witwen als «übrig gebliebene» Ehefrauen und Mütter mit Kindern ergaben sich in einem Spannungsfeld von notwendiger Frauenerwerbsarbeit einerseits und gleichzeitiger Missbilligung aufgrund der Favorisierung von «Normalfamilie» in den fünfziger Jahren andererseits ganz spezifische Probleme. Besonders zwei Aspekte ausserhäuslicher Erwerbsarbeit, die eng verknüpft bewertet wurden, bestimmten ihre Situation: zum einen die Frage der Sicherung ihres Lebensunterhalts über Erwerbsarbeit, verbunden mit Arbeitsbeschaffungsmassnahmen und berufliche Qualifikationsmöglichkeiten bzw. -grenzen. Hier kam die Frage der Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen in Konflikt mit der Maxime der Kriegsopferversorgung, statt Witwen über Erwerbsarbeit zu sichern, ihnen finanziellen Ersatz für den verlorenen «Ernährer»

22 Vgl. hierzu Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 277. Nach dem Körperbeschädigtenleistungsgesetz (KB-Gesetz) waren Witwen, die unter 50 Jahre alt waren und *keine* Kinder hatten, grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt. Mit der Einführung des BVG erhielten zwar auch diese Witwen eine Grundrente, aufgrund der bescheidenen Höhe dieser Bezüge waren viele jedoch zur Erwerbsarbeit gezwungen, zumal sie bei Erwerbsfähigkeit keine Ausgleichrenten erhielten, vgl. dazu Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 149.

23 Vgl. Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 237 f. Er zitiert hier Äusserungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarbeitsministeriums.

24 Ebenda, S. 338. Zur paternalistischen Struktur des (bundes-)deutschen Wohlfahrtsstaates vgl. Kolbe, *Elternschaft im Wohlfahrtsstaat*, und Matzner-Vogel, *Zwischen Produktion und Reproduktion*, S. 20 f.

der Familie zu leisten. Witwen wurden somit als nicht als «Ernährerinnen» ihrer Familien anerkannt. Viele Witwen waren aber aufgrund des niedrigen Niveaus der Grund-, Ausgleichs- und Waisenrenten gezwungen, dazuzuverdienen. Damit stellte sich zum anderen besonders für viele Kriegerwitwen die Frage der Vereinbarkeit ausserhäuslicher Erwerbsarbeit mit der Bewältigung des Haushalts und – als grösstes Problem – der Betreuung bzw. Erziehung ihrer Kinder. Für deren Entwicklung wurde ihnen in stärkerem Masse als anderen Müttern die Hauptverantwortung zugewiesen, da sie nach dem Verlust des Vaters und Ehemanns als Familienoberhaupt fungierten und den Verlust, den die Familie erlitten hatte, emotional auszugleichen hatten. Auch wenn es durchaus, wie in den vorliegenden Quellen deutlich wird, Möglichkeiten der ausserhäuslichen Betreuung von Kindern gab oder Angehörige der Witwen die Kinder betreuten: Solange die Mutter ihrer Erwerbsarbeit nachging, beschränkte sich die Debatte auf die Frage, ob eine erwerbstätige Kriegerwitwe als *Mutter* ihren Kindern ausreichend gerecht würde.²⁵ Möglichkeiten der Halbtags- bzw. Teilzeitarbeit zur Lösung des Problems wurden zwar diskutiert, aber nicht in ausreichendem Masse geschaffen. Gerieten Massnahmen zur Schaffung von Halbtagsarbeit für Witwen und alleinstehende Mütter mit der ansteigenden Arbeitslosigkeit zu Beginn der fünfziger Jahre zunächst in Vergessenheit, wurden diese Massnahmen Mitte der fünfziger Jahre mit Blick auf die sich abzeichnende Vollbeschäftigung als Instrument der Arbeitskräftemobilisierung wieder aktuell. Allerdings wandten sich Frauenorganisationen und Gewerkschaften gegen eine Mobilisierung von Müttern durch Halbtagsarbeit. Erst seit den späten fünfziger und den frühen sechziger Jahren setzte sich Halbtagsarbeit stärker durch, da aufgrund eines veränderten Ehefrauenleitbildes Erwerbsarbeit auch unabhängig von wirtschaftlicher Notwendigkeit akzeptiert wurde.²⁶

Somit tat sich für die Witwen Anfang und Mitte der fünfziger Jahre eine zweifache Benachteiligung auf: Frauenerwerbstätigkeit war umstritten

25 Es existieren keine Untersuchungen aus geschichtswissenschaftlicher Sicht dazu, ob es pädagogische Konzepte zur ausserhäuslichen Kinderbetreuung in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren gab und wie diese aussahen. Vgl. aus erziehungswissenschaftlicher Sicht Kanz, *Deutsche Erziehungsgeschichte*. Franz-Michael Konrad weist in Bezug auf die Entwicklung des Kindergartens nach 1945 darauf hin, dass Kindheit in der Nachkriegszeit in den allermeisten Fällen eine kindergartenlose gewesen sei. Pädagogisch habe man in den vorhandenen Einrichtungen mehr oder weniger nahtlos an den in den zwanziger Jahren erreichten Stand angeknüpft. Konrad, *Der Kindergarten*, S. 180 ff.

26 Vgl. dazu von Oertzen, *Teilzeitarbeit*, S. 32 f.

und für Witwen auch nicht erwünscht, da sie damit die Betreuung ihrer Kinder vernachlässigt hätten. Die Witwen wurden zur Bewältigung ihrer Situation auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung und der Fürsorge verwiesen. Das Niveau der Versorgung war jedoch so niedrig, dass viele Witwen auf Erwerbsarbeit angewiesen waren. Übten sie jedoch eine Erwerbsarbeit aus, waren sie wiederum den öffentlichen Zuschreibungen und Bewertungen dieser Arbeit ausgesetzt, die als nachteilig für ihre Familien angesehen wurde. Reproduktionsarbeit von Witwen als Voraussetzung der physischen und psychischen Kriegsfolgenbewältigung – zum Beispiel der Versorgung beschädigter Familienangehöriger und minderjähriger Kinder – war notwendig und somit erwünscht, bot den Frauen aber keine Möglichkeit der Existenzsicherung. Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen Notwendigkeit von mehr Frauenerwerbsarbeit wird zudem deutlich, dass die Witwen nicht mehr in ein neues Bild der erwerbstätigen Frau passten, das sich ab Mitte der fünfziger Jahre zunehmend etablierte. Die Witwen entsprachen einerseits nicht dem Modell der «Normalfamilie», andererseits aber zum Ende der fünfziger Jahre auch nicht dem Bild der «single, child-free, fully-employed woman»²⁷, denn in ihren Haushalten lebten Kinder.

Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen – Zahlen und gesetzliche Massnahmen nach 1945

Kriegerwitwen waren im gesamten Untersuchungszeitraum häufiger berufstätig als verheiratete Frauen. Im Juli 1949 konstatierte das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, dass zahlreiche verwitwete Frauen aufgrund finanzieller Engpässe einer Erwerbsarbeit nachgehen müssten. Als potentielle Arbeitnehmerinnen kämen insgesamt ca. 4.825.000 nicht verheiratete Frauen für eine Erwerbsarbeit in Frage, darunter eine gegenüber der Vorkriegszeit stark gestiegene Anzahl von verwitweten Frauen mit Kindern.²⁸ 1950 war ein Prozentsatz von knapp 33 Prozent Witwen

27 Heineman, *What difference*, S. 162. Dieses Bild stand auch den berufstätigen Ehefrauen gegenüber, deren Erwerbsarbeit zunächst ebenfalls umstritten, dann aber mehr und mehr toleriert wurde, wenn sie einer Steigerung des Lebensstandards ihrer Familien diene.

28 Vgl. dazu *Wirtschaft und Statistik* 3 (1949), S. 71-73, S. 73. Hier wird allerdings wie so oft nicht zwischen verwitweten und geschiedenen Frauen unterschieden und die Kriegerwitwen werden unter die verwitweten Frauen subsumiert. Aufgrund der Umstände wird

mit Kindern unter 15 Jahren berufstätig gegenüber 23 Prozent aller Ehefrauen mit Kindern unter 15 Jahren.²⁹ 1953 wurde der Anteil der Kriegerwitwen an der Gesamtheit der beschäftigten Frauen mit 7,4 Prozent angegeben.³⁰ 1957 bildete die Gruppe der erwerbstätigen Witwen und Geschiedenen, davon zu einem grossen Teil Kriegerwitwen, die zweitstärkste Gruppe aller erwerbstätigen Frauen überhaupt. Nur ledige Frauen mit und ohne Kinder arbeiteten in noch höherer Zahl als die Witwen und Geschiedenen.³¹ Witwen waren am häufigsten in abhängiger Stellung tätig, vielfach in Angestelltenpositionen, weniger als sogenannte «mithelfende Familienangehörige».³² In einer statistischen Erfassung von 1954 war von 1,61 Millionen geschiedener und verwitweter Frauen ein Drittel erwerbstätig, davon nahezu die Hälfte selbständig. Darunter hatte die grosse Mehrheit der selbständigen Witwen landwirtschaftliche Betriebe.³³ 1957 kamen nach einem Bericht des Innenministeriums die meisten erwerbstätigen Frauen aus sogenannten «vaterlosen» Familien aus der Gruppe der 30- bis 45-Jährigen.³⁴

Die Grenzen dessen, was eine Witwe zu den Rentenleistungen, die sie erhielt, dazuverdienen durfte, waren klar abgesteckt: Die Ausgleichsrenten, die einen wesentlichen Teil der Gesamtrenten ausmachten, wurden bei Vorhandensein eines Einkommens aus Erwerbsarbeit weggekürzt. Ein Nebenerwerb bis zu 95 Mark monatlich war erlaubt, diese Einkommensfreigrenze wurde jedoch als zu niedrig kritisiert.³⁵ Die Praxis der Verrech-

aber darauf hingewiesen, dass der Grossteil der erfassten verwitweten Frauen Kriegerwitwen waren.

29 Vgl. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 117.

30 Vgl. Tritz, Maria, «Beschaffung von Arbeitsplätzen für Kriegerwitwen», in: *Bundesversorgungsbblatt* 4 (1953), S. 73-74, S. 73.

31 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 226 f.

32 Ebenda, S. 117.

33 Vgl. *Wirtschaft und Statistik* 7 (1954), S. 328.

34 Bericht für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9. bis 21.9.1957 in BA 106/9625, 20 S., S. 13.

35 Niehuss, *Frau und Familie*, S. 119. Vgl. zur Kritik an den Einkommensfreigrenzen Gerig, Hanna, «Sind Witwen schlechtere Staatsbürger?», in: *Frauen und Politik. Mitteilungen und Berichte der Christlich-Demokratischen Union* 10 (1959), S. 5-11, S. 7, und Pitz-Savelsberg, Elisabeth, «Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Witwenrenten nach dem Kriegsoffer- und Lastenausgleichsrecht», in: *Hessischer Pressedienst* vom 17.4.1960, S. 2, in: Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung, NL Elisabeth Pitz-Savelsberg 01-176-007/1. Vgl. dazu auch Frandsen, Dorothea, «Die Versorgung von Witwe und Witwer in der Kriegsofferversorgung», in: *Informationen für die Frau* 9 (1959), S. 3-7, S. 4.

nung von Arbeitseinkommen führte viele Witwen in die Schwarzarbeit; oft besserten diese Frauen ihren Lebensunterhalt mit Putz-, Wasch- und Bügelarbeiten auf.³⁶ Bei der Regelung des Verhältnisses von Rente und Arbeitseinkommen wurde politisch an die Gesetzgebung der Weimarer Republik angeknüpft: Bereits dort war umstritten gewesen, in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit der relativ jungen Kriegerwitwen bei der Rentenberechnung zu Buche schlagen sollte. So wurde zwar erstmals berücksichtigt, dass Witwen wegen ihrer noch unselbständigen Kinder oder als Frauen mittleren Alters mit gesundheitlichen Einschränkungen nicht erwerbsfähig sein konnten. Um den Reichetat zu endasten, sollte jedoch – anders als später in der BRD – ein «gewisser ökonomischer Zwang» zur Erwerbsarbeit fortbestehen. Aber auch damals wurden bereits Einkommensgrenzen festgelegt, bei deren Überschreitung die Rente gekürzt wurde.³⁷

Angesichts der schwierigen Versorgungslage der Witwen unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg und noch nach Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) entwickelten schon in den späten vierziger Jahren einige Fürsorgestellen und Arbeitsämter Massnahmen, um Witwen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. So starteten Ende der vierziger Jahre in Württemberg-Baden die Hauptfürsorgestellen Stuttgart und Karlsruhe eine Initiative, von sich aus auf einen Teil der Ablösung von Seiten der Arbeitgeber zu verzichten, die diese für einen unbesetzten Schwerbeschädigtenarbeitsplatz zu zahlen hatten. Im Gegenzug sollte dieser Arbeitsplatz mit einer Kriegerwitwe besetzt werden. Den Bemühungen war wenig Erfolg beschieden, ebenso wie dem im gleichen Zeitraum entwickelten «Ersatzer-nährermodell», das in Hessen, Württemberg-Baden und Nordrhein-Westfalen in unterschiedlicher Weise angestossen wurde: Die Frauenreferentin im hessisches Landesarbeitsamt machte sich im Zuge der versuchten Einführung des Modells dafür stark, erwerbsbedürftige Frauen nicht in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren. Es sollte vielmehr ein an traditionell «weiblichen» Dienstleistungen wie «Putzen, Aufwartung, Waschen, Plätten, Flickern, Stopfen, Einholen, Kinderbeaufsichtigung, Gartenhilfsarbeiten» ausgerichtetes eigenes System der Vermittlung auf der Basis von Teilzeitarbeit etabliert werden.³⁸ Die Bezeichnung des Modells steht für eine Politik, die schon in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren nicht mehr grundsätzlich in Frage stellte, den Kriegerwitwen einen Ersatz für

36 Vgl. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 119.

37 Vgl. hierzu Hausen, «Sorge», S. 723.

38 Vgl. von Oertzen, *Feittdarbeit*, S. 44.

den verlorenen «Ernährer» zu bieten. Dies entsprach jedoch nicht dem Ansatz der britischen Besatzungsmacht aus der Zeit unmittelbar nach dem Krieg. Diese wollte Frauen über Erwerbsarbeit sichern, geriet aber in Konflikt mit der westdeutschen Arbeitsverwaltung, die die bereits erwähnte «Politik der Verschonung» betrieb.³⁹ In Baden-Württemberg gab es zwar Bestrebungen, «Kriegswitwen mit Kindern», die Rente bezogen, auf Halbtagsstellen zu beschäftigen, da sie nicht auf einen vollen Verdienst angewiesen seien.⁴⁰ Das scheiterte jedoch daran, dass die westdeutschen Arbeitsämter vor der Einführung einer bundesweiten Regelung wenig Druck auf die Betriebe ausüben konnten, solche Vorgaben praktisch durchzusetzen. Zudem stellte sich, trotz grossen Engagements von Seiten der württembergischen Gewerkschaften, der Bundesvorstand der Gewerkschaften gegen solche Regelungen, da man generelle Arbeitszeit- und Lohnkürzungen zugunsten der Umverteilung der Arbeit auf alle Frauen befürchtete. Es gab auch viele Frauen innerhalb der Gewerkschaften, die diese Meinung teilten.⁴¹ Maria Tritz, Gberregierungsrätin und Referentin für Frauenerwerbsarbeit im Bundesarbeitsministerium, wies 1950 mit Bezug auf die «Ernährerersatz»-Kampagne 1950 darauf hin, dass die meisten betroffenen Frauen stark familiär belastet seien und aufgrund dessen «keine Arbeit, sondern Geld» bräuchten.⁴² Dies bedeutete eine klare Absage an Erwerbsarbeit als Mittel sozialer Sicherung für Witwen und machte damit erneut die Kriegsoferversorgung zum Mittel der Stabilisierung.

Die bundespolitischen gesetzlichen Massnahmen zur Steigerung von Witwenerwerbsarbeit beschränkten sich weitgehend auf einen Bereich der Beschäftigungspolitik, der die Witwen auf ihren besonderen Status als Kriegshinterbliebene zurückwarf und sie in direkte Konkurrenz zu den männlichen Kriegsopferten stellte: die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Mit der Einführung eines Bundesgesetzes zur bevorzugten Arbeitsvermittlung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer vom Juni 1953 konnte gesetzlich vorgeschrieben werden, Stellen mit Kriegerwitwen und Ehefrauen Kriegsversehrter zu besetzen. Es war damit möglich, auf einem Schwerbeschädigtenarbeitsplatz zwei Kriegerwitwen zu

39 Vgl. ebenda, S. 31 und S. 40.

40 Ebenda, S. 46.

41 Ebenda, S. 48 f.

42 Ebenda, S. 53.

beschäftigen.⁴³ Das Gesetz barg jedoch in seinen Grundlagen schon jene Probleme, die dazu führten, seine Wirksamkeit in hohem Masse einzuschränken, und bot somit den Witwen keine Alternative zur Kriegsopferversorgung. Dies war aber gar auch nicht erwünscht, wie ein Entwurf des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge vom Dezember 1953 zeigt. Obwohl die Arbeitsvermittlung von Kriegerwitwen und Ehefrauen Beschädigter neben der Vermittlung der Schwerbeschädigten als «eine ihrer vornehmsten Aufgaben» betrachtet wurde und innerhalb der Arbeitsämter besondere Vermittlungsstellen eingerichtet wurden, wird der niedrige Stellenwert der Aufwendungen für Kriegerwitwen deutlich:

«In Zusammenarbeit mit den Schwerbeschädigten-Vermittlungsstellen und den Hauptfürsorgestellen sollen die Dienststellen der Bundesanstalt für Pflichtplätze Witwen und Ehefrauen dieses Personenkreises zuweisen, sofern die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist zu beachten, dass die einzustellende Witwe oder Ehefrau auf höchstens 1A Pflichtplatz für Schwerbeschädigte angerechnet werden kann unter der Voraussetzung, dass ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für sie nicht beschafft werden kann und der Arbeitgeber mit ihr eine Kündigungsfrist von wenigstens 8 Wochen vereinbart.»⁴⁴

Des Weiteren wird auch die Notwendigkeit betont, dass die Vermittlung von Witwen und Ehefrauen in ständiger enger Zusammenarbeit mit den Stellen zur Vermittlung Schwerbeschädigter erfolgen solle. Die Befürchtung, dass Witwen auf Kosten der Schwerbeschädigten bevorteilt werden könnten, deutet sich hier an. Der Verweis darauf, dass eine Unterbringung von Witwen nur erfolgen soll, wenn diese keinen anderen Arbeitsplatz finden, weist auf den niedrigen Stellenwert der Witwenvermittlung hin, da eine solche Prämisse für die Vermittlung von Schwerbeschädigten nicht

43 Vgl. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 119. Als zeitgenössische Darstellung zum Schwerbeschädigtengesetz vgl. Schreiber, *Die deutsche Lösung des Kriegsopferversorgungsproblems*, Dissertation, Marburg 1954, S. 71 ff.

44 Vgl. «Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die bevorzugte Arbeitsvermittlung der Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer. Gebilliger Entwurf vom 17.12.1953», in: BA Bl49/16516, S. 3/4. Vgl. zur Zuständigkeit der Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen bei der praktischen Durchführung der Massnahmen auch Frandsen, Dorothea, «Übersicht über den Stand der Versorgung und Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegswaisen. Der gegenwärtige Stand der Hinterbliebenenfürsorge 1954», in: BA Bl49/4032, S. 2 ff.

aufgestellt wurde. Zudem sei dafür Sorge zu tragen, dass die Vermittlung der Betroffenen von einem/einer Arbeitsvermittler/in erfolge, der/die nach Möglichkeit selbst von diesem Schicksal betroffen sei.⁴³ Somit sollten also diejenigen, die selbst von den Nachteilen einer solchen Form der Arbeitsvermittlung betroffen waren, ihre eigenen Schicksalsgenossinnen auch noch selbst vermitteln. Zwar wurden auch Schwerbeschädigte von Betroffenen vermittelt,^{45 46} im Fall der Witwen bedeutete dies jedoch weitere und damit dreifache Abklassifizierung. Erstens: Die Vermittlung von Arbeit war weitgehend auf gesetzliche Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes und damit auf Massnahmen im Politikfeld der Kriegsopferversorgung begrenzt, das sich für die Witwen schon in Bezug auf die Versorgungsbezüge als problematisch erwies. Zweitens: Im Vergleich zu den Schwerbeschädigten war die Arbeitsvermittlung für Witwen zweitrangig, und diese wurde drittens auch noch von einer betroffenen Witwe oder Ehefrau vorgenommen. In Abschnitt IV des Entwurfs wurden zudem Richtlinien zur Vermittlung Schwerbeschädigter aufgestellt, die in besonderer Weise die Wichtigkeit betonten, Betroffene in längerfristige Arbeitsverhältnisse zu bringen, auf Fortbildung zu achten und einen sozialen Abstieg der Betroffenen durch Berufswechsel zu vermeiden. Ob dies auch für die betroffenen Kriegerwitwen und Ehefrauen galt, wird innerhalb des Textes nicht deutlich.⁴⁷ Auch für diesen Personenkreis wurden zwar mit Einführung des Gesetzes Gelder für berufliche Fortbildung und Umschulung zur Verfügung gestellt. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen war jedoch gering, da diejenigen Witwen nicht gefördert wurden, die bereits eine Stelle als ungelernete Kraft innehatten bzw. angelernt worden waren. Mit dem Argument, dass sie durch eine solche Stelle bereits ihr Auskommen sichern könnten, wurden solchen Frauen keine berufsfördernden Massnahmen zuteil. Viele wurden auch nicht als Lehrlinge eingestellt, da sie eine bestimmte Altersgrenze bereits überschritten hatten und die Arbeitgeber die Kosten eines solchen Lehrverhältnisses scheuten. Da viele Witwen aufgrund der unsicheren Rentensituation zu einem früheren Zeitpunkt bereits einen ungelerten Job angenommen hatten, bot sich ihnen also keine

45 Ebenda, S. 5.

46 Vgl. dazu die Dissertation Peter Schreibers zum Abschnitt «Arbeitsvermittlung»: «Die Leiter dieser Schwerbeschädigtenvermittlungen sollen nach Möglichkeit selbst schwerbeschädigt sein.» Schreiber, Peter, *Die deutsche Lösung des Kriegsopferversorgungsproblems*, Dissertation, Marburg 1954, S. 101.

47 Ebenda, S. 6.

Möglichkeit, bei Einführung des Gesetzes ihren beruflichen Status zu verbessern.⁴⁸

Die Wirksamkeit des Gesetzes selbst war insgesamt eher gering. So waren im Mai 1956 von den 333.465 neu geschaffenen Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte nur etwas über ein Prozent mit Kriegerwitwen besetzt. Die Quoten, die das Gesetz für die Beschäftigung Schwerbeschädigter vorgab, waren zu knapp 65 Prozent erfüllt. Zudem gab es Belege dafür, dass Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte nicht massiv durch die Anstellung von Kriegerwitwen gefährdet wurden.⁴⁹ Der Stellenwert der Arbeit Beschädigter wurde dagegen stärker gewichtet. So kritisierte der SPD-Bundestagsabgeordnete Kurt Pohle – der sich in den fünfziger Jahren als Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Kriegsoffer-, Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen besonders für die Kriegsoffer engagierte – in einem Artikel die Ablehnung der neuerlichen Erhöhung der Grundrenten durch die Regierung Adenauer. Er plädierte dafür, den Beschädigten die Erwerbsarbeit nicht mit dem Argument der bestehenden Versorgung und deren Umsetzung zu erschweren: «Arbeit ist ihnen Lebensinhalt. Haben wir für diese Opfer des Krieges nur noch den Einkommensprüfer als Anerkennung, damit ja rechtzeitig bei einer Überschreitung der Einkommenshöchstgrenze die Grundrente oder ein Teil davon zum Ruhen gebracht werden kann?»⁵⁰

Pohle setzte sich in seinem Artikel grundsätzlich mit der Kritik an Kriegsoffern aufgrund ihrer angeblich guten Versorgung und dem Vorwurf auseinander, dass diese zum Teil von den Betroffenen ausgenützt würde. So zitiert er den «berühmten Generaldirektor mit Grundrente».

48 Vgl. Niehuss, *Frau und Familie*, S. 119. Die Vermittlungsmassnahmen des Gesetzes wurden jedoch von Seiten der Verfasserin eines Beitrags zum Thema Erwerbsprobleme von Müttern sogar als ein Privileg der Witwen und Ehefrauen Beschädigter angesehen, auf das jede alleinstehende, auf Erwerbsarbeit angewiesene Mutter Anrecht haben sollte. Glücksmann-Lüdy, Elisabeth, «Zum Erwerbsproblem der Familienmutter», in: *Welt der Frau* 12 (1954), S. 31.

49 Vgl. Heineman, *What difference*, S. 165. Das Schwerbeschädigtengesetz schrieb vor, dass in Privatbetrieben mit über sieben Beschäftigten 6 Prozent und in der öffentlichen Verwaltung 10 Prozent Schwerbeschädigte beschäftigt werden mussten. Abweichungen für einzelne Wirtschaftszweige auf 4 Prozent bis 12 Prozent sollten möglich sein. Die monatliche Ausgleichsabgabe für die Betriebe betrug 50 D-Mark für jeden nicht besetzten Pflichtplatz. Die Kündigung eines Schwerbeschädigten bzw. Hinterbliebenen bedurfte der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Vgl. dazu Neumann, *Nicht der Rede wert*, S. 147.

50 Pohle, Kurt, «Die ‚wohlhabenden‘ Kriegsoffer», in: *Sozialdemokratischer Pressedienst* vom 26.11.1954, S. 3. Pohle selbst war Beschädigter des Ersten Weltkriegs.

Auch die Beschädigten sind, so wird deutlich, ebenso wie die Hinterbliebenen, Missbrauchsvorwürfen ausgesetzt und von der generellen Auseinandersetzung der politischen Lager und der Verbände um die Höhe der Kriegsopferversorgung betroffen. Im Unterschied zu den Witwen stand jedoch ausser Frage, dass Erwerbsarbeit für die männlichen Kriegsoffer als ein wesentlicher Teil ihrer Existenz und ihrer Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft angesehen wurde.

2. Diskussion von Witwenerwerbsarbeit

Maria Tritz, Oberregierungsrätin und Referentin für Frauenerwerbsarbeit im Bundesarbeitsministerium, nahm 1953 eine erste Bilanz aus staatlicher Sicht zur Lage von Kriegerwitwen vor, die erwerbstätig sein wollten bzw. mussten. Da das Schicksal der Witwen im Vergleich zur Situation nach 1918 wesentlich höhere und schwierigere Ausmasse angenommen habe, die Witwen nicht in gleichem Masse auf intakte Familien als soziales Netz zurückgreifen könnten und zudem die Leistungen des BVG nicht ausreichend seien, müssten viele einer Erwerbsarbeit nachgehen. Tritz betont die wichtige Rolle der Eigeninitiative der Frauen, die eine Erwerbsarbeit anstreben, was auch als Gegenreaktion zur Politik der westlichen zMliierten zu verstehen ist, die in der Zeit unmittelbar nach dem Krieg Frauen durchaus zur Arbeit verpflichten wollten. Ihre Bemühungen würden jedoch von den deutschen Behörden gebremst, da diese eine Politik der «Verschonung» praktizierten. So stellt Tritz unter Hinweis darauf, dass der Impuls zur Erwerbsarbeit von den Frauen selbst ausgehen müsse, eindeutig fest: «Die primäre Aufgabe der Kriegerwitwe liegt in der Regel im häuslichen Bereich.»⁵¹

Probleme der Arbeitsvermittlung entstünden, so Tritz, in besonderem Masse für Frauen, die berufsunerfahren, nicht voll leistungsfähig oder zu alt seien. Die Dienststellen der Arbeitsvermittlung hätten der Vermittlung solcher Frauen besondere Beachtung geschenkt. Möglichst einer besonders geeigneten Fachkraft für diesen Bereich, möglichst einer Kriegerwitwe selbst, seien die Kriegerwitwen anvertraut worden, für geeignete Arbeitsplätze sei geworben worden bzw. werde noch geworben. Erfreulicherweise

51 Tritz, Maria, «Beschaffung von Arbeitsplätzen für Kriegerwitwen», in: *Bundesarbeitsblatt 4* (1953), S. 70-74, S. 74.

hätten schon viele Betriebe Kriegerwitwen eingestellt, was allerdings von der Verfasserin nicht mit Zahlen belegt wird. Die Anrechnung von Kriegerwitwen auf Schwerbeschädigtenarbeitsplätze sei zwar qua Gesetz möglich, die Vermittlung scheitere aber oft an einer ungünstigen Wohnlage der Witwen und Problemen in den familiären Bindungen, die allerdings von Tritz nicht näher erläutert werden.⁵² Die Vermittlung von Frauen dürfe angesichts solcher Probleme auf keinen Fall zu Lasten der Schwerbeschädigten gehen, da die Arbeitsunfähigkeit einer Witwe im Gegensatz zu der der Beschädigten eine vorübergehende sein könne. Es dürfe folglich für die Betriebe kein Anreiz geschaffen werden, Kriegerwitwen bevorzugt gegenüber Schwerbeschädigten einzustellen.⁵³ Die Begünstigung der Arbeitsaufnahme von «Kriegerfrauen» – Tritz verwendet hier einen Ausdruck, der in der Zeit des Nationalsozialismus die Ehefrauen der Mannschaftssoldaten bezeichnete – dürfe keinesfalls als Ersatz für die unzulängliche Rentenversorgung angesehen werden.⁵⁴ Tritz schiebt die Verantwortung für die unzureichende Versorgung der Witwen damit ganz eindeutig den Rentenregelungen des BVG und der Fürsorge zu. Für sie stellt die Aufnahme einer Erwerbsarbeit keine Alternative zur Kriegsopferversorgung dar, da die Vermittlung der Witwen im Arbeitsprozess auf Kosten der Schwerbeschädigten verlaufen könnte. In Relation zu den Beschädigten, die wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden sollten, hätten die Witwen zurückzustehen. Die Beschädigten ihrerseits sollten durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit durchaus das System der Versorgung verlassen und so entlasten können, eine Einstellung, die zeigt, dass die Verfasserin der Vorstellung des erwerbstätigen Mannes als Ernährer anhängt, die er auch im Fall einer schweren Kriegsverletzung auszufüllen habe. Selbstverständlich hätten die Witwen das Recht, die Möglichkeiten beruflicher Umschulung und Fortbildung wahrzunehmen, dies sei aber nur dann sinnvoll, wenn diese Massnahmen eine anschließende Arbeitsvermittlung erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen würden.⁵⁵ Eine breite Förderung der Aus- oder Fortbildung solcher Frauen war als Massnahme hier nicht vorgesehen.⁵⁶

52 Ebenda, S. 73.

53 Ebenda.

54 Ebenda, S. 74.

55 Ebenda, S. 73. Tritz bezieht sich hier auf Bestimmungen der Weimarer Zeit, so das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16.7.1927 und darin festgelegte Massnahmen zur Umschulung und Fortbildung.

56 Vgl. zum gleichen Phänomen in der Weimarer Zeit Hurwitz-Stranz, Helene (Hg.), *Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal. Lebenskämpfe deutscher Kriegervitwen nach eigenen Darstel-*

Dies alles stellte keine Alternative zu den Leistungen der Kriegsopferversorgung dar. Übt betroffene Frauen eine ungelernete und unqualifizierte Arbeit aus, geriet ihnen dies schon in den frühen fünfziger Jahren zum Nachteil, was die Kriegspfferverbände durchaus thematisierten. So wies die Referentin Ida Rischer im Rahmen des 2. Bundestages des Reichsbundes 1951 daraufhin, dass noch lange nicht die Zeit überwunden sei, in der man gerade den Hinterbliebenen «Arbeit als Putzfrauen» anbieten würde. Die Forderung, die Hinterbliebenen, die zum Teil eine qualifizierte Berufsausbildung nachzuweisen hätten, nicht zu Menschen zweiter Klasse zu degradieren, wurde hier deutlich ausgesprochen. In ihrem Referat wurde dies jedoch keineswegs mit konkreten Vorschlägen verknüpft, die erwerbstätige Hinterbliebene hätten von den Leistungen der Kriegsopferversorgung unabhängiger machen können.⁵⁷ Diese Tendenz zeigt sich auch noch Ende der fünfziger Jahre daran, wie die im Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK) organisierten Kriegerwitwen selbst mit der Frage der Erwerbsarbeitsumgingen. So berichten die *Informationen für die Frau*, das offizielle Organ des Deutschen Frauenrates, über einen offenen Brief der Witwen im VdK an den damaligen Bundesarbeitsminister Blank von 1959.⁵⁸ Sie thematisierten in ihrem Schreiben die Frage der Anrechnung von Nebeneinkommen

lungen. Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib. Zusammengefasst und herausgegeben von Helene Hunvitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgesicht, Berlin 1931, S. 114: «In den gehobenen Berufen ist für die Kriegerwitwe heute nur selten Raum. Büro und Kanzlei suchen aus tariflichen und anderen Gründen möglichst junge und unverheiratete Kräfte einzustellen, bei dem Überangebot solcher Kräfte findet eine Kriegerwitwe schwer Beachtung. Am schwierigsten gestaltet sich die Berufslage für die, deren Vorbildung und Erziehung lediglich auf den Beruf als Hausfrau und Mutter abgestellt war, ihrer Eingliederung setzen sich besondere Schwierigkeiten entgegen.»

57 Rischer, Ida, «Schlusswort», in: Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen (Hg.), *Sozialpolitik in der Sackgasse. Aktuelle Beiträge zur Sozialpolitik*, Hamburg 1951, S. 50 f. Vgl. zur ähnlichen Tendenz im VdK: «Berufsförderung für Kriegerwitwen», in: *VdK-Mitteilungen* 7 (1954), S. 310 f. Der Beitrag läuft unter dem Stichwort «Fürsorge». Zur Tendenz in der Kritik der Verbände, Erwerbsarbeit zwar durchaus als wichtig zu erachten, aber keine Alternativen zu den Massnahmen des BVG dazu zu entwickeln vgl. die Beiträge von Marianne Hammer, «Wie helfen wir unseren Hinterbliebenen?», in: *VdK-Mitteilungen* 1 (1951), S. 9-12, und einen Beitrag mit dem Titel «Berufsförderung für Kriegerwitwen», in: *VdK-Mitteilungen* 7 (1954), S. 310 f.

58 In einem Bericht über den Hinterbliebenenkongress des VdK 1965 wird die Anzahl der im VdK organisierten Kriegerwitwen mit 600.000 angegeben, in: *IdK-Mitteilungen* 7 (1965), S. 290 ff.

im geplanten Neuordnungsgesetz, die ihres Erachtens zum Nachteil der Witwen ausfallen würde. Der Kern der Kritik lag hier darauf, dass in den Augen der Frauen mit der neuen Senkung der Anrechenbarkeitsgrenzen von Erwerbsarbeit de facto eine Kürzung der Ausgleichsrenten einherging. Zudem wurde die Forderung nach einer generellen Erhöhung der Grundrente und deren Vereinheitlichung gestellt und als vorrangiges Ziel bekräftigt:

«Wir können nicht verstehen, dass Sie unser Recht auf eine angemessene Grundrente nicht erkennen wollen. Sie betrachten den Verlust des Mannes offensichtlich nur als materiellen Schaden, für den lediglich dann ein wirtschaftlicher Ausgleich gegeben werden soll, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Haben Sie bedacht, Herr Minister, dass wir einen Menschen verloren haben, einen Menschen, der nach der christlichen Auffassung in der Waagschale irdischer und ewiger Bewertungen schwer wiegen sollte.»⁵⁹

Alternativen zur Frage, wie mit dem notwendigen Arbeitseinkommen von Kriegerwitwen und deren oft nicht qualifizierter Erwerbsarbeit grundsätzlich umgegangen werden sollte, wurden nicht entwickelt. Die Witwen sahen die Grundrente als ein Recht an, dass nicht nur den materiellen, sondern auch den seelischen Verlust auszugleichen hatte. Damit wurde der Kriegspopferversorgung von Seiten der organisierten Witwen hier ein Stellenwert eingeräumt, demgegenüber Erwerbsarbeit keine angemessene Form des symbolischen Kapitals und der Entschädigung für das Verlorene bieten konnte.

Im Zuge der sich verbessernden wirtschaftlichen Entwicklung kam am Ende der fünfziger Jahre in der Frage nach qualifizierter Arbeit noch ein weiteres Problem hinzu, wie Hanna Gerig, Vorstandsmitglied der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge sowie selbst Kriegerwitwe und Mutter von vier Kindern konstatiert:

«Die sehr mutigen und selbstlosen Kriegerwitwen, oft mit mehreren heute noch schulpflichtigen Kindern (jedes 4. Kind ist ja ohne Vater), die nach dem Zusammenbruch 1945 in den Beruf gingen, schwere körperliche und seelische Strapazen auf sich nahmen, hatten es wirklich nicht leicht. Diese tapferen Frauen, die dazu dem Staat erhebliche Kosten (Ausfall der Ausgleichsrente, Verzicht auf Beihilfen usw.) ersparten, werden jetzt neu in den Wirbel der Technisierung, Rationalisierung und Betriebsverjüngung hineingezogen. Für ein bescheidenes Make up haben sie

59 «Zur Neuordnung des Bundesversorgungsgesetzes. Abdruck eines offenen Briefes der organisierten Kriegerwitwen im VdK an Bundesarbeitsminister Blank», in: *Informationen für die Frau* 6 (1959), S. 6 f.

auch heute keinen Groschen übrig. Können sich nicht einmal nett anziehen, fallen ab neben den jüngeren Kolleginnen. Was sie irgendwie entbehren können, opfern sie für die Kinder, denn die im BVG bewilligte Waisenrente reicht nicht hin und her.»⁶⁰

Gerig ruft mit Hinweis auf die mangelnde körperliche Attraktivität der Witwen ein völlig gegensätzliches Bild zu demjenigen auf, das in der Diskussion der «Onkelehe» von den Kriegerwitwen gezeichnet wurde. Dort wurden sie nicht nur aufgrund ihrer «finanziellen» Attraktivität – ihrer Rente – als eine «Bedrohung» für bestehende Ehen dargestellt. Dies zeigt einmal mehr, welche extrem unterschiedlichen Vorstellungen mit dem Bild der (Krieger-)Witwe verbunden waren: Vamp auf der einen, asexuelle, sich für die Kinder aufopfernde Frau auf der anderen Seite.

Auch wenn Elisabeth Pitz-Savelsberg, wie schon oben erwähnt, Mitte der sechziger Jahre forderte, dass die Witwen von der allgemeinen Aufschwungphase profitieren können und ihnen in der Berufsfürsorge weitergehende Möglichkeiten eröffnet werden müssten,⁶¹ weist Gerigs Zitat des Weiteren auf Folgendes hin: Wurde Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen schon grundsätzlich als problematisch angesehen und waren die Witwen dadurch bereits einem besonderen Blick ausgesetzt, wurden sie jetzt noch den Frauen gegenübergestellt, die ein «neues» Modell weiblicher Erwerbsarbeit darstellten: jung, alleinstehend sowie aufgrund von Vollzeitarbeit wirtschaftlich selbständig und unabhängig von staatlicher Zuwendung. Die halbherzigen staatlichen Massnahmen, Kriegerwitwen in qualifizierte Arbeit zu bringen, bedeuteten für die Witwen folglich nicht nur ökonomische und damit verbundene soziale Probleme. Die Witwen erhielten, folgt man Gerig, zudem auch keine Chance, mehr ökonomisches und symbolisches Kapital anzuhäufen: Waren die Witwen in der Zeit der generell schlechten sozialen Umstände schon besonders von der schlechten Versorgungslage und der für Frauen problematischen Arbeitsmarktsituation betroffen, konnten sie, so die Bewertung Gerigs, in den späteren Jahren auch nicht an

60 Gerig, Hanna, «Sind Witwen schlechtere Staatsbürger?», in: *Frauen und Politik. Mitteilungen und Berichte der Christlich-Demokratischen Union* 10 (1959), S. 5-11, S. 6 f. Zum Problem der Lohndrückerei bei Witwen in Weimar zitiert Hausen eine Forderung nach einem Entlassungsschutz für Kriegerwitwen, in der beklagt wird, dass die Kriegerwitwen entweder gar keine Arbeit aufgrund von zu viel «Heimsorgen» erhielten oder weil sie zu alt seien bzw. der Tariflohn im Fall ihrer Einstellung zu hoch sei, Hausen, «Sorge», S. 733.

61 Pitz-Savelsberg, Elisabeth, «Die Kriegerwitwe – 20 Jahre nach Kriegsende», in: *VdK-Mitteilungen* 8 (1965), S. 338-345, S. 345.

den Verbesserungen des Lebensstandards im Zeichen des «Wirtschaftswunders» partizipieren.

«Weibliche Berufe»

Wurde Kriegerwitwen in den untersuchten Äusserungen überhaupt zugestanden, eine Erwerbsarbeit auszuüben, dann in Bereichen, die mit ihrer Geschlechtszugehörigkeit als Frauen mit «weiblichem Wesen» und ihrem Status als Witwe sowie damit assoziierten Eigenschaften verknüpft wurden. So wurde ihr Einsatz in sozialen Berufen und in der häuslichen Reproduktionsarbeit, aber auch in unentgeltlichen Tätigkeiten im karitativen Bereich diskutiert bzw. vorgeschlagen, wie schon am Beispiel des Vorschlags der Frauenreferentin in Hessen erwähnt. So schreibt Margarete Hartig 1955 in einem Artikel des SPD-Organs *Die Gleichheit*.

«Ein Mann kann auch in einem kontaktarmen Beruf als Erfinder, Forscher, bildender Künstler usw. befriedigt und glücklich sein. [...] Die meisten Frauen dagegen brauchen und suchen den menschlichen Kontakt und zwar nicht nur aus unüberwindlichem Mitteilungsbedürfnis, sondern aus einer inneren Anlage des ‚Betreuens‘ und Helfenwollens heraus. Das ist auch der Grund, weshalb ihnen soziale und pädagogische Berufe so liegen, in denen sie ihre Persönlichkeit entfalten und segenreich ausleben können.»⁶²

Die Witwen sollten also sowohl zur Bewältigung ihres schweren Verlustes einer sozialen Tätigkeit nachgehen und diesen damit einerseits kompensieren, andererseits damit auch ihrer «inneren Anlage» gerecht werden. Zudem würden die Witwen in diesen Bereichen gebraucht, wie die SPD-Politikerin Marta Schanzenbach, Mitglied des Ausschusses für Kriegsofferfragen im Deutschen Bundestag, in einem Artikel für den SPD-Pressedienst noch Anfang der sechziger Jahre betont: «Bei einer grosszügigen und vernünftigen Regelung der Anrechnungsbestimmungen könnten sicher viele Kriegerwitwen für pflegerische und soziale Berufe gewonnen werden; manche Schwierigkeiten in Krankenhäusern, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen würden dadurch behoben.»⁶³

62 Hartig, Margarete, «Problematik der alleinstehenden Frau», in: *Die Gleichheit* 19 (1955), S. 376/ 377, S. 376.

63 Schanzenbach, Marta, «Kriegshinterbliebene und ihre Versorgung», in: *Sozialdemokratischer Pressedienst* 12.3.1963, S. 44-47, S. 45.

Fordert Schanzenbach zwar eine flexiblere und den Bedürfnissen der Witwen angepasste Regelung der Zuverdienergrenzen, argumentiert sie dennoch auch dafür, Witwen in soziale Berufe zu bringen. Dabei spielt in ihrer Argumentation das Problem der meist schlechten beruflichen Qualifikation der Witwen eine Rolle. Ebenso setzt sie aber voraus, dass die Witwen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und damit verbundener sozialer Kompetenz für diese Berufe geeignet seien. Dies könnte das Problem des Personal Mangels in sozialen Einrichtungen lösen helfen. Während Schanzenbach das Argument der «Fraulichkeit» nicht explizit äussert, bringt es der Arzt Dr. med. Hans-Hermann Genenger, Mitglied des Vorstands des VdK, auf dem Hinterbliebenenkongress seines Verbandes von 1965 deutlich zur Sprache. So äussert er in seinem Referat zu den gesundheitlichen Folgen des Witwen- bzw. Hinterbliebenenstatus, dass die Kriegerwitwen «trotz des ständigen Lebenskampfes nichts von ihrer Fraulichkeit verloren hätten». Der Begriff «Lebenskampf» hat hier durchaus einen sozialdarwinistischen Anklang. Aufgrund dessen seien die Witwen befähigt, besondere Aufgaben in vielen Lebensbereichen zu übernehmen, besonders aber im «Dienst am Nächsten».⁶⁴ Auch die CDU-Politikerin Elisabeth Pitz-Savelsberg betont im gleichen Jahr, dass die Witwen aufgrund ihres Schicksals besonders für karitative und soziale Tätigkeiten geeignet seien, da jene, «die selbst durch die Not gegangen seien», eine besondere Fähigkeit zur Empathie mitbrächten.⁶⁵ Diese Tätigkeit habe sogar eine heilende Wirkung für die Witwen selbst, wie schon in der christlich geprägten Veröffentlichung *Die Witwe. Leben in Leid und Neugestaltung* von 1951 betont wird. Hier wird eine verbitterte und an ihrem Leben zweifelnde Witwe mit den Aussagen einer Schicksalsgenossin konfrontiert, die in der Arbeit für andere als Helferin eines klösterlichen Waisenhauses ihre Bestimmung gefunden hat:

«Erstaunlich aber sei, wie man durch die helfende Teilnahme an den Sorgen und den Bedrängnissen anderer von der eigenen inneren Last immer mehr befreit werde, man fühle sie schliesslich kaum noch, weil sie einem im Vergleich mit dem Kreuz der anderen gar nicht so schwer vorkomme. Man söhne sich mit seinem Schicksal aus. Man lerne sogar dafür dankbar zu sein.»⁶⁶

64 Genenger, Hans Hermann, «Gesundheitliche Auswirkungen des Hinterbliebenenschicksals», in: *Ddk-Mitteilungen* 7 (1965), S. 290-293, S. 293.

65 Pitz-Savelsberg, Elisabeth, «Die Kriegerwitwe – 20 Jahre nach Kriegsende», in: *VdK-Mitteilungen* 8 (1965), S. 338-345, S. 344.

66 Wirtz, Hans, *Die Witwe. Leben in Leid und Neugestaltung*, Speyer 1951, S. 82 f.

Nicht nur eine Relativierung des eigenen Schicksals erfolgt hier, das eigene Leid wird durch die helfende Tätigkeit am anderen sogar im christlichen Sinne deutbar und damit überwindbar.

Die wichtige Funktion einer helfenden Tätigkeit für das seelische Gleichgewicht der Witwe betont sogar der Familiensoziologe Gerhard Wurzbacher in seiner Untersuchung zur Lage der deutschen Familie nach 1945 von 1950, in der die «vaterlose» Familie unter besonderer Betrachtung steht. Er verweist bei diesem Aspekt des Witwendaseins allerdings nicht auf die Ergebnisse seines Untersuchungssamples, sondern auf ein Beispiel. Eine verwitwete Frau wird durch die Einsamkeit ihrer Nachbarin, nicht zufällig eine kinderlose Kriegerwitwe, auf die wichtige Rolle ihrer Kinder und des «Kümmerns» um diese hingewiesen und kann zudem andere wichtige Erfahrungen zur Bewältigung ihres Verlustes machen:

«Die stärkste Quelle der Zufriedenheit ist das Gefühl der Verbundenheit mit den Kindern. Bei vernünftiger Überlegung dringt immer wieder die Erkenntnis durch, dass das Leben ohne sie mit all ihren Sorgen und Freuden, die sie bereiten, inhaltslos wäre. Das Beispiel einer Etagennachbarin – einer kinderlosen Kriegerwitwe – zeigt es ihr eindringlich. Starke Impulse rühren auch von der Tätigkeit in der Sozialpflege und dem Erleben der Natur her.»⁶⁷

Es wird also nicht nur die soziale Tätigkeit als für wichtig erachtet, sondern ein dem «fraulichen Wesen» nahes «Erleben» der Natur als heilsam für die widrige Lage einer alleinstehenden Frau beschrieben, eine Auffassung, die deutlich auf etablierte Vorstellungen der Frau als einem der Natur nahen Wesen weist.⁶⁸

Somit wurden die Frauen aufgrund ihrer «Anlage» zur /Xusübung sozialer Tätigkeiten auf Arbeiten verwiesen, die neben schlechter Entlohnung auch wenig gesellschaftliche Anerkennung einbringt. Soziale Tätigkeiten wurden zwar gesellschaftlich gebraucht, gaben den Witwen aber keine Möglichkeit, mehr symbolisches Kapital, verstanden als Steigerung ihres gesellschaftlichen Prestiges, zu erhalten. Die Witwen waren somit in der

67 Wurzbacher, Gerhard, Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens. Methoden, Ergebnisse und sozialpädagogische Forderungen einer soziologischen Analyse von 164 Familienmonographien, Dortmund 1951, S. 156.

68 Vgl. dazu Andrea Bührmann in ihrer Arbeit zu «weiblicher Individualität» um 1900. Während der Mann als das «Allgemein-Menschliche» definiert wird, bedeute dies für die Frau: «Sie wird als Repräsentantin von Natur gedacht und zum sexualisierten Gattungswesen degradiert, indem sie auf ihre generativen Aufgaben und die damit verbundenen reproduktiven Tätigkeiten im häuslich-familiären Bereich festgeschrieben wird.» Bührmann, *Kampf*, S. 11.

Frage der Qualität ihrer Erwerbsarbeit zweifach benachteiligt: Ihre Erwerbsarbeit wurde als grundsätzlicher Nachteil für ihre Familie erachtet. Durch die Festlegung auf Berufe, die dem «Wesen» der Witwen als Frauen und als trauernde Ehefrauen entgegenkommen sollten, hatten sie zudem keine Chance, ihre Situation materiell und gesellschaftlich zu verbessern. Die Zuweisung solcher Tätigkeiten an Witwen verknüpft zudem zwei Aspekte miteinander: Das, was man als «Wesen» von Frauen ansah, mit dem, was den Witwenstand ausmachte: Dies waren Eigenschaften wie Milde, Würde und ein Sorgen um andere nach dem Verlust des Mannes als Lebensinhalt, also Muster, die deutlich auf ältere Diskurse, besonders des 19. Jahrhunderts, weisen. Hier drehte sich das Bild der Witwe als einer Person, die es vorrangig *versorgen* galt, um: Die Witwe sollte durchaus andere *versorgen*, um ihrem Dasein nach dem Verlust ihres Mannes einen neuen Sinn zu verleihen.^{69 70}

Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung

Die Äusserungen zur Arbeitsvermittlung von Witwen und zur Frage ihrer beruflichen Eignung für soziale Tätigkeiten weisen bereits auf das zentrale Problem erwerbstätiger Kriegerwitwen hin: die Vereinbarkeit von ausserhäuslicher Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung. Die Wahrnehmung dieser Thematik war schon von Entwicklungen der *Weimarer Republik* geprägt und bestimmte die Debatte um Witwenerwerbsarbeit im Untersuchungszeitraum mit.⁷¹ Bereits während des Krieges richteten sich hohe Erwartungen sowohl auf die Ehefrauen als auch auf die Mütter der Soldaten: «Die Dankbarkeit gegen unsere gefallenen Krieger legt uns die Pflicht auf, ihre Häuslichkeit in ihrem Sinne zu erhalten. Nichts beeinträchtigt dies mehr als die mütterliche Erwerbsarbeit.»⁷¹

69 Zur Frage von Witwen als ausschliesslich zu versorgende Frauen vgl. Hahn, «Frauen im Alter», S. 177.

70 Vgl. zu den gesellschaftlichen Debatten um Mutterschaft und Erwerbstätigkeit im Kaiserreich und der Weimarer Republik Matzner-Vogel, *Zwischen Produktion und Reproduktion*, S. 149 ff.

71 «Eingabe an den Reichstag und Bundesrat im Juli 1915 von Seiten des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen und weiterer 26 Vereine mit der Forderung, allen Kriegerwitwen, die Mütter von Säuglingen oder mehr als zwei kleinen Kindern waren, ein Pflegschaftsgeld zu zahlen», abgedruckt in: *Kriegswaisen und Jugendfürsorge (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, Heft 5,*

Bei verwundeten, aber auch den getöteten Soldaten sollten an der «Heimat-Front» die häusliche Stabilität und ein würdiges Andenken ihrer Person erhalten bleiben. Dies ist auch im Sinne einer Witwe, die sich in den zwanziger Jahren für die Hinterbliebenenfürsorge engagierte und ihre Situation wie folgt beschreibt:

«Wir Kriegswitwen haben uns oft mit Bitterkeit gefragt, ob es nicht – wenn sittliche und menschliche Verpflichtungen nicht schon den Ausschlag geben konnten – doch einer besseren Einsicht entsprochen hätte, uns einigermassen ausreichende Renten zu gewähren, um den Waisen, denen, schon der Vater genommen war, wenigstens die Fürsorge der Mutter voll zu erhalten, d.h. dieser die Zeit zu lassen, ihre Kinder so sorgfältig wie möglich erziehen zu können! Handelte es sich nicht in der Mehrzahl um hochwertiges Menschenmaterial, um die Kinder der gesündesten und tüchtigsten deutschen Männer?»⁷²

Das Zitat weist mit den Ausdrücken «hochwertiges Menschenmaterial» und «gesündeste deutsche Männer» eindeutig auf eugenische Diskurse der Zeit hin. Die Kinder der «gesündesten deutschen Männer» sollten entsprechend geschützt werden.

Auch in der Weimarer Gesetzgebung und der Diskussion in Verbänden und politischen Interessengruppen galt, wie in den obigen Zitaten deutlich wird, dass die Erwerbstätigkeit der Witwen der Erziehung der Kinder unterzuordnen sei. Im Reichsversorgungsgesetz (RVG) waren zwar Massnahmen zur Arbeitsvermittlung von Witwen und die Beratung in Fragen der beruflichen Qualifikation festgeschrieben, die Übernahme einer Erwerbsarbeit dürfe aber, so 1921 die Forderung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge:

«Von einer an sich erwerbsfähigen Kriegerwitwe dann nicht verlangt werden, wenn die Erfüllung der mütterlichen Pflichten dadurch gefährdet wird. Namentlich, wenn mehrere erziehungsbedürftige Kinder vorhanden sind und die mütterliche Fürsorge nicht ersetzt werden kann, soll die Witwe der Erwerbsarbeit ferngehalten

S. 108–110, S. 109, vgl. Hausen, «Sorge», S. 719. Hausen verweist auf das hohe Mass der Idealisierung der Soldatenmutter während des Ersten Weltkrieges und danach.

72 Hurwitz-Stranz, Helene (Hg.), *Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal, Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen*. Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib. Zusammengestellt und herausgegeben von Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgesetz, Berlin 1931, S. 33.

oder diese doch soweit eingeschränkt werden, dass die Erziehung nicht in Frage gestellt wird.»⁷³

Auch der Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium, Dr. Geib, betonte in seinem Vorwort zu einer Veröffentlichung von Helene Hurwitz-Stranz aus dem Jahr 1931 zu Schicksalen von Kriegerwitwen nach dem Ersten Weltkrieg.⁷⁴

«Über dem Bestreben, den Kriegerwitwen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen, haben Versorgung und Fürsorge niemals das höhere Ziel aus den Augen verloren, den Kindern, denen der Krieg den Vater genommen hat, die Sorge der Mutter zu erhalten. Der heute allgemein in der Fürsorge geltende Grundsatz, dass Übernahme der Erwerbsarbeit von Frauen dann nicht verlangt werden soll, wenn dadurch die Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde, entstammt den Grundsätzen der Kriegshinterbliebenenfürsorge.»⁷⁵

Mit Beginn der Erwerbsarbeit der Kinder verschlechterte sich die Situation der Frauen, weil die Zusatzleistungen der Kriegsopferversorgung wegfielen, sobald diese eine Arbeit annähmen. Zudem verlören die Witwen schon bei geringem Verdienst ihre Zusatzrenten. Viele ältere beklagten sich, dass sie lieber aufhören würden zu arbeiten, um dann Zusatzrenten und Arbeitslosenunterstützung zu erhalten. Abgesehen davon sei, so Geib, Erwerbsarbeit für die Witwen sowieso nur ein notwendiges Übel: «Es gibt wohl kaum eine Witwe, die nicht gern ihren Beruf aufgeben würde, wenn ihr dafür ihr Ehemann und die Segnungen eines geordneten Familienlebens wieder geschenkt würden.»⁷⁶

Die Argumente gegen eine Erwerbsarbeit von Witwen in der Weimarer Zeit beeinflussten auch die *Debatte nach 1945*. Für die Zeit bis in die Mitte der fünfziger Jahre finden sich jedoch nur wenige Zeugnisse. Wesentliche Probleme der Frauen bei der Frage, wie sie Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung miteinander in Einklang bringen sollen, beschäftigen jedoch

73 Reichsausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Hg.), *Die Organisation der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge*. Stand 1.12. 1920. Berlin 1921, S. 120. Vgl. Hausen, «Sorge», S. 731.

74 Helene Hurwitz-Stranz war in der Weimarer Republik Beisitzerin am Reichsversorgungsgesicht und aktiv in der Hinterbliebenenversorgung tätig.

75 Hurwitz-Stranz, Helene (Hg.), *Kriegerwitwen gestatten ihr Schicksal. Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen*. Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib. Zusammengestellt und herausgegeben von Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgesicht, Berlin 1931, S. 6.

76 Ebenda, S. 64. Vgl. zur Diskussion um Vereinbarkeit schon während des Krieges und kurz danach Hausen, «The German Nation's».

schon 1948 die Journalistin Lisbet Pfeiffer in der Frauenzeitschrift *Welt der Frau*. Sie thematisiert die wirtschaftliche Not der Witwen und überschrieb ihren Artikel mit dem Appell «Kein Almosen: Arbeitsmöglichkeit!». Sie weist auf das niedrige Rentenniveau und die damit einhergehende Problematik hin, dass viele Witwen, die keinen Beruf erlernt hätten, jetzt einer Erwerbsarbeit nachgehen müssten, dies aber schwer mit der Verantwortung für ihre Kinder vereinbaren könnten. Die Möglichkeiten, eine Halbtagsstelle zu bekommen, seien sehr gering, da viele Arbeitgeber junge und gesunde Vollzeitkräfte wünschten. Pfeiffer verweist zwar auf die Anstrengungen der Arbeitsvermittlungsstellen und der Wohlfahrtsämter, betont zugleich aber, dass sich die Unvereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung von Witwen dadurch nicht auflösen lasse. Allerdings seien durchaus Vorschläge vorhanden, diese Probleme zu lösen, so in Form von mehr Tagesstätten für Kinder von Witwen bzw. dem Bau von Wohnheimen, in denen Witwen mit Hilfe staatlicher Zuschüsse billig wohnen und essen könnten. Solche Pläne könnten aber aufgrund finanzieller Engpässe zunächst nur Theorie bleiben. Allerdings hätten die in Württemberg organisierten Frauen einen Appell an General Clay gerichtet, durch Änderungen der gesetzlichen Regelungen, Ausbau von Arbeitsmöglichkeiten und Errichtung von Tagesheimen für Kinder verwitweter Mütter zu helfen. Zudem betont Pfeiffer das grosse Engagement der gerade wieder erstarrenden Kriegsofervverbände, sich für diese Frauen einzusetzen.⁷⁷

Hatte Pfeiffer in ihrem Artikel bereits die grundlegenden Konflikte zwischen Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung benannt, wurden diese erst Mitte der fünfziger Jahre verstärkt diskutiert. Der steigende Bedarf der Wirtschaft an weiblichen Arbeitskräften im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Wunsch der Familien nach einem höheren Lebensstandard führte zu mehr erwerbstätigen Ehefrauen.⁷⁸ Dies ging nicht konform mit den familienpolitischen Vorstellungen der Regierung Adenauer und führte zu einer grundsätzlichen Debatte der Frage, ob und wie *Mütter* – und damit auch alleinstehende Frauen und Witwen mit Kindern – arbeiten

77 Pfeiffer, Lisbet, «Kein Almosen: Arbeitsmöglichkeit!», in: *Welt der Frau* 5/G (1948), S. 26 f. Das Thema Wohnheime bzw. Wohnschulen wird auch in einem Artikel des bekannten Journalisten Walther von Hollander aufgegriffen, «Mütter ohne Männer», in: *Constanze* 6 (1948), S. 6. Hollander betont, dass er im Sinne der Witwen und anderen alleinstehenden Frauen auf mehr Halbtagsstellen hofft, um den Frauen die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung zu ermöglichen. Vgl. zu diesem Thema auch den Artikel «... und wie machen Sie es?», in: *Constanze* 8 (1948), S. 4-5.

78 Vgl. dazu Frevert, *Frauen-Geschichte*, S. 256 f., und Niehuss, *Frau und Familie*, S. 220 f.

sollten. Das Für und Wider der Erwerbsarbeit *alleinstehender* Mütter im Allgemeinen, von dem in hohem Masse auch die Kriegerwitwen betroffen waren, beschäftigte auch Leserinnen der Zeitschrift *Welt der Frau*, die in der Juni- und der September-Ausgabe 1954 Beiträge zum Thema Erwerbsarbeit von alleinstehenden Müttern und Möglichkeiten der Halbtagsarbeit veröffentlicht hatte. Die meisten Zuschriften, so die Redaktion, befassten sich mit der Lage der Kinder alleinstehender Frauen und forderten – im Interesse dieser – die Aufgabe oder Zurückstellung der Erwerbsarbeit der Mütter. Dies, so der Redaktionskommentar, sei jedoch noch keine Lösung des Problems. Trotz aller Zugeständnisse an die Erwerbstätigkeit alleinstehender Frauen aufgrund deren materiellen Notwendigkeiten – eine Schreiberin billigt dies Ehefrauen im Gegenzug nicht zu – sind, wenn es um die Versorgung der Kinder geht, klare Grenzen zu erkennen. So schreibt die Leserin Elisabeth Glücksmann-Lüdy:

«Es handelt sich bei der Erwerbsarbeit der alleinstehenden Mütter um ein echtes Arbeitsproblem. Sie soll am Kind auch Vaterstelle vertreten, an seiner Stelle Brücken zu Gesellschaft und Wirtschaft bauen, damit es lebensnahe und tüchtig in die Gemeinschaft hineinwächst. Eine beschränkte Erwerbsarbeit der Mütter liegt daher an Beginn des Schulbesuchs auch im Interesse des Kindes. Die alleinstehende Mutter weiss, dass die Erwerbsarbeit für sie kein Durchgangsstadium ist, dass sie im Gegenteil mit dem Heranwachsen des Kindes und dem Fortfall der Erziehungs- bzw. Kinderbeihilfen noch mehr auf diese Erwerbsarbeit angewiesen ist.»^{79 80}

Die Notwendigkeit zur Erwerbsarbeit wird zwar durchaus anerkannt, dies bedeutet jedoch nicht, dass die Entwicklung der Kinder und deren Betreuung nicht Priorität hätte:

«Die vaterlose Familie – wir müssen die ledigen Mütter miteinbeziehen – bedarf des besonderen Schutzes der Gesellschaft. Zur Festigung der Mutter-Kindbeziehungen sollen gerade der alleinstehenden Frau, zum wenigsten für die ersten vier bis fünf Lebensjahre des Kindes durch ausreichende Beihilfen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine persönliche Betreuung ihres Kindes auf bescheidenster Grundlage gegeben werden. (Vergl. ‚Ohne Liebe kein Gedeihen‘, Mai-Heft 1954.)»[°]

Während hier durchaus noch in Ansätzen Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung für die Witwen und Anregungen zu deren Verwirklichung diskutiert wurden, stellt die SPD-Politikerin

79 Glücksmann-Lüdy, Elisabeth, «Zum Erwerbsproblem der Familienmutter», in: *Welt der Frau* 12 (1954), S. 31.

80 Ebenda. Klammersetzung durch die Verfasserin.

Marta Schanzenbach, Mitglied des Ausschusses für Kriegsopferfragen im Deutschen Bundestag, in einer Bilanz von 1964 – also am Ende des Untersuchungszeitraums – fest, dass die Kriegerwitwen keinerlei Unterstützung und gesellschaftliche Anerkennung für ihre Arbeit, besonders in der Familie, gefunden hätten. Man habe ihnen die Ausgleichsrente genommen, die Waisenrente gekürzt, die Kinder hätten keine Erziehungsbeihilfen erhalten: «Der Staat hat diese Frauen gewissermassen ausgebeutet.»⁸¹ Rückblickend sei jedoch festzustellen und anzuerkennen, dass die Kriegerwitwen mit Mut und Tatkraft ihr Leben und das ihrer Familien gestaltet hätten.⁸² Schanzenbachs Ausführungen sind insofern aufschlussreich, als dass sie betont, ausser Zahlen keine Daten und Berichte darüber gefunden zu haben, wie sich die Lage der Witwen denn wirklich darstellte: So fehlten Erhebungen zur Lage alleinstehender Frauen, Kriegerwitwen und deren Erwerbsarbeit, ganz im Gegensatz zur Weimarer Zeit, wo es solche Erhebungen gegeben habe: «Es ist sehr zu bedauern, dass über die Fragen und Probleme der alleinstehenden Frau und damit auch der Kriegerwitwe keine umfassenden genauen Angaben gemacht werden können.»⁸³

So spricht eine Politikerin der SPD, die sich als Partei durchaus für mehr Mittel bei der Kriegsopferversorgung stark gemacht hatte, über die Betroffenen, obwohl sie, dem eigenen Bekunden nach, deren soziale Praxis ausserhalb statistischer Angaben nicht nachvollziehen kann. Dass Frauen aus sogenannten «unvollständigen Familien» generell wenig Aufmerksamkeit in Forschung und Gesetzgebung gefunden hätten, wird, laut einem Bericht in den *Informationen für die Frau* schon 1957 auf dem internationalen Kongress der Familienverbände in Rom 1957 beklagt. Zudem wurde dort die These aufgestellt, dass Frauen im Umgang mit sozialen und politischen Umständen und Entscheidungen «passiver» als Männer seien und eher dazu neigten, alles hinzunehmen.⁸⁴ Auch der Psychologe Walter Steiner

81 Schanzenbach, Marta, «Die gesellschaftliche Stellung der Kriegerwitwe», in: Vorstand der SPD (Hg.), *Gerechtigkeit für Hinterbliebene: eine Dokumentation vom Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn, Bonn 1964*, S. 11-24, S. 12.

82 Ebenda.

83 Ebenda, S. 11.

84 Bericht Gabriele Wülckers zum internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9. bis zum 21.9.1957, in: *Informationen für die Frau* 11 (1957), S. 15-16, S. 16. Die Tagung wurde von der internationalen Vereinigung der Familienverbände veranstaltet. Dr. Gabriele Wülcker war Sozialwissenschaftlerin, Professorin an der Ruhr-Universität Bochum und von 1957 bis 1959 Staatssekretärin im Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen unter Minister Franz-Josef Wuermeling.

betonte in einem Referat von 1964 zur seelischen Lage der Kriegerwitwen, dass diese für eine Verbesserung ihrer beruflichen und sozialen Situation wenig Eigeninitiative gezeigt hätten und begründet dies mit einer ständigen Überforderung der Frauen und den ganz deutlichen Nachteilen einer «unvollständigen Familie» gegenüber eine «Vollfamilie»:

«Es leuchtet ein, dass eine unvollständige Familie nicht dieselben Einkommens- und Aufstiegschancen hat wie eine Vollfamilie. [...] Gegenüber dem mit wachsenden Einkommen und Reichtum steigenden sozialen Ansehen der Vollfamilien müssen wir auch bei Witwen ein immer auffälligeres Nachhinken, d.h. einen fortschreitenden Prozess der sozialen Deklassierung feststellen. Wie bitter muss es für die Kriegerwitwen sein, wenn sie immer wieder erleben müssen, dass ihr rastloses Schaffen nicht im selben Masse Erfolg und Früchte zeugt wie das anderer Menschen. Es wäre verständlich, wenn sie protestierend auf ihre Benachteiligungen hinweisen oder den Erfolgreichen mit Neid und Ressentiments begegnen würden. Das wird man aber nur sehr selten erleben. [...] Aber es bleibt ihnen nicht viel Zeit zum Grübeln und Nachdenken. Die Forderungen des Alltags melden sich unüberhörbar an und lassen leider auch kaum Zeit zur Besinnlichkeit und zur Beschäftigung mit geistigen oder künstlerischen Problemen.»⁸⁵

Die Überforderung der Witwe im Alltag halte sie, so Steiner, von einem aktiven Eintreten zur Verbesserung ihrer Situation ab, obwohl sie durch ihre Arbeit keinerlei soziales Prestige erhalte und ihre ökonomische Lage sich nicht verbessere, sondern verschlechtere. Die Beschäftigung mit Politik komme aufgrund der grossen Belastung zu kurz. Durch den Verlust der Arbeitskraft des «Ernährers» bleibe, so betont Steiner ebenfalls in seinem Text, bei der Doppelbelastung der Witwe durch Haus- und Erwerbsarbeit kein Raum für weitergehende Beschäftigungen mit der eigenen Situation. Dies hat auch noch andere Konsequenzen. So weist Schanzenbachs schon zitiertes Referat trotz allen D)bes für die Witwen und der Tatsache, dass sie den Umgang der staatlichen Stellen mit Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen und damit die Kriegsopferpolitik der CDU-Regierung angreift, ein Argumentationsmuster auf, das in Äusserungen der Lage von erwerbstätigen Witwen immer wieder auftaucht. Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen wird nicht als legitime, selbstbestimmte Form der sozialen Sicherung geschweige denn der persönlichen Verwirklichung gewertet, sondern ist nur dem Verlust des «Ernährers» geschuldet. Obwohl Schanzenbach die man-

85 Steiner, Walter, «Die seelische Situation der Kriegerwitwen», in: Gerechtigkeit für Hinterbliebene: Eine Dokumentation vom Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn, Bonn 1964, S. 27-35, S. 32.

gclndc Versorgung durch das BVG und dessen zweite Novelle verurteilt, betont sie dennoch, dass die Witwen noch immer auf Erwerbsarbeit angewiesen seien, die sie, wäre ihr Mann noch da, nicht ausüben müssten: «Wäre er zurückgekommen, hätten sie gewiss keine Erwerbsarbeit aufgenommen.»⁸⁶ Berufstätige Witwen würden aber aufgrund der Abzüge an ihren Renten bestraft.

Eng verknüpft mit dieser Auffassung von Erwerbsarbeit als einem der Situation geschuldeten Zwang ist der Verweis auf die Rolle der Kinder. Die CDU-Politikerin Elisabeth Pitz-Savelsberg bilanzierte zwar rückblickend 1965, dass die düsteren Prognosen, nach denen Kindern, die ohne Vater und in Halbfamilien aufwüchsen, wesentliche Orientierungen fehlten und sie sozial besonders anfällig sein würden, sich nicht bewahrheitet hätten und die Kinder vielmehr durch die Bindung an die Mutter in stärkerem Masse sensibler und verantwortungsbewusster seien.⁸⁷

Mitte der fünfziger Jahre wurde eine erwerbstätige Mutter dennoch als ein Faktor bewertet, der die Gefährdung der Kinder einer sogenannten «unvollständigen Familie» noch verstärkte. So wird bereits in einem zunächst vertraulichen Entwurf eines Programms der Bundesregierung für familienpolitische Massnahmen vom Mai 1954 auf den steigenden Bedarf sozialer Sicherungsmassnahmen für solche Familien hingewiesen: «Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die ausreichende Sicherung der Familienmitglieder unvollständiger Familien, deren Bestand und Funktion infolge der Arbeitsaufnahme der Witwe oder des Fehlens der Mutter besonders gefährdet ist. Hier werden besondere Hilfeleistungen verschiedener Art vonnöten sein.»⁸⁸

Die Erwerbsarbeit einer Witwe wird hier gleichgesetzt mit dem Fehlen der Mutter im Falle deren Todes und gilt somit als bedrohlich für die Stabilität der Familie insgesamt. Über die genannte «Funktion», die diese Familie innehat, werden keine weiteren Angaben gemacht. Während dieser Entwurf aus dem Jahr der Einrichtung des Familienministeriums unter

86 Schanzenbach, Martha, «Die gesellschaftliche Stellung der Kriegerwitwe», in: Vorstand der SPD (Hg.), *Gerechtigkeit für Hinterbliebene: eine Dokumentation vom Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn, Bonn 1964*, S. 21.

87 Pitz-Savelsberg, Elisabeth, «Die Kriegerwitwe – 20 Jahre nach Kriegsende», in: *VdK-Mitteilungen* 8 (1965), S. 338-345, S. 340.

88 Bundesministerium für Familienfragen, *Programm der Bundesregierung für familienpolitische Massnahmen (Entwurf)* vom 14. Mai 1954, in: BA B 149/4010, S. 70-75, S. 75.

Franz-Josef Wuermeling vertraulich war, äussert sich die Bundestagsabgeordnete der CSU Maria Probst öffentlich zur Thematik:

«Die Mutter [vorher stand dort «Kriegerwitwe», wurde handschriftlich durchgestrichen, A. S.] muss ihrer ureigensten Aufgabe erhalten bleiben, Mittelpunkt der Familie und Erzieherin der Kinder zu sein. Sie darf nicht zu ausserhäuslicher Arbeit gezwungen sein, um die Existenz ihrer Familie zu sichern. Das Waisenkind, das schon den Vater verloren hat, darf nicht auch noch die Mutter verlieren. Der Staat tritt an die Stelle der Erziehungsverpflichtung des gefallenen Vaters durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen mit dem Ziele der seelischen, leiblichen und sittlichen Ertüchtigung der heranwachsenden Jugend.»⁸⁹

Auch in dem Anfang der fünfziger Jahre populären Buch *Die Frau. Wesen und Aufgabe* wird auf die besondere Situation der erwerbstätigen Witwe mit Kindern hingewiesen. Während für kinderlose Witwen das «Arbeitenmüssen» nicht immer eine Härte darstelle, sei dies bei den verwitweten Müttern anders:

«Die Verwitwete mit Kindern dagegen steht hier vor fast unlöslichen Fragen. [...] Wie und wo könnte sie arbeiten, ohne die Versorgung und Erziehung der Kinder zu gefährden? Nicht jede Witwe hat noch Angehörige. Auch sind Verwandte heute selbst belastet und oft nicht die richtigen Erzieher. Tagesstätten gibt es nicht in genügendem Masse. Zudem möchte sich gerade die Witwe ganz den Kindern widmen, möchte sie im Geiste und nach dem Vorbild ihres verstorbenen Gatten erziehen und ihnen im innigen Zusammenleben das Bild des Vaters so lebendig und wirkkräftig gegenwärtig werden lassen. Vielfach wird sie sich deshalb auf Heimarbeit oder auf stunden- oder halbtagsweise Arbeit ausser dem Haus einstellen.»⁹⁰

Die besondere Verantwortung der Witwe für die Entwicklung ihrer Kinder wird hier nochmals betont und Erwerbsarbeit als Unsicherheitsfaktor für deren Entwicklung gesehen. Nicht nur das Ausüben einer Erwerbsarbeit überhaupt, sondern auch die Frage der beruflichen Fortbildung war dem unterzuordnen. Dementsprechend wurde einige Jahre später rückblickend festgestellt, dass die Witwen die berufsfördernden Massnahmen aufgrund ihrer Verbundenheit mit den Kindern wenig in Anspruch genommen hätten, es ihnen jedoch auch aus eigener Kraft möglich gewesen sei, auch

89 Probst, Maria, «Die Stellung der Christlich Sozialen Union zur Kriegsopferversorgung», Entwurf eines Artikels für die Festschrift des *Bayernkurier* o. Datum, in: BA, Nachlass Maria Probst, N 1219/16, S. 1-3, S. 3.

90 «Die Witwe», in: Scherer, Alice (Hg.), *Die Frau. Wesen und Aufgabe*, Freiburg 1951, S. 41-50, S. 46. Die Publikation war stark christlich geprägt.

ohne Fortbildung eine Erwerbsarbeit aufzunehmen.⁹¹ Hier scheint die oben beschriebene Problematik auf, dass viele Witwen gerade aufgrund der Aufnahme einer un- bzw. angelernten Tätigkeit keine Möglichkeit zur Weiter- bzw. Fortbildung hatten bzw. diese nicht in Anspruch nehmen konnten. Die Auffassung, dass eine Witwe auf keinen Fall zur Erwerbsarbeit gezwungen werden sollte, wird auch noch im Bericht für den Kongress der Familienverbände konstatiert: «Der wirtschaftliche Zwang für die Mutter, ausserhalb des Hauses zu arbeiten, ist unter allen Umständen zu vermeiden.»^{92 93 *} Wenn eine Erwerbsarbeit aufgrund unzureichender Versorgung notwendig sei, müssten entsprechende Massnahmen in der Arbeits- und Sozialgesetzgebung ergriffen werden, keine Frau solle eine Arbeit um jeden Preis annehmen müssen. Dies wird im Hinblick auf die Probleme ausserhäuslicher Kinderbetreuung nochmals betont. Zwar sei es der Witwe durchaus möglich, ihr Kind durch Grosseltern, andere Verwandte oder Nachbarn bzw. auch in Krippen, Kindergärten und Horten unterzubringen. Ein strukturelles Problem auf dieser Ebene aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten wird hier nicht konstatiert. Allerdings entstünden dadurch, dass sich eine Mutter erst abends ihren Kindern widmen könne, psychologische Konflikte: «Die daraus entstehenden Schwierigkeiten für das innere Gleichgewicht der Mutter und für das körperlich-seelische Wohlbefinden des Kindes sind bekannt. Es sollte daher grundsätzlich keine Witwe mit Kindern gezwungen werden, um der Existenzsicherung der Familie willen erwerbstätig zu werden.»⁹⁵

Es gibt innerhalb des Berichts aber durchaus differenzierte Urteile darüber, welche Rolle das Alter der Kinder für die Erwerbsarbeit der Witwe spielt. Mütter sollten sich Kleinkindern ganz widmen können, Teilzeitarbeit sei bei bereits schulpflichtigen Kindern durchaus möglich, bei grösseren

91 Anders, H., «Bericht zum 1. Hinterbliebenenkongress des VdK Deutschland in Bad Godesberg vom 23. bis zum 24.6.1965», in: *Vdk-Mitteilungen* 15 (1956), S. 290-293, S. 291.

92 Wülcker, Gabriele, «Bericht zum internationalen Kongress der Familienverbände in Rom», in: *Informationen für die Frau* 11 (1957), S. 15-16, S. 16.

93 Wülcker, Gabriele, «Bericht für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9.- 21.9.1957», in: BA B 106/9625, 20 S., S. 14. Thema des Berichts ist die «vaterlose Familie», deren Anzahl in Deutschland mit 1.447.100 angegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass über die Zahl der Witwen bzw. alleinstehenden Frauen mit Kindern, die einen Beruf ausüben, keine Angaben gemacht werden können, ebensowenig wie über die Aufteilung auf die verschiedenen Berufe. Vgl. dazu auch die bereits zitierten Äusserungen Schanzbachs, der ebenfalls keine genauen Zahlen zur Witwenwerbstätigkeit vorlag.

Kindern könne die Erwerbsarbeit der Mutter eventuell für sie persönlich sogar positiv sein.⁹⁴ Allerdings lohne sich für viele Frauen die Teilzeitarbeit nicht, da die gute Konjunkturlage – der Bericht entstand 1957 – den Frauen gute Möglichkeiten einer Vollbeschäftigung biete. Die arbeitende Witwe habe zudem wie andere Frauen mit eigenem Haushalt Anrecht auf einen freien Hausarbeitstag im Monat.⁹⁵ Diese Äusserungen werden allerdings im gleichen Papier relativiert.

Wird Erwerbsarbeit überhaupt zugestanden, sei es als Mittel der Überwindung erlebten Leids oder als Verbesserung des Lebensstandards, dann grundsätzlich in Relation zu «normalen» Voraussetzungen für Erwerbsarbeit:

«Die gebildete Witwe sieht im wiederaufgenommenen Beruf sehr häufig eine Fortsetzung des Lebenswerks ihres Mannes oder eine Aufgabe gegenüber den Kindern, um sie vor der Abkapselung zu bewahren und ihnen den Zugang zur Welt offen zu halten. Jedenfalls spielt das seelische Moment bei der Erwerbsarbeit der Witwe eine bedeutend grössere Rolle als beim jungen Mädchen, das sehr häufig den Beruf und die Erwerbsätigkeit als geeigneten Übergang zur Ehe sieht.»^{96 97}

Die Bewahrung des Lebenswerks des Ehemannes ist ein Topos, der eng mit grundsätzlichen Vorstellungen von Witwendasein verbunden ist und hier wieder aufgenommen wird. So wurde die Aufnahme von Zielen, Wünschen und Idealen des verstorbenen Ehemannes bereits im Trauerklima des 19. Jahrhundert erwartet und positiv rezipiert. Nach dem Verlust des Mannes im Krieg wurde die Weiterführung seines Lebenswerkes durch die Frau besonders geschätzt. Ob sich den hier untersuchten Witwen allerdings die Möglichkeit bot, mit der Übernahme der Ziele des Ehemannes Ressourcen für sich zu aktivieren, die ihnen neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet und somit für mehr symbolisches Kapital gesorgt hätten, müsste im Einzelfall überprüft werden.^{98 7}

94 Wülcker, Gabriele, «Bericht zum internationalen Kongress der Familienverbände in Rom», in: *Informationen für die Frau* 11 (1957), S. 15-16, S. 16.

95 Wülcker, Gabriele, «Bericht für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9. – 21.9.1957», in BA B 106/9625, 20 S., S. 14.

96 Ebenda, S. 12 f.

97 Vgl. dazu Machtemes, *Leben frischen Trauer und Pathos*, S. 13. Dass andere Männer als der gefallene Ehemann und Vater an dessen Stelle Verantwortung für die Kinder einer Witwe übernehmen könnten, wird fast gar nicht thematisiert. Als einzige Ausnahme fand sich ein Artikel in den *Mitteilungen und Berichten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräber-Fürsorge*, in dem Kriegsbeschädigte, Verwandte und Nachbarn von Witwen dazu aufge-

Die Aufnahme einer Erwerbsarbeit wird dennoch meist zwiespältig betrachtet und Widersprüche werden dabei nicht aufgelöst, da die Beziehung zum Ehemann als Mittelpunkt des Lebens und die Bindung zum Kind niemals in Frage gestellt werden. Die Entwicklung der Witwe als erwerbstätiger Frau muss dahinter zurückstehen – auch wenn dieser in Anklängen durchaus positive Aspekte abgewonnen werden, wie oben gezeigt. So wird einerseits betont, dass die Erwerbsarbeit für viele Witwen nicht nur «Existenzsicherung, sondern auch ein Hilfsmittel zur Erhaltung des inneren Gleichgewichts nach dem Tode des Mannes» sein könne. Auf der anderen Seite wird sofort davor gewarnt, dass zu viel Erwerbsarbeit die Bindung zum Kind als der vorrangigen Beziehung im Leben der Witwe beeinträchtigen könne.⁹⁸ Dieser Widerspruch ist nicht lösbar, da die Witwe nur im Hinblick auf ihre familiäre Bindung zum toten Ehemann, aber besonders zu den Kindern betrachtet wird. Es werden somit keine Möglichkeiten aufgezeigt, Erwerbsarbeit als Mittel der sozialen Sicherung und der Integration der Witwen in die bundesdeutsche Arbeitsgesellschaft und deren soziale und gesellschaftliche Möglichkeiten zu entwickeln.

Wird die Sorge für die Kinder bzw. auch das Sorgen um andere als zentraler Lebensinhalt für verwitwete Frauen angesehen, so stellt sich mit zunehmendem Lebensalter ein neues Problem: Was passiert mit den Witwen, wenn die Kinder erwachsen werden und den Familienverband verlassen? Sollen die Witwen dann, wenn sie ihren Mutterpflichten enthoben sind, einer Erwerbsarbeit nachgehen? Dafür spricht sich der in der Kriegsofferpolitik sehr aktive SPD-Politiker Helmut Bazille aus. Es sei zu vermeiden, dass die Kinder zum einzigen Lebensinhalt der Witwen würden, da die Mütter beim Weggang der Kinder ihren Lebensinhalt verlören und

fordert werden, den Kindern der Witwe die Vaterfigur in Ansätzen zu ersetzen bzw. die Witwe zu endasten:

«Wohnt nicht in Deinem Haus die nette Familie X., jene Frau mit den zwei Kindern, die immer so fleissig ist, die abends aus dem Büro heimkommt und noch bis spät in die Nacht weiterwerkelt, und deren Wohnung trotz allem immer so blitzsauber ist? Der Mann ist 1943 in Russland gefallen. Wie wäre es, wenn Du Dich manchmal auch um die Schularbeiten ihrer Tochter Helga kümmerst, wenn Du sonntags nicht nur mit Deinem eigenen Sohn hinaus an den See wandertest, sondern den fast gleichaltrigen Sohn von Frau X. mitnähmest und wenn ihr dann zu dritt über den See schwimmen würdest?» «Mutter, warum ist Vater nicht zurückgekehrt?», in: Kriegsgräberfürsorge. Mitteilungen und Berichte vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. 9 (1953), S. 132.

98 Wülcker, Gabriele, «Bericht für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9. – 21.9.1957», in: BA B 106/9625, S. 13 und S. 18.

Probleme hätten, im Bereich der Erwerbsarbeit Fuss zu fassen.» Auch seine CDU-Kollegin Pitz-Savelsberg sieht die Problematik der älter werdenden Witwen und weist zudem auf die doppelte Benachteiligung dieser Frauen hin, da viele schon während der Zeit des Nationalsozialismus auf eine Berufsausbildung hätten verzichten müssen. Sie dankt den Frauen, die «erhebliche berufliche Leistungen» erbracht hätten, und fordert die Allgemeinheit auf, sich um die betroffenen Frauen, deren Zahl sie 1965 mit 500.000 beziffert, entsprechend zu bemühen.⁹⁹ ¹⁰⁰ Auch im Bericht des Innenministeriums für den Kongress der Familienverbände in Rom 1957 wird das Problem behandelt. Allerdings werden hier ebenso wenig wie bei Bazille und Pitz-Savelsberg konkrete Massnahmen zur Lösung des Problems vorgeschlagen, und es wird zudem davon ausgegangen, dass solche nicht mehr unbedingt notwendig seien. Die Witwen, die ihren Mann in jüngeren Jahren verloren hätten, hätten sowieso weniger Probleme, in den Beruf zurückzukehren, auch wenn die Problematik der Kinderbetreuung natürlich evident sei. Anders sähe es bei den älteren Witwen aus:

«Tritt der Tod des Mannes erst zwischen dem 45. und 65. Lebensjahr der Frau ein, so ist die Erwerbstätigkeit der Witwe wieder schwieriger. Besonders bei den Angestellten ist häufig eine Berufsentfremdung eingetreten, es gibt nur geringe Aufstiegsmöglichkeiten, besonders Fachkenntnisse konnten nicht mehr erworben werden usw. Infolgedessen ist häufig nur mehr Vermittlung in ungelernete oder angelernte Arbeit möglich. Wahrscheinlich werden mit der fortschreitenden Automation ältere Frauenkräfte dieser Art am ehesten überflüssig.»¹⁰¹

Obwohl in dem Bericht zwar durchaus Probleme bei der Vermittlung von /Xrhcit und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit thematisiert werden, wird dann argumentiert, dass sich das Problem der älteren Witwen gewissermassen «von selbst» erledigen werde. Die Problematik der fehlenden beruflichen Qualifikation solcher Frauen steht zwar nach wie vor im Raum, neue Möglichkeiten zur Lösung dieser Frage werden jedoch nicht mehr aufgezeigt. Somit werden die Witwen, wenn sie jünger sind und für

99 Bazille, Helmut, «Vergesst nicht die Eltern, Witwen und Waisen unserer Kriegsofopfer! Zum Hinterbliebenenkongress der SPD in Heilbronn», in: *Sozialdemokratischer Pressedienst* vom 25.2.1964, S. 1/2, S. 2. Helmut Bazille, selbst Kriegsbeschädigter, gehörte von 1949 bis 1969 dem Bundestag als SPD-Abgeordneter an und war von 1961 bis 1965 Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Kriegsofopfer- und Heimkehrerfragen.

100 Pitz-Savelsberg, Elisabeth, «Die Kriegerwitwe – 20 Jahre nach Kriegsende», in: *Vdk-Mitteilungen* 8 (1965), S. 342.

101 Wülcker, Gabriele, «Bericht für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9.-21.9.1957», in: BA B 106/9625, 20 S. 14.

minderjährige Kinder zu sorgen haben, deutlich auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe als Mutter verwiesen und diese von ihr gefordert. Die Witwe kann sich gleichzeitig nicht beruflich qualifizieren, da sie ihre Doppelbelastung zu tragen hat und die Möglichkeiten für sie begrenzt sind, sich beruflich weiterzubilden. Dies gerät ihr aber in dem Moment zum Nachteil, wenn ihre Kinder, die bisher ihren Lebensinhalt darstellten und deren Betreuung und Erziehung von ihr öffentlich eingefordert wurde, eigene Wege gehen. Die Witwe hat dann keine Möglichkeit, selbständig ausserhalb der Versorgung durch eine qualifizierte Arbeit ihren Lebensabend zu verbessern und hat dann die von Hanna Gerig konstatierten Nachteile gegenüber den jüngeren Frauen zu erdulden, die durch ihre Erwerbsarbeit am wirtschaftlichen Aufschwung partizipieren.

Die schon zitierte Oberregierungsrätin im Arbeitsministerium Maria Tritz bilanziert in ihrem Artikel zur Arbeitsvermittlung für Kriegerwitwen 1953 als Ausblick für die weitere Entwicklung der Situation:

«Es ist nicht zu übersehen, ob die Arbeitsbeschaffung für Kriegerwitwen, wie sie der Entwurf des Schwerbeschädigtengesetzes Vorsicht, noch für eine grosse Zahl von Kriegerwitwen von Bedeutung sein wird. Sachverständige sind der Auffassung, dass die Gruppe der noch nicht beschäftigten, aber an einer Erwerbstätigkeit interessierten Kriegerwitwen inzwischen nicht mehr gross ist. Wie dem auch sei, die in Rede stehenden Bestimmungen des Gesetzes werden Grundlage einer wirksamen Hilfe für Frauen sein, denen der Krieg ein hartes Los auferlegt hat.»¹⁰²

Tritz' Fazit ist eindeutig: Schon vor der Einführung des Gesetzes vertritt sie die Ansicht, dass sich das Problem ohnehin «von selbst» lösen werde, da nicht mehr viele Witwen von den Massnahmen des Gesetzes profitieren könnten und dessen Reichweite sowieso nicht vorhersehbar sei. Mit diesem Wort sind die staadichen Stellen der Verantwortung für die Witwen ein Stück weit enthoben. Dennoch spricht Tritz zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig von einer «wirksamen Hilfe» für betroffene Frauen.

Doch hatte sich das Problem der Erwerbsarbeit von Witwen bereits «erledigt»? Mit der Erhöhung der Rentenbezüge Ende der fünfziger Jahre und dem Ausscheiden vieler Witwen aus dem Arbeitsprozess aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters war das Problem zu diesem Zeitpunkt für die politischen Vertreter nicht mehr vorrangig. Davon konnte jedoch 1953, zum Zeitpunkt von Tritz' Beitrag, nicht die Rede sein, zumal den

102 Tritz, Maria, «Arbeitsbeschaffung für Kriegerwitwen», in: *Bundesarbeitsblatt* 4 (1953), S. 73-74, S. 74.

staatlichen Massnahmen der Arbeitsvermittlung von Witwen nur wenig Erfolg beschieden war. Für den tatsächlichen Umgang der Witwen mit den gesetzlichen Massnahmen und gesellschaftlichen Zuschreibungen gab es nur wenige bis keine Belege und Erhebungen. Welche Strategien entwickelten die Kriegerwitwen selbst in dieser Situation?

2. Kriegerwitwen und ihr Umgang mit der eigenen Erwerbsarbeit

Verlassen wir die Ebene der Debatte um die Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen, stellt sich die Frage, wie betroffene Witwen selbst mit den an sie gerichteten Massnahmen und kritischen Anmerkungen zu ihrer Erwerbsarbeit umgingen und wie sie sich zu diesen äusserten. Welche Konsequenzen zogen sie aus einer Sicht auf ihre Situation, die die Frage, ob sie ihr Schicksal meisterten, nicht von ihnen selbst, sondern von dem Erbe abhängig machte, welches ihr Mann ihnen zur Bewältigung ihres Lebensweges hinterlassen hatte? Eine Arbeit anzunehmen, so heisst es in dem bereits zitierten Kongressbericht des Familienministeriums von 1957, sei für die Witwen zunächst grundsätzlich problematisch: «Durch das lange Zusammenleben an der Seite eines Ehemannes und der ganz natürlichen Arbeitsteilung in Haushalt und die finanzielle Versorgung der Familie, hat die Witwe zunächst Schwierigkeiten, sich durchzusetzen und das bisher fernliegende Gebiet der finanziellen Vorsorge neben dem Haushalt zu meistern.»¹⁰³

Arbeit als das «fernliegende Gebiet», das der «natürlichen» Arbeitsteilung im Sinne des kulturell und rational agierenden Mannes und der emphatischen, ins «Innere» agierenden Frau entgegensteht, wird hier als Hindernis für die Witwe gesehen, sich überhaupt mit den finanziellen Belangen ihrer Familie zu beschäftigen. Allerdings wird auch zugestanden, dass man nur eingeschränkt in der Lage sei, individuelle Strategien betroffener Frauen zu erfassen: «Jeder Fall wird individuell liegen und allgemeingültige Gesichtspunkte werden sich nur schwer herausarbeiten lassen.»¹⁰⁴ Dennoch gelte es von Seiten des Ehemannes, die Ehefrau auf den Fall des eigenen Ablebens vorzubereiten und prophylaktische Massnahmen zu tref-

103 Wülcker, Gabriele, «Bericht für den internationalen Kongress der Familienverbände in Rom vom 15.9.-21.9.1957», in: BA B 106/9625, 20 S., S. 4/5.

104 Ebenda, S. 5.

fen. Dies stellt wiederum einen deutlichen Verweis auf die Zuordnung der Ehefrau zum Ehemann in Fragen der Versorgung und Lebensweise dar: «Jede Frau muss frühzeitig zur selbständigen Persönlichkeit entwickelt werden. Berufliche Selbständigkeit, wirtschaftliche Gewandtheit, gesamt-menschliche Reife sind eine gute Mitgift, um der Frau nach dem Tod des Ehegatten das Leben als Witwe gestalten zu helfen (Teach your wife to be a widow).»¹⁰⁵

Hatten die Witwen das «gelernt», was ihnen hier durch den Ehemann «beigebracht» werden sollte, verhielten sie sich in diesem Sinne «witwenkonform»? Welche Kontraste ergeben sich auf dem Feld der Auseinandersetzung zwischen den artikulierten Erwartungen und Beurteilungen der Situation von Witwen nach 1945 und deren eigener Beurteilung und gelebter Praxis?

Dafür, wie sich Witwen selbst zu ihrer Erwerbsarbeit geäußert haben, finden sich bereits Beispiele aus der Zeit der *Weimarer Republik*. Dass Kriegerwitwen durchaus in der Lage waren, sich selbst mit einer Erwerbsarbeit ihre Existenz zu sichern und dies auch wollten, stellt eine Witwe der Weimarer Zeit in der von Helene Hurwitz-Stranz herausgegebenen Sammlung von Erfahrungsberichten fest. Wenn auch durch die Herausgeberin «gefilitert», finden sich doch eindeutige Bekenntnisse zur Unabhängigkeit durch Arbeit und der Wunsch, nicht auf die Fürsorge bzw. Versorgung angewiesen zu sein. So äussert eine Witwe, die schon vor ihrer kurzen Ehe – ihr Mann fiel 1916 – in der Buchdruck- und Papierbranche gearbeitet hatte und von der knappen Hinterbliebenenrente mit ihrem Kleinkind nicht leben konnte: «Mein Verantwortlichkeitsgefühl liess es nicht zu, dass ich als gesunder Mensch der Stadt zur Last fallen sollte.»¹⁰⁶

Im Fazit des Bandes wird von der Herausgeberin zudem kein Zweifel daran gelassen, dass das Vorurteil, nach dem die Erwerbsarbeit der Kriegerwitwe dem Kind schade, statistisch nicht zu bestätigen sei. Die Waisen hätten vielmehr «der Mutter die Aufopferung gelohnt», es gäbe wider Erwarten niedrige Sätze von Verwahrlosung bei den Kindern solcher Frauen, denn: «Das Beispiel der arbeitenden Mutter verfehlte seine moralische

¹⁰⁵ Ebenda, S. 19.

¹⁰⁶ Hurwitz-Stranz, Helene (Hg.), *Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen*. Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib. Zusammengestellt und herausgegeben von Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsverwaltungsgericht, Berlin 1931, S. 27.

Wirkung meistens nicht.»¹¹⁷ Demgegenüber stehen im selben Sammelband die Äusserungen einer Witwe der Weimarer Zeit, die ihre Erwerbsarbeit als in jeder Hinsicht als problematisch erachtete und letztlich aufgab, um sich dank der finanziellen Hilfe ihrer Geschwister eine Existenz zu sichern und sich in der Kriegsgopferversorgung engagierte. Sie hatte eine kaufmännische Lehre absolviert und vor dem Ersten Weltkrieg einen kaufmännischen Abteilungsleiter geheiratet, 1915 den ersten Sohn und 1918 einen weiteren bekommen. Ihr Mann wurde im April 1918 getötet. Sie ging zurück in ihren Beruf und arbeitete in einer Stempelfabrik: «Was meine Kinder in diesen Jahren mitgemacht haben, möchte ich aus ihrem Leben löschen.» Die Kinder wurden während ihrer Abwesenheit in einem Kinderheim betreut, was sie als auf die Dauer untragbar einschätzte. So stellte sie zu ihrer Entlastung und für die Kinder eine Wirtschafterin ein: «Diese Einrichtung sollte uns Behagen und Freude wiederbringen, brachte aber nur neues Leid; ich bekam es mit unehrlichen Menschen zu tun, den Kindern erging es noch schlechter als in ihrem Heim, sie waren meist während meiner Abwesenheit auf sich allein angewiesen.»^{107 108} In ihrer weiteren Schilderung betont diese Witwe nochmals den Schaden, den ihre Erwerbsarbeit bei ihren Kinder angerichtet habe und welche Einbussen diese und sie selbst aufgrund der Arbeitsbelastung gehabt hätten.

Erwerbstätige Kriegerwitwen in einer soziologischen Studie der fünfziger Jahre

Eine der wenigen soziologischen empirischen Untersuchungen nach 1945, die Probleme erwerbstätiger alleinstehender Mütter und explizit erwerbstätiger У//ИТ// thematisiert bzw. Ergebnisse von Befragungen solcher Frauen analysiert, bildet Edith Hinzes *Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter. Ergebnisse einer Untersuchung in Westberlin*, 1960 erschienen.¹⁰⁹ Die Verfasserin betont in ihrem Vorwort, welche drängende Probleme sich für Mütter beim Versuch ergäben, Beruf und Familie zu vereinbaren, und dass die Untersuchung einen Beitrag «zur Aufhellung der sozialen Wirklichkeit» leisten

¹⁰⁷ Ebenda, S. 114.

¹⁰⁸ Ebenda, S. 63.

¹⁰⁹ Im gleichen Zeitraum erschien noch die viel zitierte Untersuchung von Elisabeth Pfeil, *Die Berufstätigkeit von Müttern*, Tübingen 1961, in der jedoch nicht die Lage von Witwen untersucht wird. Zu zeitgenössischen Untersuchungen zum Thema vgl. die Angaben bei Eckart, Christel, «Die Entwicklung der Teilzeitarbeit».

wolle, ohne in ideologisch verbrämte Urteile über berufstätige Mütter zu verfallen – ein in der Zeit der Diskussionen über «Doppelverdiener» und «Schlüsselkinder» durchaus ambitioniertes Ziel.¹¹⁰ Die Studie hat diesen Anspruch einer vermeintlich urteilsfreien empirischen Untersuchung nicht erfüllt. Neben Einschätzungen der Verfasserin zur Lage der Frauen, die bereits bekannte Vorstellungen von den Pflichten von Müttern widerspiegeln, werden die Ergebnisse der Befragung durch die Auswahl und Wiedergabe von Seiten der Interviewrinnen nur zusammenfassend und nicht im Wortlaut der Befragten vorgestellt. Dennoch bieten Datensammlung und Fallbeschreibungen einen Einblick in konkrete Schicksale verwitweter Frauen und deren Arbeits- und Familienalltag. Die Untersuchung wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. In der Zeit von September 1955 bis September 1956 wurden 1.000 erwerbstätige Mütter in Westberlin befragt, darunter waren 490 alleinstehende Mütter, 160 von ihnen verwitwet, davon 88 Kriegerwitwen. Die grösste Altersgruppe aller befragten Mütter bildeten die 40- bis 50-Jährigen (41,0 Prozent), gefolgt von der Altersgruppe von 30 bis 40 Jahren (37,5 Prozent).¹¹¹ Die meisten Frauen waren in abhängiger Stellung in kaufmännischen Berufen (152 Frauen) und in Büro- und Verwaltungsberufen (178) tätig. Die drittstärkste Gruppe bildeten die Frauen, die in der Textilindustrie arbeiteten (125 Frauen), dann folgten die hauswirtschaftlichen Berufe (72 Frauen) und die Frauen, die in der Metallherzeugung bzw. -Vorarbeit tätig waren.¹¹² Von den 160 befragten Witwen standen 134 in abhängiger Arbeit (71 Arbeiterinnen und 59 Angestellte), 26 waren selbständig. Von diesen selbständigen bezogen 20 für sich und ihre Kinder Renten, davon 10 aus der Kriegsopferversorgung. Die meisten alleinstehenden Frauen hatten ein Kind, die zweit-

110 Hinze, Elisabeth, *Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter. Ergebnisse einer Untersuchung in Westberlin* von Edith Hinze und Elisabeth Knospe, Berlin/Köln 1960, S. 14. Zur Diskussion um die sogenannten «Schlüsselkinder» vgl. Schmidt, «Schlüsselkind». Sie weist darauf hin, dass die empirische Sozialforschung der späten fünfziger Jahre zu keinem Zeitpunkt direkte oder indirekte Ursache-Wirkungszusammenhänge zwischen Kindern berufstätiger Mütter, die einen eigenen Schlüssel besaßen, und Verwahrlosungserscheinungen, geschweige denn Auflösungserscheinungen des gesamten «Gesellschaftskörpers» belegen konnte. Ebenda, S. 199. Als ältere Beiträge zum Thema vgl. Frevert, *Frauen-Geschichte und Glaser, Die fünfziger Jahre*, S. 79 f. Vgl. zur «Doppelverdienerinnen»-Diskussion zurzeit der Weimarer Republik Matzner-Vogel, *Zwischen Produktion und Reproduktion*, S. 127 ff.

111 Hinze, Elisabeth, *Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter. Ergebnisse einer Untersuchung in Westberlin* von Edith Hinze und Elisabeth Knospe, Berlin/Köln 1960, S. 22.

112 Ebenda, S. 19.

stärkste Gruppe zwei Kinder.¹¹³ Die Höhe der Grundrenten betrug nach der Novelle des BVG von 1956 55 D-Mark, die Grundrente der Halbweisen zwölf D-Mark. Da die befragten Witwen alle voll arbeiteten, erfüllten sie nicht die Kriterien für den Erhalt einer Ausgleichsrente. Hinze stellte sich deshalb die Frage, warum die befragten Mütter unter Verzicht auf die Ausgleichsrente(n) überhaupt eine Erwerbsarbeit auf sich nahmen. Beispielhafte Berechnungen zeigen, dass die arbeitenden Kriegerwitwen finanziell besser standen, wenn sie erwerbstätig waren. So betrug die Differenz zwischen Grundrente plus Arbeitseinkommen plus Waisenrente gegenüber der Summe von Grund- und Ausgleichsrenten zum Teil weit über 100 D-Mark. Etwas besser gestellt waren jene Witwen, die neben dem Arbeitseinkommen und den Leistungen der Kriegopferversorgung noch Renten aus der Sozialversicherung bezogen.

Mit Blick auf die Massnahmen der Kriegsopferversorgung kritisierte Hinze den zu Beginn der fünfziger Jahre jahrelang negierten Notstand der Kriegerwitwen angesichts der geringen Versorgungssätze des BVG. Dies sei nicht ausreichend in den Debatten um die Familienhilfe berücksichtigt worden, während aber immer auf die hohe Verantwortung der Mütter für die Kinder hingewiesen worden sei. Die Erkenntnis, dass «die Erziehung der Kinder, die im Kriege den Vater verloren haben, zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit» ein «staatspolitisches und gesellschaftliches Anliegen» und die grösste Verpflichtung derer darstelle, die aus dem Krieg übrig geblieben seien, habe zu spät zu praktischen Umsetzungsmassnahmen geführt. Die Folge: Aufgrund niedriger Sätze der Renten und der nur bedingten, vom Nachweis des Fehlens sonstiger Einkünfte abhängigen Gewährung der Ausgleichsrente hätten viele Frauen die staatlichen Leistungen als Wohlfahrtsunterstützung betrachtet. Dadurch hätten sie sich veranlasst gesehen, die Existenz ihrer Familie durch Erwerbsarbeit zu sichern und hätten ihre «Erziehungsaufgabe» zurückgestellt.¹¹⁴ Hinze

113 Ebenda, S. 20. Die befragten Mütter wurden zudem unter Berechnung eines Durchschnittseinkommens in drei Gruppen unterteilt: eine untere, deren obere Einkommensgrenze für das Befragungsjahr mit 400 D-Mark pro Monat angegeben wurde, eine mittlere Gruppe mit einem Einkommen zwischen 400 und 600 D-Mark und eine Gruppe gehobenen Einkommens von 600 D-Mark und mehr. Ebenda, S. 29. Zum Vergleich: Der Nettoverdienst eines mittleren Angestellten betrug im Durchschnitt 212 D-Mark im Monat zu Beginn der fünfziger Jahre, erhöhte sich jedoch bis 1963 auf 489 D-Mark, vgl. Wildt, *Am Beginn*, S. 61 f.

114 Hinze, Elisabeth, *Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter. Ergebnisse einer Untersuchung in Westberlin von Edith Hinge und Elisabeth Knospe*, Berlin/Köln 1960, S. 119. Sie zitiert hier

verstärkt ihre Kritik an der Kriegsoferversorgung noch weiter. So hätten vielen Witwen aufgrund fehlender Information über die Verbesserungen der 3. und 5. Novelle des BVG gar nicht mehr die Hilfe des Staates in Anspruch genommen, da sie vorher grosse Abzüge aufgrund ihres Arbeitseinkommens hätten in Kauf nehmen müssen.¹¹⁵ Hiermit verweist Hinze auf ein öfter zu beobachtendes Phänomen: Witwen waren oft nicht ausreichend über ihre Ansprüche und Rechte in der Kriegsoferversorgung informiert.¹¹⁶

Hinze stellt zudem fest, dass das Arbeitseinkommen der verwitweten Mütter in der überwiegenden Zahl der Fälle eine wesentliche und unentbehrliche Existenzgrundlage darstellte, auch wenn sich die Arbeitsbelastung der verwitweten Mütter und die Vereinbarkeit der Erwerbsarbeit mit der Kinderbetreuung und der Organisation des Haushalts in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich darstellte. Das Einkommen aus der ausserhäuslichen Erwerbsarbeit wurde neben der Befriedigung des alltäglichen Bedarfs aber von den befragten Witwen auch als Sicherung im Fall einer Notlage angesehen, die zum Zeitpunkt der Befragung durch die Massnahmen der «sozialen Sicherung» nicht gewährleistet war.¹¹⁷ Für die Mehrheit der Fälle ihres Samples stellt Hinze jedoch «wenig befriedigende Lohn- bzw. Gehaltshöhen» fest, nur wenige Frauen befanden sich auf einem qualifizierten Arbeitsplatz und damit in einer «lohnenden und einige Sicherheit bietenden Lage».¹¹⁸ Zudem waren die alleinstehenden Mütter generell gezwungen, das Gros ihrer Hausarbeit auf das Wochenende bzw. auf den Sonntag zu verlagern, da sonnabends gearbeitet wurde.¹¹⁹ Nur

die «Rothenfelser Denkschrift» von 1955, ist jedoch selbst nicht frei davon, den Witwen die Grösse ihrer Verantwortung für die Kinder zuzuweisen, indem sie von den «besonders wichtigen Erziehungsaufgaben spricht».

115 Ebenda.

116 So wird in einem Artikel in den *Mitteilungen des VdK* darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, den Hinterbliebenen die Stichtage und Fristen zur Beantragung von Leistungen mitzuteilen, *Vdk-Mitteilungen 2* (1965), S. 50/51, wo der Stichtag für Anträge an die Versorgungsämter nach der 2. Novelle des BVG bekanntgegeben wird.

117 Hinze, Elisabeth, Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter. Ergebnisse einer Untersuchung in Westberlin von Edith Hinze und Elisabeth Knospe, Berlin/Köln 1960, S. 127.

118 Ebenda, S. 192 f.

119 Ebenda, S. 223. Die Einführung der 5-Tage-Woche war zum Zeitpunkt der Befragung trotz des verstärkten Engagements der Gewerkschaften («Samstags gehört Vati mir», nicht «Mutti»!) noch fern, erst ab 1957 setzte sich sukzessive die 5-Tage-Woche in der Industrie durch. Vgl. dazu Klessmann, *Zwei Staaten, eine Nation*, S. 126 ff., und Schulz, «Samstags gehört Vati mir!».

wenige alleinstehende Mütter gaben an, überhaupt weniger als 80 Stunden wöchentlich für Beruf und Familie tätig zu sein.¹²⁰ Freizeit als Raum für Kultur, Fortbildung oder Unterhaltung kam, so Flinzes Erkenntnis, kaum vor: «Ein Freizeitproblem der erwerbstätigen Mütter gibt es nach unseren Feststellungen nur in dem Sinne, dass sie kaum Freizeit haben, der Wunsch nach ihrer ‚Gestaltung‘ wurde nicht laut.»¹²¹

Die Frage der Kinderbetreuung in öffentlichen Einrichtungen wurde in der Untersuchung ebenfalls thematisiert. So wurden von erwerbstätigen Müttern fehlende Plätze in Kindertagesstätten und die Schwierigkeit beklagt, dass Kinder unterschiedlicher Altersgruppen oft in voneinander weit entfernten Einrichtungen betreut wurden, ausserdem, dass die Betreuung kranker Kinder für die Mütter problematisch zu organisieren sei und dass die Einrichtungen zur Kinderbetreuung in ihren Öffnungszeiten nicht mit den Arbeitszeiten der Mütter korrespondierten.¹²²

Hinzes Fazit am Ende der Untersuchung weist zwar auf Wünsche und Möglichkeiten erwerbstätiger Mütter zur Lösung ihrer Probleme hin, so unter anderem auf die Verkürzung der Wochenarbeitszeit und die Verbesserung der Kinderbetreuung, jedoch wird die Hauptverantwortung der Witwe für die Erziehung der Kinder wiederum zum Generalziel. So gesteht sie Frauen zwar zu, den Ansprüchen der Regierungen nach Frauenerwerbsarbeit nachkommen zu können und zu müssen, aber:

«die Weisheit der Regierungen sollte auch heute die Ansprüche der Regierungen soweit eindämmen, dass die Familie bestehen kann, die kleine Gruppe mit ihrem Eigenleben, das wichtig für den Bestand der Gesellschaft mit ihrem verwirrenden und verführenden Durcheinander der Interessen und Strebungen ist, an die sich der Einzelne leicht und oft mit schweren ethischen Einbussen verliert, dem es nicht vergönnt war, in guten jungen Jahren in einer gesunden Familienatmosphäre den Grund für seinen späteren festen Standort im gesellschaftlichen Getriebe zu gewinnen.»¹²³

Innerhalb der Untersuchung wird die Situation von fünf Kriegerwitwen ausführlich geschildert. Die Witwen waren zwischen 38 und 48 Jahre alt und hatten Kinder zwischen 12 und 19 Jahren. Eine, gelernte Verkäuferin,

120 Hinze, Elisabeth, Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter. Ergebnisse einer Untersuchung in Westberlin von Edith Hinze und Elisabeth Knospe, Berlin/Köln 1960, S. 224.

121 Ebenda, S. 229.

122 Ebenda, S. 270 f.

123 Ebenda, S. 302.

arbeitete als Bürohilfskraft und Botin, eine zweite, als Kunstgewerblerin ausgebildet, seit 1948 in wechselnden Einsätzen als «Trümmerfrau» auf einer Baustelle, die dritte als Küchenansagerin eines Gaststättenbetriebes, sie hatte aber eine kaufmännische Ausbildung absolviert. Die vierte Kriegerwitwe arbeitete als Kalkulatorin und Hauptbuchhalterin im Büro einer Firma für Ladeneinrichtungen und Ladenausbau, die fünfte, eigentlich ausgebildete Elektromeisterin, als Verkäuferin in einem Elektrogeschäft.¹²⁴ Somit hatten fast alle Witwen Arbeitsplätze, die nicht ihrer Qualifikation entsprachen. Das niedrigste Einkommen in dieser Gruppe aus Erwerbslohn und Renten betrug 266 D-Mark, weil die betroffene Witwe noch auf die Bewilligung eines Antrags aus der Invalidenversicherung ihres Mannes wartete; das höchste Einkommen betrug 748 D-Mark bei einer Frau, die neben ihrem Arbeitsentgelt vier Grundrenten (eine Witwen- und drei Waisengrundrenten) für sich und ihre Kinder, zudem eine Rente aus der Angestelltenversicherung ihres Mannes bezog und zusätzlich das höchste Arbeitseinkommen aller untersuchten Kriegerwitwen hatte.

Die Frauen beurteilten ihre Erwerbsarbeit und deren Einfluss auf ihre familiäre und finanzielle Situation unterschiedlich. In allen Fällen wurde die Erwerbsarbeit als unerlässlich zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards angesehen, alle Witwen empfanden jedoch ihre Tätigkeit als schwer und erschöpfend. Im Fall der Witwe, die als Bürogehilfin arbeitete, kam noch die Belastung durch eine schweren Krebserkrankung hinzu. Als Folge davon war sie zu 70 Prozent schwerbeschädigt. Zum Zeitpunkt des Interviews gab sie trotz ihrer hohen Arbeitsbelastung von 88 Stunden in Beruf und Familie, so die Verfasserin, zwar keine besondere Belastung an, mit der ihre Arbeit verbunden war, fühlte sich aber nach der Arbeit «sehr kaputt». Im Fall eines erneuten Krankenhausaufenthalts werde sie eine Invalidenrente erhalten. Die Witwe äusserte in ihren Interview nicht den Wunsch, wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes auf die Erwerbsarbeit verzichten zu wollen, ihr Motiv für eine Aufgabe ihrer Tätigkeit bestand darin, der schwer erziehbaren ältesten Tochter (19 Jahre) mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und ihren beiden Töchtern, die zweite

124 Ebenda, S. 129 f. Die Witwe arbeitete trotz ihres Status als Schwerbeschädigte neun Stunden am Tag und hatte als einzige zusätzliche Vergünstigung sechs Urlaubstage mehr als die tariflichen 14 Tage. Zudem hatte sie aufgrund einer privaten Vereinbarung mit ihrer Firma einen weiteren Urlaubstag zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Interviews war sie in den letzten zwei Jahren 13,5 Wochen krank gewesen.

war 17 Jahre alt, «das gemütliche Heim zu geben, das sie brauchten».¹²⁵ Die Interviewerin äussert kommentierend ihr Unverständnis darüber, dass von Seiten der Behörden trotz der gesundheitlichen Gefährdung offenbar keine Möglichkeit gesehen wurde, der Mutter die Überbelastung einer vollen Erwerbstätigkeit und der gleichzeitigen Betreuung ihrer Töchter zu ersparen.

Jene Witwe, die auf der Baustelle arbeitete, empfand ihre Arbeitsbelastung von 92,5 Stunden in der Woche als sehr hoch und klagte besonders über das Stehen während der Arbeit und Nervenschmerzen in den Händen aufgrund der Arbeit mit dem harten Gestein. Allerdings gab sie als eine Hauptbelastung an, dass sie ihrer Meinung nach wegen ihrer Arbeit als «Trümmerfrau» geringgeschätzt wurde. Sie beklagte also, dass eine Arbeit von Frauen, die im Rückblick als «Aufbauarbeit» gewürdigt wurde, ihr zum Zeitpunkt der Befragung kein symbolisches Kapital einbrachte. Dennoch sah sie in ihrer Arbeit eine unentbehrliche Existenzgrundlage zur Deckung ihres notwendigen Bedarfs, auch wenn der 12-jährige Sohn oft ohne Betreuung war und sich darüber beklagte, dass «mittags kein Tisch gedeckt» war.¹²⁶

Die Mutter, die in einem Gaststättenbetrieb arbeitete, hatte oft Schichtdienste, auch sonntags bis 22 Uhr abends oder später, wurde aber im Haushalt von ihren beiden 14 und 16 Jahre alten Töchtern entlastet. Für den Zeitpunkt, an dem die ältere Tochter ihre Ausbildung beendet hatte, wollte die Mutter mit kürzerer Arbeitszeit und kleinerem Verdienst auskommen, was auch ihrem schlechten Gesundheitszustand geschuldet war. Sie wurde wegen eines offenen Beins behandelt und ihr Zustand führte zu einer hohen Zahl von Krankheitstagen. Ihre Gesamtstimmung wurde jedoch von Seiten der Interviewerin als optimistisch gewertet, als Wunsch äusserte sie: «Zu Hause bleiben und trotzdem leben.»¹²⁷

Die Kriegerwitwe und Mutter von vier Kindern, die als Kalkulatorin arbeitete und eine Wochenarbeitsbelastung von 102 Stunden angab, führte ein anderes Motiv als die reine Existenzsicherung für ihre Erwerbsarbeit an. Ihr Mann war bis zu seinem Tod 1944 Wirtschaftsjurist gewesen und sie wollte den Kindern durch ihre Erwerbsarbeit den Lebensstil, den sie von ihrem Elternhaus aus der Zeit ihrer Ehe gewohnt waren, erhalten. Nach ihrer Übersiedlung aus der SBZ waren ausserdem Anschaffungen

125 Ebenda.

126 Ebenda, S. 134 f.

127 Ebenda.

zum Hausstand notwendig geworden. Zudem sah es die Witwe als notwendig an, für die bessere Sicherung ihres Alters eine Rente aus Erwerbsarbeit zu erwirtschaften. Ihre Arbeit beschrieb sie als wenig befriedigend und sie beklagte sich über grosse Erschöpfung. Sie hätte gern eine andere Arbeit ausgeübt, hatte aber nach ihrer Heirat das erwünschte Medizinstudium zunächst aufgegeben und ein angefangenes Studium nach dem Tod des Ehemanns nicht fortführen können. Auch sie schätzte ihre Arbeit als schwer mit den mütterlichen Aufgaben vereinbar ein und hatte gesundheitliche Probleme (Anämie).¹²⁸

Im Fall der Kriegerwitwe, die als Verkäuferin in einem Elektrogeschäft arbeitete, zeigt sich die Problematik zwischen unzureichender Versorgung und den Anforderungen und Hürden bei der Ausübung einer Erwerbsarbeit besonders deutlich. So war die Witwe als politischer Flüchtling anerkannt und hatte somit Anspruch auf eine Versorgungsrente nach BVG. Das Verfahren zur Bewilligung dieser Rente schwebte zum Zeitpunkt der Befragung allerdings bereits zwei Jahre, Gründe hierfür werden von der Interviewerin nicht angegeben. In der Zeit nach Einführung des BVG nahm die Bearbeitung der Anträge oft lange Zeit in Anspruch und die Klärung schwieriger Fälle führte oft zu noch längeren Verzögerungen. Die Witwe hatte eine Wochenarbeitsbelastung von 111 Stunden zu bewältigen und war nach der Arbeit «zum Zusammenklappen» erschöpft, da zusätzlich zu ihrer Verkaufstätigkeit noch Reinigungsarbeiten von ihr erwartet wurden. Da sie nach einem Unfall an einer Nierenerkrankung litt, hatte sie einen Antrag auf Invalidenrente gestellt. Ihr Sohn, 15 Jahre alt, und ihre Tochter, 12 Jahre, waren tagsüber ohne Aufsicht, der Bruder half jedoch bei der Erziehung der kleinen Schwester mit. Die Mutter hätte gern ihre Arbeit aufgegeben und empfand die langwierige Entwicklung ihrer Rentenansprüche als besonders bedrückend. Die Interviewerin schliesst mit dem Fazit: «Der Fall ist ein Beispiel für besonders augenfällige unpflegliche Behandlung mütterlicher Kräfte.»¹²⁹ Alle befragten Kriegerwitwen empfanden die mangelnde Zeit für ihre Kinder als besonders belastend, es wurde aber auch auf die grosse Hilfe der Kinder bei der Bewältigung der häuslichen Situation hingewiesen.

Alle Frauen beschäftigte auch die Frage des Lebensstandards und notwendiger bzw. erwünschter Anschaffungen. So wurde beklagt, dass hochwertige Lebensmittel und ungebrauchte «Gebrauchssachen» schwer zu

¹²⁸ Ebenda, S. 136.

¹²⁹ Ebenda, S. 137.

beschaffen waren, an Obst und Butter wurde in einem Fall besonders gespart, die betreffende Mutter hatte aber ihren Töchtern ein Ruderboot gekauft, um ihnen an den Sonntagen, an denen sie arbeitete, etwas zu bieten – vor dem Hintergrund, dass das wenige Geld, das vorhanden war, eher «vernünftig» ausgegeben werden sollte, eine ungewöhnliche, aber in der Wahrnehmung dieser Mutter sehr sinnvolle Ausgabe. Im Fall der Kalkulatorin diente das Arbeitseinkommen explizit zur Anschaffung von Hausstand und zur Wahrung des Lebensniveaus aus der Zeit der Ehe. Im letztbeschriebenen Fall konnte die Mutter aufgrund ihres unzureichenden Nettoeinkommens von 266 D-Mark den Bedarf an Lebensmitteln nicht ausreichend decken, sogar ein fehlendes Bett konnte nicht beschafft werden.

Die geringen Möglichkeiten, am sukzessive steigenden Konsum teilnehmen zu können, wird sowohl von den befragten Witwen in Hinzes Untersuchung als auch von anderen Witwen im Untersuchungszeitraum reflektiert. So beschreibt die Witwe Charlotte Langberg aus Berlin in einem Artikel von 1954 ihre Situation. Sie könne von den 95 D-Mark Kriegshinterbliebenenrente für sich und ihren Sohn nicht leben und habe schon seit dem Tod ihres Mannes 1945 immer für den Lebensunterhalt gearbeitet. Natürlich sei es für sie selbstverständlich, Hausarbeiten am Sonntag zu verrichten, und es sei ihr trotzdem nicht möglich, an den Annehmlichkeiten der neuen Zeit zu partizipieren: «Nylonstrümpfc? Selbstverständlich, Herr Politiker! Haben Sic gern, wenn Ihre Gattin abends Strümpfe stopft? Warum soll die arbeitende Frau die Errungenschaften des Jahrhunderts nicht in Anspruch nehmen? Zigaretten, Kuchen und Schlagsahne, ja, das sind leckere Sachen! Für uns leider nur Auslagen im Schaufenster!»¹⁵»

Auffällig bei allen Frauen in Hinzes Untersuchung ist die von ihnen selbst konstatierte Erschöpfung durch Erwerbsarbeitsbelastung und zusätzliche Hausarbeit bzw. Kinderbetreuung, die bei fast allen gesundheitliche Probleme zur Folge hatte, und die Tatsache, dass fast alle Witwen einer Tätigkeit nachgingen, die nicht ihrer Qualifikation entsprach. Die Verfasserin weist in ihren Anmerkungen zur fehlenden Freizeit der Mütter darauf hin, dass nur die Angehörigen qualifizierterer Berufsgruppen etwas Freizeit für die fachliche Weiterbildung verwenden konnten, auch das Interesse an Politik sei eher gering, wenn nicht eine Anregung dazu im Beruf – beson- *

130 Langberg, Charlotte, «Mein Mann kam nicht wieder ...», in: *Die Gleichheit. Das Blatt der arbeitenden Frau* 9 (1954), S. 322.

ders bei Lehrberufen, in der Sozialfürsorge, in gehobener Tätigkeit in der Wirtschaft oder in der Verwaltung – erfolgte.¹³¹

«Marburger Fälle» von Witwenberberarbeit in den späten vierziger und den fünfziger Jahren

Die untersuchten Marburger Fürsorgeakten enthalten durchaus Fälle von Witwen aus der Mitte der fünfziger Jahre, denen berufsfördernde Massnahmen zuteilwurden. Manch eine der betroffenen Witwen, die vorher auf die zusätzlichen Leistungen der Fürsorge angewiesen war, erhielt seit 1950 eine Rente nach dem BVG, was allerdings in vielen Fällen nicht bedeutete, dass die Frauen auf die einmaligen oder laufenden Unterstützungsleistungen der Fürsorge verzichten konnten. Sie nahmen die Zuwendungen der Fürsorge in Anspruch, da ihre Erwerbstätigkeit oft bereits aufgrund gesundheitlicher oder familiärer Probleme eingeschränkt war. Die Frage der Berufstätigkeit, der beruflichen Fortbildung und der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Beruf stellte sich nur für einige der Witwen, auf die sich der Blick besonders richtet. Dreizehn Witwen gaben in den Formularen des Amtes als Beruf nur «Hausfrau» an. Dreizehn gaben an, «ohne Beruf» bzw. «ohne Tätigkeit» zu sein, bzw. ist ihr Beruf aus den Akten nicht zu ermitteln. Unter den übrigen Frauen befanden sich eine Kindergärtnerin, eine Sekretärin, eine Putzmacherin und eine Küchenhilfe. Vier Frauen waren in der Ausbildung bzw. studierten mit dem Ziel Lehramt. Drei Frauen waren Akademikerinnen: Eine war promovierte Kunsthistorikerin und hatte vor ihrer Evakuierung von ihrem Mann eine Galerie in Berlin geerbt, eine andere war zu Beginn des Krieges cand. phil. gewesen, bevor sie mit ihrem Kind aus Österreich nach Hessen fliehen musste. Die dritte trug den Titel eines «Dr. phil.», aus ihrer Akte ist jedoch nicht ihre fachliche Disziplin ersichtlich. Der Grossteil von ihnen war also auf die Leistungen der Fürsorge angewiesen, auch wenn es Fälle gab, in denen die Frauen sich als Hilfen im Haushalt oder bei Aufwartetätigkeiten etwas dazuverdienten. Die Frage, ob die Frauen sich etwas zu den Leistungen der Fürsorge dazuverdienten, hing auch davon ab, ob sie laufende oder einmalige Zuwendungen der Fürsorge als Geld oder als Sachmittel wie zum Beispiel Kleidung, Lebensmittel oder Heizmaterial erhielten.

131 Hinze, Elisabeth, Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter. Ergebnisse einer Untersuchung in Westberlin von Edith Hinze und Elisabeth Knospe, Berlin/Köln 1960, S. 229.

Die Frage der Fortbildung und berufsfördernder Massnahmen betraf besonders vier Witwen. Sie versuchten, sich während der Zeit, in der sie vom Marburger Sozialamt laufend unterstützt wurden, beruflich weiterzuqualifizieren bzw. sogar sich selbständig zu machen. So stellte die Witwe A, geboren 1918, am 10.12.1954 an das Amt einen Antrag auf Gewährung einer Berufsförderungsmaßnahme.¹³² Auf ihrem Antragsbogen vermerkte sie, dass ihr Mann 1944 getötet worden war. Sie wolle jetzt den letzten Teil ihres Philologiestudiums zu Ende führen, das sie nach dem Tod ihres Mannes aus Gründen der Existenzsicherung begonnen hatte, aber wegen einer eigenen schweren Erkrankung von 1949 bis 1952 unterbrechen musste. Ihr Ziel sei es, Lehrerin zu werden und sich und ihrer elfjährigen Tochter damit ein Auskommen zu sichern. Zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeitete sie bereits als Bürohilfskraft in einer öffentlichen Bücherei und war schon während des Krieges in einer Fabrik in Westfalen auf diese Weise tätig gewesen. Sie erhielt zum Zeitpunkt der Antragstellung 40 D-Mark Grund- und 60 D-Mark Ausgleichsrente sowie 10 D-Mark für ihre Tochter. Der Landcswohlfahrtsverband bewilligte den Antrag im März 1955 und stellte Frau A monatlich 78 D-Mark Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum vom 1.1.1955 bis zum 30.11.1955 zur Verfügung. Zwar wurden 30 D-Mark monatlich, mit denen ihr Vater sie bisher unterstützt hatte, in diesen Betrag hineingerechnet, die Fürsorge bewilligte ihr aber zudem im April 1955 noch einen Mehrbetrag von 45 D-Mark, da sie glaubhaft gemacht hatte, eine Haushaltshilfe zu benötigen.¹³³ Das Geld wurde durch die Bezirksfürsorgestelle ausgezahlt und die Dauer der Förderung bis zum Abschluss des Studiums verlängert. Am 17.4.1957 gratulierte die Hauptfürsorgestelle Frau A in einem Schreiben zum bestandenen Examen und billigte ihr noch Unterhalt für den Monat März 1957 zu.¹³⁴ Frau A hatte somit, auch wenn die Akte keinen Aufschluss über ihren weiteren Weg gibt, die Möglichkeit erhalten, sich beruflich weiterzuqualifizieren und sich über ihre vorige Tätigkeit als Bürohilfe hinaus einen beruflichen Aufstieg und ein festes Einkommen zu sichern. Zudem war es ihr möglich, durch finanzielle Unterstützung ihre Ausbildung und die häuslichen Pflichten miteinander zu vereinbaren. Zur Betreuung der Tochter finden sich allerdings keine Hinweise.

132 Schreiben der Witwe A an das Marburger Sozialamt vom 10.11.1954 in E 3179.

133 Vgl. Briefe des LWV vom 8.3.1955 und vom 30.4.1955 in E 3179.

134 Vgl. Schreiben der Hauptfürsorgestelle an Frau A vom 17.4.1957 in E 3179.

Ein ähnliches Ziel verfolgte die Witwe SN, Jahrgang 1916. Sie war Sekretärin, hatte einen 16-jährigen Sohn und musste sich um ihre bettlägerige Mutter kümmern. Sie wollte sich zur technischen Lehrerin umschulen lassen und stellte im Sommer 1956 einen entsprechenden Antrag.¹³⁵ Sie erhielt zum Zeitpunkt der Antragsstellung 55 D-Mark Grund- und 77 D-Mark Ausgleichsrente, hatte jedoch eine Miete von 71,80 D-Mark für die Wohnung zu zahlen, die sie mit ihrer Mutter und ihrem Sohn bewohnte. Zudem musste sie in dem Ort, in dem sie auf einer pädagogischen Fachschule ihre Umschulung erhielt und der rund 100 Kilometer von Marburg entfernt war, ein Zimmer zum Mietpreis von 30 D-Mark finanzieren. Sie verfügte allerdings noch über Mieteinnahmen aus einem Haus in Berlin in Höhe von 43,50 D-Mark. Die Bczirkfürsorgestelle unterstützte ihren Antrag zusätzlich, da in einem Schreiben an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) darauf hingewiesen wurde, dass Frau SN bereits von 1933 bis zum Zeitpunkt des Antrages in unterschiedlichen Behörden als angestellte Sekretärin tätig gewesen sei. Frau SNs Antrag wurde im August 1956 bewilligt, und ihr wurden monatlich 84,40 D-Mark zur Deckung ihrer Kosten zugestanden.¹³⁶ Aus der Akte geht hervor, dass sie 1958 ihr Examen bestand. Auch hier finden sich keine Hinweise, wie sie die Betreuung ihres Sohnes und ihrer Mutter bewerkstelligt hat.

Frau BN, geboren 1908, Mutter von zwei Kindern im Alter von 9 und 14 Jahren, war promovierte Kunsthistorikerin. Ihr Mann, der früher Assessor im höheren Schuldienst gewesen war, wurde seit Dezember 1943 an der Ostfront vermisst. Wegen des Schuldienstes ihres Mannes stand ihr ein Unterhaltsbeitrag des Hessischen Bildungsministeriums zu, der bis zum Dezember 1953 befristet war. Sie stellte daher bereits im November 1952 bei der Hauptfürsorgestelle Kassel einen Antrag auf eine Berufsförderungsmassnahme. Sie wolle ein Studium mit dem Ziel Staatsexamen aufnehmen, um ebenfalls im Schuldienst tätig werden zu können. Dafür benötige sie aber entsprechende Mittel. Sie selbst könne sich mit der bestehenden Unterstützung von 200,50 D-Mark Unterhaltsbeitrag und 60 D-Mark Grundrente keine Haushaltshilfe leisten. Ihr 77-jähriger Vater habe durch die Währungsreform sein Vermögen verloren und sei nicht in der Lage, sie zu unterstützen. Ihr akademischer Abschluss nütze ihr nichts: «Da ich 1938 heiratete, habe ich mich mit der Promotion begnügt, durch

135 Bestätigung des Antrags in einem Schreiben der Bezirksfürsorgestelle an den LWV vom 19.7.1956 in E 3179.

136 Bewilligung vom 22.8.1956 in E 3179.

die sich mit heute keine Möglichkeit zum Broterwerb bietet.»¹³⁷ Der LWV teilte Frau BN im Dezember 1953 – also während der Einführung des Schwerbeschädigtengesetzes – mit, dass sie die Bestimmungen des Gesetzes für die Gewährung von Berufsförderungsmassnahmen erfülle und bewilligte ihr zunächst für das Wintersemester 1953/1954 Lernmittel und Universitätsgebühren, die sich nach Frau BNs Angaben auf ca. 60 D-Mark pro Semester beliefen. Es würden, so der Vermerk, jedoch keine Beihilfen zum Lebensunterhalt bewilligt, da die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel die Beitragsgrenzen überschritten.^{137 138} Weitere Hilfen zur Förderung der Fortsetzung des Studiums wurden ihr im Mai 1954 gewährt, hier nun auch eine Unterhaltshilfe von 122 D-Mark, 1955 von 124,80 D-Mark, da sie selbst keine Unterstützung des Ministeriums mehr erhielt.¹³⁹ Die Akte weist zahlreiche Abrechnungen mit einer detaillierten Aufstellung der Studienkosten (Fahrten, Gebühren, Papier, Bücher) auf, die das Amt der Hauptfürsorgestelle in regelmässigen Abständen zur Kenntnis geben musste.¹⁴⁰ Im Juli 1955 erklärte sich der LWV bereit, die Prüfungsgebühr des Staatsexamens in Höhe von 80 D-Mark zu übernehmen und zudem den monatlichen Unterhaltsbeitrag bis zum Abschluss des gesamten Studiums weiterzuzahlen. Frau BN hatte trotz der Förderung ihres Studiums Probleme, mit dem ihr bewilligten Geld auszukommen. So stellte sie am 4.10.1956 einen dringenden Antrag auf Beihilfe zur Renovierung ihrer Wohnung;

«Die Tapeten hängen in Fetzen von den Wänden herunter, von denen Kalk beständig abbröckelt. Die Decken sind so schwarz, dass ich sie nicht mehr zu säubern vermag. Ich bin nicht in der Lage, die Kosten für die dringend erforderlichen Instandsetzungsarbeiten meiner Wohnung, in der 1942 die letzten Schönheitsreparaturen gemacht wurden, selbst zu tragen. Die Rente, die ich vom Versorgungsamt Marburg bekomme, wie das Waisen- und Kindergeld, das mir für die beiden Kinder in einer Gesamthöhe von DM 201,62 bis zum 31.12.1956 vom Herrn Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung auf Grund der Dienstleistungen meines seit Dezember 1943 auf dem östlichen Kriegsschauplatz verschollenen Ehemanns im Hessischen Höheren Schuldienst gewährt wird, benötige ich restlos zum Unterhalt meiner Familie.»¹⁴¹

137 Antrag Frau BNs an die Hauptfürsorgestelle vom 14.11.1952 in E 3180.

138 Schreiben des LWV vom 14.12.1953 in E 3180.

139 Schreiben des LWV vom 4.5.1954 in E 3180.

140 Vgl. zum Beispiel eine Abrechnung vom 1.9.1955 in E 3180.

141 Antrag Frau BNs an das Sozialamt vom 4.10.1956 in E 3180.

Es ist aus der Akte nicht ersichtlich, ob Frau BN die beantragte Hilfe erhalten hat. Sie beendete jedoch trotz ihrer schwierigen häuslichen Situation ihre Ausbildung. In einem Schreiben vom 10.11.1956 gratulierte der Landeswohlfahrtsverband Frau BN zum bestandenen Examen. Sie wurde auch darauf hingewiesen, dass ein von ihr gestellter Antrag auf Erziehungsbeihilfen für ihre beiden Kinder noch in Arbeit sei und sie sich diesbezüglich an die Bezirksfürsorgestelle wenden solle.¹⁴² Auch als ihre Ausbildung abgeschlossen war – es finden sich keine Hinweise auf ihre spätere Berufstätigkeit –, war Frau BN in der Folgezeit nicht unabhängig von Leistungen der Fürsorge. So finden sich in ihrer Akte noch bis zu deren Laufzeitende 1957 Anträge für Beihilfen zur Renovierung ihrer Wohnung und für Untersuchungen und medizinische Massnahmen für ihre Tochter. Ihr akademischer Abschluss hatte ihr bei der Bewältigung ihrer Situation nach 1945 wenig genutzt; ob die neue Ausbildung dies tat, muss offenbleiben. Der Lehrermangel der Zeit könnte jedoch ihre Chancen auf eine Arbeit im neuen Beruf erhöht haben.

Frau LK, Jahrgang 1919, Putzmacherin und Mutter zweier Kinder im Alter von acht und fünf Jahren stellte bereits im August 1948 einen Antrag auf Unterstützung für sich und ihre Kinder. Sie gab «infolge der Währungsreform Hilfebedürftigkeit» an, wobei sie dies nicht näher ausführt, und verweist darauf, dass ihre KB-Rente zu gering sei, um davon zu leben. Sie wolle jedoch zur Sicherung ihrer Existenz baldmöglichst ein Geschäft eröffnen und sich somit in ihrem Beruf selbstständig machen.¹⁴³ Sie erhielt laut Unterstützungsfeststellung vom 1.9.1948 zunächst monatlich 44,80 D-Mark, hatte aber Probleme, ihren Plan, sich selbstständig zu machen, umzusetzen. So beschwerte sich das Sozialamt beim Wohnungsamt der Stadt Marburg darüber, dass man Frau LK Schwierigkeiten bei der Zuteilung von Räumen mache, die es ihr ermöglichen würden, ihrem Beruf nachzugehen. Das Amt bekundete grosses Interesse daran, Frau LK ihre Tätigkeit zu ermöglichen und bat deshalb darum, ihr Räume zur Verfügung zu stellen.¹⁴⁴ Dies blieb jedoch ohne Erfolg. Das Sozialamt stellte zu Beginn des Jahres 1950 die Unterstützungszahlungen an Frau LK ein, da diese zu diesem Zeitpunkt Leistungen aus der Angestelltenversicherung ihres Mannes erhielt.¹⁴⁵ Dieser, 1943 im Krieg gefallen, war Kustos im

142 Schreiben des LWV vom 10.11.1956 in E 3180.

143 Antrag der Witwe LK an das Sozialamt vom 27.8.1948 in E 2325.

144 Schreiben des Sozialamts vom 19.10.1948 in E 2325.

145 Schreiben des Sozialamts an Frau LK vom 5.1.1950 in E 2325.

öffentlichen Dienst gewesen. Trotz dieser Rente, deren Höhe nicht vermerkt ist, beantragte Frau LK im Frühjahr 1952 erneut Leistungen der Fürsorge, wie die Hauptfürsorgestelle Kassel der Marburger Bezirksfürsorgestelle mitteilte. Sie bitte um einmalige Unterstützungsleistungen, da sie aufgrund zweier Todesfälle in ihrer Familie, die mit Fahrt- und Beerdigungskosten verbunden gewesen seien, in eine Notlage geraten sei. Zudem bitte sie dringend darum, dass Kurkosten für ihren Sohn übernommen würden, der dringend in Erholung geschickt werden müsse. Ihr Anliegen wurde von der Bezirksfürsorgestelle unterstützt, die in einem Schreiben an die Hauptfürsorgestelle darum bat, ein Darlehen von 200 D-Mark, unter anderem für Winterkleidung, zu gewähren, das im Dezember 1952 auch bewilligt wurde.¹⁴⁶ Ihren Plan, sich selbständig zu machen, hatte Frau LK zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht aufgegeben. So scheint sie 1952 einen Antrag auf ein erneutes Darlehen in Höhe von 500 D-Mark gestellt zu haben, um damit die Grundlage für ein eigenes Geschäft legen zu können. Das Sozialamt teilte Frau LK jedoch in einem Schreiben vom Mai 1952 mit, dass dies nicht bewilligt werden könne. Abgesehen davon, dass keine Mittel vorhanden seien, sei es nicht die Pflicht der Fürsorge, Darlehen zu vergeben.¹⁴⁷ Frau LK stellte daraufhin im Juni 1952 einen zweiten Antrag auf Bewilligung eines Darlehens, der wiederum abgelehnt wurde. Es wurde ihr vom Verfasser des Schreibens, Stadtinspektor Naumann, nahegelegt, sich mit ihrem Anliegen an eine Bank oder Sparkasse zu wenden.¹⁴⁸ Es wird aus der Akte nicht ersichtlich, ob Frau LK versucht hat, auf diesem Weg zu Geld zu kommen – was aufgrund fehlender Sicherheiten eher unwahrscheinlich gewesen wäre –, oder ob sie die Möglichkeit in Betracht zog, für ihre BVG-Rente eine Kapitalabfindung als Basis für den Kauf eines Grundstücks oder eines kleinen Hauses zu erhalten. Das BVG erlaubte zudem nicht, Miethäuser zu bauen oder zu erwerben, die «vorwiegend Erwerbszwecken dienen sollen».¹⁴⁹ Selbst wenn die Möglichkeit einer Kapitalabfindung nach BVG bestanden hätte, konnte Frau LK in ihrer Lage jedoch vermutlich nicht auf die Bezüge aus ihrer Versorgungsrente zu verzichten, zumal sie aufgrund familiärer Probleme im Winter 1952 erneut

146 Schreiben der Hauptfürsorgestelle Kassel an die Bezirksfürsorgestelle Marburg vom 6.5.1952 und vom 12.11.1952 in E 2325.

147 Schreiben des Amtes an Frau LK vom 25.5.1952 in E 2325.

148 Schreiben des Amtes an Frau LK vom 24.6.1952 in E 2325.

149 Vgl. dazu Paragraph 72 BVG zur Kapitalabfindung und Kommentar zum Paragraphen, *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen*. Zweite, neubearbeitete Auflage, München/ Berlin 1953, S. 370 f.

auf Hilfe angewiesen war, wie die schon erwähnte Bewilligung eines Darlehens von 200 D-Mark zur Bewältigung ihrer familiären Probleme zeigt.¹⁵⁰

Frau LKs Situation hatte sich aufgrund des Todes ihrer Mutter (1950), ihres Bruder (1952) und ihres Vaters (1953), damit verbundener Fahrtkosten in ihren Heimatort und Kosten für Trauerkleidung und Beerdigungen im Sommer 1954 so zugespitzt, dass sie neben einer Klage ihrer Vermieter wegen nicht gezahlter Mietbeträge 1953 im Sommer 1954 das Marburger Sozialamt erneut um eine einmalige finanzielle Unterstützung von 200 bis 300 D-Mark bat. Ihr Antrag wurde in einem Schreiben des Stadtdirektors Naumann vom August 1954 an das Versorgungsamt unterstützt. Er wies auf die hohe familiäre Belastung Frau LKs aufgrund der Todesfälle und zudem darauf hin, dass sie seit Monaten aufgrund von Kreislaufproblemen nichts mehr mit Strickarbeiten dazu verdienen könne, was ihr davor durchaus noch möglich gewesen sei.¹⁵¹ Sie sei also in eine Notlage geraten, aus der sie sich nicht mehr aus eigener Kraft befreien könne. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag mit dem Hinweis ab, dass Frau LK zunächst das erste Darlehen der Hauptfürsorgestelle zu tilgen habe und ihr tatsächliches Einkommen in Höhe von 132 BVG-Rente und 106 D-Mark Rente aus der Angestelltenversicherung die Fürsorgengrenze übersteige. Im Übrigen «müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Übernahme von Schulden der Fürsorge grundsätzlich untersagt ist».¹⁵² Die Akte Frau LKs endet mit diesem Schreiben.

Die Akte LK zeigt deutlich die Beschränkungen auf, denen sowohl die Witwe selbst als auch die verantwortlichen Stellen ausgesetzt waren, wenn es um Möglichkeiten beruflicher Fortbildung bzw. Selbständigkeit ging. Wie die Fälle A, SN und BN zeigen, war es durchaus möglich, Kriegerwitwen auf der lokalen behördlichen Ebene eine berufliche Fortbildung zu ermöglichen, was allerdings ein entsprechendes Engagement der Frauen selbst voraussetzte. Somit bestand für die Frauen die Möglichkeit, sich aus ihrer Situation als Versorgungsbercchtigte heraus zu begeben. Diese Witwen hatten jedoch alle eine Ausbildung absolviert bzw. konnten auf bereits vorhandene Kenntnisse aufbauen. Es findet sich kein Fall in den Marburger Akten, in dem sich eine Witwe ohne vorherige Berufsausbildung die

150 Schreiben der Bezirksfürsorgestelle Marburg an die Hauptfürsorgestelle Kassel vom 12.11.1952 und Antwort Kassels vom 5.12.1952 in E 2325.

151 Schreiben des Sozialamts Marburg an das Versorgungsamt Kassel vom 6.8.1954 in E 2325.

152 Schreiben Versorgungsamt Kassel an Sozialamt Marburg vom 17.8.1954.

Möglichkeit erarbeitete, ihren Versorgungsstatus durch eine Ausbildung hinter sich zu lassen. Es wird sehr deutlich, dass in den meisten Fällen die psychische und physische Überforderung der Frauen aufgrund ihres Kriegsschicksals und ihrer familiären Belastungen den Grund dafür darstellte, dass die Witwen keine Kraft für eine Berufsausbildung aufbringen konnten.

Im Fall der Witwe LK werden die Grenzen des behördlichen Engagements und ihrer Person sehr deutlich. Als Folge des Prinzips, durch fürsorgerische Massnahmen und Verwalter der BVG-Rente als «Ernährerersatz» zu helfen, waren die Möglichkeiten eingeschränkt, einer Witwe wie Frau LK bei der Sicherung der eigenen Existenz durch Selbständigkeit zu helfen, auch wenn sich das Marburger Amt in ihrem Fall durchaus engagierte. Es bleibt jedoch offen, warum Frau LK nicht an das zuständige Arbeitsamt verwiesen wurde bzw. warum es ihr nicht möglich war, sich selbst für ihre berufliche Laufbahn zu engagieren. Unwissenheit über bestehende Möglichkeiten wäre eine mögliche Antwort.

Ein wesentlicher Grund hierfür könnte auch die in den Akten nicht explizit verhandelte, aber aufgrund der familiären Situation der meisten Witwen immer wieder aufscheinende Problematik der Kinderbetreuung bzw. der Sorge um Angehörige der Herkunfts- oder Schwiegerfamilie sein, in allen beschriebenen Fällen mussten die Frauen zu Hause entsprechende Arbeiten leisten. Im schlechtesten Fall geriet ihnen der Versuch, ihre materielle Situation über Erwerbsarbeit zu verbessern für ihre Versorgung zum Nachteil, wie der Fall der Witwe WL aus den späten vierziger Jahren zeigt. Frau Dr. WL, in der Akte als «Hausfrau» bezeichnet, Jahrgang 1909, aus einer grossen deutschen Stadt evakuiert und Mutter von fünf Kindern, erhielt schon im September 1945 regelmässige Unterstützung vom Sozialamt.¹⁵³ Bereits Ende September findet sich in ihrer Akte jedoch ein Vermerk darüber, dass Frau WL für sich selbst keine Unterstützung mehr erhalte, da sie einer Tätigkeit nachgehe. Zwei ihrer Kinder würden jedoch in einem Kinderheim betreut, daher erhalte sic für beide zusammen 72

153 In ihrer Akte und im *Adressbuch der Stadt Marburg von 1953/54* wird zwar Frau WL mit «Dr. phil.» geführt, aus ihrer Akte geht jedoch nicht hervor, in welcher Disziplin sie den Titel erworben hat. In ihrem Erstantrag wird in der Spalte «Beruf» «Hausfrau» angegeben, sie konnte also zum Zeitpunkt ihres Antrages keiner ausserhäuslichen Berufstätigkeit ihrer Qualifikation entsprechend nachgehen. Laut Unterstützungsfeststellung vom 1.9.1945 in E 3232 erhielt Frau WL zunächst 45 RM Unterstützung und 15 RM Mietbeihilfe, da sie drei Kinder unter 16 Jahre hatte. Später erhielt sie für sich 60 RM Unterstützung.

Reichsmark Unterstützung.¹⁵⁴ Bereits am 28.9.1945 wurde Frau WL, so aus der Akte ersichtlich, aufgrund ihrer finanziell unzureichenden Versorgung beim Amt vorstellig. Sie erklärte, sie habe durch «Stundengeben» zwar 100 Reichsmark im Monat. Auch wenn zwei ihrer fünf Kinder in einem Kinderheim betreut würden, könne sie dieser Beschäftigung jedoch nur dann nachgehen, wenn sie eine Haushaltshilfe hätte, die sie 25 Reichsmark kosten würde. Sie zahle 50 Reichsmark Miete im Monat ohne Nebenkosten und erhalte für diese Ausgaben zu wenig Unterstützung.¹⁵⁵ Frau WL konnte also der ausserhäuslichen Arbeit, die eigentlich der Verbesserung ihrer finanziellen Situation dienen sollte, nur dann nachgehen, wenn die Versorgung ihrer Kinder und ihres Haushalts entsprechend durch die Fürsorge unterstützt wurden. Hätte sie die Versorgung ihrer Kinder und ihres Haushaltes selbst übernommen, hätte sie zwar keine Kosten für eine Haushaltshilfe aufbringen müssen, aber ihren Lebensunterhalt von den gezahlten Leistungen nicht bestreiten können. Es fehlt in ihrer Akte ein Vermerk, ob das Amt ihrem Antrag entsprochen hat oder nicht. Dennoch scheinen die Behörden es für angebracht erachtet zu haben, ihre Situation durch die Fürsorgerin S. (in den Akten «Volkspflegerin» – die gängige Bezeichnung aus der Zeit des Nationalsozialismus) beurteilen zu lassen. Diese verfasste Ende November 1945 einen Bericht, in dem sie die schwierige Lage Frau WLs ausführlich schilderte:

«Frau WL hat ihre Haushaltshilfe nicht mehr. Sie gibt an, dass das Mädchen gekündigt habe, da ihm die Arbeit mit den drei Kindern und Einkäufen zu viel sei. Frau WL hat durch das Stundengeben wenig Zeit, sich um den Haushalt zu kümmern, sodass die Hauptlast der Hausangestellten zufällt. Die Wohnung besteht aus: Küche, 2 Schlafzimmer, 1 Wohnzimmer und einem Raum, der als Abstellraum benutzt wird. [...] Frau WL gibt täglich vom Nachmittag bis zum Abend Stunden. Da sie jetzt keine Hilfe mehr hat, sind die drei ältesten Kinder, von 3 bis 8 Jahren sich selbst überlassen, und es wäre nicht möglich, auch die beiden kleinen Kinder nach Hause zu holen. Frau WL hat jetzt eine Anstellung bei der Militärregierung in Aussicht, die sie halbtägig beansprucht. Unter diesen Umständen verzichtet sie auf jede Unterstützung für sich und bittet, die Kosten in Höhe von 76,- RM für die beiden Heimkinder zu übernehmen. Was sie für eine Einnahme durch ihr Stundengeben hat, kann sie angeblich nicht angeben, da dieses oft sehr verschieden ist. Es werden immer wieder Stunden abbestellt oder die Betreffenden sind verreist usw. Ich habe den Eindruck, dass es für Frau WL schwierig ist, den Lebensunter-

154 Vermerk des Sozialamts vom 26.9.1945 in E 3232.

155 Vermerk des Sozialamtes vom 28.9.1945 in E 3232.

halt für sich und die Kinder zu verdienen, daneben aber auch ihren Haushalt und die Kinder zu versorgen. Marburg/Lahn, den 27.1.45.»¹⁵⁶

Die Fürsorgerin verweist zwar offen auf die Überforderung Frau WLs durch die Doppelbelastung, die sich aufgrund ihrer Erwerbsarbeit aufzutut, gibt aber keine Empfehlungen für ein weiteres Vorgehen. Auf der Rückseite des Berichts findet sich ein Vermerk, dass Frau WLs Antrag auf Erhöhung der Unterstützung für ihre Kinder nicht stattgegeben wird.¹⁵⁷

Anfang Dezember 1945 wandte sich Frau WL jedoch erneut an das Amt. Sie gab an, bei der Militärregierung als Dolmetscherin zu arbeiten, ein regelmässiges Einkommen von 120 Reichsmark zu verdienen und aufgrund dessen endgültig auf Unterstützungsleistungen für sich zu verzichten. Sie bat jedoch darum, die Kosten der Heimunterbringung für ihre Kindern in Höhe von 72 Reichsmark monatlich zu übernehmen, was von Seiten des Amtes diesmal gewährt wurde. Die weiteren Vorgänge der Akte beziehen sich aufgrund dessen auf Leistungen für Frau WLs Kinder wie Erholungskuren und Arztkosten. Ihre eigene berufliche Situation wird nicht weiter thematisiert. Entgegen den anderen Fällen wird in Frau WLs Fall offensichtlich, wie schwierig es für sie in dieser Zeit war, die notwendige Erwerbsarbeit zur Existenzsicherung und die Versorgung ihrer Kinder zu vereinbaren. Das Engagement des Amtes erschöpfte sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darin, die Notwendigkeit der Hilfeleistungen zu überprüfen und die Überforderung zu konstatieren, auch wenn die Kosten der Betreuung der Kinder zum Teil übernommen wurden. Frau WLs notwendiges Engagement, über Erwerbsarbeit eine Verbesserung ihrer Situation herbeizuführen, war für sie also mit massiven Schwierigkeiten verbunden.

4. Fazit

Erwerbstätige Witwen waren einem fatalen Kreislauf ausgesetzt: Aufgrund der unzureichenden Versorgung waren Kriegerwitwen auf Erwerbsarbeit angewiesen. Übten sie diese aus, waren sie jedoch zwangsläufig mit sozialem Druck konfrontiert, da sie ihre Arbeit mit der Erziehung und Betreu-

¹⁵⁶ Bericht S.s vom 27.11.1945 in E 3232.

¹⁵⁷ Vermerk vom 29.11.1945 in E 3232.

ung ihrer Kinder bzw. mit der Führung ihres Haushalts vereinbaren mussten. Sie wurden dann wiederum auf die unzureichende Versorgung zurückverwiesen und somit zweifach benachteiligt: Einerseits durch die fehlende Motivation der Behörden nach dem Krieg, Witwen in Erwerbsarbeit zu bringen, sowie die Bestrebungen, Männer ins Arbeitsleben zu (re)integrieren, andererseits durch die niedrigen Leistungen der Versorgung von Seiten der Alliierten und der bundesdeutschen Gesetzgebung. Ende der fünfziger Jahre, als Frauen auf dem Arbeitsmarkt gebraucht wurden, hatten die Witwen aufgrund fehlender oder für sie nicht nutzbarer Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit und der beruflichen Aus- und Fortbildung oftmals keine Möglichkeit mehr, als erwerbstätige Frauen an den Errungenschaften des «Wirtschaftswunders» zu partizipieren. Sie entsprachen zudem nicht mehr dem Idealbild junger, unabhängiger, dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stehender Frauen. Diskurse aus der Zeit der Weimarer Republik waren weiterhin wirksam, in denen ebenfalls die Frage der Erwerbsarbeit von Witwen als grundsätzlich problematisch angesehen und die Leistungen der Fürsorge bzw. Versorgung als vorrangige Massnahme zur sozialen Sicherung von Witwen betrachtet wurde. Anders als in Westdeutschland nach 1945 gab es in der Weimarer Republik, worauf Karin Hausen verweist, aber auch Bestrebungen, einen gewissen ökonomischen Zwang der Witwen zur Erwerbsarbeit zu erhalten.

Erwerbsarbeit von Witwen wurde nach 1945 nur unter der Fragestellung «Muss die Witwe arbeiten?» erörtert, weniger «Will und sollte die Witwe arbeiten?». Erwerbsarbeit als Teil sozialer Sicherung und zur Selbstverwirklichung hätte aus der gesellschaftlichen Rolle der Witwe und ihren sozialen Abhängigkeiten herausführen und den Frauen zu einer Identität jenseits ihres Witwenstatus verhelfen können. Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht diskutiert bzw. praktisch umgesetzt. Der bundesdeutsche Staat schöpfte damit das Potential und die Erfahrung dieser Frauen für seinen Arbeitsmarkt nicht aus und schuf keine Basis für eine Identität durch Erwerbsarbeit. Das Geld der Fürsorge und der Kriegsopferversorgung als Mittel der sozialen Sicherung sowie der Wunsch, dass sich die Witwen erneut verheiraten und damit ihre Existenz sichern sollten, erwies sich für die Frauen als verhängnisvoll.¹⁵⁸ Sie standen unter dem gesell-

158 Elizabeth Heinemans Fazit zur Beziehung von Kriegerwitwenstand und Erwerbsarbeit fällt 1999 entsprechend eindeutig aus: «Enabling war widows to find a secure place in the working world was antithetical to the goal of making widows approximate wives.» Heineman, *What Difference*, S. 165.

schaftlichen Druck einer erneuten Eheschliessung, wurden nur als Witwen betrachtet und somit auf ihren Familienstand und ihre Geschlechtszugehörigkeit als bestimmende Merkmale ihrer Identität reduziert. Mit der Einführung des BVG und den arbeitsmarktpolitischen Präferenzen der Regierung Adenauer war eine Debatte darüber, ob und wie Witwen über Erwerbsarbeit abgesichert werden sollten, schon 1950 beendet. Im Gegensatz zur Kriegsoferversorgung, die als «nationales Projekt» (Lutz Wiegand) angesehen wurde, war dies bei der Erwerbsarbeit von Witwen bzw. anderen Frauen, zumindest in der frühen Phase der Bundesrepublik, nicht der Fall. Ein «Projekt», Frauen in Erwerbsarbeit zu bringen, hätte dem «Project of normalization» der Geschlechterverhältnisse (Hanna Schissler) entgegengestanden. Der Beitrag von Frauen und damit auch von Witwen zur bundesdeutschen Gesellschaft und zum Generationenvertrag sollte nicht die Erwerbsarbeit, sondern ein «Ehegelöbnis verbunden mit lebenslanger unbezahlter Arbeit» sein.¹⁵⁹ Dieses Gelöbnis galt für die Witwen auch über den Tod des Ehemannes hinaus.

Es gab keinerlei Forderungen nach einer wirtschaftlichen Autonomie von Witwen durch Arbeit, sondern vielmehr Klagen darüber, dass der Krieg den Frauen ihre Partnerschaft genommen hatte. Es wurde davon ausgegangen, dass Frauen – hätten sie ihre Partner noch – mit Freude ihre Erwerbsarbeit aufgeben würden. Die Tatsache, dass Witwen nicht nur *zu versorgende*, sondern selbst für andere Personen *sorgende* Frauen waren, bedeutet nur die Festigung herkömmlicher Pflichten gegenüber ihren Familien und wurde nicht als Herausforderung an den Staat betrachtet, für wirtschaftliche Autonomie dieser Frauen zu sorgen. Auch die Kriegsoferversorgerverbände verfolgten in der Debatte hauptsächlich das Ziel, die materiellen Leistungen der Kriegsoferversorgung grundsätzlich zu verbessern, ohne deren Massnahmen zur Erwerbsarbeit von Witwen in Frage zu stellen. Dies entsprach auch ihrer Priorität, *männliche* Beschädigte ins Arbeitsleben zu integrieren. In dieser Argumentation war ein alter Diskurs um Wesen und Leben von Witwen am Werk. Folgt man Sylvia Hahn, hat sich das Bild der Witwe als einer in erster Linie *zu versorgenden* Person «tief in die sozialpolitische Diskussion und das gesellschaftliche Denken eingegraben».¹⁶⁰ Es wurde nicht beachtet, dass Witwen auch in früheren Zeiten neben staatlichen Leistungen immer durch Haupt- und Nebenverdienste ihre Familie

159 Vgl. Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 214.

160 Vgl. dazu Hahn, «Frauen im Alter», S. 179.

zersorgt hatten,¹⁶¹ wie dies auch bei den untersuchten Marburger Witwen zu beobachten ist. Im Bewusstsein der komplexen Öffentlichkeiten fand die soziale Praxis der Witwen jedoch keine Berücksichtigung, was auch offen zugegeben wurde, betrachtet man zum Beispiel die Äusserungen Marta Schanzenbachs zu fehlenden Erhebungen zur realen Lebenssituation von Kriegerwitwen noch 1964. Dieses Vorgehen hatte auch handfeste finanzielle Gründe. Der bundesdeutsche Staat war auf die Reproduktionsarbeit von Frauen und damit auch von Witwen nach dem Krieg in Form von Pflegeleistungen an Angehörigen und Kindererziehung angewiesen, wie auch in der Forschung konstatiert wird: «Die Politik der Gleichberechtigung bei Anerkennung der Verschiedenheit gründete auf der, bis auf den letzten Pfennig berechneten, materiellen Gleichwertigkeit der bezahlten Arbeit der Männer mit der unbezahlten Arbeit der Frauen.»¹⁶² Die Witwen sollten also erneut heiraten, um damit die Kosten der Kriegsopfersversorgung zu senken. Erwerbsarbeit wurde nicht als Alternative zur Senkung der Kosten angesehen, da damit die häusliche Arbeit, auf die die männlichen Arbeitnehmer angewiesen waren, weggefallen und das Ziel, Männer als Ernährer auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren, gefährdet gewesen wäre. Zudem bedeutete eine staatliche Zuwendung, die an bestimmte Lebensbedingungen geknüpft war, eine Form der staatlichen Kontrolle über die Frauen, welche bei einer Erwerbsarbeit und damit einer wirtschaftlichen Autonomie von Witwen nicht möglich gewesen wäre. Das angestrebte Ziel, Witwen wieder in eine neue Ehe zu bringen, wäre damit schwerer erreichbar gewesen.

Als Hauptargument gegen eine ausserhäusliche Erwerbsarbeit von Witwen wurde die Betreuung und Erziehung der Kinder als grosse und alleinige Verantwortung der Witwe immer wieder bekräftigt. Der Diskurs um das, was eine gute Mutter ausmachte, wurde hier in Bezug auf die Witwen in der Diskussion funktionalisiert. Der im Krieg getötete Vater, dessen Verlust die Witwe auszugleichen hatte, diente zudem als deutlicher Verweis auf die Kriegsvergangenheit und damit als Last eines Erbes, das die Witwe zu bewahren hatte. Dies ist ebenfalls eine Argumentation, die schon in den Weimarer Debatten um Erwerbsarbeit von Witwen präsent war. Aufgrund der moralischen Zuständigkeit für die Kinder war eine materiell notwendige Erwerbsarbeit nicht zu rechtfertigen, da sie eine unzureichende Versorgung und Betreuung der Kinder bedeutet hätte und damit das Ziel eines

161 Ebenda, S. 180.

162 Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 314.

angemessenen Vaterersatzes nicht erreicht worden wäre. Im Übrigen war ja die Versorgung explizit als «Ernährerersatz» konzipiert und die Witwen waren als «Ernährer» nicht akzeptiert. Wurde den Witwen überhaupt eine Erwerbstätigkeit zugestanden, erfolgten Zuweisungen an karitative und häusliche Reproduktionsarbeiten, die als witwen- bzw. frauenspezifisch angesehen wurden. Witwen wurden aufgrund ihres Standes und ihres Verlustes als besonders empathisch und deswegen in besonderer Weise geeignet für als «weiblich» geltende Berufe eingeschätzt – eine doppelte Benachteiligung, da sie sowohl auf die Geschlechtszugehörigkeit, als auch auf den familiären Status zielte. Solche Arbeiten waren jedoch schlecht entlohnt und konnten für viele Witwen auf längere Sicht keine Steigerung ihres ökonomischen und symbolischen Kapitals bedeuten, auch wenn diese Arbeiten zunächst als gesellschaftlich wichtig erachtet wurden.

Betrachtet man die Thematik unter Berücksichtigung von Geschlecht als «mehrfach relationaler Kategorie» (Andrea Griesebner), führt dies beim Thema Erwerbsarbeit zu aufschlussreichen Ergebnissen. Während die Witwen wie auch die Beschädigten vom Problem der finanziellen Sicherung durch die Kriegsopferversorgung betroffen waren, wurde den Beschädigten eine Sicherung durch Erwerbsarbeit zugestanden, ja diese war sogar erwünscht. Die Witwen wurden also in Relation zu den *Beschädigten* aufgrund der Orientierung an der Aufgabenteilung einer «Normalfamilie» in Fragen der Arbeitsvermittlung benachteiligt, da sie innerhalb des Schwerbeschädigtengesetzes in direkter Konkurrenz zu diesen und deren Ehefrauen vermittelt werden sollten. Sie hatten in diesem Fall folgerichtig mehr Gemeinsamkeiten mit *erwerbstätigen Ehefrauen*, deren Erwerbsarbeit ebenfalls umstritten war («Doppelverdienerkampagne»). Auch diese Debatte knüpfte an bereits vorhandene Argumentationen an, die in der Weimarer Zeit zu beobachten sind. Mit Blick auf andere *Frauen* des untersuchten Zeitraums wie Politikerinnen und Gewerkschafterinnen der mittleren und komplexen Öffentlichkeiten, die sich zur Frage der Witwenerwerbsarbeit äusserten, stellt sich heraus, dass diese in der Debatte und zum Teil in der Umsetzung konkreter politischer Massnahmen trotz gleicher Geschlechtszugehörigkeit Nachteile für Witwen mit herstellten, wie im Fall von Maria Tritz deutlich geworden ist. Hier wog die Zugehörigkeit zum Verwaltungsapparat stärker als die gemeinsame Geschlechtszugehörigkeit. Auch die Initiativen zur Herstellung eines «weiblichen» Arbeitsmarktes in Hessen sorgten nicht für eine angemessene Analyse und Behandlung des Problems durch Frauen selbst, da diese selbst «geschlechtsspezifische»

Arbeit für Witwen und Frauen favorisierten. Erst mit der Erhöhung der Renten durch die Novellen des BVG und das Neuordnungsgesetz von 1960 sowie aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Witwen verschwindet die Problematik aus der öffentlichen Debatte bzw. wird die Entwicklung als abgeschlossen analysiert, wie bei Marta Schanzenbach geschehen. Aber auch schon Maria Tritz geht 1953 davon aus, dass sich das Problem der Vermittlung arbeitssuchender Witwen bald erledigen wird. Demgegenüber stehen die von Edith Hinze in ihrer Studie untersuchten Fälle.

In den Äusserungen der Witwen selbst zeigen sich deutlich die beschriebenen Diskrepanzen zwischen der wirtschaftlichen Notwendigkeit ihrer Erwerbsarbeit einerseits und deren gesellschaftlicher Wahrnehmung andererseits – wie in der praktischen Umsetzung der Versorgung und Fürsorge. So *mussten* die meisten der untersuchten Witwen erwerbstätig sein, um die Existenz ihrer Familien zu sichern. Die Versorgung bzw. Fürsorge allein hätte ihnen ein Auskommen nicht garantiert. In der Beurteilung ihrer Erwerbsarbeit rechtfertigen sie diese als unverzichtbare Grundlage ihrer Existenz, viele betrachteten aber selbst die schwere Vereinbarkeit ihrer Tätigkeit mit einer ihres Erachtens nach ausreichenden Beaufsichtigung und Förderung ihrer Kinder als schwerwiegendes Problem und thematisierten entsprechend auch Schwierigkeiten mit ausserhäuslicher Kinderbetreuung. Damit wurden auch Vorstellungen davon, was eine angemessene mütterliche Kinderbetreuung ausmachte, von den Witwen selbst artikuliert. Auch sie orientierten sich an einem Mutterbild, dass deren Betreuung als unverzichtbar für die Entwicklung der Kinder beinhaltete. Die körperlichen und psychischen Belastungen, die die Erwerbsarbeit mit sich brachte, sowie die mangelnden Konsummöglichkeiten zur Deckung notwendigen Bedarfs, aber auch zusätzlicher Bedürfnisse wurden von den Witwen ganz offen beklagt. Sie benannten aber auch deutlich die Abhängigkeit von Behörden und dort angemeldeten Ansprüchen. Fehlendes symbolisches Kapital durch die eigene Erwerbstätigkeit wurde auch von einer Witwe deutlich beklagt. In den untersuchten Fällen der Marburger Witwen ist erkennbar, dass es auf der lokalen Ebene durchaus Bestrebungen gab, Witwen einen Weg in die Erwerbsarbeit, auch durch Weiterqualifikation oder Ausbildung, zu ermöglichen. Dies wurde von den Frauen auch offensiv verfolgt, stiess aber, wie im Fall der Witwe LK gesehen, an Grenzen, wenn sich die Bereiche Fürsorge und Versorgung mit dem schwierigen Bereich der Arbeitsvermittlung von Witwen kreuzten. Zudem stiessen die untersuchten Witwen selbst an Grenzen ihrer Belastbarkeit und

auch ihrer Fähigkeit, das eigene berufliche Weiterkommen und die familiäre Lebenssituation zu vereinbaren.

Ein offenes Auftreten gegenüber den Behörden und das Einfordern von Leistungen bilden, neben den selbstreflexiven Äusserungen gegenüber einer Interviewerin in der Untersuchung Hinzes und dem Fall W1, die einzigen Aspekte von Öffentlichkeit, die Witwen zum Thema Erwerbsarbeit auf der einfachen und mittleren Ebene herstellten. Hinze wies in ihrer Untersuchung auch auf die Unwissenheit der Witwen hin, welche Auswirkungen ihre Erwerbsarbeit auf ihren Leistungsbezug hatte. Im untersuchten Material konnten zudem keine Hinweise auf eine Solidarisierung der Witwen untereinander gefunden werden. In den Debatten um Erwerbsarbeit lassen sich keine Witwen nachweisen, die mitdiskutierten bzw. ein Gegenbild zu den diskutierten Problemen der Witwenerwerbsarbeit entwickelten und eigene Erfahrungen thematisierten.

Dennoch ergibt die Untersuchung ein differenzierteres Bild dessen, wie Witwen ihre Erwerbsarbeit betrieben und welchen starken Einfluss diese auf ihre familiäre Situation hatte. Die Entscheidung für eine Erwerbsarbeit bedeutete für diese Frauen, einer ungenügenden Kriegsopferversorgung bzw. Fürsorge zu entgehen. Der Preis dafür war eine problembeladene, wenig selbstbestimmte Lebenslage.

VI. «Aus dem Rahmen gefallen?» – Fazit

Hauptfrage dieser Untersuchung war, ob Kriegerwitwen in Westdeutschland aus dem «Rahmen» einer Gesellschaft fielen, die sich nach Ende des Zweiten Weltkrieges im «project of normalization» (Hanna Schissler) auf die Herstellung dessen konzentrierte, was man als «normale» Familienverhältnisse ansah.¹ Die Metapher des «Rahmens» verwendet Elizabeth Heineman in ihrer Analyse der bundesdeutschen Debatten um den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nach 1945. Sie kommt in Bezug auf alleinstehende Frauen zu folgendem Schluss: «Women's equality was redefined as a question about wives; single women were out of the picture.»² Heineman benennt mit ihrem Hinweis auf «equality» einen zentralen Konflikt über die konstatierte Opposition zwischen Ehefrauen und alleinstehenden Frauen hinaus, der sich auf die Ausgestaltung der bundesdeutschen Geschlechterverhältnisse massiv auswirkte: Der im Grundgesetz festgeschriebenen formalen Gleichheit von Mann und Frau stand eine Familienpolitik mit inhärenter Geschlechterhierarchie gegenüber. Dieser zentrale Widerspruch blieb im gesamten Untersuchungszeitraum ungelöst. Er bestimmte die Art und Weise, wie Frauen und ihr Familienstand öffentlich bewertet wurden.

Mit dieser Untersuchung wurde die Analyse dieses Grundkonflikts um eine neue Perspektive erweitert, da jener Konflikt sich in der Situation der Kriegerwitwen in besonders eklatanter Weise manifestierte: Die Witwen waren als hinterbliebene E/tffrauen deutscher Soldaten sowohl den familienrechtlichen Festschreibungen als auch einem Kriegsoferversorgungsrecht unterworfen, dem ebenfalls die familienrechtliche Geschlechterhierarchie inhärent war. Kriegerwitwen wurden nach dem Tod ihres Ehemannes weiterhin als EM'rauen beurteilt und versorgt, der Wohlfahrtsstaat trat an die Stelle des männlichen Ernährers.

¹ Schissler, «Normalization».

² Heineman, *What difference*, S. 145.

Kriegerwitwen wurden in unterschiedlichen Öffentlichkeiten der Zeit nach 1945 konstruiert und kontrolliert. Dies geschah in einem Prozess des «doing Witwe» – verstanden als Herstellung vermeintlich wituenspezifischer Eigenschaften sowie erwartetem Verhalten durch Interaktion auf sozialen Feldern der Auseinandersetzung. Kriegerwitwen waren innerhalb dieses Prozesses jedoch keine passiven Objekte, die die gesellschaftliche Beobachtung und bürokratische Kontrolle lediglich hinnahmen. Kriegerwitwen entwickelten Strategien im Umgang mit diesem Prozess, passten sich an, entzogen oder wehrten sich offen, waren aber auch selbst aktiv an der Konstruktion ihres eigenen Bildes beteiligt.

Die sozialpolitische Ausrichtung und die praktische Umsetzung der Hinterbliebenenversorgung wurden aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive untersucht und die Erforschung dieses sozialpolitischen Feldes somit erweitert. Dies ermöglicht einen differenzierteren Blick auf die praktische Umsetzung der Kriegsopferversorgung nach 1945 insgesamt. Überdies konnte mit der Untersuchung der Marburger Fälle das von Matthias Willing und Marcel Boldorf konstatierte «Forschungsdesiderat Fürsorge in der Nachkriegszeit» verringert werden.³

Würde man die Witwen nur im Hinblick auf Dualitäten wie «aktiver Staat – passive Hilfsempfängerin» untersuchen und bewerten, wie in vielen Äußerungen der fünfziger und sechziger Jahre geschehen, oder als vermeintlich «ohnmächtige Frauen» gegenüber «handelnden Männern», so liesse dies Folgendes ausser Acht: Kriegerwitwen agierten nicht allein aus ihrer Situation als hinterbliebene und staatlich versorgte Ehefrauen gegenüber ihrem persönlichen Umfeld, den Behörden oder den diskutierenden Öffentlichkeiten. Vielmehr handelten die Witwen aus unterschiedlichen Subjektpositionen heraus: Als Mütter, als (Schwieger-)Töchter, als Haushaltsvorstand, als Erwerbstätige und als Partnerin in einer Liebesbeziehung. Sie verfügten dabei über unterschiedliche Ressourcen – im Sinne Bourdieus über Kapitalsorten –, mittels derer sie ihre Interessen verfolgten, um sich auf dem jeweiligen Feld besser zu positionieren.

Entsprechend zeigt sich der «Schauplatz Behörde» anders strukturiert als zunächst angenommen. Wenn auch die bundesdeutsche Kriegsopferversorgung nach dem Zweiten Weltkrieg die Witwen «per se» als hinterbliebene Ehefrauen definierte, so muss doch zwischen der Fürsorge unmittelbar nach 1945 einerseits und der gesetzlichen Kriegsopferversorgung

³ Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 597.

nach 1950 andererseits unterschieden werden. Zudem ist bei der Untersuchung der Marburger Fälle deutlich geworden, dass in beiden Versorgungssystemen zwischen gesetzlicher Festschreibung einerseits und praktischer Umsetzung andererseits zu differenzieren ist.⁴ Ungeachtet dessen, dass ein hierarchisches Machtverhältnis zwischen den Witwen als Hilfesempfängerinnen einerseits und dem Amt als helfender Instanz andererseits bestand, zeigten sich hier Möglichkeiten und Grenzen *beider* Seiten. Die Fürsorge erwies sich dabei als weniger «gendered» als die Kriegsoferversorgung, brachte es aber durch das Subsidiaritätsprinzip mit sich, dass die Marburger Kriegerwitwen mit der Verantwortung für ihre Familien aufgrund der niedrigen Unterstützungssätze und der schwierigen Versorgungssituation unmittelbar nach 1945 überfordert waren.

Die Witwen selbst waren vom sozialen Status des verstorbenen Ehemanns ebenso wie durch ihre finanziellen Ressourcen und ihr soziales Kapital geprägt. Die Eigenwahrnehmung der Witwen stand oft im Gegensatz zu den sozialpolitischen Massnahmen in Fürsorge und Kriegsoferversorgung, die jene zu Hilfesempfängerinnen reduzierte. Hier tat sich für die Witwen ein grundlegendes Dilemma auf: Die meisten waren auf die Unterstützung angewiesen. Nahmen sie diese jedoch in Anspruch, litten sie gleichzeitig unter der Überprüfung seitens der zuständigen Behörde. Diese begrenzte Handlungsspielräume in den Subjektpositionen der Witwen – besonders in Bezug auf deren Kinder. Der lokale Rahmen bzw. die von Willing/Boldorf für die Zeit unmittelbar nach 1945 konstatierte «kommunale Phase» bedeutete jedoch, dass neben allen Zwängen durchaus gewisse Spielräume beim persönlichen Kontakt zur helfenden Behörde existierten.⁵

Wiederheirat war eine soziale Praxis, die auch den Witwenstand nach 1945 auszeichnete. Für viele Kriegerwitwen war eine erneute Eheschließung in den fünfziger Jahren jedoch eine Option, die sie nicht wahrnehmen konnten oder wollten. Aufgrund der engen Verknüpfung von moralisch-sittlichen und finanziellen Argumenten, mit denen die «Onkelehen» bewertet wurden, war es für die Witwen schwierig, eine solche Beziehung vor den Augen der diskutierenden Öffentlichkeiten überhaupt zu führen.

4 Hier wird der Blickwinkel in dem Sinn erweitert, den Ellinor Förster und Margareth Lanzinger am Ende ihres Aufsatzes zur Erforschung der Ehe beim Blick auf Recht einerseits und Praxis andererseits konstatieren: «Manche für substanziell gehaltenen *geschlechtsspezifischen* Unterschiede haben sich im Blick auf die im Aktenmaterial dokumentierte Praxis relativiert.», in: Dies., «Stationen einer Ehe», S. 155.

5 Willing/Boldorf, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», S. 597.

Es hielt sie jedoch auch nicht davon ab. Hier eröffnet sich beim Blick auf die agierenden und in der Diskussion argumentierenden Witwen ein Spannungsfeld: Deren eigene moralische Orientierungen am Eheideal einerseits und die gleichzeitige finanzielle Notwendigkeit einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft andererseits standen einander gegenüber. Gleichzeitig wurde aber der Wunsch, nicht wieder von einem Partner abhängig zu sein, von Seiten der Witwen ebenfalls artikuliert.

In der Frage ihrer Erwerbsarbeit sahen sich die Witwen einem zweifachen Druck ausgesetzt: Sie waren gezwungen zu arbeiten, da die staatliche Unterstützung nicht ausreichte. Übten sie jedoch eine Erwerbsarbeit aus, wurde ihnen die angeblich ungenügende Betreuung der Kinder zum Vorwurf gemacht bzw. boten sich kaum Möglichkeiten, diese und die eigene Erwerbsarbeit miteinander zu vereinbaren. Die Witwen wurden von Seiten der Öffentlichkeit angesichts dieses Dilemmas wiederum auf die jedoch ungenügende Versorgung zurückverwiesen. Erwerbsarbeit war für die bundesdeutsche Regierung keine Option, mit der diese Frauen sozial gesichert werden sollten und ihr Erfahrungspotential für den Wiederaufbau genutzt werden sollte. Wenn ihnen Erwerbsarbeit zugestanden wurde, dann nur in Form von spezifisch «weiblicher» Arbeit im sozialen bzw. karitativen Bereich. Die Witwen selbst beklagten die Probleme, die eine Erwerbsarbeit mit sich brachte, wiesen aber gleichzeitig auf deren Notwendigkeit für sich und ihre Familien hin. Dennoch war auch für sie die generell kritische Sicht auf weibliche Erwerbsarbeit der argumentative Bezugsrahmen, aus dem heraus sie ihre eigene Erwerbsarbeit rechtfertigten. Gleichzeitig schufen sie wie viele andere Frauen, die trotz öffentlicher Kritik arbeiten mussten, Tatsachen «mit den Füßen», bis weibliche Erwerbsarbeit am Ende der fünfziger Jahre zunehmend erwünscht und notwendig wurde. Allerdings konnten viele Witwen aufgrund ihres Lebensalters und ihrer fehlenden Qualifikation dann nicht mehr von den Entwicklungen des wirtschaftlichen Aufschwungs und den damit verbundenen Vorteilen für erwerbstätige Frauen profitieren.

Kriegerwitwen waren zwar durchaus Angehörige des gleichen «Erfahrungsraums» (Qürgen Reulecke), teilten gleiche Verlust- und Abhängigkeits-erfahrungen sowie die alleinige Verantwortung für ihre Familien. Dies bedeutete jedoch nicht, dass sie sich automatisch untereinander solidarisierten. Kriegerwitwe (gewesen) zu sein, hielt Frauen nicht davon ab, ehemalige Schicksalsgenossinnen zu diffamieren. Die Ansprüche dieser Frauen

an staatliche Versorgung und Entschädigung wogen stärker als die gemeinsamen Erfahrungen mit anderen Witwen.

«Geschlecht» bzw. gleiche Geschlechtzugehörigkeit war nie die einzig bestimmende Kategorie, die den Ausschlag für die Äusserungen und das Handeln der Akteurinnen und Akteure gab. So sind zunächst grosse Unterschiede zwischen *Kriegerwitwen untereinander* festzustellen. Dies stand im Gegensatz zu dem, was Staat und unterschiedliche Öffentlichkeiten über diese «einheitlich konstituierte Gruppe» (Birthe Kundrus) zu wissen glaubten. Das Lebensalter spielte bei der Frage der Erwerbsarbeit, der familiären Situation und der Liebesbeziehungen eine wesentliche Rolle, und die generationellen Unterschiede beeinflussten die Optionen der Witwen. Junge Witwen, die arbeitsfähig waren und keine Kinder hatten, erhielten zunächst überhaupt keine staatliche Unterstützung. Hatte man als Witwe unter Umständen mehr Chancen auf eine Erwerbsarbeit aufgrund des eigenen Lebensalters und einer vorangegangenen Ausbildung, bedeutete ein jüngeres oder mittleres Lebensalter dann, wenn man denn eine Grundrente erhielt, dass man als «Bedrohung» für bereits bestehende Ehen wahrgenommen oder als Partnerin in einer «Onkelehe» diffamiert wurde. Als Witwe im mittleren Lebensalter und in besonderer Weise als Mutter war man der praktischen Umsetzung der Fürsorge und Versorgung und damit der Überprüfung durch die Ämter ausgesetzt. Wie die Witwen mit dieser behördlichen Öffentlichkeit umgingen, war wiederum vom unterschiedlichen sozialen und symbolischen Kapital der einzelnen Akteurinnen und Akteure bestimmt, das trotz deren finanzieller Abhängigkeit vom Staat sehr unterschiedlich war. Neben dem Alter spielten hier die eigene Berufsausbildung, der eigene soziale Status sowie der des toten Ehemanns und das finanzielle Niveau, das man vor dem Verlust des Ehemannes gewöhnt war, eine wichtige Rolle. Dementsprechend hatten solche Frauen zum Teil Probleme damit, wenn sie sich in der Gruppe der Fürsorgeempfängerinnen wiederfanden.

Im Verhältnis zwischen Witwen und *Kriegsbeschädigten* zeigt sich, dass beide Gruppen zusammen mit anderen Kriegsopfern damit konfrontiert waren, dass die Kriegsopferversorgung generell ein grosses gesellschaftliches Problem und ein hoher Kostenfaktor für den bundesdeutschen Staat war. Mit dem staatlichen Ziel, diese Kosten zu senken, bedeutete der Faktor Geschlecht hier aber nicht nur für die Witwen, sondern auch für die männlichen Beschädigten sozialen Druck: Witwen sollten potentielle neue Ehefrauen, Beschädigte aber potentielle neue «Ernährer» sein. Während die

staatliche Politik darauf abzielte, dass Witwen eine neue Ehe eingehen sollten, wurde forciert, Beschädigte wieder in die Erwerbsarbeit zu bringen, um sie in die Lage zu versetzen, einer Familie als «Ernährer» vorzustehen. Eine solche gesellschaftliche Integration durch Erwerbsarbeit war für Witwen nicht vorgesehen. Anders als die Witwen wurden die Heimkehrer jedoch pathologisiert.

Das Verhältnis der Witwen zu *Kriegenvitwem* spielte sowohl auf den untersuchten Feldern als auch im öffentlichen Gespräch so gut wie keine Rolle. Erstens war die Zahl der Witwer gegenüber der der Witwen gering, und zweitens hatten diese Männer aufgrund der demographischen Verhältnisse bessere Chancen, sich wieder zu verheiraten. Da sie in diesem Fall wieder ihrer Rolle als «Ernährer» entsprachen, war ihre Situation kein Gegenstand öffentlicher Debatten. Aber auch ohne erneute Eheschliessung scheint das Vorhandensein von Witwern, deren Frauen aufgrund von Kriegseinwirkungen gestorben waren, kein öffentliches Thema gewesen zu sein. Zudem finden sich so gut wie keine Äusserungen von Witwern dazu, dass sie in der Realisierung der Versorgung ähnliche Probleme wie Witwen hatten bzw. in gleicher Weise öffentlichen Debatte um ihre Lebensweise ausgesetzt waren. Es wäre hier untersuchenswert, wie sich der Diskurs um die schwindende Autorität der Väter auf alleinstehende Kriegerwitwen und ihre Kinder als Akteure auswirkte.⁶

Im Verhältnis zu *anderen alleinstehenden Frauen* oder *Ehefrauen* zeigt sich, dass gleiche Geschlechtszugehörigkeit trotz der zahlenmässigen Überzahl der Frauen nach dem Krieg nicht dazu führte, dass diese sich mit Kriegerwitwen solidarisierten. Mit Fortschreiten des «project of normalization» (Hanna Schissler) der (Geschlechter-)Verhältnisse konnte sogar das Gegenteil der Fall sein, wie in der Debatte um die «Onkelehe» sichtbar wird. Man meinte, dass sich Kriegerwitwen und ihre Partner auf Kosten der Allgemeinheit bereicherten. So diffamierten (verlassene) Ehefrauen Kriegerwitwen, da sie diese als potentielle Bedrohung des eigenen Status ansahen. Die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen und Witwen wurde Mitte der fünfziger Jahre jedoch mit den gleichen Argumenten abgelchnt, und beide Gruppen waren als *Mütter* von ähnlichen Zuschreibungen betroffen. Mit anderen *alleinstehenden* Frauen verband die Kriegerwitwen zwar, dass ihr «Alleinstehen» als Abweichung von der Norm der Ehe und «Normalfamilie» angesehen wurde. Im Gegensatz zu ledigen bzw. geschiedenen Frauen

⁶ Vgl. zur Diskussion um die schwindende Autorität der Väter: Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 226, 345 und 352, van Rahden, «Demokratie».

waren Witwen jedoch mit dem sozialpolitischen System der Kriegsoferversorgung konfrontiert. Als verwitwete Mütter hatten sie zwar gegenüber Müttern unehelicher Kinder den Vorteil, dass ihnen formal die volle elterliche Gewalt über jene zugestanden wurde. In der Fürsorge unmittelbar nach dem Krieg war diese jedoch de facto nicht mehr vorhanden, wenn es um Fragen der Ausbildung und der Betreuung der Kinder ging. Erst mit der Waisenversorgung nach dem BVG wurde hier ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der die Versorgung der Kinder von derjenigen der Mutter trennte. Gleichwohl konnte der Status der zu versorgenden Witwen und Waisen weiterhin Handlungsspielräume und persönliche Entscheidungen begrenzen. In der praktischen Umsetzung von Versorgung und Fürsorge bedeutete die Geschlechtszugehörigkeit der Amtsmitarbeiterinnen nicht automatisch einen Vor- bzw. Nachteil für die Witwen, so zum Beispiel in der Frage der Fürsorgerinnenbesuche.

Auf der anderen Seite waren Witwen im Verhältnis zu *Ehemännern* und *verheirateten Vätern, männlichen Journalisten, Politikern, Behördenmitarbeitern oder offiziellen Amtsträgern* nicht automatisch benachteiligt. So spielte im Fall der Marburger Witwen die Tatsache, dass die höheren Amtsträger der Verwaltung meist Männer waren, keine wesentliche Rolle. Vielmehr lassen sich hier eher Versuche von Seiten jener erkennen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Ansätze individueller Lösungen für spezifische Probleme der Witwen zu finden. In der öffentlichen Debatte um die «Onkelehe» und die Erwerbsarbeit von Kriegerwitwen wurden Witwen von Politikern, Kirchen- und Verbandsvertretern zwar angegriffen, aber auch verteidigt. Diejenigen männlichen Diskutanten, die sich für die Kriegerwitwen einsetzten, argumentierten jedoch in den meisten Fällen – wie sich in der Debatte um die «Onkelehe» zeigt – im Rahmen dessen, was Mitte der fünfziger Jahre an politischen und gesellschaftlichen Aussagen über solche Frauen «sagbar» war. Dies unterscheidet sie jedoch nicht von vielen an den Diskussionen beteiligten weiblichen Diskutanten. Demgegenüber erscheinen die männlichen Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen gegenüber den Marburger Witwen pragmatisch und weniger von etablierten Bildern über Witwenschaft geprägt. Dies war sicherlich auch den Notwendigkeiten des lokalen Kontextes und den schwierigen Allgemeinbedingungen unmittelbar nach Kriegsende geschuldet.

Die Kriegerwitwen agierten in einem Umfeld, das «doing Witwe» betrieb. Vermutlich witwenspezifische Eigenschaften wurden durch Interaktion auf den sozialen Feldern der Auseinandersetzung hergestellt. Dies fand im

Wechselspiel zwischen den Witwen und sie umgebenden Öffentlichkeiten statt. Etablierte Bilder von Witwenschaft wurden aufgerufen und die Lage der Kriegerwitwen von allen Beteiligten kritisch verhandelt. Innerhalb dieser Debatten wurden die Witwen konstruiert, sie waren gleichzeitig jedoch am «doing Witwe» selbst beteiligt. Einerseits nutzten die Witwen die sie betreffenden Konstruktionen strategisch für ihre eigene Position. Auf der anderen Seite zeigt sich aber, dass viele von ihnen darin so verstrickt waren, dass sie nur schwer Aussagen bzw. eine Rechtfertigung des eigenen Handelns ausserhalb dieser Konstruktionen formulieren konnten. Dies hätte nämlich bedeutet, über den diskursiven und rechtlichen Rahmen «Ehefrau/Witwe» hinauszugehen und individuelle Gleichheit in gesellschaftlicher und rechtlicher Hinsicht einzufordern.

Das gemeinsame Bezugssystem Ehe und «Normalfamilie» sowie das Primat staatlicher finanzieller Versorgung der Kriegesopfer dominierten in den fünfziger Jahren die Diskussion um und die «sagbaren» Aussagen zu den nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Kriegerwitwen sowie zu deren Erwerbsarbeit. Andere Formen familiären Lebens wurden – entgegen der Zeit unmittelbar nach 1945, wie zum Beispiel die sogenannten «Mutterfamilie»⁷ – nicht mehr diskutiert, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften generell «verschwiegen».

Ohne die Arbeit der Kriegesopferverbände für die Kriegerwitwen schmälern zu wollen, in denen sich besonders die organisierten Frauen und Witwen füreinander einsetzten und auf der lokalen und kommunalen Ebene praktische Hilfe leisteten, muss bezüglich der *Diskussion* um die Kriegerwitwen konstatiert werden: Weder von Seiten der Kriegesopfer- noch von Seiten der Frauenverbände, der entsprechenden Ausschüsse der grossen Volksparteien noch einzelner engagierter Politikerinnen lässt sich – bei allem Engagement – in den untersuchten Zeugnissen erkennen, dass diese eine «Gegenöffentlichkeit» (Nancy Fraser) herstellten, die über Diskussionen zu Höhe und Art der Kriegesopferversorgung hinaus Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Kriegerwitwen gemacht hätte. Die genannten Gruppen verliessen nie diejenigen argumentativen Parameter der Debatten um die Witwen, welche sich an den rechtlichen Traditionen von Ehe und «Normalfamilie» sowie an den Vorgaben der Weimarer Gesetzgebung zur rechtlichen Versorgung der Kriegesopfer orientierten. Es scheint zudem so etwas wie eine stillschweigende Verteilung der Zuständigkeiten

⁷ Zur «Mutterfamilie» vgl. Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 61 f.

innerhalb der Interessenvertretungen gegeben zu haben. So waren die weiblichen Hinterbliebenen für die Frauenverbände nach meiner Beobachtung kein vorrangiges Thema, da hierfür die Kriegsofferverbände und die Kriegsofferausschüsse der Parteien zuständig waren. Diese wiederum waren vorrangig mit der Frage beschäftigt, wie männliche Kriegsoffere wieder ins Erwerbsleben integriert und wie die staatlichen Versorgungsleistungen für die Kriegsoffere insgesamt verbessert werden konnten. Die Frauenverbände beschäftigten sich nach 1945 zwar mit Themen, die auch für die Kriegerwitwen als Frauen relevant waren: gleicher Lohn für gleiche Arbeit, die Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Grundgesetz oder die politische Aufklärung von Frauen generell. Die spezifische Situation der Kriegerwitwen wurde von den Frauenverbänden jedoch so gut wie gar nicht thematisiert, obwohl gerade die Situation der Witwen den zentralen Konflikt verdeutlichte zwischen formaler rechtlicher Gleichheit der Geschlechter einerseits und der inhärenten Geschlechterhierarchie des Familienrechts andererseits.

Folgende Phasen der Diskussion um diejenigen Themen, die die Witwen besonders betrafen, können unterschieden werden: In einer ersten Phase vom Kriegsende bis zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes 1950 wurden die Probleme der Witwen als Folge der allgemein instabilen Situation nach dem Krieg diskutiert, von der jedoch die meisten Menschen unmittelbar betroffen waren. Aber schon vor 1950 wurde vereinzelt auf die soziale Lage der Witwen und die ungenügende staatliche Versorgung der Hinterbliebenen hingewiesen. Die Witwen waren jedoch lediglich *eine* Gruppe unter vielen anderen alleinstehenden Frauen und kein grösseres Thema öffentlicher Auseinandersetzung. Durch die hohe Anzahl von alleinstehenden Frauen und die allgemeinen gesellschaftlichen und sozialen Probleme nach dem Krieg scheint der patriarchale Geschlechterdiskurs in den Jahren bis 1950 in den Hintergrund gerückt zu sein.⁸

⁸ So konstatiert Massimo Perinelli in seiner Analyse des deutschen Trümmerfilms, in welcher Weise hier Geschlechterverhältnisse verhandelt wurden: «Stattdessen war eine signifikant abweichende andere geschlechtliche Realität existent, die sich nicht mehr in den Parametern klassisch patriarchalischer Geschlechtsidentitäten bewegte. [...] In diesen Jahren – so die weitere These der Arbeit – rückte der bis dato hegemoniale Geschlechterdiskurs durch den von aussen erzwungenen und auf allen Ebenen stattfindenden Zusammenbruch der bisherigen Ordnung in den Hintergrund, und ein anderer, vormals leiserer Diskurs konnte sich in dominanter Weise etablieren und seine Realität – die damaliger *Frauen* und *Männer* – materialisieren.» Perinelli, *Liebe '47*, S. 1. Perinelli bezieht sich zwar explizit auf die von ihm analysierten fiktionalen Quellen, da es sich bei

Die Hochphase der Debatten um die Kriegerwitwen war der Beginn der fünfziger Jahre und die Zeit bis ca. 1957. Die Einführung des BVG bildete hier einen Wendepunkt, weil damit die Witwen deutlich von anderen alleinstehenden Frauen abgegrenzt und ihre Versorgung unmittelbar mit ihrer Lebensführung verknüpft wurde. Diese wurde in der öffentlichen Wahrnehmung moralisch bewertet. Hinter der Diskussion moralischer Fragen standen aber auch sozialpolitische und finanzielle Interessen der Allgemeinheit bzw. des Staates. Die sozialpolitische Präferenz, die Kosten der Kriegsopferversorgung durch eine Wiederheirat der Witwen zu senken, war unmittelbar verknüpft mit einer gesellschaftlichen Verständigung über die zentralen Grundlagen der bundesdeutschen Gesellschaft. Diese grenzte sich mit dem Ideal der «Normalfamilie» einerseits gegen die nationalsozialistische Vergangenheit und deren Vereinnahmung von Familie ab, andererseits gegen den Kommunismus bzw. Sozialismus und dessen Modelle von Familie und Frauenerwerbsarbeit. Eine Diskussion darüber bzw. Überlegungen dazu, Frauen und Witwen durch Erwerbsarbeit sozial zu sichern, war schon zu Beginn der fünfziger Jahre beendet.

Anfang bis Mitte der sechziger Jahre ist dann eine dritte Phase zu beobachten, in der eine Art Bilanzierung der Lage von Kriegerwitwen erfolgte. Es wurden rückblickend die zentralen Probleme dieser Frauen analysiert, die Defizite ihrer Versorgung konstatiert und auf neu auftretende Probleme aufgrund des fortgeschrittenen Alters vieler Betroffener hingewiesen. Dabei zeigte sich, dass sich die Diskutantinnen und Diskutanten dieser, wie aber auch der anderen beiden Phasen, auf so gut wie kein empirisches Material zur tatsächlichen Situation von Witwen und deren konkreter Lebensumstände stützen konnten. Es sprachen Diskutantinnen und Diskutanten über Frauen, über die sie tatsächlich sehr wenig wussten, aber viel zu wissen glaubten. Daran waren sowohl Frauen als auch Männer beteiligt?

Alle Diskussionen um die Witwen kann man als ein Geflecht folgender Diskurse lesen und als relational zueinander beschreiben: Es lassen sich *

den Diskursen um die Witwen jedoch auch um «Erzählungen» von Witwenstand handelt, ist seine These transferierbar.

9 Dies erweitert das, was Andrea Bührmann zur Diskussionskultur des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts in Bezug auf Geschlecht konstatiert. Dort «erscheint einzig der Mann autorisiert, wissenschaftliche Aussagen über die ‚natürliche‘ Arbeitsteilung, die ‚natürliche‘ Geschlechterordnung bzw. die ‚natürliche‘ Geschlechterdifferenz zu setzen.» Bührmann, *Kampf*, S. 66.

Diskurse um *Witwenschaft* einerseits und *Witwenstand* andererseits unterscheiden, die sich wechselseitig durchdringen. Gesa Ingendahl begreift die *Witwenschaft* als von universellen Merkmalen geprägt, während der *Witwenstand* etwas sei, was für einen bestimmten Kontext zu historisieren sei.¹⁰ Da es sich bei den Frauen, über die diskutiert wurde, aber nicht nur um Witwen, sondern überdies um *Kriegerwitwen* handelte, war deren *Kriegerwitwenstand* nach 1945 zusätzlich von bereits vorhandenen Vorstellungen davon geprägt, was die *Kriegerwitwenschaft* als universelles Phänomen und den *Kriegerwitwenstand* vergangener historischer Kontexte wie zum Beispiel den der Weimarer Republik ausgezeichnet hatte. Dies waren explizit hergestellte Bezüge zu älteren Praxen der Versorgung und dem «Verschweigen» von Leid. Über die Wechselbeziehung dieser Diskurse hinaus, spielten in die öffentlichen Debatten um die Witwen Aussagen weiterer wichtiger Diskurse um Geschlechterverhältnisse, Familie und Frauenerwerbsarbeit mit hinein.

Es lässt sich zunächst ein moralisch-sittlicher Argumentationsstrang erkennen, der zum Teil explizit christlich motiviert war. Hier wurde auf universelle Merkmale von *Witwernc/w/?* abgehoben, die ein Spektrum von einander widersprechenden *Witwenbildern* umfassten und entsprechende Erwartungen an die Frauen implizierten. Es finden sich Anklänge an die Bilder der passiven, trauernden und asketisch lebenden Witwe ebenso wie an die treulose, «lustige» und lüsterne Witwe, die die gesellschaftlichen Spielräume, die sich nach dem Tod des Ehemannes öffnen, für sich nutzt – was wiederum gesellschaftlichen Unmut hervorrief.¹¹ Daneben bewegte

10 Ingendahl, IF/Z»w, S. 14 ff. Bernhard Jussen konstatiert für die Herstellung des *Witwenstandes*: «Mit dem Konzept ‚Witwe‘ wurde ein biologisches Schicksal ständisch formalisiert.» Jussen, *Der Name der Witwe*, S. 34. Im hier untersuchten Kontext wurde das Konzept «*Kriegerwitwe*» jedoch diskursiv ausgehandelt und gleichzeitig sozialpolitisch festgeschrieben.

11 Die «alten» Vorgaben sind hier von der Tendenz geprägt, die Gesa Ingendahl für das Ende des 18. Jahrhundert konstatiert. Der *Witwenstand* erscheint zu dieser Zeit in seiner Deutung als hoch prekär und zunehmend geschlechtlich aufgeladen: «Statt in *Witwen* hauptsächlich Haushaltsvorstände zu sehen, wurde ihre Geschlechtlichkeit zu einem bestimmenden Moment symbolischer Codierung. Soziale Rechte und Pflichten, die bisher fraglos über den *Witwenstand* als Hausstand in die Ordnung eingepasst worden waren, wurden immer häufiger hinterfragt. Ihre Weiblichkeit störte in den zunehmend ausschliesslich männlich definierten Räumen und konnte nicht mehr kommentarlos übergangen werden.» Ingendahl, *Witwen*, S. 327. Unmittelbar verknüpft mit diesem von Ingendahl beschriebenen Prozess ist die Frage der staatlichen Versorgung von *Witwen*, die im 19. Jahrhundert dann diejenige Ausprägung erfährt, die die Situation der *Kriegerwitwen* nach 1945 wesentlich mitbeeinflusst. Hier ist auf die allgemeine Entwicklung

sich die Debatte entlang eines normativ-rechtlichen Stranges. Mit Verweis auf die Tradition des Familienrechts seit der Aufklärung und der deutschen Sozialpolitik seit dem Kaiserreich wurde in der Debatte versucht, die Lebensweise dieser Frauen zu reglementieren. Die Vorgaben aus jener Zeit wurden im bundesdeutschen Kontext nach 1950 aufgenommen, modifiziert und definierten letztlich das, was den (Kriegs-)Witwenj/öz/t/ der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg auszeichnete.

Beide genannten Stränge verschränkten sich immer wieder, Interessen des einen wurden mit Argumenten aus dem anderen gerechtfertigt bzw. zusätzlich mit anderen Diskursen um die Rolle der «Frau» und der «Familie» verknüpft. So ist zum Beispiel in der Debatte um die «Onkelehe» deutlich zu erkennen, wie finanz- und familienpolitische Interessen mit dem Hinweis auf Moral und Anstand verknüpft diskutiert wurden. Auch in der Debatte um die Witwenarbeitsbeschäftigung lässt sich erkennen, wie ältere Debatten um Frauenerwerbsarbeit, die bis ins Kaiserreich zurückreichten, mit dem Diskurs darum verknüpft wurden, was eine gute Mutter auszeichnete. Der Diskurs, der beide Stränge wesentlich beeinflusste, war jener um die Ehe als christliches und bürgerliches Ideal des Zusammenlebens von Frau und Mann, als einziger legitimer Ort für Sexualität und für die Entstehung und Erziehung von Kindern. Dies manifestierte sich nicht zuletzt im Recht. Damit war die Ehe auch Voraussetzung für das, was die «gute Ordnung» – nicht zuletzt auch die des Staates – ausmachte, ein Terminus, der besonders in der Debatte um die «Onkelehe» im Mittelpunkt stand und, wie aufgezeigt werden konnte, nicht neu war. Der Versuch, die «gute Ordnung» durch Ehe und Familie wiederherzustellen, war in der jungen Bundesrepublik, so meine Beobachtung, in Bezug auf die *Diskussion* um die Kriegerwitwen stärker vom Rückbezug auf die Vorstellungen von Familie aus der Aufklärung sowie dem späten 19. Jahrhundert der Kaiserzeit als von demjenigen auf die Weimarer Zeit geprägt. Gesetzliche Vorgaben der Weimarer Republik bildeten zwar einen wichtigen Rahmen für die *rechtliche Ausgestaltung* des Kriegerwitwenstandes nach 1945, so durch wesentliche Übernahmen aus dem Reichsversorgungs- (RVG) in das Bundesversorgungsgesetz (BVG).¹² In den Debatten der Weimarer Republik hatte es

und die nachwirkende Tradition der deutschen Sozialpolitik zu verweisen, wie im Abschnitt zur Erwerbsarbeit geschehen. Vgl. zu den Grundlagen deutscher Sozialpolitik in Bezug auf Frauen nochmals Gerhard, «Geschlecht».

12 Sibylle Buske stellt für die Tendenz der Familienpolitik nach 1945 in der Bundesrepublik fest, dass diese sich in Abgrenzung zum Nationalsozialismus einerseits und vom Sozia-

jedoch neben einer nach wie vor starken Idealisierung der «Normalfamilie» Tendenzen zur einer «Entprivatisierung der Familie» zugunsten des «Volkes» bzw. des «Volkskörpers» gegeben.¹³ Eine solche Tendenz hätte massiv dem entgegengestanden, was die junge Bundesrepublik als Abgrenzung zum Nationalsozialismus und zu den familienpolitischen Vorstellungen des Kommunismus bzw. Sozialismus betrieb. Der Geschlechterdualismus und seine Lebensformen Ehe und «Normalfamilie» als «Ausdruck bürgerlicher Selbstrepräsentation»¹⁴ dominierten daher die sagbaren Aussagen zu dem, was die Witwen in ihren Beziehungen praktizierten. Von einer «Restauration» der «Normalfamilie» kann jedoch nicht gesprochen werden.

Die Öffentlichkeiten der fünfziger Jahre und ihre Diskutantinnen und Diskutanten eigneten sich einerseits Diskurse um Ehe, Familie und Witwenschaft an, arbeiteten diese andererseits aber auch um. Eine wichtige Aneignung und Umarbeitung eines zentralen Diskurses zu Witwenschaft zeigt sich in folgenden Vorstellungen, die parallel zirkulierten: das Bild der Treue und damit der (A-)Sexualität von Witwen, das sich aber mit der Praxis der Wiederheirat als ebenfalls universellem Phänomen kreuzte. Viele Kriegerwitwen wollten keine neue Ehe eingehen, wie sich in der Debatte um die «Onkelehe» zeigt, lebten aber dennoch eine Beziehung – nichtehelich und auch sexuell. Den Witwen wurde zwar eine neue (sexuelle) Beziehung zugestanden – jedoch nur im Rahmen einer Ehe. Damit wurde deutlich auf vorangegangene Auseinandersetzungen um Wiederheirat Bezug genommen. Mit der erneuten Eheschließung von Witwen sollte die «gute Ordnung» wiederhergestellt werden. Das Alleinleben von Witwen wurde nur dann akzeptiert, wenn es nicht mit einer neuerlichen Beziehung, die sich durch ein *Zusammenleben* auszeichnete, verbunden war. Zudem durften keine «öffentlichen» Mittel dazu in Anspruch genommen werden, um diese

lismus andererseits folgendermassen orientierte: «Der Neuansatz funktionierte auf zweierlei Weise: Erstens über die Anknüpfung an Rechtsnormen der Kaiserzeit. Durch das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte der Gesetzgeber das bürgerliche Patriarchat im nationalstaatlichen Rahmen in eine stabile Gussform zu bringen versucht. [...] Zweitens über die Übernahme naturrechtlicher Konzepte. [...] Das Konzept einer ‚natürlichen‘ hierarchischen Ordnung zwischen den Ehepartnern einerseits und Eltern und Kindern andererseits war zentraler Bestandteil dieser Deutungszusammenhänge, Buske, *Fräulein Mutter*, S. 207.

13 Heinemann, *Familie zwischen Tradition und Emanzipation*, S. 14 f. und S. 297 f.

14 So konstatiert Andrea Bührmann für das späte 19. Jahrhundert, Bührmann, *Kampf*, S. 73 f. Vgl. hierzu, wie bereits in der Einleitung erwähnt, die Feststellung Manfred Hettlings von der Prägekraft bürgerlicher Kulturmuster des 19. Jahrhunderts für die bundesdeutsche Gesellschaft Hettling, *Bürgerlichkeit*, S. 7-37.

Beziehung zu führen. Es konnte im Rahmen dieser Untersuchung allerdings nicht geklärt werden, ob die diskutierenden Öffentlichkeiten eine «Onkelehe» akzeptiert hätten, wenn diese nicht mit Mitteln der Kriegsopferversorgung von den Witwen «finanziert» worden wäre. Da auch andere Formen nichtehelichen Zusammenlebens abgelehnt bzw. rechtlich reglementiert wurden («Kuppelparagraph»), ist dies eher unwahrscheinlich.

Die gesellschaftlichen und politischen Abgrenzungstendenzen zu Nationalsozialismus und Sozialismus wurden bereits beschrieben. In Bezug auf Kriegsopfer und Hinterbliebene bedeutete dies, dass es zwar auch nach 1945 eine Pathologisierung der Kriegsbeschädigten wie in der Weimarer Zeit, aber im Gegensatz zu damals keine Tendenzen gab, die Kriegsopfer insgesamt zu heroisieren. Dies scheint aufgrund der nationalsozialistischen Vergangenheit nicht möglich gewesen zu sein. Eine Heroisierung des Kriegerwitwenstandes fand dementsprechend ebenfalls nicht statt. Die «bürokratische» Bewältigung und die gesellschaftliche Abwertung der Lebensformen der Witwen waren Hauptgegenstand der gesellschaftlichen Debatten. Das Verschweigen der NS-Vergangenheit und die Abgrenzung gegenüber der Familien- und Sozialpolitik des Kommunismus waren zu allgegenwärtig. Der Krieg war zwar präsent, wurde aber im Hinblick auf die Witwen, wie in einzelnen Zeugnissen sichtbar, über die Bezeichnung als «grosse menschliche Katastrophe» hinaus nicht näher thematisiert. Das Schicksal der Witwen wurde zwar durchaus mit Mitleid bzw. Empathie wahrgenommen – nicht zuletzt durch die Aktivitäten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und das Gedenken am Volkstrauertag. Ein Opferdiskurs, der einen möglichen Gegendiskurs zu einer Heroisierung gewesen wäre, ist in den untersuchten Debatten jedoch nicht zu erkennen. Kriegerwitwen waren somit nie Teil eines «Viktimisierungs-Diskurses» (Karen Hagemann), verstanden als Versuch, die eigene Schuld abzuspalten und einzelne Bevölkerungsgruppen stellvertretend zu «Opfern» zu stilisieren.¹⁵ Im Unterschied zu den Kriegerwitwen wurden die gesundheitlichen Folgen des Krieges in Bezug auf die Beschädigten bzw. Heimkehrer explizit zum Thema gemacht, während die psychischen und physischen Folgen des Krieges für die Witwen – zumindest Mitte der fünfziger Jahre – überhaupt kein Thema breiter öffentlicher Wahrnehmung waren.

1966 wurde in einem Bericht der Bundesregierung festgestellt, dass für die Stellung der Frau in der Gesellschaft ihr Familienstand wesentlich sei.

¹⁵ Hagemann, «Heimatfront», S. 39.

Das höchste Ansehen genieße die Ehefrau. Von den alleinstehenden Frauen würden die verwitweten und geschiedenen Frauen in der Regel höher bewertet als die ledigen Frauen, die niemals einen Ehepartner gehabt hatten.¹⁶ Somit nahmen laut des Berichts die Witwen in jener Hierarchie den obersten Platz ein, die alleinstehende Frauen generell als Ausnahme von der Regel betrachtete. Andere alleinstehende Frauen neben den Witwen mussten ebenfalls mit abwertenden Zuschreibungen leben, die sich aus nach wie vor zirkulierenden Vorstellungen speisten, und hatten, laut Bericht, weniger Sozialprestige als die Witwen. Das beschriebene diskursive Geflecht, dem sich die Kriegerwitwen ausgesetzt sahen bzw. zu dem sie selbst beitrugen, war somit stärker mit Elementen unterschiedlicher bedeutungsvoller Diskurse um Frau, Familie, politisches System und Krieg belastet, als dies bei anderen alleinstehenden Frauen nach 1945 der Fall war.

Für die Kriegerwitwen nach 1945 gilt das, was Bernhard Jussen für den Umgang mit *'Wfhwenschaft'* allgemein konstatiert: Die Witwe tauche besonders häufig dort auf, «wo es um das soziale Ganze geht, oder, wie man heute sagen würde, um die Entwürfe der Gesellschaft».¹⁷ Auch nach 1945 waren die Witwen eine «neuralgische Figur» in der Geschlechterkonstellation¹⁸ und damit in der gesellschaftlichen Ordnung, da sich der bundesdeutsche Staat und die bundesdeutsche Gesellschaft wesentlich über Geschlechterverhältnisse und Familie definierten. Kriegerwitwe zu sein, war in der Bundesrepublik eine soziale Rolle, die unter bestimmten Vorgaben gespielt werden musste. Diese Rolle konnte sich jedoch mit der sozialen Praxis der Akteurinnen und Akteure kreuzen, was entsprechende soziale Sanktionen nach sich zog. Es musste das stattfinden, was Gesa Ingendahl in Anlehnung an Marjo Buitelaar als «re-interpretation» von Witwen bezeichnet.¹⁹ Die zum Teil auch durch Selbständigkeit geprägte Existenz dieser de facto alleinstehenden Frauen war gesellschaftliche Wirklichkeit.

16 Auf diesen Bericht weist Kirsten Plötz in ihrer Studie zu alleinstehenden Frauen hin und zudem berechtigt darauf, diese Relationen der alleinstehenden Frauen untereinander in die Forschung einzubringen, Plötz, *Bessere Hälfte*, S. 9 ff.

17 Jussen, *Der Name der Witwe*, S. 33.

18 Ebenda, S. 34 und S. 35: «Die Figur der Witwe stellte immer wieder neu die Arbeitsteilung der Geschlechter, die Verteilung des Wissens und die sexuellen Rollen auf den Kopf.» Dies begründete sich in der durchaus vorhandenen Unabhängigkeit der Frauen von einem Ehemann.

19 Ingendahl, *IP77»w*, S. 36 f. Zum besseren Verständnis schreibe ich «re-interpretation» statt wie bei Ingendahl «reinterpretation».

Da sie jedoch nach wie vor als Ehefrauen wahrgenommen und beurteilt wurden, fielen sie mit ihrem Verhalten aus der bestehenden Geschlechterhierarchie heraus. Dies konnte nicht unkommentiert bleiben. Die Wiederherstellung gesellschaftlicher Ordnung durch die «re-interpretation» der Witwen erfolgte mittels entsprechender Bilder und Zuschreibungen in unterschiedlichen Öffentlichkeiten, die sich in den fünfziger Jahren in einem «Verständigungsprozess über sich selbst» (Elisabeth Klaus) befanden.

Auch Privatheit war und ist in etablierten Bildern von Witwenschaft präsent. So sollten sich Witwen nach dem Tod des Ehemannes zur Aufrechterhaltung ihrer Ehre in die Privatheit zurückziehen.²⁰ Im Kriegerwitwenstand nach 1945 hat Privatheit jedoch andere Bedeutung. Die Kriegerwitwen waren durch die Fürsorge und die Kriegsopferversorgung in ein System eingebunden, das ständig ihre Bedürftigkeit überprüfte. Sie waren damit einer Beobachtung ihrer privaten Lebensweise ausgesetzt. Zudem wurde über die Witwen in den mittleren und komplexen Öffentlichkeiten diskutiert und ihr Verhalten in persönlichen Beziehungen zu Partnern und Kindern beurteilt. Einer Überprüfung der «privaten» Sphäre des Haushalts waren auch andere Fürsorgempfängerinnen ausgesetzt, weshalb der Faktor «Geschlecht» hier nicht ausschlaggebend war. Privatheit bedeutete hier also keine Exklusion von Frauen aus öffentlichen Räumen. Im Fall der Kriegerwitwen bedeutete Privatheit vielmehr einen *Schutzraum* vor Eingriffen des Staates, der «neighbour's attitude»²¹ oder anderer Öffentlichkeiten, den die Witwen sich erhalten oder (wieder-)herstellen konnten. Die Marburger Witwen versuchten auf dem «Schauplatz Behörde» – soweit möglich –, ihre dezisionale, lokale und informationelle Privatheit besonders in Bezug auf ihren Wohnraum und die elterliche Gewalt über ihre Kinder zu schützen.

In der Debatte um die «Onkelehe» war ein Schutz der dezisionalen Privatheit jedoch nur um den Preis möglich, einen Teil des Zugangs zu ihrer informationellen Privatheit aufzugeben: Informationen über die privaten Beziehungen der Witwen wurden durch ein Schreiben an einen öffentlichen Amtsträger wie den Familienminister und dessen Behörde offengelegt. Damit war der Zugang zu jenen Informationen nicht mehr allein durch die Absenderinnen kontrollierbar. Der Schutz von «Beziehungsprivatheit» (Jean Cohen) stand jedoch nicht im Mittelpunkt des Interesses der

20 Hahn, «Frauen im Alter», S. 164.

21 Heineman, *What difference*, S. 137.

Witwen. Es ging diesen weniger darum, die Beziehung zum Partner zu schützen. Ziel der Witwen war es, sich wirtschaftliche Unabhängigkeit und damit ein Stück Selbstbestimmung zu sichern, ohne auf eine Partnerschaft zu verzichten.

Vom unmittelbaren sozialen Umfeld – der Nachbarschaft und den Behörden – scheint der grösste soziale Druck für die Witwen ausgegangen zu sein. Auf diesem Schauplatz, einer «einfachen Öffentlichkeit», konzentrierten sich «Eigen-Sinn» der Witwen und Formen von Widerständigkeit auf die Verteidigung ihrer Privatheit. Da Familie als private Sphäre angesehen und rechtlich festgeschrieben war, glaubten die Witwen, diese Tatsache für sich strategisch nutzen zu können: Sie beharrten in der Interaktion mit den Behörden auf die Bewahrung der familiären Privatheit. Dies war nur aufgrund der gesellschaftlichen und rechtlichen Traditionen möglich, Privatheit und Öffentlichkeit als getrennte Sphären zu sehen und Frauen in der Geschlechterhierarchie des Familienrechts zu benachteiligten. Witwen nutzten somit Diskurse und rechtliche Manifestationen strategisch, die Frauen aus öffentlichen Räumen exkludierten und sie aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit benachteiligte. Dieser Strategie war jedoch kein Erfolg beschieden: Die «unvollständigen» Familien der Witwen waren aufgrund der tragenden gesellschaftlichen Funktion der «Normalfamilie» und des damit verbundenen Zugriffs der Sozialpolitik auf Abweichungen von dieser Norm in den fünfziger Jahren nicht mehr «privat».

Kriegerwitwen versuchten ungeachtet dessen zumindest Aspekte ihrer Privatheit dadurch zu schützen, dass sie – bewusst oder unbewusst – dem Grenzen setzten, was sie an Kriegs- und Verlustserfahrungen in den Debatten überhaupt thematisieren konnten und wollten. Es gab jedoch im Untersuchungszeitraum auch keinerlei Raum für die Artikulation solcher zum Teil traumatischer Erfahrungen. Obwohl Mitte der sechziger Jahre die psychischen Folgen der Kriegserfahrung der Witwen erstmals überhaupt thematisiert wurden, sollte es noch bis in die achtziger und neunziger Jahre dauern, bis ein Gespräch über solche Erfahrungen in der bundesdeutschen Öffentlichkeit beginnen konnte.

Kriegerwitwen nach 1945 stellten keine Gegenöffentlichkeit her, die einen Gegendiskurs erfunden und verbreitet hätte. Sie formulierten keine kollektiven Gegenentwürfe zu dem, was nach 1945 den Kriegerwitwenstand ausmachte. In den untersuchten Akten und Debatten treten sie meist als Einzelkämpferinnen auf. In ihren Diskussionsbeiträgen orientierten sie sich wie auch andere Diskutantinnen und Diskutanten der Debatten an «sagba-

ren» Aussagen, auch wenn sie sich zum Teil gegen bestimmte Zuschreibungen wehrten. Die Vorstellung von unterschiedlichen (Teil-)Öffentlichkeiten macht jedoch das analysierbar, was Kriegerwitwen auf der Ebene der einfachen bzw. der mittleren Öffentlichkeiten ungeachtet dessen aus ihren unterschiedlichen Subjektpositionen heraus artikulierten und forderten. Dies ist an den Versuchen der Marburger Witwen zu sehen, die auf dem «Schauplatz Behörde» und in Bezug auf ihre Erwerbsarbeit ihre Interessen vertraten und dabei unterschiedliche Kapitalsorten aktivierten. In der «Onkelehe»-Diskussion erweiterten Kriegerwitwen die Argumente der öffentlichen Diskussion um ihre persönlichen Erfahrungen in der einfachen Öffentlichkeit und mit der «neighbour's attitude» (Elizabeth Heine-man), indem sie diese mit ihren Briefen an den Bundesfamilienminister als Amtsträger öffentlich machten. Zunächst als privat anzusehende Aspekte von «Witwenschaft» und persönlicher (Liebes-)Beziehungen wurden damit Teil des öffentlichen Gesprächs in den einfachen und mittleren Öffentlichkeiten, die die «Onkelehe» diskutierten – wenn auch nicht Teil der komplexen Öffentlichkeiten. Die Witwen stellten mit ihren Briefen eine Teilöffentlichkeit in dem Sinne her, dass sich trotz aller Unterschiedlichkeit der schreibenden Frauen eine Öffentlichkeit auf der Basis «gemeinsamer sozialer Erfahrungen und sich überschneidender Handlungsräume» konstituierte.²² Die Witwen erlebten jene Erfahrungen, die sie auf der Ebene der «einfachen Öffentlichkeiten» machten, so mein Untersuchungsergebnis, jedoch als die ihnen nächste Öffentlichkeit, von der der meiste soziale Druck ausging. Jene war für die Witwen folglich die «komplexeste». Die Diskussion auf der Ebene der von Elisabeth Klaus benannten «komplexen Öffentlichkeit» scheint demgegenüber weiter weg von ihrem Erleben gewesen zu sein.

Kollektives Handeln als wichtige Voraussetzung zur Herstellung *politischer* Öffentlichkeit ist in dem, was Witwen äussern, und in der Art, wie sie handeln, im Untersuchungszeitraum nicht gegeben. Die Witwen wurden jedoch durch eine Zusammenschau der untersuchten Ego-Dokumente in ihren eigenen Orientierungen, aber auch in ihren Versuchen, sich abzugrenzen, «öffentlich» gemacht.

Nach wie vor wird innerhalb der zeithistorischen Forschung die Frage diskutiert, wie die Jahre unmittelbar nach 1945 bis zur Gründung der Bundesrepublik und die Zeit bis zur Mitte der sechziger Jahre für die bundes-

22 Klaus, «Das Öffentliche im Privaten», S. 21.

deutsche gesellschaftliche Entwicklung insgesamt einzuschätzen sind, wo Wandlungsprozesse einerseits und Kontinuitäten andererseits erkennbar werden.²³ Die Lage der Kriegerwitwen wurde hier für die Zeit nach 1945 und damit ihr Witwenr/öw/ für den untersuchten Zeitraum historisiert. Gleichzeitig wurde jedoch gezeigt, wo universelle Diskurse von Witwenschaft bei der Bewertung von Witwen wirksam waren sowie von den Akteurinnen und Akteure angeeignet oder umgearbeitet wurden. Die sogenannte «Restaurationsthese» trifft nicht auf die Kriegerwitwen zu, da hier keine Wiederherstellung, sondern eine Konstruktion von Witwen- und Kriegerwitwenschaft stattfand, für die Diskurse angeeignet und für den Kontext Bundesrepublik nach 1950 spezifisch umgearbeitet wurden. Der soziale Raum, in dem sich die Witwen bewegten, war geprägt von einem Nebeneinander widersprüchlicher Diskurse um Witwenschaft und Witwenstand einerseits und vielfältigen Strategien der Akteurinnen und Akteure andererseits. In der Diskussion dieses Zeitraums werden, wie schon in der Einleitung bemerkt, durch eine Untersuchung unterschiedlicher sozialer Praktiken historischer Akteurinnen und Akteure frühere Bewertungen erneut thematisiert und zum Teil anders bewertet.

Die zu der Zeit nach Einführung des BVG einsetzenden Debatten um die Kriegerwitwen erreichten zwar nicht in dem Masse ein öffentliches Publikum, wie es andere Themen des untersuchten Zeitraums taten. Das Schicksal der Witwen war, wie bereits erwähnt, nicht in gleicher Weise in den komplexen Öffentlichkeiten präsent wie zum Beispiel die Situation der Beschädigten oder der Heimkehrer. So war die sogenannte «Onkelehe» kein Massenphänomen. Es stellt sich meiner Ansicht nach jedoch die berechnete Frage, warum – wenn Kriegerwitwen denn zum Thema öffentlicher Auseinandersetzungen *wurden* – die Debatte zum Teil so moralisierend geführt wurde und es so grosser Anstrengungen auf der Diskursebene bedurfte, um eine «re-interpretation» der Witwen vorzunehmen. Eine Tendenz zur allgemeinen Liberalisierung in Bezug auf andere Formen des Zusammenlebens als die Ehe, wie sie Till van Rahden feststellt, ist im Untersuchungszeitraum im Hinblick auf die Kriegerwitwen nicht erkennbar – zumindest nicht auf diskursiver Ebene.²⁴ Hier bestimmten vielmehr argumentative Kontinuitäten zu Witwen und Witwenschaft den öffentlich

23 Zu den Diskussionen um «Restaurationsthese», «Modernisierungsschub», um Restauration von Familie und gleichzeitiger Liberalisierung von Lebensformen vgl. resümierend zuletzt Buske, *Fräulein Mutter*, Plötz, *Bessere Hälfte* und van Rahden, «Demokratie».

24 Ebenda, S. 179.

ausgehandelten und sozialpolitisch formalisierten Kriegerwitwenstand nach 1945. Innerhalb dieses diskursiven Rahmens gab es dabei keinen Platz für eine Darstellung der *tatsächlichen* Lebenspraxen der Witwen. Diese scheinen jedoch im Alltag, trotz damit verbundener Auseinandersetzungen, vom sozialen Umfeld der Witwen zwar kommentiert, aber durchaus geduldet worden zu sein. Die Regierung Adenauer ihrerseits sass das Problem aus und stellte sozialpolitisch lediglich einen «Ort» für Witwen als hinterbliebene Ehefrauen her, der auf Versorgung und Wiederheirat ausgerichtet war.

Die eingangs erwähnte Metapher des «Rahmens» impliziert mehrere Bedeutungen. Auf der einen Seite bedeutete «aus dem Rahmen fallen» aus Sicht der diskutierenden Öffentlichkeiten ein Fallen der Witwen aus dem System «Ehe» und «Normalfamilie», geht aber noch darüber hinaus. Elizabeth Heineman verwendet nicht grundlos die Wendung des «aus dem Bild seins» («out of the picture») im Zusammenhang mit der Debatte um den Gleichstellungsparagraphen des Grundgesetzes.²⁵ Heinemans Feststellung verweist auf eine Tendenz, die auch Robert G. Moeller in seiner Untersuchung zu den familienpolitischen Debatten der fünfziger Jahre konstatiert: Frauen- und Familienpolitik sollte im Hinblick auf die Geschlechter eine «Gleichheit in der Andersartigkeit» garantieren.²⁶ Diese Gleichheit, die der bundesdeutsche Staat proklamierte, erwies sich im Hinblick auf die Kriegerwitwen als zweifach hierarchisch: Männer standen in der Geschlechterhierarchie höher als Frauen, und die Gleichheit in der Andersartigkeit galt nur für Ehefrauen. Witwen durften nur auf eine bestimmte Weise «andersartig» sein. Das, was ihre «Andersartigkeit» ausmachte, war dabei genau definiert: ein Dasein als hinterbliebene Ehefrau mit «sittlichem» Anstand, ein Status als Versorgte und eine erwünschte Wiederheirat. (Wirtschaftliche) Autonomie von Frauen, auch von Witwen, war demgegenüber nicht erwünscht. Allein der Anschein, dass sie eine solche haben könnten – und dies womöglich «auf Kosten anderer», wie im Fall einer «Onkelehe» reichte aus, um solche Frauen zu diffamieren.

An der Situation der Kriegerwitwen macht sich somit der eingangs skizzierte Grundkonflikt in den Geschlechterverhältnissen der jungen Bundesrepublik in besonders dramatischer Weise fest: formale Gleichheit der Geschlechter im Grundgesetz bei gleichzeitiger inhärenter Geschlechterhierarchie im Familienrecht. In den Geschlechterverhältnissen bestand

²⁵ Heineman, *What difference*, S. 145 f.

²⁶ Moeller, *Geschützte Mütter*, S. 98 f.

nicht vorrangig eine Opposition zwischen Ehefrauen und alleinstehenden Frauen. Jene standen in dieser Subjektposition aufgrund der Definition von Frauen über ihren Familienstand ebenfalls unter der des Ehemannes. Zwar bedeutete diese Rolle und damit die des Ernährers auch sozialen Druck für Männer in dieser und in anderen Subjektpositionen. Aufgrund der demographischen Verhältnisse nach dem Krieg und den Abgrenzungstendenzen zu NS-Vergangenheit und Sozialismus manifestierte sich der oben konstatierte Konflikt jedoch vorrangig in der Situation von Frauen und – besonders eklatant – in der der Kriegerwitwen. Dies unterscheidet Kriegerwitwen nach 1945 sowohl von Kriegerwitwen des Ersten Weltkriegs als auch von anderen Witwen.

Angeichts des konstatierten Grundkonflikts ist der Prozess der «re-interpretation» der Witwen – der unmittelbar mit dem «project of normalization» (Hanna Schissler) zusammenhängt – als heftige Gegenreaktion darauf zu bewerten, dass die Witwen eine potentielle Bedrohung dieses «Projekts» darstellten. Dem konnte man öffentlich nur durch die Durchsetzung «symbolischer Macht» (Bourdieu) beikommen. Diese Gegenreaktion weist ihrerseits jedoch *gerade* auf die von Zeitgenossen durchaus konstatierte *Krise* der Familie und die *Krise* der Geschlechterordnung.²⁷ Es wurde einerseits beschworen, was soziale Wirklichkeit sein sollte, und andererseits delegitimiert bzw. verschwiegen, wie jene wirklich war: Die Jahre nach 1945 bis zur Gründung der Bundesrepublik hatten (nicht nur) kriegsbedingt Veränderungen der Geschlechterhierarchien mit sich gebracht. Gerade die Tatsache, dass man Kriegerwitwen in unterschiedlichen Öffentlichkeiten als Rest dieser Verhältnisse ansah, führte dazu, dass man sich in den fünfziger Jahren, auch aufgrund finanzieller Interessen, des bundesdeutschen Witwenstandes (neu) versicherte und dabei auf etablierte Bilder zurückgriff. Dieser Prozess könnte jedoch auf das hinweisen, was in der alltäglichen Praxis höchst präsent war: Lebensformen von Frauen und Männern, die «aus dem Rahmen» fielen.²⁸

27 van Rahden, «Demokratie», S. 169.

28 Vgl. hierzu nochmals Massimo Perinelli: «Die für patriarchale Verhältnisse extreme Geschlechterordnung der 1950er Jahre verweist auf die Existenz und die Stärke des nicht patriarchalen Diskurses, der in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre seine Wirkung entfaltete. Zahlreiche Berichte der Kindergeneration jener Frauen und Männer, um die die Untersuchung der vorliegenden Arbeit kreist, zeugen davon. Sie vermitteln das Bild einer Geschlechterordnung jenseits der faktischen Rollenverteilung.» Perinelli, *Liebe '47*, S. 206. Vgl. auch Perinelli und Stieglitz: «„Roll back“ was a social fact of the 1950s gender System but in the long run, this decade was much more fractured, contested, and

Auf der anderen Seite bedeutet «aus dem Rahmen zu fallen», aus dem System herauszustecken, eine Rolle des Besonderen im positiven Sinne einzunehmen, auch wenn dadurch die Rolle des «Absonderlichen» betont werden kann. Bernhard Jussen kommt in seiner Untersuchung mittelalterlicher Witwendiskurse zu dem Schluss: «Der Witwenstand war eine universale Kategorie, die jede Hinterbliebene *potentiell* betreffen sollte, aber nicht von jeder Betroffenen angeeignet wurde.»²⁹ Diese Feststellung ist durchaus auf die Kriegerwitwen des Zweiten Weltkriegs übertragbar, im Fall der hier untersuchten Witwen ist jedoch ein Nebeneinander mehrerer Prozesse zu beobachten: Die Frauen eigneten sich Diskurse um (Krieger-)Witwenschaft an oder wandten sich dagegen. Es sind gleichzeitig jedoch auch uneindeutige Umgangsweisen zu beobachten, die weder Aneignung noch Protest, sondern «Eigen-Sinn» (Alf Lüdtke) bedeuten: So nutzten die Frauen Diskursaussagen, um eigene Interessen zu artikulieren, oder sie aktivierten Ressourcen, die nichts mit dem Status der hinterbliebenen Ehefrau zu tun hatten. Im Fall der Kriegerwitwen zeigt sich deutlich das Dilemma, auf einen öffentlich hergestellten und gesetzlich kodifizierten Zivilstand angewiesen zu sein, der andererseits jedoch in Konflikt mit anderen Subjektpositionen der Akteurinnen und Akteure geraten konnte.

Die Witwen «störten» das gesellschaftliche Bild, da ihre Subjektpositionen in einer Spannung zu jenem gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmen standen, wie er in den untersuchten Öffentlichkeiten konstruiert wurde. Die Witwen fielen damit aus der Sicht vieler Zeitgenossinnen und zum Teil auch in ihrer eigenen «aus dem Rahmen». Die Frauen setzten jedoch in den vorgegebenen Rahmen Aspekte eines eigenen Lebens, die das in den fünfziger Jahren erwünschte Bild zwar störten, sprengten aber nicht die Grenzen des gesamten Bildes und damit der bestehenden Geschlechter- und Gesellschaftsordnung. Erst der Töchtergeneration war es möglich, in Abgrenzung (auch) zu diesen Müttern kollektive Gegenwürfe zu bestehenden Verhältnissen zu formulieren und zu etablieren. Dennoch dürfen die Interaktionen der Witwen mit den untersuchten Öffentlichkeiten und ihr Anteil an der Herstellung derselben nicht ausser Acht

dynamic than is commonly attested. The alternative gender concepts important during the war were remarginalized but remained present as the ‚other‘ in popular discourses.», Perinelli, Massimo/Stieglitz, «Liquid Laughter», <http://www.liv.ac.uk/czines/web/Gender/Forum/2005/No.11/genderforum/stieglitz-perinelli.html>

²⁹ Jussen, *Name der Witwe*, S. 34. Jussen bezeichnet hier, im Gegensatz zu Ingendahl, den Witwenstand als den von universellen Bildern geprägten, Ingendahl nennt dies *Witwenschaft*.

gelassen werden, wenn es um die Erforschung von Erfahrungen historischer Akteurinnen und Akteure geht.

Der Widerspruch zwischen formaler Gleichheit bei gleichzeitiger familienpolitischer Geschlechterhierarchie wurde zwar Mitte der siebziger Jahre formalrechtlich aufgehoben, der Diskurs um die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Familie dauert jedoch nach wie vor an.³⁰ Eine akteurinnenzentrierte Untersuchung wie die vorliegende trägt über eine differenzierte Sicht auf die fünfziger Jahre hinaus dazu bei, Auswirkungen der damaligen Frauen- und Familienpolitik bis heute besser zu verstehen, die sichtbar werden, wenn man gegenwärtige öffentliche Debatten um Vereinbarkeit von Familie und Beruf analysiert.

³⁰ Schwab, «Gleichberechtigung», S. 825 f.

Quellen und Literatur

1. Quellen

a) Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv Koblenz/Berlin:

B 106 Bundesministerium des Innern

B 149 Bundesministerium für Arbeit (und Sozialordnung)

B 153 Bundesministerium für Familienfragen

N 1151 Nachlass Marie-Elisabeth Lüders

N 1219 Nachlass Maria Probst

Stadtarchiv Marburg:

Akten des Sozial- und Jugendamtes, Bestand E

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt:

H 44 Akten des Versorgungsamtes Darmstadt

Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn.

Akten SPD-Bundestagsfraktion

Akten SPD-Parteivorstand

Zeitungsausschnittsammlung 1

Archiv der Christlichsozialen Demokratie, Sankt Augustin:

NL 01-176 Nachlass Elisabeth Pitz-Savelsberg

Archiv des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin:
ADW HGSt 794 Hauptgeschäftsstelle
ADW Allg. Slg. 1210 Allgemeine Sammlung

Eartdeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck
Kassel: GA Generalakten 1407, 1410, 1411

b) Gedruckte Quellen

Adressbuch für den Stadtkreis Marburg an der Lahn, Marburg 1951.

60 Jahre Arbeiterwohlfahrt Marburg-Stadt, Marburg 1988.

Arbeitsblatt (1949)

Arnold, Charlotte, «Der Arbeitsmarkt in den Besatzungszonen», in: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Hg.), *Wirtschaftsprobleme der Besatzungszonen*, Berlin 1948, S. 36-64.

Bohne, Regina, *Das Geschick der zwei Millionen. Die alleinlebende Frau in unserer Gesellschaft*, Düsseldorf 1960.

Böll, Heinrich, *Haus ohne Hüter*, Köln/Berlin 1954.

Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung (1951-1965)

Bundesarbeitsblatt (1950-1960)

Bundesversorgungsbblatt. Amtliche Nachrichten der Kriegsoferversorgung im Bundesarbeitsblatt (1951-1960)

Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen. Mit einem Kommentar von Dr. Horst Schieckel, zweite Auflage, München/Berlin 1953.

Constanze (1948-1965)

Courage (1976-1984)

Deggendorfer Zeitung (1956)

Deutsches Verwaltungsblatt (1956)

Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Band 30, Vierzehnter Band II, Abteilung Wilb-Ysop, bearbeitet von Ludwig Sütterlin und den Arbeitsstellen des Deutschen Wörterbuches zu Berlin und Göttingen, Leipzig 1960.

Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1950-1965)

Die Fackel (Ausgabe Baden-Württemberg 1951)

Fiebich, Kurt, «Die Stellung der Frau in Bevölkerung und Wirtschaft», in: Bergholz, Ruth (Hg.), *Die Wirtschaft braucht die Frau*, Darmstadt 1956, S. 378-416.

Franke, Lothar, *Das tapfere Leben. Lebensfragen alleinstehender Frauen und Mütter*, Köln 1957.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (1950-1965)

Frankfurter Neue Presse (1952)

Frankfurter Rundschau (1951)

Das Frauen-Journal (1952-1960)

Frau und Politik. Mitteilungen und Berichte der Christlich Demokratischen Union. (1955-1960)

Gleichheit. Das Blatt der arbeitenden Frau. (1950-1965)

«Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950», in: *Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen*, zweite, neubearbeitete Auflage, München und Berlin 1953.

Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen (1947)

Hessischer Pressedienst (1951-1958)

Hessisches Statistisches Landesamt (Hg./ *Statistisches Taschenbuch für das Land Hessen*, Wiesbaden 1954.

Hessisches Statistisches Landesamt (Hg./ *Statistisches Taschenbuch für das Land Hessen*, Wiesbaden 1961.

Hinze, Edith, *Lage und Leistung erwerbstätiger Mütter. Ergebnisse einer Untersuchung in Westberlin von Edith Hinze und Elisabeth Knospe*, Berlin/Köln 1960.

Hurwitz-Stranz, Helene, *Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal* Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen. Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib. Zusammengestellt und herausgegeben von Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgericht, Berlin 1931.

Informationen für die Frau (1951-1965)

Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck (1954)

Kriegsgräberfürsorge. Mitteilungen und Berichte vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (1950-1965)

«Kriegswaisen und Jugendfürsorge», in: *Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge*, Heft 5 (1915), S. 108-110.

Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.), *10 Jahre Sozialarbeit in Hessen 1953-1963.*

Ein Arbeitsbericht. Schriften des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, Fulda 1963.

Leimbach, Herbert, *Die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.* Hg. von der Pressestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel 1957.

L., Maria, «Nun war ich Witwe», in: *Alltag im Zweiten Weltkrieg, Courage Sonderheft* 3 (1980), S. 28 f.

Der Mittag (1953)

Moderne Illustrierte (1955)

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. (1950-1960)

Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt. (1947-1965)

Noelle-Neumann, Elisabeth/Neumann, Erich Peter (Hg.), *Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955*, Allensbach am Bodensee 1956.

Oheim Gertrud/Möring, Guido/Zimmermann, Theo, *Die gute Ehe. Ein Ratgeber für Mann und Frau*. Gütersloh, 4. Auflage 1959.

Pfeil, Elisabeth, *Die Berufstätigkeit von Müttern*, Tübingen 1961.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hg.), *Die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kriegsoferversorgung vom 1.4.1950-31.3.1956*, Bonn 1957.

Pressenotizen der Katholischen Nachrichtenagentur (1952-1965)

Prinzing, Friedrich, «Die sociale Lage der Witwe in Deutschland. Zweiter Artikel», in: *Zeitschrift für Socialwissenschaft*, 12. November 1900, S. 199-205.

Radius (1957)

Reichsausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Hg.), *Die Organisation der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge*, Stand 1.12.1920, Berlin 1921.

Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen (Hg.), *Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1956*, Hamburg, zweite Auflage Oktober 1956.

Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen (Hg.), *Sozialpolitik in der Sackgasse. Aktuelle Beiträge zur Sozialpolitik. Erstattet auf dem 2. Bundestag des Reichsbundes vom 14.-16. September 1951 in Hamburg*.

Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen *Jahrbuch des Reichsbundes* 1954.

Rischar, Ida, «Schlusswort», in: Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen (Hg.), *Sozialpolitik in der Sackgasse. Aktuelle Beiträge zur Sozialpolitik*. Hamburg 1951.

Schanzenbach, Marta, «Frauen, Mütter, Familien in der heutigen Gesellschaft», in: *Frauen helfen – Frauen bauen auf. Referate der 2. Bundesfrauenkonferenz des DGB vom 12. bis 14. Mai 1955 in Dortmund*, o. Ort, o. Jahr, S. 77 -113.

Schanzenbach, Marta, «Die gesellschaftliche Stellung der Kriegerwitwen», in: Vorstand der SPD (Hg.), *Gerechtigkeit für Hinterbliebene: eine Dokumentation vom*

- Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn*, Bonn 1964, S. 11-24.
- Scherer, Alice, *Die Frau. Wesen und Aufgabe*, Freiburg 1951.
- Schimmelpfeng, Hans (Hg.), *Ein Jahr Christliche Nothilfe in Marburg a. d. Lahn (6.4.1945 bis 5.4.1946)*, Kassel 1946.
- Schreiber, Peter, *Die deutsche Lösung des Kriegsopferversorgungsproblems*, Dissertation, Marburg 1954.
- Sozialdemokratischer Pressedienst (1950-1965)*
- Der Spiegel (1947-1965)*
- Staat und Wirtschaft in Hessen (1946-1960)*
- Statistisches Bundesamt (Hg.), *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1999*, Wiesbaden 1999.
- Steiner, Walter, «Die seelische Situation der Kriegerwitwen», in: Vorstand der SPD (Hg.), *Gerechtigkeit für Hinterbliebene: eine Dokumentation vom Kriegshinterbliebenenkongress der SPD am 28. und 29. Februar 1964 in der Festhalle Harmonie zu Heilbronn*, Bonn 1964, S. 27-65.
- Süddeutsche Zeitung (1946-1960)*
- Thurnwald, Hilde, *Gegenwartsprobleme Berliner Familien*, Berlin 1948.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsberichte der Stadt Marburg an der Lahn. Rechnungsjahr 1945*, Marburg an der Lahn 1946.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. August 1946 bis 31. Dezember 1947*, Marburg an der Lahn 1948.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. April 1948 bis 31. März 1949*, Marburg 1949.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn, *Tätigkeitsbericht vom 1. April 1949 bis 31. März 1950*, Marburg 1950.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Tätigkeitsbericht vom 1. April 1949 bis 31. März 1950*, Marburg 1950.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg Lahn für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1954*, Marburg 1954.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg Lahn für die Zeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1955*, Marburg 1955.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg Lahn für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1956*, Marburg 1956.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg Lahn für die Zeit vom 1.4.1956-31.5.1957*, Marburg 1957.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg Lahn für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. März 1958*, Marburg 1958.
- Universitätsstadt Marburg an der Lahn (Hg.), *Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Marburg Lahn für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1959*, Marburg 1959.

- Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V./Landesverband Hessen e. V. (Hg.), *Die grosse Gemeinschaft 1946 bis 1966*. Neuwied a. Rhein o. J.
- «Die Versorgung der Kriegsoffer in der Bundesrepublik Deutschland (Das Bundesversorgungsgesetz)». Herausgegeben von der Bundesregierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit, Bonn 1952.
- Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V. (Hg.), *VdK-Mitteilungen (1950-1970)*
- Verhandlungen des Deutschen Bundestages, *Stenographische Berichte, 1.-5. Wahlperiode*, Bonn (1949-1962).
- Die Welt* (1953)
- Welt der Frau* (1946-1960)
- Wirtschaft und Statistik*. (1949-1965)
- Wirtz, Hans, *Die Witwe. Geben in Leid und Neugestaltung*, Speyer 1951.
- Wurzbacher, Gerhard, *Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens. Methoden, Ergebnisse und sozialpädagogische Forderungen einer soziologischen Analyse von 164 Familienmonographien*, Dortmund 1951.
- Zahn-Harnack, Agnes von, «Um die Ehe (1946)», in: *Agnes von Zahn-Harnack. Schriften und Reden 1914 bis 1950*. Herausgegeben im Auftrag des Deutschen Akademikerinnenbundes durch Dr. Marga Anders und Dr. Ilse Reicke mit einem Lebensbild Agnes von Zahn-Harnacks von Dr. Ilse Reicke, Tübingen 1964.

2. Forschungsliteratur

- Arni, Caroline, *Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900*, Wien/Köln 2004.
- Antonio, Peter/Wolf, Werner (Hg.), *Arbeit, Amis, Aufbau. Alltag in Hessen 1949-1955*, Frankfurt am Main 1989.
- Assmann, Aleida/Frevert, Ute (Hg.), *Geschichtsvergessenheit, Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945*, Stuttgart 1999.
- Baer, Susanne, «Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender-Studien zum Recht», in: Becker, Ruth/Kortendieck, Beate (Hg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden 2004, S. 643-651.
- Bauer, Franz, *Das «lange» 19. Jahrhundert. Profil einer Epoche*, Stuttgart 2004.
- Becher, Ursula A. J., «Zwischen Autonomie und Anpassung – Frauen, Jahrgang 1900/ 1910 – eine Generation?», in: Reulecke, Jürgen (Hg.), *Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert*, München 2003, S. 279-293.

- Becker, Ruth/Kortendieck, Beate (Hg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden 2004.
- Becker-Schmidt, Renate, «Ausblick», in: Dies./Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): *Feministische Theorien zur Einführung*. Frankfurt am Main 2000, S. 56-62.
- Beil, Christine, «Zwischen Hoffnung und Verbitterung. Selbstbild und Erfahrungen von Kriegsbeschädigten in den ersten Jahren der Weimarer Republik», in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 46 (1998), S. 139-157.
- Biess, Frank: «Männer des Wiederaufbaus – Wiederaufbau der Männer. Kriegsheimkehrer in Ost- und Westdeutschland 1945-1955», in: Hagemann, Karen/Schüler-Springorum, Stefanie (Hg.), *Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege*, Frankfurt am Main 2002, S. 345-365.
- «Blühende Landschaften. Die Deutschen entdecken die Gründerjahre der Bundesrepublik», in *Der Spiegel* 48 (2005), S. 46-64.
- Bode, Sabine, *Die vergessene Generation. Kriegskinder brechen ihr Schweigen*, Stuttgart 2004.
- Bönisch, Georg/Wiegrefe, Klaus (Hg.), *Die fünfziger Jahre. Vom Trümmerland zum Wirtschaftswunder*, München 2006.
- Bolognese-Leuchtenmüller, Birgit/Zimmermann, Susan, «Editorial», in: *L'Homme zum Thema «Fürsorge»* 2 (1994), S. 3.
- Bos, Marguerite/Vincenz, Bettina (Hg.), *Erfahrung: Alles nur Diskurs? Zur Verwendung des Erfahrungsbegriffs in der Geschlechtergeschichte. Beiträge der 11. Schweizerischen Historikerinnentagung 2002*, Zürich 2004.
- Both, Waltraut, «Zur sozialen und politischen Situation von Frauen in Hessen und zur Frauenpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht», in: Wischermann, Ulla/Schüller, Elke/Gerhard, Ute (Hg.), *Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945 bis 1955*, Frankfurt am Main 1993.
- Bourdieu, Pierre, *Zur Soziologie der symbolischen Formen*, Frankfurt am Main 1970.
- Bourdieu, Pierre, *Sozialer Raum und «Klassen»*. *Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*, Frankfurt am Main 1985, S. 7-47.
- Bublitz, Hannelore, «Geheime Rasereien und Fieberstürme, Diskurstheoretisch-genealogische Betrachtungen zur Historie», in: Martschukat, Jürgen (Hg.): *Geschichte schreiben mit Foucault*, Frankfurt am Main/New York 2002, S. 29-41.
- Bührmann, Andrea, *Der Kampf um «weibliche Individualität». Zur Transformation moderner Subjektivierungsweisen in Deutschland um 1900*, Münster 2004.
- Buschmann, Nikolaus/Reimann, Aribert, «Die Konstruktion historischer Erfahrung. Neue Wege zu einer Erfahrungsgeschichte des Krieges», in: Buschmann, Nikolaus/Carl, Horst (Hg.), *Die Erfahrung des Krieges. Erfahrungsgeschichtliche Perspektiven von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Weltkrieg*, Paderborn 2001, S. 261-271.
- Buske, Sibylle, *Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900-1970*, Göttingen 2004.

- Canning, Kathleen, *Languages of labour and gender. Female factory work in Germany 1850-1914*, Ithaca/London 1996.
- Canning, Kathleen, «Problematische Dichotomien. Erfahrung zwischen Narrativität und Materialität», in: *Historische Anthropologie* 2 (2002), S. 163-182.
- Cohen, Jean, «Das Öffentliche und das Private neu denken», in: Brückner, Margrit et al. (Hg.), *Die unsichtbare Frau. Die Aneignung gesellschaftlicher Räume*, Freiburg 1994, S. 300-326.
- Confino, Alon/Fritzsche, Peter (Hg.), *The work of memory. New directions in the study of german society and culture*, Urbana/Chicago 2002.
- Daniel Ute, «Clio unter Kulturschock. Zu den aktuellen Debatten der Geschichtswissenschaft», in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 48 (1997), S. 195-218 und 259-278.
- Daniel Ute: Erfahren und verfahren. Überlegungen zu einer künftigen Erfahrungsgeschichte, in: Flemming, Jens/Puppel, Pauline et al. (Hg.), *Lesarten der Geschichte. Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse. Festschrift für Heide Wunder zum 65. Geburtstag*, Kassel 2004.
- Daniel, Ute, «Erfahrung – (k)ein Thema der Geschichtstheorie?», in: *L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 1 (2000), S. 120-123.
- Daniel, Ute: «Die Erfahrungen der Geschlechtergeschichte», in: Bos, Marguerite/Vincenz, Bettina (Hg.), *Erfahrung: Alles nur Diskurs! Zur Verwendung des Erfahrungsbegriffs in der Geschlechtergeschichte. Beiträge der 11. Schweizerischen Historikerinnentagung 2002*, Zürich 2004. S. 59-69.
- Daniel, Ute, *Kompendium Kulturgeschichte. Theorie, Praxis, Schlüsselwörter*, Frankfurt am Main, 4. Auflage 2004.
- Daniel, Ute, «Quo vadis, Sozialgeschichte? Kleines Plädoyer für eine hermeneutische Wende», in: Schulze, Winfried (Hg.), *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion*, Göttingen 1994, S. 54-65.
- Dettmering, Erhärt, «Das Jahr 1946: Kommunales, Lokales, Privates», in: Hafenecker, Benno/Schäfer, Wolfram (Hg.), *Marburg in den Nachkriegsjahren*, Marburg 1998, S. 9-39.
- Dettmering, Erhärt, «Vom drückenden Mangel zum wachsenden Konsum. Marburg in der Nachkriegszeit 1947-1952: Was alles in der Zeitung stand», in: Hafenecker, Benno/Schäfer, Wolfram (Hg.), *Aufbruch zwischen Mangel und Verweigerung. Marburg in den Nachkriegsjahren* 2, Marburg 2000, S. 11-20.
- Deutscher Frauenring (Hg.): «Das kriegt man halt das ganze Leben nicht mehr los ...» *Darmstädter Frauen erzählen über ihr Leben in der Kriegs- und Nachkriegszeit*, Darmstadt 1993.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.), *Forum für Sozialreformen. 125 Jahre Verein für öffentliche und private Fürsorge*, Berlin 2005.
- Doehring, Karl/Fehn, Bernd Josef/Hockerts, Hans-Günther, *Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne. Reparation, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht*, München 2001.

- Dölemeyer, Barbara, «Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts», in: Gerhard, Ute (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 633-658.
- Dürr, Renate, «Herrschaft und Ordnung: Zum Stellenwert normativer Literatur für sozialhistorische Forschungen», in: Wunder, Heide/Engel, Gisela (Hg.), *Geschlechterperspektiven. Forschungen zur frühen Neuzeit*, Königstein/Taunus 1998, S. 337-347.
- Echternkamp, Jörg, *Nach dem Krieg. Alltagsnot, Neuorientierung und die Last der Vergangenheit*, Zürich 2003.
- Eckart, Christel, *Die Entwicklung der Teilzeitarbeit zwischen 1960 und 1971. Versuch der Integration von Hausfrauen in die Fohrarbeit. Teilbericht aus dem Projekt «Grenzen der Frauenlohnarbeit»*, Frankfurt am Main 1983.
- Eidam, Elke, *Die Arbeit gegen den Hunger. Ernährungskultur und weibliche Lebenszusammenhänge in einer hessischen Landgemeinde während der Kriegs- und Nachkriegszeit*, Münster 2004.
- Engbring-Romang, Udo, «Flüchtlinge, Vertriebene und ‚Neubürger‘» in Marburg um das Jahr 1950», in: Hafenegger, Benno/Schäfer, Wolfram (Hg.), *Aufbruch zwischen Mangel und Verweigerung. Marburg in den Nachkriegsjahren 2*, Marburg 2000, S. 245-259.
- Engler, Steffani, «Habitus und sozialer Raum. Zur Nutzung der Konzepte Pierre Bourdieus in der Frauen- und Geschlechterforschung», in: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden 2004, S. 222-233.
- Ewers, Hans-Heino/Mikota, Jana/Reulecke, Jürgen/Zinncker, Jürgen (Hg.), *Erinnerungen an Kriegskindheiten. Erfahrungsraum, Erinnerungskultur und Geschichtspolitik unter sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive*, Weinheim/München 2006.
- Fichtner, Diethelm, «Stadtplanung und Stadtsanierung in Marburg seit dem Zweiten Weltkrieg», in: Pietsch, Alfred (Hg.), *Marburg. Entwicklungen, Strukturen, Funktionen, Vergleiche. Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 32*, Marburg 1990, S. 100-129.
- Förster, Ellinor/Lanzinger, Margareth, «Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick», in: *L'Homme* 1 (2003), S. 141-155.
- Fraser, Nancy, «Öffentlichkeit neu denken. Ein Beitrag zur Kritik real existierender Demokratie», in: Scheich, Elvira (Hg.), *Vermittelte Weiblichkeit. Feministische Wissenschafts- und Gesellschaftstheorie*, Hamburg 1996, S. 151-182.
- Frevort, Ute, *Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit*, Frankfurt am Main 1986.
- Gerhard, Ute, «Sozialstaat auf Kosten der Frauen. Einleitung», in: Dies. (Hg.), *Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat*, Weinheim/Basel, 1988, S. 11-39.

- Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild et al. (Hg.), *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt am Main 1990.
- Gerhard, Ute: «Fern von jedem Suffragettentum», *Frauenpolitik in Deutschland nach 1945, eine Bewegung der Frauen?*, in: Bandhauer-Schöffmann, Irene/Duchen, Claire (Hg.), *Nach dem Krieg. Frauenleben und Geschlechterkonstruktionen in Europa nach dem zweiten Weltkrieg*, Herbolzheim 2000, S. 175-200.
- Gerhard, Ute, «Geschlecht: Frauen im Wohlfahrtsstaat», in: Lessenich, Stephan (Hg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt am Main 2003, S. 267-285.
- Gildemeister, Regina, «Doing gender. Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung», in: Becker, Ruth/Kortendieck, Beate (Hg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden 2004, S. 132-140.
- Gimbel, John, *Eine deutsche Stadt unter amerikanischer Besatzung. Marburg 1945-1952*, Köln/Berlin 1964.
- Gimbel, John, «Marburg nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes», in: *Marburger Geschichte. Rückblick auf die Stadtgeschichte in Einzelbeiträgen*, Hg. von Erhard Dettmering und Rudolf Grenz, Marburg 1980, S. 655-677.
- Glaser, Hermann, *Die fünfziger Jahre. Deutschland zwischen 1950 und 1960*, Hamburg 2005.
- Goltermann, Svenja, «Verletzte Körper oder ‚Building National Bodies‘ Kriegsheimkehrer, ‚Krankheit‘ und Psychiatrie in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft 1945-1955», in: *WerkstattGeschichte 24* (1999), S. 83-98.
- Goltermann, Svenja, «Die Beherrschung der Männlichkeit. Zur Deutung psychischer Leiden bei den Heimkehrern des Zweiten Weltkriegs 1945-1956», in: *Feministische Studien 2* (2000), S. 7-20.
- Goschler, Constantin, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Vefolgten des Nationalsozialismus (1945-1954)*, München 1992.
- Goschler, Constantin, ‚Wahrheit‘ zwischen Seziersaal und Parlament. Rudolf Virchow und der kulturelle Deutungsanspruch der Naturwissenschaften», in: *Geschichte und Gesellschaft 30* (2004), S. 219-249.
- Gottschaidt, Eva Chr., «Kontinuität und Neuordnung. Die evangelische Kirche nach 1945», in: Hafener, Benno/ Schäfer, Wolfram (Hg.), *Aufbruch zwischen Mangel und Verweigerung. Marburg in den Nachkriegs/ahren 2*, Marburg 2000, S. 69-94.
- Grayzel, Susan R., *Women's identities at war: gender, motherhood, and politics in Britain and France during the First World War*, Chapel Hill 1999.
- Grebing, Helga/Pozorksi, Peter/Schulze, Rainer, *Die Nachkriegsentwicklung in Westdeutschland 1945-1949*, Stuttgart 1980.
- Gries, Rainer, *Die Rationen-Gesellschaft. Versorgungskampf und Vergleichsmentalität: Leipzig, München und Köln nach dem Kriege*, Münster 1991.
- Griesebner, Andrea, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Wien 2000.

- Griesebner, Andrea/Lutter, Christina, «Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie», in: «Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung», in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* (WZGN) 2 (2002), S. 3-6.
- Griesebner, Andrea, «Geschlecht als soziale und als analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte», in: Gehmacher, Johanna/Mesner, Maria (Hg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven*, Innsbruck/Wien 2003, S. 37-52.
- Grosskopf, Rudolf, «Die langweiligen, die spannenden Jahre. Eine Eröffnungsbilanz», in: Ders. (Hg.), *Unsere 50er Jahre. Wie wir wurden, was wir sind*, Frankfurt am Main 2005, S. 11-20.
- Hämmerle, Christa/Saurcr, Edith, «Frauenbriefe – Männerbriefe? Überlegungen zu einer Briefgeschichte jenseits von Geschlechterdichotomien», in: Dies. (Hg.), *Briefkulturen und ihr Geschlecht. Zur Geschichte der privaten Korrespondenz vom 16. Jahrhundert bis heute*, Köln/Wien 2003, S. 7-32.
- Habermas Jürgen, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990*, Frankfurt am Main 1990.
- Habermas, Rebekka, *Frauen und Männer des Bürgertums: eine Familiengeschichte (1750-1850)*, Göttingen 2000.
- Hafenecker, Benno: «Erziehen und helfenc Jugend und Jugendarbeit», in: Ders./Schäfer, Wolfram (Hg.), *Marburg in den Nachkriegsjahren*, Marburg 1998, S. 197-251.
- Hafenecker, Benno, «Streiflichter für Marburg. Jugend und Jugendarbeit in den fünfziger Jahren», in: Ders./Schäfer, Wolfram (Hg.), *Aufbruch zwischen Mangel und Verweigerung. Marburg in den Nachkriegsjahren 2*, Marburg 2000, S. 95-126.
- Hagemann, Karen, «Heimat-Front. Militär, Gewalt und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege», in: Dies/Schüler-Springorum, Stefanie (Hg.), *Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege*, Frankfurt am Main 2002, S. 13-51.
- Hahn, Sylvia, «Frauen im Alter – Alte Frauen?», in: Ehmer, Josef/Gutschner, Peter (Hg.), *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge*, Wien/Köln 2000, S. 156-189.
- Hardach, Gerd, *Der Generationenvertrag. Lebenslauf und Lebenseinkommen in Deutschland in zwei Jahrhunderten*, Berlin 2006.
- Hausen, Karin, «Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere‘ – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben», in: Conze, Werner (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen*, Stuttgart 1977, S. 363-393.
- Hausen, Karin, «The German Nation's obligations to the Heroes' Widows of World War I», in: Randolph Higonnet, Margaret/Jenson, Jane et al. (Hg.),

- Behind the lines. Gender and the two World Wars*, New Haven/London 1987, S. 126-140.
- Hausen, Karin, «Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen», in: Dies./Wunder, Heide (Hg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt am Main 1992, S. 81-88.
- Hausen, Karin/Wunder, Heide, «Einleitung», in: Dies. (Hg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt am Main 1992, S. 9-18.
- Hausen, Karin, «Die Sorge der Nation für ihre Kriegsgesopfer. Ein Bereich der Geschlechterpolitik während der Weimarer Republik», in: Kocka, Jürgen/Puhle, Hans-Jürgen/Tenfelde, Klaus (Hg.), *Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag*, München 1994, S. 719-739.
- Hausen, Karin, «Die Nicht-Einheit der Geschichte als historiographische Herausforderung. Zur historischen Relevanz und Anstössigkeit der Geschlechtergeschichte», in: Medick, Hans/Trepp, Ann-Charlott (Hg.), *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, Göttingen 1998, S. 17-55.
- Hedwig, Andreas, «Hessen in der Stunde Null», in: Brockhoff, Evelyn/Heidenreich, Bernd/Neitzel, Sönke (Hg.), *1945: Kriegsende und Neuanfang*, Wiesbaden 2006, S. 41-58.
- Heidtmann, Horst, «Kriegsgesopfer», in: Zentner, Christian/Bcdürftig, Friedemann (Hg.), *Das grosse Lexikon des Dritten Reiches*, München 1985, S. 332-333.
- Heineman, Elizabeth, «Gender, public, policy and memory: Waiting Wives and War Widows in the Postwar Germans», in: Confino, Alon/Fritzsche, Peter (Hg.), *The work of memory. New directions in the study of german society and culture*, Urbana/Chicago 2002, S. 214-238.
- Heineman, Elizabeth, *What difference does a husband make? Women and marital Status in Postwar Germany*, Los Angeles/London 1999.
- Heinemann, Rebecca, *Familie zwischen Tradition und Emanzipation. Katholische und sozialdemokratische Familienkonzeptionen in der Weimarer Republik*, München 2004.
- Hessischer Landtag/Hessisches Hauptstaatsarchiv (Hg.), *Aufbruch zur Demokratie. Alltag und politischer Neubeginn in Hessen nach 1945*, Wiesbaden 1996.
- Hettling, Manfred, «Bürgerlichkeit im Nachkriegsdeutschland», in: Ders. (Hg.), *Rürgerturn nach 1945*, Hamburg 2005, S. 7-37.
- Heuschen, Gudrun, *Des Vaters Zeitung an die Söhne. Männlichkeiten um 1800 in einer Familienkorrespondenz*, Königstein/Taunus 2006.
- Hockerts, Hans-Günther et al. (Hg.): *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland*. Bd. 2: 1945-1949. Die Zeit der Besatzungszonen. Baden-Baden 2001.
- Hockerts, Hans-Günther et al. (Hg.), *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Band 2.2, 1945-1949. Die Zeit der Besatzungszonen. Dokumente*, Baden-Baden 2001.

- Hockerts, Hans-Günther/Kuller, Christiane (Hg.), *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?* Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte Bd. 3, Göttingen 2003.
- Hockerts, Hans-Günther, «Vorsorge und Fürsorge. Kontinuität und Wandel der sozialen Sicherung», in: Schildt, Axel/Sywottek, Arnold (Hg.), *Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der fünfziger Jahre*, Bonn 1993, S. 223-241.
- Hodenberg, Christina von, *Konsens und Krise. Eine Geschichte der westdeutschen Medienöffentlichkeit 1945-1973*, Göttingen 2006.
- Holz, Petra, *Zwischen Tradition und Emanzipation. Politikerinnen in der CDU in der Zeit von 1945 bis 1957*, Königstein/Taunus 2004.
- Holz, Petra, «Anne Marie Heiler (21.3.1889-17.12.1979) – eine CDU-Politikerin aus Marburg», in: Hafenegger, Benno/Schäfer, Wolfgang (Hg.), *Marburg in den Nachkriegsjahren 3. Entwicklungen in Politik, Kultur und Architektur*, Marburg 2006, S. 21-46.
- Hudemann, Rainer, *Sozialpolitik im deutschen Südwesten zwischen Tradition und Neuorientierung 1945-1953*, Mainz 1988.
- Hussong, Ulrich, «Die Personalpolitik der Stadtverwaltung in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg», in: Hafenegger, Benno/Schäfer, Wolfgang (Hg.), *Marburg in den Nachkriegsjahren 3. Entwicklungen in Politik, Kultur und Architektur*, Marburg 2006, S. 335-387.
- Huth, Karl, *Der IZandkreis Marburg-Biedenkopf. Verwaltung!-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, 2. Auflage Marburg 1984.
- Ingendahl, Gesa, *IP77#w in der Trüben Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie*, Frankfurt am Main 2006.
- Jarausch, Konrad/Geyer, Michael, *Shifting past. Reconstructing german histories*, Princeton/Oxford 2003.
- Jureit, Ulrike/Wildt, Michael (Hg.), *Generationen. Zur Relevanz eines wissenschaftlichen Begriffs*, Hamburg 2005.
- Jussen, Bernhard, *Der Name der Witwe. Erkundungen zur Semantik der mittelalterlichen Busskultur*, Göttingen 2000.
- Kahle, Hildegard, *Bewältigung von kritischen Lebensereignissen dargestellt an Biographien von Kriegerwitwen*, Lüneburg 1996.
- Kanz, Heinrich, *Deutsche Erziehungsgeschichte 1945-1985 in Quellen und Dokumenten*, Frankfurt am Main 1987.
- Kebedies, Frank, *Ausser Kontrolle. Jugendkriminalität in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit*, Essen 2000.
- Kemmler, Lilly et al., «Kritische Lebensereignisse und deren Bewältigung in einer Gruppe älterer lediger Frauen», in: *Zeitschrift für Gerontologie* 26 (1993), S. 50-56.

- Kemmler, Lilly/Ermecke, Julia/Wältermann, Oliver, «Kriegerwitwen», in: *Report Psychologe* 29 (2004), S. 234-244.
- Klaus, Elisabeth, *Kommunikationswissenschaftliche Geschlechterforschung. Zur Bedeutung der Frauen in den Massenmedien und im Journalismus*, Opladen 1998.
- Klaus, Elisabeth, «Das Öffentliche im Privaten – Das Private im Öffentlichen. Ein kommunikationstheoretischer Ansatz», in: Herrmann, Friederike/Lünenborg, Margret (Hg.), *Tabubruch als Programm. Privates und Intimes in den Medien*, Opladen 2001, S. 15-37.
- Kleinau, Elke, «Diskurs und Realität. Zum Verhältnis von Sozialgeschichte und Diskursanalyse», in: Veronika Aegerter, Nicole Graf et al. (Hg.), *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998*, S. 31-49.
- Klessmann, Christoph, *Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955*, 5. Auflage Bonn 1991.
- Klessmann, Christoph, *Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955-1970*, Bonn 1988.
- Knoch, Habbo, *Die Tat als Bild. Fotografien des Holocaust in der deutschen Erinnerungskultur*, Hamburg 2001.
- Kolbe, Wiebke, *Elternschaft im Wohlfahrtsstaat. Schweden und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich 1945-2000*, Frankfurt am Main 2002.
- Konrad, Franz-Michael, *Der Kindergarten. Seine Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart*, Freiburg 2004.
- Kral, Silke, *Brennpunkt Familie: 1945 bis 1965. Sexualität, Abtreibungen und Vergewaltigungen im Spannungsfeld zwischen Intimität und Öffentlichkeit*, Marburg 2004.
- Kramer, Helgard/Eckart, Christel et al., *Grenzen der Frauenlohnarbeit: Frauenstrategien in Lohn- und Hausarbeit seit der Jahrhundertwende*, Frankfurt am Main/ New York 1986.
- Kraschewski, Hans-Joachim et al. (Hg.), «Ausgewählte Quellen zur Situation in Marburg nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes 1945/46», in: Dettmering, Erhard/Grenz, Rudolf (Hg.), *Marburger Geschichte. Rückblick auf die Stadtgeschichte in Einzelbeiträgen*, Marburg 1980, S. 677-712.
- Kropat, Wolf-Arno, «Entnazifizierung und Reform des öffentlichen Dienstes in Hessen (1945-1950)», in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52 (2002), S. 145-179.
- Krusenstjern, Benigna, «Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert», in: *Historische Anthropologie* 2 (1994), S. 462-471.
- Krust, Jutta/Haustein-Abendroth, Elisabeth: «Die Marburger Musen packen aus», in: Schäfer, Erasmus (Hg.): *Die Kinder des roten Grossvaters erzählen*. Frankfurt am Main 1976, S. 177-185.
- Kuhn, Bärbel, *Familienstand: ledig: ehelose Frauen und Männer im Bürgertum (1850-1914)*, Köln 2000.

- Kuller, Christiane, *Familienpolitik im föderativen Sozialstaat. Die Formierung eines Politikfeldes in der Bundesrepublik 1949-1975*, München 2004.
- Kundrus, Birthe, *Kriegerfrauen. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg* Hamburg 1995.
- Kundrus, Birthe, «Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen», Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945», in: Heinsohn, Kirsten/Vogel, Barbara (Hg.), *Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland*, Frankfurt am Main 1997, S. 96-110.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal, *Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus*, Wien 1991.
- Lampert, Heinz, *H Lehrbuch der Sozialpolitik*, 5. Auflage Berlin 1998.
- Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.), *50 Jahre Landeswohlfahrtsverband Hessen 1953-2005. Illustrierte Chronik*, Kassel 2003.
- Landwehr, Achim, *Geschichte des Sagbaren. Einführung in die Historische Diskursanalyse*, Tübingen 2001.
- Langer, Ingrid/Ley, Ulrike/Sander, Susanne, *Alibi-Frauen? Hessische Politikerinnen I: In den Vorparlamenten 1946-1950*, Frankfurt am Main 1994.
- Langer, Ingrid, «Wir hatten den Vorteil, dass wir am Nullpunkt waren; es ist alles kaputt, was wir gehasst haben.» Politische Aktivitäten von Frauen in Hessen nach 1945», in: Greven, Michael Th./Schuhmann, Hans-Gerd (Hg.), *40 Jahre Hessische Verfassung – 40 Jahre Politik in Hessen*, Opladen 1989, S. 103-118.
- Latzel, Klaus, «Vom Kriegserlebnis zur Kriegserfahrung. Theoretische und methodische Überlegungen zur erfahrungsgeschichtlichen Untersuchung von Feldpostbriefen», in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 56 (1997), S. 1-30.
- Lepsius, Susanne, «Die privatrechtliche Stellung der Frau im Deutschland des 19. Jahrhunderts. Forschungsstand und Perspektiven», in: *L'Homme* 14 (2003), S. 110-123.
- Leuzinger-Bohleber, Marianne, «Die langen Schatten von Krieg und Verfolgung. Beobachtungen und Berichte aus der DPV Katamnesestudie», in: *Psyche – Zeitschrift für Psychoanalyse* 57 (2003), S. 783-788.
- Lorenz, Hilke, *Kriegskinder. Das Schicksal einer Generation*, München 2003.
- Lütke, Alf, «Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis», in: Ders. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991, S. 9-64.
- Lütke, Alf, «Stofflichkeit, Macht-Lust und Reiz der Oberflächen. Zu den Perspektiven von Alltagsgeschichte», in: Schulze, Winfried (Hg.), *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion*, Göttingen 1994, S. 65-81.
- Lütke, Alf, «Geschichte und Eigensinn», in: Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.), *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*, Münster 1994, S. 139-153.
- Lütke, Alf, «Alltagsgeschichte: Aneignung und Akteure. Oder – es hat noch kaum begonnen!», in: *WerkstattGeschichte* 17 (1997), S. 83-91.

- Lütke, Alf, «Alltagsgeschichte. Ein Bericht von unterwegs», in: *Historische Anthropologie* 2 (2003), S. 278-295.
- Maar, Christa/Burda, Hubert, *Iconic Tum. Die neue Macht der Bilder*, Köln 2004.
- Machtemes, Ursula, *Leben zwischen Trauer und Pathos, Lebensführung bürgerlicher Witwen im 19. Jahrhundert*, Osnabrück 2001.
- Matzner-Vogel, Nicol, *Zwischen Produktion und Reproduktion. Die Diskussion über Mutterschaft und Mutterschutz im späten Kaiserreich und der Weimarer Republik. (1905-1929)*, Frankfurt am Main 2006.
- Merkel, Ina, «... und du, Frau an der Werkbank». *Die DDR in den fünfziger Jahren*, Berlin 1990.
- Meyer, Kathrin, *Entnazifizierung von Frauen. Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1945-1952*, Berlin 2004.
- Meyer-Lenz, Johanna (Hg.), *Die Ordnung des Paars ist unbehaglich. Irritationen am und im Geschlechterdiskurs nach 1945*. Hamburg 2000.
- Mittermaier, Klaus, *Vermisst wird ... Die Arbeit des deutschen Suchdienstes*, Berlin 2002.
- Moeller, Robert G., *Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik*, München 1997.
- Mommertz, Monika, *Handeln, Bedeuten, Geschlecht. Konfliktaustragungspraktiken in der ländlichen Gesellschaft der Mark Brandenburg von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum 50jährigen Krieg*, Florenz 1997.
- Mühlhausen, Walter, «Die Anfänge des politischen Lebens in Hessen 1945/46», in: Brockhoff, Evelyn/Heidenreich, Bernd/Neitzel, Sönke (Hg.), *1945. Kriegsende und Neuanfang*, Wiesbaden 2006, S. 79-99.
- Mühlhausen, Walter, «Soll und Haben: Anmerkungen zur Geschichte Hessens nach dem Zweiten Weltkrieg in der Zeitgeschichtsforschung», in: Reuling, Ulrich/Speitkamp, Winfried (Hg.), *Fünfzig Jahre Landesgeschichtsforschung in Hessen*, Marburg 2000, S. 383-401.
- Müller, Walter/Willms-Herget, Angelika/Handl, Johann (Hg.), *Strukturwandel der Frauenarbeit 1880-1980*, Frankfurt am Main 1983.
- Mueller-Henning, Markus/Parisius, Bernd (Hg.), *Vom Neubürger zum Mitbürger. Die Aufnahme der Flüchtlinge und Vertriebenen in Hessen 1945-1955*, Wiesbaden 1992.
- Neumann, Lothar F./Schaper, Klaus, *Die Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1998.
- Neumann, Vera, *Nicht der Rede wert. Die Privatisierung der Kriegsfolgen in der frühen Bundesrepublik. Lebensgeschichtliche Erinnerungen*, Münster 1999.
- Niehuss, Merith, «Eheschliessung im Nationalsozialismus», in: Gerhard, Ute (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts: von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 851-870.
- Niehuss, Merith, *Familie, Frau und Gesellschaft. Studien zur Strukturgeschichte der Familie in Westdeutschland 1945-1960*, Göttingen 2001.

- Niethammer, Lutz, «Andeutungen und Erfahrungen», Vorwort in: Neumann, Vera, *Nicht der Rede wert. Die Privatisierung der Kriegsfolgen in der frühen Bundesrepublik. Lebensgeschichtliche Erinnerungen*, Münster 1999.
- Nolte, Karen, *Gelebte Hysterie. Erfahrung, Eigensinn und psychiatrische Diskurse im Anstaltsalltag um 1900*, Frankfurt am Main 2003.
- Nowosadtko, Jutta, «Erfahrung als Methode und als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis. Der Begriff der Erfahrung in der Soziologie», in: Buschmann, Nikolaus/Carl, Horst (Hg.), *Die Erfahrung des Krieges. Erfahrungsgeschichtliche Perspektiven von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Weltkrieg*, Paderborn 2001, S. 27-50.
- Oertzen, Christine von, *Teilzeitarbeit und die Tust am Zuverdienem. Geschlechterpolitik und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland 1948-1969*, Göttingen 1999.
- Ohnacker, Elke/Schultheis, Franz (Hg.), *Pierre Bourdieu. Schwierige Interdisziplinarität. Zum Verhältnis von Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Münster 2004.
- Opitz, Claudia, «Gender – eine unverzichtbare Kategorie der historischen Analyse. Zur Rezeption von Joan Scotts Studien in Deutschland, Österreich und der Schweiz», in: Honegger, Claudia/Arni, Caroline (Hg.), *Gender – die Tücken einer Kategorie. Joan W. Scott, Geschichte und Politik. Beiträge zum Symposium anlässlich der Verleihung des Hans-Sigrist-Preises 1999 der Universität Bern an Joan Scott*, Zürich 2001, S. 95-115.
- Perinelli, Massimo, *Liebe '47 – Gesellschaft '49. Geschlechterverhältnisse in der deutschen Nachkriegszeit. Eine Analyse des Films Liebe '47*, Hamburg 1999.
- Perinelli, Massimo/Stieglitz, Olaf: «Liquid Laughter. A Gender History of Milk & Alcohol in West-German and US Film Comedies of the 1950s», in: *Gender Forum* 13 (2006), 22.11.2006, <http://www.iav.nl/ezines/web/GenderForum/2006/No13/genderforum/stieglitz-perinelli.html>
- Peukert, Detlev J. K., «Zur Erforschung der Sozialpolitik im Dritten Reich», in: Otto, Hans-Uwe/Sünkr, Heinz (Hg.), *Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus*, Bielefeld 1986, S. 36-46.
- Pitzschke, Angela, *Frauenleben und Frauenpolitik. Lebensgeschichten und politisches Engagement von Frauen in der politischen Linken in der Nachkriegszeit dargestellt am Beispiel Kassels*, Pfaffenweiler 1994.
- Plötz, Kirsten, *Als fehle die bessere Hälfte. «Alleinstehende» Frauen in der frühen BRD 1949-1969*, Königstein/Taunus 2005.
- Radebold, Hartmut, *Abwesende Väter. Folgen der Kriegskindheit in Psychoanalysen*, Göttingen 2000.
- Radebold, Hartmut, *Die dunklen Schatten unserer Vergangenheit. Ältere Menschen in Beratung, Psychotherapie, Seelsorge und Pflege*, Stuttgart 2005.

- Radebold, Hartmut//Heuft, Gereon/Fooker, Insa (Hg.), *Kindheiten im Zweiten Weltkrieg. Kriegserfahrungen und deren Folgen aus psychohistorischer Perspektive*, Weinheim/München 2006.
- Rahden, Till van, «Demokratie und väterliche Autorität. Das Karlsruher ‚Stichtenscheid‘-Urteil von 1959 in der politischen Kultur der frühen Bundesrepublik», in: *Zeithistorische Forschungen* 2 (2005), S. 160-180.
- Reulecke, Jürgen, «Einführung: Lebensgeschichten des 20. Jahrhunderts im ‚Generationscontainer‘», in: Ders. (Hg.), *Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert*, München 2003, S. VII-XVI.
- Röllli-Alkemper, Lukas, *Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1965*, Paderborn/München 2000.
- Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main 2001.
- Roper, Lyndal, «Jenseits des linguistic turn», in: *Historische Anthropologie* 3 (1999), S. 452-466.
- Rosenhaft, Eve, «Zwei Geschlechter – Eine Geschichte? Frauengeschichte, Männergeschichte, Geschlechtergeschichte und ihre Folgen für unsere Geschichtswahrnehmung», in: Eifert, Christine/Epple, Angelika et al. (Hg.), *Was sind Frauen? Was sind Männer? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel*, Frankfurt am Main 1996, S. 257-274.
- Rosenwald, Walter/Theis, Bernd, *Enttäuschung und Zuversicht. Zur Geschichte der Jugendarbeit in Hessen 1945-1950*, München 1984.
- Rouette, Susanne, *Sozialpolitik als Geschlechterpolitik. Die Regulierung der Frauenarbeit nach dem Ersten Weltkrieg*, Frankfurt am Main 1991.
- Rüfner, Wolfgang/Schwarz, Michael/Goschler, Constantin, «Ausgleich von Kriegs- und Diktaturfolgen, soziales Entschädigungsrecht», in: Hockerts, Hans-Günther et al. (Hg.), *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Bd. 2: 1945-1949. Die Zeit der Besatzungszonen*, Baden-Baden 2001, S. 736-809.
- Rüfner, Wolfgang/Goschler, Constantin, «Ausgleich von Kriegs- und Diktaturfolgen, soziales Entschädigungsrecht», in: Schulz, Günther (Hg.), *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Band. 5: 1949-1957. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität*, Baden-Baden 2005, S. 687-777.
- Ruhl, Klaus-Jörg, *Verordnete Unterordnung. Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit 1945-1965*, München 1994.
- Rutz, Andreas, «Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion? Selbstzeugnisse als Quellen zur Erforschung des frühneuzeitlichen Menschen», in: *zeitenblicke* 1 (2002), Nr. 2 (20.12.2002), <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2002/02/rutz/index.htm>
- Sachsse, Christoph, «Subsidiarität: Leitmaxime deutscher Wohlfahrtsstaatlichkeit», in: Lessenich, Stephan (Hg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt am Main 2003, S. 191-212.

- Sanders-Brahms, Helga, *Deutschland, bleiche Mutter 1980, Film von 1980 und Buch zur Film-Erzählung*, Reinbek 1980.
- Sarasin, Philipp, «Arbeit, Sprache – Alltag. Wozu noch ‚Alltagsgeschichte‘?», in: *WerkstattGeschichte* 15 (1996), S. 72-85.
- Saul, Klaus, «Wilde Ehen und Konkubinatsbekämpfung im Kaiserreich», in: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Hg.), *Einblicke* Nr. 35 (2002), S. 22-27.
- Schildt, Axel/Sywottek, Arnold (Hg.), *Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der fünfziger Jahre*, Bonn 1993.
- Schildt, Axel, «Moderne Zeiten». *Freiheit, Massenmedien und «Zeitgeist» in der Bundesrepublik der fünfziger Jahre*, Hamburg 1995.
- Schildt, Axel, *Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik*, Frankfurt am Main 1999.
- Schissler, Hanna, «Normalization as project. Some thoughts on gender relations in West-Germany during the 1950's», in: Dies. (Hg.), *The miracle years. A cultural history of West-Germany 1949-1968*, Princeton/Oxford 2001, S. 359-375.
- Schmersahl, Katrin, *Medizin und Geschlecht. Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts*, Opladen 1998.
- Schmid, Gerhard, «Akten», in: Beck, Friedrich/Henning, Eckart (Hg.), *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln/Wien 2003, S. 74-110.
- Schmid, Irmtraut, «Briefe», in: Beck, Friedrich/Henning, Eckart (Hg.), *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln/Wien 2003, S. 111-118.
- Schmidt, Uta C., «Das Problem heisst: ‚Schlüsselkind‘. Die ‚Schlüsselkinderzählung‘ als geschlechterpolitische Inszenierung im Kalten Krieg. Einführende Überlegungen zu ‚Geschlecht‘ und ‚Kalter Kriege‘», in: Lindenberger, Thomas (Hg.), *Massenmedien im Kalten Krieg. Akteure, Bilder, Resonanzen*, Köln/Wien 2006, S. 171-202.
- Schneider, Irmela/Spangenberg, Peter, «Einleitung», in: Dies. (Hg.), *Medienkultur der fünfziger Jahre*, Wiesbaden 2002, S. 11-21.
- Schulte, Regina, *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts, Oberbayern 1848-1910*, Hamburg 1989.
- Schulz, Günther, «Samstags gehört Vati mir! Der arbeitsfreie Samstag», in: Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Hg.), *Am siebten Tag. Geschichte des Sonntags*, Bonn 2002, S. 56-62.
- Schulz, Andreas, *Lebenswelt und Kultur des Bürgertums im 19. und 20. Jahrhundert*, München 2005.
- Schulze, Winfried, «Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung ‚Ego-Dokumente‘», in: Ders. (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 11-33.
- Schuster, Armin, *Die Entnazifizierung in Hessen 1945-1954*, Wiesbaden 1999.

- Schwab, Dieter, «Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert», in: Gerhard, Ute (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 790-827.
- Scott, Joan W., «Gender. A useful category of historical analysis», in: *American Historical Review* 91, S. 1053-1075.
- Scott, Joan W., «Gender. A useful category of historical analysis», in: *Gender and the politics of history*, New York 1988, S. 28-50.
- Scott, Joan W., «Experience», in: Butler, Judith/Scott, Joan W. (Hg.), *Feminists theorize the political*, London/New York 1992, S. 22-40.
- Scott, Joan W., «The evidence of experience», in: *Critical Inquiry* 17 (1991), S. 773-793.
- Scott, Joan W., «Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte», in: Schissler, Hanna (Hg.): *Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel*, Frankfurt am Main/New York 1993, S. 37-58.
- Stolleis, Michael, *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Ein Grundriss*, Stuttgart 2003.
- Strasser, Ulrike, «Jenseits von Essentialismus und Dekonstruktion: Feministische Geschichtswissenschaft nach der Linguistischen Wende», in: *E'Homme* 11 (2000), S. 124-129.
- Taylor, Irmgard, *Das Bild der Witwe in der deutschen Literatur*, Darmstadt 1980.
- Thane, Pat, «Visions of gender in the making of the British Welfare State», in: Dies./Bock, Gisela (Hg.), *Women and the rise of the European Welfare State 1880-1950s*, New York 1991, S. 93-119.
- Thane, Pat, «Wohlfahrt und Geschlecht in der Geschichte. Ein partieller Überblick über Forschung, Theorie und Methoden», in: *L'Homme* 2 (1994) zum Thema «Fürsorge», S. 5-18.
- Theile, Merlind, «Aufbruch ins Gestern. Die Rückkehr der Frauen an den Herd», in: Bönisch, Georg/Wiegrefe, Klaus (Hg.), *Die fünfziger Jahre. Vom Trümmerland zum Wirtschaftswunder*, München 2006, S. 250-254.
- Trepp, Ann-Charlott, *Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840*, Göttingen 1996.
- Trittel, Gunter J., *Hunger und Politik. Die Ernährungskrise in der Bigone (1945-1949)*, Frankfurt am Main 1990.
- Ulbrich, Claudia, *Shulamith und Margarete. Religion, Macht und Geschlecht in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*, Wien 1999.
- Ulbrich, Claudia, «Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts», in: Schulze, Winfried (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 207-226.

- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Hessen (Hg.), *Chronik. VdK Hessen. Ein Stück Nachkriegsgeschichte*, Frankfurt am Main 1989.
- Vogel, Ursula, «Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung», in: Gerhard, Ute (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 265-292.
- Wayand, Gerhard, «Pierre Bourdieu: Das Schweigen der Doxa aufbrechen», in: Imbusch, Peter (Hg.), *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*, Opladen 1998, S. 221-239.
- Wengst, Udo, *1945-1949. Die Zeit der Besatzungszonen: Sozialpolitik zwischen Kriegsende und der Gründung zweier deutscher Staaten*, Bd. 2, Baden-Baden 2000.
- West, Candace/Zimmerman, Don H., «Doing gender», in: Lorber, Judith/Farrell, Susan A. (Hg.), *The social construction of gender*, Newbury Park/London 1991, S. 13-37.
- Wiegand, Lutz, «Kriegsfolgengesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland», in: *Archiv für Sozialgeschichte* 35 (1995), S. 71-88.
- Wildt, Michael, *Am Beginn der «Konsumgesellschaft». Mangelersahrung, Lebenshaltung, Wohlstandshoffnung in Westdeutschland in den fünfziger Jahren*, Hamburg 1994.
- Willekens, Harry, «Die Geschichte des Familienrechts in Deutschland seit 1794: Eine Interpretation aus vergleichender Perspektive», in: Meder, Stephan/Dunker, Arne/Czelk, Andrea (Hg.), *Frauenrecht und Rechtsgeschichte. Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung*, Köln/Wien 2006, S. 137-168.
- Willing, Matthias/Boldorf, Marcel, «Fürsorge/Sozialhilfe/Sozialfürsorge», in: Hockerts, Hans-Günther et al. (Hg.), *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Bd. 2: 1945-1949. Die Zeit der Besatzungszonen*, Baden-Baden 2001, S. 589-641.
- Willing, Matthias, «Fürsorge», in: Schulz, Günther (Hg.), *Geschichte der Sozialpolitik, in Deutschland seit 1945. Bd. 3: 1949-1957. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität*, Baden-Baden 2005, S. 559-596.
- Willms-Herget, Angelika, *Frauenarbeit. Zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt*, Frankfurt am Main 1985.
- Wischeremann, Ulla, *Frauenbewegungen und Öffentlichkeiten um 1900. Netzwerke – Gegenöffentlichkeiten – Protestinszenierungen*, Königstein/Taunus 2003.
- Wischeremann, Ulla/Schüller, Elke/Gerhard, Ute (Hg.), *Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945 bis 1955*, Frankfurt am Main 1993.
- Wischeremann, Ulla, «Feministische Theorien zu Trennung von privat und öffentlich – ein Blick zurück nach vorn», in: *Feministische Studien* 1 (2003), S. 23-34.
- Wolf, Werner (Hg.), *Trümmer, Tränen, Zuversicht. Alltag in Hessen 1945-1949*, Frankfurt am Main 1986.
- Wolfrum, Edgar, *Die glückliche Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik. Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart*, Stuttgart 2006.

Wunder, Heide, «*Er ist die Sonn', sie ist der Mond*». *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992

Wunder, Heide «Normen und Institutionen der Geschlechterordnung am Beginn der Frühen Neuzeit», in: Dies./Engel, Gisela (Hg.), *Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Königstein/Taunus 1998, S. 57-79.

Zilien, Johann, «Bewertung der Unterlagen der Versorgungsverwaltung dargestellt am Beispiel Hessen», in: *Archivalische Zeitschrift*. Herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayern. 83. Band, Köln/Weimar 2000, S. 74-92.

zur Nieden, Susanne/Hammer, Ingrid (Hg.); *Sehr selten habe ich geweint. Briefe und Tagebücher aus dem Zweiten Weltkrieg von Menschen aus Berlin*, Zürich 1992.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesarchiv Berlin/Koblenz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMA	Bundesministerium für Arbeit, ab 1958 für Arbeit und Sozialordnung
BMFa	Bundesministerium für Familienfragen
BMI	Bundesministerium des Innern
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVG	Bundesversorgungsgesetz
CDU	Christlich-Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
KB-Gesetz	Körperbeschädigtenleistungsgesetz
LWV	Landeswohlfahrtsverband
LVA	Landesversicherungsanstalt
MdB	Mitglied des Bundestages
NS	Nationalsozialismus
Reichsbund	Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
RGBI	Reichsgesetzesblatt
RVG	Reichsversorgungsgesetz
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
UNO	United Nations Organization
VdK	Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands

Anhang

Tabelle der Marburger Kriegerwitwen

<i>Name</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Laufzeit der Akte</i>	<i>Beruf</i>	<i>Kinderzahl</i>	<i>Todesjahr des Ehemannes</i>
Frau WL	1909	1945-1954	Hausfrau/Dr. phil.	5	1945
Frau SO	1890	1938-1950	-	1	1916
Frau B	1916	1946-1966	Hausfrau	3	1943
Frau D	1917	1947-1970	-	1	-
Frau ML	1913	1962	-	-	1945
Frau ME	1880	1945-1953	«ohne Tätigkeit»	1	1914
Frau E	1919	1954-1959	Kindergärtnerin, Ausbildung zur technischen Lehrerin	0	-
Frau A	1918	1954-1957	Bürohilfskraft, Studentin (Lehramt)	1	1944
Frau SN	1916	1956	Sekretärin, Studentin (Lehramt)	1	-
Frau BN	1908	1952-1957	promovierte Kunsthistorikerin, Studentin (Lehramt)	2	seit 1943 vermisst
Frau WE	1915	1939-1974	-	3	1943
Frau MI	1904	1948-1957	Hausfrau	3	1945
Frau G	1909	1946-1948	Hausfrau	1	1945
Frau MR	1880	1946-1947	«Witwe» (eigene Angabe)	3	1916
Frau SCH	1919	1955-1974	-	3	-
Frau LH	1915	1946-1957	Hausfrau	2	1943
Frau U	1899	1946-1953	Hausfrau	1	1944

<i>Name</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Laufzeit der Akte</i>	<i>Beruf</i>	<i>Kinderzahl</i>	<i>Todesjahr des Ehemannes</i>
Frau OB	1875	1946-1955	Hausfrau	1	1915
Frau LK	1919	1948-1955	Putzmacherin	2	1943
Frau WE	1874	1954-1964	Hausfrau	1	1910
Frau WG	1915	1946-1956	Hausfrau	2	1944
Frau BM	1885	1949-1953	«ohne Beruf» (eigene Angabe)	1	1941
Frau H	1891	1958	-	-	-
Frau SG	1904	1939-1947	-	-	1943
Frau GR	1907	1946-1971	Hausfrau	2	Seit 1941 vermisst
Frau SE	1911	1949-1957	Küchenhilfe bei der Schulspeisung	1	vermisst ohne Jahresangabe
Frau WI	1896	1937-1971	Hausfrau	1	vermisst seit 1945
Frau WA	1877	1948-1955	-	2	-
Frau WH	1902	1948-1972	-	1	1944
Frau SF	1913	1948-1972	-	2	seit 1940 vermisst
Frau MT	1915	1946-1948	Hausfrau	2	1942
Frau WK	1910	1946-1956	Hausfrau	2	1941
Frau WG	1899	1948-1951	Hausfrau	0	1942
Frau HP	1913	1948-1952	cand. phil.	1	1943

Quelle: Universitätsstadt Marburg, Stadtarchiv, Marburger Sozial- und Jugendamt, Bestand E

Dank

Die vorliegende Publikation ist die bearbeitete und gekürzte Fassung meiner im März 2007 am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel eingereichten Dissertation. Die Disputation fand am 10. Juli 2007 statt. Voraussetzung für die Entstehung der Arbeit war ein dreijähriges Stipendium des interdisziplinären Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft *Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse – Dimensionen von Erfahrung* an den Universitäten in Frankfurt am Main und Kassel. In diesem Diskussionsrahmen habe ich unschätzbare Anregungen und Kritik erhalten, wofür ich den beteiligten Stipendiatinnen und Professorinnen ebenso herzlich danken möchte wie für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung aus Mitteln des Kollegs.

Meiner Doktormutter Heide Wunder schulde ich ganz besonders grossen Dank für die Ermunterung, mich dem Thema «Kriegerwitwen» überhaupt zu widmen, und für ihre grossartige Betreuung der Dissertation. Meiner Zweitgutachterin Merith Niehuss danke ich für ihre wichtigen Anregungen und eine lange Autofahrt von München nach Kassel zu meiner Disputation während des Streiks der Deutschen Bahn.

Für ihre fachliche und mentale Unterstützung, für wichtige inhaltliche Anregungen und nicht zuletzt fürs Korrekturlesen danke ich Karen Nolte, Jennifer Villarama, Mareike Berweger, Lena Behmenburg, Eva Sänger, Vera Neumann, Katja Protte, Jan Willem Huntcbrinker, Hoda Salah und allen «Wunderkindern». Bedanken möchte ich mich zudem sehr herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von mir besuchten Archive und Bibliotheken, besonders bei Dr. Ulrich Hussong vom Stadtarchiv Marburg sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs Koblenz und des Hessischen Staatsarchivs Marburg.

Ich danke allen Mitgliedern meiner Familie, die mich in der Zeit meiner Promotion unterstützt und immer wieder ihr grosses Interesse am Thema

deutlich gemacht haben, besonders Ingeborg Alrutz, Maria Ritter sowie Elisabeth und Klaus Schnädelbach.

Der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften danke ich für die finanzielle Förderung der Drucklegung. Den Herausgeberinnen von «Geschichte und Geschlechter» sowie dem Campus Verlag Frankfurt am Main danke ich für die Aufnahme des Buches in die Reihe und für die Betreuung der Publikation.

Meinem Mann Rüdiger Splitter danke ich von ganzem Herzen für seine kritische Anteilnahme am Arbeitsprozess und seine liebevolle Unterstützung.

Ich widme dieses Buch meinen beiden Grossmüttern Mathilde Eckhardt und Helene Schnädelbach.

Kassel, im Dezember 2008